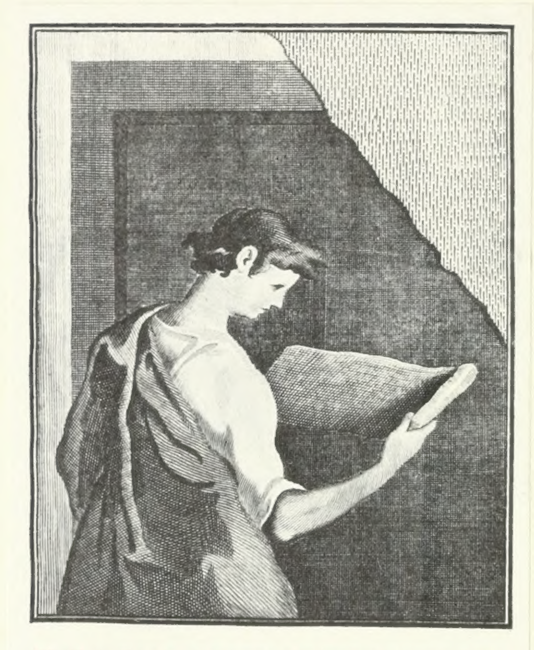
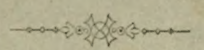


Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. **Ed. Jacobs,**
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Dritter Jahrgang. 1870. Drittes Heft.

Mit einer Steindrucktafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1870.

Stadt Eisleben.

Nachtrag, enthaltend die im Jahrgange 1869 Heft 3 Seite 107 vorbehaltenen Notizen aus späterer Zeit des Mittelalters, mit Ausschluß jedoch alles dessen, was sich auf das Bergwesen und auf die Reformation bezieht.

Vom Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt zu Naumburg a. S.

A. Allgemeines.

Nachdem der Bischof Bruno zu Minden († 10. Februar 1055) und dessen (wohl vor ihm verstorbene) Mutter Outa im Jahre 1045 im ererbten Besitze von Eisleben sich gezeigt haben, erfahren wir fünfunddreißig Jahre hindurch von dem Orte gar nichts. Erst ad annum 1082 bemerken die Annales Poeldenses in Ansehung des an Stelle Herzog Rudolfs von Schwaben († 1080) am 26. December 1081 zu Goslar gesalbten römischen Königs Hermann (Grafen von Luxemburg oder Lützelburg)

> wie er den Beinamen Knoblauch davon gehabt habe, daß er in Eisleben, wo viel Knoblauch wachse, gewählt sei;

wozu erst über vierhundert Jahre später das bis 1489 gehende Chronicon picturatum des Botho (Leibnitz III. 329) nach allgemeiner Erwähnung der Wahl und Salbung Hermanns weiter sagt:

> „unde satten öne upp te Borch to Islebe, dar dat Knuflock wasset, also wart he in spott Konigh Knufflock geheten."

Wenn das Chronicon Halberstadense (Leibnitz II. 128) ihn als Gesniae electus bezeichnet, so mag dieses Gesniae, welches man unpassender Weise schon für Gießen genommen hat, wohl aus Gislebiae, Hislebiae oder Islebiae corrumpirt sein. Bruno vom Sachsenkriege und der Annalista Saxo geben dagegen die Gegend von

Bamberg als Ort der Wahl Hermanns an. Es läßt sich jedoch Eisleben gleichwohl alsdann aufrecht erhalten, wenn man annimmt, daß eine Vorwahl Seitens der norddeutschen Fürsten in Eisleben stattgefunden habe und zu Gunsten Hermanns ausgefallen sei. Von einer Hinkunft oder gar Residenz Hermanns nach oder in Eisleben besagen gleichzeitige Nachrichten jedoch nichts, wie denn auch von der damaligen Existenz einer Burg in Eisleben sich sonst nirgends etwas ersehen läßt, obgleich neuere Schriftsteller vom sechszehnten Jahrhundert ab die Burg schon im Jahre 1083 wieder eine Rolle spielen lassen.

Der erste dieser Schriftsteller ist Spangenberg in seiner 1572 gedruckten Mansfelder Chronik, worin er S. 223 mittheilt,

> wie die dem Kaiser Heinrich IV. noch treuen Fürsten und Bischöfe daran, daß ein ausländischer Fürst, der vorgedachte Gegenkönig Hermann, und zwar von seinem ihm verordneten Sitze Eisleben aus, über sie herrschen solle, ein besonderes Mißfallen gehabt, deshalb aber der Erzbischof von Bremen und der Bischof Otto zu Hildesheim im Jahre 1083 eilends die kaiserlichen Kriegsleute, darunter ein Kriegsvolk aus Friesland, auf- und zusammengebracht, damit ohne langen Verzug nach Eisleben gereiset, die Stadt belagert, bis auf das Schloß erobert, geplündert und ausgebrannt hätten, welcher Schaden dem Grafen Ernst sehr wehe gethan, weshalb er mit seinen Kriegsleuten von seinem Schlosse Mansfeld aus den Kaiserlichen von hinten in ihr Lager gefallen und dergestalt auf sie gedrungen, daß sie nach dem Schlosse Eisleben weichen müssen, was König Hermann und Bischof Burchard zu Halberstadt, so auf dem Schlosse bei einander gewesen, inne geworden, worauf sie auch hinausgefallen seien und der Friesen über 1000 erschlagen hätten, die man etliche Tage als Verbannete darum, daß sie Kaiser Heinrichen gedienet, unbegraben habe liegen lassen;

indem er alsdann wörtlich hinzufügt:

> „Vnd hat noch eine Gasse zu Eisleben dauon den Namen, daß sie die Friesische Straße, Vicus Frisonum, vom Volke die Freistraße, genannt wird. Von dieser Niederlage vnd etlichen alten Reimen, so noch dauon vorhanden, wird etwas weiter vnd mehr folgen in dem dritten Buche dieser Cronicke am 14ten Capitel, desgleichen im vierten Buche in Beschreibung der Stadt Eisleben.“

Diese beiden Bücher seiner Chronik sind jedoch weder gedruckt, noch sonst zu Tage gekommen. Der Professor Wiggert zu Magdeburg (Neue Mitth. VI. 1. S. 31) sieht, worin ihm beizupflichten, in jener Erzählung, nichts als eine etymologische Mythe, d. h. einen Versuch, den Namen Friesenstraße historisch zu deuten. Der Name

dieser Straße, als platea Frisonum im funfzehnten Jahrhundert urkundlich zuerst vorkommend, wird aber, wie auch schon Wiggert kurz andeutet, einen viel früheren Ursprung haben und mit dem schon 777 und 932 urkundlich sich findenden, in dem Gaue Hassegau oder Hosgau zuletzt mit enthaltenen Gaue Friesenfeld zusammenhängen, der durch den Eisleben nach dem süßen See hin durchfließenden Klippenbach oder Böse Sieben (ursprünglich rivulus Wildarbach, Willerbech oder Willerbizi) von dem Hassegau geschieden wurde und in seinem nördlichen Theile den Ort Frießdorf am Wipperflusse zwischen Wippra und Rammelburg zur Grenze hatte (vgl. v. Wersebe Gaue S. 96 ff.). Jene Erzählung Spangenbergs über die Niederlage der Friesen in Eisleben wird dann von Franke (Mansfeld 200) und Anderen, ja selbst noch 1834 von Niemann (Gr. v. Mansfeld 16—18) nachgeschrieben, während sie bei einiger Forschung zu der Ueberzeugung hätten gelangen müssen, daß ein Graf Ernst zu Mansfeld um 1083 völlig unerweislich ist, auch von dem angeblichen Kampfe mit den ungläubigen Friesen vor dem Schlosse zu Eisleben nebst ihrer Niederlage daselbst aus gleichzeitigen Chroniken und Urkunden sich nichts nachweisen läßt, und selbst ein Schloß oder vielmehr eine Burg in oder dicht bei Eisleben selbst im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert noch in keiner Urkunde erwähnt wird.

Daß Eisleben sobann 1121 als major Hisleve nebst minor Hisleve urkundlich wieder vorkommt, ist schon in dem ersten Theile meines Aufsatzes Seite 109 angeführt. Ferner gehörten nach der Urkunde von 1229 über das von dem Grafen Burchard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth bei dem Castrum Mansfeld gestiftete Cistercienser Nonnenkloster zu den von ihnen dazu geschenkten Besitzungen auch

> in Ysleben duo ponceria et domus hospitalis sancte Katharine cum omnibus ad ipsam pertinentibus (Moser Dipl. Bel. II. 3);

woraus zugleich hervorgehen dürfte, daß das mit jenem Burchard im Jahre 1229 oder 1230 im Mannsstamme ausgestorbene Hoiersche Haus der Grafen von Mansfeld Eisleben schon besessen hat.

1286 20/12 bekennt Bischof Volrad zu Halberstadt, daß er der Domina Sophia [1]) uxori comitis Burchardi de Mansvelt [2]) neben

[1]) Sie war laut Urk. von 1286 20/10 (Mecklenb. U. B. III. 239 nr. 1871) die Tochter einer ungenannten Schwester der beiden Grafen Helmold (II.) und Nicolaus (I.) von Schwerin, also eine Enkelin des 1275 verstorbenen Grafen Gunzelin III. von Schwerin. An wen ihre Mutter verheirathet gewesen, wird nicht gesagt.

[2]) Dieser Graf Burchard von Mansfeld war bereits aus dem Hause der Edlen von Querfurt, stammte jedoch von dem gleichnamigen Ehemanne der jüngsten Tochter des vorgedachten letzten Hoierschen Burchard von Mansfeld ab.

der decima in villa Mansvelt auch das Judicium in civitate Isleue valens annuatim marcas duodecim et curiam in angulo civitatis ejusdem una cum duobus molendinis sitis prope muros ciuitatis iam predicte ualencia annuatim sex marcas albi argenti, insuper omni septimana decem solidos in moneta ciuitatis iam dicte als Leibgedinge auf ihre Lebenszeit zu Lehn gegeben habe (in pheodo, quod Lipghedinge wlgariter nuncupatur porreximus pleno iure ad tempora vite sue). Mecklenb. U. B. III. 242—243 nr. 1875.

Im Jahre 1306 beurkundet derselbe Burchardus comes de Mansfeld in seiner Stadt Eisleben eine Erwerbung des Klosters Walkenried im langen Riet, indem es am Schlusse der Urkunde heißt:

Actum in oppido nostro Ysleve a. 1306 feria 2 post Laetare:

wobei Mitzeugen sind: Petrus aduocatus noster et Heinricus dictus Recke, milites (Walkenr. U. B. II. 45.)

In dem Halberstädter Lehnsregister vom Jahre 1311 (Riedel I. 17 S. 443) erscheint dann Eisleben als Lehn von Halberstadt auch im Besitze des so eben gedachten Grafen Burchard von Mansfeld, indem es darin wörtlich heißt:

Nobilis vir Burchardus comes in Mansfeld solus [1]) tenet hec bona in pheodo ab ecclesia (sc. Halberstadensi):

Opidum Ysleue cum omnibus attinentibus ac iuribus preter jus patronatus ecclesie ibidem. Decimam Vulensee. Volcstede duo officia. Ponleue duo officia cum omni iure. Item Zauenstede IV mansos et I pratum. Item Rumpene. V½ mansum. Item Solwicz II mansos et vineam. Vredeberg III vineas. Broch I mansum cum vinea. Rumpene II vineas. Porthen ius patronatus. Item aduocaciam super claustrum Wimedeborg, ac omnes claustri redditus. Item prope Helbere villam que Rodh dicitur cum omni iure ubi lateres decoquuntur. Item Eykendorf firmatam curiam ac ius patronatus cum omni iure totius ville. Item omnes viros ac feminas seruiles ac proprie condicionis in comiciis videlicet Mansvelt ac Vredeberghe constitutos. Item medietatem fori in Koswich.

Ueber spätere Beleihungen der Grafen von Mansfeld Seitens des Stifts Halberstadt liegen vor:

---

[1]) Solus im Gegensatze zu dem ihm in Gemeinschaft mit seinen patruelibus von Schraplau als Lehn zustehenden anderen Besitzungen.

1) der Vertrag des Bischofs Ludwig zu Halberstadt mit dem Grafen Gebhard von Mansfeld von 1362 „Donnerstag nach sente Margraten Tage", Inhalts dessen der Bischof bekennt, sich mit dem Edlen Gebharten Grauen zu Mansfelt Herrn daselbist um aller vfleuste, Kriege vnd bisheriger Zwietracht fruntlichen und gruntlichen dahin gesunet, vorernet und berichtet zu haben, daß er, gegen versprochene Zahlung von drei Tausend Schock guter breiter Groschen und gegen Verpfandung des Hauses Schraplau dafür, denselben und seine rechte Leenerben belegen (beliehen) habe" mit dem Huse [1]) vnd Stadt zcu Poleibe" vnd aller seiner Zeugeberunge, mit den Dorfern vnd Gerichten zcu Ponleiben vnd Volestete, mit der Voitige des Clesters Wymmelburg vnd aller erer Guter mit Zenden vnd allen andern Guten die her von vns vnd vnserm Gotteshuse haben sal vnd die er vns alle sal benennen vnd beschreben geben.

(Original s. R. Mansfeld VI A C Nr. 2 im K. Staats Archiv zu Magdeburg.)

2) der Halberstädtische Lehnbrief des Stiftsadministrators Ernst, Herzogs zu Sachsen, von 1480 „am Dienstage nehist nach sente Margarethen Tage", worin den Edlen und wolgebornen Gebharden, Albrechten, Ernsten und Volraden Gevettern und

---

[1]) Das Hus ist, wie auch spätere Lehnbriefe zeigen, das Schloß (Burg), und es findet sich auch 1373 „Henning Bracvogel Voit of dem Hus czu Isleben (Kreyßig Beitr. III. 110). Ausdrücklich erwähnt finde ich die Burg erst 1412 Sonntags nach Egidii, wo Günther Graf und Herr zu Mansfeld „der Stadt und Borgk Isleubin" gedenkt, welche sein Vetter Graf Volrad von Mansfeld wegen einer Schuld von 16,000 Gulden Rheinisch zum Pfande gesetzt hatte (Orig. s. R. Gr. Mansfeld VII. Nr. 1 im K. Staats Archiv zu Magdeburg), und 1418 schließt eine Lehnsnotiz über die Belehnung des Grafen Bothe zu Stolberg mit Stadt und Schloß Wernigerode Seitens des Erzbischofs Friedrich zu Magdeburg mit den Worten:

Actum Issleben in castro a. XLVIII feria secunda post invocavit (Holzmann Hercyn. Archiv 467.)

Das Schloß ist übrigens in dem großen Brande am 18. August 1601 bis auf den noch jetzt größtentheils vorhandenen Thurm und einige durch angebaute Mauern noch gehaltene Theile des untersten Baues ein Raub der Flammen geworden. Nach diesen Ueberresten hat es, wenn man sich in der Friesenstraße nach dem (abgebrochenen) äußeren Friesenthore hinwendet, rechts der Friesenstraße unweit dieser letzteren gestanden. In Merian's Topographie von Obersachsen (1650) befindet sich bei Seite 72 ein Prospect der Stadt Eisleben, auf welchem das danach ganz ansehnliche, mit vier besondern Dächern versehene Schloß noch in seiner Integrität (wohl nach einer älteren Zeichnung) sichtbar gemacht ist, wovon die in Luther Sterbehause zu Eisleben eingerahmt hangende Zeichnung offenbar eine Copie ist.

Von dem Thurme fehlt danach jetzt nur die obere Gallerie mit dem darauf gewesenen schmäleren Aufbau.

Gebrudern Grauen und Herrn zu Mansfelt vnd yren menlichen Leibeslehnserben ihrer iglichen sein Theil und allen in gesampter Hand von ihm und seinem Stifte zu rechtem mennlichen Lehen geliehen wird: „Sloß vnd Stadt Jßleben mit diesen nacheschriebenen Dörffern mit Namen Volgstete, Polleuben, Fulensehe, Lütken Jßleben, Czigelrode, Eichendorf, Wymmelburg das Dorff vnd die Voitie vber das Closter zu Wymelburg mit allen seinen Zubehorungen vnnd das Slos vnnd Stad Hetstete mit dem Bergwerke vnd den Dorffern Volmegk vnd Eichenberg, vnd furder diesse vorgeschriebene Slosse, Stete mit sampt den Dorffern mit allenn iren Gerichten vberst nidderst in Steten, Dorfern vnd Felden mit aller Herlichkeit, Straßzen, Zollen vnnd Gleiten, Mannschafften, Lehnen, geistlichen vnd wertlichen, obern vnnd nidderen, Bethen, Wiltbanen, Jagten vnd Fisschereien, Gulden, Renten, Diensten, Pachten, Ackern, Weßen, Weiden, Trifften, Waßern, Waßergengen vnd andern Nutczungen vnnd Zubehorungen, gesucht vnd vngesucht, wuran die gelegen vnd wie die gnant sind, nichts ußgenommen, danne die Pfarrlehen zu Jßleben vnnd Hetstete vnd der Zcol zu Jßleben inmaßen yre Eldern vff sie geerbet vnd bracht haben."

(Original, des Siegels beraubt, im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld VI A c Nr. 5.)

3) der Lehnbrief des Cardinals und Magdeburgischen Erzbischofs Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, als Administrators des Stifts Halberstadt, von 1523 „am Mittwoch nach Exaltationis sanctae crucis" für die Wolgebornen Edlen Ernst, Hoyer, Grafen Albrechts, auch Gebharten und Albrechten, Grafen Ernst's seeligen Sohne, Alle Grauen und Herrn zu Mansfeldt und Heldrungen ꝛc. Gebruder und Vettern über dieselben Stücke wie zu 2 (Abschrift in den Acten: Auswechselung der Honsteinschen und Manßfeldtschen Lehenstücke 1573. 1574 B (im Schranke H no. 99) fol. 3—3v, jetzt im Lehns-Archiv des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.)

4) Die Lehnsherrlichkeit über Eisleben stand dem Stifte Halberstadt, aber nicht für alles Zubehör von Eisleben, zu, vielmehr wurden die Grafen von Mansfeld von Seiten des Erzstifts Magdeburg neben Mansfeld und vielen andern hier nicht interessirenden Stücken auch beliehen:

a) 1468 mit der „Vorstad vor Jsleben nach Seeburg uß;

b) 1491, 1502, 1541 und 1556 mit der Friesen-Straße

vor Jßleben und der Voigtei über das Jungfrauen-Kloster bei Jßleben.[1])

Schon im Anfange der siebziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts war es in Betreff der Lehnsherrlichkeit über Eisleben nicht unstreitig, wie weit sie dem Stifte Halberstadt, und wie weit sie dem Erzstifte Magdeburg zustehe, und es heißt namentlich in dem bei Gelegenheit des unten zu erwähnenden Permutations-Recesses vom 26. October 1573 aufgestellten Verzeichnisse der Halberstädtischen Lehnsstücke der Grafen von Mansfeld wörtlich:

„Eisleben die alde Stadt, daran zwischen dem Stieft Magdeburgh vnnd Halberstadt die Grenze etlicher Maßenn streittigt, der Martt aber vnd die negst anstoßenden inwendigen Gassen seindt Halberstetisch Lehen, vnnd soll der Augenschein an Thoren vnnd Mauern ergeben, wie die Stadt erweitert vnnd großer gemacht."

Hinsichtlich des in den Halberstädtischen Lehnbriefen mit stehenden Schloßes heißt es in dem Verzeichnisse:

„Schloß Eißleben, Inwendig des Schloßes wonet Graff Hanns George; die forder gebeude aber haben Heinrich vonn Salza vnnd Frantz von Kirßenbruch, darein Inen verholffen, innen;"

sowie weiter:

Faulensehe vnnd Lüttiche Eißleben seindt zwo wuste Marcten zu solchem Amt Eißleben gehorigt,

und alsdann werden namhaft gemacht:

I. als solche, die im Faulensehischen Felde Acker haben:
   a) in der alten Stadt elf,
   b) in der Nicklas Gassen drei,
   c) in der freien Straßen zehn,
   d) im Neuendorfe vier,
   e) in der Langen Gassen drei Personen.

II. in Betreff des Lüten Eislebischen Feldes als solche, welche darin
   a) Acker haben, respective den Junkern zinsen und lehnen, dreißig „und wie der mehr sein mogen"
   b) Weinberge haben, achtzehn Personen, mit dem Bemerken, daß davon 9 den 18. Eimer als Zehenden, 9 aber dem Amte keinen Zehenden geben.

In einem dahinter befindlichen zweiten Verzeichnisse mit der Ueberschrift:

---

[1]) In den vom Erzbischofe Friedrich 1446, 1450, 1451 und 1562 ausgestellten Lehnbriefen wird Eislebens oder der Friesenstraße noch nicht gedacht, wohl aber erfolgt die Beleibung schon 1446 mit dem bereits oben erwähnten Dorfe Frießdorf bei Wippra an der durch die Wipper gebildeten dortigen Grenze des Gaues Friesenfeld.

„Lehenleute vnd Manschafft vf dem Halberstadtischen Teyle" heißt es, so weit es hierher gehört:

„Schloß vnd Stadt Eißlebenn, darinnen die Antzal der Einwoner nicht gemelt, hat aber 9 freie Heuser.

Faulensehe wüste Mark, in welcher 32 Einwoner zu Eißleben Acker liegen haben.

Lüttichen Eißleben wuste Mark, darinnen 31 Einwoner Acker und 18 so Weinberge haben."

(Aus den Acten: Auswechselung der Honsteinischen vnd Manßfeldischen Lehenstücke 1573. 74 B fol. 69—76, jetzt im Lehnsarchiv des K. Appellationsgerichts zu Naumburg a./S.)

Aus dem später noch näher zu erwähnenden Eislebischen Permutations-Recesse vom 10. Juni 1579 (Dreyhaupt I. 310—316) ergiebt sich rücksichtlich Eislebens endlich noch genauer,

daß die drei Vorstädte, als das Brücken-, Neudorfer- und Friesenstraßen-Viertel und die Neustadt Eisleben als Lehn von Magdeburg relevirten.

Bevor nun auf die vorgedachten Permutations-Recesse näher eingegangen werden kann, müssen die Umstände, welche sie herbeiführten, vorausgeschickt werden.

Sämmtliche Linien der Grafen von Mansfeld waren schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sehr verschuldet und werden receßmäßig 1573 als „in große und hochbeschwerliche Schuldenlast vertieft und kommen" bezeichnet, was insbesondere aber bei der vorderortischen Linie der Fall war. Die bedeutendsten Aemter dieser Linie befanden sich theils wiederkäuflich, theils, wie z. B. die Bergwerksnutzungen, pfandweise, theils endlich vermöge lehnsherrlicher Executionen und Immissionen in den Händen ihrer Gläubiger. In ihrer Bedrängniß, welche durch vielfache Verhandlungen mit den Gläubigern und mehrfache sogenannte Abschiede nicht hatte beseitigt werden können, wandten sich von den die vorderortische Linie ausmachenden sechs Grafen fünf, nämlich Johann Georg, Peter Ernst, Johann Albrecht, Hans Hoyer und Johann Ernst, an ihre drei Hauptlehnsherrn, nämlich an Chursachsen,[1] das Erzstift Magdeburg und das Stift Halberstadt. Diese ernannten zur Regulierung des Schuldenwesens dieser Grafen eine aus Sächsischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Beamten zusammengesetzte Commission, welche im Jahre 1570 in Leipzig

---

[1]) Chursachsen hatte bereits die Lehnsherrlichkeit über die Bergwerke, welche ihm, soweit sie vorher dem Kaiser und Reiche zustand, im Jahre 1488 „Donnerstag Johannis ad portam latinam" vom Kaiser Friedrich III. abgetreten worden war, wie aus der Bestätigung Kaiser Maximilians vom 1. November 1518 hervorgeht (Lünigs Reichsarchiv), sowie über Arnstein, Morungen und Heldrungen.

eine Zusammenkunft hielt, die Schulden, welche ohne die damals schon bedeutenden Retardatzinsen über zwei Millionen Gulden betrugen, ermittelte und die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen älteren und die persönlichen Gläubiger befriedigt werden sollten, durch den am 13. September 1570 errichteten (s. g. Leipziger) Abschied vorläufig festsetzten. Zur Realisirung dieses Schuldentilgungsplanes traten die gedachten fünf Grafen und der Sohn ihres ältesten Bruders Philipp, Namens Bruno, welcher sich anfangs geweigert hatte, einer Sequestration beizutreten, ihre sämmtlichen Einkünfte nebst der Regierung und Verwaltung ihrer Antheile an der Grafschaft an die drei Lehnsherrn ab und behielten sich nur ihre Wohnungen und dabei befindlichen Gärten nebst der Jagd, Fischerei und einigen in der Folge festgesetzten Competenzgeldern zu ihrem Unterhalte vor.

Diese Ueberlassung wurde vertraute Heimstellung genannt, und sie ist der Grund zu der 1570 begonnenen, im Herzogthum Magdeburg im Jahre 1716 und in Sachsen nach dem Ableben des letzten Grafen von Mansfeld (1780) wieder aufgehobenen Sequestration.

Es zeigte sich aber bald, daß jene sogenannte vertraute Heimstellung an die Lehnsherrn die Schwierigkeiten noch nicht beseitigte, indem theils durch die dreifache Verwaltung viele Unkosten und bei Executionen mancherlei Streitigkeiten entstanden, auch überhaupt wenig Folgsamkeit sowohl bei einigen Grafen als bei deren Unterthanen und Gläubigern zu erlangen war.

Um diese Uebelstände zu beseitigen und die Lehne durch Vereinigung wenigstens aus drei Händen in zwei Hände näher zusammenzuziehen, war Chursachsen darauf bedacht, die Lehnsherrlichkeit über die Halberstädtischen Lehnsstücke der Grafen von Mansfeld zu erwerben, und es gelang ihm auch, eine Einigung mit dem Stifte Halberstadt durch den sogenannten Permutations-Receß vom 26. October 1573 (Dreyhaupt I. 306—309) zu Stande zu bringen, wodurch das Stift Halberstadt gegen Empfang der bisher von Chursachsen relevirenden Hohnsteinschen Lehne Schloß und Stadt Eisleben und die übrigen obgedachten Halberstädtischen Lehen der Grafen von Mansfeld sammt aller landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Bergwerken (Hettstedt), Metallen, Zollen, Geleiten, Herrlichkeiten, Beten, Folgen, Steuern, Jurisdictionen, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zubehörungen nebst den Ritterlehen in den Dörfern Voltstedt und Polleben, auch den freien Hausern in den Städten Eisleben und Hettstedt an Chursachsen erblich und unwiderruflich wechselsweise übergab, einraumte und zueignete. Dieser Permutations-Receß wurde unterm 8. Januar 1574 vom Kaiser Maximilian bestätigt, auch wurde insbesondere der Rath und die ganze Bürgerschaft zu Eis-

leben am 31. März 1574 in Gegenwart Sächsischer und Halberstädtischer Commissarien von den letzteren ihres Eides und ihrer Pflicht „damit sie dem Stifte Halberstadt der angeordneten Sequestration halber verwandt und darauf an den verordneten Halberstädtischen Oberaufseher verwiesen, demnach auch sich gebührlichen Gehorsambs verhalten", losgezählt (davon entbunden) und damit an Chursachsen verwiesen, wie dieß die Notariatsurkunde

(befindlich in Abschrift in den Acten: Auswechselung der Hohnsteinschen und Mansfeldschen Lehnstücke 1573. 74 fol. 173—175)

des Näheren ergiebt.

Durch jenen Permutations-Receß waren jedoch die Schwierigkeiten auch noch nicht ganz gehoben, vielmehr war nun Chursachsen mit dem Erzstifte Magdeburg als dem Lehnsherrn der drei Vorstädte Eislebens und anderer Stücke in manchen Zwiespalt und Streit, namentlich „bei Executionen und Hülfen auch anderer Uebung und Gebrauch der landesfürstlichen Botmäßigkeit und Gerichte" gerathen.

Zur Beseitigung dessen kam es endlich durch Vermittelung des Markgrafen Johann Georg zu Brandenburg zu dem sogenannten Eislebischen Permutations-Recesse vom 10. Juni 1579 (Dreyhaupt I. 310—316), mittels dessen das Erzstift Magdeburg gegen Erlangung aller von Chursachsen bisher noch ausgeübten Rechte des Burggrafthums in den Städten Magdeburg und Halle und im ganzen Erzstifte alle seine Gerechtigkeit der Lehenschaft, landesfürstlichen Obrigkeit, Jurisdiction und alle Botmäßigkeit über die drei Vorstädte, nämlich das Brücken-, Neudorfer- und Friesenstraßen-Viertel und die Neustadt vor Eisleben, wie es die Versteinigung, so der Rath zu Eisleben von den Grafen von Mansfeld in Pfandschaft habe, ausweise, sammt den dreien daran stoßenden und umherliegenden Kirchendorfer, Rostorfer und Bornecker Marken und dem Dorfe Neuen Helfte, sonst Siebenhitz genannt, desgleichen über das ganze Amt Rammelburg mit dem Flecken Wippra und dem zugehörigen Wipperschen Forst, daneben auch dem ganzen Bodenschwend sammt allen Ein- und Zugehörungen an Chursachsen frei und gutwillig abgetreten, auch zugesichert hat,

sich dieser Stücke hinführo nicht mehr anzumaßen, die Grafen damit nicht ferner zu beleihen, die letzteren vielmehr mit ihrer Lehn an jenen drei Vorstädten u. s. w. an Sachsen zu verweisen, und diese Lehnstücke in zukünftige Erzstiftische Lehnbriefe nicht mehr setzen lassen zu wollen, auch endlich die Einwohner der gedachten drei Vorstädte nebst der Neustadt vor Eisleben von den Pflichten,

„welche dem Erzstifte sie auf Graf Hans Georgen von Mansfeld und seiner Brüder vertrauliche Heimstellung gethan",

loszählen und sie damit an Chursachsen weisen zu lassen, damit sie sowohl als die Einwohner der alten Stadt Eisleben hinführo zu dem Churhause Sachsen und dessen Oberaufseher-Amte desto gehorsamer sich zu verhalten haben.

Auch dieser Permutations-Receß ist unterm 8. August 1579 von Kaiser Rudolf II. bestätigt (Urk. bei Dreyhaupt I 318—319) und überall zur Ausführung gekommen.

Einige Notizen über Eisleben aus dem neuerlich wieder aufgefundenen, zu meiner Einsicht aber nicht gelangten Chronicon von Eisleben in Betreff der Jahre 1521—1531 vergl. bei Krumhaar Grafschaft Mansfeld S. 13—16.

B. Rath der Stadt.

Außer der früheren Erwähnung als civitas mit einer Mauer (1282) wird Eisleben als oppidum nach dem Obigen erst in der Urkunde von 1306 bezeichnet, obgleich der Grund seiner Stadtqualität in dem den Besitzern des Orts erwähntermaßen im Jahre 1045 kaiserlich bestätigten und weiter verliehenen Markt-, Münz- und Zollrechte zu suchen ist. Schon in der Urkunde vom 4. August 1121 (Neue Mitth. III 397) wird in Beziehung auf major Hisleve Reimarus als ipsius loci advocatus bei Erwähnung einer von diesem gemachten Zuwendung zweier Hofstätten (areae), einer Mühle und eines Pomerium [1]) in jenem Orte an das Kloster Wimmelburg genannt; über die Stellung dieses Ortsvoigts ist jedoch nichts Näheres ersichtlich. Soweit aber Urkunden einer dortigen städtischen Behörde vorliegen, stand an der Spitze des Raths der Stadt ein sogenannter Stadtvogt, wie folgende Urkunden ergeben:

1) 1373 Wyr — Hans Houemeyster, Voit der Stadt Yslebin in der Zit, Hans Ghuzte, Cuneze Besenstete, Hans Rusteleben, Herman Czate, Hans uez dem Barde, Ratmanne daselbens. Dabei wird erwähnt der Erbare Mann Hennig Bracuogel, Voit vf deme Hus zu Ysleben auch in der Czit. (Kreyßig Beitr. III. 410—412);
2) 1384 Wir Rateslute, Scheeppen, Innungmeister vnd Gemeynen Burger der Stadt Ysleben (Mühlen betreffend). Die Mahlgerechtigkeit erstreckt sich danach auf Stadt Eisleben und Dörfer dabei, ausgenommen Neven Helvede und Richendorf. Die Lage der einen Mühle wird angegeben „da der

[1]) Vielleicht soll es Pomarium, Obstgarten, heißen. Pomerium (Pomoerium) bedeutete bei den Römern den leeren Platz außerhalb und innerhalb der Stadtmauer.

Hamer lag obir der Kleppen" (Gr. Mansfeld IX c. 4 im Staats-Archiv zu Magdeburg);

3) 1423 We Stadtvoyd, Ratmann vnd gantze Ghemeyne der Stad Ißleven — so im Eingange, im Contexte aber: de Ersamen unse leven ghetruwen Stadvoyd, Ratman vnd ganze Ghemeyne vnszrer Stadt Ißleben. Der Rath verkauft danach an Peter Flemming funfzig Gulden rheinisch jährlicher Rente für fünfhundert Gulden rheinisch (Gr. Mansfeld c. 8. 9. im Staats-Archiv zu Magdeburg);

4) 1434 — vnd wi Claus Balhorn itzund Stadt-Voit, Mathias Hosangk, Bertelt Smet, Hans Fust, Hentze Greue, Thomas Rynneberger, Hans der Kinder, Valentin Krawel vnd Hans Hewiges Rathmanne vnd die ganze Gemeyne der Stadt Ißlebin. — (Ueber den wiederkäuflichen Verkauf jährlicher Zinse alle Jahr „von unßerm Rathuße zcu Islebin zcu rechin") Ludewig R. M. V. 171—175;

5) 1439 — die ersame Stadtvoit, Rathmanne, Scheppen, Voitmanne, Innigesmeister vnde die ganeze Gemeine der Stadt Ysslevbin, vnser (Günthers Grafen vnd Herrn zu Mansfeld) liebin Getruwen (Kreyssig Beitr. III. 421);

6) 1444 „am Dinstage nach sente Johanstag des heiligen Toufers": Wir nach geschrebin Tyle Cluttermann Stadtvoit, Hans Aldining, Claus Balhorn, Hans Berlyn, Jan Bode, Hans der Kindere, Symon Dorre, Symon Volgstete vnd Jan Kemmerer Radmann der Stad Isleiben Bekennen vor vns vnd vnszer Nachkommen, daz wir vns mit vnszern gnedigen Herren Grauen Vulrade, Grauen Gunthern vnd Grauen Gebeharde Grauen vnd Herren zcu Mansffeld vmb ore Wage zcu Isleibin vortragin habin Als daz wir dyses gancze Jar nach ein ander folgende nach Giffte disses Briues inne habin vnd der mit allen oren zcu gehorigen Freyheitin vnd Gerechtikeidin gebruchen sullin. So yre Eldern vnd ouchß dy gehabt vnd der gebrucht habin darumb wir on virhundirt alte schwere Groschen gegebin vnd beczalt habin vnd nach Vszgange der ses Jar sullin wir vnd vnszer Nachkommen on vnd oren Erbin dy Wage widder antwertin Inmaszin sy vns dy vir Jar zu gegebin habin. Desses zcu Orkunde vnd Bekenntnisse habin obgenantin Stadvoit vnd Radman wir vnszer Ingesigel laszen hengin an dissen Briff, der gegebin ist nach Gotis Geburt virzcen hundert Jar dar nach im vir vnd virczigistin Jare am Dinstage nach sente Johanstage des heiligen Toufers (Original mit anhangendem Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Gr. Mansfeld IX c Eisleben 13);

7) 1445 — in oppido Issleue — a consulatu et in pretorio ibidem in Issleue (Kreysig Beitr. III. 123. 124);
8) 1450 — penes consulatum Issleuensem — per consulatum predicti oppidi Issleuen — (Kreysig Beitr. IV 295),
9) 1452 Wir (Grafen von Mansfeld) entvietin uch Stadvoite, Radtmannen unde gancze Gemeine der Stad zu Isleibin unssern Gunst unde gutin Willin zcu voren. Ersamen und vorsichtigen liebin Getruwen — inwer Stadt Ingesigil — (Kreysig Beitr. IV. 297);
10) 1466 — pro parte prouidorum virorum Proconsulum et consulum opidi Issleuensis — apud Aduocatum, proconsules et consules ac scabinos ante dicti opidi Yssleuen — ad Advocatum Consulatumque memorati opidi Issleuen — (Kreysig Beitr. IV. 298. 299);
11) 1521 „Donnerstags nach Quasimodogeniti“: Wir Stadtvoit, Rathmanne vnd gantze Gemeyne der Stadt Isslebenn —. Sie versprechen für sich und ihre Nachkommen unter Anhängung vnser Stadt Insegell funfzehn Jahre hindurch die zweihundert Gulden jährlich zu zahlen, gegen welche Gunther, Ernst, Hoyer und Albrecht Gebruder vnd Vettern Grafen zu Mansfeld Edle Herrn zu Heldrungen Wagen, Pferde und andere Dienste (mit Ausnahme der Steuer, Folge, Herfart samt einem ihrer Stadt Diener und anderer zur Obrigkeit gehöriger Herrlichkeit) für jene funfzehn Jahre von ihnen nicht fordern zu wollen, an demselben Tage urkundlich erklärt haben (Urk. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Gr. Mansfeld IX 26);
12) 1539 Wir Stadtvoit, Rath, Scheppen, Vierman, Innungsmeister vnd gantze Gemeyne der Stadt Eisszleuben (Schuldverschreibung über 200 Gulden) Gr. Mansfeld IX 32 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Noch 1689 wird eines Processes gedacht, den der Stadtvoigt, Richter und Rath zu Eisleben damals führten (Informatio juris et facti in Sachen Magdeburg contra Mansfeld Seite 192).

C. Märkte.

Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Obigen 1045 den damaligen Besitzern von Eisleben auch das Marktrecht (jus mercatus) vom Kaiser Heinrich III. weiter verliehen wird, mag hier Folgendes seine Stelle finden:

1) 1515 sub dato Insbruck den 20. September gestattet Kaiser Maximilian den Grafen Hoyer (Kaiserlichem Rath und Stallmeister), Gunther, Ernst, Gebhard und Albrecht von

Mansfeld, Gebrüdern und Vettern, auf ihr Anrufen, ihrer getrowen vnnd nutzlichen Dienst wegen, die sie dem heiligen Römischen Reiche geleistet haben, und noch leisten werden, daß der Jahrmarkt der Stadt Eisleben, deren „einer auf Montag nach dem Sonntag Cantate gehalten wurde," „auf den Sonntag nach Sanndt Veitstag" und der andere, „so auf Sanndt Lampertstag gehalten wurde, auf den Sonntag nach Sanndt Gallentag" verlegt werde. Käufer und Verkäufer sollen „freyen failen Kauf vnnd dartzu all vnnd gegklich Gnad, Freyheit, Recht, Freyung, Frid, Glait, Schutz, Schurm, Niderlegen vnnd Gewonnheiten haben, gepranchen vnnd genießen." Wer diese beeinträchtigt, hat „zwantzigk Mark lottigs Goldes" Strafe zu zahlen, wovon des Kaisers und des Reichs Kammer die eine Hälfte, die Grafen von Mansfeld die andere erhalten (Grafschaft Mansfeld IX e 23a im K. Staatsarchiv zu Magdeburg);

2) 1521 sub dato Brüssel den 24. September giebt Kaiser Karl V. den Grafen Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard und Albrecht von Mansfeld für die treuen Dienste, die sie dem Kaiser Maximilian, ihm, Karl V., und dem heiligen Römischen Reiche gethan, thun und thun werden, „die besundere Gnad vnnd Freyheit, einen Ochsen Markht jedes Jar in ewig Zeit auf Sannd Egidien Tag aufrichten vnnd halten zu lassen." Käufern und Verkäufern wird freies Geleit, Schutz und Sicherheit gegeben wie denen, welche die andern Jahrmärkte in Deutschland besuchen. Strafe wie in der sub 1 vorhergehenden Urkunde de 1515 (Grafschaft Mansfeld IX 26a im K. Staats-Archiv zu Magdeburg);

3) 1558 sub dato Wien den 9. October lassen sich die Grafen Hans Georg, Peter Ernst, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst für sich und im Namen ihres unmündigen Vetters Bruno, weiland Graf Philipps nachgelassenen Sohnes, und neben denselben auch Gebhard und Albrecht, alle Grafen und Herrn zu Mansfeld, das sub 2 gedachte Privilegium Kaiser Karls V., welches wörtlich transumirt wird, vom Kaiser Ferdinand bestätigen (Gr. Mansfeld IX e 32a im Staatsarchiv zu Magdeburg).

Vergl. auch Franke Mansfeld 275 nebst den daselbst allegirten Seiten aus Spangenberg.

D. Münzrecht.

Obgleich das Münzrecht (jus monetae), wie wir gesehen haben, dem Bischofe Bruno zu Minden und seiner Mutter Outa rücksichtlich

ihres praedii zu Eisleben 1045 gleich ihren Vorfahren zustand, so sind doch aus so früher Zeit keine dortigen Münzen bekannt. Es finden sich aber schon 1200 schöne Bracteaten. Wir verweisen hierüber auf die Berliner Blätter für Münzkunde Jahrgang 1868 Seite 199 und hinsichtlich der erfolgten Vereinigungen der Grafen von Mansfeld:

a) von 1459 wegen Prägung von Pfennigen und alten und neuen Groschen in ihrer Münze zu Eisleben,

b) von 1512 wegen Schlagung von Achtpfenniggroschen und Hohlpfennigen (zum Theil mit dem Stadtwappen) durch ihren gemeinschaftlichen Münzmeister Hans Daniel zu Eisleben,

auf die Numismatische Zeitung von 1839 S. 201, v. Posern Sächsische Münzen S. 49 und Leitzmann Wegweiser auf dem Gebiete Deutscher Münzkunde S. 96—97, sowie in Ansehung der 1442 und 1457 in dem Gräflichen Münzhause zu Eisleben geschlagenen Münzen auf Francke Mansfeld 236—237 und 238.

Hier soll nur einiges Urkundliche beigebracht werden.

1) Die Existenz der Münze zu Eisleben bestätigt sich zuerst in der bereits oben im Abschnitt A gedachten Urkunde von 1286 $^{20}/_{12}$ (Mecklenb. U. B. III. 213), worin allwöchentlich (omni septimana) decem solidi in moneta civitatis Islene als Theil des lebenslänglichen Leibgedings der Gräfin Sophie, Gemahlin des Grafen Burchard von Mansfeld, angegeben werden. Ferner kommen vor:

2) 1306 pridie idus Septembris: tres solidi denariorum nouorum Isleuensis monete (Ludewig V. 264),

3) 1306 $^{4}/_{12}$: tres solidi nouorum denariorum Isleuiensis monete (Ludewig V. 264),

4) 1346: VII fertones et III solidi denariorum Islebiensium (Moser Dipl. Bel. II. 97),

5) 1373: nun vierdinge Isleuscher were und drytehalb marcte vnd czwenzict ouch Islebischer were (Kreysig Beitr. III. 410),

6) 1380: anderthalb Schock schmaler Groschen unde zweyen Groschen jahrlichen Zinses Ysslebischer Were (Moser II. 170),

7) 1399: zwen Marck Geldes jahrlichen Zinses Eyslebischer Wehre und ein Margt Zinses Islebischer Were jahrlicher Gulde (Moser IV. 10. 11),

8) 1403: IV schmale margt ane drei schmale Groschen Issl lebischer Wehre Gelds jahrlicher Gulden und Zinß — eine halbe Margt Geldes derselben Isslebischen Wehre (Moser IV. 13. 14),

9) 1491: funf vnde dryssig Schock Isslenbisch Gelts (Kreysig Beitr. IV. 301.)

E. Kirchen.

I. St. Gotthards-Kirche, ecclesia sancti Godehardi in Isleue.

Sie ist die erste ersichtliche Kirche in Eisleben und wird als ecclesia sancti Godehardi in Isleue im Jahre 1191 vom Erzbischofe Widmann zu Magdeburg unter den zehn Kirchen mit genannt, welche er als Besitzungen der (vor 1179) von ihm gestifteten Probstei zu Seeburg cum omnibus ad ipsas (die 10 Kirchen) pertinentibus bezeichnet und confirmirt mit dem Hinzufügen:

> ad constituendum itaque tenuitate stipendiorum hoc instituimus, ut praepositus prefatas ecclesias examinata distributione locare habeat inter fratres.
> (Copiarium XXXI Nr. 1° und C im K. Staats-Archiv zu Magdeburg).

Es muß hierbei einer Mittheilung Frankes (Mansfeld 200) gedacht werden, welcher nach Erwähnung des (fabelhaften) Grafen Ernst zu Mansfeld und seiner obgedachten angeblichen Mitwirkung bei der angeblichen Friesen-Niederlage zu Eisleben weiter wörtlich sagt:

> „Anno 1109 fundirte dieser Graf (Ernst) die Schloßkapelle zu Eisleben, und legte dazu den ersten Stein am Tage Godehardi, daher sie auch den Namen der St. Gotthards-Kirche empfangen, verordnete auch einen Kapellan, der wöchentlich drei Messen, als Montags, Mittwochs und Freitags, darin halten sollte. Er selbst residirte auf dem Schlosse Mansfeld."

Er bemerkt hierzu in der Note b): „ex. Msc. Spangenberg." Spangenberg sagt jedoch in seiner Mansfeldischen oder Sächsischen Chronik bei dem Jahre 1109 hierüber nichts, und sein von Franke sogenanntes Manuscript mag ein Extract aus falschen urkundlichen Machwerken, datirt aus den Jahren 1109 und 1298, gewesen sein.

Das erste Falsificat ist eine auch von Schöpfer (Unverbrannter Luther) benutzte sogenannte Urkunde (vielmehr Nachricht) in deutscher Sprache, abgedruckt im Mansfelder Anzeiger von 1803 Stück 29 und 30, und in Schrift des sechszehnten Jahrhunderts jetzt in duplo befindlich im K. Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubris Grafschaft Mansfeld IX e Eisleben Nr. 1 Eisleben Nr. 2, welche besagt,

> daß der Graf Ernst zu Mansfeld im Jahre 1109 zu jener Capelle den ersten Stein habe legen lassen unter dem Bischofe Vicperto dem Andern zu Halberstadt an der Stelle, da der Sieg über die Feinde erkämpft sei, wobei tausend Ungläubige erschlagen seien.

Der damalige Bischof zu Halberstadt hieß jedoch nicht Vipertus, Wigbert oder Wiprecht, sondern Reinhard, und der Name Vipertus,

der sogar als der Andere bezeichnet wird, kommt unter allen Bischöfen zu Halberstadt nicht ein einziges Mal vor.

Die zweite Urkunde, von 1298, sechs Seiten lang und in einer Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts im Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubro: Graffschaft Mansfeld IX e Eisleben Nr. 3, ist im Wesentlichen abgedruckt in den Neuen Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins VI. 1. S. 32—34. Sie beginnt schon höchst auffällig mit den Worten:

In nomine Domini Amen. Anno Domini 1298. Ego Rudolfus Hersfelt magnitudine divina, apostolica, imperiali nec non regali auctoritatibus notarius approbatus, Capellanus valedissimi ac strenui Friderici de Tham, quomodo nova capella Sti Gotthardi fundata est,

und erzählt dann,

wie die duo fratres carnales, ambo milites, Fridericus et Gotthardus de Tham, ambo legitimi, probi ac honesti, ersterer prope portam Frisonum, letzterer in sterquilinio (Düngerstätte) in angulo extra muros Isleben wohnhaft, übereingekommen seien, quod unus eorum daret locum amoenissimum ad novam capellam, wo ein eigener Meßpriester drei Messen habe lesen sollen dem heiligen Gotthard und dem Leiden Christi zu Ehren und für alle Verstorbene, wie ferner drei Jahre nachher Gotthard, der Jüngere von ihnen, in seinem Testamente sein Haus in sterquilinio der Gotthards-Capelle zum Nutzen des Pfarrers sammt einer Hufe in Helfte und hundert (damals noch gar nicht gangbaren) floreni Renenses vermacht und die Grafen von Mansfeld zu Testaments-Executoren bestellt habe, post obitum junioris aber der senior Fridericus de Tham, consiliarius domini de Mansfeld et miles, nach Rücksprache mit dem Letzteren, einen Brief an den dominus gratiosus in Halberstadt geschrieben habe mit dem Eingange:

A prima scintilla ingenii mei cum toto corpore concupivi — cum fratre meo piae memoriae fundare novam parochiam in curia mea Isleven prope portam Frisonum, ut ad veram Dei notitiam pervenire possem; mente concepi nullam deitatem inesse lignis et lapidibus, quae humana arte composita sunt, in multis tamen motibus semper Deum pro oculis habui etc.

und mit dem dahin lautenden Antrage:

Qua propter humiliter supplico, mentem meam complere, et consecrare novam ecclesiam ad laudem Dei et specialiter summi oratoris nostri sancti

> Gotthardi, cujus cognitionem et preces pro peccatore apud Deum cognovi, unde, si possibile est, supplices offero preces complere illud opus et desiderium meum.

Diesen ad dominum nostrum gratiosum Theodericum in Halberstadt (Bischof daselbst schon von 1080 bis 1093) gerichteten Brief habe Letzterer cum magna laetitia erhalten und den Wunsch dahin beantwortet:

> Episcopus Halberstadensis dioceseos salutem et benedictionem. Sicut scripseras pro consecratione novae structurae in Isleba in curia tua prope portam Frisonum, scire debes, quod unus et verus Deus in substantia et trinus in personis, scil. pater, filius et spiritus sanctus. Tu autem intellige et intellecta crede; approbo in persona propria, ut compleam mentem et desiderium tuum.

So habe er die Kirche unter großem Zulauf von Menschen und in Gegenwart des Grafen von Mansfeld eingeweiht, worüber auch noch gesagt wird:

> Sic ista die tota civitas divisa est in tres partes — ita quod quilibet plebanus debet habere tertiam partem in civitate Isleben.

Nach einem Jahre habe auch Friedrich von Tham testirt und sein Haus der neuen Kirche zum Pfarrhause sowie zwei Hufen in Gerintzendorf und hundert florenos der neuen Kirche vermacht; worauf die Urkunde mit den Worten schließt:

> Super quibus omnibus et singulis praefati domini Fridericus et Gotthardus testatores me notarium publicum tanquam capellanum fidelissimum infra scriptum requisiverunt. Acta sunt haec anno 1298 ipso die omnium Sanctorum in stuba praefati domini Friderici militis prope portam Frisonum Isleben praesentibus ibidem dominis de Mansfeld Ernesto et Gunthero comitibus[1]) cum eorum capitaneis tanquam testibus. Et Ego Rudolfus Hersfelt capellanus eorum et plebanus istius novae parochiae notarius ad hoc specialiter rogatus et requisitus.

Die Unächtheit dieser Urkunde ist zu offenbar, als daß es noch einer weiteren Auseinandersetzung darüber bedürfen kann, ist aber auch schon von Wiggert a. a. O. S. 34—35 klar dargelegt, worauf hier Bezug genommen werden kann.

---

[1]) die damals auch nicht existirten.

Außer dem Eingangs gedachten Jahre 1191 ist mir die Kirche Sancti Godehardi nicht wieder vorgekommen. Berger (a. a. O. S. 220) behauptet ohne Beweis, daß dieselbe, oder, wie er sie nennt, die Capelle zu St. Gotthardt, jetzt ein Theil der Nicolaikirche sei. Ich will deshalb die Nicolaikirche hier folgen lassen, wenn gleich die sub III. zu behandelnde Andreaskirche früher als sie, nämlich schon 1276, vorkommt.

II. Nicolai-Kirche,

ecclesia sancti Nicolai extra muros Isleue in platea Frisonum.

Die Nicolaikirche wird zuerst durch die Bezeichnung ihres Pfarrers Johannes bekannt. Es kommt nämlich:

1) als Pfarrer derselben vor:

a) 1327 in die sancti Urbani Episcopi: Johannes plebanus in platea Frisonum (Schöttgen und Kreysig Dipl. II. 729),

b) 1327 die conuersionis Pauli apostoli gloriosi: honorabilis vir dominus Johannes plebanus oppidi Isleuen, quondam prepositus ancillarum Christi extra muros Ascharie', indem das Kloster Kaltenborn bekennt, von ihm in salutem et remedium anime sue et omnium progenitorum suorum einen mit eigenem Gelde eigenthümlich erworbenen mansus in campis ville Ristede überwiesen erhalten zu haben, wogegen ihm das Kloster plenam confraternitatem et participationem omnium bonorum operum, quae per nos operari dignabitur clementia spiritus septiformis zugesteht (Schöttgen und Kreysig Dipl. II. 727),

c) 1329 in die beati Ambrosii Episcopi (4/4): dominus Johannes plebanus S. Nicolai extra muros Isleue in platea Frisonum[1]) Zeuge in einer Urkunde des Klosters Kaltenborn für Kloster Wimmelburg (Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld IX ee Wymmelburg 14),

d) 1340 Dominus Johannes plebanus in platea . . . sonum Jsleben, Zeuge in einer Urkunde für Kloster Hedersleben (Mansfeld IX 1 - im Staats-Archiv zu Magdeburg).

---

[1]) Wenn die Nicolaikirche hiernach in der Friesenstraße lag, so muß diese Straße damals breiter oder doch wenigstens der Nicolaikirche gegenüber von Häusern frei gewesen sein, da die letztere (wenn man sich nach dem jetzt abgebrochenen äußern Friesenthore hinwendet) wohl hundert Schritte links von der jetzigen Freistraße entfernt liegt und von dieser aus nur durch eine Gasse zugänglich ist.

2) 1510 $^{11}/_{1}$ Hallis in arce diui Mauricii beurkundet Erzbischof Ernst zu Magdeburg, wie ihm Namens der provisores ecclesie sancti Nicolai in Iszleben nostre Halberstadensis dioecesis zu erkennen gegeben sei (expositum nobis est), daß sie zelo deuocionis ducti adiutorio eciam Christicolarum in prefata ecclesia parrochiali ad altare virginis Marie gloriosissime quandam fraternitatem Rosarii Christifere Marie virginis der Ackerknecht vulgo nuncupatam ac beneficium quoddam ecclesiasticum von Neuem errichtet (de nouo erexisse), Letzteres auch decem florinis renensibus annui census licite comparatis dotirt hätten (dotasse), dergestalt jedoch daß
   a) der possessor dicti beneficii singulis septimanis ad celebrationem duarum missarum verbunden sei (sit adstrictus), welche er das erste Mal Sonntags de beata Maria virgine abzusingen (decantet), das zweite Mal die Mercurii sive feria quarta (Mittwoch) pro defunctis fundatoribus et Christi fidelibus zu lesen habe (legat),
   b) daß das jus patronatus siue presentandi ad prefatum beneficium ecclesiasticum bei eingetretenen Vacanzen nach Maßgabe der litterae ereccionis zu Gunsten eines Priesters oder zum Priester Promotionsfähigen reservirt bleibe,
   c) daß viermal Exequien der Verstorbenen feierlich abgehalten werden,

   was der Erzbischof approbirt und confirmirt, indem er zugleich omnibus Christicolis vere confessis et contritis, qui predictarum missarum celebritati interfuerint, vel dominicam oracionem cum angelica salutacione et simbolo apostolorum deuote dixerint, vel candelas arserint vel pro reformacione, conseruacione et manutencione beneficii et fraternitatis, quicunque contulerit tociens quociens hec omnia tria duo aut unum ex eis fecerint de quolibet seorsum de omnipotentis Dei misericordia beatorum Petri et Pauli apostolorum diuorumque Mauricii et sociorum eius ac sancti Steffani, meorum patronorum, auctoritate confisi vierzig Tage Ablaß von allen ihren Sünden gewährt. (Litterarum Ernesti Archiep. 115 fol. 326—326v im K. Staats-Archiv zu Magdeburg);

3) 1510 $^{11}/_{1}$ Halle Moritzburg giebt Erzbischof Ernst zu Magdeburg denen, welche die fraternitas Corporis Christi venerabilissimi in ecclesia sancti Ni-

colai opidi Iszleben jam dudum instaurata, ad quam Blasius Weyda, prefate ecclesie parochialis Rector, specialem serit devocionem, besuchten, oder ad missas et exequias defunctorum supradicte fraternitatis, que quotannis quater observari solent, accesserint, vierzig tägigen Ablaß.

(Copiarium Ernesti Archiep. 115 fol. 326 v — 327 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg).

III. Andreas-Kirche (Marktkirche), ecclesia sancti Andreae Apostoli in Islebeu.

Sie wird als Pfarrkirche schon erwähnt

1) 1276 29/4 in einer Urkunde des Bischofs Volrad zu Halberstadt, worin derselbe die Vertauschung (permutatio) einer curia dotalis ecclesie S. Andree in Ysleben gegen eine andere dieser Kirche mehr passende und nützliche (pro alia curia memorate ecclesie magis congrua et utili), welche ihr der nobilis vir Dominus Burchardus comes de Mansfelth mit Genehmigung des Ortspfarrers Dietrich (consensu plebani loci videlicet Theoderici) überwiesen hatte (assignavit), bestätigt (Moser Dipl. Bel. II. 17).

2) 1346 in die sanctissimorum et gloriosissimorum principum Petri et Pauli Apostolorum giebt der Graf Burchard von Mansfeld dem Marien-Kloster in novo Helpede (zu Eisleben) proprietatem domus cum curia, que est sita circa cemiterium S. Andree apostoli in Ysleben quam dominus Hintze dictus Schonehals miles a nobis in feodo tenuit, libereque dicte ecclesie (dem Kloster) pro certa pecunia vendidit et nobis resignavit (Moser II. 99—100).

3) 1412 tertia feria juxta festum Assumtionis Marie kommen in einer Urkunde, betreffend einen schiedsrichterlichen Spruch über die zwischen dem Kloster nova Hellfthe (zu Eisleben) und dem Hospital S. Katharine virginis extra muros Eysleben, als Mitaussteller und Mit-arbitri compromissarii et Compositores causae vor:

„Conradus et Heyningus Plebani Ecclesiarum S. Andree et Petri in Eysleben“ (Moser IV. 29).

4) 1433 „an sente Katherinen Abende der heiligen Jungfrawen“ verkaufen der Stadtvoigt, die Rathmanne, Schöppen, Innungmeister und alle gemeine Bürger zu Eisleben mit Genehmigung

a) der Edlen Herrn Volrad, Gebhard und Gunther Gevettern Grafen und Herrn zu Mansfeld,

b) des Conradus Mumm „Pfarrers der Pfarrkirchen Sancti Andree zcu Ysleuen"
„zu einer ewigen Messen in sente Andreaskyrchen zcu Isleben, die da alle Tage tegelich sal gehalden werden zwischen der Frümesse vnd Homessen obir deme neuwen Altare, dy in sente Katharinen Ere gewiget is", vier lothige Mark feines Silbers Hallisches Zeichens, Wiße und Gewichts und zwei rheinische Gulden jährliche ewige Zinsen „vnser Stadtguter" zahlbar halb auf Walpurgis, zur anderen Hälfte auf Michaelis „vff unserem Radhuse zcu Ysleben deme Priester oder deme, der mit deme vorgenanten Altare belehnet ist", gegen siebzig lothige Mark feines Silbers der genannten Were und sechs und dreißig rheinische Gulden, welche ihnen die „Hans Sassynne von Nurenberg" dafür gezahlt hat, zu einem ewigen Seelgeräthe ihrer Eltern, ihres Vaters und ihrer Kinder, wobei die obgenannte Frau „dy Sassynne" bestimmt hat, daß ihr Tochtermann Hans Nopel und seine ehelichen Söhne die Lehen an dem gedachten Altare thun sollen. (Original mit einem Siegelfragment s. R. Mansfeld IX e (Eisleben) No. 11 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg).

5) 1433 an sente Katharinen Abent der heiligen Jungfrawen ertheilen Volrad, Gebhard und Günther Gevettern Grauen und Herren zcu Mansfeld ihren Consens zu dem vorstehend sub 4 gedachten Verkaufe der vier lothigen Mark feines Silbers und der zwei rheinischen Gulden ewiger Zinse „zu gebin deme Priestere, der mit Sente Bartholomeus Altare in sente Andreas Pfarrkirchen gelegen belehnet ist (Original, dessen Siegel verloren gegangen, s. R. Grafschaft Mansfeld e (Eisleben) No. 12 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg).

6) 1434 „sexta feria proxima post diem conuersionis sancti Pauli Apostoli" confirmirt Bischof Johannes zu Halberstadt den von dem Eisleber Bürger (oppidanus opidi Isleue) Johannes Nopel in honorem sancti Bartholomei Apostoli sanctarum Katharine et Margarethe virginum neu fundirten Altar in ecclesia parochiali sancti Andree zu Eisleben (Kreysig Beitr. III 419—420).

7) 1436 $^{22}/_{9}$ zu Bologna wird Henricus Ottonis (Otto's Sohn) Rector parrochialis ecclesie sancte Andree in Issleue Halberstadensis diocesis von Valentinus Episcopus Ortanus de mandato des Cardinals Franciscus ex commissione des Papstes Eugenius IV.

zum acolitus ad sacrum Subdiaconatus ordinem promovirt und ordinirt (Kreyßig Beitr. IV. 293—294).

8) 1445 „sabato post diem Sancti Michaelis archangeli" bestätigt Bischof Burchard zu Halberstadt einen von Herse Bodecker, Bürger zu Eisleben (opidanus opidi Issleuen), in seinem eigenen Namen und Namens sechs ungenannter anderer Personen „in laudem et honorem omnipotentis Dei ejusque venerandissimi et sacrosanctissimi corporis et sanguinis" neu fundirten Altar „in parochiali ecclesia sancti Andree apostoli gloriosi in Opido Issleue" (Kreyßig Beitr. III. 423—425).

9) 1450 „feria sexta post festum Nativitatis Johannis Baptiste" confirmirt Bischof Burchard zu Halberstadt das von Heinrich Aben junior und dessen Ehefrau Catharina, opidanis oppidi Issleuen, in honorem Dei omnipotentis ac sanctorum Symonis et Jude, Andree et Marci apostolorum et evangeliste, Laurencii, Erasmi, Felicis et Aucti, Christofori, decem millium militum martirum, Gregorii, Augustini, Martini et Nicolai confessorum ac sanctarum Barbare, Margarete, Katharine et vndecim millium virginum fundirte altare sancte Crucis et perpetuam vicariam in parrochiali ecclesia sancti Andree apostoli dicti opidi Iss leuen, de expresso domini Henrici Ottonis, pro nunc plebani, consensu. (Kreyßig Beitr. IV. 294—296).

10) 1463 Dienstag nach Martini verkaufen der Stadtvogt und Rathmanne, Scheppen, Viermanne, Innigesmeistere derzcu die ganteze Gemeine riche vnde arm, oldt vnd jungk zcu Ißleben mit Genehmigung

a) der edlen und wolgebornen Herrn Gunther, Gebehard und Volrad Gevettern Graven und Herrn zu Mansfeld,

b) des Heinrich Otten iczunt Pfarrers der Pfarrkirchen Senthe Andreas zcu Issleben Halberstädtischen Bißthums und Stiftes

zu einer ewigen Messen und zu einem Altar in Senthe Andreaskirchen zu Ißleben, die der alle Tage tegelich sal geholden vnd gelessen werden zwischen der Frümessen und Homessen ane allen Vorzcog, Hulffe eder Wedderrede obir dem selbigen Altare, die (der) Gote dem allmechtigen zcu Lobe syner werden benedieten Mutter, der Hymmelskoniginnen Jungfrouwen Marien zcu Werdicheit, zcu Ere aller heiligen Engeln vnd aller lieben heiligen Gotis zcu Troste aller gleibigen Selen vnd zcu Wiesunge aller Sünder und Sünderinne zcu Inniteit vnd sunderlichin in die Ere der heiligen

vierczen Nothelffer, nemlich Senthe Georgius, Senthe Blasius, Senthe Erasmus, Senthe Panthaleonne, Senthe Vites, Senthe Cristofers, Senthe Dionisius, Senthe Ciriacus, Senthe Achacius, Senthe Eustachius, Senthe Egidius, Senthe Katharinen, Senthe Margareten vnd Senthe Barbaren, Senthe Johannes Baptisten, der lieben heiligen Zwolf bothin Senthe Peters vnde Senthe Pawels, Senthe Andreas, Jacobus vnd Johannes Evangelisten, Senthe Philippus vnd Jacobus, Thomas, Bartholomeus, Mattheus, Senthe Symon vnd Senthe Judas, Mathias, Lucas, Marcus vnd Senthe Barnabas vnd in senthe Steffanus, Consencius, Vincencius, Felix vnd Adauctus, Sente Fabianus vnd Sebastianus vnd Senthe Mauricius, Allexanders vnd Senthe Valentins der heiligen Marterern vnd in Senthe Nicolaus, Senthe Martens, Gregorius vnd Ambrosius, Jeronimus vnd senthe Augustinus, Anthonius, Benedictus, Bernhardinus, Senthe Franziskus, Dominicus vnd senthe Clemens der heiligen Bichtiger, in Senthe Agaten, Agnes, Lucien, Othilien, Appollonien, Konegundis, Dorotheen, Vrsula mit orer Gesellschaft, Gertruden, Wolburgen vnd Senthe Cristinen der heiligen Juncfrauwen vnd in Senthe Annen, Marien Magdalenen, Marien egipciacam, Marthen, Brigitten vnd Sente Helenen der heiligen Frauwen gebeuwet geheiliget vnd gewiget ist,

zwanzig rheinische Gulden gut an Golde, schwer genug an Gewichte rechter jährlicher Rente, zahlbar halb auf Ostern „vff vnsem Rathuße zu Ißleben, wofür ihnen der ehrsame Bartholomeus Blome vnd Catharine syne eliche Werdynne fünftehalb hundert rheinische Gulden bezahlt haben zu einem ewigen Selengerethe ihrer selbst und ihrer Kinder, mit der Anordnung, daß der mit dem Altar belehnte Priester nicht mehr denn achtzehn Gulden aufheben und

a) Michaelis einen Gulden folgen lassen soll „den Altar-Luden Senth Andreaskirchen czu der Lampe im Koher vor den heiligen waren Lichnam vnsers Herrn vnd Salichmachers Jhesu Christi vnd

b) vff Ostern abir eynen Gulden zu deme Lechte vor vnser lieben Frouwen in die Kalandis Capellen in der genanten Senth Andreas Kirchen zcu Ißleuen.

(Orig. s. R. Graffschaft Mansfeld IX 1 Eisleben Nr. 16 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg).

11) 1466 feria secunda post dominicam Oculi in quadragesima bestätigt Bischof Gerhard zu Halberstadt ein von Bodo Aben opidanus opidi Yssleuensis in laudem et honorem omnipotentis Dei, gloriosissime ac intemerate virginis Marie, matris ejus et specialiter omnium

angelorum, sancti Petri, Pauli, Philippi et Jacobi Apostolorum, Leuini, Alexii, Clementis, Eustachii, martirum, Siluestris, Hilarii, Remigii, Magni, Ancelmi, et Dionisii confessorum, Katharine, Appollonie, Dorothee, Barbare et Margarethe virginum errichtetes altare nouum et vicariam perpetuam in parochiali ecclesia Andree Apostoli dicti opidi Yssleuen (Kreyßig Beitr. IV. 298—300.)

12) 1491 den 15. März im fünften Jahre des Pontificats Papst Alexanders VI. sind zu Gunsten der Andreaskirche zu Eisleben drei Ablaßbriefe ausgestellt, beginnend respective mit den Worten

a) Julianus Ostiensis et Johannes Portuensis, Episcopi etc.,

b) Oluericus Sabinensis et Jeronymus Praenestinensis, Episcopi etc.

c) Georgius, Episcopus Albanensis etc.,

worin omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus, vere poenitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam in singulis (hinter dem nun folgenden Worte videlicet in jedem Briefe verschieden angegebenen) festivitatibus et diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint annuatim et ad promissa manus porrexerint adjutrices pro singulis festivitatibus sive diebus praedictis, quibus id fecerint, auf hundert Tage Ablaß ertheilt wird, oder sie von allen aufgelegten Büßungen und Kirchenstrafen frei sein sollen, nachdem im Eingange der Wunsch ausgesprochen ist (Cupientes igitur)

ut parochialis ecclesia sancti Andreae oppidi Isleue, Halberstadensis dioecesis,

in qua ut accepimus quaedam confraternitas clericorum Vicaria nuncupata, sub certis ordinationibus et statutis per fratres dictae confraternitatis factis et edictis instituta et ordinata, et tam per Ordinarium (loci) quam fidem apostolicam hinc inde respective approbata et confirmata, existit, et ad quam sicut etiam accepimus dilecti nobis in Christo venerabiles viri Rector Plebanus nuncupatus et vicarii dictae parrochialis ecclesiae confratres dictae confraternitatis singularem gerunt devotionem,

congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus iugiter veneretur ac in suis structuris et aedificiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis et rebus aliis pro divino culto inibi necessariis decenter muniatur; utque Christi fideles

isti eo libentius devotionis causa confluant ad eandem, et ad reparationem, conservationem, manutentionem et munitionem hujusmodi, manus promtius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono coelestis gratiae liberius conspexerint se refectos.

(Berger Merkwürdigkeiten von Eisleben [1827] S. 102—110, wo darüber Näheres.)

13) 1502 „am Dienstage Francisci des heiligen Beichtigers" bestätigt Erzbischof Ernst und das Domcapitel zu Magdeburg den Vertrag, mittelst dessen der Rath zu Querfurt mit Vollmacht der beiden Ersteren fünf und zwanzig rheinische Gulden jährlicher Zinsen wiederkäuflich verkauft „to eynem altar gelegen in der parkarken Sancti Andree in der Calandes Kapellen to Isleven gewiget in do ere Marien der Mutter goddes samt andern liven hilligen alse Middepatronen in do fundation des sulvigen altars clerliken vermeldet unde uthgedruckt."

Von diesen fünf und zwanzig Gulden soll der Priester oder Vicar des Altars bei Lebzeiten der Erben Andreas Beckmanns (des Geschenkgebers) zwanzig Gulden haben, die andern fünf sollen jene erhalten. Nach ihrem Tode sollen die fünf Gulden zur Anschaffung von Altargeräth, Gewändern u. s. w. für den betreffenden Altar verwendet werden. Die eine Hälfte ist Pfingsten, die andere jedesmal Neujahr zu heben auf dem Rathhause zu Querfurt. Der Rath behält sich das Wiederkaufsrecht vor. (Copiar. LV. fol. 194 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg).

14) 1515 $^{18}/_{7}$ pontificatus domini Leonis pape X. anno primo ertheilt Cardinal Leonardus der seit funfzig Jahren bestehenden Confraternitas seu societas sub invocatione seu vocabulo sacratissimi Corporis Christi in ecclesia parochiali sancti Andree instituta Opidi Eisleue Halberstadensis diocesis gewisse erleichternde Vergünstigungen in Betreff der seit funfzig Jahren in ihr beobachteten Weise des feierlichen Herumtragens des Sacraments der Eucharistie, unter Erlaubniß der decantatio solennis missae de eodem sacramento an den Freitagen der Woche überhaupt und zu Zeiten eines kirchlichen Interdicts. Albrecht, Erzbischof zu Magdeburg und Mainz, ratificirt und approbirt mit Bezug hierauf am 7. Januar 1516 zu Halle omnia et singula indulta et privilegia prescripta ad confraternitatem Corporis Christi in ecclesia parrochiali sancti Andree oppidi Isleben Halberstadensis nostre

dioecesis data et concessa, indem er zugleich omnibus et singulis, qui huiusmodi delacioni Sacramenti Eucharistie et decantacioni Misse corporis Christi diebus Jovis ibidem interfuerint, suas in deo fundendo preces deuotas de speciali indulto sedis apostolice einen einhundertvierzigtägigen Ablaß ertheilt. (Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Gr. Mansfeld IX. c 25).

15) 1516 10/7 wird zu Gunsten der Andreaskirche von Raphael Ostiensis, Dominicus Portuensis et Fridericus Tiburtinus Episcopi etc. ein Ablaßbrief ertheilt wie vorstehend Nr. 12, jedoch im Eingange mit folgenden abweichenden Worten:

Cupientes igitur, ut altare Corporis divini Jesu Christi et Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum situm in parrochiali ecclesia S. Andree Apostoli oppidi Eisleben, Halberstadensis dioeceseos congruis frequentetur honoribus et (das Uebrige ebenso).

(Berger a. a. O. 106, Original im Lutherhause zu Eisleben).

16) 1518 Sonnabends nach Michaelis wird bei den Vicarien und Besitzern des Altars Corporis Christi in Sent Andreß Pfarrkirchen in Isleben, nämlich Johann Kloxfleiss und Peter Hoffemann, Geld aufgenommen Seitens der Alter Leute der Pfarrkirche Sent Peters der Stadt Isleben (Kreysig Beitr. IV. 309—311).

17) Patron über die Andreaskirche war nach Krumhaar (S. 18) der Bischof zu Halberstadt.

IV. Peters-Kirche,

Parrochialis ecclesia sancti Petri trans aquam prope civitatem Isleuen.

Sie findet sich zuerst

1) 1333 in die sancte Walburgis in einer Urkunde des Grafen Burchard von Mansfeld, mittelst deren dieser das Patronatrecht über die Kirche dem Kloster Wimmelburg verleiht, indem er bekennt, quod de consensu et voluntate heredum nostrorum plenariis Ecclesie sancti Cyriaci in Wymandeburch, quam gratiori dilectionis vicessitudine pre ceteris amplectimur, propter deum dedimus et donamus in hiis scriptis Jus patronatus ecclesie seu parrochie sancti Petri trans

aquam[1]) prope civitatem nostram Isleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem pertinentibus et annexis temporibus perpetuis possidendum.

(Nach dem Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld IX ee (Wimmelburg) 17.)

2) 1341 in die Basilidis Cirini ist in einer über den Einfluß der zu 1 vorerwähnten Patronatsrechts-Verleihung auf die Rechte des Archidiaconus des Osterbannes zwischen diesem und dem Kloster Wimmelburg urkundlich geschlossenen Uebereinkunft in Betreff der Peterskirche folgende Stelle enthalten:

super collationem ecclesie sancti Petri trans aquam in Ysleuen, cuius ius patronatus per donationem nobilis viri domini Burchardi comitis de Mansfelt noviter sunt (est?) adeptum.

(Nach einer auf Papier höchst unleserlich und mit einigen Correcturen geschriebenen, sehr flüchtigen Abschrift aus den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts von der Hand eines mit dem Lesen alter Urkunden überhaupt und der Auflösung der Abbreviaturen nicht vertrauten Abschreibers, im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld IX ee (Kloster Wimmelburg) Nr. 21 a).

3) 1346 „in vigilia Annunciationis beate Virginis Marie wird das Patronatrecht über die Peterskirche dem Kloster Wimmelburg von Burchardus senior nec non Albertus, Siffridus et Ottho dei gracia Comites de Mansfeld anderweit verliehen mit den Worten:

quod vnanimi consensu et voluntate omnium, nostro et precipue omnium quorum consensus ad hoc fuerit requirendus, Monasterio Sancti Cyriaci in Wimedeburg, quod gracioris dilectionis vicessitudine pre ceteris amplectimur dedimus propter Deum et in hiis scriptis damus jus patronatus parochialis ecclesie sancti Petri trans aquam prope civitatem nostram Ysleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem annexis et pertinentibus ad eandem temporibus perpetuis possidendum.

---

[1]) Die aqua ist der Klippenbach (böse Sieben), über welchen noch jetzt eine Brücke nach der Peterskirche hinführt. Die Urkunde ist bereits abgedruckt in Otto Thuringia sacra 459, und zwar, wie dabei steht: ex litteris authenticis e membrana. Allein dieser Angabe ungeachtet hat jener Abdruck statt der im Original stehenden Worte: Sancti Petri trans aquam, die Worte: Sancti Petri et Pauli, indem den Worten trans aquam die Worte et Pauli substituirt werden, während die Paulskirche in Klein-Eisleben lag und erst viel später, wohl, als Klein-Eisleben wüste geworden war, zur Peterskirche gezogen worden ist.

(Nach dem Original, von dessen vier angehängten Siegeln nur noch ein Fragment des letzten erhalten ist, im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld Tit. IX cc (Kloster Wimmelburg) Nr. 24.)

4) 1352 in vigilia purificationis virginis gloriose trifft Albertus de Mansfeld dei et apostolice sedis gratia Halberstadensis ecclesie Episcopus electus zu Gunsten des Klosters Wimmelburg über die beiden Parochial-Kirchen

(a) Sancti Petri trans aquam Isleue et
(b) Sancti Pauli in paruo Isleue

Bestimmungen dahin:

quod, cum monasterium Sancti Cyriaci in Wimdeburch ordinis sancti Benedicti jura patronatuum Sancti Petri trans aquam Isleue et Sancti Pauli in paruo Isleue legitime possideret ita quod de earum locacione ad abbatis officium pertineret, Nos ad indigentiam personarum illarum, que in iam dicto monasterio deo familiantur, pium respectum habentes, easdemque ecclesias parrochiales cum bonis eidem attinentibus ad vsus fratrum ipsis contulimus et conferimus per presentes, ratam habentes omnem ordinationem, quam ipsi fratres vna cum abbate de eis ad communem utilitatem duxerint ordinandam,

indem er zugleich zur Sicherung der Rechte des Archidiaconus hinzufügt:

Verum, ne per hanc collationem per nos factam et per abbatem Albertum approbatam archidiaconi ius ledatur, statuimus et precipimus obseruari, ut cuicunque fratrum abbas duxerit parrochias committendas ab archidiacono curam recipiat animarum Et singulis annis de qualibet parrochia solidus persolvatur. Eis autem viam universe carnis ingressis, qui curam ab archidiacono receperint, archidiacono vna marca tantum de utraque parrochia pro sinodalibus persolvatur, nec amplius aliquid sepedictus archidiaconus exiget ab eodem. Si vero persone in predictis ecclesiis parrochialibus constitutis inutiles constiterint et per abbatem et conventum commonite primo, secundo et tertio, si emendari noluerint, remoueantur, idem de eorum successoribus precipientes, fuerint et in perpetuum observari.

(Nach dem Originale s. R. Grafschaft Mansfeld IX cc

(Wimmelburg) 27 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

5) 1447 ist mit dem Baue des Petrithurmes begonnen und derselbe 1474 vollendet worden nach der Notiz auf einem 1561 im Thurmknopfe vorgefundenen Documente, dessen Inhalt Krumhaar S. 39 mittheilt.

6) 1508 „die sabbati XXX mensis Januarii" bestätigt Erzbischof Ernst zu Magdeburg (auch Halberstadt) die Seitens der fratres et sorores confraternitatis Corporis Christi ecclesie parrochialis sanctorum Petri et Pauli apostolorum in Oppido Isleben[1]) gemachte Stiftung von 5½ Gulden ad cultus divini augmentum altari Corporis Christi in prefata ecclesia sito et per eosdem fratres noviter erecto pro nova quadam missa hebdomadali. Außerdem werden von demselben gewisse andere Rechte und Statuten der Brüderschaft bestätigt, wobei auch ein vierzigtägiger Ablaß für die Wohlthäter und Theilnehmer an den geistlichen Uebungen gewährt wird.

(Copiarium 115 fol. 233/34 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

7) 1517 20/5 ertheilen Raphael Ostiensis, Dominicus Portuensis et Franciscus Prenestinensis Episcopi und acht genannte Titular-Bischöfe und Cardinäle zur baulichen Reparatur und Erhaltung der Kirche sowie des zum Gottesdienste Erforderlichen den sie an gewissen Festtagen Besuchenden einen hunderttägigen Ablaß, indem es zuvörderst einleitend, wie gewöhnlich, heißt:

Cupientes igitur, vt parochialis ecclesia sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, sita in oppido Ysleben, Halberstadensis diocesis, congruis frequentetur honoribus, et a Christi fidelibus iugiter veneretur, ac necessariis structuris et edificiis debite reparetur, conseruetur et manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis ac rebus aliis diuino cultui inibi necessariis decenter muniatur, vtque Christi fideles ipsi eo lubenter deuotionis causa confluant ad eandem, et ad reparationem, conseruationem ac munitionem huiusmodi manus promtius porrigant adiutrices, quo ex

---

[1]) 1508 besteht also an Stelle der verschiedenortigen Peterskirche (in Eisleben) und Paulskirche (in Klein-Eisleben) nur noch eine einzige Kirche, benannt nach den Aposteln Petrus und Paulus zugleich, und zwar in der Stadt Eisleben.

hoc ibidem dono ecclesiis gratie vberius conspexerint se refectos,

und alsdann dispositiv unmittelbar weiter:

Nos Cardinales prefati, videlicet quilibet nostrorum per se, supplicationibus dilecti nobis in Christo Friderici Reuberi, eiusdem ecclesie Rectoris [1], nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, de omnipotentis Dei misericordia ab beatorum Petri et Pauli, apostolorum ejus, auctoritate confisi, omnibus et singulis Christi fidelibus vtriusque sexus, vere poenitentibus et conuersis, qui dictam ecclesiam in singulis videlicet sanctorum Petri et Pauli presentationibus, beate Marie virginis, sancti Valentini martyris, ipsiusque Ecclesie dedicationis festiuitatibus et diebus, a primis vsque ad secundas vesperas inclusive, devote visitauerint annuatim, et ad praemissa manus porrexerint adiutrices, pro singulis festiuitatibus siue diebus predictis, quibus id fecerint, centum dies de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in domino relaxamus presentibus, perpetuis, futuris temporibus duraturis.

(Kreyßig Beitr. IV. 308—309, Otto Thur. sacra 461).

8) 1518 „Sonnabends nach Michaelis“ verkaufen Jorge Abe und Arnt Steffen, Bürger zu Eisleben, in ihrer Eigenschaft als „Vorsteher und Alterleuthe der loblichen Pfarrkirchen Sent Peters der Stadt Isleben“ mit Wissen und Verwilligunge des wirdigen Herrn Friderichs Reuber die Zeit Pfharner, den Vicarien und Besitzern des Altars Corporis Christi zu Sent Andreß Pfharrkirchen in Isleben fünf rheinische Gulden jährlicher Zinse wiederkäuflich für hundert rheinische Gulden „die dann demselben Altar Corporis Christi vorgnanter Pfharrkirchen zustendig (Kreyßig Beitr. IV. 309—311).

9) 1524 „am Mittwochen nach dem Sonntage Palmarum“ überläßt der Abt und Convent des Klosters Wimmelburg „freymüthig, unbedrängt und sonder alle Furcht Gift und Gabe“ „die Erwehlung und das jus Patronatus und Praesentandi eines Pfarrers der Pfarrkirchen S. Peters in Eysleben, so wir und Unser Closter über Menschen Gedenken in Possess allezeit gehabt und noch in Possess haben“, dem Grafen Albrecht zu Mansfeld seinem gnädigen Herrn und „Seiner Gnaden Erben und derselben Erbnehmen,

---

[1] Er starb nach Krumhaar S. 71 am 9. September 1559 im 80. Lebensjahre, nachdem er 46 Jahre Pastor an der Peterskirche gewesen war.

indem sie sich „der angezeigten Erwehlung Election und jus praesentandi eines Pfarrers berührter Pfarrkirchen absagen verzeihen und begeben (Otto Thuringia sacra 459—460).

Wir haben vorstehend gesehen, daß alle Kirchen Eislebens urkundlich von Anfang an nicht etwa als Capellen, sondern als ecclesiae vorkommen, nämlich

1. die Kirche S. Godehardi 1191,
2. die Andreaskirche seit 1276,
3. die Nicolaikirche extra muros Isleve in platea Frisonum seit 1327,
4. die Peterskirche trans aquam prope civitatem Isleve oder trans aquam Isleve seit 1333.

Gleichwohl wird von Berger (a. a. O. S. 220) und andern mit den betreffenden Urkunden nicht bekannten Schriftstellern, ja noch ganz neuerlich behauptet,

> daß alle Kirchen in Eisleben ursprünglich Kapellen, klein mit einem einzigen Thurme, gewesen seien.

Schon 1843 wirft der schon oben gedachte Professor Wiggert in Magdeburg (Neue Mitth. VI. 1. 27) hierzu die Frage auf:

> Wozu aber diese weder zu begründende, noch hinreichend klare Vorstellung?

indem er zugleich bemerkt, daß Kapelle für kleine Kirche genommen sei, daß aber nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters, insbesondere der drei Jahrhunderte vor der Reformation, zwischen Kapelle und Kirche ein wesentlicher Unterschied gewesen sei, der nicht durch den Umfang des Baues, sondern durch den Zweck und die Rechte eines solchen Gotteshauses und der dabei angestellten Geistlichen bestimmt werde, während Kapellen keine Parochialrechte hätten üben können, jene Kirchen aber (das zu 1. gedachte Vorkommen der Kirche S. Godehardi kannte er noch nicht) von Anfang an als parochiales ecclesiae vorkommen, nach dem Halberstädtischen Lehnsregister von 1311 auch schon damals der Graf Burchard von Mansfeld mit dem Oppidum Isleve praeter jus patronatus ecclesiaeibidem beliehen gewesen sei, und schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts ein Archidiaconus banni Islebiensis mit mehreren ihm untergeordneten Archipresbitern vorkomme, was an dem damaligen Vorhandensein einer wichtigen Pfarrkirche in Eisleben gar nicht zweifeln lasse (S. 26).

Außerdem theilt derselbe mit (S. 26), daß die jetzigen Kirchen Eislebens, so weit er sie gesehen habe, urkundlich, d. h. nach den fast an allen befindlichen Steinschriften, allerdings erst aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts, theilweise aus späterer Zeit seien; er fügt aber dabei wörtlich hinzu:

„mit Ausnahme der Andreas-Kirche, an der einzelne Theile des inneren Mauerwerks und die Hauptmasse der westlichen Thürme älter, vielleicht aus dem dreizehnten Jahrhundert sind, und in der sich ältere Denkmäler ganz oder verstümmelt finden. — Kleiner mögen allerdings die Kirchen in Eisleben vor den jetzigen Bauen gewesen sein, doch ist es nicht einmal nothwendig, dies von allen anzunehmen."

Außer der angeblichen Gotthards-Kapelle, deren nur fabelhafte Existenz schon bei der Kirche S. Gedehardi des Breiteren oben gezeigt worden, ist über Kapellen in Eisleben vor dem Vorkommen der dortigen Kirchen überhaupt nirgends etwas ersichtlich. Noch 1855 spricht zwar Krumhaar (Grafsch. Mansfeld S. 71) von einer 1513 zur Pfarrkirche erweiterten Petrikapelle, indem er sich auf eine seiner Mittheilung nach 1661 in den Thurmknopf eingelegte Notiz bezieht, worin es heißt:

„A. 1513 ist diese ganze Kirche auf Indult des Römischen Papstes Leo X. angefangen worden zu einer Pfarrkirche erweitert zu werden, und ist solcher Bau 1518 absolvirt."

Allein einestheils steht hierin von einer bis 1513 nur bestandenen Petri-capelle nicht einmal ausdrücklich etwas, anderentheils ist die Einlegung der Notiz erst 1661, also erst 148 Jahre später in den Thurmknopf erfolgt, und endlich kommt im Widerspruch damit die Petrikirche schon 1333, 1346, 1352 und 1508 als ecclesia parochialis urkundlich ausdrücklich vor (oben IV. 1. 3. 4. 6).

F. Klöster.

I. Kloster Neu-Helfte,

monasterium beatae Mariae virginis sanctimonialium in novo Helpede prope muros Isleben oder foris civitatem Isleben.

Dieses Kloster wurde von dem Grafen Burchard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth ursprünglich bei der Burg Mansfeld gestiftet, wie sie in ihrer Schenkungsurkunde von 1229 über die dem Kloster von ihnen zugewendeten Besitzungen sagen mit den Worten:

quod nos, cupientes pro transitoriis commutare celestia, ad honorem Dei et beate genitricis ejusdem et ad sustentationem sanctimonialium Cisterciensis ordinis, quas in novella plantacione nostra juxta castrum Mansfelth studio pietatis locavimus heredibus nostris scilicet filiabus nostris Gertrude et Sophia et maritis ipsarum et filiis pure consentientibus subscriptas possessiones donavimus (Meser Dipl. Bd. II. 2—3).

Die Witwe des Mitstifters, Elisabeth comitissa in Mansfelth, indem sie dem Kloster in einer Urkunde von 1230 mit Gen

sens ihrer Töchter Gertrud und Sophia und deren Ehemänner, des Grafen Hermann und des Burchard, Burggrafen in Querfurt, noch neue Güter und Gelder schenkt, und das Kloster unter den Schutz ihrer Schwiegersöhne stellt,

leitet diese Schenkung mit den Worten ein:

quod cum pie memorie maritus meus Burchardus comes in Mansfelth ob spem et premium salutis eterne in honorem pie genitricis Marie Cenobium sanctimonialium Cisterciensis' Ordinis juxta castrum predictum fundasset et morte preventus bone ac sancte devocionis prepositum implere nequisset, Ne pium opus, quod pie inchoaverat, effectu fundaretur, ad usum et sustentationem predictarum sanctimonialium obtuli Deo et beate Virgini — (folgt die neue Schenkung) ut eadem novella plantatio Deo cooperante incrementum accipiat. (Moser II. 4—7).

Das Kloster soll bald nachher nach Rothardesdorf verlegt sein, und es wird auch mittelst einer undatirten Urkunde der Brüder Albertus et Ludewicus de Hakeborn den dominabus nocte dieque Deo servientibus in Rotardestorff eine curia in Helpede geschenkt (Moser II. 19). Dasselbe befand sich aber doch bereits 1262 in Helfte, wo in zwei Urkunden

a) Erzbischof Ropertus zu Magdeburg quandam aream in Helppede, supra quam monasterium religiosarum monialium Cisterciensis ordinis est fundatum,

schenkt,

b) der Graf Burchard von Mansfeld ecclesie sancte Marie virginis in Helpede septem mansos nostre proprietatis in eadem villa Helpede scilicet sitos verkauft (Moser II. 7—8 und 8—9.)

In Helfte war das Kloster noch 1342 (Moser II. 85). Im Jahre 1343 aber, nachdem die „Prelati et Clerici bannorum Orientalis et Islebensis" dem Bischofe Albrecht zu Halberstadt den Gehorsam aufgesagt hatten, und das Kloster Helfte demzufolge eingenommen, ausgeraubt und theilweise verbrannt worden war beschloß der Graf Burchard von Mansfeld, das Kloster nach Eisleben zu verlegen, was er in der Urkunde von 1343 „in vigilia B. Georgii martiris" nach Mittheilung jenes Hergangs mit den Worten verkündet:

Nos — scientes statum hominum non meliorari, sed cotidie in pejus verti, ne simile vel aliud deterius in Monasterio Helpede imposterum contingeret, pii amoris affectu, quem ad Conventum predicti loci

semper habuimus, locum mutare et sanctimoniales in Ysleven transferre cum auxilio Dei disposuimus,

indem er dem Kloster zugleich achtzehn jugera agrorum ex aratro nostro cum proprietate pro novo claustro instruendo übergab, mit dem Zusatze:

volentes utique largiter predicto conventui subsidiis et auxiliis ad structuram novi claustri subvenire. Dedimus insuper et presentibus donamus predicto conventui tria molendina, unum juxta agrum in quo claustrum est edificatum solvens tres marcas annuatim, et alia duo continue superiora super rivulum sub muro Ysleben [1]), solventia duos choros annone, pacifice et quiete perpetuis temporibus possidenda. (Moser II. 85—91).

In demselben Jahre 1262 „in sancte Augustine Tage" giebt Graf Burchard von Mansfeld mit „Vulborth" seiner Söhne dem Kloster und den Klosterfrauen zu Helfte „20 Morgen Lands meyme Feldt mit dem evgen der sy beguntb haben auff zu bauen eyn Naue Closter und auch dy mele ledig und frey, dy an demselbigen Acker leyth, und die mole, dy Hensteden mole heyst, und auch die mole auff dem sande myt allen eygen fredelichen und frey und ane alle Ansprach zu besitzen ewiglich (Moser II. 91—93).

Während sodann noch sechs spätere Urkunden von 1243, 1244, 1245 und 1246 das Kloster als monasterium in Helpede bezeichnen, heißt es 1246 in die sanctissimorum et gloriosissimorum principum Petri et Pauli apostolorum zuerst: ecclesia B. et gloriose virginis matris Marie in novo Helpede (Moser II. 99).

Im Jahre 1247 verkauft das Kloster Wimmelburg Domine abbatisse et conventui monasterii in Helpede partem agri continentis sex jugera siti juxta novam structuram earundem prope Ysleben (Moser II. 101),

und 1351 heißt es ecclesia S. Marie virginis foris civitatem Ysleben (Moser II. 102).

Im Jahre 1353 „in crastino B. Jacobi apostoli" endlich bestätigt der Graf Albrecht von Mansfeld die von seinem Vater Burchard (prius quam predicte fueramus Domini comicie) geschehene neue Ausstattung des Klosters und Verlegung in locum tutiorem, indem er dasselbe als monasterium B. virginis quondam in Helpede situm, per Albertum autem intrusum Halber-

[1]) Es scheint hieraus hervorzugehen, daß der Klippenbach unterhalb der Stadtmauer seinen Lauf hatte.

stadiensis ecclesie et suos complices igne succensum et devastatum, nunc in Ysleben — bezeichnet (Moser II 103).

Es wird sodann 1354: ecclesia S. Marie in novo Helpede (Moser II. 101), 1357: conventus sanctimonialium in novo Helpede prope muros Isleben situm, und zuletzt in den bei Moser von 1376 bis 1417 noch gedruckten deutschen Urkunden: Kloster oder Gotteshaus zu Nauen Helffte genannt, 1403 und 1405 mit dem Zusatze: „gelegen usswendig" respective bußen der Mauren zu Eisleben" und 1417: usswendig der Mauren bey Eisleben gelegen."

II. Mannskloster in der Neustadt-Eisleben,
auch vor Eisleben genannt.

Nach v. Mülverstedt (Hierarchia Mansfeldica S. 5) wurde das Kloster zur Hebung der neu angelegten Neustadt Eisleben von Albrecht, Grafen von Mansfeld, 1512 fundirt und 1514 bis 1515 erbaut, auch 1514 von Seitens des Dioecesans confirmirt und 1516 vom Cardinal Albrecht selbst eingeweiht, während der eigentliche Stiftungsbrief von 1515 Donnerstag nach Alexii, die Ordensregel S. Augustini Emeritarum und Schutzpatronin die heilige Anna ist.

Die Pfarrkirche S. Annae in novo foro prope et extra muros oppidi Eisleben wurde dem Kloster nach demselben zuverlässigen Gewährsmanne incorporirt durch Cardinal Albrecht, Administrator zu Halberstadt, unterm 15. März 1528.

Er wird dies hier nur angedeutet, um das erst später gestiftete Kloster sowie die Annenkirche wenigstens nicht ganz zu übergehen.

G. S. Catharinen-Hospital,

domus hospitalis sanctae Katharinae virginis extra muros Eisleben.

Es wird dieses Hospital schon

1) 1229 von dem Grafen Burchard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth unter den Besitzungen, welche sie ad sustentationem des von ihnen bei der Burg Mansfeld neu gestifteten Cisterzienserklosters geschenkt haben, mit den Worten aufgeführt:

   He vero sunt possessiones, videlicet in Ysleben duo ponceria et domus hospitalis sancte Katharinae cum omnibus pertinentibus (Urk. bei Moser II. 2—3).

2) 1412 „tertia feria iuxta festum Assumptionis Marie" wird die schiedsrichterliche Beilegung eines Streites beurkundet, welcher wegen der Zehnten-Entrichtung von gewissen

Grundstücken obwaltete zwischen dem Propste des Klosters Neuen Helfte zu Eisleben ex una, et discretum virum Bertoldum Bomgarthen provisorem hospitalis S. Katharine Virginis extra muros Eysleben parte ex altera, indem die Schiedsrichter (arbitri) am Schlusse erklären:

> Sopivimus, terminavimus et in unionem partes redegimus — quod predictum hospitale S. Katharine a solutione decime de dictis mansis et agris non debeat esse exemptum (Moser IV. 29—30).

3) 1429 „am Fritage nach sente Laurentiustage des hiligen Merterers" wird der zu 2 gedachte schiedsrichterliche Ausspruch von Volrad, Gebehard und Gunther Grafen von Mansfeld in allen Theilen aufrecht erhalten und bestätigt, nachdem sie „getherdinget" haben „czwischen Ern Conradt von Uriela vnserme probiste vnd vnserme Gotishuse czu Isslerbin uff eyne Syten, Hansse Kessin vnserme Hoffemeistere vnsers Spitales senthe Katherinen ouch zu Isslerbin. (Original im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffschaft Mansfeld IX n (Helfte) Nr. 4).

Weitere Nachrichten über das Hospital finden sich bei Franke (Mansfeld §. 26. S. 113—114) und bei Berger (a. a. O. S. 222 — 223). Wenn das Hospital nach dem Obigen schon 1229 vorkommt, so scheint es hiermit nicht im Einklange zu stehen, wenn Letzterer im Eingange wörtlich sagt:

> Sehr alt war auch die Catharinen-Kirche, erbaut von Graf Burchard VI. zu Mansfeld 1320, wie die Urkunde sagt:
>
> > „aus Dankbarkeit gegen Gott, weil er ihn mit schönen Kindern und Gütern gesegnet."
>
> Daneben stiftete er ein kleines Hospital für arme Bergleute, welches er mit einigen Gütern dotirte.

Er behauptet auch, daß der Graf Burchard und seine Söhne Siegfried und Otto 1343 die Stiftung des Hospitals erneuert und die Güter desselben sehr vermehrt hätten. Nach ihm stand die Kirche vor dem Stifte in der Gegend oberhalb der Arke, und läßt er sie zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts abbrennen, während Franke sagt, daß sie Anno 1489 in der Leipziger Jubilate-Messe und abermals 1562 den 27. Februar bei dem großen Neuendorfer Brande gänzlich ruinirt worden sei. Vergl. hierüber auch Krumhaar S. 313 in Betreff des Brandes von 1562.

H. Stift S. Spiritus oder heiliger Geist.

Dasselbe hat als „Gotteshaus" mit einem Priester und einem Hofe sowie mit Prabenden für arme Leute und einem Vormunde der

Letzteren schon bestanden 1373 „an dem Taghe Ghertrudis der lobelichen Juncvrowen“, wo Gebhard Graf und Herr zu Mansfeld und der Stadtvogt und die Rathmanne zu Eisleben (Ysleben) dem „Erbarn Manne Hennige Bracuogele, Voite uf deme Hus czu Yslebin“, von ihrer Stadt Zinse verkaufen neun Vierdinge Eislebischer Were für drittehalb Mark und zwenzig auch Eislebischer Were, indem es über die Verwendung jener verkauften Zinse in der Urkunde wörtlich heißt:

„Dysse vorgeschreben nun Vierdunge hat der Egenante Ernbar Mann Hennig Bracuogel ghegheben deme Priester czu dem Heiligen Gheiste, der vor der Stadt zu Ysleiben lit, czw Mark alle iar vf czu nemene, czu eyner Almissen vnd czu eyner ewighin Messen vor alle syner Eldern, darnach vor synes selbes sele, wen syner cze kurcz wirt an dyssem Lebene, also daz der Priester des Egenanten Gotishuß czu dem Heiligen Geiste alle Taghe Messen halden shal, edir also Beseczin mit eynem anderen Priester, daz dy Messe teghelich werde ghehalden, ab her iz selber nicht ghetun muchte von not weghene, von Suchetage edir andere Lute Hindernisse dy he bewisen kunde.

Den neunden Vierdung shal vfnemen der Vormunde der Armen Lute in dem Houve czu dem Heiligen Geiste, vnd shal ghebin deme Priestere eyn Lot. Den Vierdung shal ghebin Hans Schraplowe der vorn geschrebin stet, mit sulcher vzwisunge, daz der Priester an dem Abende der iarczit an dem nesten Mantaghe vzghender Osterwochin selb andere Priester Vigilien, vnd an dem Abende vnd an dem taghe der iarzit, daz ist an dem Dynstaghe czwo Selmessen halden shal, myt den andern drey Loten shal der Vormunde an dem Abende vnd an dem Taghe der iarczit, alz sye vore besereuen stet, koufen Brot, Beyr vnd Vleysch edir waz des Tages czitek ist, waz men darvmme gheczugen kan, den armen Luten czu Beyzerunge orer Phrobende ouchen (auch) shal an alle dem vorgnanten Gute vnd Czinse der Stad ore Venunghe nicht vntfernit werden, sunder sy shal ore Len daran in sulcher Werde, als vore behalden.“

Neben den Siegeln des Grafen und der Stadt Eisleben (Ysleben) ist der Urkunde auch angehängt das Siegel des Priesters „der deme Gotishus czu dem Heiligen Geiste vorwesin shal“ (Krevsig Beiträge III. 410—412).

I. Klein Eisleben und Familie von Eisleben.

Klein Eisleben kommt, wie wir oben gesehen haben, schon 1121 als minor Hisleve (Neue Mitth. III. 247) und dann von 1196

ab oft als minor Isleve, zuweilen auch als parva Isleve und seit 1375 in deutschen Urkunden (nämlich bei Moser) als Lüthgen Isleve oder Lüthgen Eisleben vor, und diente schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts zum Theil zum Weinbau.

Es wird noch in einer Urkunde von 1343 als villa bezeichnet (Grafschaft Mansfeld IX. i. 1. im Staats-Archiv zu Magdeburg), jedoch nach dem Obigen schon 1573 in dem dem Permutations-Recesse dieses Jahres als Unterlage dienenden Verzeichnisse der Halberstädtischen Lehnstücke der Grafen von Mansfeld als eine Wüste Mark mit Aeckern und vielen Weinbergen aufgeführt. In dem Orte befand sich eine Kirche, welche daselbst noch 1352

a) als ecclesia parrochialis sancti Pauli in paruo Isleve vorhanden war, und
b) von der ecclesia parrochialis sancti Petri trans aquam Isleve ausdrücklich unterschieden wird,

indem beide als zwei ecclesiae parrochiales genannt werden, während dagegen

c) die Peterskirche schon 1508 $^{30}/_{1}$ als ecclesia parrochialis sanctorum Petri et Pauli apostolorum in oppido Isleben bezeichnet wird.
(Vergl. zu a) bis c) die Mittheilungen bei der Peterskirche).

Es dürfte hieraus hervorgehen, daß die Paulskirche schon 1508 in Klein Eisleben eingegangen war, und ihre Besitzungen und Parochialrechte der Peterskirche in Stadt Eisleben überwiesen waren, was um so leichter hatte geschehen können, als das Kloster Wimmelburg laut der Urkunde von 1352 Patron über beide Kirchen war.

Der Ort ist anscheinend dasjenige Eisleben, wonach eine seit 1184 und bis 1333 in dortiger Gegend oft vorkommende Familie benannt wird. Dieselbe heißt zwar in der Regel nur de Isleve schlechthin. Verschiedene Mitglieder aber

(z. B. 1196 N. Mitth. 2. 100; 1295 Moser II. 35; 1307 Moser II. 84, 1313 Moser II. 60—61)

zeigen sich als belehnte Grundbesitzer in Klein Eisleben, und der von 1306 (Ludewig V. 265) bis 1333 (Moser II. 76) vorkommende Heneko, Heynico, Henricus oder Heyno von Eisleben findet sich 1306 als Henecke de minori Isleue famulus (Ludewig V. 265) und 1313 als Hynricus de parvo Eysleben (Moser II. 60). Die Vornamen sind der Zeitfolge nach:

1) Ludolf 1184—1197,
2) Johannes, Bruder des Ersteren, 1196, 1215, zuletzt sacerdos,
3) Thammo 1277, 1287,

4) Olricus (Ulrich) 1296—1301.
5) Gevehardus 1307, 1313, zuletzt mit dem Zusatze: Tamme,
6) Heneko, Heynricus, Heyneko, Heyno 1306—1333.

Urkunden.

1) zu E. I.: 1191.

Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, übereignet aus Liebe zu seinem Brudersohne, dem Propste Conrad von Seeburg, der Propstei daselbst gewisse Güter und Patronate, darunter die ecclesia sancti Godehardi in Isleue.

In nomine sancte et individue Trinitatis Wichmannus Dei gratia sancte Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopus cum ob labentis aevi mutabilem cursum pleraque mortalium acta oblivionis jacturam in posterum incurrant, justum reputamus, vt ea, quae a nobis rationabiliter stastatuuntur, scripta nostra posteritati dilucident et distinguant. Notum itaque facimus tam futuris quam praesentibus, quod cum ecclesiam Seburgensem lege fundationis in omni jure suo manu tenere debeamus, ad eius tamen utilitates promovendas amore nostri dilecti prepositi Conradi, filii fratris nostri, speciali affectu assurgimus, vnde et eius intuitu prepositure ejusdem ecclesiae L marcas in moneta Halle legitima collatione contulimus, bona nonn, [1]) jam dictae ecclesiae, quae prepositure attinent, que jus'a collatione possidere ecclesia presenti scripto confirmamus, que sane propriis duximus exprimenda vocabulis, ecclesiam helpede cum omnibus ad eam pertinentibus, ecclesiam Banleue (Ponleve) cum omnibus suis attinentiis, ecclesiam Ozmunde, ecclesiam Creme, que et Leuenowe dicitur, ecclesiam Oziec, ecclesiam Asleue, Dusne ecclesiam, ecclesiam Erdestorp, ecclesiam sancti Godehardi in Isleue, ecclesiam Proidardestorp cum omnibus ad ipsas pertinentibus ad consulendum itaque tenuitati stipendiorum hoc instituimus, ut praepositus prefatus ecclesias examinata distributione locare habeat inter fratres. Hanc itaque nostre constitutionis et libere donationis paginam futuris temporibus firmam et inconcussam esse volentes scripto notatam sigilli nostri eam impressione roboravimus, et ne quis eam infringat vel retractare imposterum presumat, auctoritate Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostro sub anathemate prohibemus adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt

[1]) d. h. offenbar nominamus.

haec Rockerus Magd. major praepositus, Ludolffus Decanus, Conradus frater Burggravii Magdeburgens. et ecclesiae sancti Nicolai praepositus, Henricus praepositus ecclesiae beati Sebastiani, Albertus Camerarius, Laici quoque Richardus de Alesleue, Johannes de Plote, Erenfridus Dapifer, Christianus et Bruno de Gieuekensten et alii quam plures Clerici et Laici. actum anno incarnationis Domini MCLXXXXI.

(Aus dem Cop. XXXI. No. 1c und 36 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

2) Zu E. IV. No. 1: 1333 in die sancte Walburgis virginis.

Burchard, Graf zu Mansfeld, schenkt dem Kloster Wimmelburg das Patronat der Kirche S. Petri jenseit des Wassers in Eisleben.

In nomine domini amen Actus hominum cum fiant in tempore ne simul temporis sub decursu ab hominum memoria labili in obliuionem videantur rapi perpetuam, ipsos actus industris Sapientum stabilire consueuit sagacitas litterarum instrumentis auctenticis et in futurorum hoc modo memoriam reuocare. Hinc est, quod Nos Borchardus Dei gracia Comes de Mansfelt vniuersis ac singulis christi fidelibus presentes audituris seu visuris volumus publicari, Quod de consensu et voluntate heredum nostrorum plenariis Ecclesie sancti Cyriaci in Wymandeburch, quam graciori dilectionis vicissitudine pre ceteris amplectimur propter deum, dedimus et damus in hiis scriptis ius patronatus ecclesie seu parrochie sancti Petri trans aquam prope Ciuitatem nostram Isleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem pertinentibus et annexis temporibus perpetuis liberaliter possidendum. Ne igitur huiusmodi nostra donacio ut premittitur per nos aut aliquos successores nostros heredes in posterum, quod absit, infringatur aut alias pravorum quouis modo suggestione temera decassetur Sed rata temporibus obseruetur et inconfracta perpetuis, presentes litteras inde confectas ecclesie memorate dedimus per inpressionem Sigilli nostri firmiter roboratas. Actum et Datum Anno incarnacionis dominice Millesimo Tricentesimo Tricesimo tercio In die sancte Walburgis virginis.

Nach dem Original, dessen angehangt gewesenes Siegel verloren gegangen, im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg sub Rubro Mansfeld Tit. IX. 1. 1. (Wimmelburg) No. 17.

3) Zu E. IV. No. 3: 1346 in vigilia Annunciacionis beate Virginis Marie (24. März).

Der Grafen Burchard des Ältern, Albrecht, Siegfried und Otto

von Mansfeld Schenkungsbrief für das Kloster S. Cyriaci in Wimmelburg über das jus patronatus der Kirche S. Petri jenseit des Wassers bei Eisleben mit allem Zubehör.

In nomine domini Amen Ne facta hominum a memoria in obliuionem perpetuam rapiantur industris sapientum sagacitas ea censuit litteris auctenticis stabilire. Hinc est, quod nos Borchardus senior, necnon Albertus, Siffridus et Ottho dei gracia Comites de Mansfeld Vniuersis et singulis Christi fidelibus presentes audituris Seu visuris volumus publicari, quod vnanimi consensu et voluntate omnium nostrum et precipue omnium, quorum consensus ad hoc fuerit requirendus Monasterio Sancti Cyriaci in Wimedeburg, quod gracioris dilectionis vicissitudine pre ceteris amplectimur, dedimus propter deum et in hiis Scriptis damus Jus patronatus parochialis ecclisie sancti petri trans aquam prope ciuitatem nostram ysleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem annexis et pertinentibus ad eandem temporibus perpetuis possidendum. Ne igitur nostra, vt premittitur, donacio per nos aut per aliquem nostrorum vel per aliquos successores nostros heredes in posterum, quod absit, confringatur aut alias prauorum quouismodo subgestione temera decassetur, sed rata temporibus perpetuis observetur, presentes litteras inde confectas Monasterio memorato dedimus in pensione sigillorum nostrorum roboratas. Actum et Datum Anno domini Millesimo Tricentisimo quadragesimo sexto in vigilia Annunciacionis beate Virginis Marie.

Nach dem Original, von dessen 4 angehängt gewesenen Siegeln nur noch ein Fragment des letzten erhalten ist, im K. Staats-Archiv zu Magdeburg sub Rubro Grafschaft Mansfeld Tit. IX. 1. 1. (Kloster Wimmelburg) No. 24.

---

4) Zu E. 4: 1352 in vigilia purificationis virginis gloriose.

Albrechts von Mansfeld, Bischofs zu Halberstadt, Eignung an das Kloster zu Wimmelburg über die Kirche S. Petri jenseit des Wassers zu Eisleben und S. Pauli in Klein Eisleben nebst der Verordnung, wie es mit der Verwaltung derselben gehalten werden soll.

In nomine Sancte et indiuidue trinitatis. Albertus de Mansfelt dei et apostolice Sedis gracia halberstadensis Ecclesie episcopus electus et confirmatus in perpetuum cum omnibus ecclesiis in domino suffragantibus nostrum teneamur patrocinium impertiri eis tamen specialiter ducimur prouidendum quorum circa nos deuocionis opera sentimus vberius pullulare. Eapropter notum esse volumus vniuersis christi fidelibus tam presentis temporis quam futuri, Quod cum mo-

nasterium Sancti Cyriaci in wimdeburch ordinis sancti benedicti iura patronatuum parrochialium Sancti Petri trans aquam ysleue et Sancti pauli in paruo ysleue legittime possideret Ita quod de earum locacione ad abbatis officium pertineret, Nos ad indigenciam personarum illarum, que in iam dicto monasterio deo famulantur, pium respectum habentes Easdemque ecclesias parrochiales cum bonis eisdem attinentibus ad vsus fratrum ipsis contulimus et conferimus per presentes Ratum habentes omnem ordinationem, quam ipsi fratres vna cum abbate de eis ad communem vtilitatem duxerint ordinandam. Verum ne per hanc collationem per nos factam et per abbatem albertum approbatam archidiaconi ius ledatur, statuimus et precipimus obseruari, ut cuicumque fratrum abbas duxerit parrochias committendas ab archidiacono curam recipiat animarum Et singulis annis de qualibet parrochia sinodalis solidus persoluatur Eis autem viam vniuerse carnis ingressis, qui curam ab archidiacono receperint archidiacono vna marca tantum de vtraque parrochia pro sinodalibus persoluatur nec amplius aliquid sepedictus archidiaconus exiget ab eodem. Si vero persone in predictis ecclesiis parrochialibus constitutis inutiles exstiterint et per abbatem et conuentum commonite primo, secundo et tercio si emendari noluerint, remoueantur idem de eorum successoribus percipientes fuerint et in perpetuum obseruari. Huius rei testes sunt venerabiles viri dominus bertoldus in reynstorp, dominus nycolaus in elvastorp abbates, dominus Johannes in helpede et dominus Johannes in Cella, dominus andreas in scrapelowe, dominus thid in querneuorde plebani et alii quam plures fide digni. Et ne in posterum super collatione nostra premissa aliquod ambiguum oriatur, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri inpressione fecimus insigniri sub interminatione anathematis districtius inhibentes, ne per aliquem successorum nostrorum vel abbatum hec nostra statuta quocumque ausu temerario infringantur, Sed pocius illibata permaneant in secula seculorum. Et nos bertoldus et nycolaus dei gracia abbates, Jo. et Johannes eiusdem gracia prepositi supradicti in testimonium premissorum sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Actum et Datum anno domini M°CCC°LII° In vigilia purificacionis virginis gloriose.

Nach dem Original s. R. Graffschaft Mansfeld IX. l. l. (Wimmelburg) 27 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

5) Zu A. nr. 4: Halberstädtische Lehenstücke der Grafen von Mansfeldt Nachbeschriebenne Stedte guetter Dorffschafften vnnd Wustungen

seindt Mansfeldisch des Stiiffts Halberstadts Lehenn, welche zue Außwechßelung der Honsteinischenn Lehen durch erwentt stiefft vorgeschlagen,

Eißleben,

Die alde Stadt, daran zwischenn dem Stiefft Magdeburgk vnnd Halberstadt die grencße etlicher maßenn streittigt, der margkt aber, vnnd die negst anstosende Inwendige Gassen seindt Halberstetisch Lehen, vnnd soll der augenschein an thoren vnnd Mauernn geben, wie die stadt erweitert, vnnd Großer gemacht,

Darjnnen freie Heuser

Muntzmeister Anthoni Coburger,
Dauidt Schmidt Im Nauendorff,
Caspar Becker uf S. Nieklaß kirchhoff,
mitt einem Weinberge vor der freien strassen,
vnnd einer halben hueffen Landes,
Hanns Breiters Haus vnnd Hoff, gehort zum Schlosse, Ist auch beliehenn mit drey freyen gebreuden Biers, so auch zum Schlosse gehort, vnnd eine Muhlstadt,
Merttenn Obenradt hinder dem Closter,
Bendix Schlegell vnnd seine mitbelehnte, haben den Backofenn zu Eißlebenn vfn Steinwege,
Gunter vonn Geusau hatt drey oder vier Vicarienn Heuser, der Wormin Hause, zue Eißlebenn, so vonn Jme zue Lehen ruren, die er ferner vom Stifft als afferlehenn hatt, die Lebenn aber noch nicht empfangen,
Herr Jochim Rosenhauß hinder dem Closter, so lange er vnnd seine Erbenn das Haus besitzenn frey,
Hanns Tilling, sonst Braunschweigk genandt, Haus Hoff vnnd gartten frei vf sein Leben

Schloß Eißleben,

Inwendigk des Schlosses wonet Graff Hanns George; die forder gebeude aber haben Heinrich vonn Saltza, vnnd frantz vonn Kirßenbruch darein Jnen verholffen jnnen,

Faulensehe vnnd Luttiche Eißleben } Seindt zwo wuste marcken
zu solchem Ampt Eißleben gehorigk,
Vnnd habenn im faulensehischen felde Acker wie folgett, Als Inn Eißleben

Inn der alten Stadt

Andres Mullers Witwe,
Mattes Blanckenbergk,
Mertten Obenrodt,
Andres Ahrndt,
Vlrich Lindenbergk,
Mattes Bauch,

Die Christoff Stahlin,
Heinrich Keyser,
Stadtvoigt Paul Schencke,
Hanns Girschener,
Ambrosius Heune,

Inn der Ricklas Gassen

Michael Konigkrodt,
Die Feermeisterin,
Peter Helbegk,

Inn der Freienstrassen

Jacob Roßbach,
Paul Becker,
Die Arndt Moritzen,
Aßmus Erhardt,
Anna Erhardts,
Margaretha Stoffels,
Cuntz Plenttinger,
Hanns Wagners Erben,
Joachim Zeiße,
Hanns Buben Wittwe,

Im Neuendorff

Gregor Grasetuch,
Margaretha Muths,
Sebastian Löhne,
Peter Konigkrod,

Inn der Langen Gassen

Peter Albrecht,
Andres Knollers Erben,
Mertten Thonkarts Wittwe, In der Badergassen,

Im Lütgen Eißleber Felde

sollen Acker habenn, eins theils zinsse vnnd Lehnen den Junckern
George Ziegenhornn hatt etzliche Zinsse vnnd Lehen im Luttgenn Eißlebischenn felde, so er von denen von Witzenhagenn erkaufft, vnnd dan drei Hueffen Landes vnnd einen Weinbergk,
Mertten Risch hatt anderthalb Huesen Landes, so Barttell Dractstets gewesen,
Aßmus Heseler,
Barttel vonn Neiden,
Christoff vnnd Friederich Heidelbergk,
Ciliax Ackerman,
Conradus Gerhardt,
Hanns Fincke,
Hanns Ebaldt,
Hanns Ahrndt,

Joachim Glocke,
Mattes Blanckenbergk,
Margaretha Muths,
Mertten Obenrodt,
Magr. Johan Rochen Wittwe,
Michael Lange,
Stadtvoigt Paul Schencke,
Die Forstmeisterin,
Wipprecht Ludicke,
Cuntz Plentinger,
Hanns Windist,
Hanns Gerber,
Margaretha Kraussin,
Peter Cerman,
Bernhardt Monhaupt,
Merttenn Konigk,
Hanns Kluge,
Valtten Blanckenbergk,
Peter Metzler,
Lorentz Coldit, Cantor vnd wer der mehr sein mogen.

Weinberge im Lutgen Eißlöbischen Felde Als,

Hans Löhne Bastian Lohne Barttel von Reiden Andres Berger Andres Friederichs Erben Wolff Röhder	Diese geben den 18 Eimer zu Zehenden
Heinrich Cerman Hanns Wachs Erben Christoff Gleißenbergk	Diese geben den 18 Eimer zu Zehenden
Charius Ghreul, Peter Mohrs Wittwe, Frantz von Hayn, Andres Roschke, Valtten Blanckenbergk, Thomas Erntreich, Benedict Hohen Wwe., Claus Mertz, Philipp Schmoler,	Diese geben dem Ampt keinen Zehenden

Eichdorff

Auch eine wuste marck vor der Stadt, ist vnder die Bürgerschafft vertheilett,

Closter Eißleben

Hedtstedt

Soll iiij CL Einwohner habenn, vnnd zwischen Magdeburgk vnnd

Halberstadt kein Irrung sein, Doch ist zweifelhafftigk, ob die vorstadt, so der Kupfferbergk genandt, vnnd einer von Blankenbergk innen hat, Magdeburgisch, oder Halberstetisch Lehen sey,

Mohlen

Ist eine Wustung vnnd vnbesetzet,

Schloß Hedtstedt,

Sey ein wuest Haus Daraus ein brauhaus gemacht, vnnd die zugehorigen Sechs Hueffen vnder die Burgerschafft vertheilet sein sollen,

Das Bergkwergk

Wirdt des orts nicht getrieben, Auch in vielen Jaren nicht gangthafftigk gewesenn, Aus mangelung Holtzes, die Schmeltzhutten aber werden zum Mansfeldischen Bergkwerge gebraucht,

Pollebenn

Ist ein groß Dorf, hatt Caspar vonn der Schulenburgk, dem darein verholffn innen, vnnd Graffen Hansen Hovern zugetheilett, worden sein, Darinnen auch ein guet forwergk gelegen, hat CL Man, vnnd Lehen Leute darinnen die Lawen, vnnd

Hans Rehe

Closter Wimmelburgk

Mit dem Dorff darbey, soll Jobst von Meusebach Pfandtweise innen haben vnd durch Graff Hansen von Mansfeldts sohne verpfendet worden sein,

Bolstedt

Hatt zehenn freye Hofe, vnnd Rittersitz vnnd sonsten XXXI Einwohner, Ist Graff Hanß Georgen gehorigk,

Darinnen seindt Lehenleute,

Melchior Nickel, Hans vonn Roßpach, Ciliax vonn Kottorf, Bastian Wolff vnnd Vlrich Kalbe gebrudere Kune Lawe,	Der jeder dinet mit einem Klopper, thut 4 Pferde

Otto vonn Ebelebenn, dienet mitt wagen vnnd Pferden, Ist aber Jme vnnd seinem Weibe vf Jhr beider Lebenn verschrieben

Ziegelroda,

Hat xli Man, Vnnd ist Graffen Christoffen vonn Mansfeldt gehorigk, vnd sollen die Einwohner obbemelter Dorffschafften mehrentheil Berckleute sein,

Kelingfeldt vnd andere Zinsse

So ettwo des Closters Sundersburgk, vnnd der vonn Witzenhagenn gewesenn, Desgleichen der Zehenden Jm Ampt Arnstein, Daruber soll den Manlichen vonn Augsburgk, neben andern Arnsteinischen guetern verholffen sein, Ist villeicht aus Irrthumb geschehen, oder zwischen Sachssen vnnd Halberstadt noch streittigk,

Der Ecker vfm Kelingfelde, sollen an einer seiten ijClxij Acker, an der anderun Lxxxvj Acker sein, ohne den geholz vnnd gelt zinsse,

---

Lebenleute vnd Manschafft vf dem Halberstettischen Teyle

Schloß vnd Stadt Eißlebenn, darinnen die Antzal der Einwoner nicht gemelt, hatt aber 9 freie Heuser

Faulensehe Wuste marck In welcher

32 Einwoner zu Eißleben Acker liegen haben,

Luttich Eißleben Wuste marck, dorinnen

31 Einwoner Acker vnd

18 so Weinberge haben

Hedtstedt

400 Mann

Mohlenn

Polleben

2 Lehenleute

100 Mann

Closter Wimmelburck

Volstedt

10 freie Hofe vnd Rittersitz

26 Einwoner

Ziegelroda

41 Man

Zehenden Im Amt Arnstein.

Aus den Acten:

Auswechselung der Honsteinischen vnd Manßfeldischen Lehenstucke 1573. 74 B fol. 69—76, jetzt im Lehns-Archiv zu Naumburg a/S.

---

6) Zu A. nr. 4: 1574

„Was vor Lehenstuck vonn den Honsteinischen vnnd herwider von den Manßfeldischenn verwiesen werden sollen 1574“

Abschrift, so weit es die Mansfeldschen Lehnstücke angeht.

Vff der Romisch Kayserlichen Mayestet erlangte Confirmation, die Außwechßelung der Mansfeldischen vnnd Honsteinischen Lehenn belangendt, soll die Mansfeldische Vberweißung in der Stadt Eißlebenn geschehen den 22 Martii frue vmb 8 hora, vnnd sollen beiderseits verordente Räthe vonn jedem Theil Sechs den Sontagk Letare gegen Abent zu Eißleben einkommen.

Vnd das Stift Halberstadt die Graffen von Mansfeldt erfordern, den Sontagk Letare auch zu Eißleben ein zu kommen, Welchen nach verzeichnete gueter gehorigk, Nemblichen:

Schloß, Ampt vnnd Stadt Eißlebenn, Schloß, Ampt

vnnd die Stadt Hedtstedt, Ampt vnnd Schloß Bolleben, Closter vnnd Dorff Wimmelburgt mitt allenn zugehorigen Dorffern, Volstedt, Die vonn Rettorff, welche insonderheit Lehen vonn dem Stifft Halberstadt habenn,

Faulensehe, Lüttiche Eißlebenn, Ziegelroda, Eichdorff, Mohlenwecke, Eichbergt, Das Bergwergk zu Hedtstedt, Die Lehen inn dem Ampt Arnstein, Als das Kelingkfeldt, Die gueter so vom Closter Conradsburgt vnnd denen von Witzenhagenn abertaufft, sampt dazu gehorigenn Zinssenn Eckern vnnd Wießenn, Den Zehenden zu Hohenburgt vnnd alles ander, so bishero im Ampt Arnstein Halberstetisch Lehenn geweßen, Sampt aller Landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeitt, Regalien, Bergkwergen, Metallen, Zollen, Gleiten, Herlichkeiten, Betenn, Wettenn, Volgenn, Steuern Jurisdictionen, gerichten, rechten vnnd gerechtigkeiten, ein vnnd Zugehorungen, In allermassen die Graffen zu Mansfeldt die bishero in Gebrauch vnnd geweren gehabtt, haben sollen vnnd mugen, Vnd vonn dem Stifft Halberstadt vnnd desselben Bischoffen zu Lehen getragen vnnd herbracht habenn, Sampt den Ritterlehenn in beiden Dorffern Volckstedt, Bollebenn, vnnd sonsten Auch die freien Heusern inn obbemelten beiden Stedten, so vordienett vnuerdienet bleiben, Alle Einwohner obbemelter beiden Stedte, so viel derer dem Stifft Halberstadt mit der oberbodtmessigkeit vnnd Regalien gehorigk,

Die Ritterschafft, so gueter inn obbeschriebenner Refier haben oder die Graffen zu Mansfeldt vom Stifft zu Afterlehn tragen, Alle Superintendenten, Stadt vnnd Dorff Pfarher, Diaconi, Kirchenn vnnd Schuelen Diener, so zue dem Halberstetischen Lehenn gehorigk, Die Rethe obbemelter beiden Stedte, Alle Einwohner vnnd Bergkleute sampt den Haußgenossen vnnd andern, so sich inn des Stiffts Halberstadt Lehen wesentlichen enthalltenn.

Erwenten tagk solle die anweisung vnnd Erbhuldung zu Eißlebenn beschehen vnd geschworen, auch von dem Stifft Halberstadt den Graffen Reuers vnd were abschrifft der Lehenbrieffe vnnd andere Vrkunde den Churfl. Sächsischen wircklich zugesteldt vnnd vbergeben werden,

Vnnd welche Leute den 22ten Martii frue zue Eißleben nicht sein noch erreichen konnen, sollen den Abendt zuuorn zu Eißleben ein zu kommen erfordert werden. —

Aus den Acten: Auswechselung der Honsteinischen vnd Mansfeldischen Lehenstücke 1573 74 fol. 112—113ʳ (die Folien 114—116ᵒ betreffen die Ueberweisung der Honsteinschen Lehenstücke), jetzt im Lehns-Archiv zu Naumburg a S.

7) Zu A. nr. 4: Notariats-Instrument, betreffend die Ueberweisung der Mansfeldischen Lehnstücke 1574 Seitens des Stifts Halberstadt an Chursachsen, vom 31. März 1574.

Im Namen der heiligen vnd vnzerteilbarenn Dreyfaltigkeit, Amen, Nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers geburt, gezalt Tausend Funfundert Siebenzigk vnd vier Jhar in der andern Rhomer Zinßzall zu Latein Indictio genandt bey Zeit vnd regierunge deß Aller-Durchlauchtigstenn Grosmechtigstenn vnd vnuberwindtlichstenn Fursten vnd Herrn Herrn Maximiliani dieses namens des andern erweltenn Römischen Kaißers zu allen Zeitten mehrer des Reichs in Germanien, Zw Hungern, Boheim, Dalmatienn, Croatien vnd Schlauonien, Konigs Ertzhertzogen zw Osterreich, Hertzogenn zw Burgundi, Steir, Kärndten, Crain vnd Wurttembergk, Grafen zw Tyroll rc., vnsers allergnedigsten Herrn, seiner Khayserlichen Mayestatt Reichs des Römischen, ihm Zwölfftenn, des Hungerschenn, im Eilfftenn vnd des Boheimischen, ihm funf vnd zwantzigstenn Jharen Mittwochs nach Judica den 31 Martii vor mir vnterschriebenen Notarienn, vnd darzw sonderlich gefurderter gezeugenn gegenwertigkeitt sein personlich geweßen Die Erwirdige Edle Erentveste vnd Hochgelarte, Er Boldewin von Kneseberg, Ernst von Randaw beide Thumbherrnn, Franz vonn Dorstadt vf Ehemerschleben, Heinrich von Bila der Rechten Doctor vf Heigenrode vnd Stapelburgk rc. Günter von Werder Heubtman vf Schlanstedt vnd Petrus Botticher Cantzler doselbst alß vorordente, eines Hochwirdigen Tumbcapitells zw Halberstadt abgesante vnd Rethe, Dem vorordenten Außchoß eines Erbaren Raths der Stadt Eyßlebenn sambt den vier mannen vormeldet vnd angezeigt Das die auch Erwirdigenn wolgeborne Edle vnd Erentveste Her Thumbdechandt senior vnd Capitell gemeine derer Bischofflichen Kirchen zw Halberstadt, Sede vacante, mit dem Durchleuchtigstenn Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Augusto Hertzogen zw Sachßenn, des heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalchen vnd Churfursten, Landtgraffen in Duringen, Marggraffen zw Meißen, vnd Burggraffen zw Magdeburgk, ihrem gnedigsten Herrn, sich in eine bestendige vnd crefftige permutation aller ihrer habenden Manßfeldischen vnd etzlicher Hoinsteinischen Lehne aus vorgehendenn gehabten Rath vnd bedenken Eingelassenn, alles nach besage vnd inhalt darüber aufgerichter vertrege vnd geschloßenen Wechsellbrieues, welche getroffene vorgleichunge, auch durch die Röm. Khayserliche Majestet rc. vnsern allergnedigstenn Herrn ratificirt vnd confirmirt, welche Confirmation in Originali vorgelegt, Alß dan nhun Ein Erbar Rath der Stadt Eyschleben deßgleichen die viermanne itzo betagt vnd sie die vorordenten des Außschoß darauf gehorsamlich erschienen, Das sie die vorordente Halberstadische abgesante vnd Rethe von hochermeltem Tumbcapitell ein solchen

gnugsamen vnd außdrucklichen Spetial beuelich hettenn, sie die Herrn vnd vorwandte des Raths so woll auch die gantze burgerschafft in sambt vnd besonders derer Eidt vnd Pflicht (Damit sie dem Stiffte Halberstadt, der angeordneten Sequestration halber verwandt vnd darauf an den verordenten Halberstadischenn Oberaufsehernn verwiesen, demnach auch bißhere sich geburliche gehorsambs verhaltenn) loß zw zehlenn, vnd dan sie von allen theilenn an die Churfurstliche Sechsische Rethe an stadt Ihrer gnedigstenn Herrn geburlich zuuerweisen, vnd das sie darauf crafft ihres angeregten beueblichs wolten begert haben, solliches mit allem ihren mitherrn des Raths, deßgleichen auch der gantzen Burgerschafft zweberichtenn, Besondern auch sich sollcher Loßzehlung vnd anweißunge gehorsamblich zuuerhaltenn, Ob nun wol hierauf der verordenter Außschoß vnd die viermanne sich ercleret, solchs Ihren mitherrn also zw berichtenn, vnd sich Ihres gemuets weiter vernehmen zu laßenn, So haben doch die anweßende Halberstadische abgesandte vnd Rethe solchs von vnnöten geachtet, vnd mit hellen deudtlichenn worttenn außgesagt, daß sie die praesentes so woll auch die Absentes, Volentes siue nolentes von dem Rathe vnd burgerschafft crafft ihres habenden beuehlichs, deme sie zwgelobenn sich schuldigt erkant, an stadt hochermeltes Thumbcapitels den Rath, deßgleichen auch die burgerschafft ihrer Eide vnd pflichte, wie zeuuor beruret, wirgtlich loßgezalt, alle ihre habende recht, gerechtigkeit vnd quasi possession abgetretten, vbergeben, vnd Hochstgedachtenn Churfursten zw Sachßenn seiner Churfl. G. Erbenn vnd nachkommen nach Ausweisunge des vertrages vnd wechßelbrieues angewiesen haben woltenn, alles in vnd mit Crafft dieses ihrem behuelichs, Also vnd derogestaldt, daß sie nun hinfuro sich an Hochgedachtenn Churfursten zw Sachsenn, vnd seiner Churfl. G. Erbenn vnd nachkommen in allem geburenden gehorsamb, wie sie zuuor dem Stiffte Halberstadt zw thunde schuldigt gewesen, halten sollenn, vnd darauf ihnen endtlich angemeldet, solchs iren mitherrn vnd der burgerschafft also vorzwbringenn, domit sich ein Ider darnach zw richten, Auf welches alles die Herrn Churfurstliche Sechsische Rethe, Nemblich die Gestrenge Edle Erentveste Hochgelarte Hans von Bernstein doselbst vnd vf Bernfels, Erich Volgkmar von Berlepsch, Oberhauptman in Duringen, Jhan von Zeschaw zum Buch, Hoffrichter, Henne Pflugk vf Schocher vnd Wintterß Oberaufseher, Otte von Ebeleben Hauptman zw Sachsenburgk vnd Laurentius Lindemann der rechten Doctor zw Sedlitz so hiezu beuehlichet geweßen, an stadt ihres gnedigsten Herrn die gethane realische anweißunge vnd possession, wie sich solchs am crefftigisten eignet vnd geburet angenommen, vnd darauf mich vntenbenanten Notarien requirirt, solchs alles ad notam zw nehmen zu verzeichnen, vnd daruber ein oder mehr Instrument oder Instrumenta zu verfertigenn vnd Höchstgedachtenn Churfursten zw Sachsenn vmb die gebuer heraußer zw

geben, Gescheen ihm Jhare, Tage, stelle, Stunde, wie oben, In Beysein der Erbarn vnd wolgeachtenn Jheronimi Quentiens, Joannis Guntheri Ober vnd vnder Stadtschreibers zw Eysch-leben, Jeremiae Preißensis vnd Heinrici Speiers gezeugenn hirzw gebetenn vnd erfordert, Vnd dieweil dann ich Andreas Dingenstadt von Römischer Khayserlicher Majestet macht vnd gewaldt offenbarer Notarius vnd schreiber bey aller vnd ider obgeschriebenen anzeigunge darauf erfolgeter Cession, tradition, acceptation vnd aller anderer oberzaltenn Handelunge vnd geschicht, zw sambt den nhambgemachten gezeugen selbst personlich gewesenn, Dasselbe alles also vor mir geschehen vnd ergangen sein, gesehen, angehört, vnd ad notam genohmmen, Alß habe ich auf solch an mich bescheenes suchen, so ich mich meines tragenden Ambtes halben mit fugen nicht zuuerweigernn gehabt, dieß Offen Instrumentum hierüber aufgerichtet vnd vorfertigtt, Dasselbig mit eigener Handt ingroßirt vnd geschriebenn, Auch mit meinem gewontlichenn tauf vnd zwnahmen, vnd legalischenn Insignien vnterzeichnet vnd becrefftigt, auch höchstgedachtes Churfursten ansehenlichen Rechtenn vf bescheenes begeren zwgestaldt zw glauben vnd Vhrkunde hiehero referirt vnd gezogenn.

Aus den Acten

Auswechsselung der Honsteinischen vnd Manßfeldischen Lehenstücke 1573/74. fol. 173—175.

Beleuchtung einiger topographischer Punkte,

zur Aufhellung der Geschichte und Genealogie der Sächsischen Pfalzgrafen.

Von Dr. L. Frh. von Ledebur.

Alebroch und Elvum.

In dem um das Jahr 1120 abgefaßten Register der Schenkungen an das Kloster Helmarshausen a. d. Diemel finden sich zwei für die Genealogie der Sächsischen Pfalzgrafen wichtige, wie ich glaube, bisher übersehene Stellen. Sie lauten: villa Alebroch Palatinus comes Frithuricus tradidit pro remedio anime fratris sui (Wenck Hess. Landesgesch. II. 70); und weiterhin: in villa que dicitur Alebroch Palatinus comes Frithuric tradidit pro remedio anime filii sui duas hobas cum areis; item idem Palatinus Frithuricus in villa que dicitur Elvum tradidit hobam unam cum area (ibid. p. 71).

Der hier genannte Pfalzgraf Friedrich hat also nicht bloß einen Sohn, sondern auch einen Bruder gehabt. Einen Sohn hatten aller-

dings beide um diese Zeit lebende Pfalzgrafen Friedrich, sowohl der von Sommerschenburg († 1120), wie der zu Putelendorp († 1129). Aber von keinem der beiden ist bis jetzt von einem Bruder etwas bekannt gewesen. Diese aber dürften wiederzuerkennen sein in den beiden folgenden, die in einer Urkunde zwischen 1107 und 1109 neben einander genannt werden: Sifridus quoque et Fridericus palatini comites (Wenck III. Urkb. p. 65); wir halten sie für Sommerschenburger.

Schwierigkeiten bietet der Nachweis der beiden Oerter Alebrock und Elvum, die wir nicht fern den Harz-Gegenden zu suchen haben werden. Zu genau mit der richtigen Lesung dürfen wir es wohl nicht nehmen. Dürfen wir hier an ein Aleborch denken, dann tritt uns in erster Linie die urbs comitis Ekberti, quae Ala dicitur bei Dithmar von Merseburg (ap. Pertz V. 768), die Alaburg entgegen, welche Wedekind (Noten I. H. S. 40) wohl unzweifelhaft mit Recht für das heutige Oelsburg (früher Alsburch) a. d. Fuse, südlich von Peina, hielt; und dann würden wir in der villa Elvum wohl eins der beiden Dörfer Gr. und Kl. Elbe unfern der Innerste wiederzuerkennen haben.

Nebenbei sei es gestattet, auch noch folgende Bemerkungen anzureihen. — Es scheint noch eine andere Alenburg oder Allenburg in der Nähe des Harzes gegeben zu haben; wenigstens finden wir in Aschersleber Urkunden ein ritterliches Geschlecht dieses Namens erwähnt. So heißt es in dem Halberstädter Lehnsregister von 1311: Thilemannus de Allenburch hat zu Lehn: VI mansos in campis Ascharie et X curias in civitate (Riedel A. XVII. 476); wohl derselbe, welcher als Knappe Thile von Alneborch am 6. Decbr. 1329 in Aschersleben erscheint (Höfer deutsche Urk. S. 227). Von einem Orte dieses Namens haben wir zwar bei Aschersleben keine Spur entdeckt; aber daß es in der Nähe von Veckenstedt eine Allerburg (Ellerburg) gegeben habe, darüber giebt Delius (Eingegangene Oerter in der Grafsch. Wernigerode 3. St. Jahrg. 1812 des Wernigeröder Wochenblatts) Andeutungen. Aber auch das noch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß vorgedachtes Lehnsregister von 1311 eines Ortes gedenkt: Allen juxta Scherenstein (Riedel A. XVII. 450). Dieser letztere Name, auf eine Burg deutend, könnte identisch sein mit der zu suchenden Allenburg; Allen ist aber jedenfalls das heutige Eilum am Südrande des Elm, da die übrigen bei dieser Gelegenheit mit angeführten Oerter: Debbenem, Eublinge, Ostervaleberge, Geveslеve und Slizstede leicht wiederzuerkennen sind in den nahe bei Eilum gelegenen heutigen Ortschaften: Döbbeln, Kubbelingen, Kl. Vahlberg, Gebensleben und Schliesstädt.

Cufese.

Die durch ihre schöne Lage auf einem aus der güldenen Aue steil sich erhebenden Berge, sowie durch ihre Sage von Fridericus Barbarossa so ausgezeichnete Burg Kyfhausen zwischen Kelbra und Frankenhausen verdankt ihre Sage von dem Erscheinen Kaiser Friedrich Rothbarts wohl nur folgender Erzählung des Chronicon Schwarzburgicum (ap. Schöttgen u. Kreysig diplom. I. 661), welche erzählt: „Anno 1546 kam ein Schneider von Saltza, so im Gefängniß daselbsten wahnwitzig geworden war, auf das Kipffhausische Gebürge in ein Capell des wüsten Schlosses, alda er ein groß Feuer angezündet, und einen wunderlichen Zulauff aller Oerter vom närrischen Pöbel bekommen, und dieweil er ein dickfilzicht Haar gehabt, auch von vielen Kayserthümen geredet, hat das gemeine zulauffende Volk davor gehalten, es wäre Kayser Friedrich wieder aufgestanden, maßen er sich auch dafür hat ausgegeben. Aber er wurde zeitlich von Graffen Günther gefänglich eingezogen und seines Kayserthums, ehe es recht angegangen, wiederum entsetzet."

Der Name der Veste wird in den Chroniken auf das allermannichfaltigste entstellt. Der Annalista Saxo nennt sie (ap. Pertz VIII. 755): castrum munitissimum Cufese, der Gosecker Mönch: mons Kuffese (Liber de fundat. monaster. Gozec apud Hoffmann IV. 115). Ursinus spricht (Chronic. Thuringiae apud Mencken III. 1262) von der keyserlichen Burgk Köffhusen; anderwärts heißt es: castrum Erphese (statt Kuphese in Erf. ant. Varil. ibd. II. 476); auch Topbestede (statt Covfesse) in chron. Sampetr. ibid. III. 208, vergl. Gervais in Förstemanns N. Mitth. V. Bd. III. H. S. 39). Die erste Silbe des Namens, nämlich Kyf, deutet auf Streit. [1])

Nach dem Sächsischen Annalisten war es Friedrich der Jüngere von Sommerschenburg, des Pfalzgrafen Friedrich Sohn, nach Gervais dagegen (Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen in Förstemanns Neuen Mittheil. V. Bd. III. H. S. 39) Pfalzgraf Friedrich von Putelendorf, welcher in dem von ihm besetzten castrum munitissimum Cufese, von wo aus er der umliegenden Landschaft großen Schaden zufügte, von den Fürsten des Sachsenlandes belagert wurde. Nach mühseliger und langwieriger Belagerung fiel 1118 die Veste. Wir müssen hier Gervais beipflichten; wenn dagegen derselbe (ibid. IV. 24) behauptet, daß der vollständige Beisatz „Pfalzgrafen von Sachsen" nicht früher vorkomme, als bis Ludwig III. von Thüringen und dem-

[1]) In der genannten Chronik der Fürsten von Braunschweig heißt es: An deme sulven Kivve wart der Föste Brun erschlagen (Leibnitz III. 32); ferner: mit deme he hadde mangen kiff (ibid.); An orloge unde an stride mit sigentliken kyve (ibid. III. 33); Sat an eynen groten kif to dem Welpesholte weder Keyser Henriche (ibid. p. 90); ebenso Botho chron. piturat. (ibid. III. 279): do wart eyn kyff mit Idericke und Konig Ermefrid to Turringh.

nächst dessen Bruder Hermann vom Kaiser feierlich mit der Pfalz Sachsen belehnt worden sei, so beruht dies entschieden auf einem Irrthume, wie z. B. folgende Zeugnisse beweisen:

1111. Fridericus palatinus comes de Saxonia (Pertz Mon. Germ. IV. 66. 72. Annales Romani Bd. VII. 473. 474. 476.)

1120. Fridericus palatinus de Saxonia obiit. (Pertz XVI. 254).

1129. Fridericus palatinus comes de Saxonia (Falke cod. trad. Corbej. p. 336).

Derenburg.

Dieses zwischen Halberstadt und Wernigerode an der Holzemme gelegenen Städtchens wird schon im 10. Jahrhundert mehrfach gedacht. Es war der Sitz einer Pfalz, die jedoch nicht verwechselt werden darf mit der gleichfalls oft von den Kaisern des Sächsischen Hauses besuchten Pfalz Dornburg a. d. Saale, welche in den Quellenschriften zumeist Thornburg genannt zu werden pflegt.

Auf Derenburg im Harzgau beziehen wir folgende Daten: Otto I. d. 11 Oct. 937 zu Thaeremburch (Böhmer Regesta nr. 83); d. 30. Sept. 941 zu Turneburc (ibid. nr. 123); d. 17. Febr. 945 zu Tarneburg (ibid. nr. 921); Otto II. d. 27. Jul. 974 zu Tarneburg (ibid. nr. 410); Otto III. d. 26. u. 29. Jul. 993 zu Darniburg (ibid. nr. 720 u. 721).

Im Jahre 993 fand eine Reichsversammlung hierselbst statt. Es hatte nämlich Kaiser Otto III., während er mit dem Markgrafen Ettehard in Italien war, seines Vaters Schwester Mathilde, Aebtissin zu Quedlinburg, zur Reichsverweserin bestellt. Indem diese nun der in Derenburg zusammenberufenen Reichsversammlung beiwohnte, [1]) benutzte Markgraf Werner ihre Abwesenheit von Quedlinburg, die ihr zur Erziehung anvertraute Ludgard, Tochter des Markgrafen Ettehard, aus dem Kloster zu entführen.

Später erscheint die Pfalz in kaiserlichen Urkunden nicht weiter als Aufenthalt der Kaiser. Dies hatte ohne Zweifel seinen Grund in der Schenkung Heinrichs II. vom 3. Sept. 1008, worin er dem Stifte Gandersheim u. a. curtem quae dicitur Darneburc in pago Harthega in comitatu Ipponis comitis (Harenberg hist. Gandersh. p. 656) überließ.

Beim Jahre 1126 wird uns von dem Sächsischen Annalisten berichtet, daß Walo der Jüngere von Veckenstedt von Werner von Velt

---

[1]) Factus est autem publicus conventus in Darneburh sagt der Annalista Saxo ap. Pertz VIII. 643; und: Fit publicus in Darniburg abbatissae totiusque senatus in unum conventus sagt Thietmar Merseburg. ap. Pertz V. 779.

heim erschlagen worden sei, als er eben im Begriff war, Agnes, die Witwe des im Jahre 1125 verstorbenen Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf, zu entführen, und daß demnächst sein (des Walo) Schloß Derenburg von Friedrich dem Jüngern, Pfalzgrafen von Sommerschenburg, weil es seiner Grafschaft sehr unbequem gelegen, von Grund aus zerstört worden sei [1]).

Goseck und Sulza.

Auf dem linken, steilen Uferrande der Saale zwischen Weißenfels und Naumburg erhebt sich die ehemalige Burg und demnächstige Benedictiner-Abtei Goseck. Daß sie jemals Banzig oder Pansigk geheißen habe [2]), erscheint durchaus unwahrscheinlich. So viel steht wenigstens fest, daß sie bereits zu Anfang des 10. Jahrhunderts Gozacha civitas und Gozzeburg genannt worden ist (v. Ledebur Allgem. Archiv XII. 217. 218.) Diese Bezeichnung Gozacha entspricht auch der Form Gozzica, welche Adam von Bremen und nach ihm der Annalista Saxo der von den Eltern des Erzbischofs Adalbert von Bremen gestifteten Abtei giebt [3]).

Die bei dieser Stiftung erfolgte Unterstellung der Abtei Goseck unter den Erzbischof von Bremen änderte, wie v. Wersebe (Gaue S. 104) meint, in dem Diöcesan-Verhältnisse gar nichts; sie hat stets zum Halberstädtischen Sprengel gehört. Ganz in ähnlicher Weise stand das in der Halberstädtischen Diöcese gelegene Gerbstedt unter dem Bischof von Münster, das zum Münsterschen Sprengel gehörige Vreden unter dem Erzbischof von Bremen, das zum Münsterschen Sprengel gehörige Borghorst, sowie das zum Osnabrückschen Sprengel gehörige Engern unter dem Erzbischof von Magdeburg.

Das unfern des Einflusses der Ilm in die Saale gelegene Sulza erwähnt zuerst eine Urkunde vom Jahre 1029 (Buder Samml. ungedruckter Urkunden I. 427); im Jahre 1046 wird auch eines Burgwarts daselbst gedacht (Schöttgen opuscula minor. hist. Saxon. p. 83); wenn nun auch die Urkunde vom 10. April 1062, wonach Pfalzgraf Friedrich seiner neuen Stadt Sulze 24 Hufen Landes verkauft (Buder I. 428), entschieden unächt ist (Schultes direct. Dipl. I. 175), so ist doch von erheblicher Wichtigkeit, daß eben dieser am 25. Mai 1088 verstorbene Pfalzgraf Friedrich von dem Sächsischen

---

[1]) Mox Fridericus junior palatinus comes de Sumersenburh castrum ejus, i. e. Walonis junioris de Vakenstide, Derneberh suo comitatui nimis inportunum, funditus destruxit. Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 765.

[2]) Gervais Gesch. d. Pfalzgrafen von Sachsen (Förstemann Mittheil. IV. B. 4. H. p. 16) mit Hinweis auf den monach. Pirnens. ap. Mencken II. 563 und die Zusätze hierzu in Schöttgens Nachlese d. Obersächs. Hist. II. § 245.

[3]) Abbatia, que dicitur Gozzica, a parentibus ipsius fundata est, quam ipse Bremensi ecclesie optulit. Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 686.

Annalisten ausdrücklich als der Stifter der Propstei zu Sulza (Pertz VIII. 690) bezeichnet wird (Lepsius Stadt und Kloster Sulza, in dessen Kleinen Schriften II. 67—77), und daß es auch 1064, wenn nicht auch diese Urkunde falsch ist, heißt: Fridericus palatinus comes in loco hereditatis suae Sulza in pago Thuringiae in comitatu Ottonis marchionis (Buder I. 429).

Putelendorp.

Nachdem die Pfalzgrafen von Sachsen Goseckschen Stammes ihren Stammsitz Goseck in ein Benedictiner-Kloster verwandelt hatten, werden sie verschiedentlich Pfalzgrafen von Putelendorp genannt; namentlich ist es der Sächsische Annalist, der diesen ihren neuen Wohnsitz: Putelenthorp (apud Pertz VIII. p. 679. 721), Putelendorp (p. 721) und Puteledhorp (p. 748) schreibt.

Weder die heutige Topographie der Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt, noch die Verzeichnisse der eingegangenen Oerter dieser beiden Bezirke (Förstemann Neue Mittheil. I. 1. H. S. 1 ff. II. 2. H. S. 260 ff.) kennen einen solchen Ort. G. W. v. Raumer (Histor. Karten und Stammtafeln S. 15) denkt an Bottmarsdorf bei Wanzleben; allein das Richtige wird wohl, worauf v. Wersebe (Gaue p. 109) deutet, nämlich Bottendorf a. d. Unstrut bei Roßleben sein, denn eben dieser Ort wird bereits im 8. Jahrhundert unter den dem Kloster Hersfeld gehörigen Gütern des Friesenfeldes: Budilendorp genannt (v. Ledebur Allg. Arch. XII. 215. 220), und selbst noch in einem Reverse mehrerer Thüringischen Grafen vom Jahre 1248, worin diese den Markgrafen Heinrich (den Erlauchten) von Meißen als ihren Herrn und Landgrafen anerkennen: Pudilndorff, und zwar als ein solcher Ort ausgeschlossen, den der Graf Albert von Rawinswald von den Grafen von Anhalt zu Lehn habe (Lünig Reichsarchiv pars spec. cont. II. 178). Der Sächsische Annalist stellt übrigens (die Hinweisungen beziehen sich auf die Ausgabe bei Pertz im Theil VIII. der Monum.) von den Pfalzgrafen aus Goseckschem Stamme folgende Geschlechtstafel auf:

Friedrich Pfalzgraf 992 (p. 637), 1002 (p. 649. 686).
Gem.: Tochter des Markgrafen Dedo (p. 686).

Adalbert Erzbischof v. Bremen † 1043 (p. 686), mit seinen Brüdern Stifter des Klosters Goseck.	**Dedo** Pfalzgraf (p. 686) † 1056 (p. 690).	**Friedrich** (p. 686), Nachfolger seines Bruders im Pfalzgrafen-Amte 1056 (p. 690), Stifter der Propstei Sulza 1068 (p. 696), 1073 (p. 699), 1075 (p. 703) 1078 (p 713), († 25. Mai 1088).	Tochter (Oda) verm. mit Adalbertus Scucco (Sevecke), deren Sohn Friedrich Pfalzgraf von Sommerschenburg (p. 690).

Friedrich Pfalzgraf v. Putelendorp wird (c. 1085) ermordet, wie behauptet wird, auf Veranlassung des Grafen Ludwig des Aelteren von Thüringen (p. 690. 721. 724. 748). Gem.: Adelheid, des Markgrafen Udo von Stade Tochter und nachmalige Gemahlin des Grafen Ludwig des Aelteren von Thüringen (p. 690. 748).

Friedrich Pfalzgraf, nach seines Vaters Tode, jedoch noch zu Lebzeiten seines Großvaters geboren (p. 690) † c. 1125 (p. 762).

Der Richtigkeit dieser Stammtafel wird mehrfach widersprochen in Dr. E. Gervais Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen in Förstemanns Neuen Mittheilungen IV. Bd. III. 1—51. IV. 1—49. V. B. I. 1 –48. III. 1—40. IV. 1—32. VI. B. I. 95—124.

Freilich wird das Todesjahr des letzterwähnten Friedrich in ein späteres Jahr fallen, denn wir finden in einer Urkunde vom 13. Juni 1129 genannt: Fridericus palatinus comes de Saxonia, Agnes uxor sua, Fridericus filius suus und unter den Zeugen: Fridericus Palatinus comes de Sumereschenborg (Falke cod. trad. Corbej. p. 336. 337), von denen der erste Friedrich, der vom Annalisten zuletzt genannte, zu verstehen ist, der mit Agnes von Limburg vermählt war, mit ihr einen Sohn Friedrich zeugte, und der letztere Friedrich v. Sommerschenburg, dessen Mutter Oda die Schwester von dem Großvater des zuerst genannten Friedrich war.

Sevekenburg.

Der Sächsische Annalist giebt dem Adalbert, Vater des Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, nach der Ausgabe bei Pertz den auffallenden Beinamen Scucco [1]). Wohl hätte es einer Erwähnung bedurft, daß frühere Editoren die Lesart Seveco haben, welches unbedenklich auch als die richtige ausgesprochen werden muß. Es bestätigt sich diese Lesart auch durch das Chronicon Montis Sereni,

[1]) cujus (nämlich des Pfalzgrafen Friedrich des älteren von Putelendorp) sororis filius Fridericus de Sumersenburch comitatum palacii adquisivit et ejus pater Adalbertus Scucco dicebatur (Pertz VIII. 690).

welches uns den Namen der Gemahlin Adalberts, nämlich Oda, bringt. [1]).

Freilich ist es ganz unkritisch, wenn Langius (Chron. Citiens. ap. Pistor.) sagt, das Wort Sevete bedeute soviel als Siebchen (parvum cribrum); dagegen hat die Meinung Meiboms (Chronic. Marienthal. in script. rer. Germ. III. 247) viel für sich, daß eben dieser Severe der Erbauer von Severenburg sei (Leuckfeld antiq. Halberstad. p. 588. Falke cod. trad. Corb. p. 335).

Diese Burg, welche den 12 Oertern beigezählt wird, welche der kriegerische Bischof Albert II. von Halberstadt erobert, theilweise zerstört und seinem Bisthume einverleibt hat (Pauli Preuß. Staatsgesch. VI. 38), lag östlich von Quedlinburg, da wo die Sevekenberge und die Sevete-Warte noch heute bezeichnet werden. Dies eben berührte Ereigniß ist wohl dasselbe, dessen anderwärts beim Jahre 1343 gedacht wird, wo von der Eroberung der Lauenburg, des Neveckenberges (Sevekenberg?) und des Schlosses Kretterr die Rede ist (Lenz Stiftshist. v. Halberstadt p. 233).

Auch noch in zwei Urkunden des Jahres 1479 wird der Sebickenberg oder Sebekenberg bei Gersdorf (Erath cod. dipl. p. 823. 825) genannt.

Der auch sonst noch vorkommende Taufname Severke oder Sibecke [2]) ist ohne Zweifel eine Abkürzung von Sigbert, wie Dedo von Dietrich, Buzito von Burchard. So wie Dedo, der Markgraf der Lausitz († 1075), vom Geschlechte der Buziter (de tribu Buzizi) genannt wird, so gehörte der Sommerschenburger Adalbert wohl zum Stamme der Seviker.

Das berechtigt uns, an einen Zusammenhang mit dem schon im 10. und 11. Jahrhundert uns erscheinenden Ostphälischen Pfalzgrafen zu denken. Beim Jahre 984 werden Teodericus et Sibraht fratres genannt (Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 632), dieselben, von denen es 995 heißt: Teodericus comes palatinus et frater ejus Sigibertus Saxones praeclari obierunt (ibid. p. 640). Dahin gehören ferner: 1013 in pago Astvala, quod olim Thiedericus palatinus comes, postea filius ejus Sibertus (Falke trad. Corbej. p. 236).

Auch noch aus einem anderen Grunde darf die Burg Sevetenberg mit dem Sommerschenburgischen Pfalzgrafen-Geschlechte in eine Bezie

---

[1]) Odam, quam Adalbertus quidam nobilis, cognominatus Seveke de Summerscheburg accepit uxorem genuitque ex ea Fridericum comitem palatinum seniorem (Mencken II. 308).

[2]) Sibecko et frater ejus Gerungus ministeriales Bremenses 1053 (Leuckfeld antiq. Halberst. p. 680).

hung gebracht werden, weil diese nämlich die Vogtei-Gerechtigkeit über Quedlinburg (v. Ledebur Grafen v. Valkenstein S. 25), sowie ferner über die Klöster Gandersheim, Schöningen, Michaelstein und St. Ludgeri bei Helmstädt (Meibom III. 248) hatten.

Bei der großen Schwierigkeit, welche die Namens-Gleichheit der gleichzeitigen Pfalzgrafen sowohl des Goseck-Putelendorfer, wie des Sommerschenburger Stammes in den Weg legt, um hier Verwechselungen zu vermeiden, die sogar der beste Genealoge unter den Chronisten des Mittelalters, nämlich der Sächsische Annalist, nicht immer hat vermeiden können, bietet sich in diesen Vogtei-Verhältnissen, welche dem Sommerschenburger zukommen, ein nicht zu übersehendes Hülfsmittel der Unterscheidung. Dahin gehören folgende Urkunden:

1120. Fridericus comes Palatinus advocatus Scheningensis (Falke cod. dipl. Corbej. p. 759,

c. 1130. comes palatinus Fridericus advocatus Quedlinburgensis (Erath p. 81. 82).

1137. Frithericus palatinus comes advocatus Quedlinburgensis (Erath p. 82).

1145. Fridericus comes palatinus Wallebecensis ecclesiae advocatus et filius ejus Albertus (Riedel A. XXII. 414).

1150. Fridericus palatinus comes advocatus ecclesiae Quedlinburgensis (Erath p. 87).

1167. Athelbertus Palatinus comes ecclesiarum Gandersheim et Michaelstein advocatus (Leuckfeld antiq. Michaelst. p. 14).

Bei Pertz werden die sämmtlichen folgenden Pfalzgrafen Friedrich dem Sommerschenburgischen Stamme beigezählt:

1059. Fridericus palatinus comes (Lamberti annal. ap. Pertz VII. 160).

1073. Fridericus palatinus comes (ibid. p. 196).

1073 werden folgende von Heinrich IV. im Sachsenlande erbaute Schlösser genannt: Hartesburg, Wigantestein, Moseburg, Sassenstein, Spatenberg, Heimenburg, Asenberg, Vocenroth Friderici palatini comitis fuerat (ibid. p. 200).

1073. Fridericus comes palatii conquestus est qui beneficium quod de abbatia Herolfesfelde magnum habuerit, injuste sibi jussione regis ablatum centum mansis agrorum a rege redimere volebat, nec valebat (Bruno de bello Saxonico ap. Pertz VII. 338).

1075. Fridericus prefectus palatii (Bruno ibid. VII. 344. 345).

1075. Fridericus palatinus comes (Lamberti ann. ibid. VII. 236).

1076. Fridericus palatinus comes (ibid. VII. 248).
1078. Fridericus palatii prefectus de Symmersenburg (Bruno ibid. VII. 368).

Sommerschenburg.

Von dem Stamme der Sächsischen Pfalzgrafen zu Sommerschenburg an der Magdeburg-Braunschweigischen Grenze lernen wir durch den Sächsischen Annalisten folgende 4 Generationen kennen:

Adalbertus Seucco (p. 690), besser Seveco zu lesen (vergl. Severkenburg).
Gem.: Oda, vergl. Chronic. Montis Sereni ap. Mencken II. 303), des Pfalzgrafen Friedrich des Aeltern von Putelendorp Tochter (p. 690).

Fridericus, der die Pfalzgrafschaft von Sachsen erwirbt, deshalb einer der Fürsten des Sachsenlandes (p. 756), oft schlechtweg comes palatinus (p. 750. 751. 753. 756), dann aber auch nach seinem Wohnsitze: Pfalzgraf von Sommerschenburg (p. 677) genannt wird. Er ist es, der 1115 Quedlinburg belagert (p. 751), sich 1120 mit dem Kaiser zu Goslar aussöhnt und in demselben Jahre stirbt (p. 756).
Gem.: Adelheid, Tochter Heinrichs de castro Loufe und Witwe des Adolph de Huvili (p. 677).

Fridericus comes palatinus junior de Sumersenburch (p. 677), der 1126 das innerhalb seines Comitats gelegene Schloß Derneburg zerstört (p. 765), nicht aber derjenige, welcher 1118 die Kyffhäuserburg vertheidigte (p. 755), eine Verwechselung des Annalisten mit Friedrich dem jüngern von Putelendorp.
Gem.: Liuccardis von Stade (p. 761).

Adalbertus (p. 761), mit welchem im Jahre 1178 der Mannsstamm erloschen ist (Bege Gesch. d. Burgen u. Familien in Braunschweig p. 144).

Dieser letzte Adalbert, den wir schon zu Lebzeiten seines Vaters 1145 in einer Urkunde genannt finden (ex parte Wallebecensium Fridericus comes palatinus, ejusdem ecclesie advocatus et filius ejus Albertus ap. Riedel A. XXII. 414 und Leuckfeld antiq. Catelenb. p. 90), wird nach dem Tode seines Vaters 1163 (Adalbertus palatinus comes de Sumersenburg bone memorie Friderici patris mei Palatini Comitis (ap. Leuckfeld antiq. Praemonstrat. II. 56. 57), 1164 (Albertus comes Palatinus pater meus piae memoriae Fridericus seu mater mea Lucardis (ap. Erath p. 92) und 1173 (Albertus palatinus comes Sumersenburg ap. Niesert Beitr. z. Münst. Urkb. I. 359) erwähnt. Es ist somit ganz falsch, wenn Leuber (Catal. comitum, baronum etc. circuli Saxonici superioris ap. Mencken III.) Albert, Pfalzgrafen von Sommerschenburg, einen Bruder des Otto von Camburg nennt, den er zum Nachfolger Ludolfs von Camburg in der Markgrafschaft macht. Von diesem Otto wissen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1156, daß er als Otto comes de Camburgk Zeuge war (v. d. Gabelentz die ausgestorbenen Adelsfamilien des Osterlandes S. 25 mit Bezugnahme auf Mencken III. 1016 u. Thuringia sacra p. 766).

Adalbert zeugte mit seiner Gemahlin Lutgard v. Henneberg, die als Witwe 1220 starb, keine Kinder [1]). Aber er hatte auch eine Schwester Adelheid, die zu gleicher Zeit Aebtissin von Quedlinburg und von Gandersheim war [2]). Sie starb im Jahre 1190 und verkaufte ihren Antheil an der Grafschaft Sommerschenburg an den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, wogegen Heinrich der Löwe protestirte.

Einem ganz anderen Geschlechte und Stamme gehörte der Graf Dietrich von Sommerschenburg an, den wir in Urkunden von 1197 bis 1207 in folgender Weise genannt finden. Er war ein Sohn Dedos, Markgrafen der Lausitz und Grafen von Rochlitz:

1197. in comitatu Theodorici illustris de Somerschenburg (Riedel A. XI. 605. C. I. 5. 7.)

1204. Theoderich Graf von Summersenburg (Worbs invent. dipl. p. 60).

1205. Albertus Brandenburgensis marchio filiam Conradi marchionis Orientalis majorem, Mechtildim nomine duxit uxorem, cujus nuptias Tidericus comes de Sumerschenburg in castro Groiz celebravit (Köhler Kloster St. Peter auf dem Lauterberge S. 28).

1207. Tidericus comes de Sumerschenburg, filius Dedonis, filii Conradi marchionis senioris, cognito quod Vlricus comes de Vvitin deposuisset (Köhler (p. 31).

Herr v. Raumer (Stammtaf. Tab. V.) giebt dem Grafen Friedrich von Sommerschenburg und der Gräfin Adelheid von Laufen eine Tochter Adelheid, in welcher er die zweite Gemahlin Goswins II. von Heinsberg und die Mutter des berühmten Gegners Heinrichs des Löwen, nämlich des Erzbischofs Philipp von Cöln, wiedererkennt. Allerdings hieß diese Adelheid [3]).

Zu allen den Dunkelheiten, welche über den Sächsischen Pfalz-

---

[1]) Loutwigus provincialis comes, palatinus efficitur loco Adelberti de Sumerssiinburg qui sine herede obiit (beim Jahre 1180 Annal. Pegavienses ap. Pertz XVI. 263). — Lutgardis quam duxit Fridericus palatinus de Somersgenburg et genuit ex ea Albertum, qui duxit filiam Popponis de Hinnenberch et mortuus est sine prole, item abbatissam de Quidelingeburg (Annal. Stadens. ap. Pertz XVI. 326. 337). v. J. Bobpo comes de Hennenberc genetrix nostra Berhda comitissa .. germanae nostrae Irmingardis palatina Rheni et Luggardis palatina de Saxonia (Schöttgen u. Kreysig diplomataria III. 532. 533). In einer Urk. von 1220 nennt sich diese Lutgard: Liuggardis palatina de Sumirschinburg cognata comitis Bopbonis in Hennenberg; ihr parabolisches Siegel zeigt eine Burg (Förstemann Neue Mitth. I. Bd. IV. 141).

[2]) Eine Urkunde von 1167 sagt von ihr: Athelheydis Quedlinburgensis et Gandersemensis abbatissa .. filia palatini comitis Friderici .. frater noster Albertus palatinus comes, ap. Erath p. 93.

[3]) 1165. Gozwinus secundus Henesbergensis et uxor ejus Aleydis (Lacomblet

grafen schweben, gesellt sich noch die Schwierigkeit, welche die Lösung der vielfachen Corrumpirungen topographischer Zunamen bietet. Wenn bei einer Urkunde des Jahres 1134 die Rede ist von einem **Fridericus palatinus de Hunnerischenburg** (Niesert Münst. Urkj. II. 136. V. 7.), da ist es freilich klar, daß hier nur ein Pfalzgraf von Sommerschenburg verstanden sein kann; aber was soll man beim Jahre 1171 aus dem **Fridericus palatinus de Kalcheim** machen (Hodenberg im Hodenberger Urkdb. p. 20), der doch jedenfalls ein und dieselbe Person ist mit dem 1174 genannten **Fridericus palatinus de Salaheim** (ibid.)?

Urkunden

zur Geschichte

des Johannisklosters in Halberstadt aus dem 12. Jahrhundert.

Von F. Winter.

Im Ganzen sind wir dagegen, einzelne Urkunden zerstreut in den Zeitschriften abzudrucken. Allein, wenn so wenig Aussicht vorhanden ist, ein Urkundenbuch zu erhalten, wie das bei dem Hochstift und den Klöstern Halberstadts der Fall ist, so erscheint es uns gestattet, wenigstens die ältesten und wichtigsten Urkunden auch zerstreut an das Tageslicht zu ziehen. Da nun überdies sich augenscheinlich jetzt die Forschung auf das 12. Jahrhundert concentrirt, und besonders die Halberstädter Geschichte dieses Jahrhunderts von mehreren Forschern in Angriff genommen ist, so erscheint es uns geradezu als eine dem Harzverein obliegende Pflicht, so viel als möglich die Urkunden des zwölften Jahrhunderts der Forschung darzubieten. Aus diesem Gesichtspunkte werden die im Copialbuche des Johannisklosters enthaltenen noch ungedruckten Urkunden des 12. Jahrhunderts hier gegeben.

Innocenz II. bestätigt das Johanniskloster 1138.

Innocencius episcopus servus servorum dei dilectissimis Theoderico preposito ecclesie sanctorum Johannis baptiste

---

Nied.-Rhein. Urkb. I. 282). 1170. Gozwinus cum uxore Aleide (ibid. I. 305). 1180. Philippus Coloniensis archiep. dominus meus et pater carnalis Goswinus nominis secundus de Heynsberg et domina mea et mater Adeleidis (Miraeus not. eccl. Belg. p. 120. opera dipl. I. 284). 1181. Philippus Coloniens. archiep. .. quod pater meus carnalis Gozwinus .. et mater mea Aleidis (Lacomblet I. 347).

et Johannis evangeliste, que in Halberstadensi civitate sita est, ejusque fratribus canonicam vitam professis tam presentibus quam futuris in perpetuum. Ad hoc in apostolice sedis specula disponente domino constituti esse conspicimur, ut beneplacentem deo religionem studeamus modis omnibus propagare et propagatam auctoritate sancte Romane ecclesie confovere. Proinde dilecte in domino fili Theodorice preposite tuis et fratrum tuorum postulacionibus rationalibus clementes annuimus et ecclesiam beatorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste sub tutela apostolice sedis suscipimus, et ejus privilegio communimus, statuentes ut quascumque possessiones, quecumque bona sive a recolende memorie Reynardo Halberstadensi episcopo seu ab aliis dei fidelibus vobis collata in presencia juste et legitime possidetis aut in futurum concessione pontificum largicione regum vel principum, oblacione fidelium seu aliis justis modis auxiliante domino poteritis adipisci firma vobis et per vos eidem ecclesie et illibata permaneant. Ordo quoque canonicus, qui in eodem loco secundum beati Augustini regulam studio et diligentia prefati nostri episcopi noscitur institutus, perpetuis futuris temporibus inviolabiliter conservetur. Domum eciam infirmorum, que apud capellam sancti Allexii sita est, et territorium juxta claustrum vestrum cum areis et circumseptis suis vobis presenti scripto firmamus. Nulli ergo omnino homini fas sit, eandem ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexacionibus fatigare sed omnia integra conserventur vestris ac pauperum usibus omnimodis auxiliante domino profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitucionis paginam sciens contra eam temere venire (sic) temptaverit, secundo terciove commonita, si non congrue satisfecerit, potestatis honorisque sui dignitate careat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi (hier muß etwas fehlen) quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. — Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus. † Ego Gregorius diaconus cardinalis Sanctorum Sergii et Bachi. † Ego Guido diaconus cardinalis sanctorum Cosme et Damiani. † Ego Gerardus presbiter cardinalis sanctorum Cosme et Damiani. † Ego Martinus presbiter cardinalis eccl. St. Steffani in Celi monte. Ego Crisogonus diaconus cardinalis sancte Marie in porticu. Datum Laterani per manum Thioderici sancte Romane ecclesie dia-

coni cardinalis et cancellarii XVIII kal. Decembris, ind. II. incarnacionis dominice anno M°c°xxx° vııı° pontificatus vero domini Innocencii pape anno VIIII.

2. Papst Eugen III. bestätigt das Johanniskloster am 17. März 1144.

Die Urkunde stimmt fast wörtlich mit der des Papstes Innocenz II. von 1138 überein. Neu ist nur Folgendes: Ea vero, que Wiemagnus (sic!) comes et Otto episcopus Halberstadensis de jure suo vobis gratis vel precio contulerunt, vobis et ecclesie vestre confirmamus.

Copialbuch fol. 108. Graf Wichmann, ein Verwandter des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg und des Bischofs Reinhard von Halberstadt, trat in das Johanniskloster selbst ein. Vgl. die interessante Urkunde in den Magdeburger Geschichtsblättern V, S. 260. Im Jahre 1136 kommt der Wigmannus regularis mitten unter Halberstädter Domherrn vor (Harz-Zeitschrift I, 259). Schon am 22. Juli 1133 kommt er auf einer Diöcesansynode als Wichmannus dyaconus de Kaldeburnen vor (ib. V. 257). Da wir diese Namen auf jenen frühern Grafen Wichmann glauben beziehen zu müssen, so ist daraus ersichtlich, daß er bald in das von ihm begründete Stift Kaltenborn muß übergesiedelt sein.

3. Bischof Rudolf beurkundet die Ueberweisung einer Hufe zu Bod Sargstedt an das Johanniskloster. 1140 verhandelt, ausgestellt zwischen 1147 und Ende 1149.

I. n. s. et i. t. Tam presencium quam futurorum fidelium nolumus ignorare providenciam, sed devotam adhibere diligenciam, qualiter pie memorie Martinus sacerdos et prepositus majoris ecclesie contulit monasterio beatorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste pro se omnibusque fidelibus mansum in Botsirchistete persolventem decem solidos in hunc modum, ut de duobus solidis expensa pauperibus erogetur, de cetero fratres in refectorio reficiantur obitus sui diem (sic!) per singulos annos, in precedenti vero sero procurator oblacionis majoris monasterii transmittat cereum VI nummorum ad idem monasterium, quod tempore vigiliarum incendatur et ardeat usque dum missa pro defunctorum (sic!) die postera finiatur. Huic donacioni interfuit Erpo decanus, Conradus camerarius, Hermannus thesaurarius, Heinricus, Udalricus, Conradus, Wigandus, Billingus, Marcwardus, Hermannus canonici majoris ecclesie, Udalricus, Willerus et Gebehardus ecclesie ministeriales. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M°CXL regnante

Conrado rege, presidente sedi Halverstadensis ecclesie Rudolfo venerabili episcopo, qui et hanc tradicionem confirmavit et sigilli sui impressione roboravit, ut in omne evum inconvulsa et immutabilis permaneat. Si quis vero eam cassare vel mutare presumpserit, de libro vide deleatur (Ibid. fol. 129).

Auffallend ist in dieser Urkunde, daß der Dompropst Martin 1140 als gestorben erwähnt wird, während er doch erst 1146 abgesetzt wird. Ein Fehler in der Datirung der Urkunde kann nicht angenommen werden, denn der gleiche Ausdruck kommt auch in einer andern Urkunde von 1140 für das Bonifaciusstift vor (v. Heinemann cod. dipl. Anhaltinus I., 246). Indessen der Widerspruch wird sich wohl lösen, wenn man das actum und das datum der Urkunde unterscheidet. In unserer Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß die Ueberweisung 1140 verhandelt worden ist, also zu einer Zeit, wo Martin noch lebte. Dagegen ist eine Urkunde darüber von Bischof Rudolf erst ausgestellt, als Martin schon todt war. 1146 wurde der Domherr Wigand, welcher hier als Zeuge der Verhandlung mit erscheint, weil er die Rechte des Clerus vertheidigte, von den Dienstleuten (familiares) des Dompropstes Martin ermordet. Obwohl Martin zur Zeit des Mordes abwesend war, hielt man ihn doch für den Anstifter, da er mit Wigand schon längere Zeit gespannt gelebt hatte. Das Domcapitel verlangte daher seine Absetzung als Dompropst und setzte dies Verlangen durch [1]). Da nun Bischof Rudolf, der nach dem 18. October 1149 starb, ihn in unserer Urkunde als abgeschieden erwähnt, so muß Martins Tod bald nach seiner Absetzung erfolgt sein. Am 8. August 1147 lebte derselbe jedoch noch (Cod. Anhalt. I., 255). Die Ausstellung unserer Urkunde ist also in die Zeit von 1147 bis Ende 1149 zu setzen.

In Betreff der Abstammung hat Herr v. Heinemann vor Kurzem eine Urkunde von 1146 ans Licht gefördert, worin sein Vater Beringgerus, seine Mutter Thietburgis genannt wird (Cod. Anhaltinus I, 245. 246). Zugleich erscheint Markgraf Albrecht als sein proximus heres et tutor. Der erstere Ausdruck scheint am natürlichsten auf eine Verwandtschaft hinzudeuten, und dann muß Dompropst Martin aus einem edlen Geschlechte entsprossen sein. Und dazu würde es stimmen, daß er mit dem nobilis Fridericus de Snetlinge eine consanguinitas in Anspruch nimmt, die freilich nur als „quasi" bezeichnet wird (Cod. Anh. I. 255). Was besagt aber der ungewöhnliche Ausdruck tutor? Könnte nicht heres auch den Lehnsherrn und tutor den Schutzherrn bezeichnen?

1147 heißt Albrecht der Bär sein mundiburdus, und dieser giebt mit seinen Söhnen als solcher seine Zustimmung zu einer Ent-

---

[1]) Annales Palidenses bei Pertz Mon. Germ. 16, 18.

jagung auf Ansprüche, die von Martin auf 10 Hufen in Ilberstedt gemacht wurden. Dompropst Martin nennt Albrecht zwar seinen carissimus amicus, nicht aber seinen Verwandten (Cod. Anh. I, 245).

Versuchen wir es, die Besitzungen Martins zusammenzustellen. Er hat Güter zu Ammendorf und zu Reinstedt, die er an den Dom in Halberstadt giebt. Es können das nur die Dörfer sein, die dicht neben einander bei Kroppenstedt lagen und jetzt wüst sind; im Halberstädter Archidiaconatsregister erscheinen sie als Ammendorp und Nigenstede. 1140 schenkt er eine Hufe zu Oxstede an das Bonifaciusstift: ob es Kochstedt ist, wie v. Heinemann vermuthet, oder Ochstedt unweit Löbnitz an der Bode? Um 1146 giebt er eine Hufe in Thidestorp an das Paulsstift in Halberstadt (Cod. Anh. I, 245). Wir möchten dies für Deesdorf bei Gröningen halten. Ist Oxstede Kochstedt, so lagen diese an Halberstadt gegebenen Besitzungen alle im nordwestlichen Theile des Schwabengaus. Aber aus diesen Schenkungen an Halberstadt darf man noch nicht schließen, daß die Hauptmasse seines Besitzes da lag; diese Güter waren nur für Halberstadt am bequemsten.

In der That finden wir auch noch anderwärts einen Besitz des Dompropstes Martin. Die Ansprüche, die er auf 10 Hufen zu Gelverstide macht, werden zwar als machinationes injustae bezeichnet, allein vielleicht lag doch bei Ilberstedt auch anderer Besitz von ihm. Und damit wurden wir in den Osten des Schwabengaues geführt. Ja über den Schwabengau hinaus macht er Eigenthumsansprüche auf das Dorf Wulfen geltend (Ibid. I, 245). Nun wird späterhin die Erbschaft Martins mit der des Grafen Bernhard von Plötzkau in genaue Verbindung gebracht. Beide Erbschaften waren an Albrecht den Bären übergegangen, und 1173 machte sie der Kaiser seinen Söhnen streitig. Offenbar hingen beide zusammen, wie schon v. Heinemann vermuthet. Nun aber finden wir unter den Lehnsmannen des Markgrafen Albrecht Herren von Nienburg und Plötzkau, bei denen der nicht zu häufige Name Berengar wieder auftritt. Diese werden zwar den Edlen nicht zugezählt, aber sie nehmen unter den Ministerialen des Markgrafen fast immer die erste Stelle ein. Sollte nicht der Vater Martins diesem Geschlechte zugehören? Und da diese ursprünglich Lehnsmannen des Grafen von Plötzkau gewesen sein mussen, so würde es sich überaus leicht erklären, wie die Erbschaft Martins mit der des Grafen Bernhard zusammen genannt werden kann.

4. Bischof Ulrich von Halberstadt bestätigt einen Gütertausch des Johannisklosters. 1153.

I. n. s. et i. t. Ego Didericus sancte Halberstadensis ecclesie episcopus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus. Ad hoc in ecclesia dei aliis licet indigni supereminere

videmur, ut inferiorum precipue nobis commissorum utilitati et quieti et nunc et in posterum pro viribus nostris et ingenio prospiciamus, eapropter nosse debet tam presens quam cuncta retro generacio, quod fratres ecclesie sancti Johannis in civitate nostra dimidium mansum in Vesterhersleve, dimidium quoque in Werstede cum singulis areis eisdem villulis adjacentibus uni ministerialium cathedralis nostre Thraberto (Thruberto) nomine pro manso et duabus areis in Bothserestide jure cambii tradiderunt. Et quum utriusque partis pari voluntate et desiderio nobis nichilominus et preposito majoris ecclesie Henrico, cujus beneficio idem ministerialis eundem mansum possederat, faventibus et annuentibus factum est, perpetuo ratum esse decernimus et posteritati cognoscendum et tenendum scripto tradimus. Nequis vero id temerare sive inmutare sine ipsorum fratrum voluntate, aut eos aliquibus fraudulentiis vel astuciis circumvenire aut inquietare presumat, sigilli nostri impressione et anathematis interminatione prohibemus. Hujus rei testes sunt Conradus sancte Marie prepositus, Frithericus custos sancti Stephani, Marcwardus scolasticus, Reinhardus prepositus sancti Bonifacii, Frithericus hujus ecclesie prepositus. Wernherus advocatus. Poppo comes cum duobus filiis suis, Conrado et Sifrido, et alii quam plures. Gesta sunt hec anno incarnacionis domini M°C°LIII indictione I. In domo beati Johannis XI. kal. Decembris.

Copialbuch des Johannisklosters fol. 196. Der Name des Bischofs ist für Odelricus verschrieben. Die Zeugen passen zu 1153. In der Urkunde vom 2. December 1153 kommen drei der hier genannten Canonici in denselben Würden als Zeugen vor (Zeitschrift I, 272). Auch Propst Friedrich erscheint um diese Zeit im Johanniskloster. Eine Unterscheidung zwischen actum und datum ist hier kaum anzunehmen.

5. Bischof Gardolf bestätigt eine Stiftung. 1195.

I. n. s. et i. t. Gardolfus dei gracia Halberstadensis episcopus. Notum esse volumus tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod Alexander de Bec ministerialis ecclesie nostre in eadem villa bona quedam de manu nostra tenuit, videlicet 2 mansos et dimidium cum area una et advocacia et decima, que bona cum ipse cuidam civi de Osterwich nomine Liudero impignorasset, ipse tandem intervenientibus canonicis beate Marie in Halberstad ea redemit et cuidam ministeriali ecclesie nostre Widegoni de Halberstad accepta ab eo competenti pecunia per manum

nostram reliquit. Ipse autem videlicet W. benedictionis memoriam sibi comparare cupiens prefata bona nobis resignavit, hac condicione, ut nos eadem ecclesie beate Marie conferremus, retenta sibi licencia ordinandi de hiis, que deus inspiraverat. Nos autem pium devocionis sue propositum approbantes, ob reverenciam sancte virginis dei genitricis bona illa cum omni utilitate sua predicte ecclesie contulimus, hac prefati Widegonis ordinacione annexa: ipse et uxor sua tenebunt eadem bona ad usus suos in omni integritate, quamdiu vixerint. Ipse autem si prior decesserit, uxor ejus dabit annuatim pro eo ad celebrandum anniversarium ejus x sol. canonicis. Insuper dabit xx sol. hoc modo: xv sol. pauperibus singulis videlicet singulos denarios et precipue exquisitis egenis qui vulgariter dicuntur h u s a r m e n, de uno sol. ematur panis et detur advenientibus pauperibus, ubi denarii defecerint, 1 sol. Leprosis ante civitatem et 1 pauperibus ad hospitale sancti Jacobi et ibi dicentur pro eo vigilie et missa, de 1 sol. fiat candela ante altare b. Marie, que ardebit continue a vigiliis usque post missam defunctorum, si quid residuum fuerit, incendetur ad summam missam cottidie. De V denariis fiant v nocturnales candele ante v reliqua altaria; custos sacrarii habebit 3 den. unus ecclesiasticus 2 et reliquus (sic!—i?) totidem. Si vero ipsa scilicet uxor Widegonis nupserit alteri, bonorum illorum expers sit per omnia. Haec autem si prius obierit, ipse dabit pro ea annuatim X sol. canonicis et x ad elemosinam. Dum vero ambos decessisse contigerit, canonici bona illa in usus suos convertent et XX sol. dabunt in anniversario ipsius W i d e g o n i s ad elemosinam et ad cetera velut supra de XX sol. dictum est. In anniversario uxoris ejus simili modo XX sol. Hujus rei testes sunt C o n r a d u s major prepositus, W e r n e r u s decanus, R o m a r u s archidiaconus Balsamie, G e r o l d u s cellerarius, B u r c h a r d u s de Sladem. Laici vero H u g o l d u s de Q u e n s t i d e, T i e d o l f u s de O s s c h e r s l e v e, S i f r i d u s de S u a n e b e k e, et F r i d e r i c u s filius ejus, H e i n r i c u s de W a l e w i t z et alii quam plures. Factum est anno domini M°C°XCV^to ind. XIII. presidente sancte romane ecclesie papa Celestino, regnante Heinrico Romanorum imperatore, ordinacionis nostre anno 1mo. Ut autem hoc factum ratum et inconvulsum permaneat, in virtute spiritus sancti banno nostro confirmavimus, et hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signari fecimus. — Aus dem Copialbuch des Joh.-Klosters fol. 37.

Urkunden und Schriftstücke

bezüglich der Honsteinschen Herrschaft Lohra,

aus den Acten sub rubro: „Auswechselung der Honsteinischen und Mansfeldischen Lehenstucke 1573. 74" (im Lehns-Archiv zu Naumburg),

mitgetheilt vom Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg a/S.

Vorbemerkung.

Zwischen Chursachsen einerseits und dem Stifte Halberstadt andererseits ist unterm 26. October 1573 ein sogenannter Permutations-Receß abgeschlossen, über dessen Veranlassung, Gegenstand und Zweck ich mich bereits in der die Stadt Eisleben betreffenden Abhandlung sub A. im gegenwärtigen Hefte umständlich ausgesprochen habe. Der Permutations-Receß selbst nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 8. Januar 1574 findet sich abgedruckt in v. Dreyhaupt Saalkreis I. 306—309. Auch sind:

a) das als Information zu dem Recesse aufgestellte Verzeichniß der vom Stifte Halberstadt, als Lehnsherrn der Grafen von Mansfeld in Ansehung ansehnlicher Stücke ihrer Grafschaft, gegen Erlangung der Chursachsen zustehenden Lehnsherrlichkeit über die Grafen von Honstein in Betreff ihrer Herrschaft Lohra an Chursachsen tauschweise abzutretenden vorgedachten Mansfeldschen Lehnstücke (fol. 69—76),

b) die Instruction zur Ueberweisung der Mansfeldschen Lehnstücke an Sachsen nebst deren Specification von 1574 (fol. 112—113v),

c) das Notariats-Instrument vom 31. März 1574, betreffend die Ueberweisung dieser Mansfeldschen Lehnstücke Seitens des Stifts Halberstadt an Chursachsen und die Entbindung des Raths und der Stadt Eisleben von dem Eide und der Pflicht, welche sie, in Folge der von der vorderortischen Linie der Grafen von Mansfeld im Jahre 1570 Schulden halber geschehenen sogenannten vertrauten Heimstellung ihrer Besitzungen an ihre drei Haupt-Lehnsherrn, sowie deren Sequestration, auch an Chursachsen geleistet hatten (fol. 173—175)

als Anlagen jener Abhandlung über Eisleben in demselben Hefte mit zum Abdrucke gelangt.

Dagegen sind aus obigen Acten folgende Schriftstücke und Urkunden meines Wissens noch ungedruckt, nämlich:

1. das Verzeichniß der von Chursachsen an das Stift Halberstadt zu überlassenden Honsteinschen Lehnstücke (Herrschaft Lohra) (fol. 60—68),

2. die gegen dieses Verzeichniß Seitens des Stifts Halberstadt aufgestellten Erinnerungen, welche verschiedene in jenem Verzeichnisse aufgeführte Ortschaften als zur Herrschaft Clettenberg gehörig bezeichnen, hinsichtlich deren das Stift Halberstadt schon vorher Lehnsherr der Grafen von Honstein war (fol. 77—85),
3. das über jene Lehns-Permutation von Seiten Chursachsens an den Grafen Volkmar Wolf von Honstein zu Lohra erlassene Notificatorium vom 15. Februar 1574 (fol. 105—107),
4. das von diesem Grafen von Honstein seinem Gesandten als Instruction nach Dresden mitgegebene Antwortschreiben an den Churfürsten August zu Sachsen vom 25. Februar 1574, worin er seinen Wunsch, das Churhaus Sachsen als seinen Lehnsherrn zu behalten, durch den (bisher noch unbekannt gewesenne) Umstand motivirt,

   daß die Herrschaft Lohra nicht als ein Gnaden-Lehn an ihn und seine Voreltern gekommen, sondern eine freiwillige Zueignung Seitens seiner Voreltern, der Grafen von Honstein, sei, welche jene Herrschaft dem Hause Sachsen aus guter, treuer, unterthänigster Wohlmeinung, um Schutzes und Schirms willen, zu Lehn aufgetragen haben,

   eventuell aber, ohne sich widersetzen zu wollen, um einen Revers wegen ferneren Schutzes und Schirms bittet (fol. 119—122),
5. der nunmehrige Schutzbrief des Churfürsten zu Sachsen für den gedachten Grafen von Honstein und seine Erben und Nachkommen vom 4. März 1574 (fol. 143—144),
6. die von dem Churfürsten zu Sachsen als (durch den Vergleich mit Honstein vom 1. August 1568 festgestelltem) Oberschutzherrn des Klosters Walkenried anderweit ertheilte declaratorische Confirmation der dem gedachten Grafen von Honstein zustehenden Schutzvogtei über jenes Kloster vom 4. März 1574 [1]) (fol. 150—152),

---

[1]) Am Schlusse des Contextes fol. 152 steht: Gescheen vnd geben zu Dresden den 4 Martii nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Selickmachers geburt Tausend funffhundert vnnd im vier vnd Sebentzigisten Jare. In Betreff des Monats und Tages sind Zahl und Wort „4 Martii" mit schwarzerer Tinte unterstrichen, und am Rande die Worte: Letzter Monatstagk Octobris, auch unterstrichen, gesetzt, worunter von anderer Hand geschrieben ist: „20 Monatstagk Septembris." Was das Jahr anlangt, so ist als solches fol. 150 in der Ueberschrift 1574 (ohne Monat und Tag) angegeben, während im Contexte fol. 152 das Jahr vier mit schwarzerer Tinte unterstrichen, und darüber die Zahl zwei, gleichfalls unterstrichen, gesetzt, unter der „vier" aber, in gleicher Weise

7. die Instruction zur Ueberweisung der Honsteinschen Lehnstücke Seitens Chursachsens an das Stift Halberstadt nebst Specification derselben sowie der vorbehaltenen Stücke von 1574 (fol. 114—116v),
8. das Notariats-Instrument vom 24. März 1574 über den bei Ueberweisung der Honsteinschen Lehnstücke an Halberstadt Sächsischer Seits gemachten Vorbehalt der noch erfolgenden Gegenüberweisung der Mansfeldschen Lehnstücke Seitens des Stifts Halberstadt (fol. 170—171v),
9. das extractweise Notariats-Instrument vom 24. März 1574 über die in Bleicherode Seitens der Chursächsischen Räthe erfolgte Entbindung des Grafen Volkmar Wolf von Honstein von dem Eide und der Pflicht gegen Chursachsen, über die dortige persönliche Angelobung zur Leistung der Lehnspflicht an das Stift Halberstadt Seitens des Grafen, und über die Annahme Seitens der Halberstädtischen Abgesandten, Alles in Ansehung der Herrschaft Lohra (Vol. II. de 1574—80, fol. 64—67),
10. der commissarische Bericht an den Churfürsten über die vollzogene Auswechselung und Ueberweisung der Mansfeldschen und Honsteinschen Lehnstücke vom 2. April 1574 (fol. 1—2 und 6 Vol II.),
11. die Vorstellung des mehrgedachten Grafen von Honstein an den Churfürsten zu Sachsen vom 30. März 1573 wegen Genehmigung eines vor langen Jahren mit dem Kloster Gerode abgeschlossenen Tauschvertrages[2]), aus welcher Vorstellung

---

unterstrichen, die Zahl „drei" und unter diese Zahl „drei" die Zahl zwei, ohne Unterstreichung, geschrieben ist. Die fol. 151—155v befindliche, vom Churfürsten unterschriebene, aber durch Ausstreichungen und nachherige Zusätze unbrauchbar gemachte Ausfertigung hat fol. 155v den letzten Monatstag Octobris 1572, obgleich darin von der Auswechselung die Rede war.

Nachdem der Graf Volkmar Wolf von Honstein am 5. Februar 1580 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Ernst gestorben war, schloß Chursachsen mit dem Stifte Halberstadt, auf welches die Oberschutzvoigtei nach Inhalt des Permutations-Recesses mit übergegangen war, mit Zuziehung des Grafen Ernst von Honstein und seines Vormundes am 23. Juni 1581 über die Schutzvoigtei einen Vergleich ab, dessen Inhalt aus dem Abdrucke bei Leuckfeld (Walkenried I. 29—36) ersehen werden kann. Hierin wird auf den Chursächsischen Revers vom 20. September 1572 Bezug genommen.

2) Der Contract über die Vertauschung der Honsteinschen Dörfer Bischofferode und Holungen an das Kloster Gerode gegen andere Güter von 1431 Donnerstags nach Circumcisionis ist abgedruckt in Wolf Pol. Gesch. des Eichsfeldes I. 79—80, und ebendaselbst auch S. 84—85 die auf die Vorstellung zu 8 im Jahre 1573 Montags nach Misericordias domini erfolgte, in den Acten fol. 146—147v im Concepte, fol. 148—149 aber in Ausfertigung enthaltene Bestätigung jenes Tausches, wozu sich S. 85 bei Wolf eine Erklärung des Domcapitels zu Halberstadt vom 28. Juni 1574 befindet, daß die gedachten beiden Dörfer in jenem Tausche mit Chursachsen nicht begriffen sind.

zugleich hervorgeht, daß die zu 4. erwähnte Lehnsauftragung der Grafschaft Lohra Seitens der Grafen Honstein an Chursachsen erst nach dem Jahre 1431 erfolgt ist, indem der Graf darin sagt, daß die Vertauschung der vor jenem Vertrage betroffenen Honsteinischen Dörfer Bischofferode und Holungen vor hundert und zweiundvierzig Jahren „ehe und zuuor vnsere Graffeschaft Lohra Chursächsisch Lehen worden" geschehen sei (fol. 117—118).

Bei dem Interesse, welches diese Schriftstücke und Urkunden darbieten, werden dieselben nachfolgend mitgetheilt.

1.

Verzeichniß

der Churfürstlich Sächsischen Lehnstücke der Grafen von Honstein im Jahre 1573.

Nachbeschriebenne Herrschafften, Clostere, Stedte, Dorffschafften, vnnd gueter seindt des Churfursten zue Sachssen Lehen, vnnd in derselben Territorio gelegen, sonsten dem Graffen zu Honstein gehorigk, welche aber der mehrer theil verpfendett, Vnnd begert das Capittel zue Halberstadt die Lehen an denselben, kegen den Eißlebischen vnndt Hedtstetter Lehen, so den Graffen von Mansfeldt gehorigk,

Schloß vndt Ampt Lora,

hatt eine große Refier, vnnd erstrecken sich die geholtze vf drey meil weges langk, vnnd anderthalbe meil weges breidt,

Das Dorff Rehungen, hatt

xxv Man Darunter
ix Ackerleuth, vnnd stesset an das Eisfeldt, an der Landtwehr, zwischen Mentz vnd Honstein gelegen, Darinnen ein Rittersitz, welchenn Christoff vonn Worbiß bewonet,

Wolffenroda, hatt

xxx Man, Darunter
xiiij Hueffner, vnnd
1 Rittersitz, Wilcken von Bodenhausen dem Jungern gehorigt, auch an der Landtwehr vnder Rehungen gelegen,

Solstedt, hatt

LXV Man, gehoret inns Ampt Lora, darunter
xiiij Hueffener, darinnen
ij Rittersitz, der eine Ernsten Windolten, vnnd der ander den Wilcken zustendigt, vnnd ist solch Dorff Ernsten Windolt vom Graffen versetzt,

Obern Gebra, hatt

Lxiij Man, darunter
xviij Hueffner, vnnd
ij Rittersitz, der eine Heinrichen von Saltza, der ander Bernharten von Eckstadt vnnd der dritte Christoff Zengen

Niedern Gebra, hatt

Lx Man, darunter
xx Hueffner vnnd
iij Rittersitz, Der eine Christoff vom Hagen, zu Deuna, der ander Ernst Windolt, vnnd der dritte Christoff vnnd Friedrichen von Nebra,

Großen Wenden, hatt

xxxiij Man, Darunter
iiij Hueffner, darinnen kein Rittersitz

Klein Wenden, hatt

xxx Man, Darunter
i Hueffner, Jnn solchen beiden Dorffern seindt Handtarbeiter, vnderm Schloß Lora, die fast teglichen vfn schloß fronen müssen,

Hegerode vnder der alten Webelsburgk hatt

xxxv Man, Darunter
viij Hueffner, vnnd
1 Rittersitz, Doctor Heinrich von Bilen zuestendigk, solch Dorff ist vom Graffen verpfendet,

Wernroda, hatt

xij Man, Darunter
iij Hueffner, vnnd
ij Rittersitz, Hansen vnnd Heinrichen von Schidungen zuestendigk,

Kleinen furra, hatt

xxxv Man, Darunter
x Hueffner, darinnen der Graff von Honstein ein stadtlich forwergk, vnnd Schefferey hatt, jst Hansen vonn Berlepschenn verpfendet,

Rurleben,

xLv Man, Darunter
xiij Hueffner, vnnd haben die von schiedungen
1 stadtlichen Rittersitz darinnen, sonsten drei gerichtsherrn, Als Honstein, die von Ruxleben vnnd die Worm zue Welckmanshausen (sic),

Waldersleben, hatt

xx Besessener man, Darunter
vj Hueffner, vnnd keinen Rittersitz, Dann
1 stadtlich forwergk, inns Closter Monnichen Lora gehorigk,

vnnd hatt der Graff solch Dorff Andres Micheln zue Nordthausen versetzt,

Nora, hatt

XLvj Man, Darunter
x Hueffner darinnen kein Rittersitz ist Doctor Bilann versetzet,

Merbich, hatt

xiiij Man, Darunter
vj Hueffner, Bernhartten von Dettenhern vom Graffen versetzet,

Busteleben, hatt

XLv Man, Darunter
xxv Hueffner, dem Graffen zum Honstein geherigt,

Mittel Rollersleben hatt

XL Man, Darunter
xx Hueffner, dem Graffen vom Honstein gehorigt

Ober Rollersleben, hatt

xxx Man Darunter
xiiij Hueffner, hatt der Graff beide versetzt,

Elendt, hatt

xx Man Darunter
v Hueffner, dem Graffen geherigt, des orts vor Zeiten eine Walfart gewesen,

Lippericheroda hatt

XL Man, Darunter 18 Hufener, darinnen kein Rittersitz, die Zinsse der mehrer theil dem Apt zue Burschfeldt, das Dorf aber dem Grafen gehorigk,

Klein Bodungen des Ampts Lora hatt

XLv Man, Darunter
xx Hueffner, dem jungen Wilcken von Bodenhausen versetzt,

Buela hatt

XL Man, Darunter
xiiij Hueffner, vnnd
1 Rittersitz, Melchior von Bodenstein gehorigt

Hegeroda under dem alten Schloß Harburgt, so Mentzisch, hatt

LXXV Man, Darunter
xxiiij Hueffner, Darinnen
iij Rittersitz, so stadtlich, der eine Jorgen, der ander Hansen vnnd der dritte Reinhardt vonn Bulschleben gehorigt,

Die Hasenburgt

Ist eine Wustunge, gebrauchen die Einwohner zue Hegeroda vnnd Buela,

Ascheroda, hatt

xviij Gerttner, Darinnen Heinrich vonn Salza einen Rittersitz, ligt im Holtz, hatt irgendt drei oder vier Bauern,

Hauenreden, sonsten S. Anna genant hatt
xvj Man, Darunter
vij Hueffner, hatt keinen Rittersitz,
Großen Berden (sic!)
Lx Man, Darunter
xxvij Hueffner, vnnd keinen Rittersitz,
Kleinen Berden, (sic!) hatt
Lxvj Man, Darunter
xxx Hueffner, vnnd
ij Rittersitz, der eine einem Bocken, vnnd der ander Christoff Legaten gehorigk,

Elrich, eine zimliche stadt,

Die Einwohner darinnen, nehmen sich des Hartzes vnnd geholtz im Hartz, vnnd wirdt darfur gehaltten, Das
vc besessenner man Darinnen,

Bleicheroda ein zimlich stedtlein,

Neret sich des Ackerbaues vnnd Garttenn, vnnd wirdt darfur gehalten, das darinnen
IjCL Mann vnnd
v Rittersitz, als Heinrich von Saltza, Ernst Windolt, Christoph Reiche, Hans Worm vnnd die Wilcken,

Monnichen Lora,

Ein gewesen Jungkfrau Closter, Ist itzo Graff Ernsten vom Honstein seligen nachgelassener Tochter vom Graffen versetzet, hatt einen stadtlichen Ackerbau, vnnd etliche forwerge, die alle versetzt, die mitt des freuleins Frau Mutter hinderlassenen Erbe, von Aßmussen von stein abgelost,

Dittenborn,

Ein gewesen Nonnen Closter, ein meil Weges hinder Lora mitt einem gueten Ackerbau, Schefferei vnnd Holtzung, ist einem Winckel, so Hauptmann zum Hertzberge, verpfendett, ist besser, dan obbemelt Closter, Monnichen Lora, im Helbethal, nach der Schwartzbergischen grenitz gelegenn, vnnd soll obbemelter Winckel Siebentausent taler darauff haben,

Walckeridt

Ein Monnichen Closter, Darzue viel stadtlicher forwerge, vnnd Hoffe gehorigk, welche inn der Herschafft Lora, Stolbergk vnnd Schwartzbergk gelegen, Als der Neue Hoff, Güntzeroda, Kinderroda, Berungen, Berbisleben, Nicklasroda, darzue auch viel gueter getreide Zinß In itzt bemelten Herschafften,
Einen freyen Hoff zue nordthausen,
Einen freyen Hoff zue Gottingen,
Einen freyen Hoff zue Goßlar,
Einen antheil am saltzwerge zue Lunenburgk,

Ein guet Im Stifft Halberstadt, bei Osterwiek, Schauungen genent, welches der Apt den Grafen vom Stolbert versetzt,

Ein stadtlich geholtz inn dem Hartz, zwischenn dem Braunschweigischen, Honsteinischen, Stolbergischen vnnd Schwartzbergischen geholtzen gelegen, darinnen vnnd darfur eine solche anzahl teiche, das man wochentlichen einen zu fischen, darzue auch etliche foren Beche,

vnnd hat der Churfurst zue Sachssen etc. Vnser gnedigster Herr, an solchem Closter Walckenridt, vermoge eines aufgerichten vertrages jerlichen

IIjC fl. Schutzgeldt, Vnnd an

x. Knaben, den virten Knaben inn die schuel alda zu benennen, vnnd wirdet jedes Knaben vnderhaldung jerlichen vf xxx fl. geachtet, tragt zue vnsers gnedigsten Hern antheil vf zehenn Knaben ijCL fl.

vnnd also inn einer Summa

xiM fl. Die wurden vnserm gnedigstenn Hern ab vnnd dem Stifft Halberstadt zugehen,

Vnd weill alle Graffen zue Schwartzbergk vnnd Stolbergk, mitt dem Graffen vom Honstein vom Hause zue Sachssen inn gesambter belehnung seindt, so würden dieselben damitt an das Stifft Halberstadt auch verweiset werden müssen,

So wirdet auch darfür geachtet, ob der Honsteinische Lehenbrief gleich kurtz, das derselbe doch nicht eine, sondern vier Herschafften, oder vnderschiedliche gueter, welche der Halberstedtische Vorschlagt begreiffet, in welchem dan der obbemelten Stedlein, Closter, Dorffschafften, oder vnderschiedliche gueter, welche der Halberstadtische Vorschlagt begreiffet, in welchem dan der obbemelten Stedlein, Closter, Dorffschafften, erbarer Manschafft inn specie nicht gedacht,

Vnd seindt die Honsteinischen Lehen bei weitem besser, auch grosser vmbfangen, dan die angebotenne Mansfeldische,

So auch befunden, das das Closter zue Eisleben nicht Halberstetisch Lehenn, so konte dasselbe mitt dem Honsteinischen Closter Dittenborn vergnüget vnnd verglichen werden,

Es wirdt auch darfür gehaltten, das die Stadt Eißleben mitt den Vorstedten kaum den dritten theil Halberstetisch Lehenn, vnd das Meiste Magdeburgisch, welcherhalb zwischen solchen beiden stifften mehrmals, auch so offte Mandatt angeschlagen, Irrung vnnd gezenck vorgefallenn, darumb nicht vnbequem, das dieselben durch beide stiffte vor der auswechsselung verglichen,

Ahne das, wirdett zwischen Sachssen vnnd Magdeburgk zanck nicht nachbleibenn,

Wann aber der Wechsel vor sich gehen sollte, so würde vnserm gnedigsten Hern an der Herschaft Lora vorbehalten wie folget,

Das Leibgleith fürstlicher Personen wie herbracht,

Die Lehen an dem Ampte Bodungen mit beiden Dorfern Kraga vnnd Walroda, welches der Graff vom Honstein Hansen von Berlepschenn

verpfendet, vnnd hat Großen Bodungen xl Man, Kraga xlv Man vnnd Walroda xxvij Man,

Die Wustung Rodichenn, vnnd das Schloß Vttenroda, welches ein forwergt mit etlichen Hueffen Landes vnnd Holtzung, das dem jungen Wilcken vonn Bodenhausen geborigt, hatt der Graff vom Honstein mitt zweitausend golt gulden abzulosen, welche der Graff zum Honstein von neues vom Hause zue Sachssen zu Lehenn empfahen, vnnd die Graffen von Schwartzbergt vnd Stolbergt mitt beliehen werden müssen, vnnd an solchem vier Pferde Ritterdinst,

Hierüber auch der Vorkauff an den Walckeridischen geholtzen, vermoge der Dresnischen Vergleichunge,

Vnd wirdt darfür gehalten Es solle sich obbeschriebenne Refier der Honsteinischen Herschafften vnd der Walckenridischen Zugehorunge von wenigen Furra an biß gegen Hevenroda vnd der Harburck vf vier meil weges langk

Vnd von dem Closter Dittenborn nach Elderich vf drei Meil weges breit erstrecken Do gleich die Herschaft Clettenbergk mit zwer Refier abgetzogen.

Namen der Dorffer	Anzahl der Mannen	Anzahl der Hüfner	Rittersitze	Forwerge
Reunngen . . .	25 darunter	9	1	
Wolffenroda . .	30 „ . .	14	1	
Solstedt	65 „ . .	14	2	
Oberngebra . .	63 „ . .	18	3	
Niderngebra . .	60 „ . .	20	3	
Großen Wenden	33 „ . .	4	—	
Klein Wenden .	30 „ . .	1	—	
Hegeroda vnder der alten Webelsburk . .	35 „ . .	8	1	
Wernroda . . .	12 „ . .	3	2	
Klein furra . .	35 „ . .	10	—	1 forwerk und 1 Scheferei
Nuxleben . . .	45 „ . .	13	1 und 3 Gerichtsherrn	1 forwerk
Waldersleben . .	20 „ . .	6	— —	
Nora	46 „ . .	10	— —	
Merbich	14 „ . .	6	— —	
Busteleben . . .	45 „ . .	25	— —	
Mittel Rollersleben	40 „ . .	20	— —	
Ober Rollersleben	30 „ . .	14	— —	

Namen der Dorffer	Anzahl der Mannen	Anzahl der Hufner	Rittersitze	Forwerge
Elendt	20 dorunter	5	— —	
Lipperichroda . .	40 „ . .	18	— —	
Klein Bodungen	45 „ . .	20	— —	
Buela	40 „ . .	14	1	
Hegeroda . . .	75 „ . .	24	3	
Hasenburck eine Wustung . .	— —	— —	— —	
Ascheroda . . .	18 „ . .	3	1	
Hauenreden . .	16 „ . .	7	— —	
Grossen Berden	60 „ . .	27	— —	
Klein Berden .	66 „ . .	30 . . .	2	
Elrich ein Stadt	500 „ . .	— —	— —	
Bleicherode idem	250 „ . .	— —	5	
Thut	Thut	Thut	Thuet	
27 Dorffer	1758 man,	343 Hufner	26 Ritter-	2 Forwerg
2 Stedte	darunder	und	sitze	1 Scheferei.

2.

„Halberstadtische Ablehnung vff die genommene Erkundung“ wegen der von Sachsen gegebenen Auskunft über die Honsteinschen Lehen.

Umb die Statt Elrich ist es also gelegen, Das dieselbige mitt einer schlechten mauren vmbfangen. Was darin begriffen, halten die Grafen vonn Honstein vor Sachsisch Lehen. Die Vorstette sampt denn Gerichten ausserhalb der Statt, so wol auch im Burgerholtze geheren in die Herrschaft Clettenbergk, werden auch daselbst hin mitt Pfannden vnnd dergleichen Dingen, das gerichtliche Actus seindt, gebraucht. Wann aber die Vorstette abgezogen, so will ann der Mannschafft ein Grosses abgehen,

Darumb können wir eigentlich nicht wissen, wie vil der Burger sein, tragen aber Versorge, das die Zal sich schwerlich auff fünffhundert erstrecke, und ist mehres theils ein arm Volk, das sich seiner sauren Hanndarbeitt inn dem Hartze (der gleichwol sehr vorwustet) muß ernehren.

Der Brawhandel ist gar geringe, kumpt an einen Burger deß Jahrs mittgenauer nott zweymal. Die Bier seindt nichts besonders, Das der Bauerßman vffm Lannde, die zu trincken mitt gebetten muß genottrenget werden, thutt eß doch vnngerne, vnnd stehet dasselbige bey dem Innhaber der Herrschafft Clettenbergk, waß er dessen thun oder verhenngen will.

Der Ackerbau ist geringe, wie eß pfleget am Hartze zu sein,

Dahero folget, das die Burger denn Gersten, so sie vormeltzen alle mussen inn Duringen oder Sachsen so wol auch den Hopfen hohlen, haben mitt noch von der Hanndt inn den Mundt. Wann Johann Gaßmans sehligern vnnd deß Muntzmeisters erben außgezogen darffen wir wol sagen, das wenige Leutte inn Elrich wohnen, die vber thausenndt Thaler reiche seindt. Dann wir beyleuffig berichtet, waß die Reichsanlagen vnnd andere Contributionen pflegen zu tragen.

Die Hutte, so denn Burgern, die Meste genannt/ zuekompt, ist deß Closters Walckenriden Leben, gibt inn die Statt nicht einen Heller oder Pfenning, sondern das huttenrecht folget dem Stifft Walckenriden, Gerichte, Recht, vber Halß vnnd Hanndt gehortt dem Grafen inn die Herrschafft Clettenbergk, ist Halberstatisch Leben.

Das Closter Walckenriden ist eine freie keyserliche Aptey, wie dann die Abbates sich von Allters allso geschriben, darrzu in deß Reichs Matricul begriffen, gibt seine Anschleje vor sich selbst, wirdt auch als ein Reichsstanndt auf Reichs vnnd Creißtage erfordert liget in der Herrschaft Clettenbergk, vnnd allso inn Halberstettischen Lehnen. Darumb die Advocacey oder Schutz sampt den Gerichten vber Hallß vnnd Hanndt, auch die Metalla, wie die heißen inn vnnd vmb das Closter inn den geholtzen, die das Closter am Harrtze hatt so wol auch das Dorf Hohegeist (welches im Hareze vnnd also liget, das nicht ein kornlein dar wechst) Item die Zorge (das allein ein Eysenhütten vnnd Brettmühle darbey kleine Hüttlein, die offtmals nicht fünff silbern schock wirdig, vnnd also kein oder nur ein arm Dorff ist). Item Guntzerode, Neuhoff, Flarchmüle, Weidesmühle seinndt alle mitt einander wie das Closter selbst inn der Herrschaft Clettenbergk gelegen. Es hat auch der Graffe ann solchenn Guttern Seiner gnaden habende Recht vnnd Gerechtigkeitt mitt dem Innlager vom Bischoff zu Halberstatt zu Lehne, wie eß mitt runden wortten im Lehenbrieffe zu befinden. Was der Apt ann Wechsungen haben magk konnen wir eigendtlich nicht wissen, des seindt wir aber gewiß, das zwey Dorffer vorhanden heißen Großen vnnd kleinen Wechsungen gehoren in die Herrschafft Clettenbergk, seindt Halberstettisch Lehen, vnnd im Lehenbrieffe in specie begriffen, inn kleinen Wechsungen magk der Apt einen Hoff haben, ist Johann Gaßmann vmb funffhundert Thaler versatzt.

Vmb den Eisenhammer haben wir auch keinen sonnderlichen Bericht, soll es aber der sein, wie wir darfur achten, der vnder Zorge liget, ist es darumb allso geschaffen, das der dem Closter nicht zukompt, seindt darezu sunderliche Gewercken, Es ist aber umb die Zörge (wie eben gehortt) vnnd dennselbigen Hamer allßo gewandt, das sie inn der Herrschafft Clettenbergk ligen, die ist halberstettisch Lehen. Derselbigen hütten halber ist vil Verennderung eingefallen, das es itzo

eine schmeltzhütte, iwo ein Eißenhammer sein sollen. Abber es mangel allerseitts am Besten, nemblichen an Erez vnnd Eisenstein, denn auch die Zorge muß auß den Graffschaften Reinstein vnnd Stollbergt hohlen oder kalt ligen.

Der Hoff Kinderode ligt ann der Wipper inn der Herrschaft Lora, geherett die Weltlichkeit daselbst hin.

Darumb kann dem Stifft Halberstadt am Closter Walckenriden nichts mehr zugehen, dann die 300 fl. Schutzgeldt vnnd Benennunge der 47 Knaben, die der Churfurst innhalts des Vertrages mit Honstein auffgerichtet haben soll.

Vnnd ist gleichwol zu mercken, das eß vmb das Closter leider also gewanndt sein soll, das es in kurczen Jaren inn merckliche Beschwerunge gerathen, die Höffe Pfiffel vnnd Strausfortt sampt den heuptsumen bey Mannsfeldt sein wegk, Stolbergt zaltt nicht sest sowol auch Schwartzburgk, dem Closter ann den Zinsen vnnd guttern inn der gulden Awe hefftig Zw. Wie die Churfürstlichen Herren Rethe freylich wissen.

Das V. gn. H. der Churfürst vil mandatt dero wegen außgehen lassen, auch Commissarios vorordert, aber bißhero alles vnnfruchtbar. Was Stolbergt dieses ortts mitt dem Hoffe Schauen ist vnnß auch bekanndt.

Herezog Erich vnnd Statt Gottingen gedencken auch etwas, also auch die Stette Goßlar vnnd Northaußen vergessen wir auch nicht. Wir wollen geschweigen der mercklichen Gastung, die inn Closter vorhannden, kann des Jars vff ettliche hundert Pferde gebracht werden, derehalben dem Closter wol Nott Auffsehens zu haben, das dem Reich die Contribution, daß Schuczgeld vnnd der Schulen Unnderhaltt volgen konne wie sichs geburett.

Lipprechterode

gehortt inn die Herrschafft Lora, aber der Apt zu Burßfelde hatt einen Hoff, Schefferey, Geholtze, Theiche vnnd Summa die Besserunge ist mehrertheils Erbe, am wenigsten Pfanndt.

Wernrede

ist der vonn Schidungen Erbe vnnd Honsteinisch Lehen.

Nora

ist der beste Theil Walckenridisch, auch also, das der Apt vor Alters her einen sonnderlichen Schultheißen doselbst gehabt.

Ruxleben

ist die Helffte Honsteinisch, hatt zuvorn ins Closter Monchelohra gehorig, ist aber durch einen Wexel in die Herrschafft gebracht.

Wallersleben vnnd Kleinen Bodungen

lest man passieren.

Bula

ist wol Honsteinisch, aber der Rittersitz sampt ettlichen Hoffen, der

Schafferey vnnd anndere Gerechtigkeiten ist der vonn Bodenstein Erbe. Gehet aber gleichwol vom Graffen zur Lehene,

Harburgk

hat mitt diesen Dingen weniger alls nichs zu schaffen, ist des Churfursten zu Meincz Eigenthumb, vnnd der vonn Bültzingsleben fandg utt,

Hasseburgk

ist nichts dann ein Rauer (sic!) oder Bergk, wirdt vonn Honstein denen von Bültzingleben gelihen. Bei diesem finden wir, das eine Blech, Kupfer vnnd Eißenhutten auff Honsteinischem Grunde, vnnd Boden vnnd die vonn Erfurtt inne haben sollen, soll heißen inn Ludersberge, was darmit gemeinet konnen wir nicht wissen, das aber konnen wir vnnß erinnern, das inn der Herrschafft Lautterbergk an der Lutter vnter dem alltten Schloßberge nicht weitt vom Dorffe Lautterberge gelegen eine Schmeltzhütte gelegen, ist vor Jaren ettlicher Leutte gewessen, die Hemerlein geheißen, darvon sie Hemmerleinshütte genanntt, einem Burger zu Erfurtt verkaufft vnnd zur Seigerhütte gemacht. Wann dieselbige gemeinet kann sie inn die Herrschafft Lohra nicht getzogen werden; denn die Herschafft Lautterbergk, darein auch S. Andresbergk des vonn Honnsteins Bergkstatt gehorigk. Ist Hertzog Wolffen zu Braunschweig Lehen,

Heigenrode vnnder der Harburgk

ist gleichergestalt der Junckern erbe, gehet vonn Honstein zu Lehen vnnd wissen nicht wer der Christofer von Duna, der do beguttert sein soll. Aber dessen konnen wir vnnß erinnern, das Christof vonn Hagen auff Duna doselbst beguttert, ist alles Honsteinisch Lehen,

Ascherode

Wir seczen es dahin, das Ascherode also erbauet sein soll, aber das wissen wir, das Heinrich von Salcze vnnd seine Brüder dasselbige Ding nicht höher als 300 goldfl. angeschlagen, zeuhet darane das Rödigen vnnd andere guttere, darumb er mitt dem Graffen vnnd Ernst Windoltten streitig, ist litis eventus dubius, verleuret er die Sache fellet Ascherode inn die Asche.

Rehungen

Ist Christoff von Worbis Erbe, des Grafen Lehen,

Wulfferode

Gehoret Wilcken vonn Bodenhaußen, auch erblich, aber Honsteinisch Lehen,

Solstett

Das Dorff gehortt wol deß Graffen, aber der Rittersitz ist Ernnst Windoltts, hatt also der die Besserunge. Christoffers vom Hagen vf Duna so wol auch der vonn Bila sein geringe gutter

Obern Gebra

ist Honsteinisch gehertt inns Ampt Lora. Wehr aber der Graffe die Diennste hingebraucht ist vnnß verborgen.

Heinrich vonn Salza vnnd Heinrich Zenngen seindt Rittergutter, Christoff Zenge vnnd Eckstett haben ettliche Pauergütter außgekaufft, mogen wol Freiheitten haben, aber keine adelsgerechtigkeitten, solches ist gewiß.

Niedern Gebra

konnen wir die Zal der Vnnderthanen nicht eigenttlich wissen, aber die gewisse Nachrichtunge haben wir, das dorinnen seindt fünff Rittersitz, die haben die Besserunge, ist kein Bauer darinn, der vber zwei hueffen Landes hatt,

Bleicherode

wird mit Recht ein Stettlein genennet, das daselbten 350 Man wonhafftig sein ist nicht wol gleublich; dann es ist nicht mehr dann eine einige zimbliche lange Gasse. Die Einnwonere haben auf Erden keine Hanndtierunge dann den bloßen Ackerbau vnnd dessen nicht so vil, das sie das Brott erwerben.

Der Apt zu Gerode hat einen Hoff, daruber er mit dem Grafen streittig ist, dahin gehortt die Besserunge, es werden aber die Eckere den Bürgern vmb Zinß eingethan.

Die Reichen haben aldo ein Rittergutt, hat nicht vber sechs Hueffen Landes. Der vom Saltze Gutt hat nur vier Hueffen. Hannß Worm zu Wolckramshaußen hat auch ein Freyhaus darinnen, darezu gehortt nicht eine Forich Landes.

Das Closter Tiettenborn

Ist ein geistlich gutt. Die Welttlichkeit derüber gehortt in die Herrschafft Lohra, gibt vffs Hauße ein grawe theich

Elendt lassen wir passiren

Geholcze

Das die Herrschafft Lohra soll inn die 300 namhafften Geholtze haben, lassen wir wol ein gutt weßen sein, tragen aber Vorsorge wann Rechnunge sollte zugeleget werden, eß sollte umb ein Grosses mangeln, innmaßen wir solches vonn denen, so die Herrschafft offt durchritten beglaublich berichtet.

Gegen Morgen den Wipperstrom herunder grenzet die Herrschafft Lohra mitt Großen Furra. Wann nun dem Wasser zu enttegen von Großen Furra nach Lera gegen Nidergang der Sonnen aufs Eichsfeldt zu geczogen, so bleibet das Gebyrge nach Düringen zue das man pfleget an ettlichen ortten die Hayleitte, auch an ettlichen Ortten den Dienen zu nennen. Was auf der lincken Seitten liget ist alles der Worme zu Großen Furra vnnd der Graffen zue Schwartzburgt biß an den Straußbergk. Vnder demselbigen hatt das Forbergk Kleinen Furra ein Gerinng Holtz ist vor drey vnnd zwantzig Jaren durch Graf Guntern zu Schwarczburgt eingeczogen, gleuben das Honstein noch nicht restituirt.

Fortt ziehen die Graffen zu Schwartzburgt vonn dem Strauß-

berge herunder ire Grenczen an den Zeunen bei Wernrode hero, Schneißen, Honstein die Geholeze biß an die Heigenrodische vnnd Norische Geholeze alle abe. Was bleibet ist der vonn Bila vnnd Einwohner zu Heigenrode vnnd Nore. Das annder gehortt kegen Moniche Lohra inns Closter bis ann die Buchen hart vor dem Hauße Lohra.

An deß Haußes Lohra Ecker auf dem Berge stoßet das Holtz der Vnnterthanen zue Niderngebra, in specie der Reinharttbergk vnnd Wasserwegk, Ober Gebra, Solstett, Rehungen vnnd Wüfferode, do die Herrschaft Lora ir Ende hatt gegen das Eisfeldt zue, die nemen das Beste vnnd Weitteste hinwegk. Was dann pleibet ist zwar so gar vil nicht denn ferner nach Doringen zu grenneczet Lohra mitt denen vonn Ebeleben vnnd Schwartzburgk im Ampt Keule haben große Irrungen vnnd unrichtige Grentzen.

Vnd wir wissen, das Graff Ernnst, des itzigen Herren Vatter, die Geholtze hinder Lohra so vil derer zwischen den Vndertbanen Gebra, Solstett, Wulfferode, Rehungen vnnd dem Ampt Keule gelegen, vngever vor 25 Jaren den Gewercken zu Eißleben verkaufft hatt, vnnd haben S. Gnaden vber 2000 Thaler derauß nicht gelößet, ist doch alles zu jaren hinweg gehauen, darauß ist liderlich abezunemen, was daran zuraffen, es ist vff dieße Stunde, gleuben wir, nicht häuigk.

Wann nun widerkumpt auff die Grenicz der Herschafft gegen Morgen vnnd angesehen wirdt, was auf der rechten Seitten den Wipperstram auffwars vor Geholcze bleiben, so befindet sich, das doselbst auserhalb wenig Gestreuchen, das zue Furra vnnd Rüxleben gehoren magk wenig vorhanden.

Ist das die Vrsache, das die Herrschafft Clettenbergk vom Rhodenstege, do sich die Nortthcusser Flur endet biß an den Rüxleber Thorm here, vnnd vonn dannen bis vff die Diebesbrucken ann die drey Eichen, vonn denn drey Eichen auff dem Rücken hindurch nach Kommerstatt, das allso alle Geheltze so deß Ortts ligen seindt Clettenbergisch vnnd Halberstattisch Lehen bis in das Drebrische holtze.

Ann dasselbige stoßen die Geholtze des Ampts Bodungen, die bleiben Churfurstisch Sechsisch Lehen.

Wann nun auff den Bodungischen Geholezen die grentze stracks außgetzogen wirdt, erreichet man deß Closters Gerode Confinia, das ist Meintzisch, hatt aber Dorfer, die Honsteinischer Jurisdiction vnnderworffen gewesen vnnd sollen nuhmehr Vigore transactionis dem Closter genutzlich incorporirt vnnd dem Herren Graffen der Hoff zu Bleicherode dorgegen gegeben sein.

Ann denselbigen Ortt stosset der Ohmberge, dasselbige ist ein herrlich Geholeze. Es ist aber darumb inn Warheitt allso gewanndt, das eß inn das schloß Bodenstein gehorigk, Dasselbige Schloß gehortt nicht inn die Herrschafft Lohra, ist der Graff mit dem Churfürsten zu Maintz inn dem großen Streitt. Dann S. Churf. Gnaden wollen

sagen, der Ohmberg gehore inn das Gericht Harburgt, die v. Bulezick leben wenden vor, das der Innhaber deß Bodensteins inen die Gebeln neme, da sie zum Theil ire Pfannde, zum Theil ir erbe zum Theil ir Lehene seindt. Summa vmb die Gebeleze ist ein groß Gewerre vnnd nicht ane daß die von Bulezingesleben sowol auch Christoffer von Hagen eezliche Stücke doselbst von Honstein zu Lehene haben.

Auf derselben Grenicz herrab vnnder der Harburgt here zuziehen kommen ettliche Geholtze, die inn Bula vnnd dann kegen Aickerode vnnd Bleicherode gehorigt, seindt allein der Vnderthanen hatt der Graff daselbst nicht einen Stock.

Die Haisenburgt die des Ortts auch gelegen, ist Bulzingsleben, aber gleichwol Honsteinisch Lehen.

Kleinen Berden

ist biebevore ein geringe Dingt gewessen, müste neulich inn die Weite erbauet sein

Großen Berden

heist wohl groß. Wann man sich aber erinnertt, das vonn demselbigen Dorffe zwo Feldmarcken inns Amt Straußberg abgezogen, vnnd die Graffen zu Schwarczburgt zwo Hebrseulen hartt vor das Dorff gesent, zu den arme Leutt sich vf allen seitten nettigen, haben wir Sorge, daß kennte mitt der Zeitt well kleine werden, wie denn die Narunge doselbst fast geringe.

Die Beiden Vorwerge zue Berden gehoren inn das Closter Diettenborn

Möncheiora

ist ein geistlich Gutt, gehortt dem Graffen die Welttlichkeit, Zenge hatt eine Miette daran.

Groß- und kleine Wenden

ist geringe Ding nehren sich vom Hauße Lora.

Ober Kellersleben vor sich, auch allse Mittel Kellersleben, vnnd mann weiß von keinem freien Gutte, das Heinrich Bartth da haben soll, es were dan, das derselbige Hannßen Ortts sehligen Gutt erkaufft hette. Dasselbige ist dienstbar gewessen, Lehnen vnnd Zinßen Denen vonn Bila.

Merbich, Pustleben Heigenrode seindt auch vor sich wie vor angezeiget.

Haureden ligt gar nahe bei großen Bedungen wirdt sonst S. Anna genanntt.

Wie es vmb S. Anndreßbergt gelegen, ist oben gehert.

3.

Churfürstlich Sächsisches Rescript an den Grafen Volkmar Wolff von Honstein, die Lehnsüberweisung an Halberstadt betreffend, de dato Dresden den 15ten Februarii 1574.

An Graf Volckmar Wolff von Honsteinn ꝛc.

Vnsern Gruß zuuor Wolgeborner lieber Getrewer, Wir mugen Euch nicht bergen, wie das wir aus zeitigem furgehabten Rathe auch Euch vnd den Wolgebornen vnseren l. G. Grafen vnd Hern zu Manßfelt ꝛc. vnd deren gemeiner Vnderthanen sonder gedeilichen Nutz vnd Besten willenn, auch zu uerhüttung allerhandt Zancks, Zwispalts vnd Vneinikeit, welche sich leichtlich auß vnd in einer Gemeinschaft begeben vnd entspringen magk, mit den Ehrwürdigen Strengen vnd Hochgelarten vnserm lieben Andechtigen vnd getreuen Dechandt, Seniorn vnd Capittelgemein der Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt sede vacante eines bestendigen vnwiderruflichen Erb Wechssels etzlicher vnd den mehrer Teil vnßerer itzt habenden Honsteinischen Lehen sampt des Ampts vnd Schlosses Lora Zugeherunge, den Oberschutz an Walckenridt mit dem Schutzgelde vnd Benennung der Knaben vnd ires des Capittels Manßfeldische Lehnen gentzlich vnnd entlich verglichen vnd vertragenn, welchen Vertragk vnd Wechssel auch die Röm Kay. Mayt. ꝛc. vnser Allergnedigster Herr durch Derselben Keiserliche vnnd hohen verpoente Confirmation allergnedigst ratificirt vnnd bestettiget hatt, Alles nach Laut vnd Inhalt vnser beiderseits darob aufgerichten Vertrags, vnd dessen keißerlichen Confirmation so Euch itzt künftiges Tages in Originali sampt allen nothwendigen Bericht dißer Sachen vorbracht werden sollenn, Wan wir dan obberurten vfgerichten vnd von hochstgedachter Röm. Key. Mayt ꝛc. confirmirten Vertrage in allen seinen Puncten vnnd Clauseln wirklich nachtzusetzenn vns schuldigk erkennen, auch vor vns selbst dortzu geneigt seindt, vnd sonderlich gegen die von ermeltem Capittel vns zugeeignete vnd vbergebene Manßfeldische Lehen inn dem Capittel künftigen Bischoffe vnd Stifte Halberstadt vnd allen iren Nachkommen, auch hinwiederumb vor vns vnser Erben vnd Nachkommen die Honsteinischen Lehne mit allen iren Rechtenn vnd Gerechtickeiten Ober vnd Herlickeiten, so Ihr bishero von vns zu Lehen gehabt, vf sonderliche Maß wie in der Wechsselverschreibung zu befindenn, vnd weiter Bericht darüber geschehen soll, erblich vnd vnwiderruflich gentzlich vnnd würcklich abezutrettenn, zu ubergeben vnd zu uberweißen, Als haben wir vns demnach mit gemeltem Capittel, vnd sie sich wiederumb mit vns hietzu eines Tages vnd Mahlstadt, Als nemblich den 23 Martii nechstkunftick frue vmb acht Vhr vor Bleicheroda verglichen vnd seindt beiderseits entschlossenn, vf bemelte Zeit vnd Ort solche versprochene Vbergabe vnd Zustellunge wircklich zu thun, auch Euch auf

die verwechsseltenn Stucke Euerer Lehens Pflicht vnd Eide zu samt derselbigen Angehorigen vnd Vnderthanen so viel derer vns von wegen derselben Honsteinischen Lehenstucke bißhero zugethan vnd verwandt gewesen oder zugethan oder verwandt sein sollenn, durch vnsere hiezu sonderliche gevolmechtigte Abgesandte genzlich frei ledick vnd loß zu zelenn, vnnd dermit an gedachtes Capittel zu uberweisen.

Es soll aber diese vnsere Verwechsselunge vnd Vberweisunge Euch, auch denen Belehntenn vnd Vnderthanen an allen iren habenden Rechten, Freiheitenn, Herlickeiten vnd Gerechtickeiten in allermassen die in vnnd bei der Herschaft herbracht, gantz vnd gar vnuervergreiflich, vnschedlich vnd vnnachteilick sein vnd bleibenn.

Vnd begeren demnach gnediglich, Ihr wollet vf gemeltem Tage vnd Orth vor vnsern beiderseits dortzu verordneten Rethen vor Euch selbst personlich gewißlich vnausbleiblich erscheinen, dem Apte zu Walckenridt auch gleichfals zu thun anmelden, vnßer gemuth vnd Meinung derwegen ferner anhoren, vnd der Loßzelung vnd Vberweisung vermuge vnd Inhalts obberurts Vertrags vnd desselben Keiserlichen Confirmation entlich erwarten. Mit dißer Verwarnung, Ihr erscheinet alsdann oder nicht, das doch nichts desto weniger hirinnen wie sich vermuge des Vertrags vnd der Keiserlichen Mrt. Confirmation in solchem Fal geburet, verfaren werden solle, haben wir Euch Deme wir mit Gnaden wol geneigt nicht verhalten mugen. Datum Dresden den 15 Februarii Anno 1574.

Nach dem Concepte.

4.

Schreiben des Grafen Volckmar Wolf von Honstein an den Churfursten August zu Sachsen als Instruction für den an den Letzteren wegen der Lehns-Permutation abgesandten Honsteinschen Rath Ciliar Ernst de dato Lohra den 25 Februarii Anno 1574.

Nachdem von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fursten vnd Herrnn, Herrnn Augusto Hertzogen zu Sachssen des Heiligen Römischen Reichs ErtzMarschalgk vndt Churfursten, Landgrafen in Thöringen, Marckgrafen zu Meyssenn vnd Burgkgrafen zu Magdeburgk ꝛc. vnseren gnedigsten Churfursten vnd Herrn, fur wenig Tagen vns Volckmar Wolffenn Grafen von Honstein, Herrn zu Lohra vnd Clettenbergk, von Sr Churf. G. ein Schreiben, des Datum stehet, Dresden den funfzehenden Februarii hujus Anni, vf vnser Haus Lohra zu khommen vnd vberandwort worden, welchs Inhalt das S. Churf. G. mit vnserm Honsteinischen Lehnstucken zum Theil einen Wechsel mit dem Stifft

Halberstad haltten wollen, solch S. Churf. G Schreibenn habenn wir mit vnderthenigster Reuerentz vnndt schuldiger Gebuhr auf vnd angenohmmen, Dieweil vns aber solche Sachen hiebeuor gantz vnwissent, seint wir vnsers Theils darob höchlich betrubt, vnndt dasselbige Vorhaben nicht gehrne vormerckt, haben demnach nicht vnderlassen sollen, den Erbarn vnsern Radt, Gefattern vnd lieben getrewen Ciliax Ernsten mit dieser Instructionn an hochstgedachten V. gsten H.. den Churfursten zu Sachssenn 2c. vnderthenigst abzufertigen, anfenglich aber haben wir S. Churf. G. vnsere vnderthenigste schuldige Dienste zuuormelden, aufferlegt, darnach S. Churf. G. vnderthenigst zu bitten, Dieselbigen wollen[1] gnedigst vnserer gnedigster Churfurst vnd Herr sein vnd bleiben, dieser vnserer Beschickunge zu Ungnaden nicht aufnehmmen, sondern gnedigst hören oder hören lassen, vnd ist an dem, das wir vns denn vorstehenden Wechsel hoch zu Gemuthe fuhren, dann wir nicht wissen können, welcher Gestalt S. Churf. G. dartzu bewogen ob wir durch Jemands bei S. Churf. G. zur Ungebuhr angegebenn, welchs wir vns doch nicht vorhoffen wollen, das S. Churf. G. sollten Vrsachen haben, vnsere tragende vnndt habende Lehnstucke, vnd sonderlich vnsere Hersafft Lohra mit derselbigen Ein vnd Zubehörungen, so weiland denen auch Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen vnd hochgebornen, Chur- vnd Fursten, dem hochloblichen Haus Sachssen 2c. S. Churf. G. hochlöblicher Gedechtnis Vorfahren von vnsern des Grafen vonn Honstein Voreldern seliger Gedechtnis aus guther trewen vnderthenigster Wolmeinunge, vnd vmb gnedigsten Schutz vnd Schirms Willen zu Lehen aufgetragen worden vnd also vnsere Voreldern vnd wir nicht als für ein gnaden Lehen an Se Churf. G. vnd derselbigen hochlöblichen Vorfahren kommen seint, sondern eine freywillige Zueignunge gewesen, das vnsere geliebte Vorfahren Zweifels ohne gewissenn Schutz vnnd Schirm vber solche Lehenstücke vor sich vnd ihre Nachtohmmen bey dem hochstgedachten Stam Sachssen vnd Churfursten vnd Fursten vnderthenigst zu haben vnd darbey zu bleiben, ihre endliche Meinunge gewesenn, wie dan auch /Godt Lob/ dieselbige vnd wir bisbero in guther Ruhe vnd Schutz gewesen, Got verleihe Denselbigen, vns vnd vnsern Nachkhommen dergestalt hinfurder veterlichenn, darkegen auch vnsere Vorfahren vnd wir /ohne besondern Ruhm/ vns alles vnderthenigsten vnnd schuldigen Gehorsams beflieſſen, seint es auch kunfftig fur vns vnd die Vnsern vnderthenigst zu thun erbötig, vnd wiewol vns nicht gebuhren will, seint es auch nicht gemeint, S. Churf. G. Masse, Mittel vnd Wege vorzuschreiben oder aber S. Churf. G. Vornehmen vnd Beyhelich vns widersetzig zu machen, so wollen doch hiermit S. Churf. G. wir vnderthenigst bitten, das es mit S. Churf. G. gnedigster Gelegenheit geschehen vnd sein möchte, S. Churf. G. wollen vns mit allen vsern habenden Lehnstuckenn wie wir bishero dieselbigen von S. Churf. G. selbst vnd Derselbigen geliebttenn Vorfahren zu

Lehenn tragen, vnd erseſſen, volkommen bey E. Churf. G. gnedigſt behalttenn, vnd bleiben laſſenn. Solte aber E. Churf. G. Derſelbigen Vorhaben dergeſtalt zu andern bedencklich ſein, wollen wir vns hiermit zu ſchuldigen Gehorſam vndertheniſten erbiethen, vnd vnſerer hohen Notturfft nach vndertheniſt bitten, Do gleich E. Churf. G. den Wechſſel mit etzlichen vnſern Lehenſtucken ins Werck richtten wurden, E. Churf. G. wollen gnedigſt nichts deſto weniger durch gebuhrlichen Reuers Brieff vff jedern Nottfal in ſolche vorwechſſelte Lehenſtucke den gnedigſten Schutz vnd Schirm vns mittheilen, vnd das wir denen bei E. Churf. G. fur vns vnd vnſere Nachkohmmen vndertheniſt zu getröſten vorbehaltten vndertheniſt verſehen vnd E. Churf. G. werden vns derwegen einen gnedigſten Reuersbrief geben laſen, mit ferner vndertheniſten Bitten, E. Churf. G. wollen vnſerm Abgeſantten die Lehenſtucke, ſo durch den Wechſſel dem Stifft Halberſtad ſollen zukohmmen, gnedigſt vorzeichnet geben laſſen. Zu Dem befinden wir aus obenangezogener Schrifft, das in dieſe angekundigte Handlunge der Oberſchutz ſamyt dem Schutzgeldt des Cloſters Walckeredenn vnd Benennunge der Knaben dem Stifft Halberſtadt ſol zugewant vnd vbergeben werdenn, vnd das wir vf den 23ten Martii den Abt zu Walckereden in Bleicheroda zu dieſer Sachen auch ſollen erfordern. Darauf ſollen E. Churf. G. wir in Vndertheniſkeit nicht bergen, das wir vns keinen Zweifel machen, E. Churf. G. werden ſich gnedigſt vnd derſelbigen Räthe gunſtiglichen zu erinnern haben, ſo zwiſchen E. Churf. G. vnd vns das Schutz vnd Schirms halber vber das Cloſter Walckereden fur wenig Jaren ſich zugetragen, vnd durch gütliche Verhandelunge zu Grunde aus wol vorglichen, bey vnd hin gelegt ſeint werden, dieweil dan in derſelbigen Vorhandelunge vns freygelaſſenn, durch die Ordenspersonen die Vorwalttunge vber des Stiffts Guthere zu thun, oder durch einen Amptsvorwaldtern vorrichten zu laſſenn, vnd das vf beide Felle jederzeit E. Churf. G. vns darbey vnd vber gnedigſt ſchutzen wolltenn, ſo haben wir domals denſelbigen Artikel vffs Pappier dem Vortrage nicht laſſen einuorleiben, ſondern haben das gewiſſe Vertrauen vf E. Churf. G. geſetzt, vnd noch, das derſelbiger obgeretter Articel ohne das kreifftig bleiben werde. Wo ferne aber nuhn dieſe Veranderunge fortgengig, bitten E. Churf. G. wir vndertheniſt, derentwegen mit einem Reuersbrieff vns gnedigſt zuuorſehen, damit kunfftig von dem Stifft Halberſtad, als einem geiſtlichen Stande, nichts mehr vorgegriffen werde, ſondern der Abt vnd ſeine Mitconuentuales allewege nach vnſerer Anordenunge ohne des Stiffts Halberſtadt Intercesſion Einrede vnd Verhinderunge ſich richtten vnnd haltten, auch vns die ſchuldigen Rechnunge jerlichen leiſten muſſen vnd ſollen, Vber das ſeint wir zweiffelsfrey, E. Churf. G. vnd Derſelbigen Rethe werden gnedigſt vnd gunſtiglich noch eingedenck ſein, was wir vngefehrlich für einem halben Jare durch die Ehrnueſten, hochgelartten vnd Erbaren vnſere Räthe vnd Dienere, Ern Heinrich von

Bila, der Rechten Doctorn vnd Ciliax Ernsten, zu Torgaw der Vorgleichunge halber mit dem Churfursten zu Meintz vnd den Abt zu Geheroda bey S. Churf. G. vnderthenigst vorbringen, auch darauf Consens vnd Ratificationn bitten lassenn, wan dan S. Churf. G. domals sich gnedigst erklehret, vnd bewilligt, vnd nuhmehr dieselbigen Urkunden vns zu Bestettigunge der angetzogenen Vorträge wollen nottwendig sein, thun hiermit in aller Vnderthenigkeit wir suchen vnd bitten, S. Churf. G. wollen dieselbigen vns gnedigst mittheilen, vnnd widerfahren lassen, sich auch vf diese vnterthenigste Suchen allenthalben gnedigsten kegen vns bezeigen. Das seint wir vber schuldige Pflicht vnsers besten Vermögens jederzeit vnderthenigst zuuverdienen schuldig vnd willig. Dessen zu mehren Urkunden haben wir Volckmar Wolff graf von Honstein, Herr zu Lohra vnd Clettenberg, diesen offenen Brief mit vnserm greflichen angebornen Secret wissentlich bedrucket, vnd vnsern Nahmen mit eigener Hand vnterschrieben. Actum Lohra den 25 Februarii Ao 2c. 74.

(L. S.)

Volckmar Wolff Graue
von Honstein 2c.

Nach dem Original, von welchem das kleine rothe Wachssiegel abgefallen ist.

5.

Schutzbrief
für den Grafen von Honstein über die an Halberstadt verwechselten Lehenstücke de dato Dresden den 4 Martii 1574.

Vonn Gottes Gnaden Wier Augustus Hertzog zu Sachssenn, des heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschalch vnnd Churfurst, Landgraf in Doringen, Marggraf zue Meissenn, vnnd Burggraf zue Magdeburgk, vor vnns vnnsere Erben vnd Nachkommen kraft ditz offennen Brifes bekennen vnndt thun kunth Nachdeme mit Vorbewust vnnd gnedigstem Consens der Romischen Kayserlichenn Mayestät 2c. vnnsers allergnedigsten Herrn, Wir vns mit der Bischofflichenn Kirchen vnnd Thumbcapittel zue Halberstadt sede vacante von wegenn etzlicher Honsteinischenn Lehenstucken, sonderlich das Schloß Lohra mit seiner ein vnnd Zugehorungen betreffende vnndt herwiederumb das Capittel zue Halberstadt ihrer Mansfeldischenn Lehen halbenn sich mit vns wechselsweise eingelassenn, vnnd gegen einander vermuge des auffgerichtenn Vertrags die einandtwortunge thun sollenn, welchs wir dem Wolgebornnenn vnnserm liebenn getreuen Herrn Volgtmar Wolffenn, Grafenn vonn Honstein Hern zue Lahra vndt Klettenbergk in Schrifften angekundiget, Darauff er vnns vnderthenigst vorbringenn lassenn, ob ihme wol vonn

solchem Wechßel nichts bewust gewest, ihme auch solche Verenderunge hochlichenn zu Gemute gangen, so kondte vnnd wolte er sich doch in deme nicht wiedersetzigk machenn, sondernn vnns schuldigenn Gehorsam leistenn,

Vnns aber darnebenn durch seinen Abgesandten zu Gemuet furen lassenn, wie das obenbemeldt Schloß Labra mit dessenn zugehorendenn Stucken nicht als ein Gnaden-Lehenn an die Grafenn von Honstein khommen, sondernn von gedachten Grafenn aus treuer Wolmeinung, vnnd vmb mehrers Schuss vnnd Schirms willenn frerwilkorlich zu Lehenn aufgetragenn vnndt eigenthumblich zugeeigendt mit angehefter Bith, es in dem alten Stande bleiben zu lassenn,

Do aber je der furgenommene Wechsel seinen Fortgangk habenn solte, das wir vnsere Erben vnnd Nachkommen vfn Nothfal in Ihren zustehendenn obligenn, daher das Capittel selbst oder die kunftigenn Bischoffe dem Grafen vnnd seinen Nachkommen mehr zusetzenn vnnd aufferlegen wolten, als sie befugt vnnd Macht hettenn, alse dan vf des Grafen vonn Honsteins seiner Erben vnnd Nachkommen vndertheniгst Ansuchenn in allenn vnnd iden verwechseltenn Stuckenn inmassenn zuvorn volkommenenn gnedigsten Schutz vnnd Schirm mittheilenn vnnd wiederfaren lassenn wolten, alß ob von denen Grafenn von Honstein dieselbigen bey vns mit Ritterdiensten volkomlich abe verdindt wurden,

Weil wir dann solche des Grafen Bitt nach Erwegung aller Handt Vmbstenden nicht vor vnziemlich befunden,

So versprechen wir vor vns vnsere Erben vnd Nachkommen ermeltenn vnsernn lieben getreuen Herrn Volgtmar Wolffenn Graffen von Honstein Herrn zu Labra vnnd Klettenbergk seinen Erben vnnd Nachkommen hiemit das in sonderlicher Erwegunge, das vns vngeacht solcher Auswechselunge das Leibgleith durchaus furbehaltenn, wir nicht allein in denen Stucken so er seine Erben vnnd Nachkommen von vns zu Lehenn behaltenn vnnd gebuerlichen verdienen wirdet, sondern auch vber die anderenn ine verwechselte Lehenstucke, wofern der Grafe vnnd seine Erben vnnd Nachkommen vonn dem Stifft Halberstadt nicht geschutzt werden kondten, Ihnen in rechtmessigenn billichenn Sachenn gebuerlichenn Schutz mittheilen wollen vnnd sollenn,

Dartegenn sol sich der Graffe, seine Erben vnndt Nachkhommenn vff solche Felle zu vns vnsern Erbenn vnd Nachkommen vndertenigtlich halten, vnnd vns vonn den ausgewechseltenn Lehenen getreue vnnd gewertigk sein, sonder geferde,

Des zu Vrkunde habenn wir vnns mit eigenen Hendenn vnderschriebenn, vnnd vnser Secreth hieruf drucken lassenn, Geschehenn vnnd geben zu Dreßdenn den vierden Marcij, nach Christi vnsers lieben Hernn vnnd Seligkmachers Geburth, Tausendt Funffhunderth vndt im vier vnd siebentzigisten Jahre,

Augustus Churfürst. (L. S.)

Nach dem Originale mit kleinem Wachssiegel und schwarz und hellgelb geflochtener Schnur in den Acten.

6.

Churfürstlich Sächsische Confirmation der dem Grafen von Honstein auf das Kloster Walkenried zustehenden Schutzvogtei d. d. Dresden den 4. März 1574.

Von Gottes Gnaden Wier Augustus Hertzogk zue Sachssenn, des heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschalch vnnd Churfurst, landtgraf in Thüringen, Marggraf zue Meissenn, vnnd Burggraf zue Magdeburgk, kraft ditz offennen Brifes vor vnns vnnsere Erbenn vnnd Nachkommen bekennen vnndt thun kundt, Als vnnd nachdem wir vnns mit dem Wolgebornenn vnserm liebenn getrewenn Hernn Volgkmar Wolffenn graffenn vonn Honstein, Hernn zu Lora vnnd Klettenbergk vonn wegen des Oberschutz vnnd Schirm vber das Stift vnnd Kloster Walckenredenn sampt aller desselbigenn ein vnnd Zugehorunge, wo vnndt an welchen Ortenn solches gelegenn, vermoge eines bestendigenn vnd kreftigenn vortrags, den wir am Dato zu Dreßdenn den erstenn Augusti Anno acht vnnd sechzig mit obgenandten Graffenn haben aufrichten lassenn gutlich vnnd wol vorglichenn,

Vnndt inn derselbigenn Handelunge ausdrücklich vonn vnns bewilliget, aber damals dem Vertrage nicht mit eingeleibet wordenn, das wir vor vnns vnsere Erbenn vnnd Nachkommen, als der Oberschutzfurst gedachtem Graffen von Honstein seinen Erben vnnd Nachkommen inn der Vorwaltunge vnnd seiner Schutz Voigtey inn vnd vber des Stifts Walkenridt derselbigenn erste Ordens-Personen Diener vnnd Verwandte, vnnd aller desselbigenn guetere Einkommen, Aufnehmen vnnd Ausgabenn keinen Eingriff thun wollen, sondern es sol die vollkommene Administration dem Graffen zu seinem Gefallenn allein inn den Ordens Personen die Regierunge zu bestellen, dieselbige inn gebuerliche Pflicht vnndt Eidt sampt allenn vnnd jdenn des Stifts Dienere vnnd Verwandte zu nehmenn, jerliche Rechnunge antzuhoren, dieselbigen darbey zu laßen oder Amptsverwaltere darein zu ordenen, vndt in alle Wege dahin zu sehenn, das die Regierunge wie einem getrewenn Haußvater geburt, bestelde vnnd orsehen, damit das heilige Romische Reich seine schuldige Gebure, wir vnnser Oberschutzgeldt bekommen, vnnd die Kirchen vndt Schulenn erhaltenn werdenn zu ordenen vnndt zu schaffen haben soll,

Darbey wir vnnser Erben vnnd Nachkommenn gedachtenn Graffen vonn Honstein seine Erben vnnd Nachkommen so offte es noth vnd sie derwegen bey vnns ansuchenn wurdenn, gnedigst schutzenn vnnd erhaltenn wolltenn,

Vnd gedachter Graf vns jtzo anderweit vnderthenigk ersucht, sintemal solche Abrede wie obbemelt in dem Vertrage ausdrucklich nicht gesatzt, das wir jme des nochmals schriftlichen Schein mittheilen wolten, Wan wir vns dan der gepflogenen Handlung zu erinnern wissen, demnach bekennen wir himit vnd in kraft diß Briefes, das wir vns an solchem Closter vnd Stift Walckenriet weiter nichts dan den Oberschutz mit den 300 fl. jerlichs Schutzgeldes vnnd die Benennung der Antzahl Knaben in dem Vertrage ausdrucklich vorbehalten, vnd die andere Administration dem Grafen vnd seinen Nachkommen wie obgemelt allein zustehen solle, Ohne vnser Erben vnd Nachkommen Eintragk oder Hinderung sonder Geferde, Des zu Urkundt haben wir vnns mit eigener Handt vnderschriebenn vnnd vnser Secret hieruf wissentlich drucken lassen, Geschehenn vnnd gebenn zw Dreßdenn den 4ten Martii nach Christi vnnsers lieben Hernn vnnd Seligtmachers Geburth, Tausent funffhundert vnnd im zwei vnndt siebenzigisten Jahre.

(Nach dem Original, wovon das kleine Wachssiegel abgefallen ist, in den Acten.)

7.

„Was vor Lehenstuck vonn den Honsteinischen, vnnd herwider von den Mannßfeldischenn verwisen werden sollen 1574."

Abschrift daraus, so weit die Honsteinischen Lehenstücke davon betroffen werden.

—— Vnnd wann die Anweisung vnnd Erbhuldung der Graffen (von Mansfeld) vnnd aller anderer Stende zue Eißleben verrichtet, sollen beiderseits Churfl. vnnd Halberstetische Commissarien nach Bleicheroda, welches Honsteinisch, verruckenn, das sie denn 24ten Martii kegen Abendt doselbst einkommen, vnnd die Halberstetischen den 25ten frue vmb 8 Hora der Honsteinischen Vberweisung wiederumb vonn denn Churfl. Sächsischen Verordenten gewertigt sein vnnd der Churfurst den Graffen zue Honstein also beschreiben vnnd erfordern, das der Graff den 24 Martii kegen Abent zu Bleicheroda einkomme, vnd der Graff solchenn tagk dahin auch erfordere

Die Einwohner zue Lora, Rehungen, Wolffenroda, Solstedt, Ober vnnd Niedern Gebra, Klein vnnd Großen Wenden, Innhaber beider Jungkfrau Clöster Monnichen Lora vnnd Dittenborn, Hegenroda vnder der Webelsburgk, Wernroda, Kleinen Furra, Kurlebenn, Walderslebenn, Nora, Mierbich, Bustelebenn, Ober vnnd Mittel Rolßlebenn, Elendt, Lipperideroda, Klein Bodungenn, Büela, Hasenburgk, Ascheroda, Innehaber der geholtze hinder dem schloß Lora, vnnd was darzu gehorigt, Großen vnnd Kleinen Werden mit den darin-

nen gelegennen Ritter Lehnen, Erich, Stedleins, Bleicheroda, Apt zue Walkenridt mit den Einwohnern der zugehörigen Dorffschaften vnnd Innehaber aller Höffe, Die Ritterschafft so gueter inn obbeschriebener Refier haben vnnd der Graff zue Honstein vom Hausse zue Sachssen zue Lehen tregt Alle Stadt vnnd Dorff Pfarher, Diaconi, Kirchen vnd Schulen Dienere, so zu den Sachssischen Lehen gehorigk, Die Rethe obbemelter beider Stedte,

Die sollen neben dem Graffen mit der Herschafft, Schloß vnnd Ampt Lora, Sampt obbeschriebennen zugehorigen Dorffern an das Stifft Halberstadt Erblich verweisett werden, vnnd erwenten tagk dem Stifft Halberstadt Erbhuldung schweren, vnnd soll die Vberweisung geschehen mit aller landesfurstlicher Hoheit, Obrigkeitt, Regalien, Berckwergen, Metallen, Zollenn, Gleitten, Herligkeit, Beten, Gewaltten, Folgen Steuern, Gerichten, Oberstenn vnnd niederstenn, Rechtenn vnnd Gerechtigkeitenn ein vnnd Zugehorungen, in allermassen der Graff zue Honstein solche gueter biß dahero in Gebrauch vnnd Geweren gehabtt, haben sollen vnnd mugen, vnnd vonn dem Hause zu Sachssen zu Lehen getragen vnnd herbracht,

Doch dem Churfursten vnnd Hause zue Sachssen außdrucklich vorbehalten vnnd bedungen:

Das Leibgleitt furstlicher Personen wie herbracht, Die Lehenschafft zu dem Ampt Bodungen, Dem Schloß Vattenroda, Sampt deren ein vnnd Zugehorungen, Dem Forwerge vnnd dreien Dorffern Großen Bodungen, Kraga vnnd der Wuestung Rodichen, Das Houenreder oder S. Annen genandt, Das Dorff Heigenroda vnder der Horburgk, Sampt allen denen Guetern vnnd Geholtzenn, welche die von Boltzingesleben vnnd Christoff vom Hagen daselbst an vnnd vmb den Ohmbergk von dem Graffen zum Honstein zu Lehen haben, welche vorgenanter Graff, seine Erbenn vnnd Nachkommen vonn dem Churfursten zu Sachssen, wie bißhero geschehen, zu Lehen empfahen, auch gewonliche Erbhuldung vnnd Lehens Pflicht derowegen thun, mit 4 Pferden verdienen vnnd wie andere Graffen vnnd Lehenleute, dem Hause zu Sachssenn allen schuldigen Gehorsam leisten sollen,

Gleichergestaldt sollen sie auch dem Hause zue Sachssen außziehn vnnd vorbehalten den Vorkauff an den Geholtzen des Closters Walckenridts Inhalts des Vertrages, welcher den ersten Augusti Anno rc. 68 mit obgedachten Graffen auffgerichtet worden.

8.

Notariats-Instrument vom 24. März 1474 über den bei Ueberweisung der Honsteinschen Lehenstücke an Halberstadt in Bleicherode Sächsischerseits gemachten Vorbehalt der vorausgesetzten Gegenüberweisung der Mansfeldschen Lehnstücke Seitens des Stifts Halberstadt.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen. Nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt gezalt Tausend Funfhundert Siebenzigt vnd vier Jhar in der andern Rebmer Zinszall zw Latein Indictio genant bei Zeit vnd Regierunge des Aller Durchleuchtigstenn großmechtigstenn vnd vnuberwindlichstenn Fursten vnd Herrn, Herrn Maximilian dieses Namens des anderun, erweltenn Römischen Khaysers zw allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Boheim, Dalmatien, Croatien vnd Schlauenien ꝛc., Konigs, Ertzhertzogen zw Osterreich, Hertzogen zw Burgundi, Steir, Karndten, Carain, vnd Wurttembergk ꝛc., Graffen zw Tyroll ꝛc. vnsers allergnedigstenn Herrn, Seiner Kaiserl. Majestät Reichs des Romischenn, im zwelfften, des Hungarischenn, im eilfften, vnd des Boheimschenn, im funf vnd zwantzigitenn Jharenn denn Mittwochen nach Letare war der vier vnd zwantzigste Martii zwischen neun vnd zehen Vhren gegen Mittagk zw Bleichenrodt vf dem Rathhauße, seindt vor mir vnten benantem Notario vnd hirzw glaubwirdigen, requirirtem Gzeugen versonlich erschienen die Gestrenge, Edle, Erentveste vnd Hochgelarte Hans von Bernstein doselbst vnd vf Berenfels, Erich Volgkmar von Berlepsch, Oberhauptmann in Duringenn, Jan von Czeschau zum Buch, Hoffrichter, Benno Pflugk vf Schöcher vnd Winttorf, Oberverwalter, Otto von Ebeleben, Hauptmann zur Sachßenburgk vnd Laurentius Lindeman der Rechten Doctor zue Sebelitz, vnd haben sich gegen die verordente Halberstadische Abgesandte vnd Rethe, deren Namen hernach zu befinden, ercleret, vormeldet vnd angezeigt. Nachdem sie in sambt vnd besonder von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fursten vnd Herrn Herrn Augusto, Hertzogen zue Sachsenn, des heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalchenn vnd Churfürsten, Landtgraffen in Duringen, Marggrafen zw Meißenn vnd Burggraffen zw Magdeburgk, ꝛc., ihrenn gnedigsten Herrn anhero abgefertigt, vnd Beuelich hetten, die Anweisunge vnd Tradition der Honsteinschen Amt, Schloß, Stedte vnd Guetere in der Herrschaft Lohra, Inhalts des geschlossenen, vollzogenenn vnd confirmirten Wechsell Brives, den anwesendenn Halberstadtischenn Abgesandten vnd Rethen wirgtlich zwthunde, deme sich zw gelobenn sich schuldigk achtetenn ꝛc. das sie sich gleichwoll vor allenn Dingenn hiermit ausdrucklich wolten reseruirt vnd vorbehaltenn haben, nemblich, wo die Traditio vnd Anweisunge der Mansfeldischen Lehenstucke in Gleichem nicht erfolgete, wie sie dann nitt hoffen woltenn, das vf denen Fall Ihrem gnedigesten Herrn, dem Churfurstenn diese

anbeuholene Anweisunge der in dem Wechsellbriue nambgemachten Honsteinischen Lehenstucken mitt allein in nichts vorbinden solte, sondern seiner Churfl. Gnadenn den Regreß vnd alle andere Gerechtigkeit sich außdrücklich vorbehaltenn haben woltenn, davon sie hiemitt protestiren thun, welchs Alles die Halberstadische Abgesante vnd Rethe nemblich die Erwirdigen, Edlen, Erentvesten vnd Hochgelarten Er Bolewin von Knesebegk, Ernst von Randaw, beide Thumbherrn, Franz von Dorstadt vf Emerschleben, Heinrich von Bila, der Rechten Doctor vf Heigenrode vnd Stapelburgk, Gunter von Werder, Heuptmann vf Schlanstedt, vnd Petrus Botticher, Cantzler doselbst außdrucklich angehort vnd sollichs gewilliget, sich aber gleichwoll nichts weniger dergleichen vorbehalten habenn, vnd darauf mich vnten benanten Notarium requirirt, sollichs Alles ad notam zu nehmen, zu vorzeichnen, daruber ein oder mehr Instrument oder Instrumenta zuuerfertigenn, vnd inenn alß Churfurstlichen Rethenn, in Gleichen auch denn Halberstadischen vmb die Gebur zuzustellen, Gescheenn im Ihare, Tage, Stelle vnd Stunde wie obenn im Beißein des Erbarn vnd nambhaftigenn Iheremia Preißensius vnd Heinrici Speirß Gezeugenn herzw gebettenn vnd in specie requirirt.

Vnd dieweil dann ich Andreas Dingenstadt von Römischer Khayßerlicher Mayestat Macht- vnd Gewalt offenbarer Schreiber vnd Notarius bei aller vnd jeder obgeschriebenen Anzeigunge, Reservation vnd Regreßhandelunge zusampt den nhamhaft gemachten Gezeugen selbst personlich geweßen, dasselbe Alles also vor mir geschehen vnd ergangen seinn, gesehen, angehort vnd ad notam genommen, alß habe ich auf das an mich bescheenes Suchen, so ich mich meines tragenden Ambts halber mit Fugen nicht zu uorweigernn gehabt, dieß ofnen Instrumentum hieruber aufgerichtet vnd vorfertigt. Dasselbig mit eigener Handt ingroßirt vnd geschriebenn, auch mit meinem gewonthlichen Tauf vnd Zwnhamenn vnd legalischen Insignien vnterzeichnet vnd bekrefftiget, auch hochstgedachts Churfürsten Rethenn vf ihr bescheenes Begeren zugestaldt, zw glauben vnd vhrkundt hiehero referirt vnd gezogenn.

(Nach der Abschrift fol. 170—171v.)

9.

Extractweises Notariats-Instrument vom 24. März 1574 über die in Bleicherode Seitens der Chursächsischen Räthe erfolgte Entbindung des Grafen Volkmar Wolf von Honstein von dem Eide und der Pflicht gegen Chursachsen, über die dortige persönliche Angelobung zur Leistung der Lehnspflicht Seitens des Grafen und über die Annahme Seitens der Halberstädtischen Abgesandten, Alles in Ansehung der Herrschaft Lohra.

Anno rc. 1574 denn 24 Martii haben die Churfurstliche Sechs-

sische Rhete, Nemblich die Gestrengen, Edlen, Ehrenuhesten vnnd Hochgelarten Hannß vonn Barnstein, Volckmar Ebrich vonn Berlers, Obirheubtman inn Thuringen, Jhann vonn Zesch, Hoff Richter, Benno Pflugt, Otto vonn Ebeleben, vnnd Laurentius Lindeman Doctor, Vor mir vnten beschriebenen Notario vnnd gezeugen gegenwerttigkeit vff dem Rhadthauße zu Bleichenroda dem Welgebornen vnnd Edlen Herrn, Herrn Volckmar Wolffen, Grafen vonn Hoinstein, Herrn zu Lora vnnd Clettenbergk vermeldet vnnd angezeigt, Das der Durchlauchtigster Hochgeborner Furst vnnd Herr, Herr Augustus Herzogk zu Sachssen, des Heyligen Rom. Reichs Erzmarschalck vnnd Churfurst, Landtgraff inn Thuringen, Marggraff zu Meissen, vnnd Burggraff zu Magdeburgk rc. Jhr gnedigster Herr, sich mit dem Hochwirdigen Thumb Capittell der Bischoifflichen Kirchen zu Halberstadt sede vacante eine bestendige Permutation etlicher Hoinsteinischen vnnd Mansfeldischen Leben geschlossen, Alles nach besage vnndt Jnhaldt daruber aufgerichter Vortrege, welche getroffene Vorgleichung auch die Rom: Kays. Mayestet vnser Aller gnedigster Herr ratificirt, vnnd confirmirt, wie dan solche Confirmatio in originali vorgelegt worden, Alße dann nhun S. G. durch Hochstgedachten Churfursten zu dieser Behueff sich Anhero gegen Bleichenroda erfurdert, vnnd darauff gehorsamblich sich eingestaldt, vnnd eß nhun An Deme, Das sie vonn Jhrem gnedigsten Herrn, dem Churfursten, einen genugsamen vnnd außdrucklichen Spetial Beuehelich betten, wie sie denen in schrifften vorgelegt, S. G. derer Eidt vnnd Pflicht, dhomit S. G. Jhrem gnedigsten Hern Dero inn angeregtem Vertrage vorleipter Herschafft, Ambt, Schloß vnnd Guether halber verwandt, Vorbeheltlich aber derer Stucken, die Jhren Churf. G. reservirt Loeßzuzehlen vnnd dann mit der Ahnweißunge fernner gebuerlicher weiße zu uerfahren, Deme sie alßo zugeleben sich schuldigk achteten, Auch nicht zweiffelten, S. G. wurde sich dasselbe alßo durchaus gefallen lassen, Jnmassen Dann S. G. sich ercleret: Ob sie woll nichts Liebers sehen, dann die Churfurstliche Durchlauchtigkeit vber die angezogene vnnd inn dem bemelten Receß nhamgemachte Herschaft, Amt, Schloß, Stedte vnnd Guethere vor Jhren Lehenherrn zu behalten, So wehren doch S. G. endtlich dhomit zufrieden, vnnd welten vff vorgehende Loeßzehlung vnnd Ahnweißung, die in dem Permutations Contract gesaßte Herschaft, Ambt, Schloß, Stete vnnd Guethere hinfuro vonn dem Stiffte Halberstadt zu Lehen zu entpfahen vnnd mit acht Pferden zu uerdienen wissen.

Hierauff haben die obgesazte Herrn Churfurstliche Rethe ann stadt ihres gnedigsten Herrn S. G. derer Eide vnnd Pflichte, wie zuuor berurt, wircklich ledig vnnd loeß gezaldt, Dann auch Alle Jhres gnedigsten Herrn obir mberbemelte Herschaft, Ambt, Schloß, Stedte vnnd Guethere habende Recht, Gerechtigkeit vnnd die quasi possession vbirgeben, abetredten, vnnd Hochgemeltem Thumb Capittel, Jhren

Nachkommen vnnd kunfftigen Bisschoffen nach Außweisunge des Vortrages vnnd Wechsselbrieues solichs Alles realiter cedirt vnnd angewießen, wollen das auch also inn mit Crafft disser ercleruug gethan haben, Das S. G. nhun hinfuro sich mit denselbigen Guethern ahn dem Stiefft Halberstadt inn allermassen wie zuuor bei dem Hausse Sachssen geschehen zu halten solten, Vnnd demnach Crafft Ihrer habenden Volmacht begert, daß S. G. die Loeßzehlung mit Handttastunge zu Danke von Ihnen annhemen, vnnd dann ferner denn Halberstadtischen Abgesandten angeloben wolte, solichs Alles wie vorberurt zuuorfolgen, wie dann S. G. dasselbe Alles mit handtgebender treue inn der Person gethan haben, Auf welchs Alles die Halberstadtische Abgesandte vnnd Rhete, Nemblich die Ehrwirdigen, Edlen, Erenuhesten vnnd Hochgelardten Boldewin vonn Knesebeck, Ernst von Randaw, beide Thumbhern, Frantz von Dhorstadt, Heinrich von Bila Doctor, Gunther vonn Werder, vnnd Petrus Botticher Cantzler angezeigt, Daß sie nichts wennigers vonn Ihrer G. vnnd gnedigen Herrn eins Hochwürdigen Domcapittelß sede vacante inn dießer sachen mit genugsamen beuhelich anhero abgefertigt, wolten demnach ann stadt Ihrer G. vnnd Erw: die gethane wirckliche Anweißunge vnnd Possession, vnnd darauf erfolgete Wolgemeltes Grafen Angelobung, wie sich solichs eigent vnnd geburt, Crefftiglichen angenhommen haben, vnnd darauff mich vntenbenantten Notarien requirirt, solichs Alles ad notam zu nhemen zuuorzeichennen vnnd daruber ein oder mehr Instrumenta zu uorferttigen, vnnd wolbemeltem Thumb Capittell vmb die gebuer zuzustellen. Geschehen inn Beysein der Erenuhesten, Hochgelarten vnndt Achtparen Hanßen vonn Berlepßen, Heinrichen vnd Christoff Zengen, Christian Schwartz, Doctor vnnd Cantzler Georg Wilden Sinticus zu Northausen, vnnd Cilliax Ernsten, Hoinsteinischen Renthmeisterß gezeugen hierzu sonderlich gepeten vnnd erfurdert,

(Aus den Acten „Honsteinische et Mansfeldische Lehens Auswechslunge von 1574—80 fol. 64—67, sowie sich das Instrument daselbst extractweise, d. h. mit verkürztem Eingange und mit Weglassung der notariellen Schluß-Beglaubigungsworte, befindet).

10.

Commissarischer Bericht ad Serenissimum über die vollzogene Auswechselung und Ueberweisung der Mansfeldischen und Honsteinischen Lehen vom 2. April 1574.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfurst, Eur Churfl. G. seint vnßere vndertheinigste, gehorssame willige Dinst zuuor, Genedigster Herr, Eur Churfl. G. beuelich nach seint wier darzu verordente Rethe, der

bewilligten Anweissung der Honsteinischen vnd Mansfeldischen Lehen halber, erstlich gegen Pleichenroda, vnnd folgents gegen Eisleben gezogen, haben doselbst die sachen Gott Lob allenthalben verrichtet vnnd die Verweßlung vnd Anweißung, wie folget, inn das werck gebracht.

Zu Pleichenroda haben vnns die Halberstadtischen Abgesandten, derer zwene Thumherren, neben Doctor Bilen vnd Canzlern, vnd zwene vom adel gewesßen, etliche Brieff gezeichet, Darinnen sich Graff Volradt vnd Graff Carl, vor sich vnnd inn Vormundtschafft Graff Hanßen Kinder der Verwechßlung gentzlich geweigert, Vnd das Stifft derwegen schmelich vnd vngebuerlichen angegriffen, Wie Eur Churfl. G. aus einem Schreiben ahn sie, mit A gezeichnet, zu befinden.

Daher haben wir Vrsach genommen, eine kleine Bedingung zu thun, Wann Eur Churfl. G. der Mansfeldischen Lehnen hinwider nicht kenten gewehret werden, Wie dann die Graffen derwegen mit Cammergericht vnd andern bedrawten, Dowegen aber Eur Churfl. G. mitt allem ernst wachtten, vnnd sie das Stifft auch darzu verhelffen solt, So woltten Eur Churfl. G. gleichwol auff solchen Fall, der doch nicht zu uermuetten, oder zuuersehen, Ihr den Regressum ahnn die Honsteinische Lehen auch fürbehaltten haben. Dessen seint die Halberstadtischen Gesandten mitt vnns gar einig worden.

Folgents Als wier nun den Graffen von Honstein bescheiden, Vnnd sein G. mitt Leibsschwachheitt sich etwas entschuldigt, doch endtlich erschienen, hatt der Graff vor allen Dingen, do Er vermarckt, das es nicht anders sein, vnnd Er vberwießen werden soltt, ein Reuers begertt, das berurtes Stifft Ihnen bey aller gerechtigkeit, Freyheitten, Brieff, Urkunden vnd Vortregen wellen bleiben lassenn.

Daruber seint nun wol etliche Disputationen ergangen, Aber endtlich haben sie sich mitt einander eines Receß verglichen, Wasser gestaltt der Graff von den folgenden Bischoffen soltte belehnet werden, Darinnen der Innhaltt der verwechßlung vnd anderer Vorbehaltt begriffen, Welchs wier, Weil es Eur Churfl. G. nicht angangen, ahn seinen wertt gelassen, Wier uberschicken aber Eur Churfl. G. von solchem Receß auch eine Abschrifft hierbey liegendt mitt B gezeichentt.

Auf solches alles seint wier zur Anweißung nach Inhalt der permutation, vnnd nicht weiter auch mitt darinnen begriffenen furbehaltt geschritten, vnnd dieselbige wircklich gethan, Darein dann der Graff gehorssamlich gewilliget, Vnnd ist solche Anweißung, Tradition vnd Vbergebung, auch des Stiffts Halberstadt acceptation, durch Notarien vnd Zeugen instrumentiret worden, — (Das Uebrige fol. 2 unten bis 6v betrifft den Hergang in Eisleben).

Geben Eißleben den 2 Aprilis Ao. 2c. 1574.
E. Churfl. G.

unterthenigste gehorsame
Hans von Bernstein
Erich Volgkmar von Berleps
Johan von Czeschau
Benno Pflugk
Otto von Ebeleben
Laurentius Lindeman Doctor.

Nach dem Original in actis. Honsteinische Mansfeldische Lehens Auswechslung bel. 1574—80 fol. 1—2 und 6v.

11.

Memorial des Grafen Volckmar Wolf von Honstein an den Churfürsten August zu Sachsen und Bitte um nachträglichen Consens zu einer vor 142 Jahren honsteinischer Seits erfolgten tauschweisen Ueberlassung der Dörfer Bischofferode und Holungen an das Closter Gerode vom 30. Mai 1573.

Durchlauchtigster Hochgeborner E. Churfl. G. seint unsere unterthenigste Dienste in allweg zuvor, gnedigster Churfurst undt Herr. Nachdem E. Churfl. G. wier unlengst durch unsere abgesandte Rethe, unterthenigst

welcher Gestaltt wier uns mitt dem Hochwürdigsten und auch Durchlauchtigsten Herrn, Herrn Daniel Ertzbischoffen zu Meintz, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cancellarn undt Churfursten, des Hauses undt Amptes Bodenstein halben, in einen bestendigen Vertrack einzulassen entschlossen, undt uf welche Mossen wier uns mitt dem Erwirdigen Er Rudolfo, Abten zu Gerode von wegen etzliche Güther, so dem Kloster Gerode gehörig, undt in unserm Ampte Lohra gelegen sein, in ein Erbkauff einzulassen undt E. Churfl. Gnaden zu Lehen unterthenigst ufzutragen bedacht,

nach der Lenge vorbringen lassen. Dasselbige werden E. Churfl. G. aus damals ubergebener Instruction und beigelegter Copey des Vortrags gnedigst vernohmen undt verstanden haben. Wan dan durch E. Churfl. Gnaden Rethe der Zeitt ein Schreiben in unserm Nahmen ausgangen die beyde Dorffere Warmen undt Kalden Ohnfeldt betreffent unsern Abgesandten zu lesen zugestelt, dessen Inhaldts, als solten die beide Dorffere hiebevor dem Geschlecht, so Christoffel von Hagen undt Berthold von Windingerode durch Urtheil undt Recht erstanden, un

erlangt, E. Churfl. G. Ober Lehen sein, so sollen doch E. Churfl. G. wier vnterthenigst nicht bergen, daß wir mit Bestandt vndt Warheit auch bey vnsern Ehren vndt guthem Gewissen, auch bei Denen Pflichten, damit E. Churfl. G. wier vnterthenigst verwandt vndt zugethan seint, reden vnd sagen können, daß E. Churfl. G. vndt Derselbigen Vorfahren niemals an bemelten zweyen Dorffern Warmen vndt Kalden Ohnfeldt gleich so wenig alß an den andern dreyen Dorffern Winnigerode, Tastungen vndt Wehenda, welche ins Amt Bodenstein gehörig, keine Gerechtigkeit gehabt, vndt auch nachmals darane nicht haben, das aber sölch Schreiben von vns ausgangen, ist anders nicht gemeinet vndt durch den Schreiber gestellet, vndt von ihm ausgedeutet worden, als das damitt allein das Gedinge, welches Christoffel von Hagen zu Recht widder Winnigerode erhalten, gemeinet werden. Dasselbige Gedinge bleibet E. Churfl. G. Lehen, vndt wirdt E. Churfl. G. an derselbigen Gerechtigkeitt vndt denen Stucken, so von E. Churfl. G. wier zu Lehenn tragen vndt haben, nichts entzogen, sondern so viel die Handelung vndt Erbkauff mitt dem Abt zu Gerode anlangt, do derselbige also einen Fordtgang erreicht, wird E. Churfl. G. Lehen dadurch vmb ein Grosses vndt Hohes gebessert, dan wir erböttig dieselben Stücken E. Churfl. G. zu Lehen vnterthenigst vfzutragen, vndt was die Auswechselung vndt Tausch der zweyer Dörffer Bischofferode vndt Holungen anlangt, ist derselbige fur hundert vndt zwey vndt Viertzig Jharen, ehe vndt zuvor vnsere Graffschaft Lohra Churfurstlich Sechsisch Lehen worden, geschehen, vndt durch guther Bestandt vffgerichtet, daß wier aber in dieser vorstehenden Handelunge E. Churfl. G. Consens daruber vnterthenigst auszubringen gewilliget, ist darumb geschehen, daß der Abt so viel desto mehr zum Contract bracht vndt bewegt wurde, vnndt gereicht solches E. Churfl. G. vndt vnser Graffschaft mitt zum Besten. Dieweil es aber vmb die gestaldte Abrede vndt Vergleichung also gewandt, daß in gewisser Frist von vns der Vertrack muß abe oder zu geschrieben werden, vndt der Terminus nach zehen Tagen verfließen wirdt, alß bitten E. Churfl. G. wier vnterthenigst, E. Churfl. G. wellen vns die gebettene Consens gnedigst mittheilen, vndt die eingebrachte Appellation von den Vnterthanen im Ampt Botenstein gesehen, an vns hinwidder gnedigst remittirn, vndt in Dem gnedigst kegen vns bezeigenn, daß gebürtt vns vmb E. Churfl. G. ober schultige Pflicht vnterthenigst zu verdienen. Datum Lohra den 30 May Anno rc. Lxxiij.

E. Churfl. G.

Vnterthenigster

Volckmar Wolff Graue

von Honstein.

Nach dem Original in den Acten de 1573. 74.

Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter des Stifts und Fürstenthums Halberstadt.

Von G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

(Schluß. Vgl. S. 427—453).

29) Die v. Knipping. Ueber dieses Geschlecht besagt das Halberstädtische Lehnbuch des Administrators Erzb. Ernst, daß Montag nach Remigii 1497 Hans K. beliehen sei mit einer Graswiese vor Alvensleben, dem halben Lindberge und einem halben Holzbleek am Burgholz bei Bodendorf, was er von Burchard v. Esebeck gekauft habe; hierauf war auch seine Ehefrau Margarethe mit verleibdingt. Als primi gentis finde ich zuerst die Gebrüder Johann, Knappe, Hildebrand und Cesarius v. K. 1312 in einer Riddagshäuser Urkunde.[1])

Zu Ende des 15. Jahrhunderts zeigt sich das Geschlecht auch im Magdeburger Lande, wo auch seine obigen, vom Hochstift Halberstadt zu Lehen gehenden Besitzungen lagen. Außer jenen Gütern hatten die v. K. namentlich ein Burglehngut zu Dreyleben, das 1580 ff. Philipp v. K. besaß. Sein gleichnamiger Sohn war der Letzte des Geschlechts. Er war Rittersaß zu Alvensleben und Dreyleben 1602, 1620 und 1632, und hinterließ von seiner Gemahlin Dorothee v. Kneitlingen a. d. H. Wanzleben keine Söhne.[2]) Die Familie war mit denen v. Seggerde, Eckardt, Kneitlingen, Hackeborn und Hordorf verschwägert.

Nach dem einzigen Siegel des Geschlechts, das mir bekannt geworden ist und dem Friedrich v. K. auf Alvensleben 1605 angehört, führte die Familie im Wappen einen schräggegitterten Schild und über dem Helm den Schild en miniature zwischen zwei Büffelhörnern wiederholt.

Hieraus ergiebt sich, daß die v. K. im Magdeburgischen und Halberstädtischen von den gleichnamigen v. K. in der Grafschaft Mark[3]) völlig verschieden sind. Merkwürdig ist aber, daß das Wappen der Ersteren einen Westphälischen Typus hat.

30) Ueber die Grafen v. Mansfeld kann selbstverständlich hier, theils des Raumes wegen, theils weil wir vornehmlich vom niederen Adel handeln, nur in äußerster Kürze die Rede sein. Zu kurzer

---

[1]) Cop. Riddagshus. f. 92 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) 1602 hatte er noch einen Vetter am Leben, Friedrich v. K., zu Alvensleben gesessen.

[3]) v. Ledebur Adelslex. I. p. 447. cf. A. Fahne Gesch. d. Westphälischen Geschlechter p. 251.

Orientirung verweisen wir auf das von uns in dieser Zeitschrift [1]) bereits Angeführte. Die zuletzt gefürsteten Grafen v. M. erloschen bekanntlich im Jahre 1780. Vom Hochstift Halberstadt trugen die Grafen ehedem zu Lehen (so 1495) Schloß und Stadt Eisleben nebst Zubehör, Eikendorf, Wimmelburg nebst der Vogtei über das Kloster daselbst, Schloß und Stadt Hettstedt c. p. u. s. w.

31) Von den v. Meisdorf haben wir gleichfalls bereits an einer anderen Stelle gehandelt, auf die wir verweisen wollen. [2]) Es ist hier ausgeführt worden, daß die Familie sich von dem jetzt Gräfl. Asseburgischen Schlosse Meisdorf nannte, hier ein Burgleben hatte und in der Nähe auch sonst begütert war. Ihr Ahnherr war Otto, Sohn des Ritters Friedrich v. M., welcher Letztere um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt haben muß, da sein Sohn zwischen 1181—1207 urkundlich auftritt. Vom Stift Halberstadt trugen die v. M. und im Jahre 1480 Curd v. M. einen freien Hof im Dorfe Alt-Gatersleben zu Lehen. [3]) Auf ihn folgt als ultimus gentis 1490 der „gestrenge" Curd v. M., dessen Gemahlin Anna hieß, und der noch den Beginn des 16. Jahrhunderts erlebte.

Wir haben a. a. O. auch zu beweisen versucht, daß das in der Altmark unter dem Namen v. Metzdorf besonders auf Vinzelberg blühende, hier 1659 erlöschene ritterliche Geschlecht ein im 15. Jahrhundert in die Altmark eingewanderter Zweig der Herren v. Meisdorf auf dem Harze gewesen ist.

Das Wappen der v. M. zeigt im Schilde einen Federwedel oder Federfächer, während sich auf dem Helme drei solche Figuren wiederholen. Die Quellen für dieses Wappen sind in der oben citirten Abhandlung des Näheren angegeben. [4])

32) Die v. Mertz sind ein wenig im Stift Halberstadt bekanntes Geschlecht, da sie hauptsächlich im Amte Giffhorn des Fürstenthums Lüneburg sich begütert zeigen. Doch hatten sie auch Lehen vom Hochstift Halberstadt, nämlich den Zehnten zu Mertze, einen Hof zu Uring [5]) und Hufen und Kothhöfe zu Ossendorf. Mit diesen Gütern wurden im Jahre 1481 Jordan v. M. und sein Vetter Gerhard v. M., Stiftsherr zu U. L. Frauen in Halberstadt, vom Administrator des Hochstifts Halberstadt belehnt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebten im Lüneburgischen noch zwei Sprossen der Familie.

---

[1]) Jahrg. II. Heft 2. S. 170 ff.
[2]) Funfzehnter Jahresbericht des Altmärk. Geschichts-Vereins S. 1—18.
[3]) Seine Witwe Magdalene vermählte sich nachher mit Hermann von Arnstedt zu Staßfurt.
[4]) Funfzehnter Jahresbericht des Altmärk. Geschichts-Vereins S. 11. 12.
[5]) Etwa das nachherige v. Kißlebische Gut bei Schöppenstedt?

Das Wappen des Geschlechts zeigt uns ein Siegel des obigen Gerhard an einer Urkunde des Jahres 1455, [1]) jedoch nur einen Schild, der zwei querliegende Hörner zeigt. Die Umschrift des Siegels lautet: † s' gherardi de mortze.

33) Die v. Mosigkau stammen aus dem gleichnamigen großen Dorfe mit Rittergut, woselbst jetzt das bekannte adelige Familienstift steht, im Herzogthum Anhalt, woselbst und auch in dem angrenzenden Theile des Magdeburger Landes (in der Umgegend von Calbe), sowie in der Grafschaft Barby sie ansehnliche Besitzungen hatten. Einen älteren Jacob v. M. und einen Tile v. M. finde ich 1363 zuerst von dem Geschlechte genannt, beide auch noch 1373. Dann folgt wieder ein Jacob v. M. 1458 u. s. w. In hohem Ansehen stand das Geschlecht besonders bei den Edelherren v. Barby, Grafen von Mühlingen, und besaß in der Stadt Barby mehrere Ritterlehen. Wegen seiner geringfügigen Beziehungen zum Stift Halberstadt wollen wir uns enthalten, Weitläuftigeres über dieses interessante Geschlecht auszuführen, welches im Jahre 1499 in der Person Jakobs v. M. den Kornzehnten zu Yritz vom Administrator des Hochstifts Halberstadt zu Lehen empfing. Im J. 1511 hatte ihn sein Sohn Hans v. M. Bald darauf ward er aber veräußert. Das Erlöschen des Geschlechts erfolgte, so weit ich ersehen kann, mit der 1743 (am 4. Juni) an den S. Weißenfelsischen Kammerjunker Wilhelm Moritz v. Bendeleben auf Kannewurf vermählten Tochter des Schwarzburg-Rudolstädtischen Kammerjunkers und Capitäns Friedrich Ludwig Christoph v. Mosigkau, Anna Sophie Caroline Dorothee v. M.

Versippt war das Geschlecht mit denen v. Homburg, v. Deben, v. Hoppekorf, v. Tettau, v. Werleben, v. Bendeleben, v. Halck, v. Angern u. a. m.

Das Wappen der v. M. zeigte ursprünglich im Schilde einen Pfahl. Ihr Verhältniß zu den Edelherren v. Barby führte indeß zu dem nicht häufigen Ereigniß einer Uebertragung von Stücken des lehnsherrlichen Wappens in das der Vasallen und zumal so hochangesehener, wie die v. M. es rücksichtlich der Edlen von Barby waren.[2]) Jacob's v. M. Siegel an einer Urkunde von 1471 [3]) zeigt im Schilde den Kopf und Hals eines Bracken und dieselben über dem Helme zwischen zwei Palmenzweigen oder Reiherfedern wiederholt. Ebenso (nur daß der Hundehals auf dem Helme noch mit einem Halsbande versehen ist) stellt sich das Wappen dar, mit welchem Hans Georg

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 875.

[2]) Vgl. Magdeb. Geschichtsbl. IV. S. 443. 444.

[3]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 761 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

v. M. 1610 siegelt.[1] Die Helmzier ist aber die der Edlen von Barby oder doch eine der Variationen, in denen sie erscheint.[2])

34) Die v. Neustadt. Auch dieses Geschlecht gehört nicht zum alten Halberstadtischen Stiftsadel. Es ist in den Stiftern Merseburg,[3]) Naumburg und Zeitz zu Hause und kann seine Ahnen bis ins 14. Jahrhundert zurückführen. Der sehr bekannte Dompropst des Hochstifts Halberstadt Balthasar v. N., der Erbauer der s. g. Neustädtischen Capelle am Dome zu Halberstadt und Gründer anderer milder Stiftungen, erlangte es, daß ihm und seinen Brüdern Hans und Eckard v. N. der Zehnte zu Sömmeringen vom Administrator Erzbischof Ernst 1486 zu Lehen gereicht wurde. Seine Brüder pflanzten ihren Stamm fort, von dem ich noch 1615 mehrere Töchter am Leben finde, deren Bruder, Otto v. N., nicht lange vorher im „französischen" Kriege geblieben war. Die Güter des Geschlechts in seiner Heimath waren u. a. Zörbig, Balgstedt, Hirschröden, Nieder-Neustadt, Griebnitz, Körbisdorf und Neuendorf 1435, 1500, 1518.

Das Wappen anlangend, so zeigt das des genannten Dompropstes im Schilde einen Schrägrechtsbalken, und ein vollständiges des Christoph v. N. auf Balgstedt de 1533 auf dem Helme noch 3 Stäbe neben einander, jeder links mit 1, rechts mit 2 Schellen besetzt. Dagegen siegelt Thimo v. N. auf Nieder-Neustadt 1586 mit einem mit einer Schlange (aber wohl nur Schraffirung?) belegten Schrägrechtsbalken, während den Helm drei zusammengebundene Spieße zieren.[4])

35) Zur Ritterschaft des Saalkreises und besonders des benachbarten Hochstifts Merseburg gehörten die Herren v. Ochlitz, von denen ein Mitglied, Maximus v. O., Grundbesitz im Stift Halberstadt hatte, nämlich den Zehnten zu Börnicker, desgl. einige Hufen daselbst, womit er 1481 belehnt wurde. Im 16. Jahrhundert hatte dieser Besitz schon wieder aufgehört.

Zuerst zeigt sich von dem Geschlecht Dietrich v. O. 1291, dann folgt Heinrich auf Gehrendorf, Burgmann zu Querfurt, 1317, 1326, 1329, dann die Gevettern Hans und Heinrich v. O. auf Eichstedt im Querfurtischen[5]) 1365, der Erstere auch Burgmann in Querfurt 1358, 1364, demnächst Günther v. O. 1381[6]) und Hans v. O. 1407.[7]) Heinrich v. O. 1430 hinterließ zwei Söhne Maximus und

[1]) Ibid. s. R. Stadt Barby N. 43a.
[2]) S. Magdeb. Geschichtsbl. III. S. 106.
[3]) Hier war ein Hermann v. N. 1426 angesessen.
[4]) Die v. Neumark im Vogtlande auf Leich Wolframsdorf und Würchwitz führen auch im Schilde einen Schrägrechtsbalken, die Helmzier ist aber eine andere als die der v. Neustadt.
[5]) Kreysig, Beiträge rc. II. 325.
[6]) v. Ludewig R. M. V. p. 120.
[7]) v. Erath C. D. Quedl. p. 647.

Hans v. O., die 1479 lebten. Als Letzten der Familie finde ich Nicolaus v. O., der 1571 zwar verstorben war, aber Kinder hinterlassen hatte. In ihrer Heimath hatten die v. O. Güter und Hebungen zu Penkendorf, Hulleben, Neukirchen, Schackau, Dorstewitz, Rockendorf, Collenbey, Schlettau, Bündorf, Krickstedt, Knappendorf u. s. w. u. s. w. In dem Ledebur'schen Adelslexikon ist die Familie übergangen.

Ihr Wappen zeigt im Schilde 3 Wolfsköpfe 2. 1., auf dem Helme einen wachsenden Wolf.[1])

36) Von der Familie v. Odeleben ist nur sehr Weniges und Unzusammenhängendes bekannt. Laut des Halberstädter Lehnbuches des Administrators Erzb. Ernst war Werner v. „Otheleben" 1481 mit 2 Hufen auf der wüsten Feldmark Ammendorf belehnt. Diesen Grundbesitz verlor die Familie im 16. Jahrhundert wieder.

Die Herren v. Otheleben, welche in den Urkunden des Klosters Walkenried und der Nachbarschaft vorkommen, werden sich von Uthleben, dem bekannten Rittersitz der Herren v. Bila und v. Rüxleben, herzuleiten haben, in der Grafschaft Hohnstein,[2]) während z. B. Daniel v. O., der 1252 in einer Kloster-Ilsenburgischen Urkunde auftritt,[3]) zu einer Adelssippe gehört, deren Ahnensitz das heutige Ottleben bei Oschersleben ist. Vielleicht gehört dahin auch Gertrud v. O., 1525 Kellnerin im Kloster Mehringen. Nicht auszumachen ist, ob ihr der obige Werner v. O. beizuzählen ist, und sodann die Herren v. O., welche im 16. Jahrhundert als Salzjunker zu Gr. Salze vorkommen und sich bald schlechthin Udeleb, bald v. Udeleben schreiben, so Arnd[4]) und Hans 1574, 1581.

Das Wappen dieser letzten Herren v. O. zeigt nach einem Siegel von 1580 im Schilde 6 zu je 3 neben einander pfahlweise gestellte Pickelhauben oder vielleicht richtiger Salzpfannen.

Die Herkunft der Freiherren v. O., deren sehr complicirtes Wappen das Tyroff'sche Wappenbuch (Supplement zu Siebmacher) IV. Tab. 200 giebt, ist mir unbekannt.

37) Die v. Rathgebe sind ein echt Halberstädtisches Geschlecht, das sich im 14. und 15. Jahrhundert nicht selten in den Urkunden des Harzgebietes zeigt. Ihre Ursprünge sind noch zu untersuchen, denn es fragt sich, ob zu ihnen auch Reinhard und Berthold v. R.

---

[1]) So auf einem Siegel des obigen Maximus v. O.

[2]) So 1241 Hartmann und sein Sohn Albrecht v. O., Heidenreich, Gerhard und Erich v. O.; ferner Heinrich miles de O. mit seinen Söhnen 1254, auch 1224, 1231 (Neue Mitth. IV. 1. p. 158) und 1240 (Förstemann Gesch. v. Nordhausen, Anhang p. 44), Christian v. O. 1231, Heidenreich v. O. 1277.

[3]) Im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Ilsenburg N. 23.

[4]) Er war mit Agnes v. Keller vermählt, die noch 1628 lebte.

zu zählen sind, die sich 1360 unter der Thüringischen Ritterschaft befinden.[1] Ihr Hauptrittersitz war zu Grüningen. Dieser und verschiedene Hufen und Zehnten zu Croppenstedt, Grüningen, Dalldorf und Badersleben wurden 1481 dem Hans und Heinrich v. R. Halberstadtischerseits zu Lehen gereicht.

Das Wappen des Geschlechts ist dem der v. Barsewisch in der Altmark merkwürdig ähnlich. Der Schild zeigt nämlich einen mit einem Fisch belegten Schrägbalken, oben von 1, unten von 2 Kleeblättern begleitet. So das Siegel des Vogts zu Grüningen Hildebrand v. R. 1429[2]) (Schrägrechtsbalken), ferner des Knappen Hildebrand R. auf Ermsleben 1440, vielleicht desselben (desgl.),[3]) ferner Heinrichs R. 1475[4]) (desgl.), sowie 1489 Heinrichs R. mit einem Schräglinksbalken[5]) und auch des Hans R. 1489.[6]) Dagegen lassen die Siegel des Knappen Halberstädtischen Stiftes Hildebrand R., bei Grüningen gesessen, 1460[7]) und Heinrichs R. 1475[8]) nur einen schrägrechtsgelegten Fisch sehen, wie ihn auch schon im Schilde Hans R., der Hufen auf dem Ammendorfer Felde besitzt, 1420[9]) und quergelegt nach oben gekrümmt zu Grüningen 1464 führt.[10])

Von den Thüringischen Herren v. R. ist zwar glücklicherweise ein Siegel, aber nur ein Helmsiegel vorhanden, das den Helm mit seinem Schmuck, 5 mit Hahnfeder besteckte Spickel wie oft in einem Schilde zeigt. Dieses Siegel, das die Umschrift: S' Bertold Ratgebe † führt, hängt an einer Urkunde von 1345[11]) und gehört dem Berthold R. an, der darin Heinrich Cylmar, welchen wir für einen Herrn v. Rockhausen halten möchten, seinen Bruder nennt.

Von den Halberstädtischen Herren v. R. kommt zuletzt noch 1515 Heinrich v. R. vor.

38) Von dem mächtigen Geschlechte der Herren v. Rautenberg oder Rutenberg, das seiner Extraction nach dem Braunschweiger Lande angehört, dürfen wir, da sich schon viel über dasselbe in gedruckten Werken findet, und weil es im Hochstift Halberstadt zwar Landgrundbesitz, aber keine Rittersitze und Erbgüter besaß, hier nur kurz handeln. Es zeigt sich in seiner Heimath schon im 12. Jahr-

[1]) S. Hennebergisches Urkundenbuch ed. Brückner III. p. 26.
[2]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Dominik. Kl. zu Halberstadt 79.
[3]) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 750.
[4]) Ibid. l. c. N. 1425.
[5]) Ibid. l. c. N. 1180.
[6]) Ibid. l. c. N. 1116.
[7]) Ibid. s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt N. 199.
[8]) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 1425.
[9]) Ibid. s. R. Stift SS. Bonif. et Maurit. zu Halberstadt N. 192.
[10]) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1219.
[11]) im Stadt-Archiv zu Mühlhausen Tit. L. N. 9.

hundert und erlosch im Jahre 1647 am 14. Februar [1]) mit Berthold v. R. auf Retbmar, F. Braunschw. Geh. Rathe, Statthalter und Berghauptmann, dessen Tochter Agnes v. R. als Witwe des Geh. Rathes Gebhard v. Alvensleben durch ihren am 28. November 1685 erfolgten Tod das ganze Geschlecht beschloß,[2]) von dem 1481 Herbord und seine Söhne Berthold und Heinrich v. R., 1502 aber Letzterer allein mit dem halben Zehnten zu Germersleben vom Stift Halberstadt belehnt wurden. Im Uebrigen waren die v. R. von uralter Zeit her Vasallen der Bischöfe von Halberstadt. Im Stift Hildesheim besaßen sie das Erbmarschallamt und trugen auch mehrere Güter von den Grafen zu Stolberg in beiden Grafschaften Wernigerode und Stolberg zu Lehen.

Ihr Wappen ist bei Siebmacher I. 182 zu finden und zeigt im Schilde auf Gelb 7 schwarze Rauten 4. 3 und auf dem Helme einen hohen spitzen, mit Pfauenfedern besteckten Hut.

39) Die v. Rottorf gehören dem Halberstädtischen Adel an und sind nicht mit den Herren v. R. zu verwechseln, welche in der Grafschaft Schaumburg und den angrenzenden Theilen Westphalens und Hannovers ansässig gewesen sind [3]) und im Schilde drei rothe Räder führten.

Von unseren Herren v. R. zeigt sich urkundlich zuerst 1182 Otraven, [4]) dann folgen 1280 die Gebrüder und Knappen Gerhard, Heinrich und Justin v. R.,[5]) dann Eilhard v. R., Burgmann zu Schwanebeck, 1306, 1326, und seine Zeitgenossen, die Gebrüder Betete und Burchard v. R. 1323.[6]) Jan v. R., dessen Vetter oder Bruder Eilhard v. R., (1460) war, war 1458 Burgmann zu Schwanebeck. Sein Sohn gleiches Namens ward 1480 vom Stift Halberstadt mit den väterlichen Gütern belehnt, nämlich einem Burgleben auf der Burg zu Schwanebeck, einem freien Hofe in dem Bleek daselbst,[7]) einem Burglehen auf der Burg zu Crottorf und mit noch anderen Besitzungen in beiden Orten, sowie in Alvardeshausen, Runstedt, Dingelstedt u. a. m. In diesem Besitz folgten ihrem Vater seine Söhne Georg und Andreas v. R. 1504.

Während sich im 16. Jahrhundert ein Zweig nach dem Mansfeldischen wandte, wo 1558 Cyriacus v. R. ein Rittergut in

---

[1]) nicht 11. Febr., wie im Ledebur'schen Adelslexicon II. p. 261 steht.
[2]) S. Wohlbrück Alvensleben III. p. 197.
[3]) Vgl. v. Ledebur Preuß. Adelslexicon II. p. 319.
[4]) Neue Mitth. II. p. 146.
[5]) Urkundenbuch des Kl. Marienrode p. 79.
[6]) S. Neue Mitth. III. 3. p. 79.
[7]) webei es merkwürdigerweise heißt: ab eyn todsleger doruff queme, der mag doruff bleiben — also eine Freistätte.

Höhnstedt besaß,[1]) blieb ein anderer auf den Stammgütern zu Schwanebeck sitzen, auf denen wir 1603 Joachim v. R.[2]) finden, der von Margaretha v. Naumeister a. d. H. Gr. Salze eine Tochter Katharina hinterließ, die 1620 an Johann v. Freise auf Sudweihe verehelicht war. Noch später lebte Christoph v. R., den ich 1636 als letztes Glied des Geschlechts finde, und welcher von seiner Gemahlin Anna Sabine v. Krosigk a. d. H. Grüningen keine männliche Descendenz hinterlassen zu haben scheint. Nach einer handschriftlichen Notiz soll aber noch 1682 Volgstedt im Mansfeldischen Einem des Geschlechts gehört haben.

Das Wappen des Halberstädter zu Schwanebeck u. s. w. gesessenen Geschlechts war ein Anker[3]) im Schilde und auf dem Helme ein Busch Hahnenfedern.[4]) — Im v. Ledebur'schen Adelslexicon fehlt das Geschlecht.

10) Die v. Rusteleben. So lautet der alte Name des Ortes in der goldenen Aue, neben welchem einst ein wohlbekanntes Jungfrauen-Kloster lag, aus dem seit der Kirchenreformation eine noch bekanntere Lehranstalt des edlen v. Witzlebischen Geschlechts hervorgegangen ist. Heutzutage heißt der Ort Roßleben. Er war die Wiege eines edlen ritterlichen Geschlechts, das in den Urkunden seiner Heimath schon im 13. Jahrhundert zahlreich auftritt,[5]) sich aber im 14. oder zu Anfange des 15. Jahrhunderts nach dem nördlicher gelegenen Harzgebiete wandte und sowohl in der Grafschaft Stolberg als im Hochstift Halberstadt mannichfachen Grundbesitz erwarb.

In Halberstädtischen und Hohnsteiner Urkunden zeigt sich das Geschlecht vom Beginn des 15. Jahrhunderts ab. So 1400 Otto v. R., auch noch 1425, vielleicht noch derselbe Otto v. R. 1437, die Knappen Joachim und Hans v. R. 1450, 1456, und 1458 und 1482 abermals zwei Träger dieser Namen, welche vom Hochstift Halberstadt mit folgenden Gütern belehnt wurden: einem freien Sattelhofe auf der Vogtei zu Halberstadt, dem Zehnten in Quenstedt, einigen Hufen in Westerhausen, Harsleben, Pabsdorf, sowie

---

[1]) Im Mansfeldischen soll auch der Ort Volkstedt der Familie 1682, und Kloster Mansfeld 1616 gehört haben.

[2]) Seine Mutter war eine geb. v. Wellen a. d. H. Gr. Wellen.

[3]) Auf dem Siegel Gebhards v. R. de 1460 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 913) erscheint er in der alten ursprünglichen Form, nicht in der modernen.

[4]) So das vollständige Wappen auf den Siegeln der Gebr. Georg und Andreas v. R. 1517. S. Ibid. s. R. Stift SS. Bonif. et Maurit. zu Halberstadt N. 434.

[5]) 1209: Otto und Heinrich v. R. S. Schamel Kl. Roßleben p. 59; 1263: die Gebrüder Heinrich d. A., Heinrich d. J. und Ludolph v. R. Ibid. p. 60; 1293: Johann und Heinrich v. R. Ibid. p. 56; 1308: Luther, Thilo und Heinrich, Burgmannen zu Putelendorf, Gebrüder Thilos; 1318: Otto v. R.

Zinsen aus den Klöstern S. Johannis und Nicolai und dem Rathhause in Halberstadt. Im J. 1498 zeigen sich noch zwei Gevettern Hans v. R., deren einer der vorgenannte war, der andere noch drei Brüder, Georg, Joachim und Ernst v. R., 1492 hatte. Sie erlebten fast sämmtlich noch das 16. Jahrhundert, in dessen erster Hälfte das Geschlecht aber erlosch.

Das Wappen der Herren v. R. ist nicht uninteressant. Im Schilde zeigt sich ein aus 6 oder 5 mit einander durch Laubwerk verbundenen Rosen gebildeter Kranz, auf dem oben schräglinks 3 mit den Spitzen zusammengesetzte Schwerter stehen. Diese Schwerter wiederholen sich, aber aufwärtsgekehrt und bald nebeneinander bald unten spitz zusammengesetzt und von dem Kranze umgeben, über dem Helme.[1])

41) Das uralte Braunschweigische Rittergeschlecht v. Sampleben, das in Stammesgemeinschaft steht mit derjenigen Familie v. Veltheim, die im Schilde einen Baumstamm führt, hatte von jeher in und außer dem Hochstift Halberstadt Güter und Hebungen von dessen Bischof zu Lehen. So noch 1481 Hüner v. S., der damals mit drei Hufen in Begerstedt, Neinstedt und Winnigstedt, ferner mit Ländereien in Giltzen, der Kranenburg in Sampleben, drei freien Hufen in Veltzen u. a. m. belehnt war.

Nach dem im Jahre 1587 durch den Tod Daniels v. S. erfolgten Erlöschen des ganzen Stammes kam das gleichnamige Stammgut (bei Schöppenstedt gelegen) an die v. Cramm.[2]) In Urkunden des Hochstifts Halberstadt, bei denen auch mehrere Herren v. S. Domherren-Pfründen besaßen, kommt dann die Familie schon im 13. Jahrhundert vor, so 1281 Bertram v. S.[3])

Das Wappen des Geschlechts findet sich bei Siebmacher I. p. 183 und beschrieben in v. Meding Nachricht v. adeligen Wappen I. p. 503. Auch der Helmschmuck ist dem der v. Veltheim mit

---

[1]) So die Siegel Hansens v. R. 1498 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift SS. Bonif. et Maur. zu Halberstadt 403), Hansens des J. 1492 (Ib. s. R. Stift Halberstadt III. 398), Otto's v. R. 1437 (Ib. s. R. Stift Bonif. et Maur. zu Halberstadt 195), wo im Schilde eigentlich nur ein halber Kranz zu sehen ist, Otto's v. R. 1425, wo die oberste Rose des Helmschmuckes mit einigen Hahnenfedern besteckt ist (s. R. Stift Halberstadt XVII. b. 58), Hansens v. R. 1456 (Ibid. s. R. Stift Halberstadt XVII. f. 248), wo die Schwerter im Schilde auf einem quergelegten Horne stehen und nur von je drei pfahlweise gestellten Rosen beseitet sind, endlich Joachims v. R. 1450 (s. R. Stadt Halberstadt 27), das im Schilde nur 5, auf dem Helme aber 7 Rosen zeigt, sonst aber dem Siegel Otto's von 1437 gleicht.

[2]) Vgl. Braunschw. Anz. von 1750 Stück 87. Hassel und Bege geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg II. p. 134.

[3]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 186.

dem Baumaste gleich, doch ruht in der Abbildung an ersterer Stelle das Kissen auf einer schwarzgelben aufgestülpten Zipfelmütze, die sich sonst auf älteren Siegeln nicht findet, von denen eins aus dem Jahre 1331, das des strenuus miles Willehelmus de S., eines Verwandten Boldewins v. Wenden, vorliegt.[1])

42) Ueber das einst reiche und mächtige Geschlecht der Schenken v. Dönstedt, auch S. v. Flechtingen, S. v. Emersleben und S. v. Alvensleben genannt, deren hauptsächlichste Lehngüter im Magdeburger Lande lagen, darf hier nur in Kürze gehandelt werden, da zahlreiche Schriften die Genealogie und Geschichte dieses alten, im 12. Jahrhundert zuerst urkundlich auftretenden Rittergeschlechts, welches das Schenkenamt des Hochstifts Halberstadt und das Erb-Kammerer- und Erb-Schatzmeister-Amt von Churbrandenburg zu Lehen trug, bereits dargestellt haben.[2]) Der erste bekannte Ahnherr des Geschlechts ist Alverich v. D., 1196 genannt; die Hauptgüter der Familie waren die Burgen zu Dönstedt und Flechtingen, sowie Rittersitze zu Alvensleben, Emersleben und Hasselburg.

Vom Stift Halberstadt trug die Familie gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu Lehen: das Schenkenamt des Hochstifts Halberstadt, das Kirchlehen zu Dalldorf, Höfe zu Emersleben, nebst einer Forst, Hufen und Zehnten zu Gr. Quenstedt, Weddersleben, Wiby, Hornhausen, einen freien Hof zu Hordorf, zwei Freihöfe in Schwanebeck, einen in Rodersdorf, einen in Schneitlingen und einen in Börnecker, endlich den Burgwall zu Heteborn: hiermit wurden im Jahre 1499 die Gevettern und Gebrüder Siegfried, Gebhard, Jacob und Hans Schenk beliehen. Es soll nur ganz kurz erwähnt sein, daß sich auch ein Zweig im 17. Jahrhundert im Mansfeldischen niederließ, und daß das Geschlecht durch mehrere in Kriegs- und Friedensdiensten hervorragende Männer glänzt. Der Letzte seines Stammes war Carl Jacob Friedrich Sch. v. D. auf Dönstedt, Hilgesdorf und halb Flechtingen, der vor etwa dreißig Jahren verstarb.

Schlecht gestochene (uns vorliegende) Siegel haben zu dem, namentlich auch durch das Siebmacher'sche Wappenbuch (wo sich I. p. 175 eine Abbildung des Wappens findet) verbreiteten Irrthum Anlaß gegeben, als führe das Geschlecht zwei Biber im Schilde, in denen man wiederum eine Anspielung auf das die Schenk'schen Stammgüter durchströmende Flüßchen Bever hat erblicken wollen. Allein die ältesten, zahlreich und wohlerhalten vorliegenden Siegel der Familie lehren auf das Evidenteste, daß die echte und wahre Schildfigur zwei Wölfe

---

[1]) Ibid. s. R. Kloster S. Johannis zu Halberstadt N. 112.
[2]) z. B. P. W. Behrens Geschichte und Beschreibung des Kreises Neuhaldensleben Theil II.

sind.[1]) Biberartige Thierfiguren (träg dastehende Thiere mit kolbenartigen Schwänzen), lassen zuerst die roh gestochenen Siegel Hansens S. de 1386 [2]) und Hennigs de 1409 [3]) sehen, während noch 1478 ein Siegel Erichs S. Wölfe zeigt.[4])

Auch der Helmschmuck ist ursprünglich nicht der, wie ihn Siebmacher l. c. und ein neueres Siegel giebt, nämlich 5 Fähnlein zwischen 2 Biberschwänzen, oder nur 5, 6 oder 7 Fahnen, wie dies sonst alle neuen Siegel zeigen, sondern nach einem Siegel Heinrichs S., womit sein Vetter Ludwig 1386 siegelt,[5]) 4 rechtshin flatternde Fähnlein zwischen je 5 Reiherfedern, oder nach dem schon citirten Siegel Erichs S. 9 Reiherfedern, von denen die drei mittleren anscheinend mit einem Reifen zusammengefaßt sind. Die Helmzier gleicht also der v. Bartenslebischen auffällig.[6])

43) Ein in der gedruckten Literatur bis jetzt wenig [7]) oder gar nicht bekanntes Adelsgeschlecht sind die Herren v. Scheunbrenner oder alt: Schuneberner, von denen ich zuerst Reinhard v. S. 1377—1394 finde, dann Hans 1448 und Dietrich v. S. auf Emeringen, Brandsleben und Ottleben † 1458, mit seinen Söhnen Albrecht, der ohne männliche Erben vor 1475 starb, und Heinrich, 1479 auf Ottleben und Emeringen, der 1480 mit verschiedenen Hufen daselbst und auch zu Oschersleben, Beckendorf und Wilsleben, desgleichen mit 4 Hufen daselbst vom Administrator des Hochstifts Halberstadt, Erzbischof Ernst, belehnt wurde. Sein Zeitgenosse war Ludwig v. S. auf Ottleben und zu Schermbke. Als ultimus gentis erscheint Bodo v. S. auf Emeringen und Brandsleben 1550.

Das Wappen des Geschlechts besteht nach zwei Siegeln aus den Jahren 1466 und 1509 [8]) aus einem oben mit 5 Hahnenfedern

---

[1]) So nach dem Siegel Alverichs S. v. D. de 1273 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt IX. 31), des H. pincerna de D. (c. 1170) (Archiv zu Marienborn), Heinrichs S. de 1386 (Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 114), Ritter Heinrichs S. de 1303 (Ibid. s. R. Kloster Ilsenburg N. 60) u. a. m.

[2]) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 114.

[3]) Ibid. s. R. Erzst. Magdeburg L. N. 89.

[4]) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 1060.

[5]) Ibid. Stift Halberstadt IX. 114.

[6]) Wölfe zeigen übrigens auch die Siegel:
1) des Herrn Louwe „wonhaftig zu Flechtingen",
2) Heinrichs S. an der bekannten Magdeburger Landfriedensurkunde von 1363 (Ibid. Erzstift Magdeburg VII. 2.)
Auf dem Siegel des Ersteren steht jedoch S' und heyn . . ci Sche . . ., auf dem Pergamentbande, an dem es hängt, steht: her fryeze Louwe.

[7]) Vgl. v. Mülverstedt Ehestiftungen S. 193.

[8]) Dieses dem Bodo v. S. zu Hornhausen angehörig. S. Ibid. s. R. Stift Halberstadt XIII. 417.

besteckten Sparren (Hausgiebel), der einen Stern einschließt, im Schilde und dieser Figur auch über dem Helme wiederholt.

44) Von den v. Schladen ist öfters behauptet werden, daß sie ein in die Ministerialität hinab übergegangener Zweig des uralten Grafengeschlechts v. Schladen oder Schladem seien, doch kann hierfür kein Beweis beigebracht werden, und auch die resp. Wappen sind ohne jede Aehnlichkeit. Vielleicht gehörten sie aber zu den Burgmannen der Letzteren auf der Burg Schladen, deren Namen sie annahmen, gleichwie die heutigen Herren v. Kresigt den der gleichnamigen Veste, die den von ihnen völlig verschiedenen Dynasten dieses Namens gehörte und nach ihrem Erlöschen dem Erzstift Magdeburg anheimfiel, und wie die v. Klettenberg und v. Hohnstein vom niedern Adel.

Die Anfänge des Geschlechts sind dunkel; als Ersten finde ich einen 1429 in Schneitlingen angesessenen Meinhard v. S., der im Jahre 1458 einen Sohn Simon v. S. hinterlassen hatte. Später wendete sich die Familie nach Staßfurth, wo sie Erbkothe erwarb, sich stark ausbreitete und zu den angesehensten Mitgliedern der dortigen Pfännerschaft zählte. Am 30. August 1845 erlosch das Geschlecht durch den Tod des Preuß. wirkl. geh. Rathes Friedrich Heinrich Leopold (seit 1813) Grafen v. S., ehemals Gesandten zu Constantinopel u. s. w., geb. 14. Juni 1772.[1])

Hinsichtlich der schon erwähnten Güter in Schneitlingen (eines freien Hofes nebst Hufen und Wald), womit Simon v. S. 1480 vom Stift Halberstadt belehnt wurde, gehörte die Familie zur Ritterschaft des letzteren.

Das Wappen des Geschlechts v. S. waren im Schilde zwei ins Andreaskreuz gelegte Bischofsstäbe und über dem Helme ein Kreuz.[2]) Früher wurden aber die Bischofsstäbe neben einander gestellt und abgekehrt geführt.[3])

45) Ueber die Herren v. Schlannewitz haben wir bereits an einer anderen Stelle Einiges aus urkundlichen Quellen angeführt, auf das wir hier verweisen.[4]) Ihre Besitzungen lagen im Erzstift Magdeburg (Löderburg, Tarthun, Börnicke), wo auch ihr wüst gewordener Stammsitz gl. N. sich im heutigen Kreise Calbe findet. Auch das ganz exclavirte Gr. Schierstedt, wo sie den halben

---

[1]) Seine Eltern waren der Generallieutenant und Chef eines Infanterie-Regiments Friedrich Gottlieb v. S. und Johanne Luise v. Milsonneau.

[2]) v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen I. p. 528.

[3]) So auf dem Siegel Simons Sladen „Bürgers zu Staßfurt" de 1484 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1100). Der Schild ist zwar behelmt, es fehlt jedoch die Helmzier, die sich aber als die später gebräuchliche auf dem schlecht erhaltenen Siegel des Cyriacus v. S. de 1500 (Ibid. l. c. N. 1415) wahrnehmen läßt.

[4]) Magdeb. Geschichtsbl. IV. p. 44. 45.

Zehnten vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trugen, war ein Bestandtheil des Erzstiftisch Magdeburgischen Gebietes. Mit diesem Zehnten wurden 1513 die Gebrüder Albrecht und Hilmar v. S. vom Administrator des Hochstifts Halberstadt belehnt.

Als primus gentis tritt 1288 Hermann v. S. auf, als ultimus erscheint Hilmar v. S., der, 1583 schon verstorben, 1572 zu Börnicke, Löderburg und Tarthun angesessen war und aus seinen beiden Ehen mit einer geb. v. Heyse a. d. H. Fernsdorf und Magdalene v. Schlegell keine männliche Descendenz hinterließ.

Das Familienwappen zeigt im Schilde Kopf und Hals eines Schweines.[1])

46) Die v. Seggerde stammen aus dem gleichnamigen Orte und Rittergute, das sie von Anfang an bis zu ihrem Erlöschen inne gehabt haben. Es liegt in der Nähe von Walbeck, dessen kleines Territorium zum Hochstift Halberstadt gehörte. Als Ahnherr des Geschlechts zeigt sich zuerst Siegfried v. S. 1224. Im 14. Jahrhundert war das Geschlecht am stärksten an Mitgliedern, schmolz aber im 15. ziemlich zusammen. Mehrere Domherren zu Walbeck sind aus ihm hervorgegangen (Otto 1330, 1352, Otto 1502).

Ihre Güter trugen die v. S. hauptsächlich vom Bischofe von Halberstadt zu Lehen, und wurde damit 1480 Claus v. S. belehnt, nämlich mit dem Rittersitz und Dorf Seggerde nebst Zubehör, ausgenommen einen Hof, dem Knecht- (Knappen-) Lehen daselbst, der Capelle zu Emeringen, dem Zehnten daselbst, zu Bußdorf und Gr. Rodensleben.

Der Letzte seines Stammes war Claus Dietrich v. S., der 1579 und noch 1614 lebte und eine Tochter Ilse v. S. hinterließ, welche an Busso v. Einwinkel auf Einwinkel vermählt wurde.

Einen Namen machten sich der Markgr. Brandenb. Marschall Joachim v. S. († 1567/68) und sein Bruder, der Oberst Johann v. S. auf Seggerde, ein vielversuchter Kriegsheld.

Das Wappen der v. S. zeigt im Schilde einen halben Löwen[2]) und auf dem gekrönten Helme 3 Reiher- oder Straußfedern.[3])

Im v. Ledebur'schen Adelslexicon ist das Geschlecht übergangen.

47) Von einer Reihe von Adelsgeschlechtern des Namens Spiegel

---

[1]) wie es auch die v. Trebnitz hatten. So ein Siegel Albrechts v. S. de 1489. S. Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt. N. 1183.

[2]) So ein dreieckiges und ein rundes Siegel Ermbrechts v. S. de 1381 und 1392 (Ib. s. R. Stift Halberstadt IX. 108. 122), ferner aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts von Anno, Joachim und Johann v. S. Ibid. s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 262—267.

[3]) So das Siegel Johanns v. S. de 1567.

ist hier dasjenige gemeint, welches im Schilde drei zu 2. 1 gestellte Pickel- oder Sturmhauben führt. Es hat demnach kein redendes Wappen, wie es die weitbekannte Familie der Spiegel zum Desenberge und v. Pickelsheim in Westphalen oder die im 16. oder 17. Jahrhundert in Ostpreußen ansässigen Herren v. S. von unbekannter Herkunft und Heimath [1] haben. Aber auch die v. Spiegel im Meißnischen, zu Gruna und Badrina vornehmlich gesessen, bedienen sich keines Wappenbildes, das auf ihren Namen Bezug hat: zwei eckige gezogene Querbalken sind die Zeichen ihres Schildes.[2]

Die Halberstadtischen Spiegel gehörten zu den ältesten und angesehensten Ministerialen des h. Stephanus. Ihre Sippe war fast bis zu ihrem Aussterben sehr zahlreich an Mitgliedern und führt ihren Ursprung bis in das 12. Jahrhundert zurück. Ob ein Stammeszusammenhang zwischen ihr und den im 12. und 13. Jahrhundert so zahlreich und angesehen auftretenden Herren v. Eilenstedt stattgefunden habe, muß an diesem Orte ununtersucht bleiben. Nicht weniges spricht dafür, aber leider fehlt es bis jetzt noch an der Kenntniß der Wappenzeichen des letzteren Geschlechts.

Ganz besonders in den heutigen Kreisen Oschersleben und Quedlinburg waren die Spiegel'schen Lehngüter belegen. Die meisten derselben gehörten noch gegen Ende des Mittelalters der Familie, von welcher im J. 1480 die Gevettern Hermann und Hans Sp. vom Bischofe zu Halberstadt zu Lehen empfingen: Hufen, Zinsen und Zehnten bei Gröningen, zu Croppenstedt, Emersleben, Eilenstedt, Reinstedt, Schlanstedt, Anderbeck u. a. m., einige Häuser in Halberstadt, besonders aber drei Burglehen in Schlanstedt und ein Burglehen in Schwanebeck.

Ein Mehreres von der Genealogie des Geschlechts hier anzuführen, verbietet der Raum. Im 16. Jahrhundert erfolgte sein Erlöschen, wahrscheinlich mit Curt Sp., der noch 1542 am Leben war.

Das Wappen unseres Geschlechts findet sich unter den Braunschweigischen im Siebmacher'schen Wappenbuche I. 179 abgebildet und zeigt im weißen Schilde drei schwarze Pickelhauben 2. 1, auf dem Helme aber einen Adlerflügel belegt mit einem Schräglinksbalken, der drei Spiegel (denn das sollen die Ringe wohl sein) enthält. Hiermit stimmen auch alle vorliegenden Siegel mit einer einzigen Ausnahme überein. So das älteste von 1329 des strenuus miles Albertus dictus Spegel Schlanstede mansionem habens [3] und

---

[1] Ihr Wappen zeigt im Schilde einen mit einem Spiegel belegten Pfahl.

[2] Auch im Elsaß gab es eine Familie v. Sp. mit einem nicht redenden Wappen. Siebmacher II. p. 126.

[3] Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XIII. 131.

außerordentlich zahlreiche Siegel de 1350, 1351, 1366, 1385, 1390, 1440, 1501 u. a. m. Das aus dem letztgenannten Jahre [1]) läßt auch den Helmschmuck sehen, der mit dem obigen übereinstimmt, nur daß der Balken ein schrägrechter ist.

Dagegen bedient sich ein allem Anschein nach zu dieser Familie gehöriger Hennig Sp. an einer Marienborner Urkunde de 1353 [2]) eines gespaltenen Schildes, der vorn ein und ein halbes gestürztes Schwert, hinten eine und eine halbe Rose sehen läßt.

Sehr merkwürdig und unerklärlich ist es auch, daß Lippolds von Rössing gleichnamiger Vetter sich 1410 nicht seines alten Geschlechtswappens (Löwe) bedient, sondern eines Schildes, der offenbar drei Spiegel 2. 1 enthält.[3])

Wir können die Wappenfrage an dieser Stelle nicht weiter untersuchen, wollen aber nicht unbemerkt lassen, daß Curd v. Sp. von der obigen Familie 1532 sich eines Wappens bedient, das im 1. und 4. Felde des gevierteten Schildes 3 Spiegel 1. 2, im 2. und 3. drei Pickelhauben zeigt,[4]) so daß wir also das Wappen der Westphälischen Herren v. Sp. angenommen sehen, ferner daß ein Hauptstammsitz derselben, Pickelsheim oder Peckelsheim bei Warburg, einen doch sehr auffälligen Anklang an die Pickelhauben der Halberstädter Sp. hat, und endlich, daß die Westphälischen Sp. seit Jahrhunderten in gesammten Lehen (also in einer immer doch auf die engsten Verwandtschaftsbande deutenden Verbindung) mit einem hochangesehenen noch blühenden Geschlecht standen, das den Namen de Wendt (die Wenden) führte und drei Pickelhauben im Schilde hatte.

48) Im Jahre 1494 belieh der Administrator von Halberstadt Erzb. Ernst die Gebrüder Helmold und Hans v. Stockheim mit einem Freihofe und 4 Hufen in Kl. Oschersleben. Dabei hatten sie auch vom Erzstift Magdeburg ein Rittergut zu Gr. Germersleben, das von ihren Nachkommen nebst dem ersteren im J. 1604 an die v. Kotze veräußert wurde.[5]) Seit wann diese Familie zur Halberstädtischen Ritterschaft gehört, ist nicht genau auszumachen, doch scheint dies nicht vor dem 15. Jahrhundert stattgefunden zu haben. Da sich ein Siegel der Familie bis jetzt nicht hat ermitteln lassen, so steht es auch nicht fest, ob sie, wie Herr v. Ledebur bestimmt behauptet,[6]) zu der Lüneburgischen Familie gehört habe, die im Wappen einen

[1]) Dietrichs v. Sp. auf Reindorf. S. Ibid. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 1351.
[2]) Archiv zu Marienborn.
[3]) Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 669.
[4]) Ibid. s. R. Stift Halberstadt V. 75.
[5]) v. Mülverstedt, Urkunden-Regesten zur Geschichte der Herren v. Kotze p. 510. 534.
[6]) Preuß. Adelslexicon II. 488.

Schrägrechtsbalken führte, aber vielleicht dieselbe ist, welche a. a. O. als Hildesheimische mit dem Baumstamm-Wappen ohne Güterangabe aufgeführt wird.

Nach Verlust ihrer Halberstädtischen Lehen zogen die v. St. nach dem Erzstift Magdeburg und zwar in den Saalkreis, wo ihnen Tammendorf bis 1620 gehörte. Ihr Erlöschen erfolgte im 17. Jahrhundert, wenn anders nicht der Oberstlieutenant Georg Ernst v. St. auf Ruhlsdorf in der Mark Brandenburg 1673 zu ihnen gehört, dessen Sohn Christoph Ernst v. St. 1688 Churbrandenb. Lieutenant bei der Garde war, und der 1713 in der Altmark begüterte Oberstlieutenant Ernst Ludwig v. St. Freilich führen diese Herren v. St. im Schilde zwei ins Andreaskreuz gelegte Pfeile und auf dem Helme drei Straußfedern.[1])

49) Dem Magdeburgischen und nicht ursprünglich dem Halberstädtischen Stiftsadel scheinen die Herren v. Dus, Taus oder Thaus anzugehören, die wir im Halberstädtischen Stift Güter von dem Oberhaupte desselben zu Lehen tragen sehen. In und nahe der Grafschaft Ascherssleben erhielt 1495 Busso T. Hufen zu Ammendorf, Erbsdorf, Börnecker, Besenborn und Vallersleben zu Lehen, und dieser Grundbesitz ging im Jahre 1508 auf seine Söhne Hans und Busso über. Beide hatten damals ihre Haupt- und Sitzgüter im Saalkreise des Erzstifts Magdeburg, und zwar schon als Familiengüter, unter denen das Rittergut Merwitz obenan steht. Der obige Hans besaß es und starb vor 1541, eine Witwe Elisabeth geb. v. Rauchhaupt hinterlassend. Ein anderer Busso v. T. auf Merwitz lebte noch 1567 und ist das letzte Familienglied, das mir begegnet ist.

In Magdeburger Urkunden zeigt sich zuerst Richard D. 1247 und dann erst 1302 und 1305 Ritter Wiprecht D.

Aber wir werden zweifelhaft, ob wir nicht zwei verschiedene Familien desselben Namens anzunehmen haben, wenn wir in einer Urkunde von 1363[2]) Hans Thus mit zwei Flügeln im Schilde und 1444 die Pfandherren v. Germersleben Hans Dus und Gerhard D.[3]) mit einer Pickelhaube neben einem hohen Hut mit herabhangender Schnur im Schilde siegeln sehen. Wenn nicht die Flügel etwa die Helmzier des letzteren Wappens sind, so ist es fraglich, zu welcher Familie die obigen Halberstädter Vasallen zu rechnen sind.

---

[1]) Siegel in den Ruhlsdorfer Lehnsacten im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

[2]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt X. 24. In der Umschrift des Siegels heißt er Dus.

[3]) Ibid. s. R. Germersleben N. 6. cf. s. R. Wanzleben N. 14.

50) Die eigentliche Heimath und Ursprünge des Geschlechts v. Tobel sind zur Zeit noch dunkel. Das v. Ledebur'sche Adelslexicon kennt die Familie nur als eine Neumärkische und zwar hier ziemlich spät (Ende des 16. und im 17. Jahrhundert) auftretend und begütert. Die beiden Neumärkischen Linien beginnen mit Veit v. T., Hauptmann zu Driesen, auf Clausdorf, Berlinchen und Burglehn Landsberg 1570, resp. mit Christian v. T. auf Niepölzig und Burglehn Landsberg 1572.

Hundert Jahre früher läßt sich aber schon das Geschlecht in Sachsen nachweisen, zuerst mit Dietrich v. T. auf Bendorf 1469 und Hans v. T., bei Osterwiek begütert, 1470. Des Letzteren gleichnamiger Sohn, sowie des Ersteren Sohn Wilhelm, beide zu Bendorf gesessen, und ihr Vetter Veit v. T. wurden vom Administrator des Hochstifts Halberstadt Erzb. Ernst 1506 mit verschiedenen Hufen, Gärten und Mühlen bei Osterwiek belehnt [1]. Ihre Nachkommen scheinen es gewesen zu sein, die sich in der Neumark niederließen und hier — womit das ganze Geschlecht beschlossen ward — in der Person Adams v. T. auf Clausdorf und Niepölzig, nachdem dessen einziger Sohn Gustav Rüdiger v. T. noch vor ihm verstorben war, im Jahre 1639 erloschen.

Alliancen war das Geschlecht, dessen Hauptgut Bendorf im Mansfeldischen lag, mit den Familien v. Rabenau, v. Wedell, v. d. Marwitz, v. Kaltreuth, v. Schapelow u. a. eingegangen.

Das Wappen der Familie zeigt im Schilde einen Flügel und auf dem Helme einen hohen mit Hahnenfedern besetzten Hut [2]).

51) Die Herren v. Vitzenhagen, alt Viscenhagen oder Viesenhagen [3]) genannt, stammen aus der Grafschaft Falkenstein und besaßen lange in derselben ihre Erbgüter. Mit der Zeit wandten sie sich in das Mansfeldische und die Gegend von Aschersleben, in dessen Urkunden sie sehr oft vorkommen. Zuletzt war Ermsleben ihr Hauptstammsitz, den sie bis zu ihrem Erlöschen behielten.

Als primus gentis ist mir bekannt geworden Dietrich v. V., Gräfl. Falkensteinischer Vasall, 1299—1306; auf ihn folgt Ritter Heinrich v. V. 1323, 1330 u. s. w. Das Geschlecht war nie zahlreich, aber doch immer wohlbegütert. Im J. 1480 ward den Gebrüdern Busso und Heine v. V. ein freier Hof zu Ermsleben mit stattlichem Zubehör vom Stift Halberstadt zu Lehen gereicht, den ihre

---

[1]) Einen Theil dieser Güter besaß 1481 Hans v. T. der Aeltere.

[2]) So nach einem Siegel Hansens v. T. de 1170 und 1484 im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 146. 155. 160. und einem Siegel Veits v. T. de 1583 wo die Form des Hutes etwas abweicht.

[3]) Von derselben Wurzel ist der Name des Ortes Pfitzenthal im Mansfeldischen, der aber nur durch Corruption diese Form trägt und ursprünglich Vitzenthal lautet.

Nachkommen bis zuletzt besaßen. Im J. 1692 lebten noch Hans Georg, Heinrich und Adam Lebrecht Gebrüder v. V. auf Ermsleben und ihr Vetter Johann Bernd v. V., und als die Letzten erscheinen die Schwestern Christine und Magdalene v. V., Letztere 1701 Gräfl. Mansfeldische Hofmeisterin und vorher mit einem v. Lau auf Polleben und Volgstedt vermählt.

Das Wappen ist im Schilde auf Roth ein weißer Pfahl, der sich auf einem rothen, weiß aufgestülpten, oben mit Federn besteckten Hute in den entsprechenden Tincturen wiederholt.[1]).

52) Die v. Weddingen, welche wir zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Reihen des Halberstädtischen Stiftsadels treffen, gehören nicht von Alters her zu demselben, sondern sind dem Magdeburger Lande entsprossen, in welchem sie auch bis zu ihrem Erlöschen gewohnt haben. Ihr Stammsitz war Altenweddingen im Kreise Wanzleben. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen sich in Magdeburger Urkunden etwa 10 adelige Träger des Namens v. W., was auf eine bedeutende Ausdehnung der Familie schließen läßt, die auch das ganze 13. Jahrhundert hindurch fortdauert. Große Rittergüter hat das Geschlecht, das im Laufe der Jahrhunderte zurückkam nie besessen. Als primus gentis finde ich 1197 Otto v. W. Ihre Hauptgüter lagen zu Altenweddingen, Wanzleben und Bahrendorf. Im Anfange des 16. Jahrhunderts wandte sich ein Zweig, der aber das Stammgut in Altenweddingen fast bis zuletzt besaß, nach Staßfurth, wo Soolgüter erworben wurden, und blühte am längsten, indem erst im J. 1650 oder 1651 das Geschlecht mit Jacob Adolph v. W., adeligem Pfänner zu Staßfurth, erlosch.

Wahrscheinlich durch Heirath wurden die Güter erworben, welche Heinrich v. W.[2]) im J. 1490 vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trug. Es waren dies: ein Burgleben auf der Burg zu Schwanebeck, ein freier Hof zu Crottorf, zahlreiche Höfe und Hufen an diesem Orte und zu Hordorf, Neindorf, Elletesdorf u. a. m. Dies nur in aller Kürze.

Das Wappen des Geschlechts zeigt im Schilde einen schrägrechts aufwärts gekehrten Pfeil, an dessen Schaft zu jeder Seite ein Flügel herabhängt[3]). Auf dem Helme ein geschlossener Flug.

53) Von den v. Weferlingen haben wir im Allgemeinen be

---

[1]) So nach Siegeln Heines v. V. de 1382 und Albrechts v. V. de 1402 im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt X. 33. 36.

[2]) Er oder sein gleichnamiger Sohn hatte 1534 eine verw. v. Schötesack zu Lodersleben zur Ehe.

[3]) So nach Siegeln Heinrichs v. W. de 1491, 1513 und 1534 im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt X. 1220 und 1453.

reits an einem andern Orte [1]), wo wir ein merkwürdiges Siegel dieses Geschlechts abbildeten, gehandelt. Indem wir hierauf verweisen, bemerken wir hinsichtlich der Linie, welche vom Hochstift Halberstadt Lehen besaß, daß diese Güter zum größten Theil außerhalb des Stiftsgebiets lagen. So ward 1400 Ulrich v. W. mit Zehnten, Hufen und Zinsen zu Gardessen, Schanlege, Hedeber, Applerstedt, Lauingen, Lucklum, Reinbeck, Bistorf, Bodingerode, Tillingen, Rolingen und Stötterlingen belehnt. Das Erlöschen der Familie erfolgte bald nach dem Jahre 1751. Ihr Hauptgut war Vahlberge. Von dem Geschlechtswappen ist a. a. O. bereits gehandelt worden. Das Wappen der v. W. zeigt einen gespaltenen, mit einem Rautenkranze (ornamentirten Schrägbalken) überdeckten Schild und auf dem Helme zwei Büffelhörner. Daß aus dem Rautenkranze sich später eine Rosenkette oder aneinandergelegte Rosen gestalteten, ist schon an einem andern Orte, wo auch der ältesten Siegel Erwähnung geschehen ist, angeführt worden [2]).

54) Auch über die Herren v. Wegeleben, im 13. und 14. Jahrhundert eins der hervorragendsten Geschlechter der Halberstädtischen Stifts-Ritterschaft, ist bereits an einem andern Orte [3]) die Rede gewesen. Hierauf verweisend wiederholen wir, daß Wegeleben, ein althalberstädtisches Schloß und Städtchen nahe bei Quedlinburg, ihnen früher zum großen Theil eigenthümlich gehört zu haben scheint. An obiger Stelle sind auch Vermuthungen über die Ursprünge des Geschlechts geäußert und angegeben worden, daß als der Erste desselben sich 1259 Hermann v. W. zeige. Als der Letzte seines Stammes erscheint Albrecht v. W., der nach einigen Nachrichten 1499, nach anderen erst 1501 verstarb und 1480 vom Stift Halberstadt zu Lehen trug: viele Höfe und Hufen nebst einem Burglehen zu Wegeleben, mehrere Höfe nebst 23 Hufen zu Wiby, 2 Hufen in Harsleben, 1 Hufe in Gundersleben, 5 Hufen und 5 Höfe in Deesdorf, 1 Hof und Hufe in Kloster Gröningen und noch Hufen zu Ammendorf, Dalldorf und Croppenstedt, den Zehnten zu Schneitlingen, Nieder-Runstedt, Aschersleben u. a. m.

Das interessante Wappen der Familie, das im Schilde einen von einem Rautenkranze überdeckten Querbalken und auf dem Helme bald 5 Lanzen [4]), bald 5 Pilgerstäbe [5]) zeigt, ist von uns schon an-

---

[1]) Zeitschrift des Harz-Vereins II. 1. p. 123 ff. Hier ist in der Güterreihe statt Watzau Watzum zu lesen.

[2]) Neue Mittheilungen IX. 3. 4. p. 18. 19. Zeitschrift des Harz-Vereins II. 1. p. 123 ff.

[3]) Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Alterthums-Vereins XI. p. 21.

[4]) So Albrecht v. W. auf Wegeleben 1443: Urkk. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 752 und Stift Halberstadt IX. 146. 152. im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[5]) So Dietrich v. W. 1448. Ibid. s. R. Kloster Johannis zu Halberstadt N. 229.

derwärts besprochen worden [1]. Die Abbildung im Siebmacher'schen Wappenbuch I. p. 150 giebt die Farben an, läßt aber auf dem Helme drei Straußfedern sehen, was unrichtig ist.

55) Die Heimath der v. Wenden ist nicht das Stiftsgebiet von Halberstadt, aber sie hatten von jeher viele Beziehungen zu diesem Hochstift [2]) und standen seit alten Zeiten in Lehnsverbindungen mit demselben. Ihre Hauptgüter lagen im heutigen Herzogthum Braunschweig; in der Geschichte des Klosters Riddagshausen, in dessen Urkunden sie außerordentlich häufig vorkommen, spielen sie eine Rolle.

Unter diesen Umständen und bei der hohen Bedeutung, welche das zeitweise an Mitgliedern auch reiche und stattlich begüterte Geschlecht stets besaß, haben wir uns hier nur kurz zu fassen und verweisen zur Orientirung auf die ansehnliche Literatur, welche über dasselbe existirt [3]). In der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt es urkundlich auf und erlischt am 13. März [4]) 1595 mit dem Braunschweigischen Hofmarschall Hans v. W. auf Rodersdorf [5]), der auch 1580 Hauptmann zu Gröningen war. Ob die in der Mark Brandenburg sich im 15., 16. und 17. Jahrhundert zeigende Familie v. W. (Zabel v. W. auf Neuenburg bei Soldin 1498, Valentin v. W. ebendaselbst 1525, Günther v. W., sein Vetter, desgleichen 1536 u. s. w.) zu obigem Geschlecht gehört [6]), ist sehr fraglich und kann erst durch das gleiche Wappen und die sonstige Genealogie erwiesen werden.

Im J. 1490 trugen Ludolf und Heinrich (s. Hartmanns Sohn) Gevettern v. W. vom Hochstift Halberstadt Zehnten, Hufen und Höfe zu Watenstedt zu Lehen, und Ersterer mit seinem Bruder Ludwig zusammen den Zehnten zu Bertlingen, Gunten und Werle. Diese und andere Güter im Halberstädtischen behielt das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen.

Das Wappen des Geschlechts bestand nach Siebmacher I. p. 181 in zwei schwarzen Sparren auf gelbem, mit grünen Lindenblättern bestreutem Felde, und auf dem Helme 5 schwarze Straußfedern. Letzteres ist unrichtig, denn ein Siegel Baldewins v. W. vom J. 1331

---

[1]) Neue Mittheilungen l. c. und IX. 3. 4. p. 15. 16, wo auch die ältesten Siegel der Familie angeführt sind.

[2]) Mehrere Mitglieder der Familie waren Domherren zu Halberstadt. Sophie v. W. war 1540 Priorin zu Helmstedt. S. Kunze Hamersleben p. 51.

[3]) S. v. Hellbach deutsches Adelslex. II. p. 712. 713. Vgl. auch Leuckfeld Antt. Groningg. p. 259.

[4]) So nach v. Hellbach l. c., nach v. Ledebur Preuß. Adelslex. III. p. 96 am 15. März.

[5]) Seine Witwe Cunigunde v. Schwichelt a. d. H. Peine starb erst am 4. November 1642 zu Halberstadt und liegt im Dome daselbst begraben.

[6]) Dies wird im v. Ledebur'schen Adelslexicon III. p. 96 behauptet.

zeigt auf dem Helme 6 Fahnen,[1]) und sehr verschiedenartig wird der Schild geführt: das citirte Siegel zeigt an den Ecken des Schildes Ranken und zwischen den Sparren quergelegte Schindeln, und das eines andern Baldewin v. W. vom J. 1309 hat einen mit Herzen bestreuten Schild, während andere Siegel und spätere Abbildungen durchweg Schindeln haben.

56) Die Edlen v. Warberg stammen gleichfalls nicht aus dem Hochstift Halberstadt, sondern aus dem benachbarten Braunschweigischen Lande. Von diesem dynastischen Geschlechte gilt in noch höherem Grade das, das wir zu Anfange des vorigen Artikels von den v. Wenden ausgesprochen. Wir vermögen daher an dieser Stelle nur anzugeben, daß die durch den Besitz stattlicher Schlösser und großer Güter ausgezeichnete Familie, deren Name bald Warberg, bald Werberge geschrieben wird, im 12. Jahrhundert zuerst auftritt und im Jahre 1654 mit Heinrich Julius Edlem Herrn v. W. im Mannsstamme, 1680 aber im Weiberstamme und zwar in größter Dürftigkeit erlosch. Ueber das Geschlecht handeln mehrere Schriften, die zum Theil auch die ganze Genealogie desselben aufführen [2]).

Die beträchtlichen Güter, welche die Edlen v. W. zu Anfange des 14. Jahrhunderts vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trugen, weist das im 17. Bande des Riedel'schen Codex diplomaticus der Mark Brandenburg publicirte Halberstädter Lehnsregister vom J. 1311 nach. Davon besaß 1480 Burchard Herr v. W. nur noch Hufen und resp. Höfe in Veltheim, Roden, Winnigstedt, Upplingen und Wiby und Zehnten zu Warberg, Kißleben, Walsdorf, Dithförde, Kl. Baderstedt, Hoyersdorf, Kl. Twieflingen, Romsleben, Hermerode, Meisdorf, Buckerode, Sommersdorf, Osterbaddeleben, Remkersleben und Schermbke.

Ueber das Wappen der Edlen v. W. haben wir bereits an einem andern Orte, auf den wir hier verweisen, gehandelt [3]). Es zeigt im Schilde einen mit zwei aufrechtstehenden Blättern versehenen Stumpf einer Haselwurzstaude (mit dergleichen der Warberg, welcher die Stammburg des Geschlechts trug, fast ganz bedeckt war), während der Helm den Helmschmuck wechselnd sehen läßt und bei drei Personen der Familie auf ihren Siegeln an derselben Urkunde (von 1434) [4]) derge-

---

[1]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kloster S. Johannis zu Halberstadt N. 112.

[2]) S. v. Hellbach deutsches Adelslex. II. p. 684. Vgl. aber besonders Bege Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogthums Braunschweig p. 139–178.

[3]) Magdeb. Geschichtsblätter I. 3. p. 34 ff. Vgl. Voßberg die Siegel der Mark Brandenburg. Tab. 1. G. I. N. 10 und 11.

[4]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B V. Mariae zu Halberstadt N. 735.

stalt differirt, daß ein Curd drei Straußfedern, ein anderer Curd ein mit Federn bestecktes Schirmbrett und Ludolf einen Pfauenschwanz führt (so auch Gebhard a. W. 1366).

57) Der Kürze wegen müssen wir hinsichtlich der Herren v. Werle, ihrer Genealogie und Heraldik auf dasjenige verweisen, was wir über dieses alte Geschlecht und besonders über die Barbysche Linie, deren Letzter, Anton Heinrich v. W., durch seinen am 28. Dec. 1794 erfolgten Tod das ganze Geschlecht beschloß [1]), an einem andern Orte [2]) ausgeführt haben. Von der Nebenform des Geschlechts v. Werleben oder Warleben ist dort auch die Rede gewesen. Aus dem Braunschweigischen entsprossen, zeigt sich das Geschlecht mehrfach in Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts und trug vom Hochstift Halberstadt verschiedene Güter und Zinsen zu Lehen, die jedoch nicht beträchtlich und meistens im Braunschweiger Lande belegen waren.

Als Erste des Geschlechts [3]) finde ich in einer Urkunde von 1211 die Gebrüder Heinrich, Lippold und Nicolaus v. W. [4]); dann folgen 1281 Helmold v. W. [5]), 1284 und 1287 Bethmann v. W. [6]), 1282 und 1304 Heinrich v. W. [7]), 1290 die Gebrüder Heinrich, Lippold und Nicolaus v. W., [8]) deren vierter Bruder Bethmann auch mit ihnen vorkommt. Im Jahre 1311 zeigen sich Heinrich v. W. und seine Vettern, die Gebrüder Heinrich, Bertram und Nicolaus v. W. [9]), 1312 Ludolph v. W. [10]), 1340 der Knappe Helmold v. W., 1341 Heinrich, Lippold und Bertram v. W. [11]), 1357 Lippold und Beseke,[12]) Basilius v. W., 1365 Heinrich und Berthold, des verstorbenen Heinrich v. W. Söhne. Im J. 1440 begegnen wir einem Lippold v. W. [13]).

Im Laufe der Zeit erwarb das Geschlecht insbesondere Güter in und um Schöningen, die vom Stift Halberstadt relevirten und 1490 dem Hans v. W. zu Theil wurden, nämlich einen Hof im

---

[1]) Seine Tochter, Friederike Johanne Sophie v. W., vermählte v. Oppen, starb erst am 25. Aug. 1818.

[2]) Magdeb. Geschichtsblätter III. p. 112—114.

[3]) Einen Tiedolph v. W. 1154 und andere spätere Mitglieder des Geschlechts führt Lenz Braunschw. Anz. 1755 Sp. 1588 ff. an.

[4]) Neue Mittheilungen IV. 1. p. 17.

[5]) Cop. Riddagshus. f. 16 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[6]) Ibid. l. c. und f. 77.

[7]) Ibid. f. 77v. 22v.

[8]) Ibid. f. 23v.

[9]) Braunschw. Anz. 1755. Stück 79. Sp. 1585 ff.

[10]) Cop. Riddagshus. f. 87 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[11]) Meibom Chronik des Klosters Marienberg p. 61.

[12]) dieser oder ein anderer gl. N. 1382.

[13]) Neue Mitth. IV. 2. p. 70.

Osterdorf zu Schöningen, wo er auch wohnte. Von dieser Linie finde ich als den Letzten einen Heinrich v. W. zu Schöningen erbgesessen, der 1587 mit Hinterlassung einer noch 1607 lebenden Witwe Magdalene geb. v. Schwicheld starb.

Das Wappen der Familie sind drei gelbe Anker 2. 1. im rothen Schilde und auf dem Helme 3 oder 4 Straußfedern. Ueber die ältern Siegel, die bald einen, bald drei Anker zeigen, ist das früher schon Angeführte zu vergleichen [1].

58) Wiewohl das Geschlecht der v. Wobecke erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts erlosch, finden wir es doch in den Adelslexicis nicht erwähnt. Allerdings ist es eins der an Mitgliederzahl und Begüterung geringsten im Stift Halberstadt zu allen Zeiten gewesen. Es zeigt sich demzufolge auch spät und spärlich in den Urkunden der Harzländer. Zuerst findet sich 1334 ein Hans v. W. genannt Knipperwing [2], dann 1406 Brand v. W. [3], 1458 Heinrich v. W., den der Bischof von Halberstadt 1480 mit 2 Höfen und 9 Hufen in Wegersleben, sowie mit einem Hof und Hufen in „Vorde" (Orden?) belehnte. Erstere Güter verkauft er 1490. Er hatte damals vier erwachsene Söhne, Valentin, Joachim, Hans und Andreas v. W., von denen der zweite seit 1517 im Magdeburgischen ein Rittergut zu Wolmirsleben besaß; dann zeigt sich Dietrich v. W. 1594, dessen Gemahlin Marie v. Wolfersdorf (Tochter Christophs) war, und zuletzt 1641 Christoph v. W. als ein im Stift Halberstadt lebender Edelmann. Er wird als der Letzte seines Stammes anzusehen sein.

Das Wappen, dessen er sich bediente, nämlich im Schilde ein kleiner Ring, der oben mit vier hohen Straußfedern besteckt ist, über denen ein Kuhhorn abwärtsgekehrt quer liegt, und auf dem Helme zwei Büschel von je 4, nach jeder Seite hin herabhängenden Straußfedern, weicht von der Form ab, wie sie uns ältere Siegel zeigen. Bruno v. W. führt auf seinem Siegel de 1416 an der angegebenen Urkunde nur einen Schild, der einen halb querliegenden Elephantenrüssel oder Büffelhorn — wie diese Figur ähnlich im Wappen der v. Madelung und v. Alspach sich zeigt — an der rechten Seite (oben) mit kleinen (zahnähnlichen) Federn besteckt, enthält, [4]) während Heinrichs v. W. Siegel, mit dem 1517 sein Sohn Joachim siegelt, im Schilde zwar dieselbe Figur, aber statt der Federchen eine Reihe kleiner krummstengeliger Knöpfchen sehen läßt und auf dem gekrönten Helme

---

[1]) Magdeb. Geschichtsbl. III. p. 112 ff. Vgl. Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine 1870 p. 43.

[2]) S. Meibom Kloster Marienberg p. 61.

[3]) Urk. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 673 im Magdeburger Archiv.

[4]) Die Umschrift lautet: † s. brant von wobeke.

zwei Büffelhörner, jedes an der Außenseite mit dergleichen Zierrath versehen.[1])

59) Zwar giebt das v. Ledebur'sche Adelslexicon der Preußischen Monarchie III. p. 139 die dürftige Notiz von den v. Wrampe, daß sie im Halberstädtischen Hordorf 1580 und Schwanebeck 1602, 1615 besaßen, aber dies ist auch so ziemlich das Einzige, was bisher von dieser Familie in genealogischen Werken zu finden gewesen ist. Auch ihr Wappen ist dort nicht angegeben.

Und doch gehörte die Familie keineswegs zu denjenigen, die auf letzter Stufe unter der Halberstädtischen Stiftsritterschaft standen; sie erhielt sich einen gewissen Wohlstand und war, wenn auch nicht während des Mittelalters, so doch gegen die Zeit ihres Erlöschens einigermaßen ausgebreitet. Ihre Ursprünge und Heimath sind aber noch nicht nachgewiesen. Im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts habe ich sie in Halberstädter Urkunden nicht auffinden können; als Vasallen des Hochstifts Halberstadt innerhalb dessen Territoriums begegnen wir zuerst 1420 Busso und Dietrich v. W., die in der Gegend des Fallsteins begütert waren.[2]) Im J. 1430 wird auch ein Hermann v. W. genannt. Dietrichs gleichnamiger Sohn saß 1458 zu Westerrode und Dingelstedt, und an diesen Orten wie zu Veltheim, Abbenrode, Hornburg, Dedeleben und Osterwiek erhielten 1480 des Letzteren Söhne Dietrich und Hans v. W. Höfe und Ländereien, die nicht unbeträchtlich waren, zu Lehen.

Auf eine Ausführung der Genealogie im 16. Jahrhundert verzichtend, wollen wir nur bemerken, daß ihre Begüterung zu Hordorf, Schwanebeck, Hornhausen und Dederstedt (?) stattfand. Auch zu Ricklingen und Blankenburg hatte das Geschlecht Güter.[3]) Im Anfange des 17. Jahrhunderts lebten noch etwa acht Söhne desselben. Der Domherr zu Halberstadt, Caspar v. W. zu Schwanebeck und Hordorf 1625 hatte zwar zwei Söhne, Hans Caspar v. W. und Matthias Ernst v. W., der 1628 als Canonicus im Liebfrauenstift zu Halberstadt exspectivirt wurde, aber mit ihm scheint der ganze Stamm ausgegangen zu sein. Zuletzt lebte noch, wahrscheinlich ihre Schwester, Anna Elisabeth v. W. im Jahre 1639 als Witwe Friedrichs v. Bockenau auf Emeringen.

Allianceen der v. Wrampe fanden Statt mit den Geschlechtern v. Kiel (?), v. Helfta, v. Minckwitz, v Borstell, v. Bockenau,

---

1) Die Umschrift lautet: s · hinrich · vō — · wopke ·. Im Magdeburger Archiv s. R. Wolmirsleben N. 1a.

2) Des Ersten Schwester Ida v. W. hatte Gebhard v. Bortefeld zur Ehe.

3) Dietrich v. W. machte sich kurz vor 1590 auf Gölbitz im Stift Merseburg ansässig und hatte 1576 das Gut Ober-Schmon im Amt Freiburg in Besitz.

v. Krawinkel, v. Heilingen, v. Schüngel, v. Alten, v. Görne, v. Krebs, v. Bortefeld u. a.

Das Wappen der v. W. haben wir schon bei einer anderen Gelegenheit bekannt gemacht.[1]) Es wurde aber nicht zu allen Zeiten gleichförmig geführt. Hansens v. W. Siegel de 1491 zeigt drei doppelzintige Gabeleisen 2. 1,[2]) ebenso 1494 des Vogts zu Osterwiek Dietrich v. W. Siegel.[3]) Im Jahre 1517 siegelte von den Gebrüdern Dietrich und Hans v. W. auf Schwanebeck (die Schilde sind ganz gleich, nur sind die Gabeleisen unten eckig) der Erstere auf dem Helme mit einer aufgerichteten Gabel, der Andere mit 4 rechtshin gebogenen Hahnenfedern, und diesem gleicht auch des dritten Bruders Caspar v. W. Siegel, ebenso ihrer Vettern, Joachim und Dietrichs d. J., Siegel, jedoch hat das des Letzteren 5 Hahnenfedern.[4]) Carl v. W. zu Schwanebeck siegelt 1579 mit den 3 Gabeln, aber 1. 2 gestellt in einem gespaltenen Schilde und auf dem Helme eine Gabel. Andere Siegel des 16. Jahrhunderts haben dreizinkige Gabeln. Endlich zeigt das Wappen auf dem Leichenstein des Stiftsherrn v. W. in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt de 1637 im Schilde 3 ganze doppelzintige Gabeln 2. 1 und über dem Helme eine dergleichen zwischen zwei Büffelhörnern.[5])

Berichtigungen.

Durch Versehen sind in dem ersten Theile dieser Abhandlung mehrere Fehler begangen, resp. nicht verbessert worden.

S. 430 lies: Knipping.

---

[1]) Hassel Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde 1869. p. 84.

[2]) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 211.

[3]) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1222.

[4]) Ibid. l. c. N. 1474.

[5]) Räthselhaft ist, daß in einem Quedlinburger Actenstück (Ibid. s. R. Stift Quedlinburg 69. Vol. II. f. 35 zwei Edelleute, Hans Pangratz und Hans Wrampe v. Polnitz auf Mittelpolnitz, Wallhausen und Schwanebeck, 1575 aufgeführt sind, von denen der Letztere sich eines Wappens bedient, das einen Schach im Schilde zeigt und genau dem Wappen der v. Dachau gen. v. Polsnitz in Schlesien gleicht, aber nicht wie es Siebmacher II. 50 giebt, sondern ein zweimal in 4 Reihen gespaltener Schild und auf dem Helm ein Dachs vor zwei gekreuzten Pfauenwedeln sitzend. Die Schlesischen v. P. gebrauchten auch ein anderes Wappen, so 1581 Heinrich v. Polsnitz im von Blau und Roth gespaltenen Schilde einen weißen Dachs gehend, und derselbe über dem Helm aufspringend zwischen einem rothen und einem blauen Büffelhorn.

S. 431 ist das Kreuz vor den Namen v. Rössing und v. d. Werder zu löschen, da beide Familien bekanntlich noch blühen. Daß dasselbe ursprünglich nicht vermerkt war, ergiebt sich aus der abgesehen von diesen beiden Familien mit der Angabe im Text stimmenden Zahl von 59 ausgestorbenen Geschlechtern.

S. 436 (Art. Bugenrode Z. 5 v. o.) lies: je 1161 die Gebrüder Volkmar u. s. w.

S. 439 Z. 4 v. o. lies: das die statt: die die.

S. 440 (Art. Dorstadt) lies: geschachten statt: gestellten Schrägrechtsbalken.

S. 441 (ibid.) lies: Emersleben statt: Ermsleben.

S. 448 (Art. Kißleben) lies: Herwig und: Herwigs statt: Hennig und: Hennigs.

S. 450 (Art. Knüplau) lies: Familiengüter statt: Familien.

S. 452 (Art. Krevendorf) lies: Ludolph statt: Luderow und: Volkmar statt: Volkwin.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Der wilde Mann auf Braunschweig-Lüneburgischen Münzen.

Von Gustav Heyse.

„Wann der wilde Mann zuerst angegeben wird," wäre nach Jacob Grimm [1]) zwar wohl „der Nachforschung werth." Ich verzichte jedoch auf diese Untersuchung und begnüge mich damit, über seine Beziehungen zum Harze einige Mittheilungen zu machen.

Keineswegs gehört der wilde Mann dem Harze ausschließlich an, und wenn er jetzt mit demselben so unzertrennlich verbunden erscheint wie etwa Rübezahl mit dem Riesengebirge, so verdankt er dies wohl nur den zahllosen Wildemannsmünzen, die vom Harze ausgingen und sein Bild bei Groß und Klein, bei Arm und Reich in Curs brachten. Wie weit sein Gebiet über den Harz hinausgreift, lehrt uns schon die Heraldik. Als Schildhalter, gewöhnlich zu Zweien auftretend, finden wir ihn auf den Wappen (Siegeln und Münzen) der Könige von Preußen und von Dänemark, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, der Fürsten von Schwarzburg (wilder Mann und wildes Weib), der Grafen (jetzt Großherzöge) von Oldenburg, der Grafen von Stolberg, von Kielmannsegge, von Oeynhausen, von Schlitz, von Görtz genannt Wrisberg (wilder Mann und Rehbock), der Grafen und Freiherren von der Schulenburg, der Herren von Hodenberg, von Uslar-Gleichen, von Bothmer, von Jonquières, von Pawel-Rammingen, der Stadt Erfurt (wilder Mann und wildes Weib) u. s. w. Auch im Wappen

---

[1]) Deutsche Mythologie, 3. Ausgabe. S. 454.

selbst und als Helmschmuck erscheint er z. B. bei den Grafen von Kielmannsegge, den Herren v. Breymann u. s. w. Aber alle diese fürstlichen und adligen Wappen und Siegel haben ihn doch nicht so populär gemacht, wie die Braunschweig-Lüneburgischen Ducaten, Thaler und Gulden, Groschen und Pfennige mit seinem Bilde, denn noch vor einigen Jahrzehnten gab es wohl nur wenige Sparbüchsen der Kinder, in denen nicht ein wilder Mann, häufig in Gesellschaft des heiligen Andreas, gefangen saß.

Den ziemlich weit verbreiteten Irrthum, die Wildemannsmünzen seien in der Bergstadt Wildemann geschlagen, hat schon H. Calvör[1] durch die Bemerkung berichtigt, daß Herzog Heinrich der Jüngere zu einer Zeit, wo von Wildemann noch kein Haus stand, schon Münzen mit dem Bilde des wilden Mannes prägen ließ[2], und daß überhaupt von dem Bestehen einer Münze zu Wildemann durchaus nichts bekannt ist. Die Bergstadt Wildemann verdankt ihren Namen wie ihr Entstehen der gleichnamigen Grube, der ersten, mit welcher Heinrich der Jüngere im Jahre 1521 den oberharzischen Bergbau wieder aufnahm, und die 1712 mit der Grube Alter Deutscher unter dem Namen Alter deutscher Wildemann vereinigt wurde. Die Grube Wildmann aber hatte ihren Namen nach einem wirklichen wilden Manne erhalten, den man in dieser Gegend im dichten Gehölz angetroffen. So hörte Calvör[3] in seiner Jugend einmal einen Berghauptmann erzählen, läßt aber unentschieden, ob diese Entdeckung eines wilden Mannes bei der Wiederaufnahme der Grube

---

1) Beschreibung des Maschinenwesens auf dem Oberharze, Thl. 2, S. 250.

2) Genau genommen läßt sich dies durch die Jahreszahlen der Münzen nicht erweisen, da der älteste Wildemannsthaler von 1530 ist und die ersten Wohnungen in Wildemann durch Caspar Bitter schon 1529 angelegt wurden. Aber man nimmt wohl mit Recht den in Rehtmeier's Chronik Tab. 5, Nr. 1 abgebildeten Thaler für älter an, wenn man auch die auf ihm ausgedrückte Zahl 21 nicht wie Rehtmeier und Calvör als Jahreszahl (1521), sondern mit v. Praun (Braunschweig-Lüneburg. Münz- und Medaillen-Cabinet S. 32) als Werthzahl (21 Groschen) betrachtet. Auch ist der zweite von Calvör geltend gemachte Beweisgrund schon allein ausreichend, und so wenig sich eine Münzstätte zu Wildemann hat nachweisen lassen, so gewiß weiß man andererseits, daß Herzog Heinrich zwischen 1537 und 1540 eine Münze im Kloster Riechenberg bei Goslar einrichtete und dieselbe 1555 oder 56, nachdem er auch den Rammelsberg an sich gebracht, in die Stadt Goslar selbst verlegte. Erst nach 1625 scheint diese fürstliche Münze zu Goslar wieder aufgehoben und durch die schon 1601 gegründete Zellerfelder Münze mit ersetzt worden zu sein. Aus diesen Münzstätten sind denn auch die Wildemannsmünzen hervorgegangen, und zweifelhaft bleibt nur, wo die Silber des Wildemanner Bergwerks in den ersten Jahren, als sie laut der 1532 herausgegebenen Bergfreiheit in die fürstliche Kammer nach Wolfenbüttel geliefert wurden, zur Ausmünzung gelangt sind.

3) Histor. Nachricht von der unter- und oberharz. Bergwerke ersten Aufkunft, S. 111. Henning Calvör war 1686 am Oberharz geboren, seit 1710 Lehrer in Clausthal und starb als Prediger in Altenau am 10. Juli 1766.

geschah, oder schon zu der Zeit, wo der alte Mann [1]) dort gebaut, oder auch, wo das Bergwerk wüste gelegen.

Daß Herzog Heinrich dieser Grube zu Ehren, die ihn zuerst mit Silber versah, den wilden Mann auf die Münzen brachte, leidet wohl keinen Zweifel. Auf dem für den ältesten gehaltenen Thaler ohne Jahreszahl, den Rehtmeier Tab. 5, Nr. 1 abbildet, erscheinen zwei wilde Männer, eine Keule im Arm, noch ziemlich bescheiden als Schildhalter zu beiden Seiten des vierfeldigen Wappens. Auf den späteren Münzen Heinrichs verdrängt der wilde Mann aber oft das Wappen, tritt in mannigfachen Stellungen selbständig auf und mit verschiedenen Attributen. So auf dem Thaler von 1530, mit einem Baumstamm in der Rechten; auf dem Thaler von 1547, wo er einen mit den Wurzeln ausgerissenen Baumstamm mit beiden Händen schräg wie einen Besen vor sich hält; auf den Thalern von 1540, 41, 42, 48, 50, 52, 53, 54 und 55, wo er einen Baumstamm in der Rechten, in der Linken aber einen Gegenstand hält, der bald einem bloßen Hirschgeweih gleicht, bald einem Zweige mit einem kleinen Hirsche darauf. Dagegen erscheint ein einzelner wilder Mann wieder als Schildhalter auf den Thalern von 1556, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 68, ebenso auf den Thalern, die Heinrich mit seinem Vetter, Herzog Erich dem Jüngeren, gemeinschaftlich in den Jahren 1554, 55 und 56 schlagen ließ, nur daß bei den letzteren der wilde Mann hinter dem Wappenschilde steht und daher nur in halber Figur sichtbar ist. Da dieser Herzog Erich zufolge des von seinem Vater, Erich dem Aelteren, im Jahre 1495 mit Herzog Heinrich dem Aelteren geschlossenen Theilungsvertrags einigen Antheil an den Ueberschüssen der oberharzischen Bergwerke besaß, so ließ er auch auf den von ihm allein in dem Zeitraum von 1558—1583 geprägten ganzen, halben und Viertel-Thalern, einfachen und Doppel-Groschen den wilden Mann als Schildhalter auftreten, gewöhnlich einen, der hinter dem Wappen steht, seltener einen oder zwei zur Seite desselben. — Auf einem Goldgulden Heinrichs von 1558 und auf einer ovalen Medaille ohne Jahreszahl erscheint der wilde Mann mit seinem Baumstamme wieder selbständig.

Noch mannigfaltiger ist sein Auftreten auf den Münzen von Heinrichs Sohne und Nachfolger, Julius. Um den Wahlspruch dieses Herzogs „Aliis inserviendo consumor" zu illustriren, trägt auf dem Rev. der sogenannten Lichtthaler von 1569—1587 der entweder schreitende, oder stehende wilde Mann in der Rechten ein brennendes Licht, während sich seine Linke auf einen mit den Wurzeln ausgerissenen, bald schräg, bald senkrecht gehaltenen Baumstamm stützt. Auf meh-

---

[1]) Das heißt: der Bergmann vor der letzten, im Jahre 1349 geschehenen Auflassung der Harzbergwerke.

reren dieser Thaler erscheint er zugleich im Av. als Schildhalter, zu beiden Seiten des Wappens. Auf den sogenannten Brillenthalern von 1586—1589 trägt er zwar auch in der rechten oder linken Hand ein brennendes Licht, aber am Arme hängt ihm zugleich ein Todtenkopf, eine Sanduhr und Brille, während die andere Hand sich wieder auf einen Baumstamm stützt. Zur Erläuterung sind jenem Wahlspruche noch die Buchstaben hinzugefügt: W. H. D. A. L. V. B. D. S. S. N. H. V. K. W., d. h. Was hilft dem Armen Licht und Brill', der sich selbst nicht helfen und kennen will, oder auch: Was hilft dem Auge Licht und Brill', das sich selbst nicht helfen und kucken will. Unter diesen Brillenthalern zeigen der Doppelthaler von 1587 und die einfachen von 1588 und 89 neben dem wilden Manne noch ein laufendes, den Kopf zurückwendendes Pferd. Auf den Juliuslösern, die — an Werth und Größe sehr verschieden — von 1574 bis 1588 geprägt wurden, treten zwei wilde Männer nur als Schildhalter zu beiden Seiten des Wappens auf, der eine ein brennendes Licht, der andere einen Reichsapfel in der Hand. Von kleineren Münzen des Herzogs, die den wilden Mann führen, sind Silbergroschen von 1572 und Mariengroschen von demselben und verschiedenen anderen Jahren bekannt. Hat so der wilde Mann dem Herzog Julius als treuer Dienstmann zwanzig Jahre lang die Lichtkerze und andere Dinge getragen, so ist es nur billig, daß er auch auf dessen Begräbnißthaler von 1589 erscheint. Indem er mit der erhobenen Linken einen Baumstamm hält und am linken Arm eine herabhangende Sanduhr und Brille trägt, lehnt er sein müdes Haupt in die Rechte und stützt den Ellenbogen auf einen Todtenkopf, der auf einer viereckigen Tafel ruht, auf welcher das von dem Herzog erreichte Lebensalter angegeben ist. Dagegen tritt er auf dem 1602 geprägten Begräbnißthaler von Hedwig, der Gemahlin des Herzogs, nur als Schildhalter neben dem Wappen auf.

Unter Herzog Heinrich Julius, der nach dem Aussterben der Herzöge von Grubenhagen 1596 auch das Andreasberger Bergwerk in Besitz nahm, bekam der wilde Mann einen Concurrenten an dem heiligen Andreas; aber er tritt noch oft genug auf, bald als bloßer Schildhalter, bald in freier Stellung und mit verschiedenen Emblemen. Als Schildhalter z. B. auf ganzen, halben und Viertel Thalern von 1589—1593, auf dem sogenannten Lügenthaler von 1596, dem Eintrachts- und dem Patrioten- oder Pelikanthaler, beide von 1599; selbständig dagegen, meist den ausgerissenen Baumstamm in der Rechten und zuweilen zwischen Gesträuch stehend, auf ganzen, halben, Viertel- und Doppelthalern aus dem Zeitraum von 1591 bis 1613, auf Doppelschillingen von 1606 und 1610, einfachen Schillingen von 1610, Doppelgroschen von 1600 und ganz besonders auf dem sogenannten Rebellen- oder Rottethaler von 1595, der auf die wider-

spenstigen Vasallen v. Saldern, v. Steinberg und Consorten gemünzt war. Hier hält der wilde Mann in der Rechten eine brennende Fackel mit der Beischrift: N. M. T. (Noli me tangere), in der Linken einen an beiden Enden mit Widerhaken versehenen Wurfpfeil, mit der Beischrift: D. C. S. C. (Durum contra stimulum calcitrare), und hinter seinen Füßen liegt ein Hund, der an dem untern Widerhaken leckt und aus dessen Koth ein Rosenstrauch emporwächst — eine Anspielung auf die Wappen der Herren v. d. Asseburg,[1]) v. Stockheim und v. Saldern.

Während der schwachen Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich werden symbolische Thaler seltener; der nur allzu friedliebende Fürst vermied die Stachelmünzen, doch ist an Mannigfaltigkeit der Münzen und Medaillen auch unter ihm kein Mangel. Den wilden Mann, seinen Baumstamm in der Rechten und die Linke in die Seite gestemmt, finden wir auf ganzen, halben und Viertel-Thalern von 1613—1634, ja sogar von 1635 führt Molanus noch einen Thaler dieses Herzogs auf, obgleich derselbe schon 1634 gestorben war. Selbständig erscheint der Wilde ferner auf Goldgulden von 1615 und 1617, auf Doppelthalern von 1616, auf sogenannten meißnischen Groschen von 1613, wo er in der Rechten den Reichsapfel mit der Zahl 24 trägt, auf Kippermünzen und zwar einfachen und Doppel-Groschen von 1621, auch auf einer 4 Loth schweren Medaille ohne Jahreszahl mit der Umschrift: Honestum pro patria. Auf den großen Schaumünzen zu 3, 4, 6 oder 10 Thalern aus dem Zeitraum von 1614—1624, die im Av. den Herzog zu Pferde darstellen, halten im Rev. gewöhnlich zwei wilde Männer den Wappenschild, werden aber zuweilen auch durch zwei Löwen ersetzt. So erscheint auch ein einzelner wilder Mann als Wappenschildhalter auf einigen der Jakobsthaler, d. h. der Ausbeutethaler von der Grube St. Jacob bei Lautenthal, die mit dem Bilde des heil. Jacob von Compostella im Rev. und zu dem Werthe von 1 bis 16 Thalern in der Zeit von 1625—1634 geprägt wurden.

Nachdem Friedrich Ulrich im Jahre 1634 ohne Nachkommen gestorben war, wurde bekanntlich von seinen Erben, den damals lebenden sieben Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, in einem Vertrage vom 14. December 1635 festgesetzt, daß die zu dieser Erbschaft gehörenden harzischen Bergwerke und Bergstädte in ihrem gemeinschaftlichen Besitze verbleiben sollten. Erst durch Aussterben und Abtretung veränderte sich diese Communion-Herrschaft[2]) dergestalt, daß seit 1665 nur noch Kalenberg (Hannover) mit $^4/_7$ und Wolfenbüttel (Braunschweig) mit $^3/_7$ an derselben betheiligt waren. So tritt denn auch der wilde

---

[1]) die übrigens keinen Hund, sondern einen Wolf im Wappen führen.

[2]) Genaueres über diese Veränderung findet man in meinen Beiträgen zur Kenntniß des Harzes, S. 84.

Mann nun gleichzeitig auf den Münzen verschiedener Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf, um ihren Antheil an den Harzbergwerken zu bezeichnen, z. B. auf Thalern, welche die Herzöge zu Celle, August der Aeltere 1636 und Friedrich 1643, schlagen ließen; auf ganzen, halben und Viertel-Thalern von Herzog August dem Jüngeren zu Wolfenbüttel aus dem Zeitraum von 1637—1665; auf Münzen des Herzogs Georg zu Kalenberg (Thaler von 1637 und Zehnthaler von 1638) und seiner Söhne Christian Ludwig (Thaler von 1643—1665, dreifachen Thaler von 1663 und 1665, fünffache von 1665), Georg Wilhelm (Thaler von 1649—1666, auch Viertelthaler) und Johann Friedrich (Thaler seit 1665, auch halbe Thaler und Stücke zu 24, 12, 6, 4 und 1 Mariengroschen).

Eine Aufzählung aller späteren Wildemannsmünzen würde zu weitläufig und ermüdend sein; es mögen daher nur noch ein paar derselben, die sich durch ihre besondere Darstellung des wilden Mannes auszeichnen, hier erwähnt werden. Auf den großen Schaumünzen zu 10 Thalern, die Herzog Georg zu Kalenberg 1638 schlagen ließ, so wie auf den sogenannten Geburtstagsthalern Augusts des Jüngern zu Wolfenbüttel von 1665 und 1666 erscheinen als Schildhalter zwei wilde Männer, deren Köpfe in den äußersten der fünf Helme stecken, die über dem Schilde stehen. Auf Thalern der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich zu Wolfenbüttel aus den Jahren 1686 bis 1691 deuten zwei neben einander stehende wilde Männer mit ihren in einander verschränkten grünen Bäumen die gemeinschaftliche Regierung des Brüderpaars an. Ein Füllhorn voll Münzen schüttet der wilde Mann auf einer Medaille aus, die König Georg II. 1729 prägen ließ, und auf verschiedenen anderen Medaillen, z. B. von Christian Ludwig zu Kalenberg von 1663 und 1665, von Ernst August von 1680 ꝛc., steht er mit seinem Baum in der Rechten inmitten einer durch Bergbau belebten Landschaft. Gewöhnlich aber erscheint er, Laubkränze um das Haupt und um die Hüften, nur einzeln mit seinem Baume, wobei jedoch die Darstellung dieses Baumes und die Art, wie er denselben handhabt, wieder sehr verschieden sind. Bald ist der Baum nämlich dürr, bald belaubt und entweder auf einer, oder auf beiden Seiten mit Zweigen besetzt, und der wilde Mann hält ihn bald mit der Rechten, bald mit der Linken, zuweilen faßt er ihn auch mit beiden Händen an den Zweigen oder hält ihn horizontal wie eine Lanze vor sich. Etwa vom Jahre 1670 ab bildete sich aber eine feste Regel, indem die beiden Communion-Herrschaften, welche die Zellerfelder Münze benutzten, auf den Wildemannsmünzen sich sehr bestimmt von einander unterschieden. Auf den herzoglichen und kurfürstlichen Münzen der Kalenberger Linie (Hannover) hält nämlich der wilde Mann den Baum in der Rechten, und dieser ist nur auf eine Seite (der rechten) mit Zweigen besetzt; auf den Münzen der Wolfen

büttler Linie (Braunschweig) dagegen hält er den auf beiden Seiten belaubten Baum in der Linken. Diese Unterscheidung behielt man bis zum Jahre 1788 bei, wo die oberharzische Communion und damit zugleich die Zellerfelder Münze aufgehoben wurden.

Auf den später noch bis 1804 in Clausthal geprägten kurfürstlichen Wildemannsmünzen hält der Wilde den Baum zwar nach wie vor in der Rechten, aber dieser ist auf beiden Seiten mit Zweigen besetzt. Schließlich sei noch bemerkt, daß die Reihe der kupfernen Wildemannspfennige, für deren Unterscheidung in kurfürstliche und herzogliche jene Haltung des Baumes das einzige Merkmal ist, sich von 1724—1804 erstreckt, und daß man zuweilen (z. B. 1726 unter Herzog August Wilhelm) scherzweise auch Ducaten mit diesen Pfennigstempeln prägen ließ, weil die Ducaten mit den Wildemannspfennigen gleiche Größe hatten.

Mancher erinnert sich wohl noch aus seinen Kinderjahren eines Volksmährchens von Musäus, wo ein armes Weib, dem Berggeist Rübezahl gegenüber, sich über ihren Mann beklagt. Er hatte ihr einen Wildemannsthaler zum Verlöbniß gegeben; „den Thaler hat er mir wieder genommen, aber den wilden Mann hab' ich behalten." Hoffentlich wird es dem Harze nicht ebenso gehen. So lange aber sein Bergbau, dem er vor Allem seine Bedeutung verdankt, noch leidlich blüht, hat er auch Ursache, den wilden Mann in Ehren zu halten, denn die erste Grube, mit welcher nach langer Unterbrechung der Bergbau wieder aufgenommen wurde, war eben „der Wildemann".

Der wilde Mann als Sinnbild des Harzes.

Von Ed. Jacobs.

In dem vorstehenden Aufsatze unseres verehrten Altmeisters in der Kunde des Harzes und seines Schriftthums ist daran erinnert, daß der wilde Mann dem Harze nicht allein angehöre, und sodann auf Grund reichster Quellenkunde in gedrängter Uebersicht dessen Vorkommen auf Braunschweig-Lüneburgischen, nur zum Oberharz in Beziehung stehenden Münzen nach der Zeitfolge und seiner mannichfaltigen Darstellungsweise nachgewiesen worden.

Eine anziehende und keineswegs fruchtlose und gleichgültige Untersuchung bleibt uns noch in der Beantwortung dreier hierauf bezüglicher Fragen übrig:

1) Was läßt sich mit einiger Bestimmtheit über die Bedeutung jenes Sinnbildes sagen?

2) Inwieweit und in welcher Gestalt ist der wilde Mann als eigenthümliches Zeichen des Harzes (als Harzmann) zu bezeichnen?

3) Welche Belage lassen sich von der Verbreitung jenes Zeichens vom Oberharz — wo er zuerst erscheint — auf den übrigen Harz beibringen?

1) Nach den Zusammenstellungen Grimms über die Waldmänner oder Waldschrate — von skratti Riese, Hüne — zu denen schon im zehnten Jahrhundert der silvanus faunus, das fauni fantasma der Vogesen in Ettehards Walthariliед gehört,[1]) müssen wir wohl annehmen, daß der in mehrfacher Weise und Gestalt in der Heraldik vorkommende wilde Mann, und so auch unser wilder Harzmann, mit einer alten Vorstellung des Volksglaubens zusammenhänge. Eben die Eigenthümlichkeiten seiner Darstellung weisen darauf mehrfach hin. Aus dem Vergleich mit den ihn umgebenden Gegenständen ergiebt sich seine riesenhafte Gestalt; er ist oft vollständig und sehr stark behaart (vgl. fauni fantasma oder satyr), so gleich bei seinem ersten uns bekannten Vorkommen im 14. Jahrhundert auf einem weiter unten zu erwähnenden Siegel; er erscheint am häufigsten mit einem ausgerissenen Baum oder Baumstamm als rohester, hünenhafter Waffe. Daher sind denn auch die wilden Männer mit ausgerissenen Bäumen in den Siegeln der Familien v. Hünemörder und v. Wildemann deutlich als redende Wappen zu erkennen.[2])

Wirklich finden wir auch zuweilen das Bild des Wildemanns mit seinem Baume oder Keule im Wappen, z. B. in dem der Familie v. Wildemann, als W. oder Satyr (vgl. silvanus, faunus) bezeichnet,[3]) und — vielleicht mit einer unmittelbaren Beziehung auf das damals am Harze schon übliche Bild des wilden Mannes — läßt der Harzer Rhodeman (im Jahre 1579) alles Gelande des Harzes von den waldbewohnenden Satyrn beherrscht sein,[4]) eine Vor-

---

[1]) Mythologie 2. Ausgabe S. 450—454.

[2]) v. Ledebur Adels-Lex. II. 386, III. 116. Nach letzterer Stelle ist jedoch der W. M. mit einem Speere, nach Zedler U. L. 56. S. 802 mit einer Hellebarde bewehrt.

[3]) Zedler Univers.-Lex. Bd. 56 (Leipzig und Halle 1748) S. 801: „In dem Wappen führen die v. W. einen wilden Mann oder Satyrum."

[4]) Ilfelda nach dem Druck im Ilfelder Osterprogramm von 1854 heißt es von Bakchos (das. S. 30 V. 230—232):

Ἑρκυνίης ἀπέκειθεν ἔχεν πόδας, ὁππότ' ἄκουσε
Πᾶνα καὶ ὑλονόμων Σατύρων χορὸν ἀμφί τε Νύμφας
Πᾶσαν ὑποφθεγγομένους κρατέειν χθόνα.

stellung, die freilich zunächst an die griechisch-römische Götterlehre sich anlehnt.

Aber so wie nach der allgemeinen Ueberlieferung der Völker das älteste Menschengeschlecht in das göttliche Wesen hineinragt, und nach Tacitus auch der Urahn unseres Volks als Gott, sein Sohn Mannus aber als Held (Heros) oder Halbgott verehrt wurde, so steht es auch mit jener ersten Annahme nicht in Widerspruch, wenn wir den wilden Mann oder die wilden Männer als eine Darstellung der frühesten Altvordern unseres Volks, wie die gemeine Anschauung sie sich dachte, ansehen.

Eine in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gedruckte Ausgabe des „Elucidarius" oder „Erleuchters" stellt in ähnlicher Weise wie die ungefähr gleichzeitigen Weltbeschreibungen — die sonst meist auf Tacitus fußen — die alten Deutschen dar als ein gewaltthätiges, barbarisches, rohes Volk, als „freisam vnd kriegsbegirige menschen" und als ein „waltschews waltuolck".[1]) Ein solcher Waldmann, viel größer und stärker, aber auch wilder und roher als das spätere Geschlecht, ist durch den „wilden Mann" dargestellt. Gerade mit Bezug auf den harzischen wilden Mann erhält diese Annahme eine Bestätigung in dem Umstande, daß die im Jahre 1524 aufgenommene Grube zum wilden Mann im Jahre 1712 mit der Grube „alter Deutscher" unter dem Namen „alter deutscher Wildemann" vereinigt werden konnte. Beide Namen bedeuteten dasselbe, und wurde durch ihre Vereinigung nur ein bestimmterer Ausdruck gewonnen.[2])

Bei Erklärung der ursprünglichen Bedeutung des ziemlich verbreiteten Zeichens ist zunächst die verschiedene Darstellungsweise und das Alter seines Vorkommens ins Auge zu fassen. Auch sind die Fälle, wo sie nur als Schildhalter erscheinen, von denen, wo sie selbständig als Wappen- und sonstige sinnbildliche Zeichen auftreten, zu unterscheiden. Die Verwendung als Schildhalter ist eine mehr untergeordnete und weniger stetige. Merkwürdig ist es nun aber, daß, obgleich wir aus zuverlässigster Quelle lernen, daß Schildhalter überhaupt erst in verhältnißmäßig später Zeit erscheinen — das älteste sicher bis jetzt nachgewiesene Beispiel gehört dem Jahr 1292 an[3]) — und während

---

[1]) Elucidarius — Getruckt in Straßburg bei M. Jac. Cammerlander von Mentz. Daselbst im 8. Kapitel.

[2]) Die Erzählung von dem bei Wildemann in einer nicht zu bestimmenden Zeit gefunden sein sollenden wilden Menschen lassen wir auf sich beruhen. Der Name „Wilder Mann" oder „Zum Wilden Mann" ist bei Bergwerken sowohl wie bei Wirthshäusern und Gasthäusern gar nicht selten, und wechselt damit die Bezeichnung zum Riesen (Gasthof zum Wilden Mann in Crefeld, zum Riesen in Coblenz.)

[3]) F. K. (Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg) im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1870 S. 82.

in der frühesten Zeit meist weibliche Figuren und Engel dazu verwendet werden, gerade die ältesten uns bekannten „wilden Männer“ auf einem Siegel der rheinisch-fränkischen Familie (von) Hundris um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Schildhalter vorkommen.[1] Sie erscheinen hier am ganzen Leibe und sehr stark behaart, aber unbewehrt, so daß man an die Faunen und Satyrn — wofür sie in älteren Schriften auch wohl erklärt werden[2] — stark erinnert wird. Mindestens ebenso stark ist auch die Behaarung der schildhaltenden wilden Männer auf Blatt 1b von Hartmann Schedels Weltchronik von 1493.[3] Die uns bekannten nächstalten Beispiele zeigen den wilden Mann einzeln und selbständig im Wappen der meißnisch-thüringischen Familien v. Drachsdorf und v. Dachröden aus dem 15. Jahrhundert. Er ist hier unbehaart mit ausgerissenem trockenen Baum. Letztere Familie berührt auch die südliche Harzgegend, und es ist überhaupt beachtenswerth, daß der wilde Mann gerade in Thüringen und am Harz — so noch auf den Schwarzburgischen und Erfurtischen Wappen als Schildhalter — häufiger vorkommt. Es wäre wünschenswerth, möglichst alte Siegel der letzterwähnten Familien zu erlangen. Von den im obigen Aufsatze angeführten Beispielen sind diejenigen, wo die wilden Männer als Schildhalter vorkommen, meist jünger als unser wilder Mann am Harze, und die Wappenbilder der zuletzt erwähnten Familien kommen, als jüngere und theilweise ganz willkürliche Schöpfungen, für unsere Untersuchung gar nicht in Betracht.

Ist nun unsere Meinung, daß das Bild des wilden Mannes, besonders mit seinem Baume, einen Urahnen unseres Volkes darstelle, richtig, so glauben wir weiter als den Sinn dieses heraldischen Zeichens den der Culturentwickelung, der Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte und der Bearbeitung und Urbarmachung eines brach und abgenutzt liegenden Bodens bezeichnen zu können.

Es ist nämlich wohl davon auszugehen, daß „wilder Mann“ ursprünglich gewiß nicht homo ferox oder ferus, horridus, sondern homo silvester oder incultus bedeutet (Vgl. Wildbad, Wilder Wein). Wie wir sahen, dachte man sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Urahnen unseres Volks als rohe, ungebildete Leute und zugleich als Waldmenschen. Solchen Sinn hat ursprünglich der Personenname Waltmann, lateinisch Silvester. Ein solcher eigenthümlicher, von Bildung und Gesittung noch ganz unberührter Waldmann ist der wilde Mann mit seinem Baume oder Baumstamm. Nun

---

[1] Einen Abdruck von dem noch erhaltenen Originalstempel verdanken wir unserm Freunde Ad. Hildebrandt in Mieste.

[2] z. B. in Zedlers Universal-Lexikon Bd. 56 S. 802.

[3] Gedruckt Nürnberg 1493. Gräfl. Bibl. zu Wernig. Qc. 87 u. 88. Fol.

ist es merkwürdig zu beobachten, mit welcher sichtlichen Freude z. B. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die deutsche Culturentwicklung einen so gewaltigen Aufschwung nahm, man z. B. in Handbüchern wie der Elucidarius oder in der Münsterschen Weltbeschreibung die rohe altväterische Urzeit und die rohen (oder fehlenden) Sitten der unstäten Waldmenschen der Vorzeit der hohen Entwicklungsstufe der damaligen Gegenwart gegenüberhielt, wo das einst rohe Volk „in ein solch policei gewachsen, das sies schier allen leuten vorthun" u. s. f.[1]) Ebenda heißt es, das Land Germania sei etwan gewesen ein rauch unbewig fruchtloß land, mit grobem volck besetzt, welche sich von dem vihe also nerten u. s. f. Nun ist es aber also zugericht, mit notfesten stätten, schlössern, starckem streitbarem volck, dazu inn allerley sprach vnd künsten so sinnreich vnd fürtreffenlich worden, das sie weder den Franzosen, Walhen oder Hispaniern weichen vnd zu allen künsten / sachen, handtirungen so ein listig geschwind volck, das sie niemant nachghen wöllen / in den kriegen gleich vnuberwintlich vnnd sieghaft, das allen völckern ein schrecken ist / dem auch kein obentheur vnd mutwil zuuil ist, das alle spil wagt.[2])

Es ist hier nicht die Beziehung zur Erkenntniß der Culturaufgabe des deutschen Volkes zu verkennen, denn recht aus dem Bewußtsein des deutschen Volkes heraus gesprochen ist Rückerts Wort:

Der Zweck der thätigen Menschengilde
Ist die Urbarmachung der Welt.

So sehen wir denn Familien, deren Namen auf Urbarmachung oder Rodung deuten, z. B. die v. Dacheröden, einen wilden Mann mit Baum im Wappen führen. Eine Familie v. Röder führt einen Baum mit 2 belaubten und 2 unbelaubten Zweigen im Siegelschilde. Ebenso gehört hierhin als redendes Wappen das der aus dem Burgundischen stammenden Familie v. Forestier, Forst- oder Waldmann mit einem wilden Mann und einem Walde.[3]) Die Begriffe wild und Wald waren in der Volksvorstellung so unzertrennlich, daß

---

[1]) Elucidarius Cap. VIII.

[2]) Nationale Menschenfiguren auf Siegeln zeigen die Stadt Wenden in Livland und die Familie Wend (einen bewaffneten Wenden), die v. Dosnitten und v. Kanthen, beide altpreußischer Abkunft (einen Altpreußen mit Pfeil und Bogen). Die alteingeborenen v. Löthen in Ostpreußen führten auf Schild und Helm ein altes Götzenbild. Der Ritter Herr Bovinge in der Harzgegend (im Halberstädtischen) siegelt 1350 mit einem Siegel, worauf eine anscheinend nackte, eine Keule auf der Schulter tragende ganze Mannsfigur befindlich. Der miles de Foreste siegelt 1280 mit einer ganzen Mannsfigur (v. Mülverstedt im Correspondenzbl. 1870, No. 7, besonders S. 52 Anm. 2.) Bei dem letztgenannten Siegelbild würden wir, wenn Herr v. M. nicht in Klammer ein „Förster?" hinzusetzte, wie bei der Familie v. Forestier an den wilden Mann denken.

[3]) v. Ledebur I. 226.

man sich wilde Menschen nur als Waldleute (homines silvestres), Urbarmachung nur als Rodung des Waldes dachte. Wie ganz natürlich war es nun, daß gerade zu der Zeit, als der noch fast jungfräuliche Boden des rauhen, dichtbewaldeten hohen Harzes mit wunderbarem Eifer und Schnelligkeit angebaut, das Holz gefällt, Erzgruben und städtische Anlagen gegründet wurden, der Gegensatz zwischen der rohen Urzeit und der Cultur der Gegenwart wachgerufen und der Name des wilden Mannes (alter Deutscher) erst einzelnen Gruben beigelegt wurde, und dann der Name und das übliche Zeichen auf mannichfaltige Weise, doch vorzüglich durch die Münzprägungen, sich mehr und mehr verbreitete.

Ueber die Eigenschaften des wilden Mannes lassen uns Dichtung und Sage nur zu sehr ohne die gewünschte Auskunft. Diese kann kaum anders als aus den Darstellungen auf Siegeln oder sonstigem Bildwerk und für den Harzmann vor allen Dingen aus den Münzen von etwa 1525 an gewonnen werden. Hier dürfte nun an Reichthum und Mannichfaltigkeit der Darstellungsweise ebenso wie an Verbreitung und Volksthümlichkeit der wilde Mann des Harzes alle übrigen bedeutend übertreffen. Folgendes dürfte sich aus Bild und Schrift ergeben und mit mündlich fortgepflanzter Volksvorstellung übereinstimmen:

Der wilde Mann des Harzes tritt durchgängig, trotz seiner Wildheit und rauhen Gestalt, als ein gutes Wesen, als Beglücker, Schützer und Helfer der Seinigen auf. In einem Gedicht auf das oberharzische Bergwerk vom Jahre 1655, welches den Organisten Val. Röther in Zellerfeld zum Verfasser hat, tritt die „vermumte Gottheit“ selbst in der Gestalt des Wilden Mannes auf und sagt, sie schrecke uns wohl durch wilde, finstere Erscheinung, wie man Kinder schreckt,

„und thut uns doch kein leid / viel mehr sucht unser Freud.
Er (Gott) ist nur wild im schein / die Thaten sagen nein. /
Wi unser Wilder Mann / der läßt sich zwar wild an /
und gibt doch schönes Geld / zum nutze aller Welt.

Wie Gott seine Lust daran habe, seine Wohlthaten „den Menschen unbewust“ zu thun, und nicht wolle, daß es jeder sehe, so auch der wilde Mann, und ebenso heißt es dort in einem Vers auf die Bergstadt Wildemann:

unser Wildemann / thut keinem Menschen schaden /
Er bringt uns vielmehr Nutz / mit seinem Silbergeld.[1])

---

[1]) OTGS / Auff das Fürstliche Braunschweigisch und Lune- / burgische Bergwerck am auff- und im Hartzi / schen Gebirge / — — Componirt und auffgesetzt / durch / Valentin Röther / Organist auffm / Zellerfelde. / Goßlar / Gedruckt durch Nicolaum Danckern 1655. 4.

Aber er ist nicht nur Spender von Gut und Schätzen, sondern auch ein Beschützer, und zu diesem Behufe dient ihm der Baumstamm als Waffe, als Speer, Hellebarde oder Keule:

unser Wildeman mit seiner Keulen
Der schläget den Feinden viel Wunden und Beulen.[1]

Vom Segen der Harzbewohner heißt es dort:

Niemahlen di Leute vergebens arbeiten /
Und ob sie gleich müssen was leiden zu Zeiten
Von ihren Berggeistern und anderen Dingen /
So müssen doch all ihre Wercke gelingen.

Zwar ist hier nicht ausdrücklich bemerkt, aber doch wohl aus dem Zusammenhange zu entnehmen, daß der wilde Mann auch gegen die Berggeister und andere Drangsal der Harzbewohner aushilft.

Diese Eigenschaften ergeben sich auch übereinstimmend aus allen bildlichen Darstellungen, deren uns namentlich die braunschweig-lüneburgischen Münzen eine große Fülle bieten. Falls der an der Spitze des vorstehenden Aufsatzes aufgeführte Thaler ohne Zeitangabe wirklich der älteste Wildemannsthaler wäre, so sähen wir zuerst zwei Wildemänner als Schildhalter mit Keulen im Arm. Sie waren darnach beschützende Diener ihrer Herrschaft. Dienend ist sodann der wilde Mann in mehrfacher Gestalt, so 1567—1587 als Licht- (Grubenlicht-?) Träger oder mit einer Waffe dargestellt. Der Rottethaler von 1595 zeigt ihn als wirksamen Beistand seines Herrn gegen die sich empörenden Großen. Sehr zutreffend wird er im vorstehenden Aufsatz ein langjähriger „treuer Dienstmann" des Herzogs Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel genannt, weshalb er auch mit Recht auf dem Sterbethaler jenes Herzogs von 1589 als Trauernder erscheine. Schon auf dem Thaler von 1547, besonders aber oft im 17. Jahrhundert sehen wir unseren Harzmann den ausgerissenen Baum als Waffe und wie eine eingelegte Lanze wagerecht vor sich halten.

Als Spender des Reichthums und Bergwerkssegens stellt ihn besonders nachdrücklich die oben erwähnte Schaumünze König Georgs II. von 1729 durch das von ihm ausgeschüttete Füllhorn mit Münzen dar, ebenso beispielsweise 1663, 1665, 1680 ff. sein Erscheinen in einer von Bergbau belebten Landschaft. Der Baum deutet dabei wohl auf den mit dem Bergbau so nothwendig verbundenen Holzverbrauch.

2) Die eben erwähnten Eigenschaften und Beigaben des wilden Mannes können uns schon bei der Beantwortung der zweiten Frage dienen: inwieweit er als ein dem Harze eigenthümliches

[1] Ebendaselbst in dem Gedicht: Die Hartzische Silber-Flotte.

Sinnbild zu betrachten sei. Jedenfalls ist er dies in hohem Grade. Denn abgesehen davon, daß er im Bilde und im Gedächtniß des Volks nirgendwo so viel vorkommt und lebt als am Harze, wo er auch beziehentlich früh auftritt, so deuten auf ihn, als Kennzeichen seiner harzischen Natur und Eigenthümlichkeit, verschiedene Umstände in der Darstellungsweise und in seinen Beigaben, so die vom Bergwerk belebte Gegend, die Spendung von Silber und anderen Erzen und die von ihm gehaltene Tanne. Auch die Beigabe des Hirschgeweihs in der einen Hand (Thaler von 1540) eignet ganz besonders dem Beschützer des hervorragenden deutschen Jagdgebiets im Harzwald.

Aber noch mehr und zunächst glauben wir ihn in seiner Eigenschaft als wilder Mann an sich und durch die auf den harzischen Darstellungen in den weitaus zahlreichsten Fällen beigegebene Tanne als eigenthümliches Bild und Zeichen des Harzes erkennen zu dürfen. Der Harz oder Harzwald galt von Alters her als eigentliches und hauptsächlichstes deutsches Waldgebirge, und dies um so mehr, als der einst auf das ganze mitteldeutsche und mitteleuropäische Waldgebirge sich erstreckende Name an ihm, als seinem Kern, haften blieb.[1] In diesem rauhen, binnendeutschen Waldgebiet, dessen Bewohner man als die Nachkommen des starken, echtdeutschen Cheruskerstammes ansah, erhielt sich mit der rauheren, frischen Bergwaldnatur auch die Vorstellung von der verwandten Eigenschaft seiner Bewohner. Es ist daran zu erinnern, daß, wie wir anderswo auszuführen suchten, zu der Zeit, als die mit der Aufnahme des Bergwerkswesens zusammenhangende Besiedelung des hohen Harzes mit allem Eifer betrieben wurde, der hohe Tannenharz noch in einer für Deutschland einzigartigen Weise ein wildes, jungfräuliches Waldgebiet war.[2] Die Aehnlichkeit des kühnen Wagens und Schaffens der ersten Ansiedler und der wilden, rauhen, jungfräulichen Natur legte es den rüstigen, gewerbfleißigen Männern nahe genug, den ersten Anlagen in der Wildniß den Namen „zum alten Deutschen“ oder „zum wilden Mann“ zu geben, und solche Erinnerung an die graue Vorzeit mochte auch wohl der Erzählung von einem bei diesen Unternehmungen aufgefundenen wilden Menschen ihre Entstehung geben. War nun das beliebte Bild einmal aufgekommen, so verstand sich seine Verbreitung fast von selbst.

Wohl im Zusammenhang mit der rauhen Art ihres heimischen Waldgebirges hatten die Harzbewohner nachweislich schon seit dem frühen Mittelalter den Ruf, ein hartes, starkes und wildgemuthes Geschlecht zu sein. So sagt von ihnen im 13. Jahrhundert Heinrich Rosla in der Herlingsberga:

---

[1]) Vergl. oben S. 3.
[2]) Oben S. 17; 327—361.

Hart est
Hinc ideo dictum, quia durius omne quod illud
Educat est aliis. Genus hoc hominum neque ferrum,
Nec mortem metuit, conceperit ut modo bilem,

und sagt dann in unmittelbarem Anschluß hieran von den Mannen der dreizehn einzeln aufgeführten harzischen Grafen und Herren, sie seien als furialis et horrida turba zum Kampfe losgestürzt.[1]) Und ebenso wie im 16. Jahrhundert Melanchthon mit Bezug auf Luther sagte: „Ihr Harzer habt harte Köpfe," so ward auch später zu Glimpf und Unglimpf jene Urwüchsigkeit, Derbheit und Hartnäckigkeit der Harzbewohner sprüchwörtlich. In diesem Sinne machte der im Jahre 1712 zur römischen Kirche übergetretene Rud. Mart. Meelführer Martin Luther einen „Harzwaldischen Geist" zum Vorwurf.[2])

Neben dieser Aehnlichkeit zwischen dem Geist und Wesen des Harzes und der Harzbewohner und der Vorstellung vom wilden Mann ist aber auch an unserem wilden Mann als eigenthümliches harzisches Sinnbild die Tanne hervorzuheben. Diese fehlt ihm bei den harzischen Darstellungen fast nie, wenn auch zuweilen mit Rücksicht auf die Gefälligkeit der Darstellung, oder um ihn als Diener und Beschützer darzustellen, aus dem Stamm eine rohe Keule geworden ist, wie bei den schildhaltenden Harzmännern. Bei den nicht harzisch-thüringischen Wappen oder bei den Schildhaltern ist der wilde Mann gewöhnlich mit dem Speere, einer Hellebarde oder Standarte (im großen königl. preuß. Wappen) ausgerüstet. Bei den v. Drachsdorfschen, v. Dacherödenschen und v. Hünemörderschen Siegeln erscheint der Baum meist trocken und ist nicht als Tanne zu erkennen.

Nun fehlt es zwar in verschiedenen Gegenden Deutschlands nicht an Tannen und Tannenwäldern, aber am Harze war ihre weite Verbreitung und ihr kräftiger Wuchs doch schon frühzeitig so bemerkenswerth, daß wie Conrad Celtis und manche Andere vor und nach ihm meinten, gerade jenes Waldgebirge von dem Harz dieses Baumes seinen Namen erhielt, während zahlreiche andere ehemals unter dem Namen Hercynien zusammengefaßte Gebirge anders genannt wurden.[3]) Gerade der hohe Harz — die Heimat des „Harzmannes" — ist fast ausschließlich Tannenwald.[4]) Bei der Bedeutung, welche dieser Baum für Wohnung, Erwärmung, allerlei Geräthschaften und besonders für den Bergbau der Harzbewohner hat, ist es natürlich, daß er auf dem Sinnbild des Harzes nicht fehlt, und daß verschiedene Orte des Gebirges,

---

[1]) Henrici Roslae Herlingsberga, Meibom Script. Rer. German. I. 777.
[2]) Claius de sylva Hercynia 1717. 4°. p. 3.
[3]) Oben S. 3.
[4]) Oben S. 327—328.

wie Elbingerode (Siegel von 1552,[1]) Tanne und Ilsenburg, wo dieser Baum gerade unterm Brocken am tiefsten zur Ebene hinabragt, denselben zum Wappenzeichen wählten. Auch das echte Harz- und Brockendorf Schierke — freilich neueren Ursprungs — führt die Tanne wenigstens im Kirchensiegel.

Selbst als Beschirmerin der Harzer gilt die Tanne im Verein mit dem wilden Mann. Daher singt Val. Röther von ihr:

Di Epffel der Dannen / derselbigen Spitzen /
Di werden den Feinden die Backen aufritzen.
Wi auch unser Wildeman mit seiner Keulen /
Der schläget den Feinden viel Wunden und Beulen.

Die Keule des wilden Harzmannes ist aber, als ursprünglichste, roheste Waffe, ein ausgerissener Tannenbaum, den er bald trocken und entzweigt, bald mit, bald ohne Wurzel, bald einseitig, bald zweiseitig bezweigt in der einen oder andern Hand oder am Arm hält oder auch wie eine Lanze wagerecht vorhält.

Der Tannenbaum ist aber nicht nur zu Nutz, Schutz und Trutz dem Harzer unentbehrlich, er ist auch, ähnlich wie der wilde Mann selbst, ein Sinnbild jenes strengen, harten, kernig derben „Harzwaldischen Geistes." Dazu stimmt der stolze, gerade Wuchs, das finster ernste Aussehen, der scharfe, kernige und frische Harzgeruch der Tannen-Nadeln und -Zapfen, das mühsame, oft staunenswerthe Emporwachsen im Felsgestein und unter den harten Sturmeswettern der Gebirgshöhen. In diesem Sinne wird von der Tanne gesungen:

Die Wurzel faßt der Tiefe Felsenklüfte
Mit ungeschwächter Riesenkraft.
Doch kann der Bach zu Fluthen sich gestalten,
Das Lüftchen sich auch zum Orkan entfalten,
Der tosend Alles mit sich rafft.

In Mühen nur erstarkt des Starken Leben
u. s. f.[2])

Und wie die Erze im Sommer und Winter unablässig wachsen und zu Tage gefördert werden, so erfreut auch die Tanne den Bergmann bei seiner ernsten Arbeit mit ihrem immerwährenden Grün:

Di Minera blühen und reiffen vor immer /
Als wi ihre Dannen im Winter und Sommer.[3])

Der Harzmann, als Spender der Schätze des Gebirges, die

---

[1]) Zeitschr. 1869, 3 S. 474–476 mit Abbild. Auf der Gr. Stolberg. Gemeinsch. Münze v. 1606 (Zeitschr. 1869, 1 S. 178 Münztafel No. 10) zeigt sich am Boden unter dem Hirsch ein Bäumchen, welches ebenfalls für eine Tanne zu halten ist.

[2]) Der Harzfreund. Clausthal 1829 S. 57.

[3]) Val. Röther a. a. O. auf der letzten Seite.

Tanne, als das wichtigste Erzeugniß der strengen rauhen Höhen, sind die Hoffnung und Freude der Harzbewohner. Daher ist denn auch Beides in dem eigenthümlich harzischen Spruchgruß und Kernspruch zusammengefaßt:

Es grüne die Tanne, es wachse das Erz,
Gott gebe uns Allen ein fröhliches Herz.[1])

3) Wir sahen, wie der wilde Mann das Gebilde einer weit verbreiteten Vorstellung ist, die am Harze allgemeiner verbreitet und volksthümlicher und zäher festgehalten wurde, als an irgend einem andern Orte. Andererseits ist aber auch nicht füglich zu bestreiten, daß diese Einbürgerung und Verbreitung höchstens bis zum ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zurückreicht und von den Gruben zum wilden Mann und zum alten Deutschen ihren Anfang nahm.

Es bleibt demgemäß noch zu untersuchen, in welcher Weise und inwieweit naturgemäß der ganze Harz den oberharzischen wilden Mann sich zu seinem Zeichen erkor. Man könnte dagegen erinnern, daß sowohl die besondere Beziehung auf den Silber- und Erzgewinn, als die Tanne jenes Sinnbild nur auf den Ober- und hohen Harz beschränke. Aber abgesehen davon, daß weder das Bergwerkswesen des Harzes noch die Tanne auf den sogenannten Oberharz beschränkt ist, haben wir in dem echt volksthümlichen wilden Mann nicht blos ein Zeichen für diese stofflichen Dinge, sondern ein Sinnbild des harzischen Volksgeistes, der harzischen Eigenart zu suchen, und es ist ja eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß Namen und Zeichen von einem beschränkten Bezirke ausgehen und sich auf geschichtliche Weise weiter verbreiten.

Nun sind aber die oben als gemeinsame Züge der Harzbewohner bezeichneten Eigenschaften so weit entfernt, auf den eigentlichen Oberharz und Westharz sich zu beschränken, daß gerade jener Harzwaldische Geist, die „harten Köpfe" auf das im äußersten Osten gelegene Eisleben und Mansfeld sich beziehen, und daß Heinrich Rosla im 13. Jahrhundert — zu einer Zeit, wo der eigentliche Oberharz noch fast unbewohnt war — gerade zunächst der östlicher gelegenen Harzlandschaften gedenkt, wo er von dem harten, eisernen, todesmuthigen Sinn und Geist der Harzer spricht: der „wilde wüthige Hause" der in den Kampf stürzenden Harzmannen gehört dem Stolbergischen und Hohnsteinischen Südharz und dem Wernigerödischen, Blankenburg-Reinsteinischen, Falkensteinischen, Arnsteinischen, Mansfeld-Querfurtischen Ostharz an.

Vielleicht ist hier an die Verbreitung der Riesensage — in welche doch die des wilden Mannes in irgend einer Weise gehört — auch

---

[1]) Unter andern ist über diesen Spruch im Harzfreund 1829 S. 129 ff. gehandelt.

über den östlichen Harz bei der Roßtrappe, Mägdesprung u. s. w. zu erinnern,[1] vielleicht auch an den Waldschrat Gübich (Hübich) des Harzes, den Jacob Grimm mit dem Rübezahl zusammenstellt.[2]

Was wir bisher aber über die volksthümliche Verbreitung des wilden Mannes von Westen nach Osten urkundlich beizubringen vermochten, muß gegenüber der ihm jetzt gewordenen allgemeinen Anerkennung als Sinnbild des ganzen Harzes als gering erscheinen.

Wenn nämlich

1) für Honstein (in Ellrich?) geschlagene Kippermünzen von 1620 ff. den wilden Mann zeigen und wenn

2) das Gräflich Stolbergische Wappen zwei wilde Männer als Schildhalter vorführt,[3] — eine jedenfalls nicht gewöhnliche Darstellung —

so dürfte wenigstens der erstere Fall in einem näheren Zusammenhang mit braunschweig-lüneburgischen Einflüssen und der oberharzischen Prägung zu setzen sein.

Dagegen lassen sich nun einige weitere Beispiele anführen, aus denen sich der wilde Mann außerhalb des Oberharzes als freigewähltes allgemein harzisches Sinnbild ergiebt, freilich erst seit dem vorigen Jahrhundert:

3) in der Grafschaft Wernigerode.

Als am 13. December 1768 sich zur Feier der Vermählung Graf Christian Friedrichs zu Stolberg-Wernigerode mit der Gräfin Auguste Eleonore ein feierlicher Zug vor dem Marienhof zu Ilsenburg versammelte, befanden sich unter den Hüttenleuten auch „zwei Männer in Maskkleidern als wilde Menschen eingekleidet," die großes Aufsehen erregten.[4] Zu beachten ist, daß die wilden Männer hier unter den Vertretern des Bergwerkswesens, also als Sinnbilder des harzischen Bergbaues erscheinen.

4) in der Grafschaft (Fürstenthum) Blankenburg.

Hier trägt der seiner Zeit am Harz ziemlich verbreitete Blankenburgische Kalender seit dem vorigen Jahrhundert — uns lagen Exemplare von 1795 bis 1809 vor — auf dem Titelblatt die wilden Männer mit entwurzelter Tanne und Eichenlaubkränzen um Haupt und Hüften.

5) Für „Stadt und Land Halberstadt"

verbreitete von 1828—1839 der Harz-Bote, welcher den Harzmann

---

[1]) Vgl. Othmar Volks-Sagen. Bremen 1800. S. 313—325.

[2]) Mythol. 2. Ausg. S. 448.

[3]) Grote Geschlechts- und Wappenbuch des Königr. Hannover und des Herzogth. Braunschweig. Taf. IX.

[4]) Wernigeroder Int.-Bl. 1868 S. 171; Förstemann Graf Christian Ernst zu Stolb.-Wernigerode (als Handschr. gedruckt) S. 22.

theils stehend, theils sitzend mit Tanne und Eichenlaubkränzen und theilweise verschiedenen Zuthaten darstellte, das allgemein gekannte und beliebte Zeichen.

Vielleicht noch jünger als die Verallgemeinerung dieses Sinnbildes als Zeichens des ganzen Harzes dürfte die von uns oben mehrfach gebrauchte Benennung „Harzmann" sein, die ja streng genommen die allgemeine Anerkennung schon voraussetzt. Wir möchten aber die Frage aufwerfen, ob nicht der z. B. in der Grafschaft Wernigerode vorkommende Familienname Harzmann als ein Beweis eines gewissen Alters des erwähnten Begriffs und Namens angesehen werden könne. Der Name dürfte nämlich nicht eigentlich die Herkunft vom Harze bezeichnen — wie dies bei den Namen „de Nemore" oder „vom Harz" der Fall ist — sondern, wie in so manchen ähnlichen Fällen, einem Volkswitz und einer humoristischen Beziehung auf die allgemein bekannte bildliche Vorstellung vom wilden Mann des Harzes seine Entstehung verdanken.

Nach diesen kurzen Ausführungen versuchen wir schließlich eine Ansicht von der eigenartigen und eigenthümlichen Bedeutung des besprochenen Zeichens zu gewinnen. Vielleicht läßt sich überhaupt kein zweites, das ihm ganz entspräche, nachweisen: der wilde Mann des Harzes ist kein Landeswappen, denn von Alters ist die Gegend des Waldgebirges unter verschiedene Länder und Herrschaften vertheilt gewesen, kein Stammeswappen — wie etwa der Greif als gemeinsames Zeichen der sorbisch-wendischen Stämme gelten mag — denn auf und an dem Harz wohnen Franken, Sachsen, Thüringer und vielleicht noch Nachkommen anderer deutscher Völkerschaften nebeneinander, vielmehr wurde dieses Bild das gemeinsame volksthümliche Zeichen der Harzbewohner verschiedener Stämme, Hoheiten und Berufsarten. Auch der höchst wahrscheinlich im Slavischen wurzelnde Rübezahl des Riesengebirges ist von dem Harzmann wohl zu unterscheiden, denn mag der Erstere eine viel bestimmtere Bildung der Sage und Dichtung sein, so ist er um so viel weniger der Ausdruck einer bestimmten Volksart, eines durch eine hervorragende gleichmäßige Naturform und dadurch bedingte Thätigkeit erzeugten Geistes. In diesem Betracht ist der Harzmann ein getreues Abbild des in seltener Weise selbständigen Charakters des Harzgebirges. Wurzelnd in der Vorstellung von der einst allgemein vom Volk angenommenen Riesenhaftigkeit, Kraft und Wildheit der Urväter wurde der wilde Mann das beliebte Zeichen des Harzes erst seit dem 16. Jahrhundert und der Zeit, wo ein längst auf vorgeschrittener Entwicklungsstufe stehendes Geschlecht in rührigem, mühevollem Schaffen den Kampf mit der rauheren Natur der hohen Wälder und den Lagerstätten der Schätze des Erdinnern aufnahm.

Jenes mehr äußerliche Schaffen am Stoff ist aber nur ein Mittel, eine Unterlage und Gleichniß des geistigen Ringens und Schaffens.

Daher konnte denn auch das geschichtlich zur Geltung und Verbreitung gelangte Zeichen des Harzes von dem Verein der, als ein geschichtlicher, jede Art und Erscheinung geistiger Entfaltung und fördernder wie hemmender Thätigkeit zu erforschen strebt, zu dem seinigen gemacht und auf sein Siegel und an die Spitze seiner in diesen Blättern mitgetheilten Arbeiten gestellt werden.

Die Darstellung ist die am Harz gewöhnliche: der wilde Mann steht am Leibe unbehaart und frei in der Nähe von Erzgruben, die weithin sichtbare beherrschende Spitze des Brockens liegt im Hintergrunde. Die Rechte des Harzmannes ist schützend auf einen Felsenstein gelegt, auf welchem der Name der Zeitschrift des Vereins und der Tag seiner Gründung eingegraben ist, die Linke hält die ausgerissene, aber auf den Boden gestützte Tanne, Haupt und Hüften sind mit dem Laub der deutschen Eiche umwunden. Um dieses Mittelbild und -Schild sind über Eichenzweigen die Wappenschilder der wichtigsten Harz-Grafschaften, -Stifter und -Städte und der am Harz betheiligten Länder geschlungen.

Bergwerksmarken des westlichen Harzes.

Von Gustav Heyse.

Beim oberharzischen Bergbau sind seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschiedene kupferne Förderungsmarken oder sogenannte Hundslaufzeichen benutzt worden, um die Menge des mittelst der Rollkasten (Hunde) geförderten tauben Gesteins und Erzes zu controliren. Sie sind, weil lange schon außer Gebrauch, am Harze selbst jetzt kaum mehr zu finden, haben aber ihren Weg in verschiedene Münzsammlungen genommen und manchem Besitzer derselben als numismatische Räthsel Kopfbrechen gemacht. Eine Beschreibung und Erläuterung von 18 dieser Marken gab ich zuerst im Jahrgange 1844 der Numismatischen Zeitung (S. 185—190) und ließ in den Jahrgängen 1848 (S. 166) und 1858 (S. 29) einige Nachträge folgen. Die ersten dieser Mittheilungen sind denn auch in Neumann's Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen (Bd. 1. N. 8547—8564) aufgenommen. Da mir seitdem aber noch ein paar abweichende Stücke zugegangen sind, und da die Numismatische Zeitung und Neumann's Werk im Harze wenig verbreitet sein dürften, so scheint es mir nicht überflüssig, die ganze Reihe der bis jetzt bekannten Förderungsmarken auch in

unserer Zeitschrift zu beschreiben und über die Gruben, für welche sie bestimmt waren, ein paar historische Nachrichten beizufügen, die aus den bekannten Werken von Löhneyß, Calvör, Gatterer, Lasius, Voigt, Jars, Gilbert, Zimmermann, Jugler, Schultz (in Karsten's Archiv, Bd. 4) u. A. gezogen sind.

Die meisten dieser Marken deuten auf dem Avers durch einen oder einige Buchstaben den Namen der Grube und durch ein dahinter stehendes B oder E die Förderung von Berg (taubem Gestein) oder Erz an, während der Revers unter einer 1 einen gefüllten vierräderigen Rollkasten (Hund) und darunter die Jahreszahl zeigt. Ihre Größe variirt zwischen 10 und 12 des von Neumann gebrauchten Münzmessers, die Größe der meisten ist 11, also gleich der eines preußischen Kupferdreiers.

1) Av. ein großes M (Maßen); oben und zu jeder Seite eine Rosette, unten ein achtstrahliger Stern. Rev. 1 zwischen Rosetten; darunter der mit Erzen gefüllte Hund, und unten: 1678. Mm. 12.

2) Av. OM (Obere Maßen), darüber und darunter eine Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1713. Mm. 11.

3) Av. O: M: B: (Obere Maßen. Berg), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10½.

4) Av. O: M: E: (Obere Maßen. Erz), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10½.

5) Av. U. M. B. (Untere Maßen. Berg), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1734. Mm. 12.

6) Av. U. M. E. (Untere Maßen. Erz), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1750. Mm. 11½.

7) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10½.

In den Bergzetteln findet sich die Grube Maßen bei Lautenthal seit 1671. Später unterschied man Obere und Untere Maßen, zwei Gruben, die mit einigen andern (Güte des Herrn, Lautenthals Gegentrum u. s. w.) unter dem Namen Lautenthals Glück unter einer Gewerkschaft vereinigt und noch in neuester Zeit betrieben wurden.

8) Av. G: H: B: (Güte des Herrn. Berg), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1750. Mm. 12.

9) Av. G: H: E: (Güte des Herrn. Erz), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 11.

Die Grube Gute des Herrn bei Lautenthal, am östlichen Gehänge des Innerstethales gelegen, kam zuerst 1691 in den Bergzettel und 1740 in Ausbeute. Auch 1761 und 1766 wird sie noch unter den Ausbeute gebenden, so wie bis in die neuere Zeit (1837) unter den noch gebauten Gruben aufgeführt.

10) Av. Zweizeilig: L. G. T. — B. (Lautenthaler Gegentrum. Berg), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1745. Mm. 11.

11) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 11.

Die Grube Lautenthaler Gegentrum bei Lautenthal, am linken Ufer der Innerste, findet sich im Bergzettel seit 1741. In den Jahren 1760, 1789 und 1821 wird sie als noch gebaute, 1831 aber als verlassene Grube erwähnt.

12) Av. Zweizeilig: S. G. — E. (Segen Gottes. Erz), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1756. Mm. 11.

Der Segen Gottes, eine ebenfalls zum Lautenthaler Zuge gehörige Grube, erscheint im Bergzettel seit 1675, wird aufs Neue vergewerkschaftet 1746 und seit 1760 in Ausbeute gesetzt. 1789 war sie noch im Betriebe, 1831 aber (und wahrscheinlich schon lange vorher) verlassen. Eine Grube gleichen Namens, doch ohne Angabe ihrer Lage, wird übrigens schon in der Zeit von 1569 bis 1615 aufgeführt.

13) Av. Zweizeilig: L. H. ST. — B. (Lautenthaler Hoffnungsstollen. Berg), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1756. Mm. 11.

Der Lautenthaler Hoffnungsstollen, beim Herzog-Ferdinand-Albrechter Schachte bei Lautenthal angesetzt und mit zur Lösung des Lautenthaler Ganges dienend, wird in den Bergordnungen erwähnt seit 1691 und erscheint in dem Bergzettel vom Quartal Crucis 1703 zum erstenmal ohne Zubuße. 1745 wurde beschlossen, denselben auf dem Lautenthaler Gange und dann durch Quergestein weiter zu treiben, um den Hahnekleeer und Bockswieser Gruben zu Hülfe zu kommen, und 1747 machte man hiermit den Anfang.

14) Av. Ein großes W (Wildemann), darüber und darunter, so wie zu jeder Seite eine Rosette. Rev. Zweizeilig: 6te M. (Maße) — XX., darunter der Hund zwischen zwei Rosetten, unten: 1660. Mm. 10.

15) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen zwei Punkten, darunter der Hund zwischen zwei Rosetten, unten: 1660. Mm. $10\frac{1}{2}$.

16) Av. Ein großes W (Wildemann), darüber und darunter

eine Rosette. Rev. 1 zwischen Rosetten, unter einem langen Striche: 30, darunter der Hund. Ohne Jahreszahl. Mm. 10.

Der Wildemann, die erste von Herzog Heinrich dem Jüngern 1524 wieder aufgenommene Grube und jedenfalls eine der ältesten des Oberharzes, lag dicht bei der gleichnamigen Bergstadt. Seit ihrer Vereinigung mit der Grube Alter Deutscher im Jahre 1712 führte sie den Namen Alter deutscher Wildemann. 1760 war sie noch im Betriebe, 1789 aber schon verlassen.

17) Av. Zweizeilig: CHARL. (A und R zusammengezogen) — B. (Charlotte. Berg), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10½.

Den Namen Charlotte führten mehrere Gruben des Harzes. Diejenige, welcher höchst wahrscheinlich diese Förderungsmarke angehört, lag unweit Wildemann im Stuffenthaler (jetzigen Zellerfelder Haupt-) Zuge, kam 1746 in den Bergzettel und wird 1760, 1770 und 1789 als noch gebaute, 1821 und 1837 aber als verlassene Grube erwähnt. Zwei andere Charlotten finden sich bei Clausthal, die eine (gewöhnlich Königin Charlotte) im Burgstädter Zuge, die andere im sogenannten auswärtigen Reviere. Letztere kam 1673 in den Bergzettel und hörte zwischen 1767 und 1778 unter diesem Namen auf; erstere war von 1741 bis wenigstens 1767 (vielleicht bis 1779) außer Betriebe, weshalb ihr die Förderungsmarke von 1758 nicht angehören kann.

18) Av. 19. L. (Neunzehnlachterstollen), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1740. Mm. 11.

Der Neunzehnlachterstollen (so genannt, weil er unter dem Glückswärter oder 16-Lachter-Stollen 19 Lachter Tiefe einbringt) wurde von Herzog Heinrich dem Jüngern 1551 begonnen und, nach längerer Unterbrechung wegen des zu festen Gesteins, seit 1570 durch Herzog Julius weiter fortgesetzt. Er hat sein Mundloch in der Bergstadt Wildemann, dem Rathhause gegenüber an der Innerste, geht durch den ganzen Zellerfelder Hauptzug und wurde seit 1685 auf Kosten der Clausthaler Gewerke auch durch den ganzen Burgstädter Zug bis an die Prinzeß Elisabeth fortgetrieben.

19) Av. Zweizeilig: 13. L. — B. (Dreizehnlachterstollen. Berg), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 17 . . (?). Mm. 11.

Der Dreizehnlachterstollen, so genannt, weil er 13 Lachter mehr Tiefe als der zunächst über ihm liegende Neunzehnlachterstollen einbringt, wurde schon im 13. oder 14. Jahrhundert begonnen und 1526 durch Herzog Heinrich den Jüngeren wieder aufgenommen. Er hat sein Mundloch unterhalb Wildemann an der Innerste, läuft durch den ganzen Zellerfelder Hauptzug bis an den Treuer Schacht und wurde

von hier seit 1693 auf Clausthalsche Kosten durch den Burgstädter Zug bis zur Grube Neue Benedicte fortgetrieben.

20) Av. B: S: E: (Busch Segen. Erz), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 11.

Die Grube Buschsegen oder Busches Segen im Spiegelthale bei Zellerfeld wird noch aufgeführt in den Jahren 1760, 1770, 1789 und 1795 und zwar in den letzteren beiden Jahren als die einzige noch betriebene Grube des Spiegelthaler Zuges. Späterhin wurde sie auch auflässig. Ihren Namen erhielt sie wahrscheinlich nach dem Kurbraunschweigischen Berghauptmann Heinrich Albert von dem Busch, (geb. 1664, seit 1695 Berghauptmann zu Clausthal, gest. 1731.)

21) Av. W. S. E. (Weißer Schwan. Erz), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1740. Mm. 11.

22) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10½.

Die Grube Weißer Schwan bei dem Bergorte Festenburg unweit Zellerfeld, dem Festenburg-Schulenberger Zuge angehörig, kam 1691 in den Bergzettel, 1732 in Ausbeute und wird noch 1761 unter den Ausbeutezechen, 1789 unter den im Betriebe stehenden, 1834 und 1837 aber unter den auflässigen Gruben genannt. Mit der von Löhneyß, Calvör u. A. in der Zeit von 1568 bis 1666 öfter erwähnten gleichnamigen Grube ist sie nicht zu verwechseln, da diese zum damaligen Schwaner Zuge (einem Theile des jetzigen Zellerfelder Hauptzuges) gehörte.

23) Av. Zweizeilig: N. ST. I. — E. (Neuer St. Johannes. Erz), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 11.

Die Grube Neuer St. Johannes im Gemmetenthal an der Oker (unter dem Ahrendsberge) kam 1721 zuerst in den Bergzettel, wurde 1730 zwar wieder eingestellt, 1737 aber wieder aufgenommen. Im Quartal Luciä 1756 wird sie unter den außer Betrieb stehenden, im Quartal Luciä 1760 aber wieder unter den gebauten und endlich 1789 unter den verlassenen Gruben aufgeführt. Im letzteren Jahre führte diesen Namen eine Lehnschaft, die an der Innerste, oberhalb der Frankenscharner Hütte, gebaut wurde.

24) Av. A. S. (Alter Segen), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 17 . . (?) Mm. 11½.

Unter dem Namen Alter Segen kam diese zum Thurmrosenhöfer Zuge bei Clausthal gehörige, noch jetzt betriebene Grube 1679 in den Bergzettel; früher hieß sie Segen des Herrn.

25) Av. L: B. B: (Löwenburg. Berg), oben und unten Zweig

verzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1740. Mm. 11.

26) Av. L. B. E. (Löwenburg. Erz), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1740. Mm. 11.

Eine Grube Löwenburg, auf der Ostseite des Zellerfelder Thales gelegen, gehörte zum Thurmrosenhöfer Zuge (bei Clausthal), kam 1732 zuerst in den Bergzettel, niemals in Ausbeute und im Quartal Reminiscere 1740 wieder aus dem Bergzettel. Um diese Zeit wurde sie in den Burgstädter Zug verlegt, d. h. ihr Name auf eine diesem Zuge angehörige Grube übertragen, welche beim schwarzen Wasser unter den Pochwerken im Polsterthale (unweit Altenau) lag und zwischen 1767 und 1778 wieder eingestellt wurde. Die beiden vorliegenden Förderungsmarken gehören jedenfalls dieser letzteren Grube an.

In späterer Zeit scheint man für die Controle der Förderung keine besonderen Zeichen mehr geprägt, sondern sich für diesen Zweck der noch vorhandenen Stempel ehemaliger Münzmeister-Jetons und Bergrechnungsmarken bedient zu haben. So sind mir aus Lautenthal als „Hundslaufzeichen der Grube Lautenthals Glück" zwei einseitige Marken zugegangen, deren eine mit dem Rev. eines Jetons des Zellerfelder Münzmeisters Seidensticker (vgl. meine Beiträge zur Kenntniß des Harzes, S. 107, Nr. 100), und deren andere mit dem Rev. einer Bergrechnungsmarke (ebenda S. 118, Nr. 159) übereinstimmt.

Noch älter und seltener als die vorstehenden Marken sind ein paar andere meiner Sammlung, die in einer der fürstlichen Factoreien des Harzes (Berghandlungen), vermuthlich zu Goslar, gedient haben.

27) Av. Umschrift: FURST: BR: V: LUN: FACTOREI. Innerhalb eines oben durchbrochenen Perlenkreises der mit Decken versehene gekrönte Helm mit der ebenfalls gekrönten und mit einem Pfauenschweif besteckten Säule, vor welcher das laufende Roß zwischen zwei mit Pfauenfedern besetzten Sicheln. Rev. Ein Faß zwischen zwei Rosetten. Darunter vierzeilig: EIN FAS GLET — VON 5 CENT — NERN Rosette. — Rosette P. S. Rosette. Mm. 13. Messing.

28) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen zwei Rosetten, — CENTNER — GLETTE. — P. S. Mm. 13. Kupfer.

29) Av. wie bei vorigen. Rev. $^1/_2$ zwischen Rosetten — CENTNER — GLETTE — P. S. Mm. 13. Kupfer.

Das P. S. wäre ich geneigt auf den Münzmeister der Stadt Braunschweig Peter Schröder oder Schröter zu beziehen, den Rehtmeier's Chronik auf S. 1175 und 1177 beim Jahre 1608 erwähnt, wenn nicht das feindselige Verhältniß jener Stadt zu Herzog Heinrich Julius dagegen Zweifel erregte.

Zwei mansfeldische Jetons.

In dem Bauschutt, mit welchem der Stadtgraben vor unserm Johannisthore seit einigen Jahren ausgefüllt worden ist, hat man kürzlich die beiden nachfolgenden mansfeldischen Jetons gefunden, von welchen der erste nur eine Varietät der in Reinhardt's Kupf. Kab. unter Nr. 6083 und 85 und in Neumann's Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen unter 31521—25 und 31528—29 aufgeführten nicht seltenen Münzmeister-Jetons aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildet, während der zweite, ein großer schöner Kupfer-Jeton des Grafen Peter Ernst I., hier vermuthlich zum ersten Male beschrieben wird.

1) Av. Umschrift. VERBVM. DO. MONET. INE. (Verbum Domini manet in aeternum). In einem gekrönten und mit der Ordenskette des goldenen Vließes umhängten Schilde zwei sich kreuzende Hämmer und zwischen denselben eine aufrecht stehende Zange.

Rev. Umschrift: FRINT. IN. DER. NOT. GE. 12. Innerhalb eines Perlenkreises eine Wage, und zwischen deren Strängen als Fortsetzung der Umschrift dreizeilig: AVF. E — IN. L — OT. Darunter ein gekrönter zweiköpfiger Adler. (Freunde in der Noth gehn 12 auf ein Loth). Ohne Jahr. Größe (nach Neumann's Münzmesser) 11.

2) Av. Umschrift: PIERRE . ERNST . CONT . DE . MANS . Innerhalb eines Perlenkreises ein mit der Grafenkrone bedeckter, mit henkelartigen Verzierungen und der Ordenskette des goldenen Vließes umgebener quadrirter ovaler Schild mit dem mansfeldischen Wappen.

Rev. Umschrift: FORCE . MEST . TROP . 1563: Innerhalb eines oben und unten unterbrochenen Perlenkreises die gekrönte Mutter Maria in ganzer Figur, auf einem Sichelmonde stehend und von einem Flammenkreise umgeben, das Kind im linken Arm. (Größe nach Neumann's Mm. 16.

Peter Ernst I., Graf von Mansfeld von der Friedeburger oder niederländischen Linie, geb. 1517, gest. 1604, war bekanntlich seit 1545 Statthalter des Herzogthums Luxemburg, 1567 Befehlshaber in Antwerpen, und wurde 1594, wo er die Statthalterwürde niederlegte, in den Reichsfürstenstand erhoben. Der Spruch Force m'est trop findet sich auch auf einer Medaille seines natürlichen Sohnes, des berühmten Feldherrn Grafen Peter Ernst III.; dagegen wird der vorliegende Jeton, der seiner Größe und seinem Gepräge nach sich mehr der großen Reihe der niederländischen, als den mansfeldischen Jetons

anschließt, weder in van Loon's Histoire métallique des Pays-Bas, noch in v. Hagen's Münzbeschreibung des Hauses Mansfeld, noch in irgend einem andern mir zugänglichen numismatischen Werke beschrieben.

Aschersleben, 1870. Gustav Heyse.

Mittelalterliche Siegel aus den Harzländern.

Fünfte Tafel.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

1. Dietrich, Erwählter des Hochstifts Halberstadt 1180.

Nebst einigen Ausführungen über die Wahl und Zeitrechnung desselben.

Das auf der beigegebenen Tafel unten rechts abgebildete Siegel, dessen sich der Bischof Dietrich von Halberstadt (1180—1193) als Electus an einer Urkunde des Jahres 1180 bedient, zeigt diejenige Darstellung, wie wir sie im Allgemeinen auf allen Siegeln erblicken, welche hier und da die deutschen Bischöfe in der Zeit vor ihrer Bestätigung und Consecration führen, während welcher sie sich nur Electi nennen, nämlich den Bischof (Erzbischof) stehend in einfachem Priestergewande mit der Stola, barhäuptig und mit einem Buch. Die Form der Electen-Siegel ist stets, so viel mir bekannt, eine spitz-ovale (parabolische), während die eigentlichen bischöflichen (erzbischöflichen) Amtssiegel diese oder eine runde Gestalt haben.

Die sonstige Haltung der Figuren auf den betreffenden Siegeln ist indeß von einander abweichend. Während wir auf unserm hier abgebildeten Siegel den zum Bischof Erwählten die Rechte erhebend (segnend?), in der Linken ein dem Beschauer zugekehrtes aufgeschlagenes Buch etwas emporhaltend sehen, hält Erzbischof Conrad (II.) von Magdeburg als Electus (1267) das geschlossene Buch mit beiden Händen vor sich.[1] Die Darstellung auf dem Siegel seines Nachfolgers Günther, der bekanntlich nie bestätigt wurde, ist eine ähnliche.[2])

---

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter VI. p. 430. 431. Taf. III.
[2]) Ibid. l. c.

Dagegen trägt aber der zum Bischof von Halberstadt erwählte Ludolph (II.) in der Rechten eine Palme und in der Linken das (geschlossene) Buch.[1])

Wir verweisen überhaupt hinsichtlich des Allgemeinen über Electen-Siegel auf unsern kurzen Aufsatz in den Magdeb. Geschichtsblättern IV. S. 428 ff.

Unser hier abgebildetes Siegel ist aber in mehr als einer Beziehung merkwürdig:

1) weil es das älteste mir wenigstens bekannte Electen-Siegel, nicht bloß eines Halberstädter Bischofs, sondern überhaupt ist,
2) weil die Darstellung eine von der später üblichen abweichende ist (auch hinsichtlich der Größe ist dies der Fall), und
3) weil auch die Umschrift des Siegels abermals im Gegensatze zu den späteren Electen-Siegeln sich in der Nominativform (gleichwie auf den Pontificalsiegeln) bewegt, während die spätern die von dem Worte sigillum abhangende Genitivform haben.

Unser Siegel, von mehr als 2 Zoll Höhe und fast 2 Zoll Breite, zeigt den zum Bischof von Halberstadt erwählten Dietrich im Priester- (Domherrn-) Gewande mit einer Stola, barhäuptig stehend, die Rechte halb emporhebend, in der gleichfalls etwas erhobenen Linken ein aufgeschlagenes Buch dem Beschauer zugewandt haltend. Die Umschrift in Majuskeln lautet: † TEODERICVS HALBERSTAD — ENSIS ELECTVS.

Unser Siegel hängt an einer Urkunde, welche die Bestätigung einiger Statuten des Collegiatstifts S. Petri und Pauli in Halberstadt zum Gegenstande hat. Die Urkunde hat das Datum: anno ab incarnatione domini M°. C°. CLXXX^mo^ indictione XIII^ma^ presentibus canonicis maioris ecclesie Conrado decano, Heinrico Francone, Conrado camerario, Thetmaro archidiacono, Friderico archidiacono, Anselmo preposito, Wernhero preposito, Rodolfo archidiacono, Gardolfo, Bertoldo, Geuehardo, Alberto scolastico, Friderico subdiacono, Geroldo subdiacono, aduocato maiore Livdolfo, Tribuno plebis Cesario.

Diese Urkunde trägt nun unser Siegel, das Siegel Dietrichs als Electus von Halberstadt, aber merkwürdigerweise nennt sich derselbe im Eingange der Urkunde keineswegs so, sondern geradezu: ego Theodericus indignus Halberstadensis ecclesie episcopus.[2]) Aber noch auf eine zweite Absonderlichkeit stoßen wir. Neben dieser Urkunde liegt eine zweite Ausfertigung derselben,

---

[1]) Ibid. l. c.

[2]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg: B. Stift S. Pauli zu Halberstadt 4a.

die mit der ersten bis auf ein einziges Wort [1]) völlig übereinstimmt, aber nicht mit dem Electen-, sondern mit dem sonst d. h. späterhin vielfach vorkommenden und wohlbekannten großen runden Pontificalsiegel Dietrichs versehen ist.

Wir bemerken nur noch, daß diese zweite Ausfertigung unzweifelhaft echt ist. Die Schriftzüge sind nur ein wenig flüchtiger als die der ersten, mit großer Ruhe geschriebenen Urkunde, die Charte ist ein wenig kleiner als die, welche das Electen-Siegel trägt, und die Schrift der letzteren ist mit schwärzerer Tinte geschrieben als die der ersteren.[2])

Es drängen sich hierbei nun mehrere Fragen auf:

1) Wie ist erklären, daß Dietrich, wenn er sich Bischof nennt, dennoch mit dem Electen-Siegel siegelt?
2) Wie, daß er in demselben Jahre und zu derselben Zeit dieselbe Urkunde mit verschiedenen Siegeln, deren eins das andere ausschließt, beglaubigt?
3) Wie ist es zu erklären, daß Dietrich, der in einer späteren Urkunde noch nicht episcopus, sondern nur electus heißt, sich bereits in der in Rede stehenden Urkunde von 1180 den Titel episcopus beilegt?

Wenn wir versuchen, auf diese Fragen zu antworten, müssen wir kurz auf das Ereigniß der Wahl Dietrichs und ihre Zeitfolge zurücksehen.

Bekannt ist, daß der 1149 zum Bischof von Halberstadt gewählte Ulrich im Jahre 1160 seiner Würde entsetzt wurde, und daß dies Schicksal auch 17 Jahre später seinen Nachfolger Gero traf, dessen Stelle wiederum im Jahre 1177 sofort Ulrich einnahm. Die Geschichtschreiber von Halberstadt berichten in Bezug auf ihn einhellig, daß, als Kaiser Friedrich I. mit seinem Heere wider seinen welfischen Gegner im Sachsenlande stand, Ulrich als Anhänger des Letzteren im Sommer des Jahres 1180 seine Residenz verlassen habe und im Kloster Huysburg gestorben, hier auch begraben worden sei.

Am 26. Juni 1180 befand sich Ulrich noch am Leben und übte einen Regierungsact aus, indem er zu Alt-Gatersleben dem Johanniskloster in Halberstadt den Novalzehnten zu Rethlege gab und ihm die Schenkung einer von Wichard v. Aspenstedt gegebenen Hufe zu Merendorf bestätigte.[3]) Auch noch andere Urkunden Ulrichs aus dem

---

[1]) In der ersten Ausfertigung steht: omni lege forensi et ciuili jure penitus emancipamus, in der andern fehlt das vorletzte Wort.

[2]) Ab extra hat die Ausfertigung mit dem Electen-Siegel (a) keine alte Registratur oder Inhaltsangabe, die andere b jedoch eine von einer Handschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

[3]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. S. Johannis in Halberstadt N. 9.

Jahre 1180, aber ohne Tagesdatum, liegen vor, so eine in Betreff der Probstei Hundisburg.[1])

Hinsichtlich des Todesjahres Ulrichs schwanken die annalistischen Quellen, während als sein Todestag mit ziemlicher Uebereinstimmung der 30. Juli bezeichnet wird.[2])

Die Erfurter Annalen[3]) berichten zum Jahre 1179, daß Bischof Ulrich sehr alt gestorben und Dietrich sein Nachfolger geworden sei. Die Pölder Annalen geben das Jahr 1180 als das des Todes Ulrichs und der Wahl Dietrichs an,[4]) desgleichen die Magdeburger[5]) und Pegauer Annalen,[6]) endlich auch das von Schatz herausgegebene Chronicon Halberstadense.[7]) Dagegen geben andere Quellen untergeordneten Ranges das Jahr 1181 als das des Todes Ulrichs und der Wahl seines Nachfolgers an.[8]) Was Dietrichs Wahl anlangt, so wird berichtet, daß sie canonisch erfolgt sei, aber es wird nicht zu leugnen sein, daß sie sich auf eine, dem Kaiser Friedrich angenehme Persönlichkeit, die er vielleicht selbst hatte in Vorschlag bringen lassen, gelenkt habe. Das Chron. Halberstadense berichtet am ausführlichsten und genauesten, daß nach dem am 30. Juli (1180) erfolgten Tode Ulrichs bereits am 3. August die Wahl Dietrichs stattgefunden, und derselbe die Regalien vom Kaiser selbst empfangen habe.[9])

Kaiser Friedrich I. stand damals im Lager vor Halberstadt gegen Herzog Heinrich den Löwen. Die Annalen von Pegau berichten, daß der Kaiser am 21. Juni einen Hoftag zu Regensburg abgehalten habe und nach Jacobi (25. Juli) in Sachsen eingerückt sei, hier ein Schloß des Herzogs belagert und nach wenigen Tagen eingenommen habe.

---

[1]) Ibid. Cop. XXXI. 1g.

[2]) So Brunschius; cf. Meibom S. R. Germ. II. 251, auch Riemann Gesch. d. Bischöfe von Halberstadt p. 262.

[3]) Mon. Germ. SS. XVI. p. 21. (Odalricus Halb. episc.) eodem anno (1179) vita decessit grandevus, quo pro Ditericus constituitur.

[4]) Ibid. l. c. p. 95.: 1180 Odalricus episcopus obiit, cui Tidericus prepositus de S. Maria substituitur.

[5]) Ibid. p. 195.: Olricus Halb. episc. obiit, cui successit Theodericus de ipsa ecclesia electus.

[6]) Ibid. p. 263.

[7]) Ulricus obiit 1180 III. Kal. Aug., Thiedericus 1180 III. Non. Aug. electus etc.

[8]) So der Catalogus episc. Halberst. Hamerslebiensis ed. v. Heinemann in d. Zeitschrift d. Harzvereins II. 2 S. 17.: Olricus obiit 1180 . . . Theodericus electus 1181, sedit annis 13, und ein ungedruckter Halberst. Bischofs-Katalog (MS. auf d. Königl. Bibliothek zu Hannover N. 75a): Ulricus sedit annos 33, cepit 1151 (von späterer Hand) Theodericus sedit annos 13 cepit 1181 tempore Frid. I. imperatoris.

[9]) Theodericus 1180 III Nonas Aug. electus canonice a Friderico imperatore infra quatuor dies regalia accepit.

Da sei denn Bischof Ulrich von Halberstadt gestorben, und Dietrich sein Nachfolger geworden. Zu Mariä Himmelfahrt (15. August) habe er einen Hoftag in der Kaiserpfalz Werle abgehalten.[1])

Daß er noch am 18. August im Halberstädtischen Gebiete stand, rgiebt sich aus einer Urkunde.[2]) Anfangs bis Mitte October befand sich sodann der Kaiser in Altenburg und Mitte November in Erfurt.[3])

Es fragt sich nun: Betrachtete sich Dietrich durch die vom Kaiser bestätigte Wahl und den Empfang der Regalien des Stifts als wirklichen Episcopus oder nur als Electus, und mußte er nicht die Confirmation des Papstes und die Consecration erhalten, um als wirklicher Episcopus im Sinne der Kirche zu gelten? Sicher war nach canonischem Recht Letzteres der Fall, aber dennoch nehmen wir wahr, daß Dietrich sich in einer bald nach seiner Wahl ausgestellten Urkunde von 1180 — derjenigen, welche das Electen-Siegel trägt — sich dennoch Episcopus nennt, gleichwohl aber ein Beglaubigungszeichen (das Siegel) anwendet, welches ihn nur als Electus und ohne die bischöflichen Insignien darstellt.

Wir möchten es als das Richtige bezeichnen, daß Dietrich dem Kaiser und seiner Macht gegenüber kaum anders konnte, als sich Bischof zu nennen, aber entweder mochte er von seinem Gewissen sich gedrängt gefühlt haben, in seiner bildlichen Darstellung sich der nur auf päpstliche Autorisation ihm gebührenden Insignien zu enthalten und demgemäß seinen Titel formiren zu lassen, oder er hatte unmittelbar nach seiner Wahl bereits die Anfertigung eines Siegels bewirkt, wie es ihm von Rechtswegen nur zukam. Wenn wir nun die zweite Ausfertigung der mit dem Electen-Siegel bekräftigten Urkunde das Bischofssiegel tragen sehen, so tritt ein sehr ähnlicher Fall ein, wie wir ihn in Bezug auf zwei Urkunden Bischof Ludolphs von Halberstadt vom Jahre 1253 constatirt haben, die später von seinem Nachfolger Volrad anachronistisch wiederholt wurden.[4]) Eine solche Bewandtniß dürfte es mit der zweiten Ausfertigung der Urkunde, die, wie bemerkt, von anderer Hand herrührt, haben. Man ließ sie, als Dietrich feststand, bestätigt war und alle Zeichen seiner Würde besaß, mit demselben Datum wiederholen, statt eine neue Bestätigung auszuwirken.

Der Papst dagegen betrachtete Dietrich fürs Erste nicht als Episcopus, sondern nur als Electus. Dies ergiebt sich aus einer Urkunde des Papstes Lucius III. in Betreff eines Vergleichs zwischen

---

[1]) Mon. Germ. SS. XVI. p. 263.

[2]) Datum in territorio Halberstadensi. S. Senckenberg Sammlung ungedr. Urkk. IV. p. 234. Lacomblet Niederrhein. Urkundenbuch I. p. 335.

[3]) Lappenberg Hamburger Urkundenbuch I. p. 225.

[4]) Zeitschrift des Harzvereins II. 2. p. 76. 77.

den Klöstern Kaltenborn und Reda d. d. Velletri V. Kalendas Martii,[1]) leider ohne Pontificatsjahr, die aber die Herausgeber sowohl als Jaffé[2]) wohl nicht mit Unrecht in das Jahr 1183 setzen, worin vom Papste zu Schiedsrichtern erklärt werden der Erzbischof Widmann von Magdeburg et dilectus filius Halberstadensis electus. Wenn man nicht etwa annehmen darf, daß das Ansuchen an den Papst um Vermittlung in obiger Sache viel früher gestellt wurde, als die entscheidende Bulle erging, und daß der Concipient derselben nicht schlechthin den zum Schiedsrichter mitdesignirten Halberstädter Kirchenfürsten unter seiner damaligen Titulatur in die Urkunde setzte, so muß aus dem obigen Documente hervorgehen, daß Dietrich im Jahre 1183 vom Papste noch nicht die Bestätigung und die Consecration empfangen hatte.

Dies stimmt auch mit den sonstigen chronologischen Daten überein. Am 6. Mai 1184 bestätigte Bischof Dietrich die von Caesarius (unus ex principalibus beati Stephani ministerialibus, derselbe, der in der Urkunde von 1180 tribunus plebis heißt,) dem Dome zu Halberstadt gemachten Schenkungen, und schließt die Urkunde: Actum Halberst. II. Nonas Maii anno dom. inc. M.CLXXXIIII indictione II ...... anno episcopatus nostri quarto, ordinationis vero primo.[3])

Die Ordination Dietrichs, welche nach der päpstlichen Bestätigung und Consecration erfolgte, hat hiernach also nach dem 6. Mai 1183 stattgefunden. Merkwürdig bleibt es aber, daß Dietrich außerdem noch nach Episcopatsjahren zählt und dazu ohne Zweifel die Zeit, in der er nur electus, nicht episcopus war, mitzählt, ein Zeitraum, der, wie wir schon öfter nachgewiesen haben, ausdrücklich als annus oder anni electionis, nicht pontificatus oder episcopatus bezeichnet wird. Hiernach betrachtet sich also Dietrich wieder vermöge seiner Wahl, der kaiserlichen Confirmation und Belehnung mit den Regalien als wirklichen Episcopus.

In allen sonstigen Urkunden, welche von Dietrich zum Theil ohne Datum und aus der Zeit vor 1184[4]) vorliegen, nennt er sich stets Halberstadensis episcopus, gewöhnlich noch mit dem Zusatz indignus. Charakteristisch ist, daß er sogar in einer des Jahres 1184[5]) die sonst nirgends vorkommende Formel gebraucht: Ego

---

[1]) Schöttgen und Kreysig Script. et Dipl. II. p. 702. 703.

[2]) Regg. Pontiff. p. 842 N. 9538.

[3]) Original in doppelter Ausfertigung im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XIII. N. 4 und 5.

[4]) so eine Urk. vom 27. Dec. 1181 mit Indict. XV. Cop. CVI. f. 13v.

[5]) Orig. im Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 8. Auch gebraucht er in demselben Jahre und schon 1181 die sonst bei bloßen

Thidericus licet indignus, dei tamen gratia, a quo omnis potestas, Halberstadensis episcopus.

Nur in einer einzigen Urkunde, die v. Erath nach dem Original abgedruckt hat, und die das Datum trägt: anno dom. inc. MCLXXXIII Indictione prima nennt Dietrich sich Halberstadensis ecclesie electus.[1] Von seinem Siegel ist nach v. Erath's Angabe nur noch ein Fragment vorhanden, und würde es sehr erwünscht sein, wenn wir erführen, ob es das Electen- oder Bischofs-Siegel gewesen ist.

Vorzüglich paßt jene Bezeichnung, wenn Dietrich erst nach dem 6. Mai 1183 ordinirt ward, also damit erst das Anrecht erwarb, sich Bischof nennen zu dürfen; allein dies löst die Frage nicht, wodurch seine Befugniß zur Führung des Bischofstitels schon im Jahre 1180 erklärt werden könne, wenn nicht unsere Annahme adoptirt werden kann, daß er in Gegenwart und aus Respect vor dem Ansehen des Kaisers sich als wirklicher Bischof gerirt habe.

2. Ludolph, Pfarrer in Schneitlingen.

Schneitlingen[2] ist ein großes, über 1000 Einwohner zählendes Pfarrdorf im heutigen Kreise Aschersleben, 2 Meilen von Aschersleben, 3½ Meilen nordöstlich von Quedlinburg und 1 Meile von Egeln entfernt. Von der Geschichte des Orts mag hier nur angeführt sein, daß derselbe ursprünglich das Rittergut enthielt, welches einem früher hochangesehenen Geschlechte, den v. Schneitlingen, den Namen gab. Ob auch die von Hause aus stets große Ortschaft ganz oder großentheils im Besitze dieser Familie gewesen ist, läßt sich zur Zeit nicht erweisen, auch nicht, wie die Markgrafen von Brandenburg, zu denen sich die Herren v. S. im 13. Jahrhundert in ein Ministerialitäts-Verhältniß begaben und zum Theil nach der Mark zogen, am Orte Grundbesitz und Gerechtigkeiten erlangten. Im 13. Jahrhundert gehörte der Ort noch den Fürsten zu Anhalt als Grafen von Aschersleben,[3] bis er im Jahre

---

Hochstiftern nicht oft vorkommende Ausdrucksweise: sancte Halberstadensis ecclesie episcopus, während sich später allein die Erzstifter des Beiworts sanctus bedienen. In älteren Zeiten kommt das Beiwort aber auch z. B. bei Naumburg vor.

[1]) C. D. Quedl. p. 102. Irrig giebt Winter in der Zeitschrift des Harzvereins I. p. 276 an, daß er in dieser Urkunde Bischof heiße.

[2]) Die heutige gewöhnliche Schreibart Schneidlingen ist zu verwerfen, da die Urform Snetlinge heißt.

[3]) Vgl. über ihre Halberstädtischen Lehen daselbst Riedel C. D. Brand. A. XVII. p. 441.

1317 nebst Börnicke vom Grafen Burchard von Artersleben an das Hochstift Halberstadt veräußert wurde. Endlich ging der Ort, der lange zu dem bischöflichen Domanialgute gehörte, im Jahre 1604 tauschweise gegen Haus Neindorf an das Dom-Capitel über.

Der Zehnte zu Schneitlingen gehörte aber nur bis zum Jahre 1310 den Herren v. Alsleben und ging in diesem Jahre an die v. Elbenau über.[1] Ob das Snetlingen, dessen Kirch-Patronat mit dem zwei anderer Kirchen im Jahre 1285 von den Markgrafen von Brandenburg dem Kloster Dünamünde geschenkt wurde,[2] unser Schneitlingen ist, ist fraglich.

Das Halberstädter Lehnsregister von 1311 nennt einen Heinrich und seinen Vetter Johann, ohne Geschlechtsbezeichnung, als Besitzer u. a. von 26 Höfen in Schneitlingen.[3] Von dem Grundbesitz der Markgrafen von Brandenburg in S. um die Mitte des 13. Jahrhunderts giebt eine Urkunde vom Jahre 1264[4] Zeugniß, wonach jene die Genehmigung zur Erbauung eines Hospitals vor S. bei der Kirche S. Katharinen ertheilen. Dies Verhältniß und die Abkunft des Brandenburgischen Regentenhauses wird es auch erklären, das Geschlecht so zahlreich in den Reihen der Brandenburgischen Vasallen zu sehen.

Von dem Geschlecht v. S., dessen Wappen nicht bekannt geworden ist, zeigen sich zuerst und zwar in der Reihe von Nicht-Ministerialen und neben Personen hochadeligen Ranges Rudolph und Ervo v. S. in einer um 1155 ausgestellten Urkunde,[5] die auch von Ministerialen dieses Namens einen Eglolf v. S. namhaft macht, dann folgt 1188 Nothard v. S., von dem kaum zweifelhaft ist, daß er auch dynastischen Herkommens war,[6] dann Ulrich v. S., ein Ministeriale 1241,[7] worauf dann zahlreiche Träger des Namens vom niedern Adelsstande als Heinrich (1248—1257), Albrecht (1258—1295), Rudolph (1271), Arnold (1280), Conrad (1271—1285), Johann (1281), Ebel (1289) u. a. m., zuletzt Johann (1346) folgen.[8]

Wir wenden uns nun aber zu unserm Siegel. Dasselbe hat ein stattliches Aussehen, ist rund und zeigt einen geharnischten, ein Schwert schwingenden und am linken Arm einen betreßten Schild tragenden Krieger zu Pferde, worin wir offenbar den Schutzpatron

---

[1]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Schneitlingen N. 1.
[2]) Riedel C. D. Brand. A. II. p. 305. 306.
[3]) Ibid. A XVII. p. 468.
[4]) Ibid. A XXV. p. 175.
[5]) Ibid. A X. p. 72.
[6]) Ibid. A III. p. 88.
[7]) Ibid A XIV. p. 2.
[8]) Vgl. auch über die v. Schneitlingen Wohlbrück Gesch. d. Altmark ed. v. Ledebur p. 277. 278.

derjenigen Kirche erblicken, deren Pfarrer der Siegelführer war, den heiligen Georg, der bekanntlich, wie z. B. auf den Münzen der Grafen von Mansfeld, sehr oft auch als Reiter abgebildet wird. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet: ✠ S' LVDOLFI PLEBANI Ī SNETLĪGE. Der Stempel gehört wohl dem 14. Jahrhundert an. Siegel von Pfarrgeistlichen sind keine großen Seltenheiten, aber ihre Eigenthümlichkeiten im Allgemeinen haben noch keine Darstellung gefunden. Da diese hier nicht erfolgen kann, so will ich nur auf schon bekannte abgebildete Pfarrersiegel hinweisen und bemerken, daß dieselben entweder den oder die Schutzpatrone der betr. Kirche darstellen, oder einen persönlichen Typus haben und sich auf den Siegelführer selbst beziehen. Ihre Form wechselt zwischen parabolisch und rund. Zur ersten Kategorie gehören z. B. das Siegel des Pfarrers Johann von Quenstedt und des zu Boden-Ditfurth, das erstere parabolisch, das andere rund,[1]) zur zweiten z. B. das Siegel eines Pfarrers von S. Nicolai in Quedlinburg, das den Inhaber vor einem Pulte mit einem Buche sitzend und zwar lesend oder betend zeigt,[2]) gleichwie sich ein solches Pleban-Siegel auch auf Gegenstempel auf einem an einer Marienborner Urkunde hangenden Siegel findet.

Der Originalstempel unsers Siegels ist übrigens auf dem Rathhause zu Quedlinburg vorhanden. Andere Pfarrersiegel und zum Theil aus naher Nachbarschaft von Schneitlingen finden sich z. B. an einer Urkunde von 1326,[3]) nämlich der Pfarrer von Kl. Wilsleben und Dalldorf, welche beiden Siegel, klein und parabolisch, die Schutzheiligen der betr. Kirchen, den heil. Petrus (mit Schlüssel) und den heil. Stephanus (mit einem Stein) sehen lassen, wobei auf letzterm unter einem gothischen Portal, dessen Thürme den Schutzheiligen einschließen, der Pfarrer betend kniet.[4])

Daß in Schneitlingen übrigens drei Kirchen bestanden, nämlich zu S. Georg, S. Sixtus und S. Catharinen, haben wir schon an einer anderen Stelle erwähnt,[5]) und oben ist bemerkt, daß die letztere Kirche außerhalb des Dorfes lag. Wann die beiden andern Kirchen eingegangen — da jetzt nur eine vorhanden — muß hier unerörtert

---

[1]) abgebildet in v. Erath C. D. Quedl. Tab. XL. N. 16. XXXVIII. N. 19.

[2]) Ibid. Tab. XXXVII. N. 8. Könnte nicht vielleicht das wunderliche Wappen der Familie v. Oberndorf so entstanden sein, das freilich eine mehr einer Spinnerin gleichende Figur zeigt?

[3]) s. R. Kloster vor Aschersleben N. 84 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[4]) Ein dritter Pfarrer, der die Urkunde mitbesiegelt, der zu Badenstedt, gebraucht, da er zugleich Erzpriester des Bannes Aschersleben ist, das dieser Würde halber zu führende Siegel (mit dem Johannisadler).

[5]) Zeitschrift des Harzvereins II. 1. p. 71.

bleiben. Im Visitations-Protokoll von 1564 [1]) ist gleichfalls nur von einer Kirche die Rede, welche vom Dom-Capitel zu Halberstadt zu Lehen gehe.

3. Jordan v. Rebeningen.

Eine hervorragende Stelle unter der Ritterschaft der Grafschaft Mansfeld nahm einstmals dasjenige Geschlecht ein, von welchem wir hier zum ersten Male ein Siegel mit seinem Wappen bekannt machen und historische Nachrichten bringen.

Zum königlichen Fideicommißgute und Amte Schraplau im Mansfelder Seekreise gehören heute die beiden ziemlich ansehnlichen Dörfer Ober- und Unter- oder Nieder-Röblingen, deren letzteres früher ein Ritter- nachher Freigut enthielt; das erstere ist der Stammsitz und die Wiege desjenigen Geschlechts, mit dem uns die folgenden Blätter beschäftigen sollen. Es liegt ¼ Meile nordwestlich, das andere eben so weit nordöstlich von Schraplau. Die Kirche von Unter-Röblingen steht im Filial-Verhältniß zur Kirche von Ober-Röblingen.

Wir begegnen aber demselben Namen auch mit denselben Beiwörtern zur Bezeichnung ihrer Lage nicht allzufern in den Dörfern Ober- und Nieder-Röblingen, von denen das erstere ehedem zum Thüringer Kreise Chursachsens und Amte Sangerhausen gehörte, jetzt mit seiner Pertinenz Kloster Rohrbach zum Kreise Sangerhausen zählt, 1½ Stunden südlich von dieser Kreisstadt auf einer von der großen und kleinen Helme gebildeten fruchtbaren Insel liegt und ein neuschriftsässiges Rittergut enthält, während Nieder- oder Unter-Röblingen, der Zwillingsort des vorigen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar zuständig, zum Amte Allstädt gehört, von der Stadt d. N. ¾ St. nördlich an der kleinen Helme gelegen ist und sowohl eine Pfarrkirche als zwei Rittergüter enthält.

Die alten Namensformen dieser Ortschaften lauten aber Reveninge, Rebeningen, Reblingen, [2]) und es leidet keinen Zweifel, daß derselbe Name es ist, den die beiden Doppelortschaften tragen. Ob aber Zufall zwei dörflichen, in verschiedenen, wenn auch nicht weit entfernten Gegenden belegenen Anlagen denselben Namen, welcher der Ortsbeschaffenheit oder anderen Eigenschaften entlehnt wurde, zu Theil werden ließ, oder ob ein Mutterverhältniß der einen zur anderen stattfand, ob beide Paare in historischer Verbindung mit einander

---

1) MS. im Staats-Archiv zu Magdeburg p. 142.

2) niemals Reveninge u. s. w., so daß auch die Schreibart Reblingen vorzuziehen ist.

standen, das zu untersuchen, kann füglich nicht im gegenwärtigen Artikel geschehen.

Wenn wir aber, wie es sich zeigen wird, die Herren v. R., mit denen wir uns beschäftigen, fast ausschließlich in Mansfelder und Querfurter Urkunden finden und sie zu den angesehensten Vasallen der Grafen und Herren dieser Namen stets zählen sehen, so werden wir wohl als ziemlich sicher annehmen dürfen, daß einer der im heutigen Mansfelder Seekreise und nicht einer der in der goldenen Aue belegenen Orte der Stammsitz und die Wiege jenes Geschlechts gewesen sei.

Es wird sich aber mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß das Mansfelder Röblingen das Stammschloß und den Ahnensitz des edlen (dynastischen) Geschlechts gleichen Namens enthalten habe, das durch die fromme That Otto's v. R., Stifters des Prämonstratenser-Klosters Gottesgnaden bei Calbe, glänzt. Aus den bei der Stiftung gedachten Klosters gepflogenen Verhandlungen, wie sie uns die betr. Urkunden überliefern,[1]) vermögen wir zwar den obigen Punkt nicht klar zu entscheiden. Otto v. R., dessen dynastischer Stand keinem Zweifel unterliegt,[2]) und der, ganz offenbar kinderlos, den Sohn seiner Muhme (matertera) Ludwig v. Wippra zum Vogt des Klosters Gottesgnaden bestimmte, hatte ursprünglich die Absicht, in Reblingen selbst ein Kloster zu gründen, und beschenkte dann seine Stiftung in Gottesgnaden mit Gütern, aus deren Lage wir weder entscheiden können, welches Reblingen sein Stammschloß enthalten habe, noch im Stande sind, anzugeben, wie dieselben an ihn und sein Geschlecht, dessen Hauptbesitzungen doch im Mansfeldischen oder in der goldenen Aue zu suchen sind, gekommen sein mögen. Otto begabt nämlich das neue Kloster mit einem Theile seiner Güter, den Höfen Crottorf, Eckenstedt und Rimbeck, von denen ersteres und letzteres noch heute bestehende Ortschaften des Harzgebiets und unsern Halberstadt und weit entfernt von Reblingen gelegen sind. Die Lage von Eckenstedt ist nicht festzustellen. Späterhin vermachte aber Otto auch noch seine übrigen Güter und darunter auch sein Schloß Reblingen (Reveningen) dem Kloster Gottesgnaden, und übernahm der Erzbischof selbst

---

[1]) S. Häwecker Beschreibung von Calbe, Aken u. s. w. p. 104—105. Mencken S. R. Germ. III. 1119—1121 v. Ludewig Rell. Mss. XI. p. 542. 543.

[2]) nur war Otto v. R. nicht Graf, wie er in Winter's Prämonstratensern S. 105 und sonst wiederholt heißt in Folge einer einzigen Stelle in dem daselbst abgedruckten Chronicon Gratiae Dei, in welchem sonst, wie in den Urkunden, die seiner Erwähnung thun, niemals von seiner Grafenwürde die Rede ist, sondern nur von seinem Herrenstande, den z. B. die Edlen v. Barby, v. Arnstein, v. Hackeborn, v. Harbke u. a. m. besaßen. Erstere hatten die Grafenwürde nur wegen Mühlingen und hießen daher Grafen v. Mühlingen, niemals (vor 1499) Grafen v. B.

die Verwaltung derselben für das Kloster. Zwar ist die Lage des Schlosses aus der Urkunde, die u. a. auch Graf Ludwig v. Wippra mitbezeugt, nicht ersichtlich, aber wenn wir in einer Urkunde vom Tage Prisca (18. Januar) 1300 das Kloster Gottesgnaden dem Erzstift Magdeburg seine Güter in Reblingen, das sehr bezeichnend nach seiner Lage am Mansfelder See See-Reblingen genannt wird, darunter auch den Kirchenpatronat, desgleichen den zu Donstedt und Güter zu Markt Reblingen (in forensi Reveninge) u. s. w. cediren sehen,[1] wenn ferner Erzbischof Burchard das Kloster für diese Abtretung seiner Güter zu Reblingen „bei dem Schlosse Schraplau" mit den Kirchen zu Ottersleben und Neuhaldensleben am 9. März ej. a. entschädigt,[2] so folgt hieraus, daß das Haupt- und Stammschloß Ottos und das dem Kloster geschenkte Gut in einem der beiden Mansfelder Reblingen und nicht in der goldenen Aue gesucht werden muß. Nur ein Punkt möchte noch einer Aufklärung bedürfen. In einer dem Kloster Walkenried vom Kaiser Lothar im April 1134 ertheilten Urkunde[3] steht unter den Zeugen, die wohl sämmtlich Dynastengeschlechtern angehörten, Volradus de Revinigni, also ein Edelherr v. Reblingen. Wir sahen, daß Otto v. R. 1138 weder Kinder noch anscheinend irgend welche Verwandte seines Namens hatte. War also Volrad sein Bruder oder Vetter und etwa gleichfalls kinderlos? Er würde doch wohl wenigstens eine Erwähnung in der obigen Urkunde gefunden haben. Sehen wir aber die Urkunde Lothars in Allstedt ausgestellt, dem ganz nahe das Sangerhäuser und Weimarische Reblingen benachbart ist, so werden wir wohl kaum irren, wenn wir Volrad v. R. nach einem dieser Orte verweisen und ihn einer der Ottonischen fremden Sippe zuzählen. Etwas auffällig freilich bleibt es immer, nicht nur zwei Ortspaare gleichen Namens so nahe gelegen, sondern auch von jedem derselben ein gleich nach seinem urkundlichen Auftreten verschwindendes dynastisches Geschlecht benannt zu finden.

Nachdem wir bis hierher das Erforderliche zur Orientirung über die Oertlichkeit und Bedeutung des Stammsitzes der Ministerialfamilie v. R., der unser Siegel angehört, beigebracht, wenden wir uns zu letzterem selbst.

Würde dies Geschlecht noch heute leben, so würde es nicht an der Behauptung fehlen, daß es ein in eine tiefere Adelsstufe hinabgedrückter Zweig der Edelherren v. R. sei. Es läßt sich aber, wie es bei den Herren v. Krosigk, v. Barby, v. Harbke, v. Schladen,

1) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Gottesgnaden N. 15a.

2) Leuckfeld Ant. Praem. II. p. 73. Gercken C. D. Brand. VI. p. 404 bis 407 mit unrichtigem Datum.

3) Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen Heft II. p. 6. 7.

v. Grieben, v. Ammensleben, v. Veltheim — unbekannter Namen aus fernen Ländern Deutschlands zu geschweigen — evident, resp. bis zur größten Wahrscheinlichkeit bewiesen werden kann, auch im vorliegenden Falle nur als einzig zulässig behaupten, daß die Herren v. R. niederen Adels aus der Burgmannschaft des Schlosses Reblingen hervorgegangen seien, und daß sie auf die natürlichste und im Mittelalter sich äußerst oft wiederholende Weise ihren Namen dem Orte (Burg), wo sie wohnten und dienten, entlehnt haben, oder es müßte der Name daher entstanden sein, daß die Ersten des Geschlechts ein Rittergut in einer der beiden Ortschaften Reblingen und dann wohl in der, in welcher die Burg nicht belegen war, zu Lehen besaßen.

Die Ministerialen v. R. erscheinen so früh, daß wir fast annehmen können, sie gehörten noch zu derjenigen Burgmannschaft, welche noch von den Edlen v. R. zur Verwaltung und Vertheidigung ihres Schlosses (das bekanntlich nachher an das Kloster Gottesgnaden, resp. das Erzstift Magdeburg fiel) eingesetzt war. Schon im Jahre 1155 lernen wir die Ersten dieses Namens kennen als Zeugen in einer Urkunde vom 19. Juni d. J., durch welche Erzb. Wichmann von Magdeburg dem Johannistloster in Halberstadt eine Schenkung von Gütern in Wester-Ditfurth bei Halberstadt bestätigt in Gegenwart nicht nur der Mansfelder und Querfurter Edlen, sondern auch mehrerer Dienstmannen zumeist aus den Landestheilen derselben. An erster Stelle unter ihnen steht Gottfried v. Reblingen (Reveningen) mit seinen Söhnen Heinrich und Hatto.[1] Unmittelbar vor ihnen steht als Letzter unter den Edlen Friedrich v. Langeboie, benannt nach dem heutigen Langenbogen im Saalkreise, einem in geringer Entfernung von Reblingen am Salzsee belegenen Orte. Erst 40 Jahre später treffen wir auf ein Mitglied der Familie und wohl einen Nachkommen eines der drei Obigen, gleichfalls einen Ministerialen, Dietrich v. R., welcher im J. 1195 neben Andern die Bestätigung einer Schenkung durch Bischof Gardolph von Halberstadt an das Marienstift daselbst bezeugt.[2])

Von dem Ansehen des Geschlechts legt der Umstand Zeugniß ab, daß wir im J. 1209 einen Heinrich v. R. im Gefolge des Kaisers Otto IV. in Italien sehen.[3]) Daß er kein nobilis ist, ergiebt sich aus seiner Stellung unter den Zeugen, und sind andere Edle des Sachsenlandes aus den Geschlechtern v. Plessen, v. Dorstadt und

---

[1]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kloster S. Johannis zu Halberstadt N. 8, gedruckt mit einigen Fehlern in den Zeugennamen nach einem Copialbuche in den Magdeb. Geschichtsblättern V. p. 260. 261.

[2]) Orig. im Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 22.

[3]) Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen II. p. 64.

v. Meinersen so weit von ihm getrennt, daß wir an seinem Stande — er ist auch der Letzte unter den deutschen — kaum zweifeln können.

Unter lauter Edlen des Querfurter Landes kommt 1216 ein Henricus Rufus de Reveninge in einer Urkunde des Burggrafen Hermann von Magdeburg für den deutschen Orden vor.[1]) Ob er wirklich zum Stamme der Obigen oder zu einem den Namen Roth tragenden Adelsgeschlecht[2]) gehört habe, das in Reblingen einen (zweiten) Rittersitz besessen, kann hier nicht weiter untersucht werden. Der Taufname Heinrich könnte uns irre führen, allein wir finden schon in der obigen Urkunde von 1155 unter den Zeugen einen Henricus Rupus (sic!), so daß wir diesen mit Fug und Recht für einen Ahnherrn des Vorigen und, wenn nicht in Reblingen selbst, doch damals in seiner Nähe ansässig halten können.

Von den mehreren Trägern des Namens Reveningen, die in einer Urkunde des Burggrafen Burchard von Magdeburg für das Kloster Sidem vom J. 1213[3]) unter lauter Mansfelder und Querfurter Edelleuten genannt sind, nämlich: Rodolfus dapifer de Reueninge, Godefridus de Reueninge und Hermannus advocatus de Reueninge, können wir wohl mit Sicherheit den Letzteren nicht zum Stamme unseres Geschlechts zählen, sondern darin einen Beamten des Burggrafen oder des Erzbischofs v. Magdeburg sehen, der dortige Besitzungen dieser Herren verwaltete, oder er müßte ein Mitglied des Geschlechts v. R. sein, das ein Vogteiamt in den Diensten eines weltlichen oder geistlichen Herrn bekleidete. Sicher ist, daß Gottfried v. R. zur Familie und zu den Nachkommen des hundert Jahre früher lebenden Trägers desselben Namens gehörte, was aber in Bezug auf den Truchseß Rudolph v. R. sehr zweifelhaft ist, da bei ihm gleiche Verhältnisse wie bei dem Vogte Hermann obwalten können. Wir begegnen dem Namen Rudolph nicht mehr bei der Familie. War er etwa ein Querfurter oder Mansfelder Erbtruchseß? Neben ihm begegnen wir noch einem Burchard Truchseß von Grellenberg.[4])

Sicherlich ein zu Reblingen am See seßhafter Edelmann aus

[1]) v. Ludewig Rell. Mss. V. p. 104.

[2]) Ein solches existirte in Thüringen und hatte einen Vogel mit ausgebreiteten Flügeln im Wappen.

[3]) Orig. im Magd. Archiv s. R. Querfurt N. 1.

[4]) In dieser Urkunde kommen auch zwei Mitglieder der Mansfeldisch-Querfurtischen Familie v. Steden (Stetten) vor, Gerhard und Werner, aus der 12[illegible]3 Dietrich v. St. durch Erzb. Albrecht das Schultheißenamt in Magdeburg empfing (Jänicke Schöppenchronik p. 122. 123.) Der Gerhard v. St. erscheint auch 1248 s. R. Erzst. Magdeburg XVIII. N. 5 im Staats-Archiv zu Magdeburg, desgl. Werner v. St. 1286, s. Urkundenbuch d. hist. Vereins für Niedersachsen II. S. 318.

dem obigen Stamme war der Ulrich v. R., den zwei Urkunden des Edlen Burchard v. Schraplau für das Kloster Walkenried aus den Jahren 1282 und 1286 namhaft machen,[1]) und ebenso Ritter Gottfried v. R., dessen Taufname von den ältesten Zeiten her und noch lange darauf der beliebteste bei der Familie blieb. Wir treffen ihn in Urkunden der Jahre 1280 und 1295 an, sehen ihn im Jahre 1324 als schon verstorben bezeichnet und als Vater mehrerer Söhne, deren einer, vielleicht der älteste, Gottfried hieß.[2]) Sie waren hinsichtlich des Gutes Zvergau, das die Herren v. Schraplau vom Hochstift Merseburg zu Lehen trugen, deren Aftervasallen, da es ihnen von jenen verliehen war.

Um diese Zeit stoßen wir noch auf mehrere adelige Träger des Namens v. Rebeningen, von denen einige sicher zu den in der Urkunde von 1324 nicht genannten Söhnen des Ritters Gottfried v. R. gehört haben mögen. Es sind dies: Hodo v. R.[3]) 1303, Ritter Ernst v. R. und die Knappen Lambrecht und Tunkel v. R. 1312,[4]) endlich der Ritter Johann v. R. 1320.[5])

Im J. 1368 folgt nun wieder ein Gottfried v. R., so wie seine Nachkommen und Vettern in Mansfelder Urkunden auftretend, 1382 ein Gerhard v. R., 1410 und 1420 Heinrich, Friedrich und Daniel v. R., 1420, 1421 und 1430 Gottfried v. R. auf Batgendorf und 1415 Besike v. R. Die nächste Generation bilden: Jordan v. R., dem unser Siegel angehört, lange Zeit Vogt zu Seeburg und zwischen 1442—1464, ferner die Gebrüder Götz (Gottfried) und Georg v. R. auf Eisdorf und Batgendorf 1442 bis 1455 sich zeigend. Ihnen folgt Heinrich v. R. auf Eisdorf 1460 und 1470. Auch zwei Frauen des Geschlechts werden uns um diese Zeit bekannt, vielleicht Töchter Heinrichs, nämlich die Gemahlin Melchiors v. Osterhausen auf Gatterstedt (1480) und Anna v. R., die 1487 Kellnerin im Kloster Cella-Hornburg war und 1504 als Aebtissin desselben starb.

Das 16. Jahrhundert beginnt Besicke v. R., Erbherr auf Erdeborn 1512, dessen Ehefrau Felicia hieß, und dessen Schwester vielleicht die 1506 lebende Gemahlin Hansens v. Vogt auf Oschmersleben war. Es folgt nunmehr Gottfried (Götz) v. R., dessen Tochter an Andreas v. Kragen vermählt, und dessen Sohn Martin v. R. war, welcher Erdeborn kaufte, 1612 Wippra besaß und noch

---

[1]) Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen II. p. 309. 318.

[2]) Neue Mittheilungen I. 4. p. 65.

[3]) S. v. Ludewig Reil. Mss. V. p. 116; vielleicht denselben Namen tragend wie 1255 Hatto (eine hier ungebräuchliche Form), der Sohn Gottfrieds v. R.

[4]) Mencken S. R. Germ. I. 780.

[5]) Kreysig Beiträge III. p. 409.

1619 am Leben war. Vermuthlich war sein einziger Sohn Georg Christoph v. R., der in einem Duell mit Wolf Adolph v. Pleß[1]) im J. 1617 entleibt wurde.

Somit scheint der alte edle Stamm der Herren v. Rebeningen im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts bald nach dem Jahre 1620 erloschen zu sein.

Das hier zum ersten Male bekannt gemachte Wappen des Geschlechts v. Rebeningen giebt uns das Siegel, das die beifolgende Tafel darstellt. Es ist rund, von der Größe eines Achtgroschenstücks und zeigt in einem schlichten s. g. spanischen Schilde rechtsgekehrt einen auf einem Hügel stehenden Vogel mit einem Ringe im Schnabel. Dieses Siegels bedient sich Jordan v. R. an einer Urkunde des Jahres 1443,[2]) und lautet die Umschrift in altdeutscher Minuskel: † s' iordan van . Rebeninge.

So viel Siegel von andern Mitgliedern des Geschlechts, leider nur alle aus dem 15. Jahrhundert, auch sonst noch bekannt sind, so läßt doch keins von ihnen die zu dem Schilde gehörige Helmzier sehen.

Die bei mittelalterlichen Siegeln vom Standpunkte der Kunst oft sehr mangelhafte Darstellung der Embleme und eine willkürliche Auffassung derselben macht, daß wir in sehr vielen Fällen Vögel als nichts anderes blasonniren können und nur mit dem Gattungsnamen benennen müssen, ohne die Species hervorheben zu können. Hinsichtlich des in Rede stehenden Wappens würde man aber mit gutem Rechte und im Hinblick auf altdeutsche Wappenusancen die Schildfigur der v. Repeningen, später Rebeningen im Anklange an den Geschlechtsnamen für ein Rebhuhn erklären mögen, gleichwie wir die Rabe einen Raben (wenigstens auf dem Helme), die Ganse eine Gans, die Papenheim einen Papagei, die v. Bülow (wenigstens später) den Pfingstvogel Bülow (auf dem Helme), die Krahe, Krahwinkel und Kreyendorf eine Krahe, die Adebar einen Storch, die Gensau (Ginsau) eine Gans, die Lüning einen Sperling, und endlich die v. Reppichau unzweifelhaft ein Rebhuhn führen sehen.

Aber es giebt auch eine Reihe von Geschlechtern, deren Namen die lautesten Anklänge an Vogelnamen darbieten, ja dieselben völlig wiedergeben, ohne daß die entsprechenden Thiere den Weg in die Wappen dieser Familien gefunden haben, wie z. B. die v. Stahr, Geyer, Taube, Reyher, Fink, Sperling, (in Preußen Falcke) u. a. m.

Deshalb kann das Wappen der v. Reblingen zwar einen Vogel,

[1]) aus dem kleinen und unbedeutenden, auf Welsleben besonders seßhaften Magdeburger Geschlechte, das zuletzt den Namen Pleß v. d. Greben durch Adoption führte und zu Anfange dieses Jahrhunderts erloschen ist.

[2]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld I. N. 6.

aber kein Rebhuhn zeigen, und was uns denselben als ein solches ganz besonders zweifelhaft macht, ist der Umstand, daß er mit einem Ringe im Schnabel abgebildet ist, wie sich dies z. B. niemals in den Siegeln und Wappen der v. Reppichau findet, wogegen der Ring eine sehr gewöhnliche und leicht erklärbare Beigabe für einen Raben ist. Dazu kommt noch, daß die Gestalt des Reblingenschen Wappenthieres vielmehr die eines Raben als eines Rebhuhns ist, und endlich, daß die ursprüngliche Namensform Reveningen ebensogut an das Wort Rabe als Rebhuhn anklingen dürfte.

Es ist aber noch ein anderer Umstand ins Auge zu fassen, der uns auf die möglichen Ursprünge des Geschlechts v. R. führt. Sehr nahe bei demselben liegt das Stammgut und verschiedentliche Besitzungen eines alten weitbekannten, noch blühenden Geschlechts, der v. Trotha im Saalkreise, deren Stammwappenschild, wie er bis zu Ende des 16. Jahrhunderts ausschließlich, und selbst nach einer sehr bedauernswerthen, aus Mißverstand hervorgegangenen Wappenvermehrung noch 150 Jahre lang [1]) in Gebrauch war, genau derselbe ist, wie ihn die Reblinger führen, von denen es allerdings zu beklagen ist, daß wir kein älteres Siegel aus der Zeit vor 1443 nachweisen können.

Mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der des ältesten bekannten Trotha'schen Siegels aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, Wole (Woldemar?) v. T. zugehörig, welches im Schilde nur einen Raben sehen läßt, zeigen sämmtliche übrige zahlreiche vorliegende Siegel des Geschlechts aus dem Mittelalter, nämlich aus dem 14. und 15. Jahrhundert, einen auf einem Dreihügel stehenden Raben mit einem Ringe im Schnabel.[2])

Diese völlig genaue Uebereinstimmung des Trotha'schen mit dem Rebening'schen Wappen kann bei der Nähe, in der beide Familien wohnten, nicht eine zufällige sein, und wir werden eine begründete Hypothese aussprechen, wenn wir die Stammverwandtschaft oder Stammeseinheit der v. Trotha und der v. Reveningen (Reblingen) behaupten, dergestalt, daß beide Geschlechter von

---

[1]) So siegeln 1617 Wolf Thilo v. T. und 17[illegible]5 Thilo Lebrecht v. T. noch mit dem einfachen schönen Trotha'schen Wappen.

[2]) Einige wenige dieser Siegel sind abgebildet in W. T. v. Trotha Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts v. Trotha. 1860. 8. p. 22. Diese und andere, z. B. Clausens v. T. de 1386, 1411, Hansens v. T. de 1411, Martins v. T. de 1411, Thilos v. T. de 1444 und 1446, Ritter Friedrichs v. T. de 1479 u. a. m. im Magdeburger Staats- und Merseburger Stifts-Archiv; ebenso auch trefflich erhaltene Siegel aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Daß durch diese Siegel — anderer Gründe zu geschweigen — der alberne Unsinn der Trotha'schen Wappenfabel beseitigt wird, ist klar. Lepsius hat darauf schon früher hingewirkt, wie nicht minder der Verfasser des obigen Werkes.

einem gemeinschaftlichen Ahnherrn sich herzuleiten haben. Der Stammbaum des Geschlechts v. Trotha, wie er uns in den Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts v. Trotha von W. T. v. Trotha. Coblenz, 1860. 8. vorliegt, unterstützt zwar die obige Annahme nicht, aber er widerspricht ihr auch nicht.

Als p r i m u s g e n t i s der v. Trotha wird zwar der in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht des Bären von Brandenburg von 1164[1]) als Ministerial genannte W e r n e r v. T r o t h a von der Familie angesehen, aber es ist sehr zu bezweifeln, daß derselbe der nachmaligen und heutigen Familie v. Trotha beizuzählen ist, weil es sehr fraglich erscheint, ob der Name Drothe oder Trothe wirklich im Original der Urkunde stand, in deren Abdruck die meisten Namen räthselhaft und verunstaltet wiedergegeben sind.[2]) Stand aber wirklich Trothe in der Urkunde, so mag er einem andern, früher auf dem Rittergute gl. N. wohnenden Adelsgeschlechte beizuzählen sein, als den späteren Trägern dieses Namens. Denn es findet sich zwischen ihm und dem Ersten der Letztgenannten eine L ü c k e v o n 200 J a h r e n, und erst mit dem Jahre 1362 zeigt sich n a c h d e m o b i g e n W e r k e wieder ein Edelmann des Namens v. Trotha, welcher als der Ahnherr des heute blühenden Geschlechts gilt, W o l f v. T., der jedoch bis jetzt nicht u r k u n d l i c h nachweisbar ist. Dies ist erst, wie bisher constatirt war, hinsichtlich der als seine Söhne angenommenen Gebrüder H e r m a n n, W o l d e m a r und N i c o l a u s v. T., die 1376 bis 1400 lebten, der Fall. Weitere Forschungen von mir haben aber sowohl einen Knappen T i l o v. T., dessen Tochter 1345 sich von Papst Clemens VI. aus Rom die Genehmigung zum Eintritt in ein Kloster mitbrachte,[3]) so daß ihr Vater etwa 1320 gelebt haben wird, festgestellt, als auch einen dominus H e n r i c u s d e T r o t e, Conventualen des Klosters Mansfeld im J. 1302.[4]) Dieser letztere Name ist ein bei denen v. Nevenningen von jeher gebräuchlicher. Auch weist das Lehnbuch Erzbischof Albrechts von Magdeburg nach, daß im Jahre 1398 beide Geschlechter a n d e m s e l b e n O r t e (Wettin, wo nachher Trotha'sche Hauptbesitzungen lagen) Grundbesitz hatten. Sicherlich werden, wenn die älteste Genealogie der Herren v. T. noch weiter

---

[1]) Diese Urkunde ist nur in einer offenbar nicht correcten alten Abschrift vorhanden und danach zuerst in v. L u d e w i g Rell. Mss. V. p. 243, bei B u c h h o l z, Gesch. d. Churmark Brandenburg II. Anhang p. 8, v. T r o t h a l. c. p. 33. 34. und zuletzt correcter in v. H e i n e m a n n C. D. Anhalt. I. p. 354 gedruckt, aber doch offenbar noch mit vielen Fehlern, welche das alte Copialbuch enthält.

[2]) Hummere = Gummere?, Sotine oder Sotme? Eikstedt soll heißen Cockstedt u. s. w.

[3]) Cop. XXXII. Jechaburg N. 4 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[4]) Com. Mansfeld N. XCIII. f. 95 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

untersucht und aufgeklärt worden ist, sich noch mehr Indicien ergeben, welche den vermutheten Geschlechtszusammenhang mit den v. R. in ein helleres Licht setzen.

4. Heinrich v. Osterode.

Das kleine, unbedeutend sich ausnehmende Siegel, welches einem Heinrich v. Osterode angehört, zählt gerade zu den interessanteren. Es hängt an einer Urkunde von Sonnabend nach Remigii (6. Oct.) 1386,[1]) durch welche die v. Rode und Hans Marschalk, sämmtlich Knechte (Knappen) sich gegen den Bischof Albrecht von Halberstadt wegen der ihnen von demselben für 800 Mark verpfändeten Burg Falkenstein reversiren. Als Bürgen erscheinen dabei u. a. Dietrich v. Osterode, Burgmann zu Hohnstein, und Heinrich v. Osterode, auf Schlotheim gesessen, deren Siegel, freilich schlecht erhalten, der Urkunde noch anhangen. Beide sind rund und klein. Das des Ersteren läßt nur den Wappenschild sehen, der einen mit drei Rosen belegten Schrägrechtsbalken enthält. Von der Umschrift ist zu lesen: s' Thiderici d . . . sterode in Majuskeln. Das des Letzteren, welches wir hier abbilden, zeigt das vollständige Wappen des Inhabers, nämlich auf gegittertem Grunde einen gelehnten oder schräggestellten Schild mit dem Rosen-Schrägrechtsbalken, wie oben, während der Helm den Kopf und Hals eines Wolfes trägt; die Umschrift lautet: s' Heinrici d' Osterade, das e und r des letzten Wortes sind zusammengezogen.

Wer waren diese beiden Herren v. Osterode? haben wir zu fragen.

Eine beträchtliche Anzahl von Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts macht uns mit zahlreichen Mitgliedern einer sehr angesehenen, durch Wohlstand und Macht ausgezeichneten Sippe bekannt, welche den Namen v. Osterode führt und sich unschwer als einstige, wenn nicht Besitzer, so doch Afterlehnträger des Schlosses und Städtchens Osterode im Harze erkennen läßt.[2]) Ihr Stand war zwar nicht ein dynastischer, aber in ihrer Machtfülle und Geschlechtsverbindung mit andern hochadeligen Stämmen reichten sie an ihn sehr nahe heran.

Die sehr interessante Genealogie dieses[3]) großen Geschlechts ist der Gegenstand mehrerer Darstellungen gewesen, deren neueste sich in

---

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt IX. N. 115.

[2]) Max Gesch. v. Grubenhagen p. 371 behauptet, daß sie niemals Eigenthümer der Burg O. gewesen seien, da sie zuerst als Ministerialen auftreten.

[3]) Als Ministerialen werden ausdrücklich Werner und Luthard v. O. 1154 und Gottschalk v. O. 1193 bezeichnet.

der verdienstlichen Geschichte des Landes Grubenhagen von Herrn Superintendenten und Oberpfarrer Max zu Osterode findet und durch Gründlichkeit und Fülle des gebotenen Materials in hohem Grade befriedigt.

Da wir nur durch eine sphragistische Mittheilung auf dieses Geschlecht geführt werden, der Inhaber unseres Siegels überdies, wie wir sehen werden, nicht demselben angehört, so kann es nicht geboten sein, auch nur auszugsweise in kürzester Form ein Referat über das zu liefern, was sich in obigem Werke S. 371 ff. über die Herren v. O. findet. Wir wollen nur bemerken, daß als bis jetzt bekannter Urahn der Leuldericus v. O. gelten darf, den eine Halberstädter Urkunde von 1133 unter den Zeugen aufführt.[1] Er hatte einen Sohn Burchard.[2] Als ihr Zeitgenosse tritt 1143 Hugo v. O. in einer Mainzischen Urkunde auf.

Das Geschlecht v. O. verliert sich, unter diesem Namen wenigstens, zu Ende des 13. oder sicher zu Anfange des 14. Jahrhunderts aus der Geschichte. Sein Reichthum und Ansehen hatte aber zum Besitze mehrerer, zum Theil mit bedeutenden Territorien versehener Vesten im Harzgebiet geführt, deren verschiedene Namen von den Mitgliedern, denen sie zufielen, angenommen wurden, so daß mit hierdurch sich die Schwierigkeiten in der Genealogie des Osteröder Stammes verdoppeln. Mit Recht wird derselbe in nahe Verwandtschaftsverhältnisse zu den Herren v. Peine-Wolfenbüttel-Asseburg gestellt,[3] und nachgewiesen, daß die Herren v. Wentzhusen[4] und v. Berkenstein zu ihrem Geschlecht gehören.[5] Dagegen wird angenommen, daß die Herren v. Woldershausen nicht, wie Andere meinen, eine dritte Nebenlinie der v. O. seien, wenngleich auch ihr Wappen mit dem der v. O. übereinstimmt.[6] Wir möchten hier

---

[1]) S. v. Ledebur Allg. Archiv XVIII. p. 280. v. Heinemann C. D. Anh. I. p. 161. Vgl. dazu A. Cohn in den Gött. gel. Anz. von 1870 p. 1188, wo wohl sehr richtig eine Corruption des Namens behauptet wird.

[2]) Leuckfeld Ant. Catelenburg. p. 90.

[3]) Max spricht die Vermuthung aus, daß ein Zweig der Herren v. W. auf der Burg Osterode ein Burglehen erworben und sich danach genannt habe. Aber diese Herren v. O. waren doch wohl mehr als bloße Burgmannen.

[4]) jüngeren Stammes, denn die ältesten Dynasten dieses Namens treten schon zu Anfange des 12. Jahrhunderts auf. Schrader Dynastenstämme I. p. 71.

[5]) Max ist zweifelhaft, ob der Name von dem Schlosse Birkenstein bei Bischungen im Eichsfelde herrühre (s. Wolf Eichsfeld. Urkundenbuch I. p. 133), oder ob entweder ein Schloß B. auf dem Berkenstein bei Osterode gestanden habe, oder ob nicht die betreffende Urkunde verschrieben B. statt Herkenstein habe. Derselbe neigt sich der letzten Alternative zu. Doch wäre zu bemerken, daß 1290 ein Herr v. Winzingerode, also aus einem der ersten Geschlechter des Eichsfeldes, Zeuge bei Hermann und Albrecht v. B. ist und daß die Herren v. O. auch Besitzungen im Eichsfelde hatten.

[6]) Max l. c. Urkundenbuch p. 13.

wider doch einige Bedenken hegen. Als ultimus gentis der v. Woldershausen erscheint der Knappe Hermann v. W. zu Anfang des 15. Jahrhunderts, vor diesem zuletzt noch 1387 ein anderer Hermann v. W.[1]) Dagegen glaubt Herr Sup. Max, daß die Stammesgemeinschaft der v. W. mit den v. Lutter, die ein ähnliches Wappen mit jenen führen (während 1290 Basilius v. W. einen Wolf über drei Rosen in seinem Schilde führt, zeigt ein Siegel von 1300 ihn nur über einer Rose, und so stellt sich auch das Wappen der v. L. dar)[2]), ziemlich zweifellos sei,[3]) und meint daher, daß auch sie dem angesehenen Geschlechte der Herren v. Wolfenbüttel zuzuzählen seien.

Zum Verständniß des Wappens, welches unser Siegel enthält, ist es nothwendig, daß wir uns in Kürze mit der Heraldik derjenigen Herren v. O. beschäftigen, über deren Geschlecht wir im Vorstehenden einige Umrisse gaben.

Schon Leibnitz giebt als Schildemblem der Herren v. O. einen Wolf (über drei Rosen 2. 1) an, so wie die Herren v. Wolfenbüttel ihn haben, und daß dies richtig sei, erweist, wie Max anführt, ein Siegel des Ritters und Vogts zu Osterode Basilius v. O. und seines Neffen Eckbrecht v. Berkenstein an zwei etwa ins Jahr 1241 gehörigen Urkunden[4]); die meisten Siegel des Geschlechts zeigen aber als Wappenemblem desselben einen über drei (2. 1 gestellten) Rosen aufspringenden Wolf, und hierfür liegen uns zwei Beweise in den zwei Siegeln vor, welche sich an einer Urkunde des Magdeburger Archivs befinden: dieselbe, undatirt, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, etwa dem Jahre 1280 angehörig, gilt dem Kloster Reifenstein im Eichsfelde. Das eine der daran hangenden Siegel gehört dem Burghard „v. Osterode", Sohne Günzels, an und zeigt einen stehenden (nicht in der bekannten lauernd aufspringenden Stellung befindlichen) Wolf über drei Rosen (2. 1);[5]) die auf dem linken Siegelrande anfangende, theilweise zerstörte Umschrift lautet: S' BVRCHA . DI DE BV (?) . . . . . EIN✕.[6]) Es ist dieser Burchard ein Sohn des Ritters Günzel „in Osterode" (dessen

---

[1]) Leuckfeld Ant. Palid. p. 67.

[2]) Max l. c. I. p. 370. Leuckfeld l. c. p. 72, wo die v. Osterode, v. Lutter und v. Woldershausen zusammen vorkommen.

[3]) l. c. p. 382.

[4]) Max l. c. II. Urkundenbuch N. 8 u. 9. Das Siegel des B. von O. hat die Umschrift: Sigillum domini Basilii de Osterrot.

[5]) Das Siegel (s. R. Kl. Reiffenstein N. 69) ist unten abgebrochen, so daß nur die oberen beiden neben einander befindlichen Rosen sichtbar sind, aber der fehlende Raum muß nothwendig noch durch eine Rose ausgefüllt gewesen sein.

[6]) Der erste Buchstabe des Geschlechtsnamens ist so undeutlich, daß er entweder ein B oder H sein kann, der zweite gleicht einem V.

andere, 1267 mit ihm vorkommenden Söhne Albrecht, Günzel, Eckbrecht, Hermann und Ernst hießen.[1]) Er nennt sich, sowie sein Vater und fast alle seine Brüder, sonst v. Bodenstein, und dieser Name scheint auch auf dem Siegel gestanden zu haben. Auch die Siegel der Brüder Burchards, der 1296 in der Nähe von Osterode begüterten oben genannten Brüder Hermann und Eckbrecht v. B., zeigen einen Wolf über drei Rosen, und das des Letztern hat die Umschrift: S' Eeberti de Osterode.[2]) Auch die drei ältern Brüder (Albrecht, Burchard und Günzel) nennen sich 1281 v. Osterode.

Das zweite Siegel der obigen Urkunde ist das des zu Seehausen bei Reiffenstein begüterten Gunzcelinus miles dictus de Osterrode und läßt den Wolf in der bekannten Stellung halb aufspringend über drei Rosen (2. 1) sehen; die Umschrift lautet: S' GVNCELIN. (beschädigte Stelle) IS (Militis?) DE: dann folgt ein großer leerer Raum, der zur Aufnahme des Geschlechtsnamens dienen sollte. Man möchte wirklich glauben, daß bei dem Wechsel der Bezeichnungen und Benennungen der Brüder der Siegelführer sich den Raum zur Aufnahme seines Familiennamens, sobald dieser stabil geworden, offen reservirt habe.

Eines gleichen Wappens bedient sich auch Günzel v. Bodenstein an einer Urkunde von 1261,[3]) während sonst die „Herren" v. Bodenstein oder Botenstein, jene mächtigen Besitzer von Stadt und Schloß Bodenstein im Eichsfelde 1227 und sonst stets im 13., 14. und 15. Jahrhundert, in welchem letztern die Familie schon sehr herabgekommen war, in ihrem gespaltenen Schilde vorn einen Löwen, hinten 4, 5 oder mehr Balken führen.[4])

Daß die v. Woldershausen zur vorstehenden Sippe gehören, beweist nun auch ihr Wappen, das nach Ausweis eines Siegels des Basilius v. W. an einer Urkunde vom Jahre 1290[5]) gleichfalls einen Wolf über drei Rosen sehen läßt. Von diesem Geschlechte bemerkt Max, daß Letzner[6]) ein Geschlecht v. Woldenhusen kenne, das einen Löwen über drei Rosen führe, und als Glieder dieser Familie zwar Träger der alt Osterödischen und Wendhausischen Namen, Hermann,

---

1) S. Max l. c. Urkundenbuch II. p. 20.
2) S. Max l. c.
3) Wolf Archid. Heiligenstad. N. II. Zur Genealogie der v. B. liefern die Urkunden des Klosters Teistungenburg vielen Stoff.
4) z. B. Siegel Conrads sen. v. B. 1227 im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Reifenstein N. 5., ebenso 1420 Tile's v. B., Hauptmanns zu Erfurt, ibid. s. R. Erfurt X XIV. N. 2, Rudolphs v. B. 1285 im Archiv zu Mühlhausen.
5) Max l. c. II. Urkundenbuch p. 13. Die Umschrift lautet: S' Basilii de Woldershusen.
6) Dasselsche Chronik IV. p. 162.

Basilius und Brüning v. W., nenne, sie aber irrigerweise zu Wollersen bei Eimbeck wohnen lasse. Es wird nicht ausgeführt, ob demzufolge eine Verschiedenheit dieser Herren v. W. mit dem Löwen und den Rosen von den v. W., welche einen Wolf und die Rosen führen, anzunehmen sei. Es wird aber, ein Licht in diesen Knäuel von Verwandtschaftsfragen zu werfen, wiederum ein Siegel geeignet sein, das eine ungedruckte Urkunde des Jahres 1270 im Stadt-Archiv zu Mühlhausen uns bringt. Ihr Aussteller ist Burchardus dictus de Hosterode,[1]) der darin auch seine Gemahlin Adelheid und seine Kinder Ernst, Burchard, Heinrich, Mathilde („Mottulde") und Adelheid namhaft macht. Sein Siegel, dessen Umschrift verletzt ist, zeigt nicht einen Wolf, sondern einen halb aufspringenden Löwen und unter ihm drei zu 2. 1 gesetzte Rosen. Aus der nur fragmentarisch erhaltenen Umschrift des Siegels . . . . . . NSTEIN. ersehen wir, daß der Siegelführer auch den Namen Berckenstein oder Bodenstein geführt haben muß, und wir würden glauben, daß es der Burchard sei, dessen Siegel an der Reiffensteiner Urkunde de c. 1280 wir oben besprochen haben, und der der Branche v. Berckenstein angehört, wenn nicht dessen Siegel eben den Wolf zeigte. Die Namen seiner Söhne machen aber gleichwohl eine sehr nahe Verwandtschaft mit diesem Burchard v. B., Günzels Sohn, der ja auch in der betr. Urkunde de c. 1280 v. Osterrode heißt, ganz unzweifelhaft.

Wir würden von unserm eigentlichen Ziele zu weit abirren, wenn wir hier des Nähern die Frage untersuchen wollten, wie sich die Embleme: Wolf und Löwe in den betr. Wappen und Siegeln zu einander verhalten, und wie ihr Wechsel zu erklären sei. Die Erklärung wird von der Feststellung abhangen, ob das Wappen der v. Osterode, Wendhausen, Berckenstein, Bodenstein und Woldershausen in einem einzigen Emblem bestehe, oder ob die Bestandtheile desselben aus den Schildzeichen zweier verschiedener Geschlechter mit einem (zwei?) Wolfe (Löwen) und drei Rosen zusammengesetzt sind. In dieser Beziehung ist das Wappen des Amtes Osterode von Interesse, das ein Wappen führt, worin sich im Schilde ein Löwe und zwei Rauten zeigen. Diese Rauten sind von Max l. c. p. 374 ff. in Zusammenhang mit den drei Rauten gebracht worden, welche „ins Dreieck" (2. 1.?) gestellt Basilius v. Wendhausen, der als Sohn des Basilius v. Osterode um 1250 lebte, in seinem Siegel geführt hat.[2])

[1]) In einer jetzt im Magdeb. Archiv befindlichen Urkunde des Klosters Teistungenburg vom J. 1307 zeigt sich Ekbertus dictus de Osterode und sein Sohn Burchard.

[2]) Max l. c. II. Urkundenbuch p. 9.; cfr. die Urkunde von 1234 bei Scheidt v. hohen u. nied. Adel, Mant. docc. p. 434, wo Basilius v. Windhusen und Gunzelin v. Osterode Brüder heißen.

Er nimmt an, daß dieses von den Insignien der v. O. doch abweichende Wappen darauf Bezug habe, daß die Burg Wendhausen nach dem Erlöschen der ältern Dynasten dieses Namens an Basilius v. W. übergegangen sei und erklärt es für einen Irrthum, daß man im 17. Jahrhundert in das Siegel des Amtes Osterode den Löwen und zwei solche Rauten gesetzt habe. Allein wenn wir die Beschaffenheit der obigen Siegel betrachten, in denen auch der Löwe statt des Wolfes als Emblem der großen Osteröder Sippe vorkommt, und erfahren, daß drei Rauten allein auch von den v. Windhausen als Schildzeichen geführt worden seien, so halten wir das Amtswappen von Osterode für eine wohlbewußte Zusammenziehung dieser beiden Embleme, oder es müßte der Löwe einer der beiden Braunschweiger als die Hälfte des landesherrlichen Wappens sein, welches durch die Zusammenziehung eben halbirt wurde.[1])

Endlich ist auch noch das Wappen der v. Lutter zu erwähnen, das nach Max dem der v. Wolfenbüttel mit dem Löwen über drei Rosen ähnlich sein soll, während ein Siegel[2]) einen Wolf über nur einer Rose sehen läßt. Gleichwohl wird ein Stammeszusammenhang der v. Woldershausen und der v. Lutter für sehr wahrscheinlich gehalten.[3])

Die Lösung der Frage über die Bedeutung und den Sinn der Rosen unter dem Wolfe müssen wir vorläufig vertagen, d. h. die Untersuchung, ob sie ein Beizeichen (eine Brisüre) oder das Schildzeichen eines besonderen Geschlechts und welches gewesen sind. Als ein Geschlecht mit drei Rosen (2. 1) im Wappenschilde stellen sich in der Nähe der v. Osterode und ihrer Stammgenossen nur, soweit wir wissen, die v. Mindehausen dar,[4]) die zum niederen Adel gehören, während ein dynastisches Geschlecht dieses Namens nach einem Siegel vom J. 1307 ein anderes, sehr eigenthümliches Wappen, nämlich einen vorwärtsgekehrten Löwenkopf mit einem Hirschhorn führt.

Nachdem wir uns bisher über das Geschlecht v. Osterode und sein Wappen orientirt, fassen wir wiederum unser Siegel ins Auge und den Besitzer desselben, sowie seinen offenbar nahen Verwandten, der sich an derselben Urkunde (von 1386) der gleichen Insignien bedient. Die große Differenz derselben von den Wappen der großen Osteroder Sippe und ihrer Stammesgenossen muß ebenso wie die bei denselben unerhörten Taufnamen Heinrich und Dietrich uns zu der

[1]) Auch kann der Löwe sich auf das Schildzeichen der Grafen v. Lauterberg als einstiger Besitzer von Osterode beziehen, und von ihnen auch der Löwe in dem Schilde der v. Bodenstein, Osterode u. s. w. herrühren, die zu ihren vornehmsten Vasallen gehörten.

[2]) S. Max l. c. I. p. 370.

[3]) Ibid. I. p. 382.

[4]) Siegel vom J. 1446 im Magdeb. Staats-Archiv.

Ansicht führen, daß die beiden Letztgenannten einem dem großen Geschlechte v. O. völlig fremden Stamme angehören. Dazu kommt noch, daß keine Nachricht uns überliefert ist, aus der sich ergäbe, daß die alten Herren v. O. aus Wolfenbüttel-Asseburgischem Stamme das Ende oder auch nur die Mitte des 14. Jahrhunderts, in dessen erster Hälfte sie ausgestorben sein müssen, erreicht haben. Denn die wenigen Träger des Namens v. O., welche wir vereinzelt in Urkunden des Harzgebietes antreffen, wie 1371 einen Conventualen des Johannisklosters in Halberstadt, Ludolph v. O.,[1]) und Heinrich v. O., 1402 Dom-Vicar zu Halberstadt,[2]) zählen augenscheinlich, wenn sie überhaupt dem Adelsstande angehörten, nicht zu den alten mächtigen v. Osterode.

Auch die Verhältnisse, in denen jene beiden Herren v. O. in der Urkunde vom Jahre 1386 auftreten, sind so bescheiden, so wenig von dem Glanze und der Vornehmheit eines großen, mit reichen Familien versippten Geschlechts zeugend, daß sie nicht als Sprossen der großen Familie, von der wir oben berichteten, gelten können. Dietrich v. O. ist Burgmann zu Hohnstein, Heinrich v. O. Besitzer eines Rittergutes zu Schlotheim in Thüringen; beide verbürgen sich für Knappen aus untergeordneten und wenig bemittelten Geschlechtern. Ihre Siegel lassen keinen Schluß auf ihren Reichthum und ihr Ansehen zu.

Zur Erklärung des Namens, den sie führen, werden wir allein anzunehmen haben, daß ihre Vorfahren zur Burgmannschaft von Osterode gehört haben, und daß von diesem Verhältniß sich ihr Name herschreibe.

Daß alle deutschen Burgen, zumal die größeren, mochten sie in landesherrlichem oder in Privatbesitz sein, durch Burgmannen, castellani oder castrenses (milites „in“ —) vertheidigt wurden, welche Burghöfe auf oder vor den Schlössern zu Lehen hatten und besetzt hielten, ist so bekannt, daß es keines Beispiels bedarf, um Beweise dafür anzuführen. Fast von jedem Schlosse des Sachsenlandes lassen sich Burgmannen nachweisen, und selbst die kleinen Castelle im Besitz freiherrlicher Geschlechter, ja selbst bloße Edelleute entbehrten der Burgmannen nicht. Auf sehr natürliche Weise führte dieses Verhältniß zur Uebertragung des Burgnamens auf den Burgmann als seines Geschlechtsnamens, und dadurch ist die Namensgleichheit so vieler Geschlechterpaare zu erklären, deren eines dem hohen, das andere dem niederen Adel angehört. Daher die doppelten Geschlechter v. Harbke, v. Schermbke, v. Schlotheim, v. Alsleben, v. Krosigk, v. Groitzsch,

---

[1]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XVII. f. N. 108. Sein parabolisches Siegel zeigt St. Johann den Täufer.

[2]) Ibid. sub eodem Rubro XVII. b. 76. N. 2.

v. Schladen, v. Barby, v. Veltheim u. s. w. Gewöhnlich wurde wohl den bedeutendsten der Burgmannen der Name des Schlosses als Geschlechtsname beigelegt und blieb bei den Nachkommen des Edelmanns, der am frühesten und längsten in solchen Verhältnissen gestanden hatte. Wir ersehen dies besonders aus dem Beispiele der v. Krosigk, welche unter den zahlreichen Burgmannen der zuerst im Besitze der Dynasten dieses Namens, dann der Erzbischöfe von Magdeburg als ihrer Domaine befindlichen, zuletzt verschiedentlich verafterlehnten Burg Krosigk im Saalkreise die einzigen waren, welche diesen Namen zum Geschlechtsnamen annahmen oder erhielten. Eine Urkunde von 1294 nennt die unzweifelhaften Ahnherren der heutigen Herren v. Krosigk, Eberhardus, Rudolphus et Karl „fratres et milites castellani in Krosigk" noch ohne Geschlechtsnamen, und seine Angabe war nicht erforderlich, weil er mit dem Burgnamen übereinstimmte, aber neben ihnen sind in derselben Urkunde Hermann und Johann Riber als milites castellani daselbst genannt, und später sehen wir dort zahlreiche castrenses, die Köhler, Winkel, Schenk, Grudding, Krull u. a. m., aber nur eine einzige Familie unter allen Burgmannen führt den Namen des Schlosses, das sie zu vertheidigen hatten, und in dem sie Burglehen besaßen.

Auf solche Weise war κατ᾽ ἐξοχήν einem unter den Burgmannen von Osterode dieser Name zu Theil geworden und von seinen Nachkommen fortgeführt worden. Und diesen Burgmannsfamilien zählen wir die beiden obigen Träger des Namens v. O., deren Wappen das abgebildete Siegel zeigt, zu. Weitere Forschungen werden uns den Stamm dieser beiden Herren v. O. noch weiter verfolgen lassen können. Ganz unzweifelhaft war der Vater eines von beiden oder ihr naher Blutsverwandter der Ritter Heinrich v. Osterode, der an der Spitze der Zeugenreihe einer Thüringisch-Eichsfeldischen Urkunde vom J. 1369 steht,[1]) vor Conrad v. Rusteberg, Hermann v. Amra, Giseler Naso, Heinrich v. Schlotheim und Eckard v. Dankelsdorf, und beachtenswerth ist es, daß sich ein Mitglied des auf Schlotheim sitzenden Geschlechts dieses Namens von niederem Adel hier neben ihm zeigt, und daß 17 Jahre später die v. Osterode gleichfalls im Besitze eines Rittergutes zu Schlotheim stehen. So zählen wir auch unbedenklich zu den Vorfahren Heinrichs v. O. und dem Burgmannengeschlecht den 1305 auftretenden Heyso famulus de O.,[2]) ferner Bertram v. O. 1260[3]) und Conrad v. O., der 1224 für Basilius v. O. sich verbürgt.[4])

---

[1]) im Stadt-Archiv zu Mühlhausen.
[2]) Zeitschr. d. Harz-Vereins II. 1. p. 112. Anm. 1.
[3]) Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 230.
[4]) Ibid. I. p. 105.

Ist das Wappen, dessen sich Dietrich und Heinrich v. O. auf ihren Siegeln bedienen, so verschieden von dem der alten Osteröder Herren, daß es uns gleichfalls verbietet, eine Geschlechtsgemeinschaft beider Familien anzunehmen, so enthält es doch untrügliche Zeichen, die auf ein sehr nahes Verhältniß zwischen beiden hindeuten. Denn wir sehen Bestandtheile des Wappens der alten Herren v. O. die Schild- und Helmfiguren jener Beiden bilden. Der Wolf, das Haupt- und Stamm-Emblem des alten Wolfenbüttler Stammes, zierte nicht ihren Schild, aber die drei Rosen waren ihnen gegeben, doch nicht wie in dem Schilde des großen Geschlechts, sondern als Zier eines Schrägbalkens, und von dem Wolfe hatte man Kopf und Hals die Helmzier bilden lassen des edlen Burgmannen, der zum Schutze seiner Lehnsherren ihre Veste vornehmlich zu vertheidigen und die Stelle des Schloßherrn zu vertreten berufen war. So kräftig und deutlich, so schön und bezeichnend war hier die Sprache der Heraldik, um es auszudrücken, daß die Träger beider Wappen zu einander gehörten, daß das Verhältniß der Vasallentreue zum Lehnsherrn bestand, des Einen, der den Rosenbalken im Schilde und den Wolfskopf auf dem Helme führte, zum Andern, dessen Schild den grimmigen Wolf über drei Rosen sehen ließ. So sah der Burgherr sein Wappenzeichen, das sein Lehns- und Burgmann trug, und doch war alles vermieden, was den Wappenschildern beider Theile eine Gleichheit geben oder die Ansicht erwecken konnte, den Wappenschild eines Geschlechts vor sich zu sehen.

Wenn es aber feststehen sollte, daß die späteren Herren v. O., zu denen der Siegelführer gehört, in einem burgmännischen oder vasallitischen Verhältnisse zu den älteren hochangesehenen und mächtigen Herren gleichen Namens gestanden haben, so werden aus der eben erläuterten Formation ihres Wappens noch neue, für Heraldik und Wappenrecht sehr wichtige Schlüsse zu ziehen sein. Wir gewinnen nämlich durch dieses Beispiel einen neuen Beleg für unsere an verschiedenen Orten schon ausgesprochene und zu begründen versuchte Ansicht, daß hervorragenden Ministerialen weltlicher Landesherren oder standesherrlicher Geschlechter mitunter Theile des Wappens derselben zu Theil wurden. Wir haben in dieser Beziehung schon das sichere Beispiel der v. Mosigkau gebracht, deren Embleme dem Wappen ihrer Hauptlehnsherren, der Edelherren v. Barby, entnommen sind, und wahrscheinlich gemacht, daß ein Gleiches vielleicht auch bei den Herren v. Byern rücksichtlich derselben Dynasten stattfinde.[1]) Auf ein drittes Beispiel werden wir durch die Mittheilung des Schildes einer Burggräflich Meißnischen Ministerial- und Burgmanns-Familie auf dem bei Naumburg belegenen Schlosse Schön-

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter IV. p. 442—444.

burg, der Herren v. Schönberg, hingeführt.[1]) Es ist dabei mit Recht auf die Uebereinstimmung des Wappens derselben, eines Andreaskreuzes, mit dem der Burggrafen de novo castro (Freiburg) in Meißen hingewiesen worden.[2]) Auch die v. Gräfe, später auf Goldschau, nahe Nachbarn dieser Herren v. Schönberg, bedienen sich desselben Wappens. Endlich sehen wir auf einem (runden) Siegel, das der gestrenge Hans v. Salza, Burgmann zu Thamsbrück, an einer Urkunde von Mittwoch nach Jacobi 1438[3]) führt, im Schilde das Widderhorn der Dynasten v. Salza, wiewohl kaum ein Bedenken obwaltet, daß dieser Edelmann, zumal er auch in der meistens untergeordneten Stellung als Burgmann erscheint, nicht dem großen reichen mächtigen Geschlechte der Edelherren v. Salza angehörte, deren letztes Mitglied nach neueren Forschungen, der mit einer Gräfin zu Stolberg-Wernigerode vermählte Herr Johann v. Salza, zuletzt und als der Letzte seines Geschlechts im Jahre 1406 auftritt.[4])

Wir schließen damit die Reihe der Beispiele, denen noch andere beigefügt werden könnten, in der Hoffnung, unserer Ansicht von dem Verhältniß des Wappens der jüngern Herren v. Osterode zu dem der ältern einige Stützen gegeben zu haben. Möchte die so wichtige und noch nirgends monographisch erörterte Frage über den Zusammenhang, in welchem manche vasallitische zu lehnsherrlichen Wappen stehen, die einen höchst interessanten Punkt in der deutschen Adelsheraldik betrifft, ausführlich in einer Fachzeitschrift allgemein behandelt werden, was namentlich erforderte, daß auch aus andern deutschen Ländern ähnliche Beispiele gesammelt und ans Licht gestellt würden.

5. Stadt Hornburg.

Hornburg ist ein kleines, an der Ilse, 4 ½ M. von Halberstadt, 1 ¼ M. von Osterwiek, 3 ½ M. von Braunschweig belegenes Städtchen, dessen Name auch Horneburg geschrieben und im niederdeutschen Dialekt Herenbung gesprochen wird. Es zählt jetzt etwa 3000 Einwohner und gehört zum landräthlichen Kreise Halberstadt; früher war es eine Landstadt des Stifts und des Fürstenthums Halberstadt, die speciell dem Dom-Capitel unterworfen war und zu dessen Verwaltungsbezirk gehörte.

Die Stadt Hornburg entbehrt bis jetzt noch einer eigenen ihre

---

[1]) S. Fraustadt Geschichte des Geschlechts v. Schönberg. Leipzig 1869. 8. Tab. I. A. N. 6.

[2]) Ibid. S. 565. Vgl. Zeitschrift des Harz-Vereins II. 2. p. 170 ff.

[3]) im Stadt-Archiv zu Mühlhausen; die Umschrift lautet: † s' hans. von. Salcza. in altdeutscher Minuskel.

[4]) (v. Salza) Regesten des Geschlechts v. Salza p. 195.

Geschichte behandelnden Schrift, wiewohl ihr Alter und ihre mannichfaltigen, zum Theil mit hochbedeutenden Ereignissen zusammenhängenden Schicksale wohl einer eingehenden Arbeit werth wären. In einem dürftigen, aber immerhin doch brauchbaren Umrisse sind die auf den Ort sich beziehenden Hauptbegebenheiten in dem bekannten Handbuch für den Regierungsbezirk Magdeburg von Hermes und Weigelt II. S. 213 verzeichnet. Hierauf verweisend wollen wir hier nur noch einiger, bisher zum Theil noch unbekannter Daten über die Ortskunde und zur Geschichte von Hornburg mittheilen.

Die über den Ort vorhandenen urkundlichen Nachrichten lassen keinen Zweifel übrig, daß der ehemals hier vorhandenen, sehr festen, jetzt kaum noch in spärlichen Trümmern erkennbaren Burg die Priorität vor der Stadt gebührt, deren Erhebung zu einer solchen aber durch bestimmte Documente nicht nachzuweisen ist. In einer Recognition der Geistlichkeit zu Hornburg und der Ortsvertretung hinsichtlich einer in der Kirche von Gottschalk Wegener [1]) gestifteten Memorie vom J. 1451 sind die Letzteren bezeichnet als die „Vorständer" und Rathmannen des Blecks H.[2]) Hier heißt also Hornburg ein Bleck (Flecken) und nicht Stadt, war also ein mit Pallisaden umgebener Burgflecken ohne Stadtgerechtigkeit, weshalb auch kein Bürgermeister an der Spitze des Gemeinwesens steht, und zur Bekräftigung des Inhaltes der bezeichneten Urkunde bedient sich die Ortsgemeinde keines eigenen Insiegels, sondern der Privatsiegel ihrer „Vorsteher und Rathmannen". Demgemäß heißt auch während des Mittelalters Hornburg nicht oppidum, sondern villa.[3]) Von der Bedeutung der Burg, die im 12. und 13. Jahrhundert der Gegenstand kriegerischer Expeditionen war, liefert das Halberstädtische Lehnsregister aus dem Jahre 1311 einige Beweise. Wir sehen das castrum Horneborch mit mehreren Höfen (curiae) inner- und außerhalb versehen, als Lehen von Edelleuten, die zum größten Theile hier militärische Dienste leisteten und auch als milites de Horneborg, castellani oder castrenses (Burgmannen) bezeichnet werden. Schon 1240 nennt uns eine in Hornburg selbst von Bischof Ludolph von Halberstadt ausgestellte Urkunde Helmbold, Gerold und den Vogt Ulrich als castrenses in Horneborch.[4]) Ferner 1311 Friso miles

---

[1]) Derselbe war Altarist in Hornburg und machte auch dem Kloster Stötterlingenburg 1465 ansehnliche Zuwendungen. S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 141.

[2]) Die Geistlichkeit besteht aus dem Pfarrer Herrn Drenger und den „Aldermannen des Gotteshauses" zu H. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hornburg N. 1. Den ältesten Pfarrer v. H., Gottschalk, nennt eine Urkunde von 1240. S. unten.

[3]) Halberstädt. Lehnbuch de 1311 bei Riedel C. D. Brand. A XVII. p. 453. 454.

[4]) Magdeb. Archiv s. R. Abbenrode N. 5.

de H.,[1]) der einen Hof daselbst u. a. Lehen nach Burgmannsrecht besitzt, Heinrich v. Gittelde, der besonders viel von den Haupt-Grundbesitzern in Hornburg, den Edlen v. Hessenem, zu Lehen trug, Conrad v. Bierende castellanus in Horneborg,[2]) der 3 Höfe auf dem Schlosse und im Flecken besaß, die Dienstmannen Ulrich und Ludolph, die Vasallen Walter Caldun, Hildebrand v. Emersleben, Herwig v. Heudeber, der Ritter Spiring, die v. Krebs, Ludolph v. Winningstedt, Adrian v. Aderstedt u. a. m., die Höfe theils in castro theils ante castrum Horneburg verliehen erhalten hatten. Interessant ist namentlich, unter den Lehnsstücken des genannten Conrad v. Bierende[3]) auch einen Hof in prourbio und einen Hof retro castrum erwähnt zu sehen. Es ist, da das prourbium von der villa H. zu unterscheiden ist, nicht ganz klar, was unter ihm zu verstehen sei. Wir glauben, daß an eine „Burghut", ein befestigtes Vorwerk, gedacht werden müsse.[4])

Vermöge seiner Festigkeit durch Natur und Menschenhände eignete sich Hornburg zum Mittelpunkte eines Verwaltungsbezirks, der als Vogtei uns schon im 13. und 14. Jahrhundert begegnet. So nennt eine Urkunde Bischof Meinhards von Halberstadt vom J. 1245 unter den Vögten einen Olricus advocatus in Horneburg.[5]) Dieser Amtsbezirk blieb auch während des ganzen Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte bestehen, während welcher zuletzt Amtshauptleute, Amtmänner früher genannt, an der Spitze standen, die neben der eigentlichen Administration, der Oberaufsicht, Polizei und Rentei, auch die Justiz über die Untersassen nichtadeligen Standes verwalteten und an der Spitze der „Erbarn Mannschaft zu Hornburg" standen, die sich als Ueberrest der alten Burgmannschaft noch in den Jahren 1561 und 1612 nachweisen läßt, ohne die Functionen derselben auszuüben, da das Schloß damals kaum mehr vertheidigungsfähig war, und jene Bezeichnung hauptsächlich in Folge der privilegirten Burgmannshöfe (adel. Freiheiten) ihnen gegeben ward. Die Amtshauptmannschaft von Hornburg war vom 16. Jahrhundert ab mit der von Wülringerode combinirt,[6]) das Hauptfreigut zu H. aber

---

[1]) Er hieß eigentlich Friedrich Friese und kommt urkundlich auch 1312 vor, s. Magdeb. Archiv s. R. Veltheim N. 1. Sein Bruder war der folgende Conrad v. Bierende.

[2]) Er und sein Bruder, der Ritter Friedrich Frise, castellani in Horneborch, kommen 1312 urkundlich vor.

[3]) aus einem Ministerial-Geschlecht, das nichts mit den Dynasten dieses Namens gemein hat.

[4]) Riedel l. c. p. 453.

[5]) Ibid. B. I. p. 25. Gerken C. D. Brand. V. p. 76. Er kommt auch schon 1240 als Burgmann zu H. vor. S. oben.

[6]) Später gedenken wir Verzeichnisse der sämmtlichen Amtshauptleute der Halberstädtischen Stiftsämter zu publiciren.

(als ein Sattelhof mit 4 Hufen) zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Händen der v. Bordorf, dann seit dem 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts in den Händen der v. Randow, ging dann an die v. d. Asseburg, 1650 auf den schwedischen Obersten Hans Schäfer und 1663 auf dessen Erben, den Oberstlieutenant Melchior Ruck, über. Zuletzt hatte es die Familie Rudolphi in Besitz.[1])

Die Notizen zur Geschichte von Hornburg abbrechend, wenden wir uns zum Schlusse zu unserm Siegel selbst. Dasselbe ist in einigen wenigen Abdrücken an Schriftstücken des Magdeburger Staats-Archivs erhalten, hat die Größe eines halben Thalers und läßt an einem zierlich geschweiften (deutschen) Schilde ein an einem oben querliegenden (schwebenden) knorrigen Aste mit einer Schnur herabhangendes Jagdhorn sehen. Die Umschrift lautet: SIGIL: CONSVLVM: IN: HORNNBORCH.[2]) Das Wappen der Stadt ist hiernach ein redendes, wie dergleichen die Städte so oft sich wählen.

Der Stempel rührt augenscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, etwa aus der Mitte desselben her. Da wir kein früheres Stadtsiegel auffinden konnten und sehen, daß die Gemeinde sich im Jahre 1451 zur Bekräftigung eines von ihr mitabgeschlossenen Vertrages der Privatsiegel ihrer Vorstände bedient, so wird angenommen werden dürfen, daß obiges das älteste Stadtsiegel von Hornburg sei. Zu beachten ist, daß die Umschrift des Siegels es nicht als eins der Stadt, sondern der Rathmannen nennt; in der erwähnten Urkunde von 1617 nennt es der „Rath“ von Hornburg sein Secret.

6. Fleischer-Innung zu Halberstadt.

Das letzte Siegel der beifolgenden Tafel ist das unseres Wissens bisher noch nicht herausgegebene der Fleischer- oder Knochenhauer-Innung zu Halberstadt, die eine der größeren und bedeutenderen daselbst gewesen zu sein scheint, während z. B. in Magdeburg zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts diese Gilde nicht zu den vier größeren oder Haupt-Innungen gehörte (Gewandschneider, Kramer, Schuster und Gerber, Kürschner).

Unser Siegel, von ansehnlicher Größe, spitzoval und von einem im 14. Jahrhundert gestochenen Stempel herrührend, zeigt als Hauptfigur einen halb aufspringenden Widder, unter ihm einen rückschauenden Lindwurm. Die leeren Stellen des Siegelfeldes sind mit Blumen arabeskenförmig ausgefüllt, und lautet die Umschrift in altdeutscher Majuskel: † S' VNIONIS CARNIFICVM IN HALBERSTAT.

---

[1]) Ein anderes Freigut hatten die v. Berwinkel im J. 1504 in Besitz.
[2]) z. B. an einer Urkunde vom J. 1617 s. R. Hornburg N. 3.

An Größe steht unser Siegel denen der erwähnten Magdeburger Innungen gleich und deutet auch dadurch auf das Ansehen der Gilde.

Einiges Allgemeine über Gildensiegel haben wir bereits an einem andern Orte angeführt.[1] Fassen wir speciell die Knochenhauer-[2] oder Fleischer-Innungs-Siegel ins Auge, so sehen wir allerdings auch das Hauptinstrument des betr. Handwerks, das Fleischerbeil, zum Siegel-Emblem dienen, wie z. B. auf dem kleinen runden Siegel der Fleischergilde zu Königsberg in der Neumark,[3] gleichwie auch andere Handwerke sich der zu ihrem Betriebe hauptsächlich erforderlichen Instrumente als Siegelbilder bedienen: so die Leinweber, Schuster, Gerber, Schneider, Schmiede u. a. m. Aber viel passender stellten sich den Fleischern als ein Emblem für ihre Siegel die Objecte ihrer Thätigkeit, das Schlachtvieh, dar, und deshalb finden wir am häufigsten einen Stier zum Sinnbilde der Fleischer-Innung auserkoren, wie sich dies z. B. auf einem alten Stendaler Fleischer-Innungs-Siegel aus dem 14. Jahrhundert zeigt.[4] Viel seltener wird — und wir erinnern uns weiter keines Beispiels — ein Widder, wie auf dem Halberstädter Siegel, gewesen sein, um als Symbol für eine Fleischergilde zu gelten.

Aus diesem Grunde dürfte unser Siegel ein Interesse mehr beanspruchen.

Der Lindwurm ist eine symbolische Ausschmückung des Siegels von tieferer Bedeutung und im vorliegenden Sinne gewählt, gleichwie er sich allegorisch sonst noch auf Siegeln von Adelspersonen und Corporationen zeigt.

---

[1]) Zeitschrift des Harz-Vereins III. p. 246.

[2]) Diese Bezeichnung war die allgemeine in Norddeutschland, wo sie jetzt ganz verschwunden ist; in Süddeutschland ist der Name: Metzger-Innung gebräuchlich.

[3]) an einer Urkunde de 1440. S. Voßberg die Siegel der Mark Brandenburg I. Tab. I. 1. N. 5.

[4]) Voßberg l. c. N. 1.

Vermischtes.

1. Die Kirche S. Mariae de Latina zu Jerusalem.

Diese neben dem Johanniter-Hospitale zu Jerusalem belegene und mit ihm verbundene Kirche, welche seit Kurzem in den Besitz Sr. Majestät des Königs Wilhelm gekommen ist, bietet auch für unsere Zeitschrift ein Interesse, indem das zur Kirche gehörende Benedictiner-Kloster in unsern Gegenden Besitzungen hatte.

Das kleine Kloster St. Petri zu Haselndorf war dem gedachten Jerusalemer Kloster mit seinen Gütern unterworfen, wie aus der unten folgenden Urkunde vom Jahre 1334 hervorgeht, in welcher der Prior zu Haselndorf Friedrich, als Specialbevollmächtigter des Abtes und Conventes des Klosters S. M. de Latina, die Kirche und den Hof zu Haselndorf mit 20 Hufen, 6 Hofstellen, 2 Wiesen am Hoppenberge daselbst, ein Holz im Hackel und 14 Hofstellen sammt 2 Höfen in Herkestorp gegen die Pfarrkirchen zu Erxleben, Valersleben und Daldorp (alle drei im Banne Aschersleben) an den Bischof zu Halberstadt Albrecht und sein Capitel vertauscht. Das bisher in Haselndorf bestehende Kloster ist in Folge dieses Tausches nach Erxleben verlegt, aber 1360 schon wieder eingegangen.[1])

Die in der Urkunde namhaft gemachten Ortschaften, welche in der Nähe von Aschersleben lagen, sind längst eingegangen. Haselndorf ist vom Gaterslebener See verschlungen, Herkestorp wird schon 1443 als wüst genannt, und an Erxleben, Valersleben und Daldorf erinnern nur noch die Namen ihrer früheren Feldmarken.

---

[1]) Hierographia Quedlinb. von Hrn. v. Mülverstedt in d. Zeitschrift 1869. I. 62 und 63.

1334. Februar 22. Halberstadt.

In nomine Domini amen. Frater Fredericus humilis prior ecclesie sancti Petri apostoli in Hasselendorp ordinis sancti Benedicti, specialis mandatarius honorabilis viri domini abbatis et conventus sancte Marie de Latina in Jerusalem dicti ordinis sancti Benedicti ad infrascripta, omnibus in perpetuum. Moris est approbati maxime apud prudentes, ut, quod maturo consilio gestum est, in scripta auctentica redigatur, ne versucia malignancium possit in posterum calumpniari. Hinc est, quod ad noticiam omnium, quorum interest vel poterit interesse, deducimus per presentes, quod cum inter venerabilem in Christo patrem ac dominum, dominum Albertum Halberstadensis ecclesie episcopum, nomine suo et dicte ecclesie sue Halberstadensis ex una et nos vice collegii nostri predicti in Hasselendorp dictorumque abbatis et conventus sancte Marie de Latina nomine procuratoris parte ex altera super permutacione ecclesie et curie in Haselendorp cum possessionibus, iuribus et utilitatibus ad ipsas spectantibus una cum directo et utili dominio eorundem nobiscum inienda et facienda cum quibusdam ecclesiis parrochialibus infrascriptis, dicto domino subiectis, ac bonis proventibus, iuribus ac redditibus ad ipsas pertinentibus una cum iure presentandi aut patronatus earundem, diversi hinc inde tractatus sepius habiti fuissent, tandem considerata et inspecta partis utriusque utilitate evidenti, que eiusdem peruntacionis celebrande esse poterat inductiva, accedente auctoritate et consensu dictorum domini abbatis et conventus monasterii sancte Marie de Latina in Jerusalem, quibus nos et collegium nostrum subesse dinoscimur inmediate, debitaque iuris et facti sollempnitate in omnibus adhibita, accedente eciam voluntate et consensu honorabilium virorum, dominorum prepositi, decani tociusque capituli dicte ecclesie Halberstadensis, inter dictos dominum episcopum et capitulum Halberstadense ex una et nos ac nostrum collegium predictum vice et nomine predictorum abbatis et conventus parte ex altera super permutacione eadem celebranda eo modo, quo subiungitur, concordatum exstitit et conventum. Sane nos prior predictus intuitu permutacionis prefate sepe dictis dominis, domino episcopo et capitulo Halberstadensi nomine quo supra conferimus, donamus et tradimus ecclesiam et curiam in Haselendorp cum viginti mansis ibidem sitis, item sex areas ibidem sitas et duo prata ad montem, qui vulgariter dicitur Hoppenberch, item unum lignetum situm

in foresta dicta vulgariter Hakel et quatuordecim areas in villa Herkestorp cum duabus curiis ibidem sitis, cum omni proprietate et dominio directo et utili ac iuribus universis tam corporalibus quam incorporalibus, prout ea hactenus possedimus, tradentes nostro nomine et vice dictorum abbatis et conventus ipsis recipientibus possessionem vacuam omnium premissorum. Qua quidem donacione, traditione seu translacione permutacionis predicte intuitu liberaliter per nos facta et a domino episcopo ac capitulo predictis cum graciarum actione hilariter recepta, idem dominus episcopus et capitulum motu gratitudinis attendentes, quod donatarius donatori naturaliter existit ad anthidota obligatus, de consensu deliberato et unanimi nobis priori et collegio nostro in Haselendorp vice et nomine dictorum abbatis et conventus monasterii sancte Marie de Latina in Jerusalem mox et eodem contextu, antequam ad alium se diverterent actum eque vicissitudinis liberam in manibus suis tenentes, prout natura et qualitas dicti conventus exigebat eiusdem permutacionis intuitu ecclesias parrochiales, scilicet Erkesleve, Valersleve, Daldorp in districtu archidiaconatus banni Ascharie sitas, liberas et solutas ab impeticione qualibet quorumcunque, ac iura ad ipsas presentandi seu patronatus earumdem, cum universis earum possessionibus, utilitatibus, prroventibus et iuribus quibusque tam corporalibus quam incorporalibus ad ipsas tam in campis quam in villis antedictis spectantibus, cum proprietate et dominio directo ac utili eorumdem viceversa contulerunt, donaverunt ac possessionem vacuam tradiderunt, constituens nos veros ecclesiarum et bonorum eorumdem possessores, prout in litera ipsorum nobis tradita plenius continetur, excepta procuracione, que racione visitacionis domino episcopo, qui pro tempore fuerit dari consuevit de eisdem ecclesiis et iure synodalium archidiacono banni Ascharie, qui pro tempore fuerit, ministrando, quod eidem annis singulis solvemus, secundum moderacionem in dicta litera nobis tradita contentam expressius cum universis et singulis aliis nobis indultis in donacionibus inter nos mutuo habitis permutacionis intuitu memorate. Ut autem omnia et singula premissa inconvulsa maneant et illesa, ac honorabilis viri domini abbatis et conventus monasterii sancte Marie de Latina in Jerusalem, quibus dinoscimur subiecti, consensus auctoritatis appareat accessisse, has literas super hiis confectas dictis domino episcopo et capitulo sigillis, scilicet nostri prioratus et honorabilium virorum, dominorum prepositi ecclesie sancti Bonifacii et decani

ecclesie sancte Marie Halberstadensis tradimus communitas. Et nos Herbordus dictus Moir Dei gracia prepositus et Theodericus decanus predicti sigilla nostra ad preces dicti prioris presentibus apponi fecimus in evidens testimonium premissorum. Huius vero rei testes sunt honorabiles viri: Bertoldus de Kranickvelt, Wernerus, Lodewicus dicti de Wantzleve, Borchardus de Moringe, Theodericus de Vrekeleve, Hermannus de Eckstede, magister Themo, prothonotarius domini episcopi Halberstadensis, magister Johannes de Ghetele, Albertus plebanus ecclesie sancti Benedicti in Quedelingenborg, canonici sancte Marie in Halberstad, Johannes prepositus monialium in Hademersleve, perpetuus eiusdem ecclesie vicarius, Ludolfus officialis curiae Halberstadensis, Johannes de Romesleve, Arnoldus Stamere, Gerhardus de Ditvorde milites, Albertus de Arnstede, Heyso de Barkevelde famuli et alii quamplures fidedigni. Actum et datum Halberstad anno Domini millesimo CCC° XXXIIII, in die cinerum, in capittulo generali.

Cop.-B. der Domschulbiblioth. fol. 220b.

Hermann v. Eckstede war damals Archidiakon des Bannes Aschersleben.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

2. Wie lange ist die Baumannshöhle bekannt?

Unter den Merkwürdigkeiten des Harzes hat man der Baumannshöhle von je her einen hervorragenden Platz eingeräumt, und es ist daher zu bedauern, daß über die Zeit ihrer Entdeckung und den Ursprung ihres Namens so falsche Nachrichten in der Harzliteratur verbreitet sind. In meinen Beiträgen zur Kenntniß des Harzes (1857) habe ich bereits nachgewiesen, daß die aus der ersten Auflage von Gottschalk's Taschenbuch für Reisende in den Harz (1806) stammende und in zahllose andere Harzschriften übergegangene Nachricht, die Baumannshöhle sei von einem Bergmann Namens Baumann im Jahre 1670 zuerst befahren und nach diesem Entdecker benannt, falsch ist und auf einer flüchtigen Benutzung von Stübner's Denkwürdigkeiten

des Fürstenthums Blankenburg beruht. Aber wie es schwer, ja fast unmöglich ist, eine einmal gedruckte Unwahrheit ganz aus der Welt zu schaffen, so taucht das Entdeckungsjahr 1670 in neueren Harzschriften immer wieder auf. Nach Stübner bezeichnet das Jahr 1670 nur die Zeit, in welcher der Archivar J. H. Hoffmann in Celle seine handschriftlich hinterlassene Beschreibung der Baumannshöhle verfaßt hat; die Entdeckung der Höhle selbst aber sollte zwar schon früher, doch auch erst im 17. Jahrhundert, durch einen Bergmann Baumann gemacht sein. Wie irrig jedoch auch diese letztere, von Stübner adoptirte Hoffmann'sche Angabe ist, beweist die von dem Prior des Klosters Walkenried, Heinrich Eckstorm, im Jahre 1591 an den Professor Zach. Brendel in Jena geschriebene und 1620 gedruckte Epistola de Specu Bumanni, vulgo Bumannsholl, qui est in Hercynia, non procul ab oppido Eiligerode, nach welcher die Baumannshöhle damals schon seit Menschengedenken am Harze berühmt war. Diese Eckstorm'sche Schrift hielt ich bisher für das älteste literarische Denkmal, das der Baumannshöhle gewidmet ist; zu meiner Freude kann ich nun aber die Literatur dieser Höhle noch um einige Decennien weiter zurückführen.

Im Jahre 1565 nämlich erschien zu Zürich Conrad Gesner's Schrift: De rerum fossilium, lapidum et gemmarum maxime figuris et similitudinibus liber, als Theil seines Buches: De omni rerum fossilium genere (Tiguri, MDLXV), und hier wird der Baumannshöhle schon an mehreren Stellen gedacht. Da das Buch jetzt sehr selten ist, so dürfte eine Mittheilung dieser Stellen Manchem nicht unwillkommen sein.

Auf p. 30, b, wo ein Tropfstein abgebildet ist, heißt es nämlich: Hac figura, (pyramide mutila et mucrone fracto,) lapidem album, gravem, durum et splendentem intus, ex mirabili quodam subterraneo Germaniae antro, quod Baumannshol appellant, vir generis nobilis, doctrina et virtute nobilior, Joannes Reiffestenius ad me misit.

Ferner p. 155: Inveniuntur haec (sc. cornua fossilia) etiam alibi, ut in specu subterraneo (quem Baumannßhol vulgo vocant) prope Elbingerodam sylvae Hercyniae sive Cheruscae in ditione Comitum Stolbergensium, in cujus Descriptione nondum edita praestans nobilitate et doctrina vir Joan. Guil. Reiffestenius: Ossa vero, inquit, quae illic insolitae magnitudinis effodiuntur, multi impostores pro Monocerotis fragmentis, simplicioribus vendunt: sed quia vicinis haec fraus nota est, ad remotiora loca se conferunt nebulones.

Endlich p. 157: In specu subterraneo prope Elbingerodam reperiuntur ossa et dentes tam hominum quam animalium

aliorum, maximae ac tantae magnitudinis, ut vix credi possit vixisse unquam tantae magnitudinis homines aut animalia ulla.

Ob die erwähnte Beschreibung der Baumannshöhle von Johann Wilhelm Reiffenstein jemals zum Druck gelangt ist, oder sich handschriftlich irgendwo erhalten hat, ist mir nicht bekannt. Wilhelm v. Reiffenstein war um die Mitte des 16. Jahrhunderts Gräfl. Stolbergscher Ober-Hofmeister[1]) und vermuthlich ein Sohn des 1538 gestorbenen[2]) Gräfl. Stolbergschen Rentmeisters Wilhelm Reiffenstein,[3]) bei welchem Dr. M. Luther 1525 in Stolberg herbergte, und den er in einem 1528 geschriebenen Briefe seinen „freundlichen lieben Schwager" nennt.

Gustav Heyse.

---

3. Zum Proceß gegen die Blankenburger Oberfactoren.

In der Zeit, wo Herzog Ludwig Rudolph zu Blankenburg residirte, herrschte dort bekanntlich ein reiches, buntbewegtes Leben, und manches Ereigniß, das den Namen dieser Stadt mit der Weltgeschichte verknüpfte, mag ihren Bewohnern viel zu reden gegeben haben. Dennoch läßt sich behaupten, daß keines jener glänzenden Ereignisse, selbst nicht die Vermählung der schönen Prinzessinnen mit den Erben zweier Kaiserthrone, im ganzen Fürstenthum Blankenburg so viel Aufsehen erregt hat, wie der 1723 begonnene Proceß gegen die vier Oberfactoren, die damaligen Pächter der fürstlichen Eisenhütten. Wenn das hohe Ansehen, die Geldmacht und der ausgebreitete Anhang dieser Männer, so wie die nationalökonomische Wichtigkeit des in ihre Hände gelegten Industriezweiges dem Processe zunächst für das Fürstenthum Blankenburg eine ungewöhnliche Bedeutung gaben, so waren die in ihm angeregten Rechtsfragen und das tragische Schicksal der Angeklagten doch auch geeignet, über den Harz hinaus ein lebhaftes Interesse zu erwecken. Kein Wunder daher, wenn der Proceß eine ganze Reihe von Streitschriften hervorrief, weitläufige Folianten, die jetzt aber fast

---

[1]) Zeitfuchs Stolb. Historie S. 366.
[2]) Vgl. diese Zeitschrift 1869, 2. Heft S. 202.
[3]) Laucher in seiner Gesch. d. gräfl. Häuser und der Grafschaften Wernigerode, Stolberg 2c. nennt ihn auf S. 152 Ernst Reiffenstein.
[4]) Abgedruckt bei Zeitfuchs S. 213.

ebenso spurlos verschwunden sind, wie die Streitsache selbst aus dem Gedächtniß der Harzbewohner. Die außerordentliche Seltenheit dieser Schriften und der Umstand, daß selbst der Specialhistoriker dieser Gegend und ihrer Berg- und Hüttenwerke, Stübner, des Processes und seiner Literatur mit keiner Silbe gedenkt, lassen vermuthen, daß man dieselbe Sache, der man Anfangs eine so große Publicität gegeben, hinterdrein eben so energisch der Vergessenheit zu überliefern suchte, sei es aus Rücksicht für das Andenken des Fürsten und seiner Räthe, oder für die Familien der Angeklagten. Erst in neuester Zeit hat G. A. Leibrock in seiner verdienstlichen und vielfach interessanten Chronik von Blankenburg (Thl. 2, S. 233—248) diesem Prozesse eine ziemlich ausführliche Darstellung gewidmet, die mich daran erinnert, daß ich den Gegenstand vor Jahren selbst einmal in Angriff genommen, ihn aber wieder aufgegeben habe, als die Arbeit übermäßig anzuschwellen drohte. Jetzt, wo die Leibrock'sche Behandlung vorliegt, dürfte eine Veröffentlichung meiner Darstellung des Processes doppelt überflüssig erscheinen. Doch ist vielleicht Manchem damit gedient, wenn ich zur Ergänzung der Leibrockschen Arbeit hier einen kleinen Nachtrag gebe, der theils die Literatur dieses Processes, theils die aus den Acten etwas mühsam sich ergebenden und von Leibrock nur angedeuteten persönlichen und Verwandtschafts-Verhältnisse der Oberfactoren betrifft. Ich beginne mit letzteren.

1) Der Senior der Familie war Christian Julius Wackerhagen, Pächter der aus einem Hohofen, 2 Frischfeuern und einem Zainhammer bestehenden Eisenhütte zu Braunlage und zugleich Vorsteher des dortigen Justizamts, daher er den Titel Amtmann führte. Er war schon bejahrt, zum zweiten Male Witwer und hatte die Braunlager Hütte wenigstens seit 1711 (vermuthlich weit länger) in Pacht. Ein Bruder von ihm, der später in dem Processe mit auftritt, war der Schwarzburg-Sondershäusische Amtsrath Joh. Fr. Wackerhagen zu Keula, und ein anderer Bruder scheint der Drost Wackerhagen gewesen zu sein, dessen Witwe zur Zeit des Processes noch in Friedeburg lebte, Letzterer vielleicht identisch mit dem Oberfactor Wackerhagen, der nach Stübner [1]) von 1693 bis 1711 gemeinschaftlich mit dem Drost von Münchhausen die Eisenhütten zu Zorge und Wieda, und von 1711 bis 1714 allein die zu Zorge in Pacht hatte. — Von Wackerhagen's leiblichen Kindern werden ein Sohn und eine Tochter erwähnt. Den Sohn nennen die Acten schlechthin „den jungen Wackerhagen", obwohl er es 1726 auch schon zum Amtmann gebracht hatte („im Preußischen", vermuthlich in Benneckenstein); die Tochter war an den Amtmann zu Lutter am Barenberge Anton Christoph Cleve verheirathet, der ebenfalls in dem Processe eine Rolle

[1]) Denkwürdigkeiten des Fürstenth. Blankenburg, Thl. 2, S. 337.

spielt. Da der alte Wackerhagen in zweiter Ehe mit der Wittwe des früheren Oberfactors in Tanne, Gabriel Bernhard Walther, verbunden gewesen war, so stand er zu der Frau des Oberfactors Grose und zu den beiden Oberfactoren Walther in dem Verhältnisse eines Stiefvaters.

2) Der zweite der Oberfactoren, Johann Heinrich Grose, betrieb die Hütten zu Altenbrak und Neuwerk, von denen erstere aus einem Hohofen und einem Frischfeuer, letztere aus einem Hohofen, 2 Frischfeuern und einem Zainhammer bestand. Er war seinem Vater vermuthlich schon vor 1711 in dieser Pachtung gefolgt und wohnte in Blankenburg, wohin alles Guß- und Stabeisen von den beiden Hütten geliefert werden mußte, um es auf der dortigen Factorei zu verkaufen. Verheirathet war er mit Anna Dorothea Walther, Tochter des früheren Oberfactors in Tanne, Gabriel Bernhard Walther.

3) Christian Walther, in den Acten zuweilen auch „Amtmann" genannt, war seit 1711 der Nachfolger seines Vaters, des Oberfactors Gabriel Bernhard Walther, als Pächter der aus 2 Hohöfen, 2 Frischfeuern und einem Zainhammer bestehenden Eisenhütte zu Tanne, und hatte zur Frau Anna Eleonore Wackerhagen, Tochter der verwittweten Drost Wackerhagen in Friedeburg, also eine Nichte seines Stiefvaters. Er starb am 19. März 1728 im Gefängniß zu Blankenburg.

4) Johann Heinrich Walther, der jüngere Bruder des Vorigen, war seit 1718 Oberfactor zu Rübeland, wo ein Hohofen und ein Frischfeuer betrieben wurden, und hatte sich verheirathet mit Elisabeth Juliane Cleve, die vermuthlich eine Schwester des Amtmanns Cleve in Lutter, des Schwiegersohns von Wackerhagen, war.

In dem Schülerverzeichniß des Pädagogiums zu Ilfeld [1]) wird unter den im Jahre 1702 aufgenommenen Zöglingen zwischen Christian und Johann Heinrich Walther noch ein dritter Sohn des alten Oberfactors in Tanne aufgeführt, der die Vornamen des Vaters, Gabriel Bernhard, hat. Er tritt in dem Proceß nicht auf; dagegen wird gelegentlich ein Canonicus Walther in Goslar auch als Stiefsohn des alten Wackerhagen erwähnt, und dieser Walther, der von 1711 bis 1754 Canonicus am Petersbergschen Stifte war,[2]) führt die Vornamen Johann Bernhard. Wahrscheinlich sind beide identisch und entweder Gabriel oder Johann ein Schreib- oder Druckfehler.

Die Familien Walther und Grose hatten übrigens die Pachtung

---

[1]) Wiedasch, Programm des Königl. Pädagogiums zu Ilfeld, Ostern 1853. S. 31.

[2]) Gründl. Gesch. von dem Kaiserl. Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goslar. 1757. S. 52. Crusius, Gesch. der Reichsstadt Goslar. S. 405.

der Eisenhütten schon durch drei Generationen besessen. Der alte Oberfactor Gabriel Bernhard Walther, der Tanne gegen 40 Jahre inne hatte, war vermuthlich ein Sohn des Factors Christian Walther, über welchen, ebenso wie über die Factoren Tobias Grose und Johann Heinrich Schomburg seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fortwährend Beschwerden einliefen, nicht nur von Seiten der Arbeiter über Verkürzung des Lohns und der Schmiede über Vertheuerung und Verschlechterung des Eisens, sondern auch von den Berg- und Forstbeamten über arge Beschädigung der Herrschaft. So wurde in dem Bericht eines Bergbeamten von 1684 behauptet: die Herrschaft würde über die Hälfte betrogen, und es wäre Wunder, daß sich die Erde nicht aufthäte, um solche Geizhälse zu verschlingen; Walther und Andere hätten nicht einen Thaler an den Harz gebracht und könnten sich jetzt vieler Tausende an Geld und Gütern rühmen. Aber trotz dieser Beschwerden, und obgleich der Kanzleidirector Finckius schon 1667 dringend angerathen hatte, die Pachtung aufzuheben und die Administration auf Rechnung wieder einzuführen, behielt man nicht nur die Verpachtung, sondern auch dieselben Pächter bei, die daher ihren von Jahr zu Jahr wachsenden Reichthum dazu benutzen konnten, sich immer fester zu setzen und für sich und ihre Familien gleichsam ein Pachtmonopol zu erwerben. So bildeten denn zur Zeit des Processes die Oberfactoren einen Verwandtschaftsknäuel, der durch hundert Bande mit anderen vornehmen Familien des Harzes und der Umgegend zusammenhing und seine goldenen Fäden um die höchsten Beamten des Landes geschlungen hatte. Mit einer solchen Macht in Kampf zu treten, war selbst für einen Fürsten bedenklich, für Herzog Ludwig Rudolph aber wohl um so mehr, als er seit 1719, wo er „zur Tilgung seiner bis dahin fast hoch angewachsenen Schulden" eines Capitals von 100,000 Gulden bedurft hatte, den Oberfactoren zinsbar geworden war. Doch hierüber und über den ganzen Verlauf der Untersuchung verweise ich auf Leibrock's Darstellung und wende mich zur Literatur des Processes.

Von den sieben hierher gehörigen Folianten, welche ich selbst besitze, sind sechs von der fürstlichen Regierung veröffentlicht und nur einer von der Partei der Oberfactoren. Auf Vollständigkeit kann diese Sammlung daher keinen Anspruch machen, da die fürstliche Partei öfter der „von den Oberfactoren divulgirten Schriften" erwähnt. Die Titel dieser Bücher sind folgende:

1) Acta der Untersuchung derer in dem Fürstenthum Blanckenburg befindlichen Eisen-Hütten-Wercker zu Braunlahe, Tanne, Rübelande, Altenbrack und Neuenwerck, betreffend deren Ertrag und die bisherige von denen gewesenen Pächtern der Fürstlichen Cammer zu Blanckenburg zugefügte Laesion, wie solches von denen zur Untersuchung bestelleten und respective von denen Pächtern selbst mit be-

liebten Commissariis aus sechserlei ohnumstößlichen Fundamentis gründlich gezeiget durch die unter nechst folgender Relation befindliche Commissarios. 1724 & 1725. 159 Bogen.

2) Kurtzer verläuffiger Bericht in Sachen derer im Fürstenthum Blanckenburg ihrer begangenen Betrügereyen und Falsorum halber zur Inquisition gezogenen vier Ober-Factoren, Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grosen, Christian Walthers, und Johann Heinrich Walthers, durch die vor einiger Zeit von den benahmten Malversanten ausgebreitete Speciem facti veranlasset, und zu nöthiger Nachricht zum Druck beföridert. M . . . . .[1] A.B.C.D.E.F.G. H.I.K.L. Blanckenburg 1727. Bei Hennig Conrad Struven, Hoch-Fürstl. Hof-Buchdrucker daselbst. 10 Bogen.

3) Zwey Responsa in Sachen derer im Fürstenthum Blanckenburg ihrer begangenen Betrügereyen und Falsorum halber zur Inquisition gezogenen vier Ober-Factoren, Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grosen, Christian Walthers, und Johann Heinrich Walthers, von der löblichen Juristen-Facultät zu Halle vorbenannten Wackerhagen, Grosen und Johann Heinrich Walthern ertheilet, zu besserer Information des Lesers mit nöthigen Erläuterungen, auch einer Rechtlichen Beantwortung der löblichen Juristen-Facultät zu Altorff, des im Monath Decembri 1726 gegebenen Responsi versehen, zur Continuation des Kurtzen verläuffigen Berichts zum Druck befodert. Blanckenburg 1727. Bei Hennig Conrad Struven, Hoch-Fürstl. Hof-Buchdrucker daselbst. 20 Bogen.

4) Wohlgegründete den Gerichtlichen Actis und Protocollis gemäße Relation des in dem Fürstenthum Blanckenburg wider die vier Ober-Factoren ergangenen Proceßes und hochgemüßigten Inquisition, nebst einigen Juristischen Anmerckungen, wie auch der zu dieser Sache mit gehörigen Vertheidigung des Hoch-Fürstl. Blanckenburgischen Judicii wider des Waltherischen Defensoris ungerechte Beschuldigungen und ohnbegründete Einwürffe. Blanckenburg 1727, bey Hennig Conrad Struven, Fürstl. Hof-Buchdr. daselbst. 94 Bogen.

5) Acta generalia in Inquisitions-Sachen derer Blanckenburgischen Ober-Factoren Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grosen, Christian Walthers und Johann Heinrich Walthers in puncto falsorum bestehend aus zweyen Voluminibus woher noch einige Protocolla und Nachrichten von dem was bey und nach der Ober-Factoren Erlassung aus dem Arrest vorkommen. 17 Bogen.

6) Gründliche Abfertigung der von Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grosen, Christian Walther, und Johann Heinrich Walther divulgirten Schriften; worin die Vermessungen, mittelst welcher man die Hoch-Fürstl. Blanckenburgische Ministros und Rähte

[1] durch Beschädigung unleсbar.

zu verunglimpfen fortfährt, nochmals abgelehnet, und derselben Conduite gerechtfertiget wird. 23 Bogen.

7) Best-gegründeter Gegen-Bericht und Ehren-Rettung, auf den von der Hoch-Fürstlichen Blanckenburgischen Regierung vorläuffig-publicirten also genandten Kurtzen Bericht, Unserer Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grosen, Christian Walther und Johann Heinrich Walther, als Fürstl. Blanckenburgis. Ober-Factoren, nebst einigen Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. gezeichnet, nothdringlich abgefast und abgedruckt. 1727. 36 Bogen.

Gustav Heyse.

---

4. Ueber Zacharias Koch's Abriß von den Bergstädten und Bergwerken des westlichen Harzes vom Jahre 1606.

In einer Abhandlung des Herrn Registrators Sack im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 307 werden zwei 1606 erschienene Bergwerkskarten des westlichen Harzes erwähnt, die der damalige Bergschreiber Zacharias Koch [1]) entworfen und Daniel Lindeiner [2]) in Kupfer gestochen hat. Da dieser aus zwei Blättern bestehende Abriß nur noch in wenigen Exemplaren existiren möchte, [3]) so werden einige Mittheilungen über denselben hier nicht unwillkommen sein. Schon im vorigen Jahrhundert war er so selten geworden, daß Gatterer, obgleich er sich längere Zeit am Oberharz aufhielt und die dortigen Registraturen und Sammlungen benutzen durfte, ihn nicht aus eigener

---

[1]) Zacharias Koch, geb. den 17. März 1562 zu Seesen, wurde 1587 Amtsschreiber zu Rienofer, darauf 1590 zu Wickensen, 1590 Bergschreiber zu Zellerfeld, 1609 Zehntner daselbst, gest. den 26. September 1614. Vgl. v. Rohr's Oberharz S. 401.

[2]) Herr Sack nennt ihn Lindemeier und hält sein Werk für einen Holzschnitt; auch Brückmann nennt ihn bald Lindemeier, bald Lindemeyer, auf dem Abriß steht aber unzweifelhaft Lindeiner.

[3]) Mein Exemplar stammt aus dem 1850 in Berlin versteigerten Nachlaß des Professors Goldfuß in Bonn und kam 1852 durch die Antiquare R. Friedländer und Sohn in etwas desolatem Zustande in meine Hände. Sorgfältig restaurirt und auf Leinwand gezogen, ist es jetzt gleichsam wieder neu geworden.

Ansicht kannte und ihn daher in seiner Literatur des Harzes, wo er ihn aufführt,[1] mit einem Sternchen versehen mußte. Erwähnt wird dieser Abriß auch von Honemann,[2] und benutzt ist er von H. Calvör[3] und besonders von Brückmann.[4] Letzterer hat ihn auch auf Tab. XI bis XV im 2. Theile seines Werkes copirt, diese Copien geben jedoch das Koch'sche Original schon insofern nicht treu wieder, als sie die Namen der Gruben und die beigefügten historischen Notizen durch Zahlen ersetzen, die im Text des Werkes erläutert werden.

Die beiden Originalblätter haben die gleiche Höhe von 8½ Zoll rheinl., aber die ungleiche Breite von 36½ Zoll und 12¼ Zoll rheinl. Das kleinere Blatt ist durch einen horizontalen Strich halbirt und giebt in seiner oberen Hälfte eine Ansicht von „S. Andreas Bergk“ und seinen Gruben, in der untern von der „Reichsstadt Goßlar“ und dem „Rammelßbergk“. Das größere Blatt aber giebt im Zusammenhange eine perspectivische Ansicht von den Ortschaften „Zellerfeldt, Claußthall, Grundt, Wildeman, Lautenthal, Gittelde und der Stauffenburg“ nebst den dazwischen liegenden Bergen, Flüssen und Teichen, Grubengebäuden und Hüttenwerken, so wie ein Profil der „biß vff Crucis Ao 1606“ getriebenen Stollen und abgesunkenen Schächte mit Angabe ihrer Lachterzahl. „Altenaw“ und seine Eisenhütte werden, ebenso wie „Hertzberg“ und „Osteroda“, zwar ihrer Lage nach angedeutet, aber nicht mit dargestellt. Oben auf dem größern Blatte sieht man unter einem Bande mit der Inschrift FVRSTL. B. BERGKAMBTS. WAPEN den von zwei schwebenden Engeln gehaltenen Braunschweig-Lüneburgischen gekrönten Helm mit der ebenfalls gekrönten und mit einem Pfauenschweife, auf welchem ein Stern liegt, besteckten Säule; vor der Säule das laufende Roß zwischen zwei mit Pfauenfedern besetzten Sicheln, und über dem Pfauenschweife die halbe Figur des wilden Mannes, in der Rechten einen behauenen Baumast, in der Linken eine mit den Wurzeln ausgerissene Pflanze haltend. Als Staffage erscheinen im Vordergrunde dieses größern Blattes zwei Bergbeamte zu Pferde und drei nebenher schreitende Bergleute; auch der Hintergrund wird durch verschiedene laufende, reitende und fahrende Personen, so wie durch Hirsche und Rehe, wilde Schweine, Wölfe und Füchse belebt; in der Gegend von „Schulenburgk“ treibt sich sogar noch ein Bär herum. Daß die Gerechtigkeit auch hier oben in der Bergfreiheit nicht mit sich spaßen ließ, beweist die größere Zahl von Galgen, die wir bei Zellerfeld (an der Straße nach Goslar) und bei Clausthal (nahe der Windmühle auf der Bremerhöhe) errichtet sehen.

[1]) Gatterer's Anleitung den Harz zu bereisen, Thl. 2, S. 76.
[2]) Alterthümer des Harzes, Thl. 4, S. 173.
[3]) Beschreibung des Maschinenwesens auf dem Oberharze, Thl. 1, S. 33 ff.
[4]) Magnalia Dei in locis subterraneis, T. II. p. 254, 255, 263, 277, 286.

Auf diesem größern Blatte stehen unten links die Namen der beiden Künstler vollständig, nämlich: Zachar. Koch inuē: und darunter: Daniel Lindeiner sculp.; auf dem kleinern Blatte unten rechts dagegen nur die ineinander gestellten Anfangsbuchstaben ihrer Namen, und zwar dreizeilig: ZK inuē — DL sc: — 1606.

Von links nach rechts und von oben nach unten das größere Blatt verfolgend, also mit dem Haus-Herzberger, Burgstädter und Thurm-Rosenhöfer Zuge bei Clausthal beginnend und über den Stuffenthaler und Hütschenthaler Zug bis zu den Gruben bei Lautenthal fortschreitend, finden wir folgende Gruben, Pochwerke und Hütten dargestellt [1]: Haus Hertzberg; Grüne Bircke; Haus Israel; Engelisch Gruß, (getrieben) 56 L. (achter); Fortuna; Gegendrumb 45 L.; Landts Cron; S. Dorothea 40 L.; Wulffgang; P. Daniel; Josaphat; G(nade) Gottes; Eingang; S. Georgen; Himmelfart Christ; Jesus Mildigkeit; Trewe; Jesus Anfangs Stolln; Salvator; Keiser Korn; Drey Brüder; Wille Gottes 49 L.; Torm Rosenhoff 78 L.; S. Anna 89 L.; Himmlisch Her; Fürsten Stollen, angefangen 1554, getrieben 687 L.; Rabenstol, angefangen 1573, getrieben 688 L.; Claußthaler Hütte; Obere 2. 3. m. nachm. ha. B. (Maßen nach dem Haus Braunschweig) 40 L.; Haus Lüneburgk 59 L.; Haus Braunschweig 69 L.; Tiffer francken scharn Stoln, (angefangen) Ao. 1548; Zellerfelder Hütte; S. Lorentz; weißer Schwan; Reinische wein; Gülden Lewe; Silbern Schreibfeder; 6. 7. mas nachm Schwan; 8. 9. mas nachm Schwan; Glücks Hoffnung; Hauptmanns G. E. L. Zeche (Berghauptmann Georg Engelhard Löhnevß od. v. Löhneisen); S. Ambrosius; Gotts glücke; Ober 2. 3. 4. Mas nach der bleyfelder fundgruben; Pleifelter fundgrub; Augustusburg; Propheta Samuel; S. Johannis entheuptung; Ober 7. 8. mas n. Gabriel; Ober 5. 6. m. n. Gabriel; 3. 4. M. gabriel; Ertzengl gabriel; Haus von Sachsen; S. Gedeon; S. elisabet; Maria heimbsuchung; Narrenfreßer; Silberkamer; Glücksward; König David; Segen Gottes; Sonnen glantz; Cherubim; Bescherts Glücke; Ober Stubenthaler Stolle, angefangen 1564, getrieben 750 L.; Getroster Julius Stoln, angef. 1570, getr. 966 L.; Stoln der 16 Lachter, getr. 1666 L.; Getroster Heidtwigs Stolle, angef. 1551, getr. 965 L.; Tiffer wildemans Stoln, angef. 1524, getr. 714 L.; Hütte bei Wildemann; S. Niclas; S. Elias; puchwerck; Vestenburg Oberfundgrube; S. Jacob; puchwerck; puchwerck; Ober St. (ollen) m. (Mundloch); mitler 16 Stoln m. 360 L.; mundloch 28 Tiffer Stoln 470 L. getrieben; Eisenhütte bei Gittelde.

---

[1]) Ich behalte hier natürlich die alte Schreibung bei und beschränke mich auf ein paar eingeklammerte Erläuterungen.

Auf dem kleinern Blatte sind folgende Schächte und Stollen dargestellt, und zwar:

1) bei Andreasberg: Weinstock (getrieben) 60 L.; S. Georgen 60 L.; S. Johannis 60 L.; S. Burckart; S. Jacobs 50 L.; S. Margreten 40 L.; Reicher Trost 16 L.; S. Jacobs Steln, angef. 1534, getr. 258 L.; Vogelgesangt 50 L.; Teurdang 45 L.; König Davit 40 L.; S. Anna 30 L.; S. Henrichs Steln, angef. 1550 (?), getr. 210 L.; Wahr leichnams Stoln, angef. 1534, getr. 210 L.; S. Johannis Steln, angef. 1529, getr. biß in Weinstock 596 L.; Silbern man; Hülf gottes 50 L.; Catharina Neufang 50 L.; Sambsen 46 L.; H. Dreikönig 40 L.; Svetter Stoln, angef. 1536, getr. 640 L.; Gnade Gottes 45 L.; S. Moriß 40 L.; 5 Bücher Mosis 30 L.; S. Niclas 12 L.; Samuel 90 L.; gegendrum 50 L.; Tiffer Fürsten Stoln, angef. 1533, getr. 203 L.

2) am Rammelsberge bei Goslar: Hebe wardte (getrieben) 80 L.; Vogische 80 L.; Inning 70 L.; Breidtling 85 L.; Kanetul 80 L.; Nachtigal 73 L.; Teudsche 70 L.; das Tiffste 36 L.; Tiffer Julius Fortunats Steln, angef. 1568, getr. 1021 L.

Gustav Heyse.

---

5. Drei Häuserinschriften aus Grund.

I.

Wo Gott nicht bauwet vns vndt das haus,
Menschen händt woln richten wenig dran aus,
Auch wir dir o herr allzeit Befohln,
Das nicht umbsonst bauw, wach mit zaudern.

(s. a.)

II.

Psalm 39

NVN HERR WES SOL ICH MICH
TRÖSTEN ICH HOFFE AVF DICH

V. H. 1642. D. S.

III.

Den auß undt eingangk mein
Laſ Dir herr Chriſt befohlen ſein.
ANNO 1649.

Magdeburg.

Dr. Holſtein.

6. Stolberg und der Harz als Geſundheitsaufenthalt und Beſuch des Wildbades zu Ems von Seiten der Herrſchaft Stolberg zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts.

Dem Harz iſt der Segen heilkräftiger Waſſer nur in beſchränktem Maße beſchieden. Einen Erſatz dafür bieten aber die Geſundheit der friſchen Bergluft, die kryſtallhellen Gewäſſer, der kräftige Duft der Fichtennadeln und die zur Gewinnung der kräftigſten Milch geeigneten kräuterreichen Waldwieſen. Freilich benutzte man in früheren Jahrhunderten dieſe Vortheile noch nicht zur Einrichtung von Fichtennadel-Bädern, Molkenwirthſchaften und dergleichen, aber wenigſtens ſeit dem zehnten Jahrhundert empfanden Könige und Herren, Kloſterbrüder und Jungfrauen — jene auf der Jagd, dieſe in der friedlichen Zurückgezogenheit der Gebirgsthäler — die Heilkraft des Dufts der Fichtenwälder, der friſchen, klaren Gewäſſer und der geſunden Luft, ohne daß ſie auf ärztlichen Rath hierhin wären gewieſen worden.

Aber wenn an verſchiedenen Stellen der an Heilwaſſern ſo überaus geſegneten heſſiſch-naſſauiſchen Gegend Heilbäder im eigentlichen Sinne ſelbſt von der Römerzeit her im Gebrauch blieben und im Mittelalter theilweiſe von Fürſten und Herren nicht ſelten benutzt wurden, ſo können wir auch umgekehrt vom Ende des Mittelalters Fälle anführen, daß um der Geſundheit der reinen Bergluft willen an Mitglieder edler rheiniſch-heſſiſcher Geſchlechter vom Harze aus der Ruf erging, dort vor dem verderblichen Hauch der tödtlichen Seuche eine ſchützende Zufluchtsſtätte zu ſuchen.

Im Frühjahr 1513 hatte nämlich zuerſt Graf Eberhard zu

Königstein am Taunus seinen Schwager, Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, nebst seiner Gemahlin Anna, Graf Eberhards Schwester, durch seinen Diener, den Rentmeister Wilhelm Reifenstein, einladen lassen, zu ihm nach Königstein zu kommen. Graf Botho erwiderte aber darauf am 21. April:

Fruntlicher lieber swager, min wieb vnd ich weren sollich zu thun ganez geliebet; ich bin aber iezt mit geschefften beladen, das ich swerlich lang vsz miner herschafft blieben kan. aber nach dem min wieb vnd ich eins wilbades nottorfftig, dan eins hinket an einem fus, das ander an ein arm[1]) vnd konnen beide nerend (nirgendwohin) komen, der halben bin ich bedacht, wor ich es anders vmber geschigken mag, mit myner[2]) wieb vff phingesten den nesten jn das badt ken emes zw eziehen, der halben min fruntlich bit, ewer lieb wold mir vmb die ezit ein herberge bestald haben, dan ich wil nit mer dan X ader XII pferd mit wagenpferd vnd alles nemen. auch so wirt mir gesaget, es sol hin vnd wieder am rin sterbe,[3]) bit ich ewer liebe, wollet mir zw gefallen des erkundigung habe, wor es dor vmblang sterbe, wold ich mich des bades enthalte u. s. f.
geben mitt miner hand vff donstag nach Jubilate anno XIII.
bott, graff zw Stolberg vnd here zw wernigerod.

Wegen der in den Rheingegenden herrschenden Seuche unterblieb wenigstens vorläufig die Badereise nach Ems ebenso wie die Besuchsfahrt nach Königstein. Und gerade weil mittlerweile nach dem Harz die Nachricht gelangt war, daß es auch gerade „zu konigstein vnd vmblang sterbe", so luden Graf Botho und seine Gemahlin ihren Bruder, Schwager und Schwägerin angelegentlichst ein, der Ansteckung und ungesunden Luft ihrer Heimath zu entfliehen und bei ihnen im Harz zu Stolberg eine Zuflucht zu suchen. Sie schrieben am Montag nach Exaudi (9. Mai) 1513, weil es

„sollich befarung — die Gefahr der Seuche — by vnns nicht hat, Mochtenn wir hertzlich wol leiden wollen, auch vfs fruntlichste gebethenn habenn, wo E. l. eyn arme wust her-

[1]) Mit eins meint Graf Botho sich selbst, mit „das ander" seine Gemahlin, die Gräfin Anna. Ihr schlimmer Arm, der ihr oft das Schreiben erschwerte, machte ihr später noch viel zu schaffen. Dienstag nach Oculi 1523 schrieb sie an ihre Schwägerin, die Gräfin Katharina zu Königstein, geb. Gräfin zu Weinsberg: „jch bytte e. l. wollen myn koreze schrywen vorgut nemen vnd an sehen de gelegenheyt, dan myn bosser arm wylle mir eczunt nit heylffe, wye wolle es eczunt von den genaden gotes gebessert hait; jch dorffe en aber noch nit vylle bewegen. Gräfl. Stolb. Gemeinsch. Arch. zu Ortenberg. C. 2. 14

[2]) minem?

[3]) große Sterblichkeit herrschen.

berg vnd Sawer behr am Hartz mit vns vorgut haben mogen, E. l. wolten mit sambt der wolgebornn vnser lieben Swegeryn vnd Swester Ore gemahel [1]) zu vns anher gein Stolbergk komen, do E. l. alleczeit selbst wirt vnd huszvater mit ist vnd So lang hir vorharren, bisz sich die Sterbenden leuft vnd vnmiltigkeit des lufts by vch lynder erzeeigenn."

So wie hier Graf Botho seines Stammsitzes Stolberg mit sehr bescheidenen Worten gedenkt, so wußten auch andere Zeitgenossen, wie Luther, der das in den Gebirgsthälern eingeengte Städtchen einem fliegenden Vogel verglich, und der Rheinische Gelehrte Cäsarius, der um den Anfang des Jahres 1528 sich hier aufhielt, von dem unscheinbaren Felsenneste, das jedoch als Zufluchtsort Verfolgter und als Stammort eines ausgezeichneten Grafengeschlechts sich einen Namen erwarb, nicht sonderlich zu rühmen.[2]) Sowohl in Folge der Kirchenreformation als des so eifrig von den Grafen betriebenen Bergwerkswesens hob sich der Ort im 16. Jahrhundert etwas. Graf Johann zu Stolberg konnte am 25. November 1598 eine Bergwerksfreiheit als „Geschehen in vnser Bergstadt Stolbergk" unterzeichnen.[3]) Im 17. Jahrhundert erfolgte aber wieder ein bedeutender Rückschlag, und am 12. Juni 1665 sprach in einer Bittschrift der Rath selbst von der Stadt als einer Wohnung in den „rauhen Harzklippen, da weder Land noch Sand ist." [4])

Aus dem Jahre 1517 finden wir noch eine Einladung der Gräfin Anna zu Stolberg an ihre Schwägerin, die Gräfin Katharina geb. v. Weinsberg, von Königstein zu ihr an den Harz zu kommen. Sie schrieb von Stolberg aus Freitags nach Jacobi (31. Juli) 1517: „freuntliche liebe Schwester, gernne wolth jch, E. l. hetten sich etwan zcu eyner walfart disszer lande arthe gelobet, aber es ist dabei nicht der Rücksicht auf die Gesundheit gedacht, sondern als Zweck giebt die Gräfin an:
„damit wir vnuerstorbene witfrauen — Strohwitwen, wie wir

---

[1]) Katharina, geb. Gräfin zu Weinsberg, seit 1498 Gemahlin Graf Eberhards, starb Sonntag Judica (18. März) 1537. Notification v. Donnerstag 27. März 1537 im Gräfl. Stolb. Gem.-Arch. zu Ortenberg A 2, b.

[2]) Cäsarius schrieb an seinen Freund D. Lange in Erfurt Anfang 1528 von Stolberg als einem humile admodum et propemodum ignotum oppidum und sagt, außer ein paar Leuten (Reifenstein, Platner, Faber) gäbe es dort keine „quibuscum mihi saltem volupe esse possit, viuere seu potius conuiuere, nisi si libeat mihi in longas noctes pocula tractare aut de rebus cum illis conferre venatoriis. Das erlauchte gräfliche Paar rühmt er aber um so mehr, sowohl ihres Geistes, als der herrlichen, reichen Bewirthung wegen. Cod. chartac. A 399 bibl. Gothanae fol. 232b.

[3]) Gräfl. Stolb. Gemeinsch.-Arch. zu Ortenberg A 50.

[4]) Zeitschr. 1869. 4. S. 171.

sagen würden: Graf Botho und Graf Eberhard waren ihrer großen Geschäftstüchtigkeit und Stellung wegen sehr oft durch ihre öffentliche Thätigkeit für das Reich und die großen Reichsfürsten abwesend — zusamen quemen, dan ich weys, das myr Nymants anderss dan E. l. gewunscht, dasz mein her alszo selden anheimsch kompt.“

Die Antwort, welche die Gräfin Katharina am 9. August auf diese Einladung erließ, können wir nicht umhin ihrer Merkwürdigkeit wegen folgen zu lassen:

Wes ich meins vermogens jn rechter liebe vnnd freuntschaft liebs vnd guts vermag zuuor. wolgeborne freuntliche liebe Swester. E. l. vnd der ewern wolfart als Jr mir ytzo by jegenwerdigk verkundt vnd zugeschrieben habt jst mir ein besondre grosse freude gewest zuuernemen. got verlyhe durch seine gnade vnns vf allen syten zu solichem gesuntlichen zustandt langwerige gefristung.

Als aber E. L. wunscht das ich mich zu einer walfart jn ewer lantart gelobt hette, Sint mir ewre heiligen nochzurzeit vnbekant vnnd befind der jn meinem Rynischen kalender wenig die mir zu vnnszer beyder zusamenkomens dieszer zeit hulflich sein wullen: verhoffe aber doch mit der zeit jm heiligen buch wyther zu lesenn, das etwan einer mocht gefunden werden, der mich by E. L. bringen wult, dann ich derselbigen walfart als hoch begerig were als E. L. es wunschen mag. hiemit wulle der almechtig got E. L. vnd mir gesuntheit vnd gefristen verlyhen. bis wir jn freuden zusamen komen mogen. Datum konigstein Suntags nach Sant Ciriacus tag anno XV^c XVII.

Katherin gebornn von weinsberg. greuyn vnd fraw zu konigstein.

Daß die Herrschaft Stolberg auch sonst theils von ihren rheinischen Besitzungen aus eine Zuflucht in den frischen, gesunden Harzbergen nahm, theils ins Wildbad nach Ems ritt, ist sowohl an sich anzunehmen, als auch theilweise bekundet. Dies zeigen z. B. die im gräflich Stolbergischen Archiv zu Gedern befindlichen

„Vorschläge wegen gnädigster Herrschaft Retirade in den Harz und Bestellung der Gemächer in Embs 1694.[1])

Das liebliche Ems — hier Emes und Embs, noch früher Hembesse, Eimen — in dessen Wildbad also nachweislich schon so früh ein harzisches Grafengeschlecht Heilung und Erquickung suchte, gehörte zu den ältesten deutschen Badeorten und war offenbar schon seit römischer Zeit besucht. Im Jahre 1355 wurde bereits der Graf

---

[1]) Sogenanntes Großes Archiv zu Gedern E. 2. 16.

zu Nassau mit dem Dorf Eimetz und dem dabei gelegenen warmen Bade belieben. Im 16. Jahrhundert wurde der Besuch schon ein allgemeinerer, und Joh. Dryander verfaßte im Jahre 1535 eine eigene Schrift über das Bad, die wahrscheinlich nicht einmal die erste war. Sebastian Münster sagt mit Bezug auf die Bäder in der hessisch-nassauischen Gegend: „Die Artzet schreiben von dem Wasser des Wildbadens,[1] das es Schwäbel, Alun vnd wenig Nitrum halt, dienet den gestarreten Neruen oder Adern, erwärmet die erkalten vnd verschwechten Glieder vnd nimbt hinweg allen wüst der sich an die haut setzt von Geschwer und Raude.“ [2])

Wir werden uns natürlich nicht wundern, wenn wir aus Graf Bothos Brief erfahren, daß er, auch wenn er sich möglichst einschränkte, zehn bis zwölf Pferde nöthig hatte, um vom Harze aus ins Emser Wildbad zu reiten und zu fahren.

E. J.

---

7. Die Bedeutung und Verbreitung des Weinbaus am Harz.

Die Frage über die Geschichte und Verbreitung des Weinbaus am Harz ist durch wiederholte Mittheilungen in dieser Zeitschrift in so erfreulicher Weise gefördert worden, daß wir glauben, die Ansicht darüber zu einem gewissen Abschluß bringen zu können.

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse kurz zusammen, so sehen wir, daß nicht bloß ringsum in den vorliegenden Niederungen und den aus ihnen aufsteigenden untergeordneten Höhen vom 11. bis über das 16. und 17. Jahrhundert hinaus bedeutendere Weinpflanzungen sich ausbreiteten, sondern daß auch die Gehänge des Harzes selbst und die unmittelbar vorliegenden Höhen vom Süden bis zum Norden, vom Osten bis zum Westen von einer ziemlich zusammenhängenden, das innere Gebirge umsäumenden Kette einzelner Weinpflanzungen bedeckt waren. Nachgewiesen sind z. B. die Weinberge bei Goslar, Ilsenburg, Wernigerode, Heimburg, Michaelstein, Blankenburg, Isemitzeburg,

---

[1]) hier in der eigentlichen allgemeinen Bedeutung eines natürlichen, ursprünglichen Heilwassers, gegenüber einem künstlich gewonnenen und zubereiteten.
[2]) Weltbeschreibung. Ausg. Basel 1578 Fol. S. 956.

Kattenstedt, Suderode, Gernrode, Eisleben, Helfta, Holdenstedt, Beiernaumburg u. s. f.

Dieser Thatsache gegenüber ist es nun merkwürdig, daß nicht nur Adams v. Bremen Zeugniß aus dem 11. Jahrhundert: daß der Wein in Sachsen nicht vorkomme, sondern auch bestimmte, theilweise einheimische Zeugnisse aus dem 16. Jahrhundert das Vorkommen des Weinbaus am Harz in Abrede stellen.

Das Zeugniß des Elucidarius aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde bereits oben angeführt.[1] Dazu kommt die Angabe Sebastian Münsters (geb. 1489) in seiner Weltbeschreibung, welcher da wo er vom Hessenlande handelt sagt: „Diß Land wie auch das gantz nider Teutschland hat kein Weinwachs, außgenommen was auff dem Rein vnd an der Lan liegt."[2])

Aber noch genauer und entschiedener sagt mit Rücksicht auf den Harz der zu Sachswerfen geborene und im heimischen Gebirge wohlbewanderte Lorenz Rhodeman in seinem 1579 im Druck erschienenen Gedichte über Ilfeld:

Nur die Frucht allein des so edlen Gewächses des Bacchus
Fehlt hier, die Traube. Als einst seinen Dienst den irdischen Menschen
Brachte der Gott und wandernd in jeglichen Winkel der Erde,
Unter dem jubelnden Schwarm der Genossen pflanzte die Rebe,
Hielt von Hercyniens Land er sich fern.[3])

Auf den ersten Blick scheinen hier die Urtheile der Schriftsteller mit den Thatsachen in einem unerklärbaren Widerspruch zu stehen. Wir glauben denselben aber in folgender Weise befriedigend lösen zu können:

Allerdings steht zwar fest, daß nicht nur am Elm, Huy und andern Vorbergen, sondern auch wirklich an den Abhängen des Harzes selbst der Weinbau, und zwar wie es scheint vom 11. bis zum 16. Jahrhundert meist in zunehmendem Maße, betrieben wurde, es ist aber

---

[1]) S. 370.
[2]) Ausgabe von Basel 1578 S. 954.
[3]) Laur. Rhodom. Ilfelda. Ausg. im Ilfelder Osterprogramm von 1854 S. 30. (Vers 226 ff.):

Μοῦνον ἀριστοφύτου δ' ἀλλότριός ἐστιν Ἰάκχου
καρποῦ βοτρυόεντος· ὁ γὰρ θεὸς ὄργια φαίνων
πᾶσιν ἐπιχθονίοισι καὶ ἐς πτύχα πᾶσαν ὁδεύων
γαίης οἰνοπόθοιο σὺν οἰνοκόμοισιν ἑταίροις,
Ἑρκυνίης ἀπάνευθεν ἔχεν πόδας κτλ.

rücksichtlich des Zwecks, der Verwendung und Ausdehnung jener Pflanzungen und der gewonnenen Frucht nach den verschiedenen Lagen derselben wohl zu unterscheiden.

1) In den begünstigtsten Lagen und Bodenverhältnissen auf niedrigen Höhen in einiger Entfernung vom Kern des Gebirges, z. B. bei Schöningen und auf dem ehemals Ilsenburgischen Klosterhof bei Aderstedt, Grena, Tichendorf u. s. f. an der Saale wurde wirklich Wein zum Trinken und zuweilen in nicht geringen Mengen gewonnen. Dies beweisen mancherlei Nachrichten über den Aderstedter Wein und Weinbau. Der rothe Wein wurde zur Feier der Messe, später des heiligen Abendmahls, gebraucht, der weiße zum Theil von den Klosterbrüdern getrunken und später an die Herrschaft Stolberg geliefert.[1]) Ebenso belehren uns die Mittheilungen über die ziemlich ausgedehnte Einrichtung zum Weinbau und zur Weingewinnung bei Schöningen, die Angaben über einzelne Weinernten und die Vorräthe von Salwein und Altwein im dortigen Schloßkeller, daß hier wirklich ein trinkbares Gewächs für den herrschaftlichen Hofhalt gewonnen wurde.[2])

2) Das Bedürfniß des Weins für die Feier der Messe und für die geistlichen Convente nöthigte bei weniger entwickeltem Handel und Verkehr zur Unterhaltung möglichst vieler benachbarter Weinpflanzungen. Dies erklärt das in mittelalterlichen Urkunden so häufige Vorkommen von Weinbergen und -Gärten in unserer für das zarte Gewächs der Rebe so wenig geeigneten Harzgegend. Die Zahl der Beispiele deutete darauf hin, daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts diese Cultur mehr zurücktritt. Daß aber auch in verhältnißmäßig geschützten Lagen die Weingewinnung bei uns keineswegs eine sichere war, zeigt die Bestallung für den Oberhauptmann von Gustedt vom Jahre 1628, worin demselben zwei Tonnen Weins jährlich aus dem Weinberge zu Hessen (nordöstlich von Osterwieck) angewiesen werden mit der bemerkenswerthen Clausel: „wen daselbsten Wein gewonnen wirdt.“[3]) Ganz besonders ist aber daran zu erinnern und zu bedenken, daß

3) der aus den einheimischen Weinbeeren gepreßte Saft ehemals keineswegs bloß unmittelbar beim Mahl und als Tischwein gebraucht, sondern entweder

1) zu Agrest, einer Art Essig, als Trester (einer Art Branntwein) und zu allerlei heilkünstlerischen, magenstärkenden Mitteln verarbeitet, oder

2) nicht für sich allein, sondern als ein künstlich bereitetes mit

---

[1]) S. meine evangel. Klostersch. zu Ilsenb. S. 88 f. und 88 Anm. 2 und 4.

[2]) oben S. 275—276.

[3]) Zeitschr. 1869. 2 S. 199.

allerlei Kräutern und Früchten gemischtes Getränk als Würz- (Gewürz-) Wein genossen wurde.

Sehen wir uns z. B. den Weinkeller Graf Albrecht Georgs zu Wernigerode zu Anfang 1566 an, so finden wir, daß viel weniger eigentliche ungemischte Weinarten nach ihrer Heimat und Herkunft als nach den zu ihrer Bereitung gebrauchten Kräutern und Früchten als Würzweine aufgeführt sind:

Freitag den 27. Januarij Anno (15)66 Ist nachuerzeichneter wein durch Hansen von der Heiden[1] vnd Simen gleissenbergt[2] beschrieben worden.

3½ Eimer Frantzosisch wein.
4 Eimer Erfurder wein.
3 Eimer Reinischer wein, so von Braunschweig gehelt werden.
8 Eimer alder Reinischer wein.
11 Eimer Roter wein.
2 Eimer Roter Reinischer wein.
11 Eimer Kirschwein mit den beer (Beeren).
6 Eimer schleen wein mit den beer.
2½ Eimer Isobwein mit dem kraut.
1½ Eimer Salbewein mit dem kraut.
2 Eimer Wermutwein mit dem kraut.
2 Eimer speisewein.[3])
Muscaten
Neglein
Balgian
Bundrum
} wein halten zusambd 2½ Eimer.
Summa 59 Eimer.[4])

Zu Küchen- und arzneilichen Zwecken und zur Herstellung herber Würzweine also pflegte man das sonst zum Trinken wohl nur in Ausnahmefällen geeignete einheimische Gewächs zu verwenden.

Mancher mehr zum Zusammenziehen von Kehle und Gesicht als zur Erquickung des menschlichen Herzens geeignete Schluck mag allerdings wohl in ungeeigneter Weise im Mittelalter (vielleicht noch später) die Kehlen unserer tapferen Vorfahren hinunter geglitten sein.

1) Noch ist aber in Bezug auf die an den unmittelbaren Harzgehängen — doch niemals auf den über 1000 Fuß erhobenen Bergen oder Hochflächen, wo nur die kühne Einbildungskraft eines

---

[1]) Hans v. d. Heide war schon 1557 Gr. Albr. Georgs Diener, von 1562 an kommt er als Haus- (Schloß-) Voigt vor.

[2]) Simon Gleißenberg war von 1564–1581 Gräflicher Amtsschösser zu Wernigerode.

[3]) der ganz geringe zur Bereitung der Speisen gebrauchte Wein.

[4]) Gräfl. Haushalt betreffend v. 1562–1568 Gr. H. Arch. zu Wernigerode C. 90.

unternehmenden Amtmanns einmal von zukünftigen Weinbergen träumen konnte [1]) — angelegten Weinpflanzungen zu bemerken, daß sie, soweit wir davon wissen — und im Wernigerödischen wissen wir es genauer — nur gering an Umfang und mehr zum Vergnügen und zur Gewinnung eßbarer Trauben, als zu sonstiger Verwendung angelegt waren. Zum Agrest und Speisewein, vielleicht auch zum Würzwein, wurden sie allerdings auch benutzt.

Lehrreich ist hierüber die in unserer Zeitschrift mitgetheilte Bemerkung über den Weinberg auf dem Schloßberge zu Wernigerode.[2]) Derselbe wurde — wahrscheinlich zuerst im Anfang des 16. Jahrhunderts — von der vom Rheine stammenden Gräfin Anna, Gemahlin Graf Botho's des Glückseligen († 1538), am südlichen Abhang des Berges nach Nöschenrode zu gleich unter dem Schloß angelegt, und erinnern Namen und Rebenlaubgänge im sogenannten „Weingarten" noch heute an diese Gründung. Als eigentlicher Weinberg bestand sie nur ein halbes Jahrhundert. Die angeführte Stelle besagte bekanntlich: „Der Weinberg möge etwa zwei Morgen Fläche enthalten, werde durch den (Schloß-) Gärtner bearbeitet, und die Trauben, welche darin wüchsen, seien mehr zu gutem sauern Agrest (einer Art Weinessig) als zu Wein zu gebrauchen, und sei dieser Weinberg mehr zum Vergnügen (zum lusten) als um sonderlichen Nutzens willen angelegt. Er sei deshalb nie in Rechnung gebracht worden und jetzt in einen Garten verwandelt."

Prüfen wir nun noch einmal kurz die oben erwähnten Aussagen der Schriftsteller über den Weinbau des Harzes, so ist die Angabe Adams von Bremen oben bereits hinreichend geprüft.[3]) Der Elucidarius sagt nur, daß der Wein in Sachsen theuer und selten sei. Wenn der in einer Weingegend geborene Pfälzer Sebastian Münster zu seiner Zeit nur die Rhein- und Lahngegend als Sitze des Weinbaus gelten läßt, so ist das einestheils höchstens auf die edleren Versandweine zu beziehen, und ist der Ausdruck auch nicht genau, denn vor der Lahn hätten Main (Steinwein) und Mosel und vielleicht noch andere Nebenflüsse des Rheins genannt werden müssen. Rhodemans erfahrungsmäßiges Urtheil aber bestimmt sich näher dahin, daß er, wie der Zusammenhang zeigt, nur die eigentlichen Waldhöhen des Harzes meint und hinzufügt, daß der Gott des Weines, diese vermeidend, auf den benachbarten Hügeln geblieben sei und Thüringens Gefilden den Segen des Weines verliehen habe.[4])

---

[1]) Zeitschrift 1869. 2. 200—201.
[2]) Zeitschrift 1869. 1. 146.
[3]) S. 361 ff.
[4]) Rhodeman Ilfelda. a. a. O. B. 232.

Nach dem soeben mitgetheilten Verzeichniß der im Jahre 1566 im Keller Graf Albrecht Georgs zu Stolberg in Wernigerode lagernden Weine fanden sich darin auch vier Eimer Erfurter d. h. Thüringer Wein.[1])

E. J.

---

8. Der Helmgau.

Der nördlichste Theil des seit der Zerstückelung des Thüringerreiches an die Franken gefallenen Südthüringens trug den Namen „Helmgau" von der ihn in der Richtung von Westen nach Osten durchfließenden Helme (Helmena, Helmana). Als im Helmgau belegen werden folgende Oerter in Urkunden genannt:

c. 780 Görsbach — „in pago Helmungowe villam nuncupatam Gerhelmesbach." (Dronke, Diplom. Fuldens. No. 68.)

802 Salza — „in pago Helmgawe in villa nuncupante Salzaha." (Wenck, Hess. Landesgesch. III. Urkundenb. No. XVIII.)

961 und 965 Breitungen und (das jetzt wüste) Bernsrode (bei Roßla) — „in pago Helmingowe in comitatu Wilhelmi comitis, in loco Bretinge (Breidinge) et Bernhardesrotha (Bernardesroth)." Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 7.)

977 Mackenrode und Abtenfeld (richtiger wohl Uchtenfelde, jetzt wüst bei Mackenrode) in pago Helmengouue in comitatu Kizonis gelegen. (Zeitschrift des Harzvereins 1870. S. 330.)

980 Sundhausen — „in villa Sunthusen in pago Helmingovi in comitatu Erponis. (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 7.)

τοὔνεκα βουνοῖς

μίμνεν ἐπ' ἀγχιόροις, Δωριγγικὸν οὖδας ἀέξων.

[1]) Daß nicht bloß die Bezugsquelle, sondern die Heimat des Weins selbst gemeint ist, zeigt schon der folgende Posten, wo 3 Eimer Rheinwein verzeichnet sind, die von Braunschweig geholt worden seien.

985 Wallhausen und Berga — „curtes Walahuson et Berge nominatas in Thuringia in pago Helmingowe ac comitatu Wilhelmi comitis sita." — (Leuckfeld, Antiqu. Walhusan. §. 14. b. 3. u. c. 3.)

I.

Im untern Theile des Helmgaues treten die Grafen Wilhelm v. Weimar als Gaugrafen auf. 961 wird Wilhelm I., welcher am 16. April 963 starb, und 985 Wilhelm II., des Vorigen Sohn, als Gaugraf im Helmgau genannt. Wilhelm II. starb am 13. December 1003. Die Gaugrafschaft erstreckte sich nur auf den unteren Theil des Helmgaues, welcher den Bann Berga inferior bildete.

Später (im 12. Jahrhundert) finden wir in diesem Theile des Helmgaues den Grafen Christian I. v. Rothenburg (im unteren Theile) und die Grafen v. Hohnstein (im obern Theile) und im Besitz der Gegend und der Gerichtsbarkeit.

Graf Christian I. von Rothenburg hatte zur Mutter eine Urur-enkelin des Grafen Wilhelm II. von Weimar.

Die Gräfin Reinwig v. Hohnstein, die Enkelin Graf Beringers v. Sangerhausen und Tochter des ersten Grafen v. Hohnstein, Conrad, verheirathete sich an ein Glied des Weimaraner Grafengeschlechts, an den Grafen Heseke von Orlamünde, und deren beider Tochter Lutrude († c. 1190) brachte ihrem Gemahl, dem Grafen Adalger II. von Ilfeld, die Burg Hohnstein und die hohnsteinischen Besitzungen zu. Von ihnen stammen die Grafen v. Hohnstein.

Durch Erbschaft scheinen die Grafen v. Rothenburg und Hohnstein in den Besitz des unteren Helmgaues und der Gaugerichtsbarkeit in demselben gekommen zu sein.

II.

Sundhausen, Mackenrode und Uchtenfelde lagen nicht in der Gaugrafschaft der Weimaraner. Diese Dörfer gehörten zum Banne Berga superior. In diesem Theile des Helmgaues finden wir im 12. Jahrhundert und weiter die Grafen v. Klettenberg als Gaurichter und als Besitzer der Gegend. Doch schon im 12. Jahrhundert veräußerten die Klettenberger ein großes Stück ihres Gebietes (den nordöstlichen Theil) an den Grafen Conrad, den Sohn Graf Beringers v. Sangerhausen und Enkel des Grafen Ludwig mit dem Barte. Graf Conrad erbaute in seiner erkauften Herrschaft die Burg Hohnstein und schrieb sich nach derselben. Die Grafen von Hohnstein erscheinen nun als Gaurichter in ihrer Herrschaft. Das Generallanddingdes Helmgaues vor Nordhausen, welchem bis dahin die Grafen

v. Klettenberg allein vorstanden, wurde dadurch geschwächt, daß die Grafen v. Hohnstein ein eigenes Landding vor dem Töpferthore zu Nordhausen hielten.

III.

Bis jetzt hat man gemeint, daß die beiden Banne Berga inferior und Berga superior den Helmgau gebildet hätten. Aber die Erscheinung, daß auf den Klettenbergischen Gaugerichten des Helmgaues zu Klettenberg, Uchtenfelde und auf dem Generallanddinge zu Nordhausen auch Beisitzer erscheinen, welche aus Mackenrode (Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 54.), Püslingen, Haferungen (Nr. 83.), Meinwarderothe, Werther Nr. 165.), Kleinwechsungen und Großwechsungen (Nr. 200.) sind, daß auf jenen Klettenbergischen Gerichten über Klein- und Großwechsungen (Nr. 130.), Fladetendorf (wüst bei Kleinwechsungen) und Bodenrode (wüst bei Günzerode) (Nr. 95 und 165) verhandelt wurde, welche Oerter sämmtlich zum Banne Großwechsungen gehörten, deutet darauf hin, daß der Bann Großwechsungen zum Helmgaue gehört hat. Die Oerter dieses Bannes gehörten später sämmtlich zur Herrschaft Klettenberg. Daß der Bann Großwechsungen zum Helmgau gehörte, geht auch daraus hervor, daß Mackenrode und Uchtenfelde, welche im Banne Wechsungen lagen, als im Helmgau gelegen 977 (s. o.) bezeichnet werden.

Die Grenzen des Helmgaues.

Nach Anleitung des Archidiakonatsregisters von Berga inferior, Berga superior und Großwessungen (Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urkb. S. 498. 499.) zog sich die Grenze:

im Osten: von der großen Helme den Sachsgraben aufwärts bis zu den Vorbergen des Harzes. Das Amt Großleinungen mit Rotha und Horla scheint zwischen Mainz und Halberstadt streitig gewesen zu sein, da jene 3 Dörfer in Mainzer und Halberstädter Verzeichnissen vorkommen.

Die Grenzörter des Helmgaus im Norden: Wolfsberg, † Wissenborn, Schwenda, Stolberg, † Bischofshain, † Bodenrode, Neustadt mit Vorwerk Birkenmoor, Ilfeld, Rothesütte mit Sophienhof, Hohegeis, Zorge, Wieda, Sachsa.

Die Grenzörter im Westen: Sachsa, Tettenborn, Mackenrode, † Uchtenfelde, Limlingerode, Trebra, Bliedungen, Kehmstedt, Ober und Mitteldorf (Ober- und Niederrolsleben), Pustleben, Mörbach, Großwerther, Schata (Schattenhagen).

Die Grenzörter im Süden: † Dunkelrode, † Ritterode, Steinbrücken, † Risla (Risleben), Urbleben, † Welterode, Heringen, Hamma,

Auleben, † Scherse (Vorwerk Schersen bei Sondershausen), Rumburg, Kelbra, † Lindeschu, † Nausitz, † Almerode, Bennungen. Von Bennungen zog sich die Grenze die Helme abwärts bis zur Theilung und von da die große Helme abwärts bis zum Sachsgraben.

Im Osten grenzte der Helmgau an den sächsischen Hessen- oder Hasgau, im Norden an den Schwabengau (Bannus Nemoris) und Harz- oder Hartingau, im Westen an den Lisgau (Lauterberg, Osterhagen) und an den thüringischen Gau Ohm- oder Onefeld (Bann Bleicherode, die alte Grafschaft Lohra), im Süden an den Wippergau (Bann Jechaburg) und Nabelgau (Bann Frankenhausen).

Die Landdinge oder Gaugerichte und Specialgerichte des Helmgaues.

I. Im untern Theile (Bann Berga inferior):

1) zu Bliedungen (wüst bei Bennungen): 1233 „apud Blidungen in jure provinciali.“ Vorsitzer war damals der Graf Heinrich I. von Stolberg. (Walk. Urkb. Nr. 190). — 1265 „in plebiscito, quod vulgo „lantthinc“ vocatur comitis de Stalberg.“ (Nr. 372). Nach dem Aussterben der Grafen v. Rothenburg (c. 1230) treten nicht ihre Erben, die Grafen v. Beichlingen auf Rothenburg, als Gaurichter in dem Bezirk der alten Grafschaft Rothenburg auf, sondern die Grafen v. Stolberg, und zwar nicht blos in dem zum alten Helmgau gehörigen Theile jener Grafschaft, sondern auch meist in dem zum alten Nabelgau gehörigen Theile. (Siehe Walk. Urkb. Nr. 392. 282.). Der Vertreter des Grafen v. Stolberg in seiner Eigenschaft als Gaugraf im Bezirke des untern Helmgaues scheint der seit 1222 oft genannte Hermannus Diggravius (Dinggraf) de Arneswald gewesen zu sein. (Walk. Urkb. Nr. 122. 180. 190.)

2) zu Uftrungen: 1303 „in plebiscito comitum de Honsteyn et de Stalberg.“ (W. U. Nr. 629.) — 1303 „ex parte comitis de Stalberch et de Honsteyn judicio in plebiscito Oftherungen (Osthyrungen- Uftrungen) praesidente.“ (Nr. 638.) — 1313 „in plebiscito comitum de Honsteyn et comitis de Stalberg.“ (Nr. 736.)

3) zu Rottleberode: 1246 „in plebiscito in villa Radolverode des Grafen Thiderici de Honstein.“ (Nr. 118.) — 1282 „in judicio advocatitio in villa Ratolverode.“ (W. Urkb. Nr. 469.)

4) zu Görsbach: 1327 „in villa Gersbecke in judicio, quod „vogeting“ dicitur der Grafen v. Hohnstein. (Nr. 845. 847.)

II. In dem Theile des Helmgaues, welcher den Bann Berga superior bildete:

5) zu Nordhausen: a. das Generallandding: 1219 „Northusen in generali plebiscito, quod vulgo „lantthinc“ vocatur.“ (Nr. 261.) Vorsitzer ist der Graf v. Klettenberg. Mit dem Generallanddinge ist wahrscheinlich das klettenbergische Landding identisch: 1233 „in placito provinciali in Northusen.“ (Nr. 188.) — 1251 „in plebiscito lanthding dicto (in Northusen).“ (Nr. 277.) — 1335 „in plebiscito ante civitatem Northusen.“ (Nr. 875.)

b. das hohnsteinische Gaugericht vor dem Töpferthore: 1278 „plebiscito juxta Northusen“ der Grafen v. Hohnstein. (Nr. 117.) — 1326 „Wernhero Vuz, judice comitis de Honstein. Northusen.“ (Nr. 832).

c. das städtische oder Reichs-Gericht: 1226 (Walk. Urkb. Nr. 153), 1229 (Nr. 161.), 1230 (Nr. 173. 174.), 1232 (Nr. 183. 184.), 1234 (Nr. 195.), 1236 (Nr. 206.), 1242 (Nr. 237.), 1266 (Nr. 375.), 1273 (Nr. 425.)

6) zu Klettenberg: 1193 „in placito provinciali“ der Grafen v. Klettenberg. (Nr. 35.) — 1204 „in nostro (com. de Clettenberg) plebiscito, quod lantdinge vulgo dicitur.“ (Nr. 54.) — 1216 „in judicio provinciali“ der Grafen v. Klettenberg (Nr. 95. 96.) — 1224 „in placito provinciali, praesidente judice comite Adelberto de Clettenberch.“ (Nr. 136.) — 1235 „in placito provinciali Clettenberch.“ (Nr. 200.) — 1236 „placitum provinciale more nostro (com, de Clettenberg) habuimus Clettenberg.“ (Nr. 208.) — 1239 (Nr. 226.), 1241 (Nr. 214.)

7) zu Ellrich: 1316 „officialibus et judicibus dominorum de Honsteyn“ . . . . . „publice in judicio Elrich.“ (Nr. 762.)

(Nach einer zweifelhaften Urkunde von 927 sollen Woffleben und Gudersleben im Zorgegau gelegen haben: „villis Watilieba et Gudisleiben sitis in pago Zurrega.“ (Leuckfeld. Antiqu. Walckenred. I. S. 9.) Danach könnte der Bann Berga superior, welcher der Länge nach von der Zorge, Zorgenga, durchflossen wird, den Untergau Zorgegau gebildet haben.)

III. Aus dem Theile des Helmgaues, welcher den Bann Großwessungen bildete.

8) zu Uchtenfelde (wüst bei Mackenrode): 1261 wird erwähnt, daß Dominus Henricus de Wilrode den Vorsitz geführt habe plebeiatui quod vulgariter „lantding“ vocatur in villa

Ochtevelde. (Walkenr. Urkb. Nr. 346.) Augenscheinlich als Stellvertreter der Grafen v. Klettenberg. Doch wird es noch einige Gerichte in diesem Theile des Helmgaus gegeben haben.

Reichsgüter im Helmgau.

Die vornehmsten derselben waren folgende:

1) Güter zu Salza, welche 802 Maginfredus, welchen Kaiser Karl der Große servus noster nennt, inne hatte. 1368 verkaufte der Ritter Friedrich v. Salza „alle sein gut, das er von dem heiligen römischen Reiche gehabt zu Obersalza, im Dorfe und Felde: den halben Konstein, 3 Teiche, 5 ½ Hufen Land, das halbe Gericht im Dorfe, seinen Sadelhof, Erbzinsen, 4 Höfe zu Salza und das Patronatsrecht über die dasige Kirche, an die Stadt Nordhausen. (Förstemann, Kleine Schriften I. S. 139.)

2) zu Nordhausen: a. die curtis regia oder der Königshof, zu welchem Hufen zu Windehausen, Urbach und Bielen gehörten 1169. (Förstemann, Urkundl. Geschichte v. Nordh. S. 26.) — b. das castrum imperiale zu Northusen, welches nach einer Urkunde von 1290 die Bürger zu Nordhausen zerstört hatten. Schon 1180 hatte es Herzog Heinrich der Löwe mit dem Nonnenkloster S. Crucis (Stiftung der Königin Mathilde) einmal verbrannt. Jenes Kloster, bei der Reichsburg gelegen, war Reichsgut und wurde c. 1220 von Friedrich II. zu einem Mannsstifte umgewandelt. Dabei wurde dem Reiche die Stadt (civitas) Nordhausen mit der Münze und dem Zolle vorbehalten. (Förstemann, Urk. Gesch. v. Nordh. S. 44 u. 45.)

3) Wallhausen: mit der Pfalz Walahuson, die Stadt und die Kirche S. Martini daselbst. — Noch 1231 erscheint der Ritter Thomas v. Wallhausen als Ritter des Reiches. (Walk. Urkb. Nr. 179.)

4) Güter zu Breitungen und Bernsrode, welche Otto I. 961 und 965 an das Stift Magdeburg schenkt.

5) Güter zu Wallhausen und Berga, welche Otto III. 985 an das Stift Quedlinburg schenkt.

6) Güter zu Sundhausen, welche Otto II. 983 an einen Magdeburgischen Geistlichen schenkt.

7) Sachsenstein (Sassenstein, Sachsenburg) und Moseburg waren im 11. Jahrhundert königliche Burgen Kaiser Heinrichs IV. — Sachsenstein lag zwischen Sachsa, Walkenried, Branderode und Neuhof. — Moseburg lag auf dem Meseberge nördlich von Sachsa.

8) Nicolausrode (jetzt Vorwerk Rodeberg): 1215 „Roth id est Novale villam.“ Reichslehen. (Walk. Urkb. Nr. 85.) 1226 Novale sancti Nicholai ist Reichslehen. (Walk. Urkb. Nr. 153.)

9) Berbisleben wird 1134 als ehemaliges Reichsleben genannt (villa Berbisleve). (Walk. Urkb. Nr. 4.)

10) Hillingsborn (wüst bei Walkenried): 1140 „villa regalis Hildewinsborne.“ (Walk. Urkb. Nr. 7.)

11) Othstedt (wüst bei Windehausen): 1226 wird erwähnt, daß villa Othstede ein Reichslehn gewesen. (Walk. Urkb. Nr. 153.)

12) Oberrode oder Barbarode (wüst bei Nordhausen): Bis zum Jahre 1347 resp. 1348 hatten die Grafen v. Stolberg und die Edlen von Heldrungen als Lehen vom Reich 5 Hufen Land im Felde zu Obernrode (superior Rod) und das Patronatsrecht über die Kapelle zu Rode, die geweiht war in S. Barbara Ehre. Beide weisen die Käufer (Bürger von Nordhausen) mit dem erkauften Gute fort an das Reich. (Leuckfeld, über die Kirche zu Rode.)

13) Rosperswende: 1403 verkaufen Werner Groß zu Sangerhausen und sein Vetter Hermann das Dorf Rosperswende nebst Zinsen und Hebungen an den Grafen Botho v. Stolberg und weisen ihn damit an das römische Reich zu Lehen. (Urkunde im Stolberger Archiv.)

Roßla. K. Meyer.

---

9. Sophia von der Asseburg, Aebtissin zu Drübeck.

Nicht ihr Leben und Wirken, sondern ihren Todestag betrifft die nachfolgende Notiz.

Von der Hand des allen Freunden der Geschichte des Harzgebirges bekannten weiland Pastors zu Dedeleben Niemeyer befindet sich eine Abschrift des Todtenbuchs des Klosters Hadmersleben im Staats-Archiv zu Magdeburg, für welches ich dieselbe vor Jahren aus dem Nachlasse des seligen Oberdompredigers Dr. Augustin in Halberstadt erwarb. In diesem Necrologium findet sich folgende Eintragung:

XVII. Kal. (Septembris, d. h. 16. August) Obiit Sophia de ass. mater, soror nostre congregacionis, quondam abbatissa in drupke.

Hieraus geht hervor, daß Sophia v. d. Asseburg (wenn anders die obige Abkürzung richtig aufgelöst ist) eine der Aebtissinnen des Klosters Drübeck gewesen ist, ihr Amt resignirte und dann sich zu einem einfacheren und ruhigeren Leben in das Kloster Hadmersleben zurückzog, wo sie an einem 16. August verstorben ist.

Daß das Geschlecht v. d. Asseburg zum Kloster Hadmersleben

in vielfacher Beziehung stand, läßt sich ausdrücklich nachweisen. Mehrere Haupt-Familiengüter lagen in der Nähe von Hadmersleben, wo das Geschlecht im 15. Jahrhundert auch ein eigenes noch bestehendes Hospital gründete.

Daß Bischöfe alt und ihres Hirtenamtes müde sich in die Klostereinsamkeit zurückzogen, ist bekannt und von andern höheren Geistlichen beiderlei Geschlechts ein Gleiches anzunehmen.

Da von dem Drübecker Todtenbuch uns bis jetzt durch Zufall ein kleines Fragment ans Licht gekommen ist, nur den Monat Juni enthaltend und durch das Verdienst meines lieben Freundes Dr. Jacobs neulich publicirt,[1]) so wird die obige Notiz interessiren und vermuthlich noch neu sein. Durch die im Hochgräflich Stolbergischen Hauptarchiv zu Wernigerode befindlichen Urkunden des gedachten Klosters wird es sich wohl ermitteln lassen, wann die Aebtissin Sophia ihr Amt verwaltete, und wann sie aus den Urkunden verschwindet. Vielleicht enthalten auch die bezüglichen Urkunden Näheres über das Ende ihrer Wirksamkeit in Drübeck.

G. A. v. Mülverstedt.

Wir erlauben uns hierzu in der Kürze zu bemerken, daß nach dem leider nur beschränkten Schatz von Urkunden und Lehnsverzeichnissen des Klosters Drübeck Sophia v. d. Asseburg als Aebtissin in den Jahren 1478, 1484, 1496, 1499 und 1500 bekundet ist, daß ihre Vorgängerin Kunigunde 1468 erwähnt wird, und daß Katharina, Graf Heinrichs zu Stolberg Tochter, ihr im Amte folgte und dasselbe schon im Jahre 1506 verwaltete. Ueber die durch Sophia begründete Beziehung der Klöster Drübeck und Hadmersleben belehren uns die Drübecker Klosterrechnungen durch einen von letzterem an ersteres zu zahlenden Zins, der unter dem Titel „Haymersszleuen“ mit den Worten eingetragen ist: 1 fl. ½ ort dominus prepositus ex parte domine Sophia de asseburg, im Jahre 1552: de domina 1 fl. 2 gr. 8 pf.

E. J.

---

[1]) Zeitschrift des Harzvereins III. S. 381—392.

10. In Betreff der Chronologie Volrads, Bischofs zu Halberstadt.

Wir können nicht umhin, den Lesern dieser Blätter die nachstehende kurze, bis jetzt ungedruckt gewesene Urkunde, welche in Bezug auf das, was wir früher (Zeitschrift des Harzvereins II. 2. p. 73 ff.) zur Genealogie Bischof Volrads ausgeführt, von Wichtigkeit ist, aber außerdem noch einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte dieses Bischofs und seines Vorgängers liefert.

Nos Volradus dei gracia Halberstadensis Ecclesie Electus a summo pontifice confirmatus Notum facimus vniuersis, quod cum ecclesia sancte Marie in Halberstat ad preces domini Archiepiscopi Magdeburgensis, qui ad conponendum inter nos et dominum Ludolfum de Sladem arbiter fuerat constitutus in subsidium conposicionis eiusdem duodecim marcarum reditus ad uitam dicti Ludolfi annis singulis erogaret, Mandante nobis eodem Archiepiscopo racione arbitrii in restaurum illorum redituum prefate ecclesie prebendam integram primo vacantem, quousque uixerit memoratus Ludolfus duximus assignandam, Non obstante, si aliquas litteras dedimus eiusdem ecclesie canonicis super prima uacante. In huius rei testimonium presentem paginam nostro sigillo fecimus communiri. Nos eciam prepositus, Decanus Totumque Capitulum eiusdem ecclesie similiter presens scriptum ad pleniorem cautelam nostri sigilli munimine roboramus. Datum Halberstat anno domini M°. CC.° Quinquagesimo sexto Quinto Idus Februarii.

Das Original dieser Urkunde, an der noch Fragmente des bekannten Electen-Siegels Volrads und des Stiftssiegels U. L. Frauen zu Halberstadt hangen, befindet sich s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt Nr. 88 im Magdeburger Staats-Archiv.

Zuvörderst wird durch das Datum des obigen Documents unsere a. a. O. S. 75 ausgesprochene Ansicht, daß die Wahl Volrads zum Bischof Ende des Jahres 1255 erfolgt sein werde, bestätigt, da er am 9. Februar 1256 schon die päpstliche Bestätigung empfangen hatte. Die Bezeichnung dieser Thatsache in der Urkunde durch die Titulatur ist aber eine Ungewöhnlichkeit in hohem Grade, und erinnere ich mich nicht, daß sonst ein gewählter und bestätigter Bischof oder Erzbischof bei seiner Bezeichnung als Electus et confirmatus

noch des Beisatzes a summo pontifice sich bedient hätte. Die Selbstbenennung Volrads in obiger Weise bei einer Urkundenausfertigung berichtigt meine a. a. O. S. 74 ausgesprochene Behauptung, daß Volrad sich in keiner mir bisher vorgekommenen Urkundenausfertigung so, sondern stets Episcopus genannt habe. Sicher ist, daß seine Weihe, die ihm das Recht zur Führung des Titels Episcopus gab, im oder gegen den Sommer 1256 erfolgt ist. Am 3. September 1256 nennt er sich schon Bischof. Die Berechnung seiner Pontificatsjahre muß den von uns früher (a. a. O. S. 75) gelieferten Beispielen zufolge eine verschiedene gewesen sein, indem der Kanzler oder Notar sie bald nach der Zeit seiner Wahl (etwa October oder November 1255) oder seiner Weihe (etwa Juni oder Juli 1256) bestimmt hat.

Die obige Urkunde beweist also, daß zwischen Volrad und seinem Vorgänger bei Gelegenheit der Erhebung des Ersteren und hinsichtlich der Abfindung des Letzteren Weiterungen stattfanden, welche der Erzbischof von Magdeburg (Rudolf, der aus dem Stift Halberstadt stammte, 1253—1260) zu schlichten berufen wurde. Das reiche Liebfrauenstift half dem armen Hochstift aus und trug zur Abfindung Ludolfs bei, wofür Ersteres mit den Einkünften der zuerst vacant werdenden Hochstiftspräbende entschädigt werden sollte, und wurden alle darauf etwa ertheilte Expectanzen für nichtig erklärt.

Wir bemerken schließlich noch, daß bei Gelegenheit der Weihe des Bischofs Ludolf durch den Erzbischof von Mainz auch das Heil.-Geist-Hospital zu Halberstadt einen stattlichen Ablaßbrief de d. Halberstadt VIII. Idus Junii (6. Juni) 1254 erhielt. Vielleicht datiren die beiden Ablaßbriefe, die Ludolf als Bischof im Jahre 1254 (das Tagesdatum fehlt) Pontificatus nostri anno primo dem gedachten Hospital ertheilte, von demselben Tage (Copiar. CXXXIII p. 28. 29.) Demselben Hospital stellt er eine Schenkung de d. Halberstadt 1255 IV. Idus Aprilis Pontificatus nostri anno secundo aus. (Ibidem l. c. p. 30.) Seine Weihe wird also nicht Ende, sondern wohl Mitte 1254 erfolgt sein.

G. A. v. M.

Vereins-Bericht

von Mitte Mai bis Mitte October 1870.

Dem kurzen Rückblick auf einige Monate friedlicher Entwickelung unseres Vereins würden wir gern ein Wort des Gedenkens an die schmerzlichen Verluste, welche auch den Harz und die ansehnliche Mitgliederzahl unseres Vereins in dem gegenwärtigen großen deutschen Kriege betroffen haben, vorausschicken, wenn es uns zur Zeit möglich wäre, hierfür allseitig die nöthige zuverlässige Auskunft zu gewinnen.

Wir wenden uns daher zum Bericht über die am 7. und 8. Juni zu Nordhausen abgehaltene dritte Hauptversammlung. Nachdem schon am Nachmittag vorher eine ansehnliche Zahl Gäste angekommen und mit der größten Herzlichkeit und Gastfreundschaft von den Mitgliedern des Ortsvereins Nordhausen aufgenommen worden war, fand am Abend eine vorbereitende Versammlung in zwei Räumen des Athenstädtschen Locales statt.

Der Morgen des folgenden Tages versammelte beim freundlichsten Wetter zahlreiche einheimische und auswärtige Vereinsmitglieder in den reizenden Anlagen des sogenannten Geheges. Gegen 9 Uhr wurden Blasiikirche und Dom besichtigt und dann Vormittags 11 ¼ Uhr die Hauptsitzung des Vereinstages in der Aula des Königlichen Gymnasiums eröffnet. Von den Vorstandsmitgliedern fehlte dabei nur mit Entschuldigung der Conservator des Vereins, Herr Sanitätsrath Dr. Friederich aus Wernigerode.

Die Versammlung war eine ziemlich zahlreiche — etwa 125 Mitglieder stark — und waren außer Nordhausen und nächster Umgegend besonders Stolberg, Ilfeld, Roßla, Artern, Erfurt, Naumburg, Blankenburg, Wernigerode, Schauen, Wolfenbüttel vertreten. Von

außerordentlichen Mitgliedern waren aus Berlin Herr Director Freiherr v. Ledebur nebst Sohn, aus Halle Professor Dr. Dümmler, aus Göttingen Herr Hofrath Waitz, Professor Wagenmann und die Privatdocenten und Doctoren Steindorf, Cohn, Kaufmann erschienen.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Haupt-Vereins, Se. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, begrüßte Herr Bürgermeister Riemann die Versammlung herzlichst im Namen der Stadt Nordhausen, worauf von Seiten des Vorsitzenden unter Hinweisung auf die Bedeutung Nordhausens, besonders als alter deutscher Reichsstadt, deren Geschichte noch eine würdige Aufgabe für kundige Forscher sei, dankend erwiedert wurde.

Die Schriftführer und der Schatzmeister gaben darauf ihre Geschäftsberichte. Der erste Schriftführer gab einen kurzen Ueberblick über die bisherigen Leistungen und Mittheilungen des Vereins, deren Zahl bereits auf 182, darunter 75 größere, gestiegen war. Die bis dahin schon auf 39 gestiegene Zahl der Mitarbeiter bezeichnet ein günstiges Verhältniß der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Felde unserer Heimatkunde und dies um so mehr, als noch von verschiedenen andern Seiten wissenschaftliche Beiträge freundlichst zugesagt wurden. Der zweite Schriftführer, Herr Assessor Bode, sprach über die Thätigkeit der Zweigvereine mit besonders rühmender Hervorhebung des Quedlinburger Vereins. Der Nordhäuser Verein konnte als neuer kräftiger Zweig begrüßt und der Hoffnung auf die Bildung eines solchen zu Halberstadt Ausdruck gegeben werden. Zwanzig Thaler waren von dort so eben zur Verfügung für Vereinszwecke zugesichert worden.

Der Schatzmeister Herr Huch theilte mit, daß die Einnahmen des Vereins im Jahre 1869 sich auf 1117 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., die Ausgaben auf 1111 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. belaufen haben. Die Mitgliederzahl sei um 100 und zur Zahl 446 gestiegen. Gegenwärtig beträgt sie schon über 500. Die Aufstellung eines bestimmten Etats wurde für die Zukunft in Aussicht gestellt.

Herr Dr. Perschmann hielt nun einen Vortrag über Dorfgemeinde-Satzungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, besonders über das Lehnrecht der sogenannten Thiergärtner-Gemeinde in der heutigen Neustadt u. H. und über mehrere Wüstungen im Honsteinischen.

Bei Erörterung der im Anschluß an diesen Vortrag vorgelegten zur Tagesordnung gehörigen Frage, betreffend Vorschläge, bezüglich Anerbietungen über eine zweckmäßige Einrichtung zum Sammeln von Nachrichten über Wüstungen, Verwallungen und Fundstätten Behufs Ausdehnung der Wüstungs- und archäologischen Karten über das ganze Vereinsgebiet, entspann sich eine lebhafte Debatte über die seit längerer Zeit von Herrn Lehrer Meyer in Roßla gefertigte, zweimal umgezeichnete und vom Vorstand am 17. November v. J. zur Mittheilung endgültig bestimmte Wüstungskarte der Grafschaften Stolberg, Roßla,

Honstein und der Umgegend von Nordhausen. (Vergl. Zeitschr. 1870 S. 297.)

Vom zweiten Schriftführer, Herrn Assessor Bode, Freiherrn v. Ledebur, Herrn Archiv-Secretär v. Schmidt-Phiseldeck wurde theils über die Bedeutung der Wüstungskarten überhaupt, theils über die Nothwendigkeit der Edirung des sämmtlichen das Vereinsgebiet betreffenden Urkundenthums vor Herstellung solcher Karten gehandelt. Der erste Schriftführer wies u. A. darauf hin, daß die Ausführung der oben erwähnten Wüstungskarte schon zur gegenwärtigen Versammlung vom Vorstand beschlossen, dieselbe aber theils durch die Schwierigkeit der Herstellung und Durchsicht, theils mit Rücksicht auf eine möglichst große Genauigkeit noch nicht fertig gestellt sei.

Nachdem nun Herr Professor v. Heinemann die Herausgabe von Urkundenbüchern von Seiten des Vereins nochmals befürwortet, Herr Professor Dümmler in Halle aber den Verein aufgefordert hatte, diese Editionen unter sehr vortheilhaften Bedingungen als selbständige Section an das bereits vom Thüringisch-Sächsischen Verein zu Halle begonnene Unternehmen: „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete“ anzuschließen, wurde auf Antrag des Herrn Gymnasial-Directors Dr. Schmidt beschlossen, daß die bereits seit längerer Zeit bearbeitete in Rede stehende Wüstungskarte zur Erzielung einer größeren Genauigkeit erst übers Jahr auszuführen sei.

Hierauf wurde die Frage wegen Herausgabe von Urkundenbüchern Seitens des Vereins ohne Rücksicht auf das Unternehmen des Sächsisch-Thüringischen Vereins vom Herrn Assessor Bode erst im Sinne einer Modification von § 5. Absatz 2 der Vereinssatzungen wieder aufgenommen. Herr Hofrath Waitz sprach im Wesentlichen in demselben Sinne, warnte vor zu schnellen kartographischen Editionen und suchte als Hauptaufgabe des Harzvereins nicht die Sammlung eines möglichst reichhaltigen Archivs für die Heimatkunde des Harzes in einer Zeitschrift, sondern die Edition von Urkundenbüchern hinzustellen. Der hierauf — nachdem von anderer Seite eine etwas modificirte Anschauung von der Aufgabe des Vereins auszuführen versucht war — hervorgerufene Beschluß der Versammlung lautete dahin:

„Es sollen zwar wie bisher 4 Vierteljahrsheste der Zeit-„schrift geliefert werden, jedoch regelmäßig in beschränkter „Weise hinsichtlich des Umfangs.

„Ein Theil der Vereins-Einnahmen soll dagegen zur „Herausgabe der Harzer Urkunden in Urkundenbüchern ver-„wendet werden.“

Die für die Hauptsitzung nur knapp zugemessene Zeit hatte sowohl zu einer beschleunigten Erledigung dieser Frage genöthigt, als auch eine Erledigung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen unmöglich gemacht.

Hiernächst sprach Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt über das Stift St. Crucis in Nordhausen und dessen Geschichte.

Schließlich wurden als Festorte für das nächste Jahr (Dienstag und Mittwoch den 30. und 31. Mai) primo loco Goslar, secundo loco Halberstadt gewählt.

Die Versammlung wurde gegen 2½ Uhr vom Vorsitzenden geschlossen. Die Abnahme der Vereins-Rechnung kam nicht mehr zu Stande.

Gegen 3 Uhr begann in dem geräumigen schön eingerichteten Riesensaale das Festmahl, an welchem über 100 Mitglieder Theil nahmen, und dessen Stimmung durch anregende Trinksprüche erhöht wurde.

Die nach Schluß des Mittagsessens etwa 5½ Uhr beginnende Wanderung durch die Stadt zur Besichtigung des Rathhauses und anderer merkwürdiger Bauten und Alterthümer theilte die Gesellschaft in mehrere Gruppen, wie dies ebenso bei der abendlichen Zusammenkunft im Gehege der Fall war.

Am Vormittag des 8. Juni wurde zuerst der alterthümliche romanische Bau der Frauenberger Kirche und der Siechhof mit seinen höchst merkwürdigen alten Bildtafeln besichtigt.

Morgens 10¾ Uhr begann dann unter zahlreicher Betheiligung die Eisenbahnfahrt am Fuße des Harzes nach der herrlichen Walkenrieder Klosterruine. Als Erklärer des Grundrisses, der verschiedenen Baustile und Gliederungen und der mannichfaltigen Denkmale und Einzelnheiten machten sich besonders die Herren Dr. Krenzlin, Herr Cantor Brackebusch und Herr Architect Beisner verdient.

Den idyllischen Beschluß der Hauptversammlung machte ein Pickenick unmittelbar östlich auf der Höhe über Walkenried und seinen Ruinen jenseit der Wieda.

Dieses liebliche Mahl im Freien auf grünem Rasenteppich unter schattigen Eichen im Anblick der merkwürdigsten Klosterruine des Harzes wird gewiß allen Gästen die angenehmste Erinnerung an den schönen Ort und an das gastliche Nordhausen zurücklassen. Besonders hatten sich hierbei die Frauen Nordhausens verdient gemacht, welche mit größter Aufopferung die reichlichsten Erfrischungen hinausbesorgt hatten und durch ihre Gegenwart die Feier verschönten. Bei der allgemein bekundeten größten Gastlichkeit und Liebenswürdigkeit Nordhausens, seines Zweigvereins und der Herren des Fest-Ausschusses würde es nicht angemessen sein, einzelne Namen hervorzuheben. Gewiß im Sinne aller Gäste muß aber hier dem Gefühl des Dankes für die herzlich biedere Aufnahme von Seiten Nordhausens, dessen gemüthvoll thüringisches Wesen weithin bekannt ist, ein Ausdruck gegeben werden.

Nächst dieser Hauptversammlung des Gesammtvereins haben wir noch einer am 23. Juli Nachmittags ½3 Uhr vor Wernigerode im

Vereinshause zu S. Theobaldi abgehaltenen Vorstandssitzung zu gedenken. Ihr Zweck, die Besprechung der Verhandlungen und Beschlüsse der Nordhäuser Versammlung, wurde im Wesentlichen dadurch vereitelt, daß in Folge der gerade damals überaus zahlreichen Militärtransporte das am 19. Juli von Vechelde durch den zweiten Schriftführer abgefertigte Protokoll nicht zur rechten Zeit eintraf. Dagegen wurde die Wahl des Herrn Pastor Stenzel in Nutha bei Zerbst zum correspondirenden Mitgliede beschlossen.

Außer der sonstigen mannichfachen Anregung, welche die diesjährige Versammlung geboten hat, hat sie auch wieder zu einer nicht unbedeutenden Ausbreitung des Vereines und seiner Mitgliederzahl beigetragen. Die meisten der folgenden neuen Mitglieder haben sich in Nordhausen selbst herzugefunden, wo der neue Zweigverein bereits eine lebhafte Thätigkeit entwickelt hat. Die neu hinzugetretenen Mitglieder sind:

Aschersleben.

Schmidt, Dr. med.

Berlin.

Bernstein, A., Dr. phil.

Braunschweig.

Haering, Oscar, Buchhändler.

Cottbus.

Dr. Rotter, Gymnasiallehrer.

Egeln.

Engeln, Rector.

Einbeck.

Harland, Stiftskantor.

Göttingen.

Dr. Kaufmann, Gymnasiallehrer.

Dr. Steindorf, Privatdocent.

Goslar.

Tappen, Bürgermeister.

Harzgerode.

Müller, Bürgermeister.

Hesserode (bei Nordhausen.)

Riedel, Pastor.

Ilfeld.

Schimmelpfeng, Director.

Mehringen bei Aschersleben.

Buchrucker, Pastor.

Nordhausen.

Arnold, Hermann, Fabrikant.

Athenstädt, Restaurateur.

Bassenge, Stadtrath.
Baumbach, Maurermeister.
Böttcher, Auctions-Commissar.
Cohn, L., Rentier.
Diesterweg, Stadtrath.
Dippe, Lehrer.
Flitner, Lehrer.
Gerns, Stadtrath.
Gerns, Baumeister.
Gräger, Pastor.
Haacke, Pastor.
Hagen, Dr. med.
Hasse, Dr.
Kassner, Kreisrichter.
Kneiff, C., Fabrikant.
Kosegarten, Rechtsanwalt.
Kothe, Kanzleidirector.
Dr. Krenzlin, Oberlehrer.
Krohne, Director.
Lesser, Rentier.
Leuckfeld, H., Fabrikant.
Mühlberg, Redacteur.
Naumann, Aedituus.
Oßwald, A., Fabrikant.
Pomme, Director.
Quelle, Ferd., Fabrikant.
Riemann, Bürgermeister.
Rössing, Calculator.
Roskowsky, Kaufmann.
Rotthardt, Fabrikant.
Sachtleben, Pastor.
Salfeldt, Director.
Schäfer, Stadtrath.
Schencke, Fabrikant.
Schneegaß, A., Hoflieferant.
Schneegaß, Robert, Restaurateur.
Schirlitz, Director a. D.
Schrader, A., Lehrer.
Schreiber, Commercienrath.
Schultze, Rentier.
Tell, Dr.
Dr. Tucher, Rechtsanwalt.
Wagner, Superintendent.



XIV
Ludolph
Pfarrer in Schnellingen.

13 86
Heinrich v. Osterrode.

14 43
Jordan v. Reboningen

Stadt Hornburg

Fleischer Innung in Halberstadt

11 80
Dietrich.
Erwählter (Bischof) von Halberstadt.



Inhalt.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Vermischtes.

Bitte an die Mitglieder unseres Vereins.

Da die Auflage dieser Zeitschrift in der ersten Zeit ihres Erscheinens eine bedeutend kleinere war, als gegenwärtig, so ist der Vorrath der ältesten Hefte — besonders aus dem Jahre 1868 — schon seit einiger Zeit erschöpft. Obwohl nun in verschiedenen Fällen die Erlangung vollständiger Exemplare der Vereinsmittheilungen dringend gewünscht wurde, so kann doch diesen Wünschen nur dadurch entsprechen werden, daß durch freundliche Vermittelung unserer Mitglieder solche Exemplare dieser ältesten Hefte nachgewiesen werden, welche durch Ableben, Ortswechsel und früheren Austritt von Vereinsmitgliedern etwa käuflich und erreichbar geworden sind. Die Uebernahme solcher Hefte wird die Commission der Zeitschrift (Herr Buchhändler H. C. Huch in Quedlinburg, Schatzmeister des Vereins) vermitteln.

Zugleich wiederholen wir im Namen aller derjenigen, welchen es um die Förderung unserer Heimatkunde zu thun ist, die Bitte, Nachrichten über merkwürdige Funde, Ausgrabungen, die Herstellung alter Baudenkmäler in unserem Gebiet freundlichst an den Herausgeber der Vereinszeitschrift einsenden zu wollen. Auch Nachrichten über Verwallungen, Feldflurnamen, sowie den Harz betreffende zerstreute Urkunden in Urschrift oder Abschrift, Karten und Aehnliches, sowie Fundstücke, werden theils für die Zeitschrift, theils für die Sammlungen mit größtem Dank entgegen genommen.

Eine wenig beachtete, aber bei allseitiger Unterstützung schätzbare Sammlung würde der Verein durch Ausdehnung seiner Siegelsammlung zu einer vergleichenden sphragistischen Sammlung des Harzes gewinnen. Es sind hierbei auch manche neuere Kirchen- und Gemeindesiegel — soweit sie sich nicht auf bloße Landeswappen oder zeichenlose Aufschriften beschränken — lehrreich und erwünscht.

Wernigerode, den 1. October 1870.

E. J.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Dritter Jahrgang. 1870. Viertes Heft.

Mit einer Steindrucktafel.

Wernigerode. Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1871.

Der Brocken und sein Gebiet.

Zweite Hälfte.

Seine Bedeutung für die Volksvorstellung als Geisterberg, seine Einwirkung auf das Gemüth und die Naturanschauung.

Von

Dr. Ed. Jacobs.

Im ersten Theile dieser Mittheilungen wurde versucht, das ge-
ichtliche Hervor-, beziehentlich Zurücktreten des Brockengebiets nach
ner natürlichen Erscheinung, seiner Lage, Schwerzugänglichkeit, seiner
edeutung für Jagd, Forst- und Bergwerkswesen nebst einigen sich
ran anschließenden Fragen zu erörtern.

Es knüpft sich aber an den Brockenberg noch eine ganz eigen-
ümliche geistige Geschichte, welche allerdings mit seiner Natur und
eltstellung in einem gewissen Zusammenhange steht. Zunächst wird
mlich der Berg, und mit einer gewissen Beschränkung wohl auch mit
echt, in eine Beziehung zu dem ursprünglichen heidnischen Wesen un-
er Vorfahren gesetzt, sodann galt er seit Jahrhunderten als Ver-
inschungsberg und als merkwürdigster Versammlungsort der Hexen.
ndlich aber ist die bis vor gar nicht langer Zeit schwer zugängliche
förmige kahle Kuppe schon verhältnißmäßig früh wegen ihrer Lage,
itbeherrschenden Aussicht und ihres Rufs als Versammlungsort der
holden das Ziel zahlreicher Besucher geworden.

Besonders die Fragen nach der Beziehung des Brockens und des
hen Harzes zur alten Götterverehrung und nach der Bedeutung der
rockensteine als Ziel der [illegible] sind mit großer Vorsicht zu be-
ndeln. Während die Einen mit den in jüngster Zeit üppig her-
rsprießenden bunten Sagen fast jeden Fels, Thal und Gewässer des
ebirges bevölkern und allenthalben untrügliche Bezüge zu uraltem
olksglauben erblicken, so wollte das Mißtrauen eines gründlichen
chivalischen Forschers wie Delius gegen die freilich zu seiner Zeit

noch nicht so lange erprobten Ergebnisse der deutschen Mythologie — er starb vor einem Menschenalter und seine schriftstellerische Thätigkeit fällt hauptsächlich in das zweite und dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts — am liebsten gar keine bestimmten Spuren alteinheimischen Götterglaubens in unserem Gebiete anerkennen.[1]

Die Bedeutung des Brockens als Hexenberg tritt aber in Soldans wichtiger Geschichte der Hexenprocesse sehr zurück, nicht sowohl, weil er des Berges nur ganz gelegentlich gedenkt und ihm gewiß mit Recht eine in älterer Zeit fast allgemeine Anerkennung als deutscher Unholdenberg nicht zugesteht, sondern weil nach seiner Auffassung das Hexenwesen lediglich als künstliche pfäffische Afterbildung unter dem Einfluß antiker und morgenländischer Volksvorstellung erscheint, während jede wesentliche und verfolgbare Grundlage keltischen, deutschen oder slavischen Heidenthums geleugnet wird.

Aber so sehr der Unholdenaberglaube, wie er in den Hexenprocessen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland auftritt, als durchaus bedingt von der allgemeinen geistigen Entwicklung anzuerkennen, und so unbezweifelt es ist, daß die Vorstellung von den massenhaften Hexenversammlungen, den Teufelsbuhlschaften, Tänzen und Orgien auf dem Brocken keiner ursprünglichen Volksreligion, am wenigsten der deutschen, angehört, so wahr es auch ist, daß besonders in den verhältnißmäßig jüngeren Hexen-Urgichten eine nur durch Vermengung aller möglichen Elemente erklärbare Uebereinstimmung in den verschiedensten Gegenden stattfindet, so ist es doch sowohl feststehend, daß schon im 10. Jahrhundert die Kirche, zunächst in den westlichen keltisch-romanischen Gegenden, den Wahn von nächtlichen Unholdenfahrten und Versammlungen im Volke verbreitet vorfand und mindestens bis zum 12. Jahrhundert mit bewunderungswürdiger Erleuchtung als Träumerei und eitlen Wahn strafte, als daß bei sorgfältiger Untersuchung sich auch in den verschiedenen in Betracht kommenden Volksreligionen besonders eigenthümliche Züge in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des Hexenglaubens nachweisen lassen, die um so deutlicher erkennbar sind, je ältere Zeugnisse vorliegen. Eine im Verhältniß zu dem geringen Umfang höchst wichtige Quelle ist hierfür noch in neuester Zeit durch die Auffindung des Nachtsegens in einer jetzt zu München aufbewahrten

[1] Mit Bezug auf den Blocksbergsaberglauben äußert sich Delius in diesem Sinne bei seinem Artikel „Brocken" in Ersch und Grubers Allg. Encyklopädie. Da die Art und Weise wie der große Mythologe, Rechts- und Sprachforscher Grimm sich über den gewissenhaften Specialhistoriker Delius äußert — eine Weise, welche den einen nicht weniger als den andern ehrt — die ganze Stellung und Bedeutung der in diesem zweiten Theile erörterten Fragen beleuchtet, so dürfte das in den Anlagen mitgetheilte Schreiben Grimms an Delius an dieser Stelle seine Bedeutung haben.

Handschrift aufgedeckt worden, die aber gerade für die Blocksbergsfrage von besonderer Bedeutung ist.

Gerade was jene nächtlichen Unholdenversammlungen betrifft, scheint zwar die Annahme derselben am Orte ehemaliger Gerichts-, Opfer- und Feierversammlungen keineswegs von der Hand zu weisen, beim Brocken dagegen nicht an einen solchen gedacht werden zu dürfen, sondern dieser hohe der Bewohnbarkeit und dem Besuch in früherer Zeit fast ganz entrückte Berg gleich manchen andern erst zur Zeit größerer Abschwächung der altheidnischen Einflüsse durch eine allgemeine Abstraction zum Orte der nächtlichen Unholdenversammlungen für ein großes Gebiet gestempelt worden zu sein.

Die erste Untersuchung über Spuren altdeutschen Volksglaubens im Harz- und Brockengebiet suchte theils in Resten alten Brauchs, besonders aber in fortlebenden möglichst weit zurückverfolgten Namen, sowohl auf dem hohen Harz als in den Vorhöhen, in Pfaden, Klippen, Thälern und Gewässern Andeutungen über altheimische Götterverehrung zu gewinnen, und die Anklänge an Wodan, die Donar-Petersberge, die Bocksberge, Blocks- und Bocksborn-Berge, -Wiesen und Klippen mögen in vielen Fällen alte Gerichts- und Cultusstätten aufweisen, welche, an hervorragenden Stellen gelegen, später vielfach zu den Versammlungsorten von Unholden wurden, während später und nach der in der Literatur zur Geltung gelangenden Anschauung der Brocken, Blocks- oder Brockelsberg die localen Versammlungsorte durchaus zurücktreten ließ.

Wichtiger noch als die mythologische Untersuchung muß uns aber die Frage nach der geschichtlichen Bedeutung und Entwicklung des Wahns von den Unholdenfahrten und Teufelsversammlungen und von dem Verfahren der Kirche und des Gerichts gegen die — freilich kaum je ohne peinlichen Zwang behaupteten und für wahr gehaltene — Theilnahme an denselben erscheinen. Die lange, trübe Nacht, der finstere Schlagschatten, welcher auf deutschem Boden eigentlich erst seit dem Ausgange des Mittelalters in die neueren christlichen Jahrhunderte geworfen wird, ist unverständlich ohne im engsten Zusammenhang mit der gesammten geschichtlichen Entwicklung, namentlich dem Verfall christlicher Erkenntniß, kirchlicher Lehre und Sitte. Zu untersuchen, ob solche Zauberei möglich sei und wirklich geschehe, scheint wenig ersprießlich, ja unthunlich. Die früheren Bearbeiter des deutschen Aberglaubens und der unsinnigen, abergläubischen und grausamen Hexenverfolgung haben diesen Weg vermieden; wie es aber geschehen konnte, daß viele Tausende von alten und jungen Frauen und Jungfrauen, selbst Kinder, der gräulichsten, meist widersinnigsten, unzüchtigsten Dinge beschuldigt, in empörendster Weise gequält und zum schauerlich-wollüstigen Schauspiel des herzuströmenden Volks auf lodernden Scheiterhaufen verbrannt wurden, das läßt sich nur durch eine geschichtliche Auffassung

und Betrachtung erklären. Hochmüthiger Aberwitz, fleischliche Auffassung des Evangeliums und schließlich die in Deutschland im 15. Jahrhundert den höchsten Grad erreichende Unsittlichkeit beim geistlichen und nichtgeistlichen Volk waren die Hauptursachen solcher Greuel. Jener sittliche Verfall stand wieder im innigsten Zusammenhang mit der Auflösung der bürgerlich-staatlichen Ordnung, der Zersplitterung des Reichs, dem Faustrecht und den zahllosen Leib und Seele des Vaterlandes zerrüttenden Fehden.

Solche Ursachen des überhandnehmenden Zaubereiwesens bedingen es schon, daß im Allgemeinen von keiner absoluten Unschuld der Hexen die Rede sein kann. Auch die Möglichkeit und Wirklichkeit böswilliger zauberhafter Bestrebungen und Kräfte soll keineswegs geleugnet werden, nur daß wir nach der Schrift wissen, daß diese Wunder und Kräfte eitel lügenhafte (τέρατα ψεύδους 2. Theff. 2, 9.) sind. Den schmutzigen Unsinn des Hexenhammers von den mit ekelhafter Weitschweifigkeit ausgeführten Hexen-Buhlschaften und den nächtlichen Hexenfahrten konnte nur ein vom gesunden evangelischen Glauben abgefallener und entgeisteter Wahn für wahr halten,[1]) und da die Hexenprocesse fast durchgängig von solchem Aberglauben ausgehen, sind sie insoweit sammt und sonders im Licht des Christenthums zu verwerfen, selbst abgesehen von dem jeder Vernunft und Menschlichkeit, geschweige der höchsten Ethik des Christenthums, Hohn sprechenden Verfahren durch Ordale, Folter, ja durch Aberglauben und gräulichen Mißbrauch des Taufwassers u. dgl.

Jener von den Leitern des Volks gehegte und zuletzt von den ebenso mächtigen als sittlich verworfenen Häuptern der abendländischen Christenheit getheilte und öffentlich anerkannte Wahn und die gefährliche Vermischung geistlicher und weltlicher Dinge, überhaupt die Stellung der Leiter und Lehrer des Volks der Zauberfrage und den „Hexen" gegenüber ist es, worauf es zunächst bei einer Prüfung jener Erscheinung ankommt, nicht auf eine Untersuchung der Teufelsbuhlschaft jener meist armseligen, vernachlässigten, unwissenden und gewiß sehr oft auch sittenlosen, boshaften Weibspersonen, welchen die Kirche mehr Unterweisung und Zucht als Ordal, Folter und Scheiterhaufen schuldete. Der fromme Jesuit Spee sowohl als der noch muthigere und entschiedenere Meyfart kamen gleichzeitig bei der Untersuchung des

---

[1]) So urtheilte die ältere Kirche. Luther, den von Kindesbeinen an ein immer noch zunehmendes und von ihm beklagtes Wachsthum des „Hexenplunders" umgab, behielt doch hierin seine Nüchternheit, indem er sich äußerte: „Zum vierten glauben viel, daß die Hexen reiten auf einem Besen und auf einem Bock an einen Ort, da alle Hexen zusammenkommen und miteinander prassen, als sie dünkt, das doch verboten ist, nicht alleine zu thun, sondern auch zu glauben, daß dem so sei." Werke Ausg. v. Walch III. Sp. 1715.

Verfahrens gegen die „Truttner und Trutten" ganz von selbst dahin, daß der ganze Hexenkram, die Hexenfahrten, Teufelsbuhlschaften, guten Kinder u. s. f. zusammenschrumpfte. Daraus ergiebt sich am leichtesten, wie sehr jene traurige jahrhundertelange Erscheinung durch das unsinnige, grausame Verfahren und durch den Aberglauben in allen Ständen der Christenheit bedingt wurde.

Unserer Aufgabe gemäß haben wir es nun nur mit einer Uebersicht der Verbreitung des Hexenglaubens und der Hexenprocesse im Harz- und Brockengebiet zu thun, dann mit einigen Andeutungen über das Aufhören dieser Erscheinungen in unsern Gegenden und die nachweisbaren Gegenwirkungen gegen dieselben. Wenn hierbei auf das Zeugniß des im benachbarten Thüringen zu Erfurt wirkenden Meyfart in seiner „Christlichen Erinnerung" etwas näher eingegangen wird, so dürfte sich dies dadurch rechtfertigen lassen, daß ein Einfluß desselben auf den Harz sehr wahrscheinlich ist, und daß die Schrift, die als zeitgenössisches Zeugniß für die geschichtliche Beurtheilung unserer Frage von hohem Werthe ist, in unserem Jahrhundert fast gänzlich unbeachtet blieb. Während Meyfart die Greuel der Hexenverfolgung als ein unsinniges Verfahren, Grausamkeit und Bestialität straft, betrachten spätere kritiklose Chronikanten und selbst Schriftsteller der Gegenwart die Hexenprocesse lediglich als Zeitschwächen oder gedenken ihrer kaum neben ausführlicher Besprechung weniger bedeutender Einzelnheiten.

In einer „Zeit und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen" ist erzählt, daß die Inquisitoren gegen die Hexen so scharf verfahren seien, „daß fast kein altes Weib für der peinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher gewesen" und heißt es dabei: „welches mehr für einen Fehler der Zeit als der Menschen anzusehen".[1] In einer neueren Geschichte von Halberstadt erfahren wir von Herzog und Bischof Heinrich Julius, der bekanntlich als Hexenverbrenner seiner Zeit einen besonders hervorragenden Namen hatte, auf vierzehn Seiten viel von seiner Gelehrsamkeit, seinen Komödien, dem Bau von Schlössern, Kirchenrevision, von seiner Popularität, und ein die Theilnahme am Halberstädter Schwanenfest betreffendes Briefchen wird aufs Neue abgedruckt. Zum Schluß heißt es: „Freilich hatte H. J. als Mensch auch seine Fehler. Er liebte den Wein und das weibliche Geschlecht, wie das große Weinfaß andeutet und die Sage von seinen heimlichen Gängen zu der schönen Müllerin in Gröningen, die sich bis jetzt erhalten hat. Indeß ubi plurima nitent, non parvis offendar maculis."[2] Wie aber der Fürst seine höchste ihm anvertraute Aufgabe

[1] Göttingen 1734 1. Theil 2. S. 164.
[2] Franz, evangelischer Pfarrer zu Oberbeimck, Gesch. der Stadt Halberstadt 1853 S. 181–197.

als Richter über Tod und Leben verwaltet habe, und wie seine Urtheile über die unter seinem Regiment verbrannten Hexen, die unserer Ueberzeugung nach im engsten Zusammenhang mit dem Wesen des Fürsten und seiner Regierung stehen, anzusehen sind, ist vom Verfasser, der wohl darum wußte,[1] auch nicht leise angedeutet worden. Wie sehr contrastirt hiermit das gewaltig ernste Zeugniß, womit ein Zeitgenosse die Greuel des Hexenprocesses straft!

Auf die Betrachtung der Verbreitung und des Erlöschens des Hexenglaubens und der Hexenprocesse in unserer Gegend folgt dann als vierter Hauptabschnitt eine Untersuchung über Ursprung, Verbreitung und Bedeutung des Mythus und Aberglaubens von den Blocks- oder Proctelsbergsfahrten und das Verhältniß des Brockens zu dieser Sage. Obwohl im Allgemeinen die Vorstellung von massenhaften nächtlichen Unholdenfahrten sich nach Deutschland und andern Ländern in Folge einer kaum entwirrbaren Verknüpfung verschiedenartiger Mythologeme und einer geschichtlich bedingten Geistesrichtung verbreitete, so scheinen doch schon die der höchsten Erhebung des Harzes ursprünglich fremden Unholdenbergnamen besonders auf slavische Einflüsse zu deuten, während der eigentliche Name des Berges ein ganz verschiedener ist und bei seinen nächsten Anwohnern eben so ausschließlich in Gebrauch blieb, als die Sage von den Hexenversammlungen auf seiner Spitze und die Unholdenberg-Namen Blocks- und Proctelsberg sich als bei ihnen nicht einheimisch erweisen.

Wurde die seit mehr als drei Jahrhunderte stetig zunehmende Anerkennung des Brockens als Hexenberg durch seine geographische Stellung bedingt, so wirkten beiderlei Momente wieder dazu mit, dem Brocken und den Höhen des Harzes die Aufmerksamkeit wander- und schaulustiger Besucher zuzuwenden. Dies führt uns zu einer Uebersicht der Harz- und besonders der Brockenreisen und der Naturanschauung vom Harz. In der älteren Zeit, wo freilich von eigentlichen Reisen als Selbstzweck kaum die Rede sein kann, zeigt sich das Naturgefühl im hohen Harz und Brockengebiet von der Vorstellung von Hexen und Unholden durchaus nicht bedingt; erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war dies ein Antrieb zu den mühsamen Wallfahrten nach dem Brockengipfel. Durch Göthe's Faust ist diese geistige Bedeutung des Berges in Verbindung mit seiner eigenthümlichen Naturbeschaffenheit in vollendeter dichterischer Gestalt dargestellt und derselbe so gewissermaßen zum geistigen Gemeingut der Gebildeten geworden. Und während kein Bock und böser Valant je wirkliche Hexen und Zauberer auf die rauhe Höhe bannte, so ist diese doch durch ihre natürliche und die daran sich anschließende geschichtliche Mitgift im guten, freundlichen

---

[1]) wie eine gelegentliche Erwähnung S. 178 zeigt

Sinne ein Anziehungspunkt der Geister in unserem Volk und ihm geistig befreundeter Ausländer geworden.

Als Beigaben sind erstlich Auszüge aus Wernigerödischen Hexen-Urgichten, sodann einige urkundliche Anlagen mitgetheilt.

I.

Altheidnische Spuren im Harz- und Brockengebiet.

Wenn man als die Wurzel des gesammten indogermanischen Heidenthums eine religiöse Naturbetrachtung ansieht,[1] so darf man wohl auch annehmen, daß ein so hervorragender Berggipfel wie der Brocken und seine gewiß früh erkannte Beziehung zu Sturm, Gewitter und anderen Himmelserscheinungen einen gewissen Einfluß auf das sagenbildende Gemüth ausüben mußte.[2] Die sehr häufige, oft lange andauernde Wolkenhülle, das „Brauen“ des hohen Gipfels mochte dem heidnischen Vorstellungs- und Gedankenkreise einen geeigneten Stoff darbieten. In Mitteldeutschland nennt man die bergbelagernden Nebel Bergweiber; Holda wohnt in den Bergen, von denen die Wolken aufsteigen.[3]

Diesen an sich unverwerflichen Gedanken, der sich jedoch zuweilen mehr auf Vorstellungen der Gegenwart als auf alte Zeugnisse stützt, mit Rücksicht auf den Brocken näher zu verfolgen und Vergleiche mit andern Götter- und Geisterbergen anzustellen, halten wir nicht für rathsam, da wir dadurch nur ein Gewebe unserer eigenen Gedankenverbindungen erzeugen würden. Entschieden müssen wir uns dagegen gegen die weiland landläufige und auch jetzt noch gern gehegte Vorstellung erklären, daß die heidnischen Sachsen, vor Karls des Großen Bekehrungseifer in den Harz sich zurückziehend, auf dem Brocken ihre Opfermahle und heidnischen Gebräuche gefeiert hätten.[4] Nicht nur entbehrt jene Aufstellung, die in dichterischem Gewande durch Göthes erste Walpurgisnacht in unsere Literatur Eingang gefunden hat, jeder Spur

---

1) Wuttke der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Berlin 1869. S. 11.

2) In den Hohnsteinischen Landen dient der Brocken dem gemeinen Mann zum Wetterpropheten: „Setzt er einen Hut auf, oder deckt er sich mit Wolken, so erfolget Unwetter.“ Schmaling Sammlung S. 243. Aehnliche Zeugnisse ließen sich aus allen Gegenden beibringen, in deren Gesichtskreis der Brocken liegt.

3) Wuttke a. a. O. S. 21. 29.

4) ausgeführt in einem Aufsatze des Seniors und Bibliothekars Decker in der 18. Zugabe zu den Gelehrten Hannoverischen Anzeigen von 1752 Nr. 267 bis 276.

urkundlicher Begründung, sondern wir glauben auch in der ersten Hälfte dieser Untersuchung gezeigt zu haben, daß bis ins 15. Jahrhundert der durch fast undurchdringliche Bracken verschanzte Berg fast unzugänglich war und höchstens flüchtig von einzelnen kühnen Weidleuten besucht wurde. Vergeblich würde man auch nur den geringsten Rest von Geräthen der angeblich auf längere Zeit hier dargebrachten Opfer und Gebräuche suchen. Selbst die zuerst angedeutete allgemeine Bedeutung des wolkenumlagerten brauenden Brockens als Geisterberg können wir nur mit gewissem Vorbehalt annehmen, da die Umwohnerschaft des Brockens zur Zeit des alten Götterglaubens nicht auf der geistigen Entwicklungsstufe stand, nicht zu dem nationalen Gemeinschaftsbewußtsein gediehen war, welches den Indern ihren Meru und Himavat, den Persern ihren Alborgi, den Griechen ihren Olymp erzeugte. Die Vergleichung mit diesen Götterbergen zeigt übrigens, daß sie dem wirklichen Besuche der Priester und Opfernden entrückt waren und nur eine geistige Bedeutung in den heidnischen Religionen hatten.

Wohl fanden Feierversammlungen unserer heidnischen Vorfahren auf Bergen und Höhen statt, und zwar von den kleineren Gräberhügeln der gleichförmigen Ebenen bis zu bedeutenderen, einen weiten Gesichtskreis beherrschenden Erhebungen. Aber diese Höhen lagen stets inmitten einer zahlreichen Bevölkerung in angebauter Gegend, und fehlt es nicht an manchen Beispielen, wo Namen — theils in ältester Gestalt — Ausgrabungen und selbst Andeutungen der Schriftsteller uns solche Höhen altheidnischer Götterverehrung deutlich erkennen lassen.

So war es der Fall bei dem auf hoher Erdanschwellung in der altbesiedelten fruchtbaren Börde gelegenen Watanesweg (so 937; 973 Wodensweg, 1197 Wodenesweg, 1273 Wudenswege),[1]) dem heutigen Gudenswegen im Magdeburger Lande.

Daß es sich am Harze im Süden wie im Norden ebenso verhielt, wollen wir an einigen Beispielen, die sich bei sorgfältiger Untersuchung wohl noch vermehren ließen, nachzuweisen versuchen.

Im Südosten unseres Harzgebietes, wo die bis zu einer geringen Höhe sich herabsenkenden Berge einer sehr frühzeitigen Bewohnung keinerlei Hinderniß, eher noch eine Anziehung darboten, finden wir im Jahre 1277 in der Grenzgegend von Thüringen und dem Hosgau zwischen Wallhausen, Artern und Allstedt einen Wodansberg und außerdem den Namen Osfurt. Der erstere Name dürfte dieselbe Beziehung auf den Wodan haben, wie das eben erwähnte Wodensweg, während Osfurt (aus As- oder Ansfurt entstanden) eine Götterfurt bezeichnen und so eine altheidnische Beziehung haben könnte.[2])

---

[1]) S. meine: Früheste Erwähnung der noch bestehenden Ortschaften des Herzogthums Magdeburg. 1864. S. 7.

[2]) Walkenr. Urkdb. I. 395. Urk. vom 6. März 1277 über die Kirche zu

Während hier die altheidnischen Namen erhalten blieben, wurden in den meisten Fällen nach einem an sich keineswegs verwerflichen und von Papst Gregor I. bereits empfohlenen altkirchlichen Grundsatz jene mythischen Bezeichnungen durch christliche, die in einer gewissen, wenn auch mehr äußerlichen, Beziehung dazu standen, ersetzt. Zugleich aber wurden heidnische Opferstätten mit christlichen Kirchen besetzt, während den außerordentlichen Versammlungen (z. B. den Naturfesten um Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis) eine christliche Beziehung, besonders in der Kirchweihe oder Kirmes, gegeben wurde.[1] Man hat gewiß nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß der bei kirchlichen Stiftungen, und gerade unter besonderen ähnlichen Verhältnissen, so oft vorkommende Name des Erzengels Michael (vgl. deutscher Michel) die Umdeutung einer altdeutschen Göttergestalt sei — Simrock erinnert an Ziu oder Wodan.[2] Da nun bei den Cisterciensern solche Namensumdeutungen üblich waren, so möchte man in dem Namen unseres harzischen Klosters Michaelstein wohl eine alte Götterfigur und -Namen versteckt sehen.

Aber eine viel deutlichere Spur von solcher Umdeutung haben wir am südlichen Harz. Zu Petersberg bei Kelbra, zu Orbstedt und zu Rode, an welchen Orten das Kloster Walkenried Besitzungen hatte, fanden, am ersteren Orte zu Peterpaul (29. Juni), am zweiten zu Petri Kettenfeier (1. August), am dritten zu S. Lorenz (10. August),[3] an den Kirchweihtagen zahlreiche Zusammenkünfte statt. Diese wurden aber noch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dergestalt nach dem alten Brauch des Volks (juxta antiquam consuetudinem) gefeiert, daß Erzbischof Werner von Mainz (seit Oct. 1259 im Amt) durch ein Statut dagegen hatte einschreiten müssen. Da nun aber bei diesem Zusammenlauf des Bauernvolks auf den Kirmsen auch reichlicher Ablaß gekauft worden war, dessen Erlös den

---

Pfiffel (Mönchpfiffel): ordinatum est pro pace ipsorum et monasterii Walk. quod hoc nulla bona ex illa parte Pfeffelde usque Osfurde inter montem, qui Vorst vocatur, et aquam Unstrot, monasterium Sichemense autem nulla bona ab illa parte Pfeffelde usque Walhusen inter montem, qui Wodansberg vocatur, et aquam Helmena data aut emta retinere debeat. Ist der Heimatort der im Jahre 1246 in einer Walkenrieder Urkunde genannten Gebrüder de Godensberg ein harzischer? Urkdb. I. 180. Vgl. auch Grimm Myth. 2. Ausg. 138—140 u. 1206.

[1]) Simrock Myth. 2. Aufl. S. 590.

[2]) Simrock Myth. 3. Aufl. 1869. S. 566.

[3]) Es lagen in der goldenen Aue im Helmgau zwei Rode: 1) Roth, id est Novale villa oder Novale S. Nicolai, jetzt Vorwerk Rodeberg; 2) Oberrode oder Barbarode, wüst bei Nordhausen. (Vgl. Zeitschr. des Harz-Vereins 1870. S. 736 u. 737.) Letzteres ist wohl gemeint, obwohl es auffallend ist, daß es nicht nach dem heil. Lorenz genannt wurde. Oder gab es noch ein Lorenzrode?

Brüdern von Walkenried als eine Sportel zufiel, so sah sich der Erzbischof durch die Rücksicht auf jenen Convent im Jahre 1266 veranlaßt, dem Archidiakon zu Jechaburg und dessen Stellvertretern zu befehlen, die Ausführung des früheren Verbots dahin zu beschränken, daß der Zusammenlauf des Volks nicht gehindert und die Einkünfte Walkenrieds dadurch nicht verkürzt würden.[1])

Dürfen wir nun ungesucht in dem von der kirchlichen Oberbehörde unterdrückten altväterischen Brauch Reste des Heidenthums erkennen, so bietet uns die betreffende Nachricht hierzu noch weiteren Anhalt dar. Bewährte Forscher in den Fragen des altdeutschen Volksglaubens haben mit hinreichender Begründung die Ansicht aufgestellt, daß die zahlreichen Petersberge in Deutschland als ehemalige Donarsberge an die Verehrung des die Felsen (daher die Beziehung auf Petrus nach Matth. 16, 18) mit ehernem Hammer zerschmetternden Donnergottes Thor oder Donar erinnern.[2]) Nun fanden aber jene mit heidnischem Brauch gefeierten Volkszusammenkünfte in monte sancti Petri und an einem Peterstage statt, ebenso zu Othstedt.

Entsprechend jenen auf alte heidnische Versammlungs- und Opferstätten deutenden Höhen in der goldenen Aue und ihrer Nachbarschaft am Südfuße des Harzes lassen sich unter seinen Vorhöhen im Norden Stätten altheidnischer Opfer und Götterverehrung nicht bloß durch Sagen oder unsichere Schlüsse muthmaßen, sondern durch das Zusammenkommen verschiedener mythischer Namen und selbst durch vorchristliche auf Opfer und Gottesdienst bezügliche Fundstücke mit einiger Bestimmtheit nachweisen.

Bekanntlich erheben sich nördlich vor dem Harze eine Reihe meist mit dem Gebirge gleichlaufender Sandsteinbildungen, zu denen die Teufelsmauer und der Regen- (Reihen?) Stein gehören. Mehrere dieser durch ihre oft sonderbaren phantastischen Felsbildungen ausgezeichneten Höhen, doch gerade die zugänglicheren, in altbewohnten Strichen gelegenen, sind mit mehr oder weniger Sicherheit als alte Cultusstätten anzusehen.

Dazu gehört der sogenannte gläserne Mönch südlich von den

---

[1]) Schreiben des Erzb. v. 18. April 1266 Walkenr. Urkdb. I. 376 S. 247: Licet vos auctoritate nostri statuti prohibeatis, ne in monte sancti Petri prope Kelbera in festo sanctorum Petri et Pauli apostolorum (Paulus gesellte sich später zum Petrus), vel in Otstete ad vincula Petri seu in novali in die sancti Laurentii dedicationes ecclesiarum juxta antiquam consuetudinem celebrentur, super quo vestram providentiam et obedientiam commendamus, tamen nolumus, quod aliqua ratione de cetero prohibeatis concursum populi confluentis ad loca eadem in sanctorum sollennitatibus memoratis, quia vicibus ipsis ibi nostras sunt indulgentias percepturi, quas in favorem conventus de Walkenrieden, quo pertinent ipsa loca, duximus largiendas.

[2]) Wuttke S. 22; Simrock M. 2. Auflage S. 290.

Spiegelsbergen bei Halberstadt. Merkwürdige auf Opfer bezügliche Fundstücke von ihm enthält die Sammlung Graf Bothos zu Stolberg in Wernigerode. Beim Gl. Mönch erhebt sich eine merkwürdige Sandsteinbildung aus dem ihn einschließenden Kreidekalk.

Zwischen Quedlinburg und Wegeleben liegt der Heideberg — 1158 Hertberg[1] — mit der Heidewarte, die im späteren Mittelalter wegen des weitreichenden Blicks zur Schutzwehr der genannten Städte dient. Außer dem Namen des Berges selbst ist die Bezeichnung des nach S. O. zwischen Ditfurth und Quedlinburg sich senkenden Abhanges: „Das heilige Zeug" beachtenswerth.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit als altsächsische Opfer- und Kultusstätte zieht aber der Bocksberg südsüdöstlich von Derenburg auf sich. Aehnlich wie der Glaserne Mönch ist er durch seine zahlreichen Fundstücke aus heidnischer Vorzeit ausgezeichnet, die vielfach zerstreut, theilweise ebenfalls in den Wernigerödischen Sammlungen aufbewahrt sind. Der Berg und seine Umgegend, noch jetzt nicht waldarm, war bis zur 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts noch reicher bewaldet,[2] doch so, daß die fruchtbaren Fluren seiner nächsten Umgebung mit zahlreichen Dörfern besetzt waren, und man von seiner Höhe einen großartigen Blick auf eine bewohnte Gegend, wie auf die hohen Harzberge und verschiedene Wartberge hatte. Nach Süden, Südwesten und Südosten von ihm liegen die merkwürdigen Hünensteine und der Thierstein am Hellbach, östlich Osterberg und Osterholz. Sich nahe berührend umgaben ihn die alten längst wüsten Dörfer Bionshusen (Bönshausen), Brockenstedt, Godenhusen, Utzleben, im Norden das heutige Derenburg, das alte Thaeremburch, Derenburch, sowie ebenfalls nahe benachbart im Süden das ehemalige Goltdorp und das heutige Heimburg und Benzingerode.

Als eines der seltenen Fälle, daß Spuren und Nachwirkungen alten Heidenthums noch im späteren Mittelalter urkundlich bezeugt sind, ist der Verehrung des guten Lubben zu Schochwitz im Mansfeldischen zu gedenken, über welche Bischof Gebhard von Halberstadt in einem Verbot vom Jahre 1462 klagt.[3] Freilich sind die Folgerungen, welche man aus der Urkunde gezogen hat, sehr zu beschränken und haben wir wohl kaum an rein germanisches, sondern an slavisches Heidenthum zu denken, dessen Spuren sich überhaupt länger erhielten, als die des weniger bilderreichen, geistigeren deutschen. Grimm hält jedoch Lubbe, Lubbe für eine niedersächsische Gestalt, einen plumpen Riesen bedeutend, und erinnert an die Lübbensteine auf dem Ger

---

[1]) Zeitschr. des Harz-Ver. 1869, 3 S. 177.
[2]) Ebendas. 1870 S. 328 Anmerk. 2.
[3]) Wiggert in den Neuen Mittheilungen III. 1 130—136, V. 2. 110 bis 132, VI. 1. 25—38.

nelinsberge bei Helmstedt.[1] Jedenfalls mit dem deutschen Heidenthum scheint im Zusammenhang zu stehen das Siegesdenkmal des Jodut (Jedutte), das nach der Schlacht im Welfesholz (1115) errichtet und später wegen des damit getriebenen Aberglaubens vom Bischof von Merseburg zerstört wurde.[2]

Eine Erwähnung verdienen hier auch die verschiedenen an und vor dem Harze vorkommenden Lausehügel. Ein solcher findet sich nordnordöstlich von Aschersleben, ein zweiter südwestlich von Cochstädt, ein dritter bei Halberstadt, ein vierter bei Minsleben in der Grafschaft Wernigerode, ein fünfter nördlich von Artern bei Kastedt nach Sangerhausen zu. Es scheinen meist alte Grab- und zugleich Opferstätten gewesen zu sein. Als solche zeichnen sich der Lausehügel bei Halberstadt und der Lausehügel oder Lause-Kniggel bei Minsleben aus, deren reiche vorchristliche Fundstücke sich in den Sammlungen zu Wernigerode und Ilsenburg befinden. Wenn man die erste Hälfte des Namens aus einem mit dem griechischen λύω verwandten deutschen Wortstamm herleiten könnte, so wäre der Sinn etwa Sühnungs- (Opfer-) Hügel (Bühl, Pfühl). Sie kann aber auch einfach die Bedeutung unansehnlich, klein haben, und deuten darauf die Benennungen: de Lüszen phovl, tho den Lueß (Lauß) Porlen (15. Jahrh.), Lüßenpaul (1613) von einem Forstort im Harz oberhalb Drübeck in der dortigen Gemeindeholzung und der Luttschenpholl (1575) im Elbingerödischen hin.[3] Zu Grunde läge dann das niederdeutsche lütt, lüttje, rheinfränk. lützel, engl. little.

Die bis hier erwähnten Oertlichkeiten bestehen fast nur in den Vorbergen des Harzes und den Hügeln um das eigentliche Gebirge herum. Wenn wir aber der Annahme heidnischer Opfer- und Cultusfeier und der Fristung des altväterischen Götterdienstes auf der Brockenkuppe entgegentreten zu müssen glaubten, so ist damit keineswegs gesagt, daß nicht sonst auf den Hochflächen und Höhen des Harzes, wo die Oertlichkeit, Bewohnbarkeit und Bewohntheit der Gegend es gestattete, heidnische Gottesdienste gefeiert worden seien, und die vor dem christlichen fränkischen Eroberer fliehenden Sachsen im schwerer zugänglichen Versteck des Gebirges ihr altväterisches Wesen länger als in der Ebene behauptet hätten.

Die Stützen der Annahme, daß heidnisch deutsches Wesen mit Opfern und sonstigem Cultus auch im hohen Harz und bis in nicht zu große Entfernung vom Brocken einst geherrscht und das Heidenthum

---

[1] Mythol. 2. Ausg. S. 492.

[2] Mencken Scriptt. II. Spalten 1518 u. 1526. Ob aber die Jettenhöhle nordwestlich von Herzberg am Harz (als Jeduttenhöhle) damit etwas zu thun hat?

[3] Oben S. 25 f.

hier eine Zuflucht gefunden habe, beruhen allerdings meist in Namen, die ja oft genug verschieden gedeutet, mißverstanden und von einer krankhaften, unwissenschaftlichen Neigung zur Begründung vorgefaßter Meinungen und Anschauungen gemißbraucht werden. Im vorliegenden Fall sind sie aber theilweise in so alter Gestalt, so früh und zuverlässig bezeugt, durch die Natur der Oertlichkeit und wiederholtes Vorkommen so gestützt, daß ihnen in ihrer Gesammtheit doch eine bedeutende Beweiskraft nicht abzusprechen ist. Geleugnet werden darf nicht, daß Funde aus heidnischer Vorzeit meines Wissens im hohen Harz nie gemacht sind, doch ist dabei nicht zu vergessen, daß selten Gelegenheit war, sie an den betreffenden Stellen zu machen.

Zuerst haben wir der Namen Heidenstieg und Krodenbach zu gedenken, welche uns schon in einer Urkunde Bischof Arnulfs von Halberstadt (996—1023) genannt werden. In welcher Weise nach derselben die Halberstädter Diöcesangrenze sich hinzog: ad rivum Crodenbeke usque ad arbores que dicuntur Seven Eke, ab hiis usque ad semitam que dicitur Heidhenstig et per eandem semitam usque ad fluvium Calvere [1]) bedarf hier nicht der Untersuchung, da es theils in der ersten Hälfte dieser Untersuchung, theils von anderer Seite in der Zeitschrift mit genauer Sach- und Ortskenntniß geprüft worden ist.[2])

Stig, Steig, Stega, von ahd. stegôn steigen, bedeutet, der eben mitgetheilten Bezeichnung semita gemäß, einen Fußpfad und deutet also auf eine Zeit, in welcher eigentliche Wege oder gar bedeutende Verkehrsstraßen, wie solche seit dem 12. und 13. Jahrhundert im Volcweg, der via communis, Herstrate, Hiermeweg u. s. f. bezeugt sind,[3]) auf den Hochflächen des Harzes noch nicht vorhanden waren.

Auch der Name des Fleckens Stiege — früher Stigh, Stega, der Steig, oder zum Steig oder Steige genannt — deutet auf einen solchen uralten Pfad.[4])

Den Heidenstieg der Grenzurkunde Bischof Arnulfs finden wir aber später seit dem 13. bis ins 16. Jahrhundert gar nicht selten erwähnt, so in einer Walkenrieder Urkunde des Jahres 1258, durch welche die Grafen von Schwarzfeld dem genannten Kloster einen Wald verleihen. Er wird hier jedoch nicht als semita (Fußpfad), sondern

[1]) Schatz Chron. Halberst. S. 26.

[2]) S. 116. Zeitschr. d. Harz-Vereins 1870 S. 370 ff.; 416 ff.

[3]) S. 53 ff., 111 ff., Zeitschr. 1869, 3. S. 77 u. 89. Vergl. oben S. 99.

[4]) Vergl. Zeitschr. des Harz-Vereins 1870 S. 352. Dagegen ist es ein lediglich aus dem Namen des eigentlichen Heidenstiegs (des „heidnischen Stiegs") entstandenes Mißverständniß, wenn Stübner I, 427 und darnach Schumann Züll. Gesch. des Harzgebiets S. 23 sagt, daß der Ort Stiege noch im 14. Jahrhundert das heidnische Stiege genannt werde.

als via (Weg), quae Heydenstich dicitur, bezeichnet, wieder in Verbindung mit dem Krodenbach und zwar einem westlichen (ad sinistram Western Crodenbeke), so daß dabei ein östlicher Krodenbach vorauszusetzen ist.[1])

Vom 14. Jahrhundert an wird der Heidenstieg, meist in Verbindung mit dem Namen Krodo, in Blankenburg-Reinsteinischen, bezüglich Gandersheim-Blankenburgischen Lehnsurkunden genannt.[2])

Außer diesem einen das Harzgebirge von Norden nach Süden nicht weit vom Brocken durchsetzenden Heidenstieg und dem zweiten, dessen Spuren wir in dem Ortsnamen Stiege erhalten glauben, lernen wir auch einen dritten Heidensteig auf der mitgetheilten Karte aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nördlich vom Weißen Wasser im eigentlichen Oberharz kennen.

So lange diese als Wegebezeichnungen jetzt verklungenen Namen lebten, pflanzte sich auch die Erinnerung des Volkes an das Sichzurückziehen der dem Christenthum abgeneigten Vorfahren in das damals nur von wenigen fahrenden Leuten bewohnte Innere des Gebirges fort, eine Tradition, die sich also urkundlich bis zum 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt.

Wir sehen nun den Namen Heidenstieg bereits seit der frühesten Erwähnung mit den Namen Krodo, Croden- oder Krodenbeke, Western Crodenbeke in Verbindung, und ist mit jenem Bach mit ziemlicher Gewißheit der jetzt als Kronenbach bekannte Zufluß des Brunnenbachs südlich von Braunlage gemeint. Leider ist nun die Gestalt des sächsischen Krodo durch den damit getriebenen Unfug in gerechten Verruf gekommen und die Annehmbarkeit eines so bezeichneten göttlichen Wesens nach der Vorstellung der alten Sachsen in Zweifel gezogen werden, doch scheint es in der That, „daß die Untersuchung über ihn noch einmal wieder aufgenommen werden könne. Daß Grimm selbst sie nicht für abgeschlossen hielt, zeigt seine Anmerkung zu S. 187, wo er auch urk. Waltherus dictus Krode beibringt, sowie auch S. 228 und 1211."[3]) Von dem Vorkommen des Namens möchten noch ein paar Beispiele beizubringen sein.

In einer Anwartschaftsurkunde für den Herzog Julius von Braunschweig auf Lohra und Klettenberg seitens Halberstadts vom Jahre 1583, die allerdings in einem nicht sehr guten Abdruck vorliegt,[4]) heißt es über den Grenzverlauf:

---

[1]) Walkenr. Urkdb. I. 225.

[2]) im Jahre 1319: Harenberg S. 809; Sudendorf Urkdb. I. 184. Vergl. die Gandersheimischen Lehnsurkk. bei Harenberg und Riedel C. Dipl. Br. und die Walkenr. Grenzurk. v. 1533. Eckstorm S. 2:0 f.

[3]) So Ad. Kuhn nach einer gütigen Zuschrift vom 6. Febr. 1870.

[4]) Gründliche Information über die Grafschaften Hohn- und Reinstein 1703. 4°. S. 60.

vom Heidenstiege auf den Kradenberg,
vom Kradenberge wieder auf den Brunbeck.

Hier könnte Kradenberg vielleicht einfach aus Kradenbeck entstellt sein. Dagegen dürfen wir wohl an den Krodberg im NW. des Honsteinischen Forstes erinnern, der früher Krodes- oder Grotenberg geheißen haben kann.

Zu den Namen Heidenstieg und Krodo fügen wir ein paar andere aus der Brockengegend, deren mythologische Bedeutung kaum zweifelhaft erscheint, obwohl einige sprachliche Bedenken und Schwierigkeiten obwalten.

1) Törstör (Thorsthor). — In der herrschaftlich Stolbergischen Amtsrechnung von Elbingerode von etwa 1515—1520 sind unter den „Hegezinsen" (Waldzinsen) aufgeführt **VI schill. Herman hane vom halben holwigk vnder dem lutken wintersberge vnd zwischen dem tôrstôre.**
und etwas weiter:
XII schill. valtin pflug vom oernstige hart boben dem elende vnder dem tôrstôre.[1])

Beide Angaben reichen vollkommen hin, um uns dieses Thorsthor als die heute sogenannten Schersthorklippen, eine merkwürdige Felsbildung südwestlich von den bekannten Schnarchern, erkennen zu lassen, welche sich auf einer ziemlich breiten Stufe des schönen Barenberges, etwa anderthalb tausend Fuß niedriger als der Brockengipfel, erheben.

Wie die Schnarcher sind es Zwillingsfelsen, zwischen welchen man hindurchgehen kann, weshalb der zweite Theil des Namens nach seiner Bedeutung porta wohl verständlich ist. Nach unserer Schätzung ist die höhere Klippe etwa 50 Fuß hoch, und läuft die zweite in der Entfernung einiger Schuhe mit der ersteren in so merkwürdiger Weise parallel, daß man sich wohl vorstellen kann, wie unsere Vorfahren daran denken konnten, daß der Donnergott sie mit einem gewaltigen Hammer gespalten habe. Ueberhaupt ist die Felsbildung, obwohl weniger hoch als bei den Schnarchern, recht merkwürdig, der Granit ist in fast wagerechter Richtung ziemlich regelmäßig geschichtet. Während das Schersthor oder Sörsthor jetzt wenig beachtet wird, muß es doch schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ziemlich besucht gewesen sein, da F. E. Brückmann in seinen Reisebriefen im Jahre 1740 eine Abbildung von der rupes das Soers-Thor appellata mittheilt, die freilich nicht sonderlich naturgetreu ist.[2])

Das Schwanken der neueren Namensformen zwischen Schersthor,

[1]) Gräfl. H. Arch. zu Wern. A 33. 1.
[2]) F. E. Brückmann D. Epist. itineraria LXXXI in montem famosissimum Bructerum. Wolfenb. 1740. 4°. Tab. IV.

Seherstbor, Sörstbor[1]) kann nicht befremden, da die altheidnische Bezeichnung des Namens der an sich unbedeutenden und vereinsamten Klippe später verloren gehen und der Name des nicht zu weit entfernten Söstbors verwirrend wirken mußte. Nicht ohne Schwierigkeit ist es aber zu erklären, daß wir statt einer im Niedersächsischen zu erwartenden Form Dorsthor aus Donars- oder Donrsthor die Gestalt Thorsthor finden. Sonst fehlt es an sachlichen Parallelen, daß Berge und Klippen in Deutschland nach dem Donnergott benannt sind, wie schon bei dem Petersberg bei Kelbra erinnert wurde, keineswegs, und an Beziehungen des einheimischen Aberglaubens zum Donar-Thor, wie noch weiter unten zu erwähnen sein wird, ebensowenig. In den nordischen Gegenden giebt es einen Thorsflint in Ostgothland, einen Thorsberg in Gothland, Thorsbäla in Wermland und andere mehr.[2])

Rücksichtlich der sprachlichen Schwierigkeit hatte Herr Prof. Ad. Kuhn die Güte, uns auf eine Anfrage sich zu äußern: „Tôrstôr und Thôrstein[3]) gehen wohl schwerlich auf Donar zurück, denn sonst müßten sie hoch- sowohl wie niederdeutsch anlautendes D zeigen, auch ô wäre immerhin etwas auffällig, da man eher û oder u erwarten würde, nach agſ. Thunoresdäg, frieſ. Thunresdai, doch zeigt allerdings letzteres daneben auch Tornsdei, wie auch neufriesisch Tongersdey."

Die Möglichkeit auch der sprachlichen Herleitung bleibt also nicht ausgeschlossen; altsächsisch Thunar hat das Capitular von 743 (ec forsacho Thunare), für Donnerstag verkürzt erscheint auch Dorstag, und der Thuneresberg in Westfalen, den Grimm Myth. S. 115 erwähnt, wird doch im Jahre 1239 urkundlich auch Thonrscberg genannt (a indicio nostro Thonrseberch), woraus zusammengezogen sich Thorsberg regelrecht ergeben würde.

Es ist noch daran zu erinnern, daß das Scherstbor auf einer gut bewaldeten, geräumigen Bergsenkung liegt und besonders nach S und SO. eine anziehende Aussicht gewährt. Von Braunlage nordöstlich auf Schierke zu führt ein Waldpfad daran vorbei, während von Elend und Elbingerode her ein jetzt wenigstens sehr gangbarer Holzfahrweg merkwürdigerweise gerade bis hierhin führt. Auch gehört der liebliche Barenberg zu dem urkundlich als frühest bewohntes Gebiet im hohen Harze bekannten Amt Elbingerode. Botfeld und die Königsburg, das ganz nahe gelegene Elend und die Elendsburg, theilweise

---

[1]) Scherstbor auf der Juhagenschen, Seberstbor auf der Lasiusschen Karte des Harzgebirges von 1789, ebenso auf der großen Predigerschen Karte. Sörstbor hat wieder der Nehseſche Brockenplan (1849).

[2]) Grimm Mythol. 1. Ausg. S. 115.

[3]) So heißt ein Fels in den südlichen Harzgehängen in der Grafschaft Stolberg.

auch die Spuren des Bergwerks am Wurm und Winterberge zu Wietfeld und an den Moorschlacken ragen in frühe Zeit zurück. Wir haben nun ferner im Gebiet desselben Amtes zu erwähnen

2) **ukis hol, uxhol.**

Ein Lehnbrief Graf Heinrichs zu Stolberg-Wernigerode vom 20. April 1471 beleiht Herdan von Bila u. A. mit der Sägemühle **bie deme uxhole;**[1] die Elbingeröder Vogteirechnung von 1506 zu 1507 nennt unter den Hütten im Amt **das vekis hoel** und führt die Einnahme vom **vkis hole** auf, gedenkt auch der Gerichtsgefälle **„auf dem hoff zum vkys holle"**.[2] Wie in äußerst zahlreichen andern Fällen wurde wegen des vokalischen Anlauts durch das elliptisch hinzuzudenkende to dem (uckshole) aus Uxhol Muxhol, und heißt es schon in einem Lehnbrief des genannten Grafen von 1482 für die Großstucken: **na deme mukeshole.**[3] Das erwähnte Amtsregister von 1515—1520 nennt die Eisenhütte zu **mugshol.** Es ist beim heutigen Lukashof gegenüber dem alten Königshof an der Vereinigung von Warmer und Kalter Bode zu suchen. Ganz derselbe Begriff liegt jedenfalls zu Grunde bei den Benennungen

3) Muxloch und Muxklippe auf dem östlichen Eckerufer in der Grafschaft Wernigerode. Uns ist das Muxloch urkundlich zuerst in den Grenzacten von der Grafschaft Wernigerode gegen das Braunschweigische von 1725[4]) vorgekommen, und wenn man neuerlich zuweilen von einem Murksloch und Murksklippen hört, so ist das jedenfalls volksetymologisch zu erklären von Murks, das einheimisch Frosch bedeutet; zu Höhle und Klippen würde auch die Zusammensetzung mit Frosch wenig geeignet sein. In Schriften entsinnen wir uns dies auch gar nicht gefunden zu haben, und auch die sorgfältigsten neueren Karten, wie die Braunschweigische von W. Schulz vermessene Betriebskarte des Forstreviers Harzburg und die betreffende Section der neuen Predigerschen Karte, haben Muxloch.

Was ist aber mit Ukshol, Muxloch, Muxklippe — die beiden letzteren Namen lassen ein Ukslok und Uksklef voraussetzen — zu machen? „Uogo oder auch wohl Uogi ist ein ziemlich häufiger ahd. Eigenname",[5] aber die Zusammensetzung mit Loch, Klippe, Höhle läßt sich doch bei einem Mannsnamen nicht füglich annehmen. Gegen die Beziehung auf die untergeordnete Gottheit Oegir sind sprachliche Gründe. Grimm schließt aber auf einen Riesen Uoke (Uoki), auf den

---

[1]) Delius Elbingerode Urkk. S. 9.

[2]) Gräfl. H. Arch. zu Wern. A. 331.

[3]) Daselbst S. 10. Vgl. oben S. 100 Ecnersberg und Meinersberg. S. 29 Erdszennberg und Meizenkorf, Ahlsburg und Mahlsburg.

[4]) Gräfl. H. Arch. B 78 1. ff.

[5]) Grimm Mythol. 1. Ausg. S. 116. Der Bedeutung nach scheint mit Muxloch der Name Uexküll (bei Riga) identisch.

der Name des grausenvollen von zwei Zwergen geschmiedeten Schwertes der ahd. Heldensage, des Uotesahs, des Eckisar der Wilkinasage, führte, und bemerkt, daß Uote oder Uoti der nordische Oegir sein könne. Wie viel Werth Grimm auf diesen Nachweis legte, geht aus der besonderen Hervorhebung desselben in der Widmung seiner Mythologie an Dahlmann (S. VII) hervor. Sollte es gezwungen erscheinen, die Utis-, Uckis-, (M)ugs-Hol als Uckishol und als Höhle des Riesen Uoti zu erklären, so ist wenigstens daran zu erinnern, daß gerade bei den Elbingerödern die Sage von den Zwergen und — als ein Gegensatz dazu, wie beim Uoti — die von den Riesen sich erhielt, wie Grimm selbst hervorhebt.[1]) Daß der Name Uckshöhle von Alters her auf dem Harz einen Ruf hatte, läßt sich daraus entnehmen, daß am 1. Mai (Walpurgis) 1470 zu Stolberg im Harz in einer vom dortigen Rath ausgestellten Urkunde die Verkäufer den Bürger Claus Uxhole als Bürgen stellen.[2])

Außer diesen der Umgegend des Brockens entnommenen Beispielen giebt es aber noch eine ganze Reihe von Namen im hohen Harz, welche eine mythische Beziehung haben. Allerdings ist zuweilen mit großer Vorsicht zu verfahren, da in neuerer Zeit eine unwissenschaftliche Sucht nach solchen zweifelhaften Belegen für eine vorgefaßte Annahme sich mancher Täuschung hingegeben hat.

Wir versuchen daher nur eine Auswahl solcher Namen, soweit sie durch gute Quellen bezeugt sind, zu geben.

Wenn wir einige Zusammensetzungen mit Stein an die Spitze stellen, so glauben wir, daß darin Stübner beizustimmen ist, wenn er sagt, daß viele mit Stein zusammengesetzte Namen auf die heidnische Zeit zurückweisen.[3]) Während er nun demgemäß auch den Namen Trautenstein, das früher und im Volksmund Trutenstein genannt und von Eckstorm um das Ende des 16. und den Anfang des 17. Jahrhunderts mit Trudae saxum und Druidum saxum übersetzt wird,[4]) hierhin zählen will, neigt sich Leibrock der von Stübner für weniger gut gehaltenen Ansicht zu, daß es von dem Gertrudenkloster, das bei Hasselfelde stand, seinen Namen erhalten habe.[5]) Wir wissen aber von dieser Stiftung selbst zu wenig, um darüber etwas Bestimmtes sagen zu können. Dagegen können wir nun mit Sicherheit im 16. Jahrhundert unter der Hohne an der Elbingerödisch-Wernigerödischen

---

[1]) Deutsche Sagen I. 345. Gelegentlich ist daran zu erinnern, daß bei den Finnen der Donnergott Ukko heißt. Grimm Mythol. 2. Ausg. S. 160 'n 1207.

[2]) Urschr. auf Perg. im Geistl. Archiv zu Stolberg.

[3]) Merkwürdigkeiten d. Fürst. Blankenburg I. 437.

[4]) Chron. Walkenr. p. 22. Epistola de specu Bumanni.

[5]) Chron v. Blankenburg II. S. 393.

Grenze in der heutigen Capelle einen Drustein nachweisen, wofür wir am Ende des 17. Jahrhunderts den Namen Trutenstein finden.[1]) Trut ist eine schon früh vorkommende Bezeichnung für Zauberin. Von Hexe ist es zwar zu unterscheiden,[2]) wird aber oft, so z. B. bei Meyfart, regelmäßig statt Hexe gebraucht. Ein Trutenbach ist schon auf der ältesten Homannschen Harzkarte als ein links in die Oder einmündendes Bergwasser bezeichnet (auf der Auhagenschen Karte Trutenbeek). Mit Trut hängt auch wohl ein ums Jahr 1560 Trutenshol, 1576 Trutenholl genannter Forstort im Elbingerödischen zusammen.[3]) Keine genügende Deutung wissen wir für den von der Sage umwobenen eigenthümlichen Namen Hillebille, den der längliche Berg nordöstlich von Lauterberg zwischen Oder und Breitenbeek führt.

Merkwürdig sind die drei, gegenwärtig nur noch zwei, Hünen (Riesen-) Steine bei dem wüsten Godenhusen südlich von Derenburg und der dabei etwas östlicher am Osterholz gelegene Thierstein. Der Thiersteine giebt es mehrere im Harzgebiet, ebenso wie der Bielsteine oder Beilsteine.

Ob der an Sagen nicht arme Hübichenstein bei Grund nach einem Berggeist Hübich, etwa gleich dem zu den „Waldleuten" des Harzes gerechneten Hübich,[4]) benannt ist? Inwieweit der „Wilde Mann" des Harzes als ein wilder, rauher, zottiger Waldschrat zu erkennen sei, haben wir bei anderer Gelegenheit untersucht.[5])

Wenn die älteste uns vorliegende Gestalt der Bezeichnung für den Treppenstein an der Oker, das auf unserer Karte mitgetheilte „Trappenstain," die richtige ist, so wäre hier ebenfalls eine mythische Beziehung oder Vorstellung vorauszusetzen, da sie auf die Roßtrappen- und Mägdesprung-Sagen hinweisen würde. Wie uns mitgetheilt wird, soll am Treppenstein einst ein Einsiedler gewohnt haben, dessen in den Fels gehauenen Opferstein man noch zeigt.[6])

Bemerkenswerth ist es, daß die alten Hochgerichtsstätten wegen des sich an ihnen sammelnden und mit ihnen in Verbindung gebrachten Aas- und Nachtgevögels vielfach Raben- und Eulen-Steine genannt sind. Auf kahlen, öden Klippen wurden am liebsten Rad und Galgen er-

---

1) Elbingerödische Forst und Gehölze 1575 Vol. I. „Am Drustein unter der Hone." Acta Renovation der Elbingeroder Grenze v. 1693 (Ober Forstmeister v. Meseberg). Gräfl. H. Arch. B 78, 1.

2) Simrock Myth. 2. Aufl. S. 199, vergl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 394.

3) An- und Ueberschlag über den Holzhandel im Amt Elbingerode. Gräfl. H. Arch. A 35. 7.

4) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 448; Simrock M. 2. Aufl. S. 453. Wuttke Volksabergl. S. 46.

5) Zeitschr. des H.-Vereins 1870 S. 656 ff.

6) Gütige Notiz des H. Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel.

richtet, und es findet hier häufig ein Zusammenhang mit dem Heidenthum insofern statt, als die Opfermahle an alten Gerichtsstätten gehalten zu werden pflegten. Solcher schaurigen Oerter sind oben auf dem Harz mehrere nachzuweisen.

So liegt auf der Hochfläche zwischen Elend und Elbingerode nördlich von der Neuen Hütte ein Rabenstein. Daß wir es hier wirklich mit einem öffentlichen Bezirk und einem ehemaligen Hochgericht zu thun haben, glauben wir aus Graf Bothos zu Stolberg Lehnbrief über die Neue Hütte vom 11. April 1525 bestimmt folgern zu dürfen. Diesem zufolge war nämlich von allem Zubehör dieses Lehnstücks Zins zu zahlen, „vszgenommen," wie es ausdrücklich heißt, „vom Rabensteyn", der kurz vorher als Bestandtheil jenes Besitzthums in derselben Urkunde bezeichnet war.[1] Das hohe Alter dieser Gerichtsstätte geht aber daraus hervor, daß, als im Jahre 1590 zu 1591 für das Amt Elbingerode ein neuer Galgen erhoben wurde, dieses neue Gericht bereits an der Stelle eines alten oder bisherigen „auff der hugell einen, so vmbs Haus Elbingerode liggen", nämlich auf dem noch heute so genannten Galgenberg nordöstlich von der Stadt errichtet wurde.[2]) Zu erwähnen ist hier auch der an einer alten über den langen Acker führenden Straße gelegene, mit Sicherheit bisher nicht bestimmte „Rabenstain" der von uns mitgetheilten Harzkarte. Bei dem späten Beginn einer dichteren Besiedelung des Oberharzes sind die Richtstätten, welche Zacharias Kochs Bergwerkskarte vom Jahre 1606 bei Zellerfeld und Clausthal anzeigt (Zeitschr. 1870 S. 719), wohl als jüngeren Ursprungs anzusehen.

Der Ulenstein oder Eulenstein beim Spitzenberg und der Steina wird uns schon zu frühmittelalterlicher Zeit von Eckstorm als das Walkenriedische Hochgericht genannt.[3])

Ein anderer Uhlenstein liegt am Uhlenbach oberhalb Siptenfelde im Herzoglich Anhaltischen Harze. Dazu kommt nun der bisher vergeblich gesuchte Vlenstain oder Uhlenstein auf unserer alten Karte westlich von der Achtermannshöhe. Wenn wir annehmen zu dürfen glauben, daß die Erwähnung desselben nicht seinem Umfang, sondern seiner Bedeutung für das Gericht zu verdanken ist, so erklärt sichs, daß auch die genauesten Karten und die erfahrensten Kenner des betreffenden Gebiets keine besonders hervorragende Felsbildung als diesen Uhlenstein angeben konnten.

---

[1]) Delius Elbingerode Urkk. S. 49 u. 50.
[2]) Acta. Gräfl. H. Arch. zu Wernig. A. 35, 2.
[3]) Eckstorm Chron. S. 89, wo er erzählt, daß der Mörder eines Priesters durch ein Kreuz, das dieser bei sich gehabt hatte, verrathen und es so geschehen sei ut supplicio afficeretur prope Vlularum saxum. Im Register steht Ulenstein.

Wir können nicht umhin, an dieser Stelle der von unserm werthen Freunde, dem vielbewanderten Kenner dieser Gegend, Herrn Leibrock in Blankenburg, erwähnten höchst merkwürdigen Granitbildung der Breitensteine am Heidenstiege, nur wenige hundert Schritt östlich von Oderbrück, zu gedenken, welche denselben so sehr an eine heidnische Opferstätte erinnerten, daß ihm scheint, „als müßten, wenn das Moos und die Haide, welche darauf wuchert, entfernt wird, sich noch Spuren davon finden, wenn auch nur in Knochenresten, Kohlen und Asche.“ [1]) Obwohl der Uhlenstein der Karte gar nicht zu weit davon entfernt zu suchen ist, so verhindert doch sowohl das Verhältniß zu den darauf angegebenen Oertlichkeiten als die Doppelzahl der Steine, unmittelbar dabei an jenen Eulenstein zu denken. Dagegen erinnert Leibrocks Beschreibung der Breitensteine in mehreren Punkten — besonders was die Doppelzahl und die Schichtung des Granits betrifft — entschieden an das gar nicht zu weit davon entfernt gelegene Thorsthor oder Sörsthor.

Aber außer Ulenstein und Breitensteinen läßt uns noch eine dritte mit dem Heidenstieg in Beziehung stehende Oertlichkeit an eine alte Gerichts- oder Opferstätte denken, welche uns zuerst die schon erwähnte Urkunde des Grafen zu Scharzfeld vom Jahre 1258 neben dem Heidenstiege nennt. Bei der Verleihung eines Waldes an das Kloster Walkenried heißt es in der Bezeichnung desselben, er übereigne: partem quandam lignorum limitatam et signis arborum, sicut moris est, a forestariis distinctam, ab exitu profundae viae supra Schekereborne in viam quae Heidenstich dicitur, ad sinistram Crodenbeke usque ad pontem plenius procedentem.[2])

Hier haben wir also die Namen Krode, Heidenstieg und in den forstmännisch bezeichneten Maalbäumen sogar die Siebeneichen, bei denen man auf Grund ähnlicher Erscheinungen an andern Orten schon früher an einen Opferplatz gedacht hat,[3]) beisammen neben einem Schächerborn, der auf ein Hochgericht deutet. Nun finden wir daneben auch wirklich einen Schächerstein, von welchem ein Bergwasser zum Brunnenbach fließt,[4]) ebenso eine Schächermühle, welche uns die Lage jenes Gewässers näher bezeichnet,[5]) und wenn in einer Lehnsurkunde von 1583 sich die Beschreibung findet: den Heidenstieg hinuber bis auf den Mönnichesteur, vom Mönnichesteur wieder auf

---

[1]) Zeitschr. 1870 S. 375 und 376.
[2]) Walkenr. Urkdb. I. 225.
[3]) v. Bennigsen in der Zeitschr. d. Niedersf. Vereins 1867 S. 86.
[4]) Das. S. 87.
[5]) Schechermuhle und Scheteraborn nennt die Walkenrieder Grenzbeschreibung v. J. 1533. Eckstorm Chron. S. 211.

den Heidenstieg, so hat Herr v. Bennigsen schon daran erinnert, daß bei Mönnichesteur wohl an Mönchenstein zu denken sei, sowie weiter, daß dieser dem Schächerstein entspreche.[1])

Wo Berg= und Felsnamen, welche mit Rabe oder Eule zusammengesetzt sind, nicht auf Stein, sondern auf Berg, Kopf, Klippe u. a. endigen, ist in den meisten Fällen wohl nur an ein finsteres Aussehen und nur zuweilen an eine Gerichtsstätte zu denken. Bei Mansfeld, ebenso wie bei Leimbach, giebt es eine Rabenkuppe, bei welcher man der Lage nach wohl an eine Hochgerichtsstätte denken könnte, während dies bei den merkwürdigen Rabenklippen im Amt Harzburg und wohl ebenso bei den Rabensteinen nordnordöstlich von Trautenstein, sowie der Rabbenklippe auf dem Königsberg südlich vom Brocken nicht der Fall ist, ebensowenig bei den Uhlenköpfen. Bekannt ist der Rabenskopf (=Berg) bei Sachsa. Der Uhlenspiegel liegt über Osterode und Lasfelde, die Rabenthäler über der Staufenburg, ein Rabenkopf südwestlich von Goslar. Wie Elbingerode haben auch Stiege, Wernigerode, Neustadt unterm Hohnstein, Halberstadt Lochstädt und andere Harzstädte ihren üblichen Galgenberg, Langenstein seine Galgenhöhe.

Mit Stein verwandt ist Klippe. Der Bockshornklippe ist noch zu gedenken, die Rabenklippe wurde schon erwähnt, obwohl die letztere kaum irgend eine Beziehung, weder zum Gericht noch zum Heidenthum hat. Ebensowenig läßt sich dergleichen bei den bekannten Zeterklippen in der Brockengegend nachweisen. Und wenn Petersen, Meyer und Adalb. Kuhn[2]) bei der schwer zu deutenden ersten Hälfte dieses Namens wegen der hochdeutschen Form nicht an Zetergeschrei, sondern an Ziutar, Brunnen des Zio oder Ziu, denken, so kann bei den einsamen Klippen am Brocken kaum daran gedacht werden, da als ältere Form Setterklee oder =klef feststeht und die zweite Hälfte der Zusammensetzung Fels, Klippe, Höhe ist, worauf auch der Vergleich mit dem Zitterbrink ber Altenau führt.[3])

Es ist hervorzuheben und leicht zu erklären, daß fast nur kahle Höhen, Höhlen, Steine, Klippen, Schluchten und überhaupt Oertlichkeiten, welche einen eigenthümlichen Eindruck aufs Gemüth machen, der materiellen Nutzbarkeit aber entzogen sind, mythische Andeutungen enthalten oder voraussetzen lassen. Vielleicht macht der Heidenstieg hiervon einigermaßen eine Ausnahme. Ob der Gnackelberg, den im Jahre 1456 eine Stolberg=Schwarzburgische Lehnsurkunde in der goldenen Aue nennt,[4]) eine solche Andeutung enthält, oder ob er, gleich

---

[1]) v. Bennigsen a. a. O. S. 88.
[2]) nach schriftl. Mittheilung vom 6. Febr. 1870.
[3]) Vergl. oben S. 27, 28, 94, 118.
[4]) Gräfl. H. Arch. zu Wern. B 83, 2.

dem Knackelbeerberg bei Alhede, nach der Knackel- oder Knackbeere benannt ist, lassen wir dahin gestellt. Ein Hakelsberg, bei welchem wir, wie bei dem früh erwähnten Hakelwald bei Hakeborn, an den Hakelberen denken möchten, liegt nordwestlich von Lautenthal. Jener Bergwald Hakel (silva Hacul 941)[1] bei Cochstedt gehört zu den Vorhöhen des Harzes.

Die Namen geweihter Waldungen und Haine ließen sich vielleicht bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb des großen Harzwaldes nachweisen, doch ist uns kein bestimmt hierhin zu zählendes Beispiel zu entdecken möglich gewesen. Merkwürdig ist der Name Lindlabe oder Lindla zwischen Spielbach[2]) und Kalter Bode. Im Jahre 1482 wird er „dat lintlo" genannt, auch 1506 erscheint er als lintlô in der Amtsrechnung von Elbingerode, 1518 als lintlabe in einem Grenzzug;[3]) lo, loh ist = Gehölz (lucus). Das südwestlich gelegene Braunlage (früher Brunlô, Brûnlabe) bedeutet jedenfalls der braune Wald, wie der heutige Brunnenbach ehemals Brûnebach, Brûnenbeck hieß.[4]) Lintlobe könnte nun nach ahd. linta vielleicht Lindenwald heißen, aber dagegen spricht gewiß die Natur der Gegend. Von bekannten Stämmen bliebe dann nur an den Stamm lint = Schlange, Drache zu denken, den wir aus den Zusammensetzungen lintdrache, lintwurm kennen. Hierfür spräche, daß der Drache nicht nur in den Hexenproceßacten der Gegend eine Hauptrolle spielt,[5]) sondern daß auch verschiedene Oertlichkeiten am Harz mit Drache zusammengesetzt sind. So liegt ein Drachenberg westlich von Lautenthal an der Schildau, die Drachenhöhlen von jener Bergstadt südsüdwestlich. Ein Ottersberg liegt am linken Innersteufer oberhalb Langelsheim.

Neben dem höllischen Drachen werden Teufel und Hölle selbst noch häufiger in Namen verschiedener Oertlichkeiten im Harzgebirge gefunden. Wegen ihrer Häufigkeit erwähnen wir nur einige. Hoch oben über den Rennetlippen in der Quellgegend der Holtemme liegt

---

[1]) v. Heinemann C. D. Anhalt. I. 8.

[2]) Im Jahre 1506 sowie 1518 finden wir neben dem Spielbach auch den Namen Spilweg. Ob dies mit dem Gericht in Zusammenhang stehen kann?

[3]) Delius Elbinger. Urk. S. 10; Gr. H. Arch. A 33, 1; B 8, 1.

[4]) Vgl. oben S. 20 in der Anmerkung.

[5]) Die gewöhnliche Bezichtigung einer Hexe war die als „Zaubersche" und „Drachenhuhre". Vgl. Klage Michael Sparlings vom 2. December 1621. Gräfl. H. Arch. C 138a, 3, Werniger. Stadtvogtei Rechnungen v. 1601 bis 1608. Gr. H. Arch. C 16. Nach der Rechnung v. 1607—1608 zahlt N. N. eine Buße von 12 fl. wegen Beleidigung, besonders weil er des N. N. Schwiegermutter „vor eine alte Drachenhuhr und Zaubersche gescholten." Auch sonst kommt die Strafe für das „Drache"-Schelten oft vor. Ueber das Haus der im Jahre 1611 als Zauberin bezichtigten Kretzschmarin sollte ein Drache geflogen sein.

das schwer zugängliche Thal die Hölle genannt. Ein anderes Höllenthal öffnet sich südlich von Lautenthal nach der Innerste. Einen „Hellebach“ nennt schon eine Walkenrieder Urkunde von 1267 [1]) und ein Zufluß des Klippwassers in der Grafschaft Wernigerode heißt ebenfalls Hellbach. Von ihrer Wildheit haben jedenfalls die Höllenklippen auf der Hohne ihren Namen.

Mit der Volksvorstellung von der Hölle wird das im Hexenwesen als zauberkräftig berufene Dillkraut zusammengestellt. Das jetzige Christianenthal bei Wernigerode, ein Seitenthal des Mühlenthals, heißt z. B. schon in der Amtsrechnung von 1518 zu 1519, dann 1544 „Dillental, Dillethal“.[2]) Dahinter befindet sich auch eine „die Hölle“ genannte Bergschlucht.

Während vor dem Harz der Teufelsmauer schon gedacht wurde, sind ähnlich zusammengesetzte Namen im Gebirge selbst sehr häufig. Ein Teufelsberg liegt nordwestlich von Lautenthal, dabei ist auch ein Teufelsthal. Die Teufelsburg im Norden der Steinernen Renne finde ich zuerst in der Hasseröder Grenzbeschreibung von 1671 genannt.[3]) Bekannt ist das Teufelsbad, durch welches die Straße von Heimburg nach Michaelstein führt, nebst dem durch dasselbe fließenden Teufelsbach. Schon im Jahre 1518 nennt ein Grenzzug das „teuffelsbadt“ im S.O. des Amts Elbingerode an der Bode,[4]) nach welchem nicht sehr zweckgemäß ein paar Forstorte im Blankenburgischen benannt sind.

Mit Rücksicht auf die Frage nach dem mythischen Charakter des Harzmanns oder Wildemanns am Harz und auf den fraglichen Ucki, nach welchem vielleicht die Uckis-Höhle, Murloch und Muxklippen ihren Namen führen, ist das häufige Vorkommen von Recke, Rese, Riese, Hüne oder Heune in harzischen Familien wie Oertlichkeitsnamen berücksichtigenswerth. Der eben erwähnte Grenzzug von 1518 nennt im Amt Elbingerode ein Reckenthal (regkentahl). Im Jahre 1533 nennt die Honstein-Walkenrieder Grenzbeschreibung einen Resenberg.[5]) Südlich von Wolfshagen findet sich ein Riese-Berg und -Bach.

---

[1]) Walkenr. Urkdb. I. 392. Zum Jahr 1533 vgl. Leuckfeld Walkenr. I. 440.

[2]) Gräfl. H. Arch. C 1 n. 2. Nach den im 18. Jahrhundert gemachten, auf dem Landschaftlichen Hause zu Braunschweig befindlichen handschr. Sammlungen über das Land Braunschweig wird bei Altgandersheim ein großes Revier der „Till“ genannt, mit vielen Schanzen aus dem 30jährigen Kriege. Nach eben denselben findet sich bei Bornum im Seesenschen eine Grube, der Dillsgraben, unten mit Wasser ausgefüllt, wo ein Schloß untergegangen sein soll. Vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 880 f.

[3]) Gr. H. Arch. B 8, 1.

[4]) Ebend. B 8, 2.

[5]) Eckstorm Chron. Walk. S. 211.

Ein Riesenbach, welcher vom Riesenbachskopf fließt, ist ein Nebengewässer des zur Ocker fließenden Weißen Wassers. Die Hunensteine am Hellbach südlich von Derenburg wurden schon erwähnt.

An den Gegensatz von Riese erinnern die Zwerglöcher südöstlich von Elbingerode.

Noch sei gelegentlich des großen und kleinen Spukethals an der oberen Parler im Oberharz und des merkwürdigen Priesternamens **Clinginzore** (Klingsohr) in einer Urkunde Graf Heinrichs zu Stolberg vom 14. Februar (S. Valent.) 1370 gedacht,[1]) um diese Andeutungen über mythische Erinnerungen in einzelnen harzischen Namen zu beschließen.

In den bisher genannten Namen glauben wir wirklich, mindestens bei der größeren Hälfte, ein Zurückgehen in hohes Alter und eine Beziehung auf alten Brauch und mythische Vorstellungen annehmen zu dürfen. Soweit es uns möglich war, suchten wir das älteste Vorkommen jener Namen nachzuweisen, eine Arbeit, die kaum ohne eine Unterstützung und Vereinigung mehrerer Kräfte in der gewünschten und gewiß noch manchen Aufschluß versprechenden Weise erfüllt werden kann.

Neben diesen alten Namen ist aber der Harz noch mit einer nicht geringen Zahl von Namen, die auf allerlei Spuk oder Götternamen deuten, bevölkert, welche theils mit einer für unsere Frage ganz unfruchtbaren Liebhaberei, zuweilen auch Täuschung in Zusammenhang stehen, theils als Neulinge vom ausgehenden 16. bis 17. Jahrhundert an geschichtlich nachweisbar sind.

Der Täuschungen sind zahlreiche, aber sie verschwinden dem nüchternen Auge sehr leicht, besonders bei vorsichtiger Vergleichung zuverlässiger älterer Karten. So soll es im Amt Harzburg einen Woënsberg geben, der jedenfalls ein Wodansberg sei.[2]) Es ist, wie es scheint, der schon sehr frühzeitig als Weltberg bekundete heutige Welds- oder Wohldsberg an der Ecker damit gemeint. Zwischen Bleiche und Gläsekenbach liegt in demselben Amt der Elfenstein. Wie alt der Name sei, vermag ich nicht anzugeben, kaum wird man aber an Elfen denken können, während die Alben allerdings in einheimischen Hexenurgichten vorkommen. Die oben von uns erwähnte Hölle zwischen dem Rennekenberge und den Hohneklippen macht man zu einem Verehrungsplatze der Frau Holle, und sollen daher die Namen Hölle (Thal der Holde, Hölle), Holle(?)-Quelle und Holdemme d. h. Wasser der Holde „zu ihrem Andenken“ entstanden sein![3])

---

[1]) im Geistl. Archiv zu Stolberg Nr. 52.

[2]) Schumann Miss.-Gesch. der Harzgebiete S. 27.

[3]) L. W. Schrader die Sage von den Hexen des Brockens S. 32–33. Soldan Hexenprocesse S. 197 sagt übrigens sehr geschickt von diesem Schriftchen,

Einen besonderen Werth für unsere Untersuchung hat aber die Nachweisung solcher Namen innerhalb des Gebirges, welche im Gefolge des eigentlichen Hexenglaubens erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert entstanden sind und demgemäß für die ursprünglichen mythischen Vorstellungen unseres Volkes gar keine Bedeutung haben.

Hier ist nun zunächst der Brocken ins Auge zu fassen. Denselben finden wir im 17. Jahrhundert mit so viel auf das Hexenwesen bezüglichen Namen bevölkert, daß kein irgendwie hervorragender Ort oder Stein davon verschont blieb. Nun konnten natürlich diese Namen nicht früher gegeben werden, als jene Höhe selbst besucht und näher bekannt war. Daß solcher Besuch aber — eine gelegentliche, hierbei nicht in Betracht kommende Forst- und Jagdnutzung ausgenommen — nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anzunehmen ist, glauben wir gezeigt zu haben und werden am Schluß dieser Untersuchungen darauf zurückkommen.

Aber als die Wanderungen nach diesem merkwürdigen Berge schon seit einem halben Jahrhundert begonnen hatten, scheint jene mit dem Hexenwesen in Beziehung stehende Nomenclatur der Brockenhöhe noch unbekannt gewesen zu sein, denn die umständliche Beschreibung einer von Quedlinburger Schülern im Jahre 1634 gemachten Brockenreise, welche alles Abenteuerliche in größter Ausführlichkeit und mit einiger Uebertreibung berichtet, weiß von keiner Teufelskanzel, keinem Hexenaltar, keinem Hexenteich. Der letztere ist nur als „grauser, schwarzer Sumpf" erwähnt.[1]) Nicht lange darnach kamen aber mit der zunehmenden Berühmtheit des Brockens und der Vorliebe für den Hexenspuk einzelne auf die Hexenversammlungen bezügliche Namen in Aufnahme, und dem Fürsten Friedrich von Anhalt wurden bei seinem Besuche des Berges am 1. August 1649 der Zauberteich und der Zauberbrunnen gezeigt.[2]) Und als im Juli 1656 der Superintendent Olearius mit seiner Gesellschaft auf der Höhe war, sagt derselbe in seinem Bericht gelegentlich bei Erwähnung der auf dem Brockengipfel zerstreuten kleinen und großen Felsen oder Klippen, daß „bey deren etlichen als Tischen die Hexen ihren Tanz halten sollen".[3]) Mit Prätorius' „Blockesberges-Verrichtung" erlangte seit dem Jahre 1668 der Blocksbergsunfug bis in alle Einzelheiten eine noch größere Verbreitung und der Hexenberg wurde mit allen möglichen bezüglichen Namen bereichert. Ziemlich vollzählig finden wir sie in F. E. Brück-

---

daß man ihm nicht mehr Ehre erzeigen könne, als wenn man es für eine schalkhafte, jedoch zuweilen aus dem Tone fallende Persiflage gewisser Verirrungen in der heutigen Geschichts- und Sprachforschung nehme

[1]) Wern. Intell.-Bl. 1804 Stück 31–37: Heyse Beiträge zur Kenntniß des Harzes S. 53.

[2]) Beckmann Historie d. Fürstenth. Anhalt V. 388.

[3]) handschr. im Gr. H. Arch. B 99. 2.

manns 86. Reisebrief neben einer höchst komischen Abbildung verzeichnet.[1])

Tab. II.

Cacumen Bructeri maioris in plano, cum suis memorabilibus repraesentatum.

1. Fons, der Zauber-Brun.
2. Locus saltationis, der Hexen-Tantz-Platz.
(3. Domus parva lapidea.)
4. Piscina, der Zauber-Teich dicta.
5: Vorago imperscrutata.
6. Ara, der Hexen-Altar dicta.
7. Sacellum regium.[2])
8. Arx regia.
9. Sylva, qua mons superior, quasi corona, cingitur.

Es wäre der Untersuchung werth, wann der Hexentanzplatz gegenüber der Roßtrappe und der letztere Name selbst, sowie der von der Trappe bei Mägdesprung zuerst vorkommt. Auch das Alter der Namen Trutenstein, Trutenbeet, von denen wenigstens der erstere bis ins 16. Jahrhundert sicher nachgewiesen ist, verlohnt es wohl näher festzustellen.

Mit dem Hexenwesen in einer wenigstens äußeren, wenn auch nicht wesentlich inneren Beziehung steht das unheimliche Volk der Zigeuner. Diese morgenländische Seuche und Landplage, die im Anfange des 15. Jahrhunderts zuerst nach Deutschland kam,[3]) drang um den Anfang des 17. Jahrhunderts auch in die Wald- und Felsenverstecke des Harzes und übte mit seinem eigenen Aberglauben und seiner unheimlichen Erscheinung einen nicht geringen Einfluß auf die Hexenvorstellungen des Volkes.[4]) Man nannte diese Leute früher und so auch besonders am Harz Tartern oder Tatern, wobei man sowohl an die Tartaren als an den Tartarus oder die Hölle dachte. Von dem Einziehen der „Tartern oder Zeugeuner" in der Brockengegend, im Amt Elbingerode und im Blankenburgischen zeugt ein Bericht des

---

[1]) Epist. itinerar. LXXXVI Wolfenb. 1740 4°. S. 11.

[2]) Teufelskanzel.

[3]) Pott Zigeuner 1842, I, 60. Zur Magdeburg berichtet es die Schöppenchronik.

[4]) Wuttke Volksabergl. S. 145 weist auf die von den Zigeunern mitgebrachte Hexensalbe, besonders den Stechapfel hin. Wenn aber dort bemerkt ist, daß bei allen Hexengeschichten der Hexenfahrt eine Einreibung mit der Hexensalbe vorausgehe, so müssen wir constatiren, daß wir in den Wernigeröder Acten niemals eine bezügliche Urgicht gefunden haben. Nur c. 1600 berichten die Schwarzaischen Hexen von einer aus Kinderleichen bereiteten Salbe.

Amtmanns Heuseler zu Wernigerode über die Befolgung einer gräflichen Verordnung gegen diese aus dem Brandenburgischen und andern Fürstenthümern einziehende Plage vom 2. Mai 1628.[1])

Wenn wir nun den Namen Tatern in harzischen Berg- und Forstortnamen finden, so dürfen wir das Alter solcher Bezeichnungen nicht über den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückdatiren. Zuerst ist auf dem Brocken, nicht weit vom Brockenbett, das Taternloch zu erwähnen, dessen früheste uns mögliche Nachweisung die auf einer handschriftlichen Karte vom Jahre 1725 ist.[2]) Schröder erwähnt (1784) das „Tatarnloch" und gab es dabei auch einen Taternstoß. Im Blankenburgischen südlich von der Bode unfern der Susenburg liegen die Taternköpfe, nordöstlich von Seesen ein Taternberg. Die so genannten Stellen bewahren die Erinnerung an das Treiben des widerwärtigen Volks, das hier im Berg- und Waldversteck sein Wesen trieb. Auch die sogenannte Hexenküche oben an der Ilse auf dem Wege nach dem Brocken mag besonders auf solche Weise ihren auf älteren Karten nicht gefundenen Namen erhalten haben.

Mit Absicht ist von uns vermieden worden, auf Volksgebräuche, soweit sie nicht — wie z. B. das Werfen des „guten Lubben" bei Schochwitz — frühzeitig bekundet sind, einzugehen. Ein paar Fälle aus dem Hildesheimschen und aus Halberstadt, welche Grimm besprochen, wurden gelegentlich erwähnt.[3]) Zwei andere können aber ebenfalls wegen ihrer alten Bekundung gerade in der Harzgegend nicht unerwähnt bleiben, nämlich der Schoduvel und das Bockshorn.

Was den Schoduvel betrifft, so vermögen wir über seine ursprüngliche Bedeutung allerdings nichts Bestimmtes zu sagen, glauben aber seinen altheidnischen Charakter und Ursprung nicht bezweifeln zu dürfen. Schon vor längerer Zeit ist an das Verbot der Kirchenversammlung zu Auxerre wider unanständige, lächerliche Umläufe unter allerlei Vermummung in Thierfellen[4]) und auf den Satz des Liptinischen Capitulars von 743 „de pagano cursu, quem yrias nominant, scisis pannis vel calciamentis"[5]) hingewiesen worden.[6]) Fast in allen mittelalterlichen Bußbüchern ist die heidnische ausgelassene Feier der Wintersonnenwende gerügt und gestraft.[7])

Was den Namen Schoduvel betrifft, so wird dieser als Larve,

---

[1]) Delius Elbingerode Urkk. S. 206.

[2]) Gr. H. Arch. zu Wern. B 78, 5.

[3]) Vgl. Grimm Mythol. 2. Ausg. S. 172—173.

[4]) Harduin IV. 444.

[5]) Pertz Legg. Tom. I. p. 20.

[6]) Hannoversche Gelehrte Anzeigen 1751. St. 101 u. 105. Vgl. 1753 Spalte 1041—42.

[7]) Friedberg aus deutschen Bußbüchern S. 25.

Maske wiedergegeben. Dies stimmt mit den in den Verboten gegen die heidnischen Neujahrsumläufe angegebenen Zügen sowohl, als mit der Beschreibung dieser Volkssitte in der Harzgegend.[1] Die Herkunft des Wortes ist aber damit nicht erklärt. Die letzte Hälfte desselben ist jedenfalls gleich Teufel[2] und muß nach der Aehnlichkeit der Umdeutung alten Heidenthums durch die mittelalterliche Kirche einen Gott des Heidenthums zum Hintergrund haben, obwohl möglich ist, daß man mit dem Schoduvel nur eine Verspottung des nichtigen Heidenthums durch das siegende Christenthum im Allgemeinen beabsichtigt hat,[3] oder daß er wenigstens mit der Zeit dazu geworden ist. Jedenfalls ist die Zeit der Feier zur Wintersonnenwende zu beachten. Wäre die sprachlich gewiß gerechtfertigte Annahme, daß Scho in Schoduvel Schuh bedeutete, unzweifelhaft, so würde dies die scissa calciamenta des Capitulars von Liptines erklären. Im großen Zedlerschen Lexikon heißt es, der Schoduvel sei ein alter heidnischer Gebrauch besonders der Sachsen und Thüringer, welche sich am 1. Januar der Holda oder Diana zu Ehren in Häute von Hirschen und andern Thieren verkleideten, mit zerschnittenen Schuhen umherliefen und an das wüthende Heer erinnerten.[4])

Die Zeugnisse von der Sitte des Schoduvels und des „schoduvelen“ sind am Harz und in Niedersachsen gar nicht vereinzelt.[5]) In Braunschweig war es zu Anfang des 15. Jahrhunderts schon eine althergebrachte Sitte, von der es im Ordinarius vom Jahre 1408 No. CXLIII unter der Ueberschrift: „Wu men de schoduvele kundeghet“ heißt: Vortmer is hyr eyn wonheyt, dat de iunghen lude pleghen to hebben eyne kumpanye, also dat se lopen in den hillighen daghen to wynachten.[6]) Es folgen nun Verbote gegen den Unfug an Kirchen, Kirchhöfen, Badstuben und Schulen, und es wurden Pfänder zu größerer Sicherheit abgenommen.

Eine ziemlich anschauliche Beschreibung eines Schoduvels zu Hil-

---

[1]) Zeitschr. des Harz-Vereins 1869, 4, 190 sind die „Larven“ erwähnt, welche u. A. beim Schoduvel zu Hildesheim im Jahre 1474 gebraucht waren.

[2]) Ebendas. S. 189 deuten die angewandte graue und rothe Farbe der Kleidung und die grau und rothen Straußfedern auf dem Filzhute auf die Darstellung des Teufels.

[3]) Zeppenfeld in den Beitr. z. Hildesh. Gesch. III. 111 f. Zu vergleichen sind Jacob Grimms gerade aus Hildesheim und Gandersheim genommene Beispiele von dem Austreiben des teuflischen Götzen, sowie, daß Neujahrs- und Frühlingsfeier auf einander hinweisen. Myth. 2. Ausg. 172 f. 743.

[4]) Bd. XXXV. Sp. 625.

[5]) Nach Dähnerts Wörterbuch bedeutet schoduweln vermummt oder schwärmend herumlaufen, nach Strodtmann Gel. Hannov. Anzeigen 1753 Spalte 1041 heißt im Osnabrückischen schauduweln soviel wie heimlich durchgehen.

[6]) Hänselmann Urkdb. d. Stadt Braunschweig I. S. 182.

desheim im Jahre 1474 geben die Brandis'schen Familienbücher. Es waren hier 23 angesehene Hildesheimer Bürger, welche grau roth und braun vermummt vom 1. Weihnachtstag bis zum Unschuldigenkindertag wiederholt durch die Gassen liefen. Auch hierbei mußte der Rath für die persönliche Sicherheit Sorge treffen.[1])

Diese Vorsichtsmaßregel war in Hildesheim durch schlimme Erfahrungen als besonders nothwendig erkannt, denn im Jahre 1428 hatte der von den Schoduvel-Laufenden ausgehende Unfug das Volk zur Gewaltthat und zur Erschlagung einiger derselben veranlaßt „dan sie sich övell up der stratten anstelleden, deden frauwen, megde und kinder verfehren u. s. f.[2])

Die Sitte des Schoduvels, welche nach einem Zeugniß aus dem vorigen Jahrhundert in den niedersächsischen Städten und auf dem Lande allgemein war, fand nun auch auf dem Harz und in der Brockengegend statt. Gelegentlich wird uns nämlich aus dem Munde des funfzig Jahr alten Jägers Hans Kratz aus Wernigerode im Jahre 1483 berichtet: sed esset verum, quod elapsis Annis circa viginti Cum quidam Schuttenduvel fuisset occisus u. s. f.[3]) Da kein „dictus“ oder „nomine“ steht, so ist hier nicht an einen Personennamen, sondern an einen Todtschlag beim Scho- oder, wie es hier heißt, Schuttenduvel zu denken. Aber auch der Personenname Schotenduvel, Schietendüvel ist ein Zeugniß für die alte Sitte.[4]) Der Ort des erwähnten Todtschlags war übrigens das Schäbenholz (schetige holt) nördlich von Elbingerode, und würde man also daran denken müssen, daß dieses Schodüvellaufen an kleineren Orten auch im Freien stattfand.

Wie der Schoduvel, aber viel deutlicher, steht mit einer Jahres- und Naturfeier, nämlich mit der des Frühjahrs, in Verbindung die, wie an manchen anderen Stellen, so auch am Harz bekundete Sitte des Bockshornbrennens oder des Bockshorns. Wir haben bestimmte Nachrichten allerdings erst aus der Zeit, wo dieser alte Brauch verboten wurde und in Abnahme kam, was in der Grafschaft Wernigerode, wo das Bockshornbrennen oder das „abgöttische Osterfeuer“ als großes Aergerniß bezeichnet wird, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschah.[5]) Merkwürdig ist es aber, daß die Herrschaft, welche das Bockshorn unter Graf Heinrich Ernst verbot, einst selbst, und noch unter Graf Wolfgang Ernst, dabei betheiligt war. Nach

---

[1]) Zeitschr. 1869, 1, 189—190. Beitrage zur Hildesh. Gesch. III. 442.
[2]) Leibnitz Scriptt. Rer. Brunsv. III. 261.
[3]) Delius Elbinger. Urkk. S. 30.
[4]) Im Jahre 1688 finden wir z. B. einen Hans Schuttendiefel bei Ballenstadt. Vgl. Zwei Hexenprozesse aus dem Jahre 1688. Quedlinburg bei H. C. Huch 1863 S. 100. Zu Lande ist heutzutage Schotentoffel = Tölpel.
[5]) Vgl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 105.

der Amtsrechnung von 1601 zu 1602 wurden Namens der Herrschaft verausgabt „9 groschen Thomas Hoschen (alias Weinschenke) zur Theertonnen zum Bocksborn.“ [1])

Der Bocksberge, Bock- und Blocksbornberge auf und am Harze und verschiedener, den Hexenurgichten entnommener Erinnerungen an die Donarverehrung wird bei den Blocksbergsfahrten gedacht werden.

Wir haben es absichtlich unterlassen, die heute umlaufenden mündlich fortgepflanzten Sagen zu sammeln und die von Tag zu Tag mehr zusammenschrumpfenden Reste alter Gebräuche zu untersuchen, und statt dessen uns nur an möglichst Zuverlässiges und schon seit längerer Zeit Bekundetes gehalten.

Gleichwohl ist es auch als etwas Thatsächliches anzuerkennen, daß gerade der Harzbewohner Gemüth auf sagenhafte mythische Vorstellungen mehr gerichtet ist, als das mehr einförmiger, reichbewohnter, wald- und bergloser Gegenden. Der Einfluß des rauheren Klimas und der Einsamkeit auf den Höhen, der tiefen, dunklen Wälder, Berge Schluchten und Klippen erweckt in dem einfachen, weniger gebildeten Geist und Gemüth ein Grauen und Schauern vor den unerkannten, aber geahnten Mächten, welche der sagenbildende Sinn zu bestimmten Gestalten verwebt, die um so fester haften, als die wenig zahlreichen Mitbewohner der Gebirgshöhen die gleiche Gemüthsrichtung und denselben Glauben haben.

Diese Erscheinung ist um so merkwürdiger, als der größere Theil der Bewohner des Harzes gar nicht als altansässig zu bezeichnen ist. Das hohe Harzdorf Lerbach südlich von Klausthal war, als die Wälder der benachbarten Berge bis dicht an den Ort reichten und keine fahrbare Straße durch denselben führte, wegen seiner körperlich und geistig verwahrlosten Bevölkerung verrufen, was sich änderte, seitdem der Ort freier und dem Verkehr mehr geöffnet liegt.[2]) Aehnliches ist von dem Breitendorf Schierke zu sagen. Es wurde schon erwähnt, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der fromme Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode viel ärgerliche Dinge von dem dortigen Hüttenvolk hören mußte.[3]) Solche sittliche Verkommenheit war zwar nicht die Substanz, aber doch der fruchtbare Boden, aus welchem abergläubische Vorstellungen hervorsprießen und wuchern.

---

[1]) Auszug Sr. Erlaucht Graf Bothos zu Stolberg-Wernigerode.
[2]) Guthe die Lande Braunschweig und Hannover S. 287.
[3]) Zeitschr. 1870 S. 344.

II.

Der Zauberglaube und die Verbreitung der Hexenprocesse in der Harz- und Brockengegend bis zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Der fast in allen Zeiten und heidnischen Religionen auftretende Zauberglaube, oder die Annahme übernatürlicher Kräfte bei gewissen Personen, meist zur Schädigung von Menschen und Thieren, war auch bei den alten Deutschen verbreitet, und weil sie besonders beim Weibe diese dämonischen Kräfte vorhanden glaubten, so haben wir in kurzen Bestimmungen und zum Theil schwer verständlichen Ausdrücken der fränkischen Reichsgesetze Andeutungen, daß der Glaube an Zauberinnen und das Verbrennen derselben als vermeintlicher Menschenfresserinnen als Volkssitte uralt war, sowie daß ihr beim Verbrennen gebratenes Fleisch zum Aufessen gegeben wurde.[1]) Und wie das langobardische Gesetz des Rotharis und Karls des Großen Capitularien diejenigen mit dem Tode strafen, welche im Wahne angeblicher Zauberei Männer und Weiber verbrannt oder getödtet hatten, und diese Tödtung und den „einem christlichen Gemüth durchaus nicht ziemenden Zauberglauben" streng rügen,[2]) so bezeichnen auch die in Aufzeichnungen vom 10.—13. Jahrhundert vorliegenden kirchlichen Verbote verschiedenen Zauberglaubens, der übrigens mehr auf die romanisch-keltischen, jedenfalls nicht auf unsere sächsisch-niederdeutschen Gegenden zu beziehen ist, denselben als Irrthum und Abfall vom wahren Christenglauben, da man eine göttliche Kraft außerhalb des einigen Gottes annehme und durch das Fürwahrhalten solchen Unsinns sich dem Teufel bloßstelle. Wer dergleichen glaubt, soll kirchliche Buße thun.[3]) Es ist

---

[1]) Simrock Mythol. 2. Aufl. S. 572. Eine der merkwürdigsten Stellen über das Menschenessen bei den Germanen des Festlandes ist das „mon ezzen" im V. 12 des weiter unten mitgetheilten Nachtsegens.

[2]) Karls d. Gr. Capitulare von Paderborn v. J. 785 cap. 6: Si quis a diabulo deceptus crediderit, secundum morem paganorum, virum aliquem aut feminam strigam esse et homines commedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad commedendum dederit, vel ipsam commederit, capitis sententiae punietur. Pertz Legg. I. p. 18. Edictus Rothari c. 376: Nullus presumat haldiam alienam, quasi strigam, quam dicunt mascam, occidere, quod christianis mentibus nullatenus credendum est, nec possibilem, ut mulier hominem vivum possit comedere. Ibid. tom. IIII. p. 87.

[3]) Die älteste Quelle ist die Sammlung von Concilienbeschlüssen vom Abt Regino von Prüm (um 906), die nächste der corrector et medicus des Bischofs Burchard (Bukko) von Worms († 20. August 1025). Dort heißt es nach An-

dabei auch besonders von dem Glauben an nachtfahrende Weiber die Rede, der noch im Jahre 1310 vom Trierer Concil als trügerische Einbildung des Teufels (daemoniaca illusio) bezeichnet wird.[1])

Auch vom Harze haben wir schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts durch den von dort ausgegangenen Sachsenspiegel ein Zeugniß, daß gerade das Volksgesetz die Zauberei mit dem Feuertode bestrafte, und daß Zauberer gleich Gauklern und Spielleuten für vogelfrei galten. Es heißt dort: svelk kerstenman ungelovich is unde mit tovere umme gat oder mit vergiftnisse, unde des verwunnen wirt, den sal men upper hort bernen.[2])

Hierbei ist zweierlei zu bemerken. Zuerst ist auf die Zusammenstellung von Zauberei und Vergiftung zu achten und daraus zu folgern, daß ebenso wie später nach dem 109. Artikel von Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung von 1532 die Zauberei nur bestraft wurde, wenn dadurch an Menschen oder Vieh ein wirklicher Schade geübt war.

Sodann enthält die Bestimmung des Sachsenspiegels schon eine bedenkliche unmittelbare Vermengung von Zauberei und Ketzerei, welche seit dem 13. und 14. Jahrhundert so verhängnißvoll wurde und fürchterliche Blutschuld auf die Kirche häufte. Allerdings waren Leute, welche sich aufs Zaubern legten oder im Besitz von Zauberkräften zu sein vorgaben, mit Recht als ungläubig zu bezeichnen, aber während in den vorhergehenden Jahrhunderten christliche Könige, Bischöfe und Kirchenversammlungen mit großer evangelischer Weisheit diesen schadenkräftigen Zauber mit dem bunten daran geknüpften Aberglauben als satanische Täuschung bezeichneten und das Fürwahrhalten desselben sowohl wie das Sichvergreifen an den Zauberern strafen, neigte vom 13. Jahrhundert ab die Kirche selbst immer mehr dem Zauberglauben zu, bis sie endlich ganz verweltlicht und vom Strom eines neuen Heidenthums fortgerissen selbst das Verdammungsurtheil, welches der einfältige Glaube über die zaubergläubige Menge gesprochen hatte: (qui) haec vera esse credit et credenda, a recta fide deviat et in errore paganorum volvitur, cum aliquid divinitatis aut

---

führung mancherlei Zauber- und Hexenglaubens (z. B. der nachtfahrenden Frauen), dies sei sündlicher Aberglaube, und am Schluß: Qui talia credit, fidem perdit, et qui fidem rectam in Deo non habet, hic non est eius, sed illius in quem credit, id est diaboli. — — Si credidisti has vanitates, duos annos per legitimas ferias poeniteas. Nach dem Druck bei Friedberg aus deutschen Bußbüchern S. 88, 89.

[1]) Martene Thesaur. anecd. 4, 257.

[2]) II. 13. 7. Vgl. die Glosse zum 51. Artikel des 1. Buchs: Mer wete, dat gokelere vnd tovere ock spellude heiten — Desse tovere mach men ock doden.

numinis extra unum Deum esse arbitratur[1]) — auf sich selbst beziehen mußte.

In den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vertiefte man sich theilweise mit augenscheinlichem Wohlgefallen in die abgeschmackten und unsittlichen Hexengeschichten, und manche Orden, wie die Dominikaner Bettelmönche, zeichneten sich durch Aufhäufung solcher Fabeleien aus. Die meisten derselben wurden aber in den romanischen Ländern Italien, Spanien, Frankreich ausgeboren, wo die vielfach unter einander gemischten Hexen- und Ketzerverfolgungen Jahrhunderte wütheten, ehe sich diese Pest anhaltend in Deutschland verbreitete. Die Spitze dieser Hexengeschichten bilden immer die nächtlichen Unholdenfahrten, besonders auch Nachtversammlungen beiderlei Geschlechts, weil man annahm, daß die zauberisch-dämonische Verschwörung wider den Christenglauben und die Verbindung mit dem Teufel sich gerade auf solchen Zusammenkünften unter den gräulichsten Ausschweifungen vollzog. Eine große Auswahl solcher, vielfach schon ziemlich alter Spukgeschichten von Generalversammlungen romanischer, besonders französischer Hexen und Zauberer stellte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der abergläubische Gelehrte Jean Bodin aus Toulouse (lebte von etwa 1530—1596) in seiner gegen den Niederländer Weier gerichteten Schrift de magorum daemonomania[2]) zusammen.

Die eigentlichen Hexenprocesse treten, wie erwähnt, in den romanischen Ländern bedeutend früher auf und verbreiteten sich, wie manches andere, besonders aus Frankreich nach Deutschland. Ketzerprocesse dagegen, meist gegen die Geißlergesellschaften, fanden auch in unseren Harzgegenden, besonders am Südharz, zu Nordhausen, Sangerhausen, Stolberg, Querfurt schon seit der zweiten Hälfte des 14. und bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts gar nicht vereinzelt statt.[3]) Sie berühren unsere Frage namentlich wegen der den Ketzern nachgesagten unzüchtigen, schauerlichen Nachtversammlungen. Daß bei diesen Anklagen meist schnöde Verleumdungen die Hauptsache bilden und trotz einer gewiß anzuerkennenden vielfachen Ausartung des ursprünglich aus einem tiefinnern Bedürfniß und Nothstande hervorgegangenen Geißlerwesens jene schauerlichen Dinge auf Erfindung beruhen, ist von besonnenen Forschern anerkannt. Jedenfalls muß aber schon die häufige und umständliche Erwähnung solcher entsetzlichen Unsittlichkeiten ein Licht auf den sittlichen Charakter jener Zeit werfen. Wie sehr in

---

[1]) nach der erwähnten Stelle bei Regino und in B. Burchards Corrector et medicus. Friedberg S. 88 f.

[2]) Erschien französisch zu Paris 1579 und zu Basel, deutsch übersetzt von Fischart 1581, 1586 und 1591.

[3]) Förstemann Gesch. der christl. Geißlergesellschaften u. Neue Mittheilungen II, 1, S. 27 Anmerk. VII, 3, 101 ff.

Sitte und Wandel der Verfall in gleichem Schritt mit der Zunahme der Ketzerverfolgung und endlich der Hexenprocesse beim gesammten Volk und besonders auch bei der Geistlichkeit um sich griff, ist aus geschichtlichen Zeugnissen hinlänglich bekannt. Durch die Einrichtung der haereticae pravitatis inquisitores, welche auch die Zauberer und Hexen vertilgen sollten, suchte man den großen Zeitschäden statt einer gründlichen inneren Selbsterneuerung abzuhelfen.

Von den ältesten Drucken, namentlich mit bildlichen Darstellungen, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts heißt es, daß eine Fülle derselben von der „wahrhaft erschreckenden Sittenlosigkeit jener Zeit“ zeugte, daß solche Schmutzbilder, welche ein späteres Schamgefühl sämmtlich vernichtet zu haben scheint, obwohl gleichzeitige Berichte uns ihr einstiges Vorhandensein bekunden, theilweise sogar an heiliger Stätte zahlreich feilgeboten wurden.[1]) Und während geistig bedeutende Erscheinungen in der Literatur fehlten, traten die unflätigen Fastnachtsspiele in großer Zahl ans Licht, und diese mußten um so verderblicher wirken, als sie nicht auf einzelne Schaubühnen beschränkt waren, sondern von kleinen Gesellschaften im Lande in alle Häuser und Gassen verbreitet wurden. „Die brutale Rohheit der Sitten hat in diesen Spielen, die darauf berechnet waren, von ganzen Gesellschaften gegenüber ganzen Gesellschaften gesprochen zu werden, demnach eine allgemeine Theilnahme an Stoff und Form voraussetzen lassen, sowohl bei den Sprechern wie bei den Hörern den höchsten Grad erreicht, von dem man eine Charakteristik nicht mehr geben kann. Jeder Sprechende ist ein Schwein, jeder Spruch eine Rohheit, jeder Witz eine Unfläterei.“[2])

Und was in dieser Beziehung unsere Harzgegend betrifft, so war zu jener Zeit mit der Zerrüttung der sicheren bürgerlichen Ordnung durch die Fehden[3]) auch die sittliche Auflösung dieselbe. Im vorigen Abschnitt wurde schon des groben Unfugs bei den öffentlichen Schoduvelfeiern gedacht. An diesen Volksbrauch ist hier um so mehr zu erinnern, als er mit dem Volksglauben ebenso wie das Hexenwesen, wenn auch auf andere Weise, in Beziehung stand und im einheimischen Heidenthum seine Wurzel haben dürfte.

Besonders verderblich mußte der sittliche Verfall des Klerus wirken, der auf mindestens gleich große Unsitte im nichtgeistlichen Volk schließen läßt. Um nur ein Beispiel aus der nächsten Nähe anzuführen, so sah sich am 2. October 1451 Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode veranlaßt, an die Stiftsherren zu S. Silvestri in letz-

---

[1]) Weigelsche Sammlung 1866. Fol. Bd. I. S. XVI.
[2]) Goedeke Grundr. zur Geschichte der deutschen Dichtung I, 95.
[3]) Mit Bezug auf die Zustände im hohen Harz wurde des Einflusses der Fehden oben S. 16—18 gedacht.

genannter Stadt, nachdem frühere mündliche und schriftliche Erinnerungen nichts gefruchtet hatten, einen nachdrücklichen Drohbrief zu schreiben, und klagt darin „dat itlike vnder gik mit wiuen sitten vnde to sek in or husinge gan laten, witliken alme volcke vnde bose exempla gheuen, dat we denne y ghemeynt hadden, gi hedde gik nach vnsen vordern scriften gherichtet vnde sulke wiff vorlaten, also dat gi se vortmer in iuwe husinge nit gan laten vnde van des weygen neynen nahangk hedden, dar by dat volk bose exempla hebben mochten u. s. w. Ok so vorneme wir, dat eyn sulkes iclike (ein Jeder) vnder veh don vnde holden.[1]) Er droht, falls sie sich nicht bessern, mit Entziehung der Lehen. Daß es mit den Landklöstern — von größeren Städten ganz abgesehen — nicht besser stand, zeigt auch in unserer Gegend die nothwendig gewordene und vorgenommene (äußerliche) Reformation des Klosters Ilsenburg zwischen 1452 und 1456,[2]) Drübecks, jedenfalls um dieselbe Zeit, sowie Ilfelds am Südharz, die meist unter lebhafter Betheiligung von Seiten der Landesherren — so in den Stolbergischen Landen — vorgenommen wurden. Gelegentlich der Ilsenburger Klosterreformation ist in einem Fleischprivilegium Papst Nikolaus V. vom 27. April 1452 auch des Zusammenhangs, der zwischen dem Fehdewesen und dem kirchlich-sittlichen Verfall stattfand, gedacht. Der Papst redet darin die Ilsenburger Conventualen an: latrones et predones, incendiarii et raptores quasi cotidie eidem monasterio et personis uestris minantur insidias uariasque rapinas et incendia perpessi estis.[3]) Daß mit solchem sittlichen Verfall zugleich die Schädigung der Lehre und eine allgemeine, die Seele des Volks gefährdende Unwissenheit über den Stand gekommen war, der das Volk leiten und es belehren sollte, brauchen wir auch nicht nur aus allgemeiner bekannten Thatsachen für unsere Gegend zu folgern, sondern können es in der urkundlichen Sprache vom Harze selbst begründen. Bei Stiftung eines gelehrten Pfarrers für die Kirche S. Martini zu Stolberg im Harz klagt Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode am 30. September 1474 über „den vnrad, versümligkeit vnd geistliche der Sele verligkeit, die den menschen offt von vnerfahrnen in den Schrifften Praelaten vnd geistlichen herren, die das Volck zu regieren haben, entstehen, so ein blinde den andern leytet vnd beide in die grube fallen, das nun in der werlde gemeyner wurde, wan dem Volck nützlich ist.“[4])

---

[1]) Gleichzeit. Abschr. im Copialb. d. Stifts Gräfl. Bibl. Yd. 4 Bl. 62.
[2]) Vgl. Magd. Gesch.-Bll. 1867 S. 104 ff. und Zur Gesch. der evangel. Pfarre zu Ilsenburg S. 11.
[3]) Urk. auf Perg. im Gräfl. H.-Arch. B. 3. 8 Nr. 62.
[4]) Zeitfuchs Stolb. Kirchen- und Stadt-Historie S. 395.

Den Stempel der äußersten Rohheit, Brutalität und Schamlosigkeit trägt nun sowohl das Hexenwesen selbst, welches wir übrigens, wie wohl zu bedenken, nur aus der Masse auf grausamste, unsinnigste Weise ermarterter Urgichten kennen lernen, als das zunächst von kirchlicher Seite rücksichtlich Deutschlands gegen Ende des 15. Jahrhunderts gegen die Hexerei als ein crimen exceptum, eingeleitete Verfahren. Nicht daß wir glaubten, daß den in sich unsinnigen, von raffinirt schmutziger Phantasie erfundenen Hexen- oder Teufelsbuhlschaften nach Abzug dieser abergläubischen Zuthat in den einzelnen Fällen wirkliche fleischliche Vergehungen entsprachen, im Gegentheil glauben wir mit Soldan,[1]) daß entschieden die ewige Gleichförmigkeit der betreffenden Urgichten gegen eine solche Annahme zeuge. Daß aber die durch das Uebermaß öffentlicher Unsittlichkeit[2]) krankhaft — und natürlich am meisten beim Weibe — zerrüttete Phantasie der Zeitgenossen solche Aussagen am Faden bunt durcheinander gemengten unverstandenen alten Volksglaubens ausgebar, wird theils durch einen genauen Blick auf die sittlichen Zustände der Zeit nahe gelegt, theils läßt sich dies aus den Acten herausfühlen oder nahezu beweisen. Oft ergeben sich die Hexen als Prostituirte, als auf der tiefsten Stufe der Liederlichkeit stehende Geschöpfe. Eine Hexe bekennt, daß durch Erzählungen von Teufelsbuhlschaften ihre Sinnlichkeit aufgeregt und sie so auch zu diesem Werk getrieben worden sei.[3]) Dabei kann durchaus nicht als Gegenbeweis gelten, daß gerade notorisch unbefleckte Jungfrauen und Frauen, welche durch ihre Sittenreinheit unter der herrschenden Unsittlichkeit als Wunder dastanden, gerade um dieser Reinheit willen für Hexen oder Teufelsbuhlinnen ausgeschrieen wurden. Um solcher Unzucht und allerlei schändlicher Laster willen, welche damals auch bei uns zu Lande im Schwange gingen, wünschte Luther, der diese Mißstände besonders auf die Verachtung des Ehestandes zurückführt, sehnlichst, daß die Ehe wieder zu Ehren käme „und des unflätigen, wüsten, unordigen Wesens weniger würde, so jetzt allenthalben in der Welt zu Zoten gehet, mit öffentlicher Hurerei und anderen schändlichen Lastern."[4])

Geilheit, Rohheit und klägliche Unwissenschaftlichkeit haben denn auch die Feder bereitet, mit welcher die geistlichen Ketzerrichter in der Gestalt deutscher Bettelmönche den grundlegenden codex des geistlichen

[1]) Hexenprocesse S. 5 0.

[2]) Die gröbste Unsittlichkeit, welche sich je ans Licht der Oeffentlichkeit wagte, der Voltatanz (Vorgänger des Cancan), wanderte mit der „Zauberei" aus Italien nach Frankreich. Bodin übers. v. Fischart. Ausg. Straßburg 1591 S. 111. Die sinnlichen Tänze bilden ja überhaupt einen wesentlichen Bestandtheil des Hexenwesens.

[3]) zu Quedlinburg 1570. Voigt Gemeinnützige Abhandl. S. 72. Eine Hexe heißt dort Kriegshure, eine andere Allerleiwollust: S. 103 u. 155.

[4]) im großen Katechismus. Walch L. Werke X. S. 82 Nr. 87.

Hexengerichts, den „Hexenhammer", schrieben, der zugleich von dem Eifer zeugt, mit welchem der Dominikaner Sprenger und seine Mithelfer alle zu ihrem Zwecke dienlichen Stellen aus einer geistesverwandten Literatur ihrer Vorgänger zusammenstoppelten.

Nach dem Vorhergehenden sind wir weit entfernt zu behaupten, daß die Ketzer- und Hexenrichter nicht ein sittlich höchst verkommenes Geschlecht und unter den als Hexen Gepeinigten und Verbrannten viel abergläubisches, gottloses und unflätiges Thun und Treiben vor sich gehabt hätten. Aber gefährlicher als diese Unsittlichkeiten und Greuel im meist rohen, ungebildeten Volk muß uns das jeder christlichen Nüchternheit Hohn sprechende Verfahren von Seiten der geistlichen Richter erscheinen, das selbst dem sumpfigen Boden der geistlichen Unwissenheit und Unsittlichkeit entsproß, und in welchem ein Aberglaube den andern richten wollte. Nach einem unwandelbaren Gesetz der religiös-sittlichen Weltordnung muß aber die Verkehrtheit von Seiten der Kirche unvergleichlich schädlicher wirken, als der Irrthum und die Uebelthaten der rohen abergläubischen Menge und hier zunächst der armseligen, ungebildeten Weiber. Seitdem im Jahre 1484 das als heiliger Vater verehrte Haupt der abendländischen Christenheit die Wirklichkeit einer Unzahl mit Feuer kaum noch vollständig zu vernichtender schadenkräftiger, die Existenz der Christenheit gefährdender Zauberer und besonders Zauberweiber in Deutschland als ausgemachte Thatsache beglaubigt und den Proceß des geistlichen Ketzergerichts gegen dieselben sanctionirt hatte, da ergriff, um mit einem bekannten Rechtslehrer der Gegenwart zu reden, „eine wahre Hexenepidemie" die abendländische Christenheit, zumeist in Deutschland.[1] Da nun jeder Gläubige durch einen für untrügliches Orakel gehaltenen Ausspruch es wußte, woher die furchtbaren Uebelstände seit Ende des 15. Jahrhunderts kamen, so entbrannte die Verfolgung gegen die Hexen mit größtem Eifer, denn der Mensch sucht nur zu gern den Grund seines selbstverschuldeten Uebels draußen und im Mitmenschen. Ja diese höchste kirchliche Approbation der Wirklichkeit mannichfaltigster, im Hexenhammer in widrigster Weitschweifigkeit und Vollständigkeit aufgeführter Hexenkräfte, mußte bei den geistig verkommenen und vom rohen Haß verfolgten Weibern den Wahn ihrer krankhaften Phantasie wesentlich bestärken, während die vorher von kirchlicher Seite hervorgehobene Nichtigkeit dieser Dinge sie wirklich entkräften mußte.

Während wir daher annehmen dürfen, daß in unserer Harzgegend vor dem Erscheinen des Hexenhammers kaum eine Person um bloßer Zauberei, besonders des im Hexenhammer näher behandelten Teufelsbündnisses und der Teufelsbuhlschaft willen, sondern wegen einer mit

---

[1] v. Wächter Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845. S. 83.

der geglaubten Zauberei verbundenen Schädigung, besonders der Vergiftung (daher die gewöhnliche Bezeichnung veneficae) zum Tode verurtheilt und verbrannt wurde, können wir bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verschiedene Beispiele solcher Hinrichtungen und peinlichen Processe aus der Harz- und Brockengegend beibringen.

Wir führen zunächst aus unserer Nähe ein Beispiel an, wo vor dem Erscheinen des Hexenhammers eine Zauberin als Giftmischerin im Sinne des Sachsenspiegels gerichtet wurde. Aus Hildesheim berichtet nämlich der erste Band der Brandisschen Familienbücher[1]) S. 91 zum Jahre 1477:

Desz sülven dagesz, do den (nämlich idtlicken korszwarten knechten) wordt de kopp affgehauwen (desz middeweekens fur Anthoni (d. i. am 15. Januar) worden twe fruwen gebrendt thoverihe halven, dadt sei gifft gemakedt, dar luide van gestorven whoren.

Hier ist die Zauberei mehr oder weniger durch die Giftmischerei erklärt und der Feuertod durch die Vergiftung von Menschen begründet, womit nicht gesagt werden soll, daß man sich die Art und Weise dieser Vergiftung nicht auf eine abergläubische Weise mittelst Zaubers dachte und so oft Unschuldige strafte. Man ging aber wenigstens von bestimmten Thatsachen — der als absichtlich angenommenen Tödtung von Menschen — aus. Als aber im Jahre 1475 zu Braunschweig Jutte Schomakers, genannt die Herdesche, wegen Zauberei angeklagt und für schuldig befunden worden war, wurde sie weder mit dem Feuer noch sonst an Leib und Leben bestraft, sondern sie mußte Urfehde schwören und die Stadt auf eine Entfernung von fünf Meilen vermeiden.[2])

Ganz anders verhielt es sich schon mit einem Hildesheimischen Zaubereiproceß vom Jahre 1496, also kurz nach dem Erscheinen des Hexenhammers. In einem bruchstückweise mitgetheilten Chronicon Hildesheimense heißt es nämlich:

Anno 1496 worden for der stadt Hildensheimb 2 bouen (so st. toueren) afgehowen die köppe, hiet die eine Werner Buddeker, der ander Cordt. Dan sie konden mit öhrer duvelschen kunst alle Frauwen unnd Jungfrauwen tho falle bringen.[3])

Hierbei liegt entschieden der Glaube an die Teufelsbuhlschaft zu Grunde, obwohl der Ausdruck tho falle brengen mehr an die na-

[1]) Vgl. über dieselben Zeitschrift des Harz-Ver. 1869. 4. S. 186—192.

[2]) Nach dem Verfestungsbuch der Neustadt zu Braunschweig laut gütiger Mittheilung des H. Registrator Sack.

[3]) Leibnitz Script. rer. Brunsvic. III. 261.

türlichen Folgen der Vermischung, als an die Erzeugung von Alben, Hollen oder fliegenartigen Zauberwesen denken läßt.

Während der häufigste ältere Zauberglaube die Hexen als Giftmischerinnen erscheinen läßt, sind doch auch schon nach langobardischem Gesetz Zauberei und Unzucht synonym.[1])

Die Verwandtschaft zwischen der lombardischen Sitte des Schombardlaufens mit dem niedersächsischen Schoduvel, der mit allerlei Mummerei und Unfug begangen wurde, ist daher um so beachtenswerther.

Ueber die Macht und Verbreitung des Hexenglaubens am Harz seit dem Ende des 15. und bis zum Siege der Kirchenreformation etwa seit Beginn des zweiten Viertels des 16. Jahrhunderts läßt sich schwer ein einigermaßen sicheres Urtheil gewinnen, besonders weil die älteren Geschichtsacten größtentheils nicht erhalten sind, und überhaupt das mündliche Verfahren erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr dem schriftlichen wich.

Nur aus gelegentlichen Angaben in den Rechnungen ersehen wir, daß beispielsweise zu Wernigerode nicht lange vor dem Beginn der Reformation die Menschenbrände in Uebung waren, und daß die Glut gewaltiger Scheiterhaufen, auf denen Hexen oder Zauberinnen brannten, zu einem furchtbaren Schauspiele für das Volk zum Himmel emporloderten. So wurden daselbst am 24. Juli 1521 drei Frauenspersonen als Hexen (Zaubersche) verbrannt, und dazu vom Vogt für 1 Gulden 19 Schilling zwanzig Schock Reisholz, sowie für einen halben Gulden drei Ketten und „kilhawen" gekauft. Und zur Verbrennung von Alheit Rufags und Alheit Stegs, der „zwen zauberschen von wasserler" am 23. April 1523[2]) wurden erst 1 Gulden 11 Groschen für 16 Schock Wasenholz, dann nochmals 6 Malter Holz, welches „auch dazu komen" für 6 Groschen verausgabt, dazu acht Groschen „vor zwen kethen zu machen" und 3 Groschen 5 Pf. „vor strenge auch dorzu komen". Was neben dem Scharfrichter beide mal „richter, schepfen und fursprechen" für ihr Urtheil und ihre Thätigkeit bei dem Hexengericht bekamen, ist ebenfalls vermerkt.[3])

Im Jahre 1501 wurde zu Braunschweig Geseke Albrechts

---

[1]) Gesetz des Rothari (7. Jahrh.) Pertz Legg. IIII. 48: fornecaria aut striga (Edict. Roth. c. 198.) Zu erinnern ist daran, daß auch schoduvel zunächst = Maske, Larve ist, und daß die Hexe (stria) nach dem Langobardischen Gesetz auch mit masca bezeichnet wird. (Ed. Roth. c. 376. cf. cap. 197. Pertz l. l. 48 u. 87.) vgl. Gervas. Tilber. otia imper. 3, 88: Lamias, quas vulgo mascas, aut in gallica lingua strias vocant.

[2]) Der 23. April (5a post misericordiam domini) muß es Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 146 statt 5a post natiuitatis domini heißen.

[3]) Nach den Werniger. Amtsrechnungen im Gräfl. H.-Arch. C. 1. Vergl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 145 f.

wegen sehr vieler Dieberei und Zauberei, welche sie an den Molken — d. h. nach ihrem peinlichen Bekenntnisse — verübt haben wollte, mit dem Schwerte hingerichtet und nachträglich verbrannt, während ihr der Feuertod zuerkannt worden war.[1] Sie gehörte also zu den sogenannten Milchdiebinnen, -zauberinnen, Molkenstehlerinnen oder Molkentöverschen, -zauberschen, von welchen eine Menge auf das Verderben der Milch bezüglichen Aberglaubens ausgesagt wurde.[2]

Die in Deutschland mit Luther anhebende kirchliche Reformation griff zwar zu dem einzigen kräftigen Hammer, der recht und gründlich geschwungen dem Hexenglauben und Hexenwesen schließlich ein Ende machen mußte. Aber indem gerade Luther nicht von der Peripherie — von mancherlei Brauch und Mißbrauch — sondern von dem Mittelpunkt des kirchlichen Verderbens in der Lehre und der Verdunkelung des Evangeliums ausging, so blieb er auch in dem zu seiner Zeit gerade zu höchster Anerkennung gelangten Hexenglauben wenigstens theilweise befangen. Nicht daß Luther und Melanthon alles geglaubt hätten, was z. B. der Hexenhammer hinstellt: die Hexenfahrten leugnen beide Reformatoren, von den „guten Kindern", dem „thörlichen Thun" und „allerlei Narrenwerk" der Zauber-Urgichten will Luther nichts wissen und sagt, daß „etliche den Hexen und ihrem Handel zu viel Glauben schenken." [3])

Daß aber Luther in größter Vollzähligkeit bei Erklärung des ersten Gebots von zehn oder mehr verschiedenen Arten der Hexen und Hexereien berichtet, wobei er freilich nur einen Theil glaubt, daran ist an dieser Stelle deshalb zu erinnern, weil es besonders Luthers Jugenderinnerungen vom Harz und also in unseren Harzgegenden geltende Hexenvorstellungen sind.[4] Manches mochte er aus seiner Umgebung später lernen, da er sagt, „der Plunder" (des Hexenwesens) nehme täglich zu.

So wenig nun auch die Reformation einen Kampf der Vernunft und Aufklärung gegen den Hexenwahn unternahm, so ließ doch das neu erwachte geistige Leben und die Beschäftigung mit den tiefsten Fragen des Glaubens die Hexenverfolgung zurücktreten, und etwas über ein Menschenalter, von gegen 1525—1560, ist die Zahl der Hexenprocesse in Deutschland eine geringere, während gleichzeitig anderswo,

---

[1]) Aus dem alten Verfestungsbuche der Neust. Braunschweig von Herrn Registrator Sack freundlichst mitgetheilt.

[2]) Grimm Mythol. 2. Ausg. S. 605.

[3]) Ausleg. des 1. Gebots. Walch Luth. Werke III. 1713—1725. Vergl. auch XI. 2807.

[4]) Den Hauptvertretern des Hexenglaubens, besonders den Jesuiten, mußten Luther und Melanthon freilich auch nach dieser Seite als Ketzer erscheinen. Vgl. Soldan a. a. O. S. 301—302.

z. B. in verschiedenen Theilen Italiens, die Inquisition wüthete.[1]) Die Reformatoren drangen auf große Vorsicht bei der Untersuchung und nahmen wenigstens theilweise Gottes Wort zur Bekehrung zu Hülfe, statt die Scheiterhaufen zu schüren.[2])

Hexerei sammt den Hexenprocessen hätte vor dem frischen Geisteswehen der Reformation wohl ganz weichen müssen, wenn nicht in der neben der geistlichen Strömung hergehenden unruhigen Bewegung der Geister zügellose Unsittlichkeit fortgewuchert hätte.

Aber sowie Luther über die allgemeine wüste Unfläterei, öffentliche Hurerei und schändlichen Laster zu seiner Zeit geklagt hatte, so mußte im Jahre 1557 auch der Prediger Caspar Goltwurm von „gemainer vnd besonder vnzucht vnd hurerei, so zu vnsern zeiten one allen schew geübet vnd getrieben“ werde, Meldung thun. Er setzte, selbst im Zauberglauben seiner Zeit befangen, mit dieser „grewlichen Sodomitischen Sünde“ auch die mancherlei damals auftauchenden Hexen- und Mirakelgeschichten in Verbindung.[3]) Von solchen Sittenzuständen an unserm Harz, sowohl im Norden wie im Süden, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeugen die zu unsern Zeiten kaum verständlichen Klagen von Neander und andern Lehrern über das viehische, rohe, wüste, unverschämte Leben und Treiben der Zöglinge unserer harzischen Schulen.[4]) Diese öffentliche Unsitte trat sofort wieder in den Vordergrund, nachdem das frische, kräftige Glaubensleben der Reformationszeit durch innern Hader, Streitsucht und Starrheit und begleitende äußere Fehden zum großen Theil erstickt worden war. In der sehr bedenklichen Vermengung von Ketzerei und öffentlichen Verbrechen verurtheilte schon die Kursächsische Peinliche Gerichtsordnung von 1572, welche für einen Theil des Harzes von unmittelbarer

---

[1]) Soldan S. 327. Einigermaßen sichere Vergleichungszahlen über das Vorkommen der Hexenprocesse zu verschiedenen Zeiten zu gewinnen ist schwer. Vom eigentlichen Harz sind mir Beispiele von Hexenprocessen von 1525 – 1560 nicht bekannt Das Verfestungsbuch der Stadt Braunschweig von 1525—1563 enthält (nach H. Registr. Sacks Mittheilung) keine Andeutung von solchen, während der reformationsfeindliche Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig als Hexenverfolger bekannt ist. Nur ein Proceß in Stolberg (S. 799 unten) fällt in die Reformationszeit.

[2]) Im Jahre 1538 rettete und bekehrte Luther zu Wittenberg einen Studenten, der 5 Jahre lang ein Teufelsbündniß gepflogen hatte, durch sein und der Gemeinde eifriges Gebet. Tischreden Cap. IX. Ausg. von 1571 Bl. 92a. Vgl. auch das. Bl 71a.

[3]) Casp. Goltwurm Wunderwerck vnd Wunderzeichen Buch (Frankf. a. M.) 1557. 4°. Bogen m Bl. 4 Bogen v Bl. 3 u. 4. Im 5. Theil handelt er auch von den leichtfertigen Kleidern. Auch redet er daselbst von gräulicher Hurerei und Ehebrecherei und sagt: „Es ist nicht ein geringes zeichen der zukunft des Herrn, das die menschen in offentlichen Sünden, schanden vnd Lastern so gantz ersoffen sein, das kein straffen noch warnen nicht hilft.

[4]) Vgl. Zeitschr. 1868 S. 350—353; meine Ev. Kl.-Schule zu Ilsenb. S. 96 f. 150—155.

Bedeutung war, die Hexerei als Teufelsbuhlschaft, ohne daß die bezichtigte Person irgend Jemand einen Schaden zugefügt, mit dem Feuertode.

Einen wesentlichen und verderblichen Einfluß auf die Begründung des Zaubereiglaubens und der Hexenprocesse übte seit dem 15. und besonders im 16. Jahrhundert die herrschende Richtung der Naturwissenschaft. Da fast jede Weiterentwickelung hierin im Mittelalter gestockt hatte, so erzeugten die allerdings seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts sich schnell folgenden Fortschritte ein Staunen, dann ein Selbstbewußtsein, bezüglich einen Hochmuth, der dem jugendlichen Charakter der Wissenschaft durchaus entsprach. So unvollkommen jene Anfänge waren, um so übermüthiger geberdeten sich die Vertreter der jungen Wissenschaft, ein Abenteurer Agrippa von Nettesheim, Picus von Mirandola, Paracelsus und suchten die großen Blößen ihrer Weisheit durch geheime Magie, Alchemie, Astrologie und andere Künste zu decken. Sie neigten daher alle zu dem zeitförmigen Zauberwahn, trotzdem Paracelsus einen wichtigen Anfang mit dem Experiment und dem Zurückgehen auf die natürlichen Kräfte machte.

In diese Zeit fällt die Entstehung der Geschichte vom Doctor Faust und seinem Höllenzwang. Allerdings wird jener Schwarzkünstler als Teufelsvasall geschildert, aber das Buch wurzelt doch ganz in dem Wahn, dem die gelehrten Zeitgenossen ergeben waren, und der auch den Hexenspuk mit einschloß und damit das gräuliche Verfahren gegen die Hexen.[1] Es verbreitete sich unmittelbar nach seinem Erscheinen als ein — freilich im üblen Sinne — höchst zeitgemäßes und Volksbuch mit wunderbarer Schnelle durch die deutschen Lande und so auch in unseren Gegenden, so daß die Buchführer nicht schnell genug die nöthige Zahl von Exemplaren beschaffen konnten. Auch Graf Wolfgang Ernst zu Stolberg zu Wernigerode beeilte sich, dasselbe sofort anzuschaffen,[2] und die Gräfliche Bibliothek bewahrt nicht nur heute noch dieses Exemplar, den zweiten Druck, sondern auch die erste Ausgabe vom Jahre 1587, (Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / bey Johann Spies. / (Druckerzeichen) M. D. LXXXVII.), welche Dr. Kühne im Jahre 1868 als vermeintliches Unicum der Kaiserlichen Hofbibliothek

---

[1] Soldan, der bei Darstellung der Geschichte des Hexenwesens so gut wie gar nicht auf die allgemeine ethische Entwicklung und die sittlichen Zustände des Volks eingeht, erwähnt auch in consequenter Weise die Irrgänge der Naturwissenschaft nur gelegentlich (S. 296 f. 238, 239) und will unter Anerkennung der Verdienste der freilich nicht für schuldlos erkannten Männer wie Nettesheim, Faust, Picus und Consorten (S. 238 f.) im Faustbuch nur eine Rache gegen den Geist der Wissenschaft finden.

[2] Wir verweisen auf das hierauf bezügliche merkwürdige Schreiben an Gr. Wolfg. Ernst v. 30. Oct. 1587 in den Anlagen.

in Wien wieder abdrucken ließ.[1]) Der Graf correspondirte mit Michael Neander über solche Fragen, und die dem Faust geistesverwandten „Kunstbücher“ und magischen Schriften sind ebenfalls aus jener Zeit noch ziemlich reich in der Wernigeröder Bibliothek vertreten. Daß die Geschichte vom Doctor Faust Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts bei uns am Harz volksthümlich war, ist von uns schon an anderer Stelle gezeigt worden.[2])

Den Einfluß der magischen Literatur — und magischer Schriften, die sich im Besitze von Erz-Zauberern befinden, gedenken die Hexenproceßacten gar nicht selten — deutet auch ein seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vielverbreitetes Procelsbergsgedicht an, indem es bei Beschreibung der unsittlichen Blocksbergs-Orgien beim Walpurgisnachtsreichstag, wo die Hexen mit den sie entführenden Teufeln die Zeit zubringen und „mit bösen Geistern Unzucht treiben,“ hinzusetzt:

„Wie solches oft die Gelehrten schreiben.“

Erst eine spätere Fassung setzt hinzu, daß die Hexen dies auch in ihren Urgichten sagten.[3])

Weier sagt in der Vorrede zu seinem bekannten zuerst 1563 erschienenen Buche, daß, nachdem der Greuel des Hexenwesens „von etwas jaren her ein wenig gestillet“ und er gehofft habe, daß er durch die Predigt und gesunde Lehre ganz abgethan worden wäre, nunmehr das Unwesen mit erneuter Gewalt wieder Ueberhand nehme.[4])

So hören wir denn auch schon vom Jahre 1561 aus Göttingen, daß damals der dortige Magistrat sehr mit Hexenprocessen beschäftigt gewesen sei: „die Zauberinnen bekannten, wie gewöhnlich, eine auf die andere, und auch die Inquisitores verfuhren so scharf, daß fast kein Weib für der peinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher war.[5]) 1562 wurde zu Hildesheim ein Bürger, ein „oldt grau Man“, um geringer Schuld willen in der Festung gegriffen und auf dem Markte enthauptet Freitag vor Pfingsten. „Ock wordt gebrandt die Siebergische fur eine Zaubersche“.[6]) Montag vor (nach?) Margarethen 1564 (1565?) ließ Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig zehn „Zauberschen“ vor Salzgitter verbrennen,

---

[1]) Die editio princeps Gräfl. Bibl. Pl. 291, die 2. Ausg. v. 1588 (bei Kühne Nr. 3 Einleit. S. VIII) Pl. 292. Von der 1. Ausgabe fehlt das Titelblatt. Die 2. Ausgabe ist noch im Originalpergamentbande mit dem in Gold aufgedruckten gräflichen Wappen, den Buchstaben W E G Z S und der Jahreszahl 1588 (Zeit des Einbandes) erhalten.

[2]) Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 95.

[3]) Bei Kornman (Fraw Venusberg c. 77. p. 378) u. Georg Beatus 1614. Vergl. Prätorius Blockes-B.-Verr. S. 82 ff. u. Gregorii Curieuse Orographia S. 243 ff.

[4]) Uns ist nur die Fuglinsche Uebersetzung gedr. 1586 zur Hand.

[5]) Zeit- und Geschichts-Schreibung der Stadt Göttingen 1734 I. 164.

[6]) v. Brandis'sche Familienbücher II. 117.

Abends Jacobi desselben Jahres wurden außerdem vor Lichtenberg (zwischen Hildesheim und Wolfenbüttel) sieben „Zaubersche" verbrannt. Auch zu Braunschweig wurden am Petersabend zwei Hexen mit dem Feuer vom Leben zu Tode gerichtet. Dasselbe Gericht ließ am 3. Juli 1571 der Rath zu Braunschweig über die Zauberin Slotzke (Klonte?) ergehen,[1] und im Jahre 1591 stand im Braunschweigischen Amte Schöningen Katharina Winter wegen Zauberei vor Gericht.[2] Noch enthalten die Kämmereirechnungen von Braunschweig Nachrichten über die Tödtung und Verbrennung von Hexen und Teufelsbuhlinnen in den Jahren 1590 und 1592.[3])

Zu den abergläubischen Verfolgern der Hexen am Harz gehörte auch der Hofprediger Sinderam zu Herzberg. Um 1564 fiel er einer „Zauberin" wegen in des Herzogs von Braunschweig Grubenhagen Ungnade. Sein Verfolgungswerk setzte er in Osterode fort, und so wurde auf sein Betreiben 1572 Grete Mantopfs als „Krystallenkukkerin" ohne Verhör aus der Stadt gewiesen.[4])

Im Jahre 1549 wurden aus der Pfarrei Iber im Grubenhagenschen zwei Hexen verbrannt, und späterhin deren drei aus dem Dorfe Iber kurz nach einander.[5])

In derselben Gegend wurden im Jahre 1573 drei Zauberinnen zu Katelnburg, Hollenstedt und Salzderhelden mit dem Feuertode bestraft, in den Jahren 1581 und 1585 je ein Weib zu Rotenkirchen, Katelnburg und wieder zu Rotenkirchen, am 13. Mai 1586 Hans Mersoll und Ilsabe Hans Recops Frau, nachdem sie die Zauberei von der (1585 verbrannten) Bierwertin aus Hollenstedt gelernt, und soll Mersoll mit der Teufelin mit Namen Senniken und die Frau mit Grumat gebuhlt und zugehalten haben.[6])

Ueber ein paar Nordhäusische Hexenprocesse, welche Anna Beringer, genannt „Guten Morgen Kuwichen", am 27. April und Kath. Wille, genannt „Klönchen", am 7. August 1573 auf den Scheiterhaufen brachten, haben wir genauere actenmäßige Nachricht.[7])

Von Stolberg theilt Zeitfuchs in seiner Chronik nur einzelne Fälle mit. Es ist aber merkwürdig, daß der älteste Fall noch in die

---

1) „vp düsse der Slotzken bekentnisse is se den 3. July 71 gericht vnd mit für verbrendt werden." Auszug aus den Braunschweiger Strafbüchern von Herrn Registrator Sack.

2) Nach den Acten mitgetheilt von Herrn Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel.

3) Mitgetheilt v. Herrn Registrator Sack.

4) Max Gesch. v. Grubenhagen II. 223.

5) Max II. 221, nach Letzner Dasselsche und Eimbecksche Chronik V. 34.

6) Das. II. 433 ff.

7) Förstemann Kleine Schriften 108 ff.

eigentliche Reformationszeit, ins Jahr 1544, fällt. In jenem Jahre wurde nämlich ein Hirt wegen der von ihm getriebenen schwarzen Künste, die er von seiner Mutter gelernt, vor Gericht gebracht und durch Folter, Feuer und Schwefel und allerlei unglaubliche Marter versucht. Er leugnete fest, starb aber im Gefängniß und wurde unter dem Galgen begraben.[1]) Einiger späteren Fälle gedenken wir weiter unten.

Zu Sangerhausen stand Peter Molensen Weib im Jahre 1577 in einem Hexenproceß, über dessen Ergebniß uns ebenso wenig gesagt ist als über sonstige dortige Processe.[2])

In jenem Sangerhäuser Proceß sagte gelegentlich der dabei von der Angeklagten zu Hülfe genommene Graf Carl zu Mansfeld, daß „solche Sachen (Hexerei) von seiner Obrigkeit gebührlich bestraft würden." Sonst haben wir aus dem Mansfeldischen wenige Zeugnisse von Zaubereisachen, doch wurden in Luthers Vaterstadt Mansfeld im Jahre 1560 etliche alte Weiber der Zauberei bezichtigt, eingezogen und eine „das sie solches Teufelsgespenst geübet vnd mit vergiftung vmbgangen, vnd Leute beschediget hatte, vbersündig gemachet, vnd den 26. Januarij vorbrendt." Die anderen kamen los, zwei wurden „zar Staupe geschlagen."[3]) Hier ist also der Nachdruck sehr entschieden auf Vergiftung und Schadenthun gelegt.

Seinen reichlichen Antheil am Hexenaberglauben und an der Hexenverfolgung hat Quedlinburg genommen. Die von Gottfried Christian Voigt mitgetheilten Auszüge aus dortigen Hexenacten[4]) ergeben allein zwischen 1569 und 1598 einige dreißig Fälle verbrannter Hexen und Zauberer. Da die ihm vorgelegenen Acten augenscheinlich und nachweislich höchst unvollständig sind,[5]) so schließt der Herausgeber gewiß mit Recht auf etwa die doppelte Zahl der innerhalb jener Zeit mit dem Feuertode gerichteten Unglücklichen. Ein älteres Beispiel als 1569 konnte Voigt nicht beibringen, und nach den Mittheilungen ist anzunehmen, daß die Periode von 1569—1598 sowohl gegen die vorhergehende als gegen die nachfolgende Zeit sich durch die Zahl der Processe und die Schärfe des Gerichts und der Urtheile auszeichnet.[6])

---

[1]) Zeitfuchs S. 341.

[2]) Sam. Müller Chronik von Sangerhausen S. 253—254.

[3]) Spangenberg Mansf. Chron. Bl. 479b.

[4]) in den „Gemeinnützigen Abhandlungen" Leipzig 1792. 8°.

[5]) So ist z. B. S. 101 von mehreren im Jahre 1571 gerichteten Hexen die Rede, während jetzt nicht ein einziger Rest von Hexenproceßacten aus jenem Jahre übrig ist, vom Jahre 1570 dagegen sechszehn!

[6]) a. a. O. S. 162—163. Unbegreiflich ist es, wie Voigt die für die bezeichnete Zeit genommene Zahl von 60 Hexenprocessen als Durchschnittszahl für fünf Jahrhunderte nehmen konnte, als ob die Zahl der Fälle darin auch nur annähernd gleich gewesen wäre.

Im Halberstädtischen hat sich Bischof Heinrich Julius (1566—1613) einen hervorragenden Namen als Hexenverfolger erworben, obwohl darüber nur vereinzelte bestimmte Nachrichten bis jetzt mitgetheilt sind. Sein Amtmann Peregrinus Hübnerdorf zu Westerburg, der es mit seiner Verfolgungssucht so weit trieb, daß es doch den löblichen Schöffenstühlen und Facultäten zu viel wurde, gehörte zu den viehischen Hexenbütteln und Martermeistern, wie sie uns Meyfart in seiner „Christlichen Erinnerung" in so abschreckender Weise schildert.

1577 erlitt im Gericht Reindorf die Witwe Sievert, der Hexerei beschuldigt, die Folter.[1]) Es ist nicht bekannt, welches ihr Urtheil war. Im Jahre 1590 hat der Bischof „viel Zauberer und Hexen zu Grüningen brennen lassen, und zwar das erstemal eilf, das andermal neun."[2]) In die Jahre 1597 und 1598 fallen die Rohrsheimer Hexenbrände auf Betreiben des Amtmanns Hübnerdorf. Fünf Hexen gelangten auf den Scheiterhaufen, das letzte Schlachtopfer sprach am 6. Mai 1598 die Helmstädter Juristenfacultät frei.[3])

Zu Goslar wurden 1578 zwei Frauen peinlich befragt und als Hexen vom Leben zum Tode gebracht,[4]) im Jahre 1589 daselbst ebenfalls drei Hexen verbrannt.[5]) Für das Jahr 1599 sind nach Aufzeichnungen im städtischen Archiv wieder die Ausgaben von „zwei gebrannten Zauberschen" vermerkt.[6])

Der Braunschweig-Lüneburgischen Hexenprocesse gedachten wir nur soweit, als sie die Harzgegenden berühren. Es ist bekannt, daß sie hier eine große Macht und Ausdehnung gewannen und, wie wir noch kurz berühren werden, ziemlich lang andauerten. Besonders merkwürdig ist Herzog Erichs des Jüngeren Zaubereiklage gegen seine Gemahlin, des Kurfürsten von Sachsen Schwester, wobei Frauen aus den angesehensten Adelsfamilien in die Untersuchung verwickelt wurden. Nachdem Herzog Julius (1568—1589) dem Umsichgreifen der entsetzlichen Procedur des Hexenprocesses gewehrt hatte, „flammten unter der Regierung seines auch im Halberstädtischen in gleicher Weise berufenen Sohnes Heinrich Julius, des hochgebildeten Rechtsgelehrten, die Scheiterhaufen in niegesehener Zahl. Im Lechelnholze vor Wolfenbüttel wurden an einem Tage oft mehr als zwölf Hexen „gebrannt", und man sah stellenweise nur verkohlte Baumstämme." So der braunschweigisch-lüneburgische Geschichtsschreiber Havemann.[7])

---

1) Franz Halberst. Gesch. S. 178.
2) Forts. v. Winnigstedts Chron. bei Abel, Samml. alter Chron. S. 123.
3) Niemeyer Braunschw. Mag. 1815 Nr. 5. Franz a. a. O. S. 178.
4) Havemann Braunschw.-Lüneb. Gesch. III. 61.
5) Crusius Gesch. v. Goslar S. 276.
6) Havemann a. a. O. S. 61.
7) a. a. O. III. S. 61.

Man hat wohl die allgemeinen gleichzeitigen Angaben über die Menge und Zahl der Hexenprocesse für übertrieben gehalten. In einzelnen Fällen mag das richtig sein, denn wieviel Unfug und rhetorische Phrase knüpft sich an Zahlenangaben! Im Allgemeinen aber müssen wir auf Grund der durch Einsicht und Prüfung gedruckter und ungedruckter Acten gemachten Erfahrung annehmen, daß die traurige Höhe jener Zahlen der Wahrheit und Wirklichkeit wohl meist entspricht. Gehen wir nämlich an einzelnen Orten und Amtsgerichten auf die Acten selbst ein, deren Vollständigkeit doch vielfach noch bezweifelt werden muß, so finden wir, daß meist eine größere Zahl neuer Fälle zu Tage tritt, theils an solchen Orten, von denen man bisher gar keine Auskunft hatte. Und in wie vielen Fällen mag dieses ganze Urkundenthum absichtlich oder unabsichtlich verloren gegangen sein! Ist solcher Verlust auch kaum aus dem Grunde zu bedauern, daß damit der Aufschluß über manche merkwürdige Fälle und lehrreiche Einzelheiten zur Unmöglichkeit geworden ist, so kann es doch nimmer frommen, die wirklichen Thatsachen zu übersehen, weil sie nicht zum Ruhme unseres Volkes und unserer Vergangenheit beitragen und Schatten auf Männer und Zustände werfen, die uns in buntem schimmerndem Glanze erscheinen oder uns aus andern Gründen gefallen. Nur die gewissenhafteste Prüfung und Beachtung aller Umstände und Erscheinungen kann zu einem gesunden Urtheil und annähernd richtiger Erkenntniß geschichtlicher Erscheinungen führen und uns die geistige Entfaltung und die Geschicke unserer Vorfahren zu einem würdigen und die Erkenntniß fördernden Gegenstand unserer Betrachtung machen.

Wir haben im Vorhergehenden Beispiele von Hexenprocessen vom Harze und den ihn umgebenden Landschaften mit der Beschränkung auf die Zeit vor dem Jahre 1600 mitgetheilt, soweit uns darüber Nachrichten zur Hand waren, ohne jedoch an irgend einem Orte eine Gewähr für die Vollständigkeit dieser Angaben zu besitzen. Ebensowenig ist dies bei den Wernigerödischen Zaubereiprocessen der Fall, von denen uns vom Jahre 1582 an, doch in jedenfalls nicht mehr vollständiger Reihe, die gerichtlichen Acten vorliegen.[1]) Mit Umgehung bloßer Anklagen und zusammenhangloser Bruchstücke erwähnen wir zunächst nur die bekannt gewordenen Fälle aus dem kurzen Zeitraum bis zum Jahre 1600. Die im Jahre 1582 angeklagte „Zauberin“ Katharina Teichgräber wurde zum Feuertode verurtheilt und am 6. März 1583 „gerechtfertigt“, ebenso Ende 1582 der „Zauberer“ Hans

---

[1]) Gräfl. Haupt-Arch. C. 138a. 7. Im St.-Arch. zu Wern. findet s. III. B. 22 v. J. 1584: Frankenhäuser Regreß betr. die Hexe Frau Elsa, vor ungefähr 2 Jahren (um 1582) zu Wernigerode verbrannt, ihr Sohn ein halbes Jahr darauf. Die Acten fehlen.

Winter,[1]) im Frühjahr Anna Surrangin,[2]) welche am 17. Juli 1583 den Feuertod erlitt. In demselben Jahre wurde Marthe Langen, sonst die alte Trümpelmannsche, durch Magdeburger Schöppenurtheil zum Tode der Hexe verdammt, desgleichen Mette Fliß, Margarethe Ludwig und die alte Belgmennsche aus Drübeck zu gleicher Zeit am 17. Juli „mit dem fewer gerechtfertigt." Dieselbe Strafe erlitt am 25. October 1588 Anna Krimpen oder die Forstersche, während der Anna Hinne oder der Grunrodischen aus Wernigerode Urtheil nicht bekannt ist, wahrscheinlich aber das gleiche war. Am Donnerstag nach Exaudi (12. Mai) 1597 flammten bei Wernigerode wieder die Scheiterhaufen für drei verurtheilte Hexen[3]) zum Himmel empor, nämlich für Agnete, Drewes Hinsen Weib, Zillie, Drewes Blumen Witwe, und die Richtersche, Hans Bruns Weib. Zwei wurden auf einmal, die dritte darnach besonders verbrannt, und ist dabei bemerkt, daß, ob sie wohl nach Urtheil und Recht vom Halsgericht bis zur Richtstätte durch wilde Thiere hätten geschleift werden sollen, sie doch mit bloßem Feuertod begnadet worden seien. Sechs Tage vorher war bereits Ilse Arneken von Darlingerode mit dem Feuer gerechtfertigt worden, und dasselbe Jahr sah noch einen Monat später am 8. Juni die Katharina Bernburg, sonst die Albrechtsche, von Rohrsheim gebürtig, als Zauberin im Feuer enden. Von acht weiteren Weibern liegen bis zum Jahre 1600 nur Urgichten in Zaubereiprocessen vor. Fünf davon waren auswärtige, die nur vor das gräfliche Gericht zu Wernigerode gehörten.

Wir erwähnen hier ausnahmsweise noch die drei Fälle, bei denen vom Wernigerödischen Gericht Personen als Zauberer mit dem schimpflichsten Tode bestraft wurden, da sie nur bis zum Jahre 1603 gehen. Am 18. December 1601 wurde Jurgen Jordan, zu Lodersleben gebürtig, der freilich außer der Zauberei auch anderer Schandthaten überführt worden war, „geschleift mit acht griffen" (statt der von der Helmstädter Juristenfacultät ihm zuerkannten zehn) „durch glühende Zangen gerissen, geradert und aufs Rad gelegt." Agnete Flügge aus Quedlinburg wurde als Zauberin nach dem Urtheil derselben Facultät am 16. August 1602 verbrannt. Endlich wurde, ebenfalls gemäß dem eingeholten Helmstädter Urtheil, Mette Daume von Elbingerode, gebürtig aus Gr. Bervedel im Lüneburgischen, am 11. December 1603 als Hexe auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

---

[1]) Sein Ende ergiebt sich aus einem am 17. November 1584 gemachten Extract aus seiner Urgicht.

[2]) Ueber den echt harzischen Namen Surrange (Saurrange) vgl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 97.

[3]) Hier reden ab extra die Urkunden von dem „bekentnus der drey Hexien", während sonst dieser mehr volksthümliche Ausdruck in den Acten meist vermieden und dafür Zauberer, Zauberin, Zaubersche gebraucht wurde.

Sowohl die Wernigeröbischen als andere harzische Hexenproceßacten ergeben auch vielfach Nachrichten über die Verbreitung des Hexenglaubens an kleineren Harzorten, von denen uns Proceßacten nicht vorliegen oder nicht zu unserer Einsicht gelangten. So nennen z. B. Voigts oben erwähnte Auszüge aus Quedlinburger Proceßacten zwischen 1569 und 1598 Hexen und Teufelsbuhler zu Elbingerode, Waterler, Wernigerode (1570), Ditfurth (1581), Ermsleben, (1595), Hohegeiß, Harzgerode u. a. O.[1]) Allerdings müssen solche Erwähnungen in Hexenurgichten mit Vorsicht aufgenommen werden.

Ein Elbingeröder Hexenproceß, der sich auf einen angeblichen Hexenfrevel des Jahres 1599 bezog, wurde zwei Jahre darauf von Staz von Münchhausen, der damals das Amt vom Hause Stolberg in antichretischem Pfandbesitz hatte, entschieden. Im ersteren Jahre wurde nämlich die Verwüstung eines Harzsturmes, welcher die dortige Meierei betroffen und einige fünfzig Stück an Ketten zusammengekoppelten Viehs vernichtet hatte, der dortigen Meierschen als großer Wetterzauberin Schuld gegeben und dieselbe im Jahre 1601 zu Grone an der Weser als Hexe verbrannt.[2])

III.

Zeugnisse und Gegenwirkungen wider den Hexenwahn und die Hexenprocesse in der Grafschaft Wernigerode. Meyfarts Zeugniß in Thüringen. Aufhören der Hexenprocesse am Harz.

Haben wir uns im Vorhergehenden mit dem Alter, der Verbreitung und den Opfern des Hexenwahns in unseren Harzgegenden beschäftigt, so wenden wir uns nun einer entgegengesetzten Betrachtung zu: inwiefern nämlich auch in den finstersten Zeiten jenes Aberglaubens nüchterne, besonnene Männer und lebendige Christen bei uns zu Lande und zunächst in der Wernigeröbischen Brockenlandschaft einen kräftigen Widerspruch gegen solche schmachvolle Verirrung des menschlichen Geistes und Wesens erhoben, und wie dadurch die Zerstreuung der finsteren Wolke von dem Leben unseres Volkes vorbereitet und gefördert wurde.

Daß eine äußerlich fleischliche Auffassung und Verunstaltung des

---

[1]) Gemeinnützige Abhandlungen. Leipzig 1792. S. 97, 99, 110, 125, 129 u. a. a. O.

[2]) Zeiller-Merian Topogr. v. Braunschw.-Lüneburg. 1654. S. 80.

Evangeliums den Hexenbränden das meiste Feuer zutrug, und daß Völlerei und Trunk bei Gerichtsherren und Richtern die Erzeuger von Unholdinnen und Zauberern waren, ließe sich durch eine Prüfung der Persönlichkeiten und Richtungen in der Christenheit im 15. bis 18. Jahrhundert im Einzelnen näher begründen. Die wollüstig sinnlichen Päpste am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, die professionsmäßig kirchlichen Bettelmönche, die mit Gelehrsamkeit stolzirenden redemptoristischen Jesuiten und die ihnen zugethanen Kirchenfürsten waren zugleich die furchtbarsten, abergläubischsten Hexenverfolger. Und wenn auch die Reformation den Hexenwahn und die Menschenbrände höchstens eine Zeitlang zurückdrängte und einschränkte, keineswegs ihnen gleich ein Ende machte, so gesteht doch der aufrichtige Jesuit Spee im 17. Jahrhundert mit Beschämung, daß jener Aberglaube ganz besonders innerhalb der römisch-katholischen Christenheit verbreitet sei.[2]) Die ehelosen, aber sinnlichen Dominikaner waren in dem berüchtigten päpstlich bekräftigten Hexenhammer mit aller Breite und Fleischeswollust in den geschlechtlichen Beziehungen der Teufelsbuhlschaft, während selbst ein derb volksthümlich geschriebenes Buch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts: Caspar Goltwurms „Wunderwerck vnd Wunderzeichen 1557" im 9. Kapitel des VI. Buchs so keusch ist, sich in diese Dinge nicht einzulassen, sondern bemerkt: „Von der Teuffel vermengung ist schandtlich vnd vnzimlich zu reden."

Der wackere Arzt Weier (geb. 1515 † 1588) nennt der Dominikaner Auslassungen über die Hexenfahrten im Jahre 1563 „vngereimpte, läppische, ja vnderweilen gottlose stempeneyen",[3]) und wenn dieser besonnene, unterrichtete Mann zunächst „aus der heiligen Schrift und aus dem ewigen wahren Gotteswort" seine Gründe wider den Hexenwahn und die Hexenprocesse zu nehmen sucht, so ist sehr zu beachten, daß er seinem Gönner, dem Herzog Wilhelm zu Cleve, der über ein zum Aberglauben wohl geneigtes und erzogenes Volk herrschte

---

[1]) Soldan Hexenprocesse S. 379. Wir fügen zu den dort gegebenen Beispielen das des redemptoristischen Jesuitenfreundes Erzb. Joh. Adam von Bicken in Mainz hinzu. Nachdem dessen Vertrauter, der Jesuit Serarius, Hist. Mogunt. II. 972 erzählt hat, wie er die Pest der lutherischen Ketzerei nach Kräften ausgerottet und an verschiedenen Orten die Hexen habe verbrennen lassen, giebt er gleichsam als die Quelle dieser frommen Werke an: Cum enim se non modo principem, sed Christianum principem, neque Christianum modo, sed Ecclesiasticum sentiret. Die Kirchlichkeit war also eine Steigerung der Christlichkeit.

[2]) Cautio criminalis dubium LI. I. I. p. 434: Incredibilis vulgi apud Germanos et maxime (quod pudet dicere) Catholicos superstitio etc. suspiciones maxime excitant.

[3]) Deutsche Uebersetzung seiner berühmten Schrift de praestigiis daemonum von Joh. Fuglin. Frankf. a. M. 1586. Vorrede Bl. IIb.

und doch durch seine Abneigung gegen Hexenglauben und Hexenprocesse es dahin brachte, daß in seinen Landen von Hexen wenig gehört wurde,[1]) daß er diesem Kunst und Wissenschaft fördernden Fürsten das Zeugniß giebt, er habe durch tägliches treues Gebet und Wachsamkeit, besonders aber durch große Mäßigkeit und Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken, eine zu jener Zeit „wunderseltzame Tugend", sich rühmlichst ausgezeichnet. Dieses Zeugniß hat um so höheren Werth, als Weier seines Herrn Gesinnung und Lebensweise aufs genaueste zu beobachten Gelegenheit hatte, da er bei Abfassung seiner Schrift bereits siebenundzwanzig Jahre des Herzogs Leibarzt war.

Auch in unseren sächsischen Gegenden wehrte der landesväterliche, nüchterne und fromme Herzog Julius von Braunschweig den entsetzlichen Hexenprocessen, während sie sowohl unter seinem sinnlich gerichteten Vorgänger, Herzog Heinrich dem Jüngeren, als besonders unter seinem zwar gelehrten und schriftstellernden, aber ebenso sinnlichen Nachfolger Heinrich Julius in voller Blüthe standen.[2]) Und ebenso wenig wie bei diesen Fürsten Kirchlichkeit und Gelehrsamkeit statt christlicher Nüchternheit und reinen Wandels in der Frömmigkeit eine freie Erkenntniß mit Bezug auf die Hexenprocesse erzeugen konnten, ebensowenig — um anderer Namen zu geschweigen — bei einem so gelehrten Manne wie dem Juristen Carpzov.

Wenn wir nun überhaupt die Beobachtung machen können, daß in den durch Saufen und Schlemmerei ausgezeichneten Jahrhunderten, wo statt eines Wandels nach dem Evangelium oft die strengste Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit mit Hartherzigkeit und unordentlichem Wesen, der Firniß hoher Gelehrsamkeit und Weisheit mit schmutziger Alfanzerei und thörichtem Aberwitz gepaart war, die Nüchternheit, Weisheit und Besonnenheit einzelner Obrigkeiten und Landesherren dem mit den Zeitsünden herrschenden Greuel der Hexenprocesse einen Damm entgegensetzte, so wollen wir dies im Folgenden an einigen Beispielen der zu Wernigerode Hof haltenden Harzgrafen zu Stolberg zu zeigen versuchen.

Unter Graf Wolfgang Ernst — regierte von 1587 bis 1606 — waren die Hexenprocesse noch ziemlich zahlreich, wenn auch sein Zeitgenosse Herzog Heinrich Julius als viel strengerer Hexenverfolger berufen war, so daß man einer in Wernigerode gefolterten Hexe zuletzt noch drohte, sie nach Wolfenbüttel zu schicken, und ein Zauberer daselbst bat, man möge ihn doch nicht vor des Herzogs Gericht bringen, da er den armen Leuten nicht gut thue. Christoph Niebuer (Neubauer) aus Mauderode, zu Wernigerode wegen Zauberei und verschiedener

---

[1]) Das. Vorrede Bl. IIb u. IIIa.

[2]) Havemann Geschichte der Lande Braunschweig u. Lüneburg III. 61.

Schandthaten angeklagt, bekennt, daß er gesagt „alß ehr gefengklich angenohmen, ehr wolte nicht gerne, das ehr gen Wolffenbuttel kommen möchte, Sintemal der herzogk vielen armen leuthen zu wehe thete.“ [1] Die weiter unten noch zu erwähnende angebliche Zauberin Emer. Kreismars wird nach der Folter, ihrer späteren Aussage nach, bedroht, falls sie nicht bekenne, so welle man sie „nach Wulfenbuttel schicken zu dem herzogen von Braunschweig, dan solte Ich woll bekennen.“ [2]

Der Graf hatte in seinen jüngeren Jahren sich mit der damals noch als schmutzige Charlatanerie betriebenen Heilkunde befaßt, worüber noch ein von ihm selbst geschriebenes Arzneibuch vom Jahre 1568 Zeugniß giebt.[3] Aber durch einen eifrigen Verkehr mit dem tüchtigen Naturforscher Johann Thal († 1583) und seinem berühmten Leibarzt Anton Machold wurde er zu einer so gereiften Einsicht in die Fragen der Heilkunde geführt, daß der Superintendent Scheppius unmittelbar nach seinem Tode rühmen konnte, wie der Graf zahlreichen Unterthanen durch seine ärztlichen Kenntnisse geholfen habe.[4]

Wir haben über den Einfluß, den der Verkehr mit jenen Männern auf des Grafen Anschauungen vom Hexenwesen übte, ein höchst merkwürdiges Zeugniß erhalten: Graf Wolfgang Ernst hat nämlich zu der Fuglinschen Uebersetzung von Weiers Buch de praestigiis daemonum allerlei Zeichen, Worte und Bemerkungen an den Rand gesetzt, die seine Ansicht und seine Zustimmung zu Weiers Ausführungen bekunden. Allerdings ist das noch heute erhaltene Exemplar im vorigen Jahrhundert unter Graf Christian Ernst neu in Schweinsleder gebunden, aber des Grafen Handschrift ist unverkennbar.[5]

Wir heben nur Einiges hervor. So ist zum 20. Capitel des ersten Buchs, wo ausgeführt ist, daß Saufen und der Genuß berauschender Getränke die Menschen zu thörichtem Wahn verführt, am Rande bemerkt „Sauffens vberf(l)ussigkeit ist Gifft, wodurch man vom teuffel versucht vnd verfuhret wirdt.[6] Ebenso ist zu I. 20, wo Weier darauf hinweist, daß manche natürliche Erscheinungen aus mangelhafter Erkenntniß des Zusammenhangs für Mirakel ausgegeben werden, am Rande hervorgehoben „wundergeburtt so naturlich sein,“ und wo er zeigt, wie mit Gaukeleien wissentlich Betrug getrieben wird: „wie das gautlen zugehe.“ [7] I. 14,

---

1) Urgicht vom 19. August 1603 Nr. 11. Gräfl. H.-Arch. C 138a 2.
2) Amtliches Protokoll vom 26. Juni 1611. Gräfl. H. Arch. C 138a, 7.
3) Gräfl. Bibl. Zf. 26.
4) Das Ableben Gr. Wolfg. Ernsts betr. Gräfl. H. Arch. zu Wern. A 96. 1.
5) Es findet sich als Nr. K 242 Fol. in der Gräfl. Bibliothek.
6) a. a. O. S. 54.
7) Das. S. 49 u. 50.

wo der Text von allerlei Teufelsfabeln handelt, ist an den Rand geschrieben „nugae".[1]) Dergleichen Hervorhebungen, wenn auch meist nur durch An- und Unterstreichen, finden sich viele.

In den wernigerödischen Hexenproceßacten finden wir denn auch wirklich etwa vom Jahre 1600 ein Beispiel, daß dem gräflichen Gericht die Hexengeschichten zu toll wurden, und man den geschwätzigen Weibern Stillschweigen gebot. Als nämlich um jene Zeit fünf vor das Gericht des Grafen gehörige Weiber aus dem Schwarzaschen im Thüringerwalde den buntesten, unsaubersten Hexenspuk bekannten, hielt das Gericht inne, und in den Acten ist bemerkt: „Dieweil aber solches alles vielmehr ergerlich dan zu wissen notwendig, ist es auß allerlei bedencken vrsachen zu offenbaren eingestelt."[2])

Sehr merkwürdig durch ihre verschiedene Stellung zu dem Hexenglauben und den Hexenprocessen sind aber Wolfgang Ernsts Nachfolger, die Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg, der erstere im Jahre 1549 geboren und 1612 gestorben, der letztere am 30. December 1551 zu Allstedt geboren und am 16. April 1615 auf der Seigerhütte bei Wernigerode gestorben.[3]) Diese beiden Brüder waren in mehrfacher Beziehung Gegensätze. Johann war, wie besonders die wenigen von ihm erhaltenen Briefe zeigen, in seiner wissenschaftlichen Vorbildung mehr zurückgeblieben, als das zu seiner Zeit and besonders im Hause Stolberg üblich war. Heinrich bekundete aber schon frühzeitig eine große Strebsamkeit und viel Liebe zur Wissenschaft. So sagt er in einem jugendlichen Briefe an seinen im Jahre 1571 verstorbenen trefflichen Oheim, Graf Ludwig zu Stolberg in Königstein, von den geistigen Gütern der Bildung und Erziehung: mihi multo diuitiis et opibus sunt chariora: possunt enim auferri omnes hae diuitiae exteriores, interiores vero, quae cordi infixae sunt, non usque ad vitae terminum et mortem pereunt, et ad sepulchrum vsque comitatur hominem, est ergo vnicum hominum bonum scientia, malum vnicum inscitia est.[4]) Der verwandte Graf zu Manderscheid schrieb über des jugendlichen Vetters erfolgreiches eifriges Studium am 3. August 1567 von Schleiden aus an die älteren Brüder Wolfgang Ernst und Johann: er habe bei seiner Rückkehr aus England zu Löwen („Leuen") einen jungen Prinzen besucht („angesprochen"), „bei welchem [wir]" — fährt er fort — „vnsern jungen vettern, graff Heintzen, nit allein frisch vnd gesundt, Sonder J. L. dermassen in der Latinischen vnd Frantzösischen sprach erfaren vnd ge-

[1]) S. 33

[2]) Acta im Gr. H.-Arch. zu Wern. C 138a. 7.

[3]) Ueber den Todestag s. Gräfl. Stolb. Gemeinsch.-Arch. zu Ortenberg A 2b. Schreiben Gr. Wolfgang Georgs Wern. 24. April 1615.

[4]) Gr. H.-Arch. zu Wern. A 81. 6.

schickt befunden, daß wir vnß etwas daruber verwundert. Wollen auch verhoffen, do J. L. also fortfaren wurden, es wurde nit allein J. l. sondern vnß allen nutz sein mogen, dan wir halten Inen fur den gelersten [1]) graffen von Stolberg, so jtzund sein mag." [2])

Graf Heinrich hatte unter mancherlei schwierigen und knappen Verhältnissen und bei dem langjährigen schweren Leiden seiner Gemahlin, der Gräfin Adriane, Gelegenheit genug, den Trost und die Hülfe, die ihm eine sorgfältige Jugendbildung gewährte, an sich zu erfahren. Er strebte früh nach einer angemessenen Wirksamkeit und suchte in seiner Regierung als Graf möglichst mit dem Pfunde seiner Kenntnisse zu wuchern, was zahlreiche von seiner festen, sehr lesbaren Hand erhaltene Acten und Schriftstücke zeigen.[3]) Es war nicht seine Schuld, wenn er der Schwierigkeiten des Haushalts und des Verhältnisses zu der braunschweigischen Lehnsherrschaft nicht Meister werden konnte. Seinen wissenschaftlichen Sinn bezeugte er in der Erneuerung der Ilsenburger Klosterschule und in der Sorge für die ihm anvertraute Bibliothek Graf Wolfgang Ernsts, die er noch kurz vor seinem Ende dem Hofprediger Joh. Fortmann anbefahl, bis er am 16. April 1615 zu Wernigerode auf der von ihm für den gräflichen Hofhalt eingerichteten Zeigerhütte „in embsigen gebeth vnndt wahren erkendtniß vnsers Seeligmachers Jesu Christi durch einen zeitlichen, sanften Tod von dieser mühseligen Welt abgefordert wurde." [4])

Wir mußten diese gedrängten Nachrichten über die Entwicklung und Gesinnung Graf Heinrichs vorausschicken, weil es sich um den landesväterlichen Herrscher eines zwar nur beschränkten Ländchens handelt, der aber das oberste Richteramt eines deutschen Fürsten in einer von traurigem Aberglauben beherrschten Zeit mit solcher Erleuchtung und Nüchternheit übte, wie sie in den unzähligen Hexenprocessen jener Zeit wohl selten gefunden wurde. Eine Gelegenheit, bei welcher sich dies entschieden bekundete, bot der folgende ins Jahr 1611 fallende Hexenproceß.

Johann Kramers Frau zu Ilsenburg suchte in dem bezeichneten Jahre die ihr verhaßte Ehefrau des gräflichen Fischmeisters und Weidmanns Barthel Kränschmer oder Kreismer, wie man ihn zu Ilsenburg nannte, in den Verdacht der Zauberei zu bringen und sagte allerlei übernatürliche Künste, die sie auch theilweise zum Schaden ihrer Mitmenschen ausgeübt habe, von ihr aus: sie könne Wolken machen und sie vertreiben und so dem Lande schaden, sie könne schaffen,

[1]) verbessert aus geschicksten.
[2]) Ebendaselbst A 81. 6.
[3]) Meine Evangel. Kl.-Schule zu Ilsenb. S. 45—53.
[4]) Schreiben G. Wolfg. Georgs Wern. 24. April 1615 an Gr. Ludwig Georg. Gräfl Gem.-Arch. zu Ortenberg A 21.

daß die Frauen durch Bezauberung kein lebendiges Kind zur Welt bringen könnten, sie habe Teufelsbuhlschaft getrieben, ein Drache sei über ihr Haus geflogen,[1]) ihr Mann treibe auch die bösen Künste des Töpfchengrabens und der Falschmünzerei u. s. f.

Zur Erhärtung solcher zu einer Zeit finstern Aberglaubens eben so ehrenrührigen als lebensgefährlichen Bezichtigungen fanden sich bald etliche Zeugen, die diesen und jenen Zaubergreuel an der Angeklagten bemerkt haben wollten.

Die Sache kam vor Graf Heinrichs Gericht. Während es nun aber gerade damals nur zu allgemeine Sitte war, zur Ehre Gottes und des Evangeliums jene Teufelsbuhlschaft und alle Einzelheiten der Anklage in Zaubereisachen durch möglichst viele Belastungszeugen, Folter und Drohen herauszubringen und festzustellen, drehte der Graf den Spieß um, und da er von dem abergläubischen Unsinn nichts wissen und die schnöden, in Landgemeinden besonders gefährlichen und tiefgewurzelten Vorurtheile und Privat-Feindschaften wohl erkennen mochte, so ließ er statt der Beschuldigten die Klägerin auf dem Kloster einsperren und der Verleumdung nachspüren, die Kretzschmar dagegen auf freien Füßen.

Ehe die Untersuchung aber zu Ende war, wurde Kramers Frau von ihrem Manne mittelst Einbruchs aus dem Gefangenenthurm, dem „Heinemann", befreit. Die „Kreißmerin" aber ließ der zu Wernigerode Hof haltende Graf Johann, der der Alchemie und der abergläubischen Richtung seiner Zeit ergeben war, als sie nach Wernigerode zum Markt gehen wollte, zu Anfang des Mai auf offener Straße bei der Kesselhütte am Westernthor aufheben, aufs Schloß bringen und einen zeitüblichen Hexenproceß gegen sie einleiten. Abgesehen von der Form des Verfahrens beklagte sich Graf Heinrich mit Recht schon deshalb bei seinem Bruder, weil nach ihren Recessen und der noch am 13. März 1611 vorgenommen Theilung der Herrschaft die ganze Angelegenheit vor seinen Richterstuhl gehörte.

Obwohl nun die unglückliche Angeschuldigte selbst nicht mehr in Graf Heinrichs Händen war, so ließ dieser die Sache doch nicht ruhen, sondern suchte der Verleumdung auf die Spur zu kommen. Und siehe da, bei einem am 15. Mai angestellten neuen Verhör stand Ilsabeth Kramer ganz allein da mit ihrer Klage, daß die Kreismer es ihr angethan, daß die alte Kampe (die 1609 noch lebende Witwe Hilmars von Kampe auf der jetzigen Forelle) auf sie bekannt habe, und daß „viele Leute hetten den Drachen vber der Kreischmer Haus fliegen ge-

---

[1]) Schreiben B. Kretzschmars an Graf Heinrich v. 21. April 1611. Gr. H.-Arch. C 138a. 7. — Das Zufliegen eines Drachens in den Marschlinger Hof, wo sich die „Hexe" Amelang aufhielt, wurde z. B. auch im Jahre 1663 zu Quedlinburg behauptet. Neue Mittheilungen 12. S. 283.

sehen, woltens aber jetzt nicht gestehen, den sie fürchteten sich, sie möchten dadurch in Verlegenheit kommen."

So hatte also die Nüchternheit, Entschiedenheit und Unbefangenheit Graf Heinrichs die Lästermäuler zum Schweigen gebracht. Hätte wirklicher Grund zu einer Anklage vorgelegen, so würden die Kläger gewiß nicht verstummt sein.

Aber bei diesem Ergebniß ließ der Graf es nicht bewenden. Die Kretzschmar war von auswärtiger Herkunft und stammte aus Wolgast in Pommern. Man hatte daher bei ihr, wie in solchem Fall gewöhnlich, die Unbekanntschaft mit ihrer Vergangenheit und ihrer Verwandtschaft mißbraucht und gesagt, sie habe sich schon vor ihrer Niederlassung in Ilsenburg mit Zauberei befaßt, und ihre Mutter und zwei Schwestern seien bereits als Hexen verbrannt worden. Graf Heinrich aber ließ aus ihrer Heimat eine notarielle öffentliche Kundschaft einziehen, welche dahin lautete, daß die Angeklagte, geb. Emerentia Kruse, ehrlicher Leute Kind sei, und daß über ihre Verwandten nur guter Leumund herrsche. Ueber ihre frühere Führung aber stellte Heinrich Albrecht v. Gadenstedt, bei dem sie in Dienst gestanden hatte, am 3. Juli 1611 das beste Zeugniß aus.

Nachdem aber mittlerweile, wie bereits erwähnt wurde, die Kläger anderer Ansicht geworden waren, ließ der Graf am 29. Juni zu Ilsenburg vor dem Schösser Lutterodt, dem Secretär Heldrich und dem Schösser Reisendal nochmals ein Verhör zu Protokoll nehmen, und von den ehemaligen Belastungszeugen bekannte

Lucke Wehrmans, Ludeke köhlers (des Köhlers) Frau: sie wisse Nichts davon, daß B. K's. Frau ihrer Tochter sollte gewünscht haben, daß sie hätte bersten müssen. Ihre Tochter sei in Kindesnöthen geblieben, sie wisse von der Kr. „nur alle ehr vnd guts."

Das Gleiche bezeugte Gertrut, Hans Kunzens Frau, und schloß: „sie wisse von der Kreißmerin nichts anders dan ehre vnd guts, habe nie gehört, daß sie zaubern könne."

Peter Hever: könne nicht sagen, daß B. Kreismers Frau ihm etwas hätte in ein Bein gezaubert.

Nur Caspar Trolnier sagt aus:

„alß ehr vff der frawen von Kampe hof gewohnet, habe er des morgens jn der fasten, alß es hat begonnen tagt zu werden, aus einem Loche gesehen nach kreitzschmars hause werts, jedoch nicht jm Hause, jn der Hohe einen klumb fewers eines scheffels groß gesehen, ehr were die treppe jn seinem hause herunder vnd nach dem holtz gangen, hette nicht mehr darnach sehen wollen, könte nicht sagen, ob es ein drache gewesen oder nicht, oder was es sonsten möchte gewesen sein, vnd wo es were hingeplieben — wisse von kreitzschmers frawen nicht anders dan ehre vnd guts, habe auch nicht gehort, das sie

zaubern könne, dan nur das Jochim Cramers weib jhr zauberr zugemessen, sie hette jhm alles guts gethan."

Erhellt schon aus diesen kurzen Auszügen die segensreiche Wirkung des umsichtigen und entschiedenen Verfahrens Graf Heinrichs zum Besten einer offenbar rechtschaffenen Frau und ihres Mannes gegen eine aus Haß und Aberglauben geschmiedete Verleumdung, so tritt dasselbe doch erst in das hellste Licht durch die beiden in den Anlagen mitgetheilten vollkommen gleichzeitigen Bescheide des Magdeburger Schöppenstuhls über dieselbe, jedoch von zwei verschiedenen Brüdern ganz verschieden betriebene Rechtsangelegenheit.

Auf die Frage des Gerichts Graf Johanns: wie mit einem Weibe zu verfahren sei, das „nach etlicher zeugen summarischer Aussage verschiedener Zaubereien bezichtigt, und deren Mann ebenfalls in den Geruch der Goldmacherei gebracht werde" — wurde Emerentia Kretzschmar der peinlichen Halsgerichtsordnung in Hexereisachen und der Leib und Seele gefährdenden und peinigenden, den guten Ruf aufs äußerste schändenden Folter unterworfen und einem Verfahren, das den Gesetzen der Vernunft und Religion in gleicher Weise ins Gesicht schlug

Auf die Frage Graf Heinrichs aber, wie mit einem Weibe, das durch erwiesene Verleumdung eine unbescholtene Frau in die Gefahr schmählicher Haft und zu einer die Aussicht leiblichen und sittlichen Todes einschließenden Tortur gebracht und der Obrigkeit sich widersetzt habe, lautete zu derselben Zeit von denselben Richtern in derselben Angelegenheit der Bescheid: die Verleumderin solle von Amtswegen angewiesen werden, die Unschuldige hinfort nicht mehr in bösen Ruf zu bringen; sollte sie diesem Verbot zum Trotz mit jenen Anschuldigungen fortfahren und die Einkerkerung der als unschuldig erwiesenen Angeklagten verursachen — so solle sie zu einem gerichtlichen Widerruf und in die Kosten verurtheilt und, weil sie der Obrigkeit keinen Gehorsam geleistet, mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern bestraft werden.

So die Magdeburger Schöppen im Geiste aller Hexenverfolger, welche nach der ebenso unvernünftigen wie unsittlichen Moral des Hexenhammers Hexereisachen als crimina excepta behandelten und durch das Austreten des Gerichts aus den ihm von Natur gesetzten Schranken eine furchtbare Irrung und Verwirrung der Gemüther verursachten und in Folge eines unvermeidlichen Zusammenhangs von Ursache und Wirkung zur Ausbreitung sowohl der Hexenprocesse als des Wahnes selber aufs wirksamste beitrugen.

Daß aber Graf Heinrich sein landesherrliches Gerichtsamt wirklich grundsätzlich und nicht nur in dem eben besprochenen Falle in einem diesen verkehrten Zeitanschauungen entgegengesetzten erleuchteten vernünftigen Sinne übte und den Bezichtigungen auf Hexerei und Zauberei kein Ohr lieh, zeigt deutlich ein an ihn gerichtetes Schriftstück

seines Raths Friedrich Heldrich vom 29. Mai 1611, worin dieser seinem Herrn unter Anderm sagt, Graf Johann habe sich seinetwegen (seines Bruders Graf Heinrich wegen) beschwert „das E. Gnaden in solchen sachen, was veneficia vndt zauberey anbelangete, keine justitiam exerciren wolte.“ [1])

Wir glauben die segensreichen Folgen solches festen Ablehnens der Hexereiklagen, das dem Grafen nicht hoch genug angerechnet werden kann, zunächst für die Grafschaft darin erkennen zu können, daß wir fortan nicht nur unter ihm, sondern auch unter seinen Nachfolgern kein mit dem Feuertode endendes Blutgericht mehr über Hexen und Zauberer gehalten sehen, obwohl es an verschiedenen Klagen und peinlichen Untersuchungen nicht fehlte.[2])

Sehr vorsichtig bezeigte sich Graf Christoph zu Stolberg (reg. v. 1631—1638) zu einer Zeit großer Verwilderung und der gräulichsten Mißbräuche im Verfahren gegen die Hexen. Als der Stadtvogt Heinrich Bona zu Wernigerode zwei Weiber, welche der Hexerei stark bezichtigt wurden, gefänglich hatte einziehen lassen, verwies der greise Herr ihm das in einer Zuschrift aus Stolberg vom 2. Januar 1638 und bemerkte, er wolle die Sache für dieses Mal noch durchgehen lassen, „damit aber“, heißt es weiter, „in dießer schwehren [3]) sache guete vfsicht gehalten werde, so habens wir dem Licentiaten friedtlieben geschrieben, auch berathig zu sein.“ Der Stadtvogt solle die Aussagen der vereideten Zeugen sorgfältig in bestimmte Artikel bringen und sich umständlich nach Weiterem erkundigen, „es konte auch wohll der Nachrichter mit verlegung der Instrumenten ihnen vorgestellt werden, jedoch soll er ohne Erkenntniß sich nicht an ihnen vergreifen.“ Er solle der Verhafteten Aussage um eines Urtheils willen an eine rechtskundige Facultät schicken „vnndt wan die vrthell einkombt vns anhero zu fernerer verordnung zuesenden.“ Die Kosten des Rechtsgangs sollen aus den eingegangenen Gerichtsbußen bestritten werden.[4])

Solche weise Vorsicht des greisen landesväterlichen Herrn zu einer Zeit, in welcher mit dem finstersten Aberglauben, mit fürchterlichster Grausamkeit, mit Brennen und Gütereinziehen gegen die vermeinten Hexen gewüthet wurde, erinnert so sehr an ein gewaltiges, besonders an Fürsten und Gerichtsherren sich wendendes Zeugniß, welches wenige

---

[1]) geschrieben Wernigerode 29. Mai 1611. Der Rath F. Heldrich an Gr. Heinrich. Gr. H.-Arch. zu Wern. C 138a. 7.

[2]) Natürlich kann diese Behauptung keine apodiktische sein, da möglicher Weise Actenstücke, welche dieselbe modificiren, verloren gegangen sein können.

[3]) durchgestrichen.

[4]) Acta gegen Anna verehel. Sperling und die verehel. Hintze wegen Hexerei 1637/38. Gr. H.-Arch. C 138a. 7.

Jahre vorher der berühmte evangelische Sänger Meyfart aus der thüringischen Nachbarschaft hatte ausgehen lassen, daß wir glauben, hier eine Beziehung und einen Einfluß annehmen zu dürfen.[1])

Wir nehmen um so lieber Veranlassung, auf dieses kühne, muthige Zeugniß wider einen der furchtbarsten Greuel unseres Volkes hinzuweisen, als dasselbe in späteren Jahrhunderten fast ganz vergessen wurde. Ist es schon merkwürdig, daß in der Aufklärungszeit der Professor Thomasius in Halle nicht wußte, daß die cautio criminalis bereits ein altes von einem christgläubigen Manne geschriebenes Buch war, so ist es doch weit mehr zu verwundern, daß in unsern Tagen Soldan in seinem wegen der reichen Quellenforschung mit Recht allgemein anerkannten Buche über die Hexenprocesse sagen kann: „Nur eine einzige Stimme — die Spees — erhob sich in jenen Tagen wider den Greuel der entsetzlichen Hexenprocesse",[2]) und daß noch jüngst Koch, der sonst alle Hauptzüge über Meyfarts Leben, Schriften und Wirken in großer Vollständigkeit gesammelt hat, der für die innere Entwicklungsgeschichte Deutschlands so überaus wichtigen Schrift wider die Greuel der Hexenverfolgung mit keinem Worte gedenkt.[3])

Vergleichen wir die Zeugnisse des frommen Spee in seiner cautio criminalis und Meyfarts in seiner Christlichen Erinnerung, so sind dieselben als vollkommen gleichzeitig anzusehen, denn die erstere Schrift erschien 1631, und in eben demselben Jahre hatte auch Meyfart sein Zeugniß ausgearbeitet. Es geschah aber, daß die schon vor vier Jahren verfaßte und von ihrem Urheber nach verschiedenen Seiten zur Beurtheilung gesandte Schrift nicht sofort erschien und darnach in den Druckereien „wegen verschiedener Verhinderung zur Seite gelegen."[4]) So kam es, daß Meyfart nicht nur in der Vorrede seines Buchs den „Catholischen aber lobwürdigen Mann, der die Praxin Criminalem geschrieben", auf Grund der Kenntniß dieser Schrift rühmend erwähnen, sondern auch in der unter seinen Händen mehr, als er anfangs

---

[1]) Besonders scheinen dazu die Ermahnungen Meyfarts an die Obrigkeiten S. 253—255 des gleich zu besprechenden Buches zu berechtigen.

[2]) Das. S. 397.

[3]) Kochs Nachrichten über Meyfarts Leben, Wirken u. Schriften s. Gesch. d. evangel. Kirchenliedes III. 117—121. Ebensowenig nennt Haas Hexenprocesse Tübingen 1865 S. 14 neben Spee, Tanner, Loos, Thomasius u. A. Meyfart als Bekämpfer des Hexenprocesses. Henke jedoch gedenkt in Herzogs Real-Encyklop. IX. 515 nicht nur der Schrift Meyfarts, sondern erinnert auch daran, daß sie nachher in Thomasius' „Schriften vom Unfug des Hexenprocesses", Halle 1703 S. 357—584 wiederholt wurde. Soldan erwähnt Meyfarts mit keinem Worte, auch in Ersch u. Grubers Encyklop. VII. 357 f. ist seiner nicht unter den Zeugen gegen den entsetzlichen Proceß gedacht.

[4]) 1. Seite der Vorrede.

geglaubt hatte, angewachsenen „Christlichen Erinnerung“ namentlich in den späteren Capiteln manche Stellen und Beispiele aus Spees Schrift herübernehmen konnte. Aber mögen wir uns auch in gleicher Weise der in mehrfacher Beziehung einander ähnlichen christlichen Männer freuen, die beide aus innigstem Erbarmen mit ihrem damals noch gefährlichen Widerspruch gegen das grausliche von der Zeitrichtung begünstigte Verfahren wider die „Hexen“ auftraten, so müssen wir doch Meyfart den Ruhm größeren Muthes und größerer Entschiedenheit zugestehen, da er nicht, wie Spee, als ein Nikodemus „aus dem Asyle der Anonymität“ in lateinischer Sprache und vorsichtiger Fassung und als Jesuit in der Druckerei einer evangelischen Hochschule seinen Mahnruf ausgehen ließ, sondern mit gewaltiger Wucht und größter Entschiedenheit in der Volkssprache seine strafende Mahnung an ungerechte, sorglose Fürsten, Gewaltige und Richter, an Geistliche und Laien richtete und ihnen mit einer oft prophetisch gehobenen Sprache das Zornesgericht Gottes vor die Seele malte.[1])

Bei seinem Kampf gegen die Hexenprocesse ihrer Zeit leugnet weder Spee noch Meyfart die Wirklichkeit der Hexen und ihrer Werke, Beide bestreiten auch nicht die Zulässigkeit eines entschiedenen gerichtlichen Verfahrens gegen dieselben. Nur die in ihrer Verfolgung geübten Greuel und die Grausamkeit, Zwecklosigkeit und Schädlichkeit besonders der Folter werden gerügt und hervorgehoben, wobei freilich die freieren, besonneneren Anschauungen beider Männer dem herrschenden Aberglauben ihrer Zeit gegenüber, besonders bei Meyfart, deutlich genug zu Tage treten.

In der Form ihrer die Zeitsünden strafenden Schriften mußten beide fast vollkommen gleichzeitige Zeugen[2]) eine große Zurückhaltung beobachten, denn sowohl der edle, sanfte v. Spee kam durch seine außerordentliche Erscheinung als Jesuit in den Geruch einer ketzerischen

---

[1]) Die erste Ausgabe von F. v. Spees anonym herausgegebener cautio criminalis erschien 1631 gedruckt in der akademischen Druckerei zu Rinteln. Die jetzt ebenfalls seltene 2. Ausgabe der Cautio Criminalis seu de processibus contra sagas liber Francofurti Sumptibus Joann. Gronaei Austrii 1632, 459 weitläufig gedruckte Seiten in kleinem Octavformat, findet sich in der Gräfl. Bibl. als Nr. Ks 181. Der Titel von Meyfarts Schrift ist: Christliche / Erinnerung, / An Gewaltige Regenten vnd Gewissen- / haffte Praedicanten, wie das abschewliche Laster der Hexe- / rey mit Ernst außzurotten / aber in Verfolgung desselbigen auff / Cantzeln vnd in Gerichtsheusern sehr bescheident- / lich zu handeln sey. / Vorlengsten aus hochdringenden Vrsachen / gestellet von / Johanne Matthaeo Meyfarten / der / heiligen Schrifft Doctore u. s. w. In Verlegung Johan Birckners Buchhandl. in Erffurt. / Schleusingen, / Gedruckt durch Peter Schmiden / Im Jahre Christi / MDCXXXV. 4°. Außer 1 Bll. Titel und Vorrede 272 Seiten. Gräfl. Bibl. IIh 63 Nr. 10.

[2]) v. Spee war 1591 zu Kaiserswerth geboren und starb im Jahre 1635. Meyfart, geb. zu Jena am 9. Nov. 1590, starb zu Erfurt am 26. Januar 1642.

Richtung,[1]) als auch der bei aller Kühnheit und Entschiedenheit doch den Frieden innerhalb der Kirche suchende und der streitvollen Klopffechterei der Theologen seiner Zeit abgewandte Meyfart bis an sein ziemlich frühes Ende von dem Haß der Zeitrichtung verfolgt wurde.[2])

Wir würden die Grenze unserer Aufgabe überschreiten, wollten wir größere Auszüge aus Meyfarts Schrift machen. Nur einige Hauptgesichtspunkte wollen wir hervorheben. Wie Spee und schon im 16. Jahrhundert der evangelische Prediger Gräter[3]) geht M. gar nicht auf das Hexenwesen selbst ein und erwähnt nur gelegentlich das Unsinnige mancher der Anklagen und angeblichen Zaubereien. Statt dessen wendet er sich an die grausamen ungerechten Ankläger, Richter und Verurtheiler der Hexen.

Er straft mit heiligem Ernst Obrigkeit und Richter, daß sie dem Pöbel nachgeben und in „Ausforschung, Verfolgung und Fortschaffung der Hexerei" mit ihrem ungerechten Eifer schwer sündigen.[4]) Neben des Pöbels Bosheit und der Christen Aberglauben rügt er besonders den falschen Eifer der Prediger, welche zur Verfolgung der Hexen hetzen. Sie sollten, als Leute, welche das Recht nicht studirt haben, in ihren Schranken bleiben. Statt aber das Laster nach der Richtschnur des göttlichen Worts zu strafen, muntern sie die Regenten zu scharfer Verfolgung auf und schüren so das Feuer der Hexenbrände.[5]) Die Hexerei sei eine so verborgene Sünde, daß hier Obrigkeit und Prediger nicht vorsichtig und bescheiden genug handeln und rathen könnten. Viele Prädicanten sündigen hierin aus eigenem „Hirnwahn", indem sie die heiligen Schriften anziehen, wie der Teufel den Psalter.[6]) Nur Mord- und Schadenthäter, nicht die, welche man einer „Teufelsbuhlschaft" bezichtige, sollten aus dem Mittel gethan werden.[7])

Da, wo er im 9. Capitel das scheußliche Proceßverfahren, durch

---

[1]) Vergl. Herzog Real-Encykl. 14 S. 591 u. 592.

[2]) Koch Kirchenlied III, 117 ff. Er wagte es zuerst in der traurigen Zeit des 30jährigen Krieges im Jahre 1627 ein tröstliches Erbauungsbuch (von dem himmlischen Jerusalem) auf historische Weise ohne alle Streitsachen zu schreiben und veröffentlichte 1636 ein lateinisches Programm de concilianda pace inter ecclesias per Germaniam evangelicas.

[3]) Gräter, geb. um 1540 zu Kanstadt, † etwa 1613 zu Stuttgart, schrieb: „Hexen- oder Unholden Predigten" Vorrede 19. Juli 1589. Hier sagt er, daß er „bey den unartigen Lesterern" — allerlei „seltzam vrtheil vnd verkerte Judicien werde ausstehn müssen." Obwohl er nicht den ganzen Hexenglauben angreift, richtet er sich doch gegen „vnverstendiger Leut Irrthumb vnd seltzamen wahn" und findet den Grund in mangelhafter Erkenntniß des Evangeliums. Die gewöhnlichen Anschauungen vom Hexenwesen bezeichnet er als kindisches Affen- und Teufelswerk.

[4]) 8. Capitel S. 54—67, besonders S. 56.

[5]) S. 58.

[6]) S. 61.

[7]) Ebendaselbst.

welches man „Trutner und Trutnerinnen“ mache, kennzeichnet, ruft er aus: „Das Herz im Leibe möchte einem vernünftigen Manne bluten, wenn er von den Thoren und Narren so ungereimte, auch bey keinem Türken und Tartarn annehmliche Dinge anhören, oder zum wenigsten erfahren muß.“[1]) Es fangen doch endlich vom heiligen Geist geweckte gottliebende Männer an zu sinnen, „man hat den Außsagen der Bettel vnd Lumpen, der Bernheuter vnd Ehrndiebe zu viel getrawet, denen durch tyrannische Quale außgelockte Bekentnissen zu viel geglaubet, den scharffen vnd viehischen processen zu scharff vnd viehisch nachgeeylet. Sie leugnen, das den Hexenmeistern, Hexenknechten und Hexensclaven, das ist, den bestellten Richtern, Beysitzern vnd Hentern solche vngemessene Gewalt vnd Vollmacht im Richten vnd Peinigen gebühre: sie zweiffeln an den Tännen, mit welchen weder dem Teuffel noch den Truten im geringsten etwas gedienet.“[2])

Gewaltig hält er den Regenten ihre Sünden bei den Hexenprocessen vor, deren grausig blutige Ordale oft das befleckte Gewissen übertäuben sollen. Die gottlose Leichtfertigkeit, womit die armen Schlachtopfer den Malefizräthen, Fiskalen, Hentern und Hexenmeistern übergeben werden, die kannibalische Belustigung der Fiskale, Richter und Commissarien bei der Verbrennung Unschuldiger werden in ihrer grausigen Nacktheit dargestellt.[3]) Träte ein biederer Ehrenmann für einen der Hexerei Angeklagten ein, so werde er gleich selbst in den Verdacht der Hexerei gebracht.[4]) Das 10. und 11. Capitel handeln besonders von der schweren Verantwortung der Regenten, welche die Opfer der Hexereiklagen ihren Officialen und Commissarien überlassen. Sie möchten doch die „Trutenhäuser“ und „Hexenlöcher“ sammt den Acten sich ansehen. Von S. 91 an werden die scheußlichen Kunststückchen erwähnt, durch welche man den gepeinigten Personen Bekenntnisse zu entlocken sucht. Einer sucht aber die Verantwortung des Blutgerichts auf den andern zu schieben. Der Greuel und Unsinn der Folter wird mit haarsträubender Anschaulichkeit vor Augen gemalt.[5]) Es war für seine Zeit gewiß viel gewagt, wenn Wierjart darnach ausführte, wie „auff die blosse Bekentnis der Gefangenen vnd Gepeinigten nicht zu gehen / vnd daher Niemand weder mit Hafft noch Marter nach Gottes Wort angestrenget werden könne.“[6]) Die gierigen Büttel könnten so Unschuldige auf den Scheiterhaufen bringen, und die gottlosen Richter würden wohl im Jenseits die vermeintlichen „Hexen“

---

[1]) S. 70.
[2]) S. 71.
[3]) S. 75 ff.
[4]) S. 76.
[5]) S. 95 ff.
[6]) 12. Cap. S. 96 ff.

als Selige finden, während sie die Qualen der Hölle leiden müßten. Ein schreckliches Gericht aber wird die Regenten treffen, welche es „vor eine Lust anschawen, wenn man gantze Coppel von Unterthanen zum Scheiterhaufen hinaus wie Hunde zu den Jagden führt.“ [1])

Meyfart macht das schmerzliche Bekenntniß, daß er selbst vor etlichen Jahren mit der herrschenden Richtung unwissend im Unglauben wie ein Paulus auf Seiten der „Hexen“-Verfolger gestanden habe, durch Gottes Gnade aber gründlich von seinem Irrthum bekehrt worden sei.[2])

Eine der fürchterlichsten, mächtigsten Ursachen zur Erklärung des Hexenglaubens wird im 14. Capitel S. 112–113 berührt: die sittliche Verworfenheit der Hexenmeister und Fiscale, Richter und Schreiber, die man in Gastereien, Zechen, in Verhörstuben, Kirchen und Kapellen allenthalben entdecken kann. Dem gegenüber helfe der Unschuld nichts aus den Hexenprocessen: „die Blutdürstigkeit der Henker, die Grimmigkeit der Schergen, die Begierde der Büttel und das Frohlocken des Pöbel vnd Böffels-Volck sucht in teuflischer Wollust die Marter und Qual ihrer Opfer. Diese viehischen Menschen sitzen in Kirchen und Kapellen, glotzen durch alle Stül vnd Bäncke, durch alle Chor vnd Winckel, bezeichnen mit jhren Augen welche jhnen einzufahen, zu peinigen vnd zu verurtheilen gelüstet.“

Das funfzehnte Capitel [3]) wendet sich besonders gegen diejenigen, welche in schnöder Weise das Verfahren wider die „Hexen biblisch zu begründen suchen, welchen aber „eine Kurtzweil ist, wenn man Menschen-Blut vergeußt.“ Da Prediger und Hexenmeister zugeben müssen, daß der Hexenproceß auch durchaus Unschuldige den Flammen weihe, so sagen sie, es müsse um des Unkrauts willen auch der Weizen ausgerottet werden. Opfert man aber erst nur zwei Unschuldige, so werden bald unzählige nachfolgen, und es werden in dem scheußlichen Processe im menschlichen Geschlecht nicht die Bösen ausgerottet, sondern behalten, dagegen die Frommen vertilgt.[4]) Aber für das vergossene unschuldige Blut ist die Obrigkeit verantwortlich.[5])

Die nächsten fünf Capitel [6]) heben unter Anführung erschütternder Einzelheiten über die raffinirte Erfindsamkeit der Hexenverfolger in ihren Martern hervor, daß durch solchen Marterzwang und Sinnenbethörung viel unschuldige Personen können um ihren redlichen Namen, verdiente Ehre und liebes Leben gebracht werden. Ein verthiertes

---

[1]) Cap. 13. S. 100. 107.
[2]) S. 108.
[3]) S. 114–123.
[4]) S. 119.
[5]) Cap. 16 S. 128–134.
[6]) Cap. 17–21. S. 134–172.

Geschlecht habe diese scheußlichen Martern erfunden und in raffinirter Weise bis auf die Gegenwart noch verschärft.

Es ist zum Entsetzen, ruft Meyfart aus, wie diese wollüstigen Peiniger den „wunderschönen Leib des Menschen, an welchem sich auch die Engel belustigen, so schandhaftig verstellen, daß es die Teufel verdrießen müsse, zu sehen, wie solche Teufel in Menschengestalt es den höllischen Geistern zuvorthun.“[1] Was der fromme Gottesgelehrte aus eigener Anschauung von diesen Scheußlichkeiten berichtet, ist haarsträubend und übertrifft alle Peinigungen, welche entartete Heiden an christlichen Märtyrern verübten. Selbst der „subtile Spanier vnd listige Italiener haben an diesen vngeheuren Viehischheiten und Bestialiteten ein abschew.“[2] Besonders ist es schmählich, daß zu Opfern dieser gottlosen Processe Frauen und Jungfrauen ersehen werden, die den Martern weniger widerstehen und ihre Zunge weniger bemeistern können.[3] Wenn ja etliche als unschuldig von der Folter entlassen würden, so seien sie gelähmt, krumm, halbtodte Krüppel, müßten den Richter bezahlen, der wie Pilatus spreche: „ich finde keine Schuld an ihm, darum will ich ihn züchtigen und loslassen.“[4] Man braucht gar nicht erst nach „Trutnern und Trutnerinnen“ zu suchen: Leute jedes Stands, Amts und Geschlechts werden lediglich durch die teuflischen Künste des Hexenprocesses, die Leidenschaft des Pöbels und die ihm nachgebenden Richter dazu gemacht.[5]

Meyfart will zwar, außer in den „zweifelhaftigen, betrüglichen, verführerischen und doch an leib und Seel gefährlichen sachen, wie dem Hexenwesen“ die Tortur nicht ganz verwerfen, aber da er sagt, sie stimme nicht mit Gottes Wort und sei „zuwider den vornembsten Articuln der Christlichen Religion“, und da er ihre furchtbaren Schäden und Greuel nachweist, so folgt daraus eigentlich, daß er sie durchaus verwirft. Er sagt allerdings, er wolle nicht, daß ihn jemand beschuldige, er gedächte die Tortur aus dem römischen Reich zu verbannen, aber der Grund ist nur seine Zurückhaltung. „Es gebühret keinem Theologo, ich habe mir niemals solche Gewalt zugemessen. Sonsten mag ein jeder vrtheilen wie jhm beliebet.“[6] Aus Bescheidenheit und Vorsicht hält er als Theologe sein öffentliches Urtheil über eine der weltlichen Gerichtsbarkeit angehörige Frage zurück, seine persönliche Ansicht ist aber deutlich genug zu erkennen. Kurz vorher sagt er auch, daß es besser mit den Herrschaften in der Welt stände, wenn

---

[1] S. 137.
[2] S. 139.
[3] S. 148.
[4] Ebendas.
[5] S. 156.
[6] S. 171.

die Tortur nie erdacht, geschweige angewandt worden wäre. Er unterläßt nicht, daran zu erinnern, daß die Wollust der Henker bei den die Sitte gröblich verletzenden Hexenproben eine der teuflischsten Quellen der Hexenmacherei und der Hexenprocesse sei, und indem er hier die eigene Erfahrung eingesteht, daß in jüngeren Jahren bei solcher Operation eines Martermeisters seine Sinnlichkeit aufgeregt worden sei, wird seine Sprache besonders ernst und feierlich.[1])

Eine furchtbare Qual für die armen gefangenen Opfer sei es, daß viele Geistliche, statt sich ihrer anzunehmen, auf sie als auf „Hexen" und „Teufelskinder" losführen, ganz ohne Sanftmuth „wie ein Saw den Bettelsack."[2]) Ein christlicher Prediger müßte ohne Furcht gegen das scheußliche peinliche Halsgericht zeugen, denn die weltlichen Richter trieben durch Rechtsverletzung ihre Bosheit mit den armen Opfern, indem sie die Zauberei als „außgenommenes Laster" mit Beiseitesetzung eines gerechten Verfahrens behandelten.[3]) Angesichts solcher viehischen, unerhörten Peinigung und Verstümmelung des menschlichen Leibes durch die Zauberrichter und ihre Büttel bricht der Verfasser voll heiliger Entrüstung in die Worte aus: „O Menschenblut, du bist Adelich erschaffen, kostbarlich erlöset, Königlich geheiliget."[4]) Durch die immer mehr um sich greifende Verleumdung würden ganze Geschlechter, Stämme, Flecken und Städte verödet.[5]) Die Hexenurgichten, welche die Folter erpresse, seien ungereimtes, widerwärtiges Zeug und der Natur der Menschen und Geister zuwiderlaufende Dinge, und sei es schnöde, daß Christenmenschen solchen Unsinn glaubten, der freilich den Marterherrn „köstliche Kurzweil" sei.[6]) Besonders die Fabeln von der Teufelshuldigung, dem Teufelsbündnisse und den schmutzigen Vermischungen mit den bösen Geistern seien wider den Sinn des Wortes Gottes und der Vernunft (Philosophie). Nichts könne von den Zusammenkünften der Hexen von dem Hexenmeister gesagt werden, darwider ein verständiger Biedermann nichts scheinbarliches und deutliches zu erinnern wüßte.[7]) Dieses Unwesen ist durchaus zweifelhaft, verwirrt und verdächtig, die fleischliche Vermischung mit dem Teufel ist reiner Lug.

Damit den gräulichen Hexenprocessen gründlich ein Ende gemacht werde, empfiehlt M. dringend das Ablassen von allem Argwohn, Aberglauben, Amuleten, Zaubersegen, von allen Lastern, Ueppigkeit,

---

[1]) S. 191. 193.
[2]) S. 198.
[3]) als crimen exceptum nach der Moral des Hexenhammers S. 199 f.
[4]) S. 206.
[5]) Cap. 28 S. 206—209. Cap. 29 u. 30.
[6]) S. 214.
[7]) Cap. 31 S. 221—227, besonders S. 225.

Spielen und Tanzen, Trunkenheit und Leichtfertigkeit [1]) und zeigt, wie durch solche Sünden und Leidenschaften in einem verderbten Geschlecht die Gedanken an Zauberei entstehen. Der letzte Abschnitt der Schrift droht den Regenten, Richtern, Geistlichen, Zeugen, welche unschuldige Personen durch Zauberei-Proceß, durch verkehrte Predigt, Kundschaft und Urtheil in erschreckliche Ehren-, Leibes- und Lebensgefahr bringen, mit dem furchtbaren Gericht des jüngsten Tages.

Schon dieser kurze Auszug aus dem muthigen Bekenntniß Meyfarts zeigt, daß, ob er gleich zunächst nur das gerichtliche Verfahren gegen die Hexen bekämpft und mit schüchterner Zurückhaltung hier und da das Vorkommen der Hexen und ein entschiedenes Verfahren gegen dieselben anerkennt und befürwortet, seine Kritik des Hexenprocesses und der Hexenpeiniger doch im Fortschritt der Schrift zu einer entschiedenen Anklage der Hexenverfolger und zu einer Bestreitung des ganzen Hexenwahns wird. Denn wenn Teufelsbuhlschaften, Hexenfahrten, gute Kinder, Zaubersegen und der regelmäßig wiederholte Hexenspruk geleugnet und als Unsinn, und der Glaube daran als wider Gott streitend, wenn andererseits die Grausamkeit und Wollust, die Bestialität, Ueppigkeit, das Saufen und Schlemmen der Richter, Schöffen und des Volkes als Quelle des ganzen Unwesens anerkannt wird, so fehlt dem Hexereiglauben alle Unterlage. Wenn aber Meyfart an manchen Stellen diese Consequenzen selbst nicht zieht, so dürfte dies weniger in seiner Rücksicht auf die Zeitrichtung oder in seiner Bescheidenheit, als vielmehr in der Natur der Sache liegen. Der Verfasser arbeitete sich auf Grund seines evangelischen Glaubens, seiner wahrhaft christlichen Gesinnung selbst erst immer mehr zur Wahrheit und Klarheit durch, und machen ihm daher auch seine Widersprüche keine Schande.

Sein muthiges Zeugniß drang gewiß aus Erfurt nach dem benachbarten Stolberg und über den Harz nach Wernigerode. Kein Schwert noch Feuer „rechtfertigte" wenigstens in letzterer Grafschaft, soweit wir es aus Acten ersehen können, während des wilden deutschen Krieges oder nach demselben eine Hexe oder einen Zauberer zum Tode.[2]) Wohl hören wir, wie ein verfoffener roher Kriegsknecht im Jahre 1637 die Verwalterin Emerentia Koch zu Ilsenburg als „alte Hexenhuer und Zaubersche" bezichtigt, wie ein von schwerer Krankheit geplagtes Weib in Wernigerode den Grund ihres Leidens in einer von ihr als Hexe angeklagten Frau sucht (1638), aber wir hören gar

---

[1]) S. 247.

[2]) In der Stadt Stolberg wurde dagegen sowohl im Jahre 1656 als im darauf folgenden unter gewaltigem Zulauf des Volks eine Hexe gerichtet und verbrannt. Zeitfuchs Stolberg. Histor. S. 350—351. Vergleiche weiter unten.

nicht, daß ein Hexenproceß darüber eingeleitet worden wäre. Als im Jahre 1655 der Bader Hans Wagenfeld zu Wasserleben, der zuerst in einem Processe gegen die Hexen zu Derenburg der Zauberei verdächtig geworden war, in der Grafschaft angeklagt wurde, gestattete Graf Heinrich Ernst nur, daß ihm mit den Folterinstrumenten gedroht würde. Als dies geschah, betete der Geängstete laut zu Gott, und da er nicht unschuldig befunden wurde, wurde er nur zu fünfzig Thaler Strafe und öffentlicher Kirchenbuße oder zweijähriger Verweisung aus der Grafschaft verurtheilt.[1]) Als in den Jahren 1663—1665 ein nach der Herrschaft Schwarza auf der fränkischen Südhälfte des Thüringerwaldes gehöriges Weib, Elisabeth Hademers, welche daheim sehr stark der Hexerei bezichtigt worden war, vor Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode Gericht gestellt wurde, ließ dieser sie allerdings auch peinlich befragen. Das Urtheil lautete aber nur dahin, daß sie die gräflichen Gerichte zu räumen habe.[2])

Von da ab hören wir von keinem eigentlichen Hexenproceß in Wernigerode. Ein elendes Bettelweib, die Kindesmörderin Kathar. Erfurts, im Jahre 1664 sollte zwar auch mit Zauberei umgehen können, aber der eigentliche Gegenstand der Klage war dies nicht. Als 1669 eine Frauensperson eine andere der Hexerei des „Salzstreuens“ bezichtigte, mußte die Schuldige Abbitte thun, die Zauberei wurde aber nicht geglaubt. Von abergläubischem Milchkochen ist noch 1674 zu Drübeck, und von zauberischen Viehkuren zu Ilsenburg durch einen Heinrich Dammeyer noch im Jahre 1708 die Rede.[3]) Sehr merkwürdig ist aber, wie im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Verschwinden des Hexenglaubens und der Hexenprocesse andere Gestalten des Aberglaubens, Schatzgräberei und Schatzmacherei, Geisterbeschwörung, Befragen des weisen Mannes, Todten- oder Gespenstererscheinungen und Wahrsagerei als abgeblaßtere Gestalten des Aberglaubens an die Stelle treten, daneben aber auch sehr schlimme öffentliche Unsittlichkeit, selbst Sodomiterei. All dieser Unfug und Greuel hatte vorher unter dem breiten Mantel der Hexerei sich geborgen.[4])

---

[1]) Gräfl. H.-Arch. zu Wern. C 138a. 7.

[2]) Ebendas.

[3]) Acta im Gr. H.-Arch. C 138a. 6. Zu erwähnen ist noch, daß im Städt. Archiv zu Wernigerode unter der Bezeichn. III, E. Nr. 61 ein Requisitorium in Hexenproceß-Sachen vom Jahre 1653 sich findet betr. Maria Hildebrand aus Frankenhausen wegen Planetenlesen und Krystallsehen.

[4]) Wir nennen nach der Zeitfolge nur einzelne Fälle aus den Acten im Gr. H.-Arch. C 138a. 6. 1663: Schatzgräberei, Schatzrücken mit der „Wickelruthe“ (Nöschenrode-Wernigerode); 1702: Geisterzwang oder Geistercitirung (Wern.); 1706: Schatzgräberei auf der Harburg (Nöschenr.); 1715: Schatzgräberei zu Hasler. Aehnliche Fälle 1717, 1720, 1724. 1725: Befragung des „weisen Mannes“; 1732: Schatzgräberei; 1734: Wahrsagerei und Schatz-

Auch Unsittlichkeiten und „Schelmerei" in den Spinnstuben, förmliche rohe Saufgenossenschaften auf dem Lande, z. B. in Beckenstedt und Darlingerode,[1]) waren noch in der Mitte und zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Schatten jener „Viehbischheiten und Bestialitäten", die nach Meyfarts besprochener Schrift den tieferen Grund und das Wesen nicht nur der Hexenprocesse, sondern auch des Hexenwesens selbst bildeten. Das Furchtbarste bei dem Hexenwahn und den Hexenprocessen war aber jedenfalls der Antheil, den das öffentliche Regiment und ein Theil der Geistlichkeit daran nahm, wodurch es unmöglich wurde, den wirklichen Frevel gerecht zu bestrafen und ganz Unschuldige in ihrem guten Ruf, Freiheit und Leben zu schützen.

Nach diesem kurzen Ueberblick über das Aufhören der Hexenprocesse in der Grafschaft Wernigerode suchen wir noch einige übersichtliche Andeutungen über das Verschwinden derselben in den übrigen Harzgegenden zu geben.

So wie zu Wernigerode in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, als die vom vorigen Jahrhundert überkommene Lust an öffentlichen Schaustellungen, Komödien und Lustbarkeiten, an Trunk und Völlerei ihren Höhepunkt erreichte, noch mit größter Heftigkeit mit Folter und Feuer gegen die Hexen gewüthet wurde, so war dies überall am Harze der Fall. Vom Halberstädtischen und Braunschweigischen, wo Heinrich Julius als Herzog und Bischof mit Pracht und Ueppigkeit waltete, ist dies bekannt genug.[2]) Zu Hildesheim wurden im Jahre 1604 Schüler der Jesuiten als „Zauberer und Mäusemacher" aus der Stadt gewiesen, ebendaselbst ein Junge, weil er den Leib einer Katze anzunehmen, ein Mädchen, weil sie sich unsichtbar zu machen verstand — eine Folge der Anwendung einer aus Kinderleichen bereiteten Teufelssalbe — verbrannt.[3]) Die Brandis'schen Familienbücher berichten zum November 1607 aus derselben Stadt: „Den 9. dieses worden ut der Nienstadt zwo fruens, de Hartmännische und Brunnesche auf der Steingrove fürbrand, so velen Leuten sollen Wehe gedahn haben, B. Lorens Kappen und andern fürgeben".[4])

---

graberei; 1753: Goldmacherei mit „wildem Erz vom Blocksberg" mit Geisterbeschwörungen; 1771: Todtenerscheinung, 1778: Wahrsagerei.

[1]) 1754 u. 1756 Spinnstuben-Unfug zu Ilsenburg; 1770 Saufgefäß „Willkommen" zu Darlingerode zum Wenzels- oder Teufelsfest nach dem Muster des Beckenstedter Willkommens. Gr. H. Arch. C 138a. 6. Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 107 - 109

[2]) Sehr bezeichnend ist, daß man der im J. 1611 zu Wernigerode gefolterten Emer. Kreißmer zuletzt drohte, man werde sie, falls sie ihre Hexerei nicht bekenne, zu Wolfenbüttel vom Fürstl. Braunschweigischen Gericht peinlich befragen lassen. Vgl. oben S. 807.

[3]) Havemann III. 61 - 62.

[4]) IV. S. 310. Im Register steht: „Zauberschen gebrant."

Zu Nordhausen wurde im Jahre 1602 Christina Samen als Hexe verbrannt, ein anderes Weib unter dem Galgen begraben.[1]) Wir dürfen auch sie als eine in Folge der Folter im Gefängniß verstorbene Hexe ansehen. Die herzoglich Grubenhagensche Polizeiordnung vom 6. October 1618 bestrafte die Zauberei im Bündniß mit dem Teufel mit dem Feuertode.[2]) Zu Goslar wurde im Jahre 1638 Lucia Schlingmann als Hexe erst geköpft, dann verbrannt.[3]) Dasselbe geschah dort im Jahre 1640 mit einer anderen Zauberin; drei andere wurden aus der Stadt gestoßen, drei andere verstarben, „nachdem sie der Scharfrichter gebadet und torquiret", in der Haft und wurden unter dem Galgen eingescharrt.[4]) In Quedlinburg wurde im Jahre 1663 die 77jährige Witwe Amelang angeklagt, als Hexe den „Kobbel" (Kobold) in ein Bürgerhaus gezaubert zu haben. Da sie sich aus Furcht vor der Folterqual im Kerker selbst erdrosselte, so wurde sie als Hexe unter dem Galgen verscharrt.[5])

Im Allgemeinen lassen aber auch die Quedlinburger Hexenproceß-Acten, soweit sie uns erhalten sind, den Schluß thun, daß sie schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weniger zahlreich und die Urtheile weniger blutig waren, als in der vorhergehenden Zeit. Ein im Jahre 1626 begonnener und 1629 neu aufgenommener Proceß endete nur mit der Verweisung des Angeklagten, im Jahre 1637 wird ein Angeklagter als verrückt wieder ausgeliefert.[6])

Wenn daher Havemann mit Rücksicht auf die Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande sich zu der Behauptung veranlaßt sieht, daß sich dort in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Hexenprocesse mehr als im 16. Jahrhundert gehäuft hätten,[7]) so wird sich dies im Allgemeinen wohl nicht von den Harzgegenden sagen lassen.

Daß es mit Bezug auf die Braunschweigischen Lande sich wirklich so verhält, dürfte sich schon daraus folgern lassen, daß z. B. — um einen dem Harz genäherten Bezirk herauszuheben — in dem Amte Schöningen seit dem Jahre 1610 im 17. Jahrhundert achtzehn Hexenprocesse noch jetzt actenmäßig bekannt sind, ohne daß wir sagen könnten, daß dies alle Fälle wären. Das Urtheil ist in einzelnen Fällen nicht bekannt; zuweilen wurden die Verdächtigten ausgewiesen. Hans Gronau wurde 1618 wegen Zauberei hingerichtet, Catharina Winkelmann aber im Jahre 1610, Mette Buschmann 1644,

---

[1]) Förstemann Chron. v. Nordhausen S. 426.
[2]) Max a. a. O. II. S. 299.
[3]) Crusius Gesch. d. St. Goslar S. 324.
[4]) Havemann III. 62.
[5]) Wilh. Wolff in: Neue Mitth. 12 S. 276—293. Voigt a. a. O. S. 156 ff.
[6]) Voigt. S. 61.
[7]) Voigt a. a. O. S. 130 ff.

Gese Gessers im Jahre 1656 als Hexe auf dem Thie vor Schöningen verbrannt. Heinrich Salomon Holsten stand daselbst noch im Jahre 1699 „wegen Bündnisses mit dem Satan" vor Gericht.[1] Zu Helmstedt wurde 1677 die „zauberische Magd" des Superintendenten Walther zu Celle als Brandstifterin verbrannt, und die von der Hexe als „ihre Gesellin beim Teufel" beschrieene Tochter des Superintendenten nur durch die von 20 Zeugen erhärtete Unsträflichkeit ihres Wandels vor gleichem Geschick bewahrt.[2] Aus der Stadt Braunschweig geben die Kämmereirechnungen einige merkwürdige Beläge über Hexenprocesse. Es heißt dort z. B.[3]

1634: 5 Mark 12 ß für 9 Fuder Brennholz, womit die Zauberin verbrannt.

1635: Dem Frohnen im Hege (?) Kost und Schließgeld wegen der beiden verbrannten Hexen.

1639 den 29. März: Anneke, Heinrich Ulrichs Frau, und ein kleines Mädchen werden wegen Zauberei verbrannt.

1666 wurde der Zauberer Curt Meyer verbrannt, wozu 4 Schock Wasen verbraucht wurden für 2 Mark.

1698 wurde Cathar. Sommermeyer aus Beverstedt, 20 Jahre alt, am 1. April mit dem Schwerte hingerichtet und der Körper verbrannt, weil sie u. A. Teufelsbuhlschaft getrieben hatte. Das Erkenntniß der Helmstädter Universität war vom 8. März 1698.

Zu Nordhausen wurden am 8. März 1644 sieben Weiber, davon vier als Huren, zwei als Hexen, „ausgeführt", also verwiesen und nicht verbrannt. Es ist wohl zu beachten, daß ähnlich wie in Wernigerode mit dem Aufhören der Hexenprocesse Hurerei, Unzucht und besonders auch Kindesmord an die Stelle treten.[4] In Quedlinburg verhielt sichs ähnlich.[5] Im Halberstädtischen wurde am 10. Februar 1656 zu Derenburg Ursel Hufner, die allerdings zugleich Kindesmörderin war, besonders wegen ihrer Hexerei und Teufelsbuhlschaft erst enthauptet, dann verbrannt.[6] Am 10. October desselben Jahres wurde vor dem Niedergässer Thor zu Stolberg Anna Davids als Hexe erst mit dem Schwerte gerichtet, darnach aber auf dem Platze über dem Antoniusteiche verbrannt. Sie hatte noch auf zwei andere Bürgerfrauen bekannt, deren Namen Zeitfuchs, jedenfalls aus Rücksicht auf die noch lebenden Verwandten, nur durch die Anfangsbuchstaben ihrer Vor- und Zunamen

[1] Nach gütigst mitgetheilten Auszügen H. Hilmars v. Strombeck in Wolfenbüttel.
[2] Havemann III. 461.
[3] Nach gütiger Mittheilung des H. Registrators Sack.
[4] Förstemann Chron. S. 426–430.
[5] Fritsch Gesch. v. Quedlinb. II. 23–24, 41, 62 u. s. f.
[6] Franz Halberst. Gesch. S. 178.

bezeichnet. Von diesen wurde die eine, nach „willigem" Geständniß, daß sie vierzig Jahre mit dem Teufel „zugehalten", am 20. Februar 1657, die andere aber am 5. December desselben Jahres in gleicher Weise gerichtet. Daß diese Fälle damals schon ganz außerordentliche, zugleich aber, daß das Schauspiel solcher Hexenverbrennung eine gesuchte Volkslustbarkeit war, geht daraus hervor, daß dazu von Nordhausen, Kelbra und andern umliegenden Städten und Dörfern wohl 3000 Menschen sich einfanden.[1])

Sowie schon nach unsern ältesten Zeugnissen das Volk und das Volksgericht gegenüber den menschlichen und erleuchteten Grundsätzen der älteren Kirche und des christlichen Staates es war, welches die „Hexen" mit abergläubischer Grausamkeit verfolgte, so sehen wir noch im Jahre 1688 im Amte Ballenstedt die gewissenhafte Vorsicht eines wackern, frommen Fürsten von dem rohen, abergläubischen, martersüchtigen Verfahren der Amtleute, des Volks und der Schöffen überflügelt.

Marthe Margarethe Kirchberg zu Reinstedt im Amt Ballenstedt, aus dem Allstädtischen stammend, wurde im März des Jahres 1688 im Fürstlichen Amt zu Hoym der Zauberei und Teufelsbuhlschaft angeschuldigt. Der Fürst Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg hätte gern den ganzen Hexenproceß vermieden, er warf dem Gerichte vor, man sei „mit der Incarceration allzu eilend verfahren," empfahl Behutsamkeit, wünschte die Angeklagte „der Haft zu relaxiren," suchte die Tortur abzuwenden und sagte, es gebe „mit Hexereiprocessen große Sorgen und schwere Verantwortung." Er suchte „alle Gewissensbeschwerde und Verantwortlichkeit zu vermeiden" und sprach seine Hoffnung aus, „der allwissende Gott wolle die Wahrheit frei an den Tag bringen, und so durch Zwang etwas bekannt werden sollte, dem Lügengeist steuern."[2])

Freilich vermochte solche bessere Erkenntniß und guter Wille ohne muthiges und entschiedenes Eingreifen das Opfer eines unsinnigen, rohen Verfahrens und eines, wie die Verhandlungen ergeben, in der Gegend noch hoch im Schwange gehenden Aberglaubens nicht zu retten. Der grausame Proceß, die rohe, schmutzige Folter nahm ihren Verlauf: die Schöppen zu Halle verurtheilten die Angeklagte, die übrigens, wie wohl die größere Zahl der Hexen, ein liederliches Weibsstück, und als solche bereits früher zum Strange verurtheilt worden war, als „Hexe" am 18. Juni 1688 zum Feuertode, welches Urtheil am 29. Juni in

---

[1]) Zeitfuchs Stolb. Hist. S. 350—351.

[2]) Zwei Hexenprocesse aus dem Jahre 1688 geführt bei dem Hochfürstl. Amt in Ballenstedt. Quedlinburg, Verlag von H. C. Huch. 1863. S. 39—40, 42, 62. Vgl. die erste „Actenmäßige Darstellung" dieses Processes von Fr. Hoffmann im Anhalt. Magazin 1827, Nr. 3—4.

Vollzug gesetzt wurde. Eine zweite der Hexerei bezichtigte Person wurde im August desselben Jahres durch die Vorsicht der Helmstädter Juristenfacultät und die Entscheidung des Fürsten Victor Amadeus nur in die Gerichtskosten verurtheilt und vom Verdacht der Hexerei freigesprochen.[1])

Gewiß ist es, daß es im 17. Jahrhundert auch sonst noch manche, wenn auch nicht immer den Feuertod mit sich bringende Hexenprocesse in unseren Harzgegenden gab, deren wir hier nicht Erwähnung gethan, oder deren Acten und Kunde abhanden gekommen sind. In der unter halberstädtisch-brandenburgische Hoheit gehörenden Grafschaft Hohnstein hatte z. B. im Jahre 1666 Anna Schülers geklagt, daß Margar. Jasper (aus „Hovenroda") gesagt, daß sie „eine Hexin wehre", und Angeklagte soll gesagt haben, es wären außer ihr noch neun Hexen im Dorfe. Klägerin, welche selbst bekannte, daß es schwer sei, „eine hexerei hell und klar zu erweisen", wurde als Beleidigerin bestraft. Rache und Eifersucht treten auch in diesem verhältnißmäßig späten (uneigentlichen) Hexenproceß als böse Wurzeln jener unsinnigen Anschuldigungen zu Tage.[2])

Ein betrübender Ausnahmefall ist es aber jedenfalls, wenn wir hören, daß noch im Jahre 1750 zu Quedlinburg eine Frau als Hexe erwürgt und darnach verbrannt worden sei.[3])

IV.

Die Hexenfahrten nach dem Brocken (Brochels-, Pruckels-, Blocks- oder Bocksberge).

Plinius erzählt in seiner Naturgeschichte, daß mitten im sandigen Mauretanien der sagenreiche Atlas sich erhebe, auf dessen die Wolken überragenden, den Hinzukommenden in ihrer Abgelegenheit mit stillem Schauder erfüllenden Höhen es nach einem altüberlieferten Aberglauben Nachts von Lichtern erglänze, in deren Schein bei Flöten, Cymbeln und Schalmeien bocksfüßige Waldgötter, Aegipane und Satyrn, ihr wollüstiges Spiel trieben.[4])

---

[1]) Vergl. ebds. S. 88—90 u. S. 103—104.

[2]) Der Harzbote. Jahrg. 1831. S. 47 ff.

[3]) Dr. Carl Haas Hexenprocesse. Tübingen 1865. S. 17. Leider fehlt der Beleg. Unsere Rückfrage wegen dieses Falles in Quedlinburg selbst hat bis jetzt keine Bestätigung ergeben, womit wir aber die Thatsache nicht leugnen wollen.

[4]) E mediis hunc (fabulosissimum Atlantem) harenis in caelum attolli prodidere. — Incolarum neminem interdiu cerni, silere omnia haud alio quam solitudinum horrore, subire tacitam religionem animos propius accedentium praeterque horrorem elati super nubila atque in vicina lunaris circuli. Eundem noctibus

Wir sehen hier die Sage und Vorstellung nächtlicher Bergversammlungen tanzender und wollüstig schwärmender Wesen in einer vom Christenthum noch nicht umgestalteten Zeit. In der antiken Götterlehre wird das nächtige Treiben der Waldgötter zwar als lascivia (Geilheit, Ueppigkeit, Muthwille) bezeichnet, aber keineswegs als ein finsteres Werk der Sünde hingestellt. Sonst sind die Abgelegenheit des Orts, die Stille der Nacht, das Getön der Pfeifen und rauschenden Instrumente, besonders aber die Geilheit der bocksfüßigen Waldgötter Züge, welche diese Bergversammlungen mit dem Bocksdienst der Hexen bei ihren nächtlichen Tänzen und Orgien auf den Unholdenbergen gemein haben.

Mancherlei verwandter Aberglaube der altclassischen Völker, besonders in der zur Frühlingszeit am 1. Mai mit dem Lemurenfeste verbundenen Feier der bona dea, welche im Geheimniß der Nacht mit bacchantischer Verzücktheit, in der Zeit der Sittenverderbniß aber mit frecher Lüsternheit und Begier, mit Geschrei und Trunkenheit begangen wurde, berührt sich mit dieser Vorstellung, und es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß bei der Berührung des Ideenkreises der alten Welt mit den Volksvorstellungen der neueren Völker Europas seit der Völkerwanderung auch auf mündlichem und literarischem Wege eine Beeinflussung und Kreuzung urverwandter Mythologien in Bezug auf die nächtlichen Götterversammlungen, die nach der religionsgeschichtlichen Nothwendigkeit zu Unholdenversammlungen wurden, stattgefunden habe.

Merkwürdig ist die schon in der frühen Uebergangszeit des 10. Jahrhunderts stattfindende Erwähnung des fauni fantasma, des silvanus faunus im Wasgau, dem alten Grenzwall zwischen Deutschen und Wälschen, die das Waltharilied in seinem lateinischen Kleide darbietet.[1]) Und während eine Herleitung und unmittelbare Entstehung des späteren Aberglaubens von den nachtfahrenden Unholden aus heidnischen Vorstellungen des Alterthums entschieden in Abrede zu stellen ist, ist doch andererseits nicht zu vergessen, daß jene spätere Form des Aberglaubens durch die Verfolgung seitens geistlich- und weltlich-gelehrter Richter, die den Angeklagten theilweise ihren eigenen halbgelehrten Aberglauben in der scharfen Frage in den Mund legten, nicht wenig beeinflußt und der ursprüngliche Volksglaube getrübt wurde. Wir sehen daher z. B. den hexengläubigen Franzosen Jean Bodin im

micare crebris ignibus, Aegipanum Satyrorumque lascivia impleri, tibiarum ac fistulae cantu tympanorumque sonitu strepere. Haec celebrati auctores prodidere. Plin. hist. nat. VI. 1. p. 333 ed. Sillig.

[1]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 448 f. Zeitschr. d. Harz-V. 1870 S. 657.

16. Jahrhundert unbedenklich den antiken Atlas als Unholdenberg neben die bekannten Hexenberge seiner Zeit stellen.[1])

Als das älteste durch das Christenthum und schon durch das lateinische Gewand, in dem es uns vorliegt, bedingte Zeugniß von einer nächtlichen Waldgötter- oder Unholdenversammlung liegt uns der 364. Kanon des 2. Buchs einer Sammlung kirchlicher Verordnungen vor, welche ums Jahr 906 der Abt Regino von Prüm zusammenstellte.[2]) Es heißt dort:

Illud etiam non omittendum, quod quaedam sceleratae mulieres retro post satanam conversae daemonum illusionibus et phantasmatibus seductae credunt se nocturnis horis cum Diana Paganorum dea et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias et multa terrarum spatia intempestae noctis silentio pertransire, eiusque iussionibus velut dominae obedire, et certis noctibus ad eius servitium evocari — — Nam innumera multitudo hac falsa opinione decepta haec vera esse credit et credenda, a fide deviat et in errorem paganorum revolvitur[3]), cum aliquid divinitatis aut numinis extra unum Deum esse arbitratur.[4])

Jene Stelle ist fast wörtlich in den Beichtspiegel des im Jahre 1025 verstorbenen Bischofs Burchard von Worms übergegangen. Dazu ist noch das Synodalstatut des Bischofs Augerius aus dem 13. Jahrhundert zu nehmen:

Nulla mulier se nocturnis equitare cum Diana, dea paganorum, vel cum Herodiade seu Bensozia et innumera mulierum multitudine profiteatur.[5])

Weitere Belegstellen dieses und unmittelbar damit zusammenhängenden Aberglaubens anzuführen, ist nicht nöthig, da besonders von Grimm die betreffenden Fragen über die Diana, Herodias, Bensozia, Abundia als Reigenführerinnen böser Wesen aller Art in nächtlichen

---

[1]) de magorum daemonomania übersetzt von Fischart. Basel 1586 S. 291.

[2]) Nachdem bereits Grimm (Myth. 1. Ausg. Vorr. S. XXIV) darauf hingewiesen hatte, daß der über jene Nachtfahrte handelnde Auszug bei Bischof Burchard weder aus dem ancyranischen Concil noch von Augustin stamme, hat Friedberg (Aus deutschen Bußbüchern S. 69) gezeigt, daß die dem Augustin untergeschobene Schrift de spiritu et anima frühestens aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen könne. Auch das Concil von Agde (v. 506) enthält die Stelle nicht.

[3]) In B. Burchards Corrector et medicus (l. 19. c. 12.) steht: in errore paganorum volvitur. Friedberg a. a. O. S. 88.

[4]) Reginon. abb. Prumiens. libri II de ecclesiast. disc. ed. Baluzius p. 345.

[5]) Ducange s. v. Diana u. Bensozia.

wilden Tänzen ziemlich ausführlich behandelt sind.[1]) Es ist allerdings zu bemerken, daß die meisten Erwähnungen dieses von der Kirche bekämpften Aberglaubens dem keltisch-romanischen Gebiet angehören. So hatte z. B. der Bischof von Chartres im 12. Jahrhundert den Glauben an die Nachtversammlungen unter dem Vorsitz der Herodias zu bekämpfen.[2])

Als Ergebniß der Untersuchung über die Zeugnisse dieses Aberglaubens dürfte nun einerseits feststehen, daß zu dessen Gestaltung verschiedene Elemente mitgewirkt haben, andererseits aber, daß er wesentlich auf Vorstellungen der modernen, zunächst keltischen und germanischen Völker beruht. Mag aber auch der Diana und der ganzen lateinischen Einkleidung ein den barbarischen Völkern angehörender Kern zu Grunde liegen, so mußte doch durch das lateinische antike Gewand ein Einfluß auf ersteren ausgeübt werden, und wenn dieses in gleicher Weise bei der Herodias, Bensozia und Abundia der Fall ist, so ist es auch ebenso sicher, daß der christliche Mythus, der sich an die üppige Tänzerin Herodias knüpfte,[3]) und die Erinnerung an die bona dea oder an die Bedeutung der lateinischen Abundia (abundantia) welche die anderen Namen bedingte, für die Ausgestaltung des Volksglaubens von den Nachtfahrten seinen Einfluß üben mußte. Die Gestalt des Namens Bensozia scheint sogar ein jüdisch-kabbalistisches Element der Sage anzudeuten.

Dagegen steht auch anderntheils fest, daß jenen lateinisch-griechisch-jüdischen Namen und Begriffen, Gestalten und Vorstellungen der eigenen Mythen der keltischen u. germanischen Völker entsprechen.[4]) Diana wechselt schon bei Burchard mit der Holda (andere Hdschr. Unholda),[5]) die bona socia ist ebenfalls die guote holde;[6]) Abundia zeigt eine Beziehung zur Fulla oder Folla.[7]) Gleichwohl wird nicht geleugnet, daß jenen Namen auch Gestalten des keltischen Heidenthums zu Grunde liegen. Besonders Abundia erhält sich auf französisch-keltischem Boden als dame Habonde oder gute Fee.[8])

Es braucht kaum daran erinnert zu werden, daß die älteste Hauptstelle über die mythischen Nachtversammlungen bei Regino dieselben von den etwa in Vergleich kommenden des griechisch-römischen Alterthums grundverschieden darstellt. Allerdings kommt ein Theil auf

---

[1]) Myth. 2. Ausg. 260 ff., 468, 1011, 263, 1008 u. s. f.
[2]) Soldan Hexenprocesse S. 87.
[3]) Grimm S. 261, 263 f., wo gezeigt wird, daß Herodias und Abundia einerlei sind.
[4]) Vgl. Grimm S. 245.
[5]) Das. S. 263, 285, 1008.
[6]) Das. S. 265, 468.
[7]) Das. 265, 285, 843.
[8]) Das. 263 ff.

Rechnung der Kirche und des Christenthums, welches altheidnische Göttergestalten zu Dämonen und die Erzählungen der Mythe zu gottlosen schändlichen Werken der Finsterniß werden ließ. Merkwürdig ist der Ausdruck ad servitium evocari, der an das germanische Aufgebot zum Heerbann erinnert.

Die älteren Lehren der Kirche führen aus, daß nur im Traum gottlose Weiber wähnten, sich an solchen Tänzen in abgelegenen Gegenden zu betheiligen. Nur der Unglaube nehme eine wirkliche und körperliche Betheiligung an. Wer dergleichen aber glaubt und dadurch von dem echten Christenglauben abfällt und des Teufels wird, verfällt der Strafe kirchlicher Fasten.[1])

Ueber die Oertlichkeiten der Unholdenversammlungen oder der nachtfahrenden Weiber geht aus den früheren Erwähnungen nichts Bestimmtes hervor, nur daß die Orte entlegen waren, und sodann deutet auf den Wald, besonders den Bergwald, der Name der Jagdgöttin Diana. Auch worin der Teufelsdienst, den die nachtfahrenden Weiber zu leisten hatten, bestand, wird in den ältesten Quellen nicht gesagt. Daß aber wilde, üppige Tänze dabei stattfanden, ist durch den Namen der Herodias deutlich genug angedeutet. Nach einer Stelle des Johann von Salisbury († 1182) fanden bei den nächtlichen Zusammenkünften unter dem Vorsitze der Herodias Berathschlagungen und Gelage (convivia) Statt.[2]) Daß der nächtliche Ritt nicht auf den sonst dazu bestimmten Thieren stattfand, geht aus dem Ausdruck quaedam bestiae hervor. Nach Hans Vintlers im Jahre 1411 gedichteter „Blume der Tugend" waren es Kälber und Böcke, auf welchen die Nachtfahrerinnen ritten:

so farent ettlich mit der (nacht) far
auff kelbern vnd auch pecken
durch stain vnd stecke.[3])

In Doctor Hartliebs 1455 geschriebenem „Buch aller verboten Kunst" heißt es, daß die Unholden zum Behuf ihrer nächtlichen Luftfahrt eine Salbe bereiten, und wenn sie wollen, „so bestraichen sie penk oder seule, rechen oder ofengabeln, und faren dahin."[4])

Die Nachtfahrten in den Wald legen es nahe, daß die freilich erst verhältnißmäßig spät auftretende und sich verbreitende Bezeichnung Hexe, wie Simrock annimmt, aus hag (Wald) und dise oder disse — von idis, itis = Jungfrau, Weib — herzuleiten sei. Hiermit stimmen auch Burchards sylvaticae, agrestes feminae und die

---

[1]) bei Friedberg S. 89.
[2]) Grimm M. S. 261. Das Nähere ist S. 1011 ausgezogen.
[3]) Grimm Myth. 1. Ausg. Anh. S. LVIII.
[4]) Das. S. LIX.

ältesten Gestalten des Wortes Hexe als agſ. hägtesse, niederd. hagetisse, hagedisse [1]) wogegen Grimm zuerst an das nordische hagr = dexter, artificiosus denkt.[2])

Während nun die ältesten Quellen der Nachtfahrer-Sage die Oertlichkeiten nicht näher bestimmen und diese nur in weite Ferne verlegen (multa terrarum spatia — pertransire), so sind die späteren Angaben darüber nicht nur sehr mannichfaltig, sondern sie scheinen auch theilweise in einem gewissen Widerspruch unter einander zu stehen.

Zum Theil hören wir, daß die Unholden- oder Hexen-Versammlungen und Tänze in öden, unbewohnten oder unbewohnbaren Gegenden, Sandflächen, selbst auf dem Meere, oder auf den höchsten, unbesuchten und unbewohnten Bergen stattfinden. So versammeln sich die spanischen Nachtfahrerinnen auf der einsamen Haide zu Baraona oder im Sande von Sevilla,[3]) die französischen in den Landes von Bordeaux,[4]) auf dem Puy de Dôme, die norwegischen auf Dovrefjeld, die dänischen auf dem Hekla, die deutschen Hexen auf dem Schwarzwald, dem Kandel im Breisgau und im Hörselberg, die schwedischen auf dem Meerfelsen Blakulla.[5])

Während diese Vorstellung von den Versammlungsorten und Tanzplätzen der Hexen ganz den ältesten Zeugnissen von den Unholdenfahrten durch „multa terrarum spatia“ gemäß ist, so finden dagegen nach einer gewiß viel verbreiteteren Auffassung jene Zusammenkünfte mitten in bewohnten Gegenden an Kreuzwegen, unter einzelnen Bäumen und auf untergeordneten, einen bevölkerten Bezirk beherrschenden Höhen statt. Kreuzwege, einzelne Bäume, Buchen, Eschen, Eichen, Linden, und den Blick beherrschende Hügel pflegten aber die hergebrachten Gerichtsstätten zu sein, und so hielt man denn auch schon seit Jahrhunderten dafür, daß die Hexentänze und -Versammlungen an alten Gerichtsstätten stattfänden.[6]) So sagt im Jahre 1584 Hermann Neuwalt zu Helmstedt, es stimme darin fast überein „aller Wicker vnd Zauberinnen zusammenkunfft, so sie dreymal alle Jar haben“ — gerade so oft wie die Kapitulare das Volk zu seinen Versammlungen beriefen — „da sich der Teuffel als ein schwartzer Bock erzeiget“, und erinnert an Bodins Bericht von einer Urgicht der Hexen zu Poitiers im Jahre 1564, daß solche Versammlungen „bei einer Gerichtsstatt am Kreutzwege“ stattfinden. Die Beschreibung der Tänze und Bocks-

---

1) Myth. 2. Aufl. S. 490.
2) 2. Ausg. S. 992.
3) Nork Etymol.-symb. Wörterb. 2, 200. Grimm a. a. O. S. 1005.
4) Jo. Bodinus de magor. daemonomania. Basil. 1581. p. 156 (in arenarias Burdegalenses).
5) Grimm S. 1004—1005.
6) Grimm S. 1003.

verehrung ist dort ganz die der späteren Blocksbergssage.[1] Es wird daher auch der verschiedenen „Tanzplätze" gedacht, wo eine Hexe mit dem Teufel ihr wollüstiges Spiel treibt,[2] während die erstere Auffassung immer nur von einem Ort solcher gemeinsamen Tänze weiß.

Im Jahre 1569 sagte zu Quedlinburg eine Hexe von den Walpurgisnachttänzen unter einer großen Buche bei Bulstringen — jedenfalls einer alten Gerichtsstätte — aus.[3] Wir werden unten aus Wernigerödischen Acten der Hexentänze auf dem Kreuzwege bei Deersheim im Jahre 1597, der Zusammenkunft auf dem Sedetum (Sieh dich um) bei Osterwieck gedenken. Bodin nennt als solche Versammlungsorte französischer und italienischer Hexen einen Baum, speciell Nußbaum, ein Kreuzbild, einen Kreuzweg.[4])

Diese im letzten Grunde, wie es scheint, nur zweierlei Arten von Versammlungs- und Tanzplätzen der Unholden und Hexen sind sorgfältig zu unterscheiden, mehr als es selbst von Grimm geschehen ist. Für die Blocksbergsfrage ist wenigstens die Auseinanderhaltung unerläßlich. Während die eine Auffassung die Unholdenzusammenkünfte den Orten menschlichen Verkehrs entrückt und sie in unbesuchte und theilweise völlig unbewohnbare Stätten versetzt, so läßt die andere die Nachtfahrer von den durch Gericht, alte Opferfeiern und Heiligenbilder geweihten Orten inmitten des Volks Besitz ergreifen und diese dadurch entweihen. Wie es scheint, ist die erstere Gestalt der Sage auf romanisch-keltischem, die letztere auf germanischem, vielleicht auch germanisch-slavischem Boden die ursprüngliche. Hervorragende Gebirgshöhen scheinen in Deutschland erst in Folge des neueren, mit dem 15. Jahrhundert beginnenden Hexenprocesses als Versammlungsplätze der Hexen nachweisbar. Das Hervortreten und die Nennung einzelner bestimmter, durch Höhe und geographische Lage bedeutend hervorragender Gebirgsgipfel als Versammlungsorte für größere „Unholdensprengel" scheint der Natur der Sache nach als spätere, durch die fortgeschrittene geographische Uebersicht und die Gelehrsamkeit vermittelte Sagenbildung bezeichnet werden zu müssen und daher auch in den geschichtlich etwas älteren romanischen Gebieten früher aufzutreten, während das Anknüpfen dieser Zusammenkünfte an die althergebrachten Gerichts- und Cultusstätten auf die frühe Urzeit zurückgeht. Letztere Art der Hexentanzplätze entspricht einem kräftigen, ursprünglichen Aberglauben, erstere mehr

---

[1]) Neuwalt Bericht von erforschung, prob vnd erkentnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser. Helmstedt 1584. 4°. Bogen D 4a. Vgl. Bodin a. a. O. S. 303 nach Fischarts Uebersetzung, Straßburg 1586.

[2]) M. Abrah. Saur Ein kurtze — Warnung — ob auch zu dieser vnser Zeit — Vnholden verhanden. (Marburg) 1582. 4°. Bogen B 1b.

[3]) Voigt Gemeinnützige Abhandl. Leipzig 1792. S. 7[illegible].

[4]) a. a. O. (Straßb. 1586) S. 295, 303; Grimm S. 1005.

einer späteren Abstraction. Da nach der, wie uns scheint, zumal auf deutschem und deutsch-slavischem Boden, älteren, ursprünglichen Anschauung die Versammlungsorte der Unholden — als alte Gerichts- und Cultusstätten — nur als Gattungsnamen und collectivische Begriffe hervortreten, die geographische Individualität aber durchaus zurücktritt, so finden wir in der weitaus größeren Zahl von älteren Abhandlungen über das Hexenwesen und die Hexenfahrten, -Versammlungen und -Tänze nur von solchen im Allgemeinen gehandelt, ohne daß ein bestimmter hoher Berg oder ein geographisch bestimmter Ort als gemeinsamer Versammlungsort der Unholden bezeichnet würde.[1]) Vergebens suchen wir nach solchen im 15. Jahrhundert bei Vintler, in Doctor Hartliebs „Buch aller verboten Kunst," bei Ulrich Molitoris und im Hexenhammer, und auf deutschem Boden dürfte vor dem 16. Jahrhundert keine unzugängliche, dem Verkehr der Menschen entrückte geographisch bestimmte Berghöhe als gemeinsamer Versammlungsort der Hexen und Unholden nachweisbar sein.

Wir sind weit davon entfernt, dies als vollkommen erwiesene Behauptung hinzustellen, wollen aber versuchen, es hinsichtlich des berufensten deutschen Hexenberges, des Blocksberges oder Brockens, zu beleuchten und näher zu begründen.

Sehen wir zunächst vom Brocken ab, so könnte als der älteste nachweisbare einigermaßen bedeutende Berg in Deutschland, nach welchem die Hexen ihre nächtlichen Fahrten richten sollen, der Hörselberg bei Eisenach gelten, falls dieser nämlich unter dem Fenesberg oder Frau-Fenus- (Venus-) Berg zu verstehen wäre. In einer im Jahre 1508 gehaltenen Predigt sagt Geiler von Kaisersberg, der ebensowenig wie vorher Molitoris und sein jüngerer Zeitgenosse Luther an die Wirklichkeit der Hexenfahrten glaubte: „Was sagest du aber uns von den Weibern, die zu nacht faren, und so sie zusamenkomen, du fragst, ob etwas daran sei, wan sie faren in Frau Fenus Berg oder die Saren wan sie hin und her faren, faren sie, oder bleiben sie oder ist es ein Gespenst?"[2]) Aber wenn es schon auffallen müßte, daß der berühmte Straßburger den untergeordneten thüringischen Berg als einen seinen elsässer Landsleuten bekännten, also weitberufenen und

[1]) Weder bei Luther, der so viele Einzelheiten von Hexenwahn anführt, noch in so umständlichen Schriften über das Hexenwesen wie von Weier, v. Lichtenberg, Abr. Saur (Warnung vnd Vnderricht ob auch zu dieser zeit Hexen vnd Vnholden vorhanden. Marb. 1582. 314 S. 4°.), W. Hildebrand Goëtia vel Theurgia. Leipzig 1631. 4°. 342 Seiten, noch bei nicht wenigen sonst durchgesehenen Schriften über das Hexenwesen aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fanden wir solche Gebirgsgipfel genannt.

[2]) Grimm citirt Omeiß v. Joh. Nider 36. Wir benutzten die Anführung bei Weier nach der oben angeführten Uebersetzung S. 555. (Zusätze).

einzigen Unholdenberg hinstellte, so wird auch nur von Einigen,[1] und es fragt sich, seit wann, der Hörselberg als Frau Venusberg ausgegeben. Aber es ist auch schon von Grimm bemerkt worden, daß es ursprünglich verschiedene solcher Venusberge gegeben haben müsse und wirklich gab. Gerade im Schwaben- und im Alemannenlande nannte man deren verschiedene, und „Frau Venusberg" war keine eigentlich geographische Bezeichnung, sondern ein Begriffsname und bedeutete etwa dasselbe wie Hexentanzplatz, oder einen Ort, wo die Unholden der fleischlichen Wollust pflegten.[1])

Merkwürdig ist aber der Zusatz, den der Uebersetzer Johann Fischart zu dieser Stelle macht, und die Weise, wie er sich ausdrückt. „Vnd zu vnsern zeiten," setzt er in Klammern hinzu, „bekennen der größer theil Hexen in Teutschland, daß sie im Schwartzwald zusammenkommen." So schrieb der berühmte Schriftsteller im Jahre 1581 zu Speier.[2]) Wie weit es richtig sei, daß die meisten deutschen Hexen damals auf den Schwarzwald bekannten, lassen wir auf sich beruhen. Wir haben aber hier die Beziehung auf ein bestimmtes höheres Waldgebirge. Zugleich aber deutet der sehr belesene Gelehrte an, daß jene auf den Schwarzwald bezüglichen Urgichten mit der Zeit üblich geworden seien, daß er sie also wahrscheinlich in älteren Quellen nicht fand. Zu verwundern ist dies nicht, da erst mit dem kirchlich organisirten Hexenproceß in Deutschland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der auf die teuflischen Zusammenkünfte bezügliche Vorstellungskreis eine größere Geschlossenheit gewann. Die Verfasser des Hexenhammers bezeugen die plötzliche Verbreitung der Hexen, so daß sie dieselben kaum alle von der Erde würden vertilgen können.[3]) Luther sagt, der Hexenplunder nehme zu seiner Zeit täglich zu,[4]) und ums Jahr 1631 sagt Meyfart, daß erst der Hexenproceß jene Unmasse von „Trutnern und Trutnerinnen" und auch gerade durch Suggestivfragen die Aussagen über bestimmte Hexenberge (Hörselberg, Staffelberg, Boxberg) erzeugte.[5])

Unserer Annahme, daß die Anknüpfung der Unholdenversamm-

---

[1]) Bei Joh. Fischart (Uebers. v. Bodins Schrift de magorum daemonomania Vorrede Forbach 1. Sept. 1586. Ausg. Straßb. 1591 S. 67) ist der Venusberg, davon man „bei vns Teutschen vil geschriben gedichts singet" der V. bei Breisach. Er nennt ebds. als waldumgebenen Ort von Buhlschaften mit Waldweibern Stauffenberg in der Ortenau.

[2]) Französisch erschien Bodins Schrift im J. 1579. Die zu Speier verfaßte Uebersetzung erschien zuerst Straßburg 1581, die zweite 1586. (Allgem. d. Encykl. LI S. 188.). In der uns vorliegenden dritten Ausg. Basel 1591 vgl. diese Stelle S. 104.

[3]) Malleus malef. Nürnb. Koberger 1494 Bl. 7a. vt iam non sit possibile eas eradicare.

[4]) Werke herausg. v. Walch III. Sp. 1721 u. 1725.

[5]) Meyfart „Christl. Erinnerung" gedr. 1635. S. 68 u. 151.

lungen an vereinzelte geographisch ausgezeichnete bedeutendere Gebirgshöhen in Deutschland nicht ursprünglich sei und kaum bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zurückreiche, steht nun die seit Jahrhunderten herrschende Ansicht von den Hexenfahrten nach dem Blocksberg oder Brocken entgegen, die theilweise bis zu den Sachsenkriegen Karls des Großen zurückgeführt werden. Die in die unwegsamen Höhen des Harzes zurückgedrängten Sachsen sollen auf dem Brockengipfel zuletzt ihre heidnischen Opferfeiern gehalten, die verfolgenden Franken durch Vermummung und phantastische Zurüstung mit Stöcken und Gabeln zurückgeschreckt und so die Sage und Vorstellung von den Hexenversammlungen und Teufelsdiensten auf der entlegenen Höhe erzeugt haben.[1]) Durch Goethe's erste Walpurgisnacht ist diese schon vorher volksthümliche Ansicht in weitere Kreise verbreitet worden.

Auch Grimm, der freilich nicht in dieser Weise den Ursprung der Blocksbergssage zu erklären versucht, schreibt derselben ein hohes Alter zu. Zwar kannte er zur Zeit des ersten Erscheinens seiner Mythologie hierfür noch gar keine älteren Zeugnisse, glaubte sie aber, als die zweite Ausgabe erschien, durch eine mittlerweile entdeckte geistliche Abhandlung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bis dahin zurück verfolgen zu können. Er dachte alles Ernstes daran, daß der Brocken ein Ort sei, wo die Sachsen ehemals Gericht gehegt hätten, und da die alten Malberge Salzberge waren, erinnert er daran, daß ja noch heute zu Juliushall im Amt Neustadt sich eine Salzquelle finde.[2])

Zu der bereits Grimm bekannt gewordenen Stelle über den Volksglauben von den Pruckelsbergfahrten der Unholden um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist aber seit dem Jahre 1867 eine weitere gekommen, welche uns einen Unholdenberg „Brochelsberg" bereits gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts nennt und allerdings des großen Forschers Annahme insofern bestätigt, als der bezügliche Volksglaube in weit ältere Zeit zurückreicht, als die bisherigen unmittelbaren Zeugnisse bewiesen. Daß aber bei diesem Unholdenberge nicht der Brocken gemeint, und daß der höchste Gipfel des Harzes überhaupt nicht ursprünglich und kaum vor dem Beginn des neueren Zeitalters als Sammelplatz der Unholden und Hexen angesehen wurde, wollen wir in Folgendem zu zeigen versuchen.

---

[1]) Joh. Pet. Christ. Decker, Senior und Bibliothekar zu Riddagshausen, suchte diese Ansicht im Jahre 1752 näher auszuführen. Hannöversche Gelehrte Anzeigen 1752 Zugaben S. 268. In eine viel frühere Zeit geht der Wittgensteinsche Archivar L. W. Schrader: Die Sage von den Hexen des Brockens und deren Entstehen in vorchristlicher Zeit durch die Verehrung des Melybogs und der Frau Holle. Quedlinb. 1830. zurück. Das Schriftchen ist ein Beispiel von den geradezu komischen Verirrungen, zu welchen dilettantisches Etymologisiren führen kann.

[2]) Myth. 2. Ausg. S. 1004.

Da aber die letzterwähnte jüngst aufgefundene Quelle nicht nur als die älteste, sondern auch wegen ihrer Vollständigkeit die Hauptgrundlage der folgenden Untersuchung bilden muß, so haben wir uns zunächst mit ihr zu befassen, um dann das Verhältniß des Brockens zu den letztgenannten Unholdenbergen zu prüfen.

Im Jahre 1867 fand nämlich Herr Director Dr. Halm in München in einem der Hauptsache nach lateinischen Codex der Münchener Handschriften-Sammlung mehrere nicht unwichtige andere Stücke, darunter auch auf der vorletzten Seite des kleinen Quartbandes eine deutsche Beschwörungsformel aus der oben angegebenen Zeit. Nachdem der zum Theil schwer lesbare Text durch das Mitglied der kgl. bayr. Akademie Dr. Keinz möglichst genau in den akademischen Abhandlungen mitgetheilt und mit Bemerkungen versehen worden war, wurden erst von Herrn Prof. Hofmann in München, dann von Herrn Prof. Zingerle in Innsbruck weitere Erläuterungen und Erklärungen gegeben, und schließlich noch ein paar Zusätze von Herrn Dr. R. Hildebrand und einige Textverbesserungen von Herrn Prof. Dr. Jaffé hinzugefügt und zwar:

Text und Anmerkungen von Keinz in den Sitzungsberichten der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. Classe.	1867. II. 1. S. 1—16.
Anmerkungen von Hofmann.	Das. S. 159—169.
„ „ Zingerle	Das. Heft 4, S. 461—469.
Nachträgliches von Hofmann, Hildebrand, Jaffé	Das. S. 470.

Mit Auflösung der einfachsten Abkürzungen und mit Benutzung der durch Jaffé's Lesung gefundenen Verbesserungen lassen wir zunächst den Text der Beschwörungsformel folgen und setzen die nöthigen Erklärungen der Kürze wegen als Anmerkungen gleich unter denselben. Die Erklärungen der oben erwähnten Gelehrten sind mit den Nachweisen sorgfältig benutzt, doch ist davon nur das Nothwendigste aufgenommen.

Nachtsegen

aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.

Cod. lat. Monac. 615 f. 127a.

daz saltir deus bravium,
daz hoyste numen divinum,
daz heilige sancte spiritus,
daz salus sanctus dominus,
daz mize mich doch hint bewarn
vor den bosen nach varn
vnd muze mich bicrizen
vor den svarcen vnd' wizen,
dy di guten sin genant
vnde zu dem brochelsberge sin gerant.
vor den pilewizze,

V. 1. Keinz las ursprünglich brunnon st. bravium, welches Jaffé fand. Sitz.-Ber. d. k. b. Ak. d. Wsten. 1867 II. 4. 470. Bei ersterer Lesung dachte Prof. Zingerle (a. a. O. S. 462) an Ps. 42: Wie ein Hirsch dürstet nach Wasserbrunnen, oder Ps. 136 (137): An Wasserflüssen Babylon. Es ist aber wohl an die Ep. Septuages. 1. Cor. 9, 24 zu denken: unus accepit bravium (βραβεῖον) Kleinod; vgl. Phil. 3, 14 consequor ad bravium.

5. hint = heute Nacht.

6. Die nächtlichen Hexenfahrten (nahtvarâ Grimm Myth. 1003 ff.) sind gemeint. Noch in Hildebrands Goëtia (Leipzig 1631) ist Nachtwanderer eine Bezeichnung für Unholden. Das. S. 26. Grimm a. a. O. S. 1010 nahtritâ.

7. Es ist doch wohl — bekreuzen (Wernigerödisch bekrtzen). Dr. R. Hildebrand a. a. O. S. 470 denkt an das schützende Umschreiben mit dem Kreise als einer heiligen Form.

8. Grimm M. S. 413 erinnert daran, daß die Elbe oder Alfen (lat. albus) die weißen, guten bedeuten, und daß besonders, wo ihnen die dvergar (Zwerge) gegenüber stehen, jene die schwarzen bezeichnen. Vgl. die unten mitgetheilte Wernigeröd. Beschwörung vom 3. September 1588:

Eß ging sich aus ein Alb vnd Albinen,
ein zwarg vnd ein zwargin.

9. Die Guten = die guten Holden, die elbischen Geister oder guten Kinder. Vgl. in der Erzählung Irregang und Girregang:

Er solde sîn ein guoter
und ein pilewiz geheissen.

11. Ueber pilwiz s. Grimm M. 441—445. Jul. Feifalik sucht den Namen aus dem Slavischen zu erklären. Zeitschr. für d. österreich. Gymnas. 1858 S. 406 ff.

vor den mon ezzen,
vor den wege schriten,
vor den zeun riten,
vor den clingenden golden,
vor allen vneholden.
gloczan vnde lodowan,
Truttan vnde wutan
wutanes her vnd alle sine man,
dy di reder vnd dy wit tragen
geradebrech vnd irhangin,
ir sult von hinnen gangen.
alb vnde elbelin
ir sult nich lenger bliben hin.
albes svestir vnd vatir
ir sult uz varen obir den gatir:

---

12. Ueber die mannaeta (Menschenfresser) vgl. Grimm M. S. 1034 f.

13. Keinz a. a. O. S. 10 denkt an die „an den Kreuzwegen Hausenden" und erinnert an den Teufelsnamen Wegetritt (Grimm M. S. 1015). Zingerle (a. a. O. S. 467) meint, Schrite sei — Schrat, Waldschrat, Kobold (also hier wohl Wilde Frauen, vgl. Zeitschr. des Harz-Ver. 1870 S. 657.)

14. Dieser Vers weist auf die Edda zurück, wo Hávamál Str. 158 die luftreisenden Wesen der tunridhur vorkommen. Nach Petersens Nord. Myth. S. 150 sind tunridhur einfach Hexen. Vgl. Hofmann Sitz.-Ber. a. a. O. S. 163 ff.

15. Hofmann Sitz.-Ber. 1867, II 1. 159 f. erinnert daran, daß ein in demselben Münchener Cod. enthaltenes Glossar golde wurz für asphodelos giebt, und daß gleich dem leuchtenden und redenden Zauberkraut Alraun (Mandragora) (Vgl. Grimm Mythol. 1153–55) jenes Kraut als Zauberkraut auch klingen könne. Natürlich ist die Sache noch sehr zweifelhaft.

17—18. Bei gloczan, lodowan, truttan versucht Hofmann a. a. O. S. 160 ff. eine Erklärung aus dem Polnischen, wozu die wahrscheinl. Herkunft der betr. Hdschr. einen Anlaß bietet. Bei gloczan erinnert er an glod Hunger (das. 162), gol kahl, goloto armer Teufel, bei lodowan an lod Eis (der Eiskalte), bei truttan an trud Mühsal (der Quäler). Die Truten seien vielleicht daher zu erklären. Jedenfalls muß ein solcher Versuch bei einer so sehr der Erklärung bedürftigen Sache berechtigt erscheinen.

19. Daß sich (als Sturmesmythe) die Beziehung der nächtlichen Unholdenfahrten nach dem Blocksberge mit dem Wuetanes-, Wutanes- oder wuthenden Heer auch am Harz bis in die jüngste Zeit nicht ganz verloren hat, wird weiter unten besprochen werden.

20—21. Die Geräderten und Erhängten gehören zum Wuthenden Heer. Grimm Myth. 872.

23. Zu vergl. sind die Anfänge der Wernigeröd. Zaubersegen 2 und 3 von 1588:

Gehet hin, jhr alb vnd Elbin

und

Eß ging sich aus ein alb vnd Albinen.

Vgl. Grohmann Gebrauche aus Böhmen und Mähren Nr. 114.

albes mutir trute vnd mar
ir sult uz den virsten varen:
noc mich dy mare druche,
noc mich dy trute zcuche,
noc mich dy mare rite,
noc mich dy mare bescrite,
alb mit diner crummen nasen,
ich vorbithe dir aneblasen,
ich vorbite dir alb ruche,
cruchen vnd anehucchen.
albes kinder ir withelin
lazet vwer tastin noch mir sin,
vnd du clage mutir
gedenke min zu gute.
herbrote vnd herbrant

---

27. 29. 30. Zu mar führt Keinz a. a. O. 19 einen Beleg aus dem 9. Jahrhundert an, wo es mit truta gleichbedeutend steht. Die V. 29 erwähnte Thätigkeit d. Mar (vgl. Nachtmahr) ist das Drut- oder Alpdrücken. zcuche V. 30 st. zciche fordert der Reim. Im Wernigerödischen heißt die mar die Marte.

31—32. Zingerle erinnert hierbei an die Verse eines Fiebersegens;
Hat dich überritten ein Mann,
So segne dich Gott und S. Cyprian;
hat dich überschritten ein Weib,
So segne dich Gott und Mariae Leib.
a. a. O. S. 466.

33. Krummnäsig ist ein gewöhnliches Beiwort der Hexen. Grimm M. 1028 f.

34. Zu aneblasen und zu tastin V. 38, beruren V. 47 verweist schon Keinz a. a. O. S. 12 an Grimm Myth. 429: „Ihre (der Elbe) Berührung, ihr Anhauch kann Menschen und Thieren Krankheit oder den Tod verursachen.“

36. cruchen gleich kriechen (krauchen). niederd. krupen, nicht, wie Keinz S. 12 meint, mit der Krücke aufhocken, das durch anehucchen ausgedrückt ist.

37. withelin ist vielleicht mundartlich, wie man in Crefeld z. B. Weiter (Kinder) sagt, während es in Niedersachsen Wichter heißt. Ueber die Wichter Grimm Myth. 408 ff. 428 Anmerk.

39. Hier ist an die Waldfrauen, agrestes feminae, sylvaticae, wildiu wip, die Ergänzung zu den Wilden Männern, zu denken. Grimm M. 403. 1088. Daß sie als Klagefrauen ululae, Grabeulen genannt werden (Myth. 1088), ist für die Ulensteine im Harz an den Hochgerichtsstätten zu merken. Das Klagemütterchen kennt auch noch der heutige böhmisch-mährische Aberglaube. Grohmann, Abergl. u. Gebräuche S. 6.

41. Herbrant bedeutet z. B. im Westfälischen den Draik (Drachen, Teufel). Herbrote hält Zingerle für die entsprechende weibliche Form, ähnlich wie bei alb vnde elbelin. a. a. O. S. 467.

vart uz in eyn andir lant.
du vngetruwe molken stellen
du salt minir tur vor velen,
daz biner vnd daz vuz spor
daz blibe mit dir do vor:
du salt mich nich beruren,
du salt mich nich zuwuren,
du salt mich nich ensechen,
den lebenden fuz abemehen,
daz herce nit uz sugen,
einen stroswizs dorin schuben;
ich vorspige dich hute vnd alle tage,
ich trete dich bas wan ich dich trage;
nv hin balde du vnreiniz getuaz,

---

43. die mülken-stelerinnen sind nach der geistlichen Abhdl. des 15. Jahrhunderts (Grimm Wörterb. 2, 395) besonders unter den zum Unholdenberg fahrenden Zauberinnen genannt. Einer molkentöverschen (Molkenstehlerin) haben wir schon unter den frühesten bekannten Zauberinnen in unserer Gegend zu gedenken.

45. biner vnd vuz spor. Spor, Sperr, Geispor, Geispör bezeichnet eine Krankheit, besonders Zauberkrankheit, also Bein- und Fußsperr oder -spann, wie man zu Wernigerode heutzutage sehr viel vom Herzspann redet. Des Herzgespanns als Zauberkrankheit ist in Luthers Tischreden 6. IX. Ausg. Frankf. a. M. 1571 Bl. 85b. gedacht.

48. zuwuren gewöhnl. zefüeren = verwirren, verfilzen. Reinz S. 13. Das Verfilzen der Haare pflegte von den Elben und Bilwizen zu geschehen. Grimm 433. 442.

49. ensechen = entsehen, der bekannte böse Blick (torve intueri) der Hexen. Grimm 430. 1053. Simrock Myth. 2. Ausg. 495. Reinz und Zingerle 13. 467.

50. An ähnlichen Volksglauben in Tirol — von dem Waldmannlein Märzbackel — und an eine Stelle Vintlers erinnert Zingerle S. 468.

51. 52. Zingerle a. a. O. S. 468 führt ältere (Vintler) und neuere Beispiele von dem Aberglauben an, daß die Hexen das Blut aussaugen. Ueber das Herzessen derselben s. Grimm M. 1034. Berchta schneidet den Knechten den Leib auf und füllt ihn mit Häckerling. Vgl. ein wahrscheinl. Strickersches Gedicht:

wi zaeme daz einem wîbe,
daz si snite ûz einem lîbe
ein herze, und stieze dar in strô.

Grimm a. a. O.

53. Bespeien galt als Mittel gegen den Zauber. Grimm M. 1056. Aehnlichen Sinn hat jedenfalls der folgende Vers. Zingerle S. 468 führt zum Vergleich die Verse an:

dich hât geriten der mar,
ein elbisches âs,
dû solt daz übele getwâs
mit dem kriuze vertriben.

Ueber getuaz Grimm M. 433 u. 487.

wan du weusens hy nicht has;
ich besuere dich vngehure
bi dem wazzere vnd bi dem fure,
vnd alle dine genozen
bi dem namen grozen
des fisses, der da zelebrant
an der messe wirt genant.
ich besuere dich vil sere
bi dem miserere,
bi dem laudem deus,
bi dem voce meus,
bi dem de profundis,
bi dem baben coniunctus,
bi dem nunc dimittis,
bi dem benedictus,
bi dem magnificat,
bi den aller trinitat,
bi dem ierusalem also her:

---

56. weusens = wesens.

60—62. Ein merkwürdiges Beispiel von der Auffassung unverstandener Worte und christlicher Sinnbilder beim Volke des Mittelalters. Der Name des Fisches ist nach bekannter frühchristlicher Symbolik eine Umschreibung für Christus (ʼΙΧΘΥΣ), der sich auch auf alten Darstellungen unter diesem Zeichen beim heil. Abendmahl abgebildet findet (vgl. Keinz a. a. O. S. 15); zelebrant (= celebrant) bezieht sich auf die römische Meßfeier. Hofmann a. a. O. S. 470 bringt eine merkwürdige Stelle aus Konr. v. Megenbergs Buch der Natur bei, wo es im 33. Cap. (über die Erdbeben) heißt: „Nun wissen gemeine Leute nicht, woher es komme; darum dichten alte Weiber, die sich gar klug dünken, es sei ein großer Fisch, der Celebrant heiße, auf dem das Erdreich stehe u. s. f. Hier ist die eddisch-germanische Midgardschlange zum Fisch der christlichen Symbolik geworden. Treffend bemerkt Hofmann dazu: „Das Mittelalter war bekanntlich immer sehr darauf bedacht, das Kind beim Namen zu nennen. Woher er kam, und ob er paßte, war Nebensache."

64 f. Von hier an folgen verschiedene Psalmenanfänge. V. 64: Miserere mei Ps. 57. V. 65: Deus laudem meam non tacueris Ps. 108 (109). V. 66: voce mea ad dominum clamavi Ps. 76 (77). V. 67. De profundis clamavi ad te, Domine Ps. 129 (130).

68. Statt des ursprüngl. gelesenen baben cohountus hatte Zingerle S. 468 die geistvolle Conjectur haben (= habes) oleo untus (= unctus) gemacht und die Stelle auf den Hohepriester Aaron u. Ps. 132 (133) sicut unguentum in capite, quod descendit in barbam etc. bezogen. Die in den Text gesetzte Verbesserung Jaffé's bedarf noch der Deutung.

69. Das Gebet Simeons Luc. 2, 29 ff. 70. Ps. 117 (118), 26: Benedictus qui venit in nomine Domini. Vgl. Matth. 21, 9. Mark. 11, 9. 71. Magnificat, Lobgesang der Maria Luc. 1, 46 ff.

73. Bei ierusalem, welches Zingerle S. 469 für das unverständliche resalin aufnahm, ist theils an die verschiedenen Jerusalem-Psalmen, theils an das

daz du vares obir mer
vnd mich gerures numermer.
amen.

Der besondere Werth dieses Nachtsegens besteht in seinem beziehentlich hohen Alter, in der Vollständigkeit der darin aufgeführten Genossen der Nachtfahrten und besonders in der leichteren Erkennbarkeit der verschiedenen mythischen Wesen.

Daß wir es aber nicht mit einer grundursprünglichen Gestalt alten Volksglaubens zu thun haben, sehen wir schon an der Verquickung der christlichen Mythe, von dem „Fisch der in der heiligen Messe Zelebrant genannt wird" mit der altgermanischen Midgardschlange, und der eigenthümlichen Verwendung liturgischer Formeln bei dem Zaubersegen. Das entspricht aber ganz den ältesten Quellen von den Nachtfahrerinnen in der Sammlung Reginos, bei Burchard u. s. f., wo unter den Gestalten der altheidnischen Diana und der neutestamentlichen Herodias göttliche Wesen der Kelten und Germanen verborgen sind. Und wie mit den Namen Diana, Herodias, Bensozia, Abundia, Pharaildis keltische und germanische Gottheiten vermischt sind, so auch im vorstehenden Nachtsegen, nur daß wir hier weniger an keltische als an slavische Götterwesen zu denken haben. Die Pilewizze, Glozan, Lodowan, Truttan sind dahin höchst wahrscheinlich zu rechnen, während die zeûnrîten an die Edda anknüpfen, die auch Abendreiterinnen kennt.[1])

Aber auf einen nicht unwichtigen, beachtenswerthen Unterschied, wenn auch nicht Gegensatz zwischen jener ursprünglichsten Quelle altgermanischen Götterglaubens und unserm Nachtsegen haben wir aufmerksam zu machen: Nachtfahrerinnen oder Nachtreiterinnen sind nämlich der altnordischen Mythe zwar nicht fremd, es können dieselben vielmehr sogar von Göttinnen hergeleitet werden,[2]) aber „ein haufenweises Zusammenkommen derselben" läßt sich aus ursprünglichen altgermanischen Quellen nicht erweisen, und, wie Grimm ausdrücklich bemerkt, werden noch weniger Berge als Orte solcher Zusammenkünfte genannt.[3])

Dagegen läßt sich mit dem Laufe der Zeit auf deutschem Boden

Jerusalem der Offenbarung zu denken, das bei Beschwörungen auch sonst vorkommt. Zingerle S. 469.

74. Zingerle führt die böhm. Alpsegen „Alle wasser sollst du waten" und „Olla Wesser woten" (Grohmann Nr 113 u. 114) an. Zu vergl. ist auch in der unten mitgetheilten 3. Wernig. Beschwörung (1588):

(ihr sollet) alle wasser waden u. s. f.

[1]) Grimm Mythol. 2. Aufl. S. 1006: queldridha.

[2]) Grimm Mythol. S. 1006—1007.

[3]) Myth. 1. Ausg. S. 593, 2. Ausg. 1007.

eine immer größere Zunahme der Theilnehmerschaft an diesen Nachtfahrten wahrnehmen und erklären. Auf keltisch-romanischem Boden gedenken schon die Quellen seit dem 10. oder 11. Jahrhundert der Nachtfahrten zahlloser Weiber (innumera multitudo). Sie stehen unter dem Vorsitz einzelner oder mehrerer Gottheiten, der Diana, Herodias, Abundia u. s. f., die den deutschen Göttinnen Holda, Perahta u. a. entsprechen. Indem nun in Deutschland diese Nachtfahrersage sich an die Vorstellung vom wüthenden Heere anschließt, so wächst dieses immer mehr durch Hinzugesellung der mannichfaltigsten elbischen und bösen Wesen.[1]) Der vorstehende Zauberspruch ist daran so reich, wie kaum eine andere Quelle, und besonders merkwürdig ist es, daß wir auch die verwandten Wesen nichtdeutscher Völker die finstere Schaar vermehren sehen.

Die Holla, als ältest bekundete Führerin dieses Unholdenreigens,[2]) wird hier nicht genannt, statt dessen werden die Nachtfahrerinnen als „alle vnekolden" zusammengefaßt (V. 16). Ein Zusammenhang ergiebt sich aber dadurch, daß Holda auch als Unholda bezeichnet und aus dem einen Wesen eine Mehrheit gleichartiger Wesen wurde.[3])

Ebenso wie aber diese Nachtfahrerinnen an altgermanische Mythe und besonders an die meist durch kirchliche Verbote uns bekannten Vorstellungen des 10. bis 12. Jahrhunderts von den mulieres de nocte vagantes oder quae de nocte incedunt anknüpfen, so enthält auch unser Zaubersegen die Grundlage der späteren Vorstellungen und Urgichten der Hexen von ihren Nachtfahrten und Unholdenbergs-Versammlungen. Die Nachtfahrer(innen), die Unholden, der Brochelsberg als Unholdenberg, die Truten, Elben und Maren und was sonst jene peinlichen Aussagen der Hexen enthalten, sind hier erwähnt, besonders auch bestimmte, den Hexen zugeschriebene Wirkungen, ihr böser Blick, Bein- und Fußsperre, das Molkenstehlen. Dann Unholdenkinder: die „schwarzen und weißen," die guten (Kinder), Alb und Elbin, die elbischen Kinder und Wichtel, das Uebers Meer Fahren u. s. f.

Ganz an unsern Nachtsegen schließt sich die Erwähnung der Nachtfahrer in einer geistlichen Abhandlung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, welche sich in Breslauer, Weimarer und Amorbacher Handschriften erhalten hat.[4]) Dort ist die Rede von

pelewisen, mülkenstelerinnen und die uf den Brockisberg varen,

und den Weibern, welche sagen:

---

[1]) Vgl. Grimm S. 1008.
[2]) S. Burchards Corrector et medicus 19, 11. Friedberg S. 87.
[3]) Vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 245, 942, 1008.
[4]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 441 sagt: „aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh."

das sie mit der Berchta und bilbissen oder truten varn auf den Pruckelberg, oder:
das sie mit der Perchten oder pilbiszen oder trutten faren auf den Brückelsperg.[1])

Der einzige Unterschied von den ältern Nachtsegen ist die Erwähnung der Percbta als Versitzerin und Oberin der Unholden; da wir in dieser aber ein durchaus ähnliches Wesen, wenn nicht ganz dasselbe, wie Holda, nur unter verschiedener Benennung, kennen lernen,[2]) so ist sie als Anführerin mit unter den „Un-Holden" (oder Holden) (Vers 16) zu verstehen.

So merkwürdig und deutlich aber auch der Zusammenhang zwischen den Unholdinnenfahrten nach ihrer Bezeugung vom 10. bis 15. Jahrhundert mit den bezüglichen Vorstellungen des Herenwesens in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert ist, so ist doch auf sehr wesentliche Unterschiede zwischen diesen und jenen hinzuweisen.

Mehr äußerlich mag es sein, wenn wir die Bezeichnung Here — ein Wort, das im Mittelhochdeutschen überhaupt sehr selten vorkommt — weder in unserm Nachtsegen gebraucht, noch überhaupt im Zusammenhang mit den Nachtfahrten vor dem 17. Jahrhundert üblich und herrschend finden. Selbst bis zum 16. und 17. Jahrhundert herrscht dafür die Bezeichnung Unholden vor,[4]) in unsern Gegenden aber Zauberinnen, und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir in gleichzeitigen Aufschriften Wernigerödischer Acten vereinzelt dafür „Hexse" gebraucht.

Wesentlich unterscheidet sich aber der spätere Herenglaube von der in dem alten Nachtsegen und der erwähnten geistlichen Abhandlung enthaltenen Vorstellung dadurch, daß in den beiden letzteren keineswegs, wie in dem ersteren, von böswilligen, Schaden stiftenden menschlichen Weibern, sondern von allerlei bestimmten mythischen Wesen und Gestalten, die theils deutschem, theils slavischem Götterglauben angehören, die Rede ist. Wenn seit Ende des 15. Jahrhunderts gefolterte Weiber von jenen Wesen, Elben, Unholden, Zwergen, Maren, guten Kindern u. s. f. reden, so treten diese in eine ganz neue Beziehung zu den als Heren verfolgten Weibern, und der Zusammenhang ihrer Urgichten mit dem alten Götterglauben ist ihnen so wenig wie den Richtern klar.

Damit steht im engsten Zusammenhang die Beurtheilung, Zurechnung und Behandlung der zaubergläubigen Weiber vor und seit der

---

[1]) D. Wörterb. 2, Sp. 395.
[2]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 250.
[3]) Die außerdeutschen, zumal romanischen Gegenden lassen wir hier außer Frage.
[4]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 992.

Zeit der kirchlich-weltlichen Verfolgung durch den Hexenproceß. Während man nämlich die Nachtfahrten seit der ersten Zeit ihrer Erwähnung bis zu Ulrich Molitor, Geiler v. Kaisersberg und Luther als Wahn und Aberglauben betrachtete, so statuirte der Hexenhammer die Wirklichkeit derselben, und fortan wurden sie einer der gravirendsten Punkte der peinlichen Frage. Dies ist für unsere Untersuchung insofern wichtig, als seit der Zeit, wo dieser „Glaube" zur Vermeidung des Geruchs der Ketzerei gehörte, man auch diese Zusammenkünfte an bestimmte, allgemein hervortretende Oertlichkeiten knüpfte, also von den zahlreichen Gerichtsstätten, oder niedern „Büheln",[1]) die der Volksgebrauch als Berge bezeichnet, auf geographisch hervorragende bedeutende Höhen übertrug.

Der Hauptunterschied aber, von dem die beiden ersteren abhängen, ist die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch besondere Mitwirkung deutscher Bettelmönche kirchlich als wirklich behauptete Teufelsbuhlschaft und die Lehre von der Zeugung dämonischer schadenbringender Wesen durch wollüstige Vermischung mit dem Teufel, die von der Kirche, die sich ganz entwöhnt hatte, das Evangelium als alleinigen Grund christlicher Lehre anzusehen, ganz nach dem Zuschnitt der mitteralterlichen Anschauungen aufgefaßt und gelehrt wurde.

Wo im 13. Jahrhundert zum ersten Mal in Deutschland von den „Nahtvarn" unter dieser Bezeichnung die Rede ist, wird dazu bemerkt:

daz sint alder wîbe troume[2])

und wenn — wie in dem obenstehenden Nachtsegen — die mißverstandene christliche Symbolik und die vom Volke nicht verstandene lateinische Kirchensprache dazu führten, daß man „den Fisch, der da Celebrant in der Messe wird genannt" mit der Midgardschlange zusammenwarf, so sagt ein hierin nüchterner Schriftsteller: so dichteten alte Weiber.[3]) Die Ursachen solches Aberglaubens waren die nur sehr allmählich zu besiegenden altheidnischen Vorstellungen und der Mangel an gründlicher Belehrung.

Nachdem wir so über Alter, Wesen, Herkunft und Entwicklung des Nachtfahrerinnenglaubens im Allgemeinen bis zum 15. Jahrhundert einige nothwendige Bemerkungen voraufgeschickt haben, wenden wir uns nun speciell zu der Frage nach den Unholdenversammlungen auf dem Blocksberg, Bruckelsberg oder Brocken.

---

[1]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1003 nennt als Orte der Hexenfahrten u. A. die „drei Bühel", die „drei Köpchen".

[2]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1010.

[3]) Vgl. Hofmann in den Sitz.-Ber. der kgl. bayer. Akad. d. Wstn. 1867 II. 4. 470 und oben S. 842. Anm. zu V. 60.

Diese Frage bietet manche Schwierigkeiten dar. Nach Grimms Untersuchungen und nach den ältesten außerdeutschen Quellen finden wir ursprünglich keine bestimmten Versammlungsorte und auf germanischem Boden, wie erwähnt, als solche am wenigsten Berge genannt. In dem seit dem 15. Jahrhundert bezeugten Frau Venus-Berge erkennen wir noch einen vorwiegend sagenhaften Begriff. Erst im 16. Jahrhundert treten einzelne geographisch entschieden hervorragende Berge als Versammlungsorte der Unholden hervor. Grimm führt allein in Deutschland zwanzig Beispiele solcher mehr oder weniger berufenen Unholdenberge an.[1] Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts konnten wir kein Zeugniß auffinden, daß unter diesen der Brocken Blocksberg genannt würde. Im eigentlichen alten „Reich" scheint er von Alters her gar nicht als Zauberberg gegolten zu haben, und Soldan mit Recht hervorzuheben, daß in manchen Gegenden Deutschlands, z. B. in Baiern, Walpurgisnacht und Blocksberg niemals eine Bedeutung im Volksglauben und Landrecht gewonnen zu haben scheinen.[2]) Selbst der Verfasser der „Blockes-Berges Verrichtung", der den Ruf unseres Harzberges als Zauberberg möglichst zu begründen sucht, nennt doch im Gebiete deutscher Zunge eine Reihe von Nebenbuhlern in Thüringen, der Pfalz, Schlesien, der Schweiz, Kurland, Cassuben, Lothringen.[3])

Und während dies zur Zeit der größten Verbreitung des Herenwahns der Fall war, sollte dennoch, wenn wir den Brochels-, Prückels- oder Pruckelberg für die höchste Erhebung des Harzes zu halten hätten, der Brocken im 15., ja schon am Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Zeit, wo sonst in Deutschland noch gar keine Herenberge genannt werden, weithin übereinstimmend als das Ziel der Heren- oder Unholdenfahrten gegolten haben, sogar in Süd- oder Oberdeutschland, worauf wenigstens Herkunft und Mundart einer Handschrift der erwähnten geistlichen Abhandlung des 15. Jahrhunderts (der Amorbacher) hindeutet!

Grimm bezieht in der Mythologie und im Wörterbuch den Unholdenberg-Namen Brückelsperg u. s. f. einfach auf unsern Brocken; dasselbe thun die Erklärer des oben mitgetheilten Nachtsegens auch mit dem Namen „Brochelsberg",[4]) und ist eine andere Ansicht unseres Wissens bisher nicht geäußert worden. Weiter sucht der erstgenannte

[1]) Myth. 2. Ausg. S. 1004.

[2]) Gesch. der Herenprocesse S. 242 Anm. 16.

[3]) S. 38 ff.

[4]) Keinz und Hildebrand in den erwähnten Sitzungs-Berichten I. 1, 9; II. 4, 470.

Begründer der deutschen Mythologie, von der für Deutschland ursprünglich gewiß richtigen Annahme ausgehend, daß die Hexen an lauter Plätze fahren, wo vor Alters Gericht gehalten wurde oder heilige Opfer geschahen, dies auch auf den Brocken anzuwenden und weist dabei sogar auf das Vorkommen einer Salzquelle bei Julinshall im Amte Harzburg hin, was jene Annahme insofern unterstütze, als das Salz bei den Opfern gebraucht worden sei.[1]) Aber wenn Gericht, Opfer und heilige Gebräuche von Alters her auf der hervorragenden Höhe wären gehegt und gefeiert worden, so müßte es doch auffallend erscheinen, daß eine späterhin seit Jahrhunderten von neugierigen und vielfach sehr mittheilsamen Wanderern besuchte Stelle auch nie von einer Spur von solchen Opfern oder altem menschlichen Verkehr zu berichten hatte, während doch selbst die vereinzelten Schatzgräber des 16. bis 18. Jahrhunderts dort ihre Zeichen hinterlassen haben. In Betreff der erwähnten Salzquelle ist aber zu bemerken, daß jenes unbedeutende Werk — seiner dreistündigen Entfernung von der Brockenspitze nicht zu gedenken — erst im Jahre 1569 durch den findigen eifrigen Förderer des harzischen Bergwerks, Herzog Julius von Braunschweig, errichtet wurde.[2]) Vor allen Dingen aber glauben wir gezeigt zu haben, daß der Brocken bis zum 15. und 16. Jahrhundert fast unzugänglich war, durchaus unbeachtet blieb und selbst in größter Nähe bis dahin fast nie erwähnt wurde. Ist auch zuzugeben, daß für Mancherlei im innern Leben der Völker, so in seinen Rechtsgebräuchen und noch mehr in seinen sagenhaften Vorstellungen, älteres Urkundenthum sich verhältnißmäßig spärlich und oft nur gelegentlich findet, so ist doch einleuchtend, daß, wäre eine so hervorragende beherrschende geographische Erhebung, wie der Brocken, wirklich eine hergebrachte Stelle der Versammlungen des Volks gewesen, hiervon sich irgendwie eine Nachricht, Erinnerung, ein Brauch auf die An- und Umwohnerschaft hätte vererben müssen, was aber ganz und gar nicht der Fall ist. Der Brocken beginnt erst zu der Zeit mehr und mehr als Ziel der Hexenfahrten ausgerufen zu werden, wo mit der Ausbreitung einer auf fremdem Boden — im griechisch-römischen Alterthum — wurzelnden Wissenschaft und mit dem gewaltsamen Eingreifen des Gerichts gegen das aus altem Volksglauben und sittlich-religiösem Verfall untrennbar verwobene Hexenwesen der alte Volksbrauch erschüttert, das Verständniß des altheidnischen Vorstellungskreises mehr und mehr unterbrochen wurde. Die alten Tanz- und Versammlungsplätze der

---

[1]) Myth. 2. Ausg. S. 1003—1004.
[2]) Zeitschr. des Harz-Ver. 1870 S. 491.

Gestalten des Heidenthums mitten im Volk auf weitherrschenden mäßigen Höhen, an den belebten Verkehrsstraßen, an den Kreuzwegen, unter Linden und Eichen und auf freiem Plan treten zurück — obwohl sie nicht verschwinden — und die auf ganz naturgemäße Weise in immer finstererm, gespensterhafteren Lichte erscheinenden Unholden und Teufelsbuhlen feiern ihre nächtlichen Orgien an den entlegensten Stellen des Landes, auf den höchsten, unzugänglichen Höhen, die kaum ein edler Natursinn oder Wißbegier aufzusuchen begann, auf einem unnahbaren Meerfelsen, auf dem fernen Meere. Wenn der Brocken als Unholdenberg mit dem hohen Schwarzwald, Kandel, Inselberg, dem Meerfelsen Blakulla in Schweden, dem Doverfjäll in Norwegen, dem Puy de Dôme in Frankreich, dem Hekla auf Island von Grimm selbst zusammengestellt wird, so tritt die Tendenz der Sagen hervor, diese Oertlichkeiten der Geisterversammlungen, welche durch ihre Lage, Oede, Erhabenheit oder sonst im Gesichtskreis der Völker lagen oder einen besondern Eindruck auf das Gemüth machten, dem Gebiet menschlichen Verkehrs zu entziehen. Das Geheimnißvolle des Unnahbaren machte sie zu Zusammenkunftsorten der Geister, wie dies bei den antiken und außereuropäischen Götterbergen in ähnlicher Weise der Fall ist. Und in einer gewissen Analogie zu der Erscheinung bei Griechen und Asiaten, daß ihre Götterberge durch hinzukommende Dichtungen hervorragender Geister im Volk zur allgemeinen Geltung gelangten, gelangte auch der Brocken im Anschluß an seine hervorragende Natur und Lage durch die Literatur mehr und mehr als Geisterberg zur Geltung, der allgemeine deutsche Unholdenberg wurde er aber zur Zeit des wirklichen Herenglaubens nie, sondern erst Göthes Theilnahme für denselben und die Stellung, welche ihm unser größter Dichter in seiner großartigsten Dichtung, dem Faust, gab, schlug alle anderen Nebenbuhler, den Kandel, Inselsberg u. s. f. aus dem Felde und machte den Blocksberg, soweit die deutsche Zunge klingt, und darüber hinaus zum allgemeinen Heren- und Verwünschungsberg. Diese Anerkennung hat aber als solche keineswegs eine mythologische, sondern eine rein symbolisch-ästhetische Bedeutung.

Durch diese mehr allgemeinen Erwähnungen und theilweise negativen Nachweise glauben wir nun freilich unsere in Folge einer längeren Prüfung gewonnene Ueberzeugung nicht hinreichend begründet zu haben. Hierzu bedarf es vielmehr einer Untersuchung über die Quellen der verschiedenartigen Unholdenberg-Namen, welche man später auf den Brocken bezogen hat, und besonders eines Nachweises, daß jene später unzweifelhaft auf unsern Harzberg als Geisterberg bezogenen Benennungen ursprünglich eine auswärtige Wurzel und eine allgemeine mythologische Bedeutung haben.

Nachdem bereits seit dem 16. Jahrhundert den Schriftstellern die

Vielnamigkeit des höchsten Harzgipfels aufgefallen war, und sie die mannichfaltigsten, oft halsbrechendsten Versuche gemacht hatten, die Bedeutung der verschiedenen Bezeichnungen und die eigentlich berechtigte Gestalt des Namens zu bestimmen, für welche J. Grimm geneigt ist Brockersberg zu halten,[1]) hat Heinrich Pröhle in neuerer Zeit eine eigene Abhandlung über diesen Gegenstand verfaßt, in welcher er, abgesehen von einigen Bemerkungen über die früher oft versuchte Identificirung des Brockens mit dem Ptolemäischen Μηλίβοκον ὄρος und dem Bructerus, welche Namen er auf Grund der längst gewonnenen besseren Einsicht als ungehörig beseitigt, sowie über den an einzelnen Orten volksthümlichen Namen Glockersberg, hauptsächlich die jetzt häufigsten Gestalten des Bergnamens: Brocken und Blocksberg ins Auge faßt und unter Anführung verschiedener Erklärungsversuche erstere Bezeichnung als die gewöhnliche geographische, letztere als einen mythischen Sinn einschließend hinstellt.[2])

Aber so sehr wir auch namentlich hinsichtlich der letzteren Annahme mit dem Verfasser übereinstimmen, so wenig können wir doch — und gewiß in dessen Sinne selbst — die Frage für erledigt ansehen und wollen versuchen, nach bestem Vermögen zur Lösung derselben beizutragen. Indem wir daher nicht alle möglichen untergeordneten Abarten der Brockennamen und ihre Bekundungen aufzuzählen suchen, fragen wir:

Welches sind die ältesten einheimischen und amtlichen Gestalten des Brocken-Namens?

Welche Bezeichnungen sind ihm zu verschiedenen Zeiten als Unholdenberg beigelegt?

Sind die auf ihn bezogenen Namen letzterer Art als ursprünglich oder althergebracht zu erkennen, und wenn nicht, seit wann ist ihre Beziehung auf den Brocken nachweisbar?

Welche Bedeutung haben die nicht einheimischen mythischen Benennungen, und wie ist ihre Uebertragung auf den höchsten Gipfel des Harzes zu erklären?

Wie erklären sich die mannichfaltigen besonders seit Ende des 16. Jahrhunderts häufiger vorkommenden Misch- oder Zwischenformen?

Als Anhalt und zum Behufe leichterer Prüfung stellen wir an die Spitze dieser Untersuchung eine nach der Zeitfolge geordnete dop-

---

[1]) Wörterb. 2, Sp. 395.

[2]) De Bructeri nominibus et de fabulis quae ad eum montem pertinent. Wernigerodae sumptibus et typis B. Angerstein MDCCDLV.

pelte Reihenfolge, erstlich von urkundlichen und einheimischen Benennungen des Brockens, zweitens von auswärtigen Erwähnungen eines Unholdenbergs, unter dem allerdings meist unzweifelhaft der Brocken verstanden wird. Aus den letzten Jahrhunderten sind absichtlich nur einzelne Beispiele aufgenommen und ist auf die anerkannt ungehörigen lateinisch-griechischen Namen keine Rücksicht genommen.

A. Eigentliche und urkundengemäße Benennungen der höchsten Erhebung des Harzes.

[Anf. des 15. Jahrhunderts.]	Brockenberg Brocberg	Hasser. Weisth. oben S. 121 u. 125 nach unvollkommener späterer Abschrift.
12. Jan. 1490	Brackenberg	Urk. s. oben S. 137.
1495	Mons ruptus (also Brokenbarg)	Aufzeichnung aus Osterwieck, s. oben S. 37.
13. Mai 1531	Brogken	Urk. s. oben S. 45.
um 1540	Brokenberg	auf der mitgetheilten alten Karte.
9. Nov. 1544	Brocken	Urk. vgl. oben S. 46.
12. Juli 1556	Brocken	Gr. H. Archiv zu Wern. B 86, 1 Nr. 23.
2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.	Brockenberg und Brocken, ersteres häufiger.	In einheimischen Schriftstücken und bei an Ort und Stelle bewanderten Schriftstellern (z. B. Thal um 1570—1583).
14. März 1590	Lutke Brocken	S. oben S. 49.
1594/95	„vff dem Brockin“	Ebendaselbst.
10. Sept. 1603	„vber die Bracken“ auf dem Brocken	Zu Wernigerode niedergeschriebene Hexen-Urgicht Gräfl. H.-Arch. C 138a, 7.
19. Juli 1607	Brockenberg	Desgl. Regier. Arch. zu Wernigerode.
17. Jahrhundert	Brocken und Brockenberg, ersteres häufiger.	in einheimischen Urkunden und Schriftstücken.
1725	Broke	Handschriftl. Karte oben S. 49.
18. Jahrhundert	Brocken entschieden häufiger als Brockenberg	in einheimischen Quellen, doch letzteres z. B. im Brockenbuch 1756 und 1765.
19. Jahrhundert	Brocken	allgemein üblich.

B. Unholdenberg-Namen, unter welchen mindestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts allgemeiner der Brocken verstanden wurde.

um 1300	Brochelsberg	mitteld. Nachtsegen Cod. lat. Monac. 615 f. 127a.
Mitte des 15. Jahrhunderts	Brückelsperg Pruckelberg Brockisberg	Nach Breslauer, Weimarer und Amorbacher Hdschrr. Grimm Wörterb. 2, 395.
(1517	der Brockel)[1])	Bald. Trochus Ascan. vocabb. rer. prompt. 6b.
(11. Sept. 1518	Brockelsbergk)[1])	Urk. K. Maximilians I. nach späterer Abschr. f. Beilage 2.
1565	Blocksberg	Urgicht Prieguitzischer Hexen. Märk. Forschungen I. 239.
(1568	Procopsberg)[1])	Joh. Criginger in Prag Karte von Sachsen zu Ortelii Theatr. orb. terr. hinter Text Bl. 23.
um 1570	Mons Proculus	Wend. v. Helbach Saur Kl. Städtebuch Bl. 516.
1571	Blocksberg	Braunschw. Hexen-Urgicht. Vgl. im 4. Abschnitt.
bis 1579	Blocksberg	Franz Joel (geb. 1508, † 1579) de ludis lamiarum etc.
1589	Brockhardsberg	„Zauberische Zeitung". Flugblatt Cöln 1589. Gräfl. Bibl. Hb 63, 6. Bl. 1b
1597	Blocksberg	Hexen zu Rohrsheim; vgl. weiter unten im 4. Abschnitt.
um 1600	Prockelsberg	Balth. Schnurr (geb. 1572), vergl. Praetorius S. 32.
um 1610	Prockelberg	Rawe memor. c. 88 p. 70.
1614	Prockelsberg Prockelberg	Heinr. Kornman, Fraw Venus Berg S. 378–380. Georg Beati Amphitheatr. naturae II, 479, beide 1614 erschienen.
um 1620	Blocken	Michelbach nach Praetorius S. 32.
1635	Bocksberg (Boxberg)	Meyfart Christl. Erinnerung S. 151.
um 1650	Brockelsberg	Dav. Bechner Breviar. German. S. 130.[2])

[1]) Die drei eingeklammerten Namen sind auswärtige Erwähnungen des Brockens, ohne Beziehung auf Unholdenwesen und nur zur Vergleichung mit angeführt.

[2]) David Bechner aus Freistadt in Schlesien lebte von 1594 bis 1669. Sein breviarium gab sein Sohn Abraham Bechner 1673 in Görlitz heraus.

1656	Blocksberg	Hexe in Schöningen nach den Acten; vgl. weiter unten.
1689	Der „sogenannte" Brockelsberg	Hexenproceßacten aus dem Amt Ostrau. Neue Mitth. IX, 158.
18. Jahrhundert	Blocksberg, entschieden herrschende Bezeichnung	In den meisten auf die Hexenfahrten bezüglichen Erwähnungen. Goethe, der Brockenwanderer, gebraucht Brocken auch vom Hexenberg, doch als Verwünschungsberg gebraucht er Blocksberg.
19. Jahrhundert	Blocksberg	als Verwünschungsberg allgemein üblich.

Die Frage nach der Gestalt und Bedeutung des eigentlichen geographischen Namens für die hohe Brockenkuppe haben wir in der ersten Hälfte dieser Untersuchungen zu erörtern versucht, und indem wir fanden, daß die einheimischen und urkundlichen Formen in größter Uebereinstimmung und Regelmäßigkeit der Zeitfolge nach sich als Brackenberg, Brokenberg, Brockenberg, Brocken — vereinzelt im vorigen Jahrhundert Broke — ergaben, so schien sich als eine sowohl durch die älteste aus gleichzeitiger Aufzeichnung überlieferte Namensform als durch die natürlichen Verhältnisse des Berges an die Hand gegebene Deutung die von den Bracken oder Holzblöcken oder dem hoch oben früher in großen Massen angehäuften abgestandenen Nutzholz zu empfehlen. Wir werden zu dieser Erklärung weiter unten noch ein paar mittelbare Beläge beibringen, obwohl zu einer bestimmteren Entscheidung zu sehr ältere urkundliche einheimische Erwähnungen des Bergnamens fehlen. Die meisten sprechen für eine Erklärung als: gebrochener oder zerbrochener Berg, wie man den Namen auch schon frühzeitig deutete.[1])

Daß die oben bezeichneten Gestalten die einzigen sind, welche unserm deutschen Berge als solchem mit Recht zukommen, ist zwar am leichtesten und sichersten durch Benutzung einheimischer Quellen festzustellen, aber im Jahre 1711 bemerkt schon der fleißige Thüringer Joh. Gottfr. Gregorii mit Recht, daß der rechte eigentliche Name

[1]) Einen neuen, dem Sinne nach schönen Erklärungsversuch macht Hofmann in dem Sitz.-Ber. der Kgl. bayer. Akademie der Wiss. 1867 II. 1, 168, indem er auf Isländisch brok = nubes albidae juga montium tegentes, hinweist, wonach die Bedeutung also Wolkenberg wäre. Aber abgesehen davon, daß das Vorkommen dieses brok auf dem Festlande erst nachzuweisen wäre, dürfte auch — nicht zu gedenken des ältest bekundeten Brackenberg — die Form Brockenberg, Brocken, die auf einen Gen. plur. oder ein Participium deutet, nicht dafür sprechen. Das Broc-berg der Hasser. Aehtwort stimmte gut, wenn nur die späte, flüchtige Handschrift, welche diese Gestalt darbietet, nicht einen hierfür zu untergeordneten Werth hätte.

Brockenberg sei, daß „in alten accuraten Schriften" der Berg so genannt werde, und von dem Namen Blocksberg sagt er, dieser sei neu und zwar an sich selbst richtig, doch werde die Spitze des Harzes „accurat nach dem Alterthum der Brocken-Berg oder Brocken" genannt.[1]

Diesem eigentlichen, so zu sagen rechtmäßigen Namen des Harzgipfels stehen nun gegenüber die zu ihm ursprünglich in keiner Beziehung stehenden Unholdenberg-Namen und die durch diese wieder, sowie durch allerlei gelehrte Einflüsse entstandenen Mischnamen.

Zuerst zu den Unholdenberg-Namen uns wendend beginnen wir mit der im obigen Verzeichniß nur einmal genannten Form

1. Bocksberg.

Zwar sagt Praeterius,[2]) unser Berg habe mit seinem rechten Namen vor Alters geheißen Bocksberg, Bocken, Hell-Bocken; auch Behrens erwähnt Bocksberg als Bezeichnung des Brockens,[3]) Gregorii Bockenberg.[4]) Aber der erstgenannte, zwar gelehrte doch unkritische Mann thut es da, wo er gleich Andern mit dem hier ganz ungehörigen Melibotos seine künstlichen Versuche macht; die letzteren Autoren wollen jene Namen nicht als rechtmäßige und ursprüngliche Bezeichnung der höchsten Harzerhebung gelten lassen. Auch Meyfart, dem wir das in unserer Zusammenstellung benutzte Citat entnommen haben, drückt sich nur unbestimmt aus, indem er da, wo er davon handelt, wie blutdürstige, geldhungrige Richter den gefolterten „Hexen" allerlei Urgichten über ihre angeblichen Zaubereien künstlich beibringen, diese an die Unglücklichen über den Ort der nächtlichen Versammlungen auch die Suggestiv-Frage richten läßt: „Es war auff den Hörselberg in Thüringen, auff den Boxberg in Sachsen, auff den Staffelberg in Franken?" Die Zusammenstellung mit den thüringischen und fränkischen Bergen zeigt, daß Meyfart jedenfalls an den höchsten Berg Sachsens, den Brocken, dachte.

So vereinzelt diese Erwähnung, und so wenig eines Beweises bedürftig es nun ist, daß der Name Bocksberg dem Brocken nicht eigentlich zukomme, so lehrreich ist für unsere Untersuchung die Frage nach dem Grunde dieser Bezeichnung des Brockens als Unholdenberges.[5])

---

[1]) Curieuse Orographia S. 206 u. 208.
[2]) Blockes-Berges Verrichtung S. 42 ff.
[3]) Hercynia curiosa S. 136.
[4]) Curieuse Orographia S. 205.
[5]) Merkwürdig ist es, daß der Berg, in welchen die Sage den Ratten-

Zuerst ist daran zu erinnern, daß mit dem Namen und Begriff Bock das Hexenwesen, insbesondere mit Bezug auf die Hexenversammlungen, seine genaueste Bezeichnung findet. Der geile, buhlerische Bock ist ein uraltes Sinnbild des Teufels;[1] er ist auch das Thier und Sinnbild der Hexen selbst; er ist zunächst, wie wir sehen, unter den quaedam bestiae zu verstehen, auf welchen sie zu ihren Versammlungen fahren. Als Bocksreiter bezeichnen nicht nur magische Schriften,[2] sondern auch rechtswissenschaftliche Abhandlungen die Zauberer und Zauberinnen.[3] Der Bocksfuß ist das Zeichen und Siegel der Hexen.[4] Die obscöne Huldigung des teuflischen Bocks seitens der Hexen finden wir sehr früh auf romanischem Boden bekundet,[5] und mag die auffallend gleiche Gestalt in deutschen Hexenurgichten, soweit nicht allgemeine Ursachen überall die gleichen Erscheinungen erzeugten, ihren Grund in einer mit der einheitlichen universalhistorischen Entwicklung zusammenhängenden Uebertragung haben. Wenn wir nun sehen werden, daß es in Niedersachsen und besonders am Harz verschiedene — und bei genauerer Untersuchung gewiß noch zahlreichere — Bocksberge und mit Bock zusammengesetzte, in der Nähe von Ortschaften meist erhöht gelegene Oertlichkeiten giebt, so ist die Beziehung dieser Namen zu den Hexenversammlungen nicht schwer zu erklären und es sehr verständlich, wenn man die gefolterten Weiber in Sachsen dazu nöthigte, zu bekennen, sie seien auf dem Bocksberge zu ihren teuflischen Tänzen und Buhlschaften zusammengekommen.

Aber indem wir auf die letzterwähnten mehrfachen Oertlichkeiten, besonders die harzischen Bocksberge, eingehen, wird unsere Frage eine viel concretere Gestalt und nähere Begründung gewinnen. Jene Berge und Oertlichkeiten werden sich nämlich als Stellen einer uralten, in Niederdeutschland weit verbreiteten Volks- und Naturfeier, des Osterfeuers und der damit zusammenhängenden Tänze und Gebräuche, ergeben. Diese Feier nannte man in der ganzen Harzgegend das Bocks

---

fänger von Hameln die Kinder entführen läßt, Backsberg heißt. Kuhn u. Schwartz Nordd. Sagen u. s. f. S. 479.

[1]) Grimm Myth. 2. Ausg. 1020, 1021. In Luthers Tischreden Frankfurt a. M. 1571 Bl. 93b (Cap. 9) ist auch der Erscheinung des Teufels in der Gestalt eines zottigen Bocks gedacht.

[2]) z. B. Hildebrand Goëtia vel Theurgia 1631 S. 26.

[3]) Melch. Goldast von Confiscation der Zauber- und Hexengüter. Bremen 1659. 4°.

[4]) Wuttke Volksabergl. 2. Ausarbeit. S. 147.

[5]) Zum Jahr 1458 sagt Alfons de Spina von den Hexen: Conveniunt de nocte cum candelis accensis osculantes (caprum) in ano suo. Von den Ketzern erzählt dies bereits im 12. Jahrh. Alanus von Ryssel: Catari dicuntur a cato, quia osculantur posteriora cati. Soldan S. 111. Bodin de magor. daemon. nach der mehrerwähnten Uebers. führt aus Frankreich ein Beispiel von 1353 an, das. S. 289.

hornbrennen oder einfach das Bockshorn.[1] Daß mit der Verbreitung des Osterfeuers auch der Name Bockshorn einst durch alle niederdeutschen Gegenden mit Einschluß Dänemarks verbreitet war, ist anzunehmen, und deutet darauf schon die wahrscheinlich zu dem alten Brauch in einer Beziehung stehende allgemein verbreitete Redensart „ins Bockshorn jagen", aber gerade in den Harzgegenden ist die Bezeichnung der Osterfeuer als Bockshorn allgemein und ziemlich früh bezeugt, und während sonst in Thüringen wie in Süddeutschland das Johannisfeuer mit dem Osterfeuer wechselt, so hat sich doch in dem am Harz gelegenen Thüringen der letztere Brauch bis in die neueste Zeit erhalten.[2])

Das älteste mir bekannte Zeugniß über das Brennen des Bockshorns oder Osterfeuers am Harz gehört ins Jahr 1559 und betrifft die mitten in den Harzbergen gelegene Stadt Hasselfelde. Als nämlich, heißt es in dem bekannten Zeiller-Merianschen Werke, „die Kinder dort kurtz zuvor die Oesterlichen Feyertage über" — der 1. Festtag fiel damals auf den 26. März — das Osterfeuer, oder wie man es deß Orts nennet, den Bockshorn, vor dem Flecken brennen und dabey allerley Ueppigkeit treiben gesehen, solches nachzuahmen, haben die einfältigen Kinder Strohe auf einen Schweinskoffen zusammengetragen, und dasselbe angestecket."[3]) In Folge dessen wurde das alte Hasselfelde eingeäschert. Das Brennen der Osterfeuer ist zu Hasselfelde und im ganzen Bereich der dortigen geistlichen Inspection noch in lebhafter Uebung, der Name Bockshorn aber hier, wie in Wernigerode, Elbingerode und, wie es scheint, überall am Harz jetzt verklungen.[4]) Als eine Erinnerung daran, daß der Begriff der

---

[1]) Der Name Bocks-horn ist noch nicht hinreichend erklärt. Immerhin ist es merkwürdig, wenn Nork (Etymol.-symb.-mythol. Wörterb. III, 349), ohne an den Namen Bockshorn zu erinnern, nach Bodon. Chron. p. 391 (?) bei der Osterfeier an ein hierzu in heiligen Hainen aufbewahrtes Horn erinnert.

[2]) Die noch heute nachweisbare scharfe Grenze des verschiedenen Brauchs verfolgen wir hier nicht, da wir diese Untersuchung Mitgliedern des Harzvereins, welche sich mit dieser Frage schon beschäftigt haben, überlassen. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 581 weist ganz Thüringen die Sitte des Johannisfeuers zu, doch habe ich selbst am Osterabend 1867 von der Erhebung zwischen Voigtstedt und Artern aus die Osterfeuer auf den schwarzburgisch-thüringischen Höhen flammen sehen. Unser Mitglied Herr G Poppe in Artern machte mich darauf aufmerksam. In Artern selbst und nächster Umgegend herrschen schon Johannisfeuer, ebenso z. B. nördlich bei Edersleben. Kuhn u. Schwartz Nordd. Sagen u. s. f. S. 390.

[3]) Topogr. v. Braunschw. u. Lüneburg 1654. S. 110.

[4]) Freundl. Mittheilung unseres eifrigen Vereinsmitgliedes Herrn Superint. v. Hartz zu Hasselfelde v. 11. Januar 1871.

Osterfeuer mit dem vom Bock verbunden war, ist es anzusehen, wenn diese Feuer besonders vom Bocksdorn angezündet wurden.[1]

Der unter Betheiligung der Herrschaft zu Wernigerode zu Anfang des 17. Jahrhunderts stattfindenden Feier des Bockshorns gedachten wir schon,[2] ebenso wie der Verbote dawider und der Hervorhebung der „großen Aergerniß," der mannichfachen „Uppigkeiten, Schanden und Laster" und der großen Sünde des „abgöttischen Osterfeuers" oder des „Bockshornbrennens," welche dort seit der Mitte jenes Jahrhunderts wiederholte Verbote gegen den Brauch hervorrief. Auch in der Grafschaft erlosch die Sitte nicht, obwohl sie Schwankungen unterworfen war und theilweise mit den Octoberfeuern abwechselte. Zumeist ist es aber auch hier erst die Gemeindeflurtheilung gewesen, welche durch Ausrodung mancher Gehölze und namentlich durch Vernichtung der Hecken und Knicke den alten Brauch einschränkte. Soweit aber an und auf dem Harz das Holz nicht mangelt, werden auch heute noch die Osterfeuer gebrannt, wenn sie auch nicht mehr die alte Bedeutung haben. Auch zu Schauen werden sie noch von der Jugend gebrannt.

Das bisher älteste, mit dem Wernigerödischen fast gleichzeitige, aber durch einen Druckfehler bisher nicht ganz richtig verstandene[4] Zeugniß der Bezeichnung des Osterfeuers als Bockshorn betrifft die Gegend von Gandersheim. Der fleißige Joh. Letzner aus Hardegsen (geb. 1531) erzählt im Leben des Apostels der Deutschen Bonifacius, daß dieser den heidnischen Götzen Reto auf dem Reth- oder Rehberg zwischen Brunstein und Wibbrechtshusen gestürzt habe, und bemerkt, daß man auf demselben Hügel am Ostertage mit Sonnenuntergang noch bei Menschengedenken das „Osterfewr gehalten, welchs die alten Bockshorn geheissen."[5] Leucfeld, der im Jahre 1708 auf Grund der Letznerschen Angabe von demselben Gegenstand handelt, erinnert an die Feier der Göttin Ostar und sagt, daß diese „allernechst bey Gandersheim gegen Morgen auf dem an das Jungfern Closter Brunßhausen stossenden Osterberge, wie dieser ziemlich erhabene Berg mit seinem darauf stehenden Holtze noch heisset," an-

---

1) Wuttke Volksabergl. 2. Ausarbeit. S. 67.

2) oben S. 784—785.

3) Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 105.

4) Im Texte der gleich anzuführenden Schrift Letzners steht Bockßthorn, am Rande aber ist vom Verfasser bemerkt: „Osterfewr für alters Bockshorn genand." Grimm Myth. 2. Ausg. S. 583 1. Anmerk. nahm mit Recht an Bockßthorn Anstoß und meint, man könne doch nicht gut an die Staude Bocksdorn (trigonella, foenum graecum) denken. Dann würde man bei Letzner auch nicht th, sondern d erwarten. Aber die Schrift wimmelt so von Druckfehlern, daß Letzner durch die Randnotiz der Sache genug gethan zu haben glauben mochte. Casp. Sagittarius hat, ebenso wie Grimm, in seinen Antiqq. Thur. S. 157 aus Letzners Text Bocks-Thorn herübergenommen.

5) Die Widmung der Schrift ist aus Iber 4. Juli 1602 datirt.

gebetet, und der Holzberg dieser Göttin vormals als ein heiliger Hagen oder Hain gewidmet sein möge. Daher habe denn das sogenannte Osterfeuer seinen Ursprung, welches von den Einwohnern noch vor wenigen Jahren als eine immerfort getriebene heidnische Gewohnheit jährlich an diesem Berge am Osterabend angezündet worden sei.[1])

Im Jahre 1685 sagt Casp. Sagittarius, daß diese „vermuthlich noch aus dem Heidenthum" herrührende Sitte, von den Bekennern der Augsburgischen Confession längst verboten, an etlichen Orten Nieder-Sachsens noch gebräuchlich sei, wie er dies z. B. bei Helmstedt im Jahre 1662 als Student selbst mit angesehen habe.[2])

Auch sonst ist die Sitte des Osterfeuers am Harz weit verbreitet und noch vielfach in Uebung, so bei Ballenstedt, wo diese Feuer, ebenso wie auf andern Bergen des Unterharzes angezündet wurden.[3]) Dasselbe ist noch heute bei Elbingerode der Fall. In den Bergstädten des Harzes — wo also die bei ihnen kaum ursprüngliche Sitte auf Glieder des fränkischen Stammes überging — zündet man das Feuer gewöhnlich am heiligen Abend an, indem man meist einen Baum aufrichtet, ihn mit Reisig umlegt und das anzündet. In Grund finden dabei Fackelläufe Statt.[4])

Ueber die Fortdauer der Osterfeuer westlich von der Grafschaft Wernigerode bemerkt unser im Harze vielbewandertes Mitglied Herr Hilmar von Strombeck, daß noch vor etwa zwanzig bis dreißig Jahren, wo er oft Frühjahrs in Vienenburg und Schladen zu Besuch war, von hier aus zu Ostern eine ganze Reihe Osterfeuer auf den Harzbergen und Harzvorbergen, soweit sie von dort sichtbar sind, gesehen werden konnten, und daß er selbst sie sah.[5])

Ebenderselbe berichtet gleichzeitig über das Brennen des Osterfeuers von Seiten der Zöglinge der Ilfelder Schule bei Ilfeld am thüringischen Südharz: „Ich weiß gewiß, daß ich vor etwa fünfzig und mehr Jahren, als ich in Ilfeld auf der Schule war, während meines dreijährigen Aufenthalts selbst nebst vielen andern Ilfelder Scholaren auf einem Berge in der Gegend über Wiegersdorf oder zwischen diesem Dorfe und Neustadt das weit nach dem Lande ausschauende große Osterfeuer angezündet habe. Wie der Berg hieß, weiß ich nicht mehr, doch will es mir beinahe so sein, als wenn er Bielstein genannt sei.[6]) Wir gingen, um dahin zu kommen, hinter

[1]) Antiqq. Gandersh. S. 3—4.

[2]) Antt. Thur. S. 167.

[3]) Gütige Mitth. des H. Ober-Hofpr. Dr. Hoffmann in Ballenstedt v. 9. Januar 1871.

[4]) Kuhn u. Schwartz Nordd. Sagen, Märchen u. Gebräuche S. 373.

[5]) briefl. Mitth. Wolfenb. 3. Januar 1871.

[6]) An dieser Stelle haftet jedenfalls alter Aberglaube. Letzner erzählt an der eben besprochenen Stelle des Lebens d. h. Bonifacius, nachdem er von der

dem Kloster den Herzberg gerade hinauf bis oben und dann rechts und nahmen wenigstens einmal, wo hier oben Malterholz gehauen war, von diesem jeder 1 Kluft mit, dazu hatten wir auch Theertonnen, Pechkränze u. s. f. Die Stelle, wo das Feuer gemacht wurde, war kahl und steinig, und nach dem Lande zu ging ein Grat den ganzen Berg, der etwa in gleicher Höhe mit dem Herzberge war, hinunter, auf dem kleines Gerölle, wohl 60, 70 Fuß breit, lag. In der Mitte davon war eine so genannte Holzschleife oder Schurre, auf der das gehauene Holz hinuntergeschurrt wurde. Bei dem Feuer wurden dann die brennenden Theertonnen die Schleifen hinunterlaufen gelassen." Dieses Hinabrollen der brennenden Theertonnen hatte eine ursprünglich auf die Feier der Sonnenwende bezügliche sinnbildliche Bedeutung.[1])

Eines besonderen Brauchs bei den Osterfeuern zu Bräunrode und Greifenhagen im Mansfeldischen Harz geschieht bei Grimm Erwähnung.[2]) Schambach führt im Grubenhagenschen Wörterbuch neben der bekannten Redensart auch noch das Wort bockshören an. Daß daraus aber zu folgern sei, daß man dort heute noch jenen Ausdruck als Bezeichnung des alten Brauchs des Osterfeuers kenne, glauben wir nicht.

So wie wir demnach sehen, daß der Brauch des Osterfeuers in mannichfacher Gestalt im ganzen Harzgebiet, von den Vorbergen und nördlichen Niederungen bei Helmstädt bis zum Südharz und der thüringischen Herrschaft Frankenhausen, von Mansfeld bis zum fränkischen Oberharz und bis Gandersheim und dem Calenbergischen verbreitet und hier ehemals unter dem Namen Bockshorn bekannt war, so ist es merkwürdig, daß wir in diesem Bereich häufig mit Bock- oder Bockshorn zusammengesetzte Höhennamen und mit Oster- gebildete Höhen-, Wald-, Orts- u. s. w. Namen vorfinden, bei welchen theilweise die Beziehung auf den althergebrachten Brauch oder auf heidnischen Cultus nachweisbar, obwohl andererseits nicht zu bezweifeln ist, daß

Vielshöhe bei Katelnburg an der Ruhme geschrieben: „Und dieweil die Hartz Sachsen / den Biel / (welcher auf der Vielshöhe / wie jtzt berühret) nider gelegt / in der eyl / zu Tage vnd zu Nacht / wider herfür gesucht / vnd an den orth / da jtzundt neben dem Closter Ilefeldt / das alte Hauß auff einem Hügel Oede vnd Wüste / Bielstein genandt noch vorhanden / wider auff gericht / Ist Bonifacius sobald er das erfahren / auch dahin gezogen / vnd den Biel daselbst zerschlagen / vnd zermalmen lassen. Danach haben die Hartzgesellen auß heidnischer eingebildeter Blindheit / von jtzt bemeltem Götzen auch die aller geringsten particul auffgehoben vnd geehret." — Das Geschichtliche lassen wir hier unerörtert. Merkwürdig ist die Bemerkung, daß (im Jahre 1602) auf der wüsten öden Höhe des Bielsteins bei Ilfeld noch ein Haus (Burg) gestanden habe. U. A. wiederholt auch Zeitfuchs Letzners Angabe.

[1]) Vgl. Kuhn u. Schwartz Norddeutsche Sagen u. s. f. S. 373.

[2]) Myth. 2. Ausg. S. 584.

bei der Wandelbarkeit von solchen Höhen- und Flurnamen manche ehemals nach dem Bockshorn oder der Osterfeier genannte Oertlichkeiten seit dem Zurücktreten des Brauchs und der nach dem dreißigjährigen Kriege ganz verklingenden Bezeichnung Bockshorn andere theilweise ganz willkürliche Namen erhalten haben.

Vorsichtig muß man bei Heranziehung der mit Oster- zusammengesetzten Ortsnamen wie Osterode, Osterwieck, Osterbeck sein, da die Beziehung derselben auf Osterfeuer oder den Ostar-Cult durch solche bloße Namen, die sich ja aus der Lage leicht erklären und oft ein ergänzendes Wester- neben sich haben oder hatten, zweifelhaft ist. Anders verhält es sich schon mit den Osterbergen, -Klippen, -Hölzern, -Hagen, zumal da, wo ein Wester-Berg u. s. f. nicht nachweisbar ist, oder wo alter Brauch die Bedeutung des Namens erklärt. Dies ist z. B. bei dem Gandersheimischen Osterberge der Fall,[1]) vielleicht auch bei einem Osterberge im Calenbergischen.[2]) Ein hoher Berg südöstlich vom Stubenberg über Gernrode heißt auch der Osterberg. Von einem 18 Fuß hohen, 40 Fuß breiten merkwürdig behauenen Osterstein im Blankenburgischen berichtet Nork.[3]) Der Ort, wo jetzt die Domäne Stiege steht, hieß früher die Osterkirche, und soll dort ehemals eine Kapelle gestanden haben.[4])

Manchmal sehen wir die Osterfeuer auch an Hochgerichtsstätten abgebrannt, so von den Wernigerödern auf dem Galgenberg, von den Elbingerödern theilweise ebenfalls auf einem solchen, von den Hasserödern unter der Kakemieke, welcher Name auch auf eine Gerichtsstatt deutet.[5])

Merkwürdiger und weniger zweifelhaft sind aber die mit Bock oder Bockshorn gebildeten Namen von Bergen, Klippen u. s. f. Wir gedachten schon oben des Bocksberges südlich von Derenburg inmitten einer frühzeitig reich bewohnten Gegend bei den Hünensteinen und dem Thierstein vor dem Osterholz mit reichen Ueberresten aus vorchristlicher Zeit, darunter Opfermesser und sonstige auf altheidnischen Cultus deutende Gegenstände.[6]) Von diesem Bocksberg hat man besonders

---

[1]) Nach den angeführten Nachrichten Letzners und Leuckfelds.

[2]) Zeiller-Merian Topogr. v. Braunschw.-Lüneburg S. 159.

[3]) Etymol.-symbol.-mythol. Wörterb. 3, 359.

[4]) Mittheil. v. Herrn Superint. v. Hartz Hasselfelde 11. Januar 1871.

[5]) Kak bedeutet Schandpfahl, Pranger, nach Vilmars Kurhess. Wörterb. S. 190, besonders eine solche Art Pranger, vermöge welcher der Bestrafte in einen Korb gesetzt und dieser in die Höhe gezogen und in der Schwebe gehalten wurde, micke (allerdings kurz gespr.) bedeutet im Schiffbau u. s. f. etwas Gabelförmiges, eine Art Bock oder Stütze.

[6]) oben S. 765.

eine freie Aussicht nach dem Brocken, während ihn nach Osten, Norden und Süden etwas mehr gehobene Höhen amphitheatralisch umgeben. Oestlich von ihm liegt die merkwürdige Sandsteinbildung der Uleten (Eulchen-) Burg,[1] welche entschieden an die ähnliche größere Bildung des gläsernen Mönchs[2]) erinnert.

Ein anderer Bocksberg liegt südöstlich vom Brocken zwischen Elbingerode und dem Rabenstein, und wird von dieser Erhebung auch allerlei Spuk erzählt. Benachbart liegt der kleine und große Hornberg (Horenberg). Die Elbingeröder Amtsrechnung von 1545 zu 1546 macht uns schon mit diesem Bocksberg bekannt. Ebendieselbe nennt von 1506 zu 1507 das „neder bockisholez."[3])

Weiter liegt ein Bocksberg südwestlich von Goslar, und von diesem nordnordöstlich der sogenannte Töbersche d. i. Töversche oder Hexen-Kopf. Durch ihren Namen muß uns auch ganz besonders die beim Goslarschen Bocksberg gelegene Bockswiese auffallen. Nicht nur, daß gerade auf Wiesen die Tänze der Hexen oft verlegt wurden,[4]) sondern der Zusammenkunftsort der Navarresischen Hexen, wie er uns im Jahre 1610 als Aquelarre genannt wird, bedeutet im Baskischen nichts Anderes als Bockswiese.[5]) Daß der Pocken (Bocken?) bei Bleicherode hierhin zu zählen sei, scheint zweifelhaft, dagegen werden allerdings die Osterfeuer bis dorthin und im ganzen Kreise Nordhausen, sowie im benachbarten Schwarzburgischen und zwar theilweise mit einer eigenthümlichen Sitte des Ballspiels, gebrannt.[6])

Unmittelbar mit Bockshorn ist zusammengesetzt der Name Bockshornklippe bei dem Harzdorf Zorge, dessen Bewohner thüringische Mundart reden[7]) (seit 1702 findet sich auf dieser Klippe das Geläut des Dorfes);[8]) weiter der des Bockshornberges bei Deersheim, und soll es solcher Bockshornberge zwischen Huy und Fallstein noch mehrere geben.[9]) Bei Quedlinburg liegt auf einem Hügel eine Bockshornschanze beim St. Johannishofe; zuletzt wurden, bis vor etwa 25 Jahren, die Osterfeuer zu Quedlinburg auf dem an der

---

[1]) Man wird vielleicht bei Ulekenburg an die clage mutir (ulula) in V. 39 des oben mitgetheilten Nachtsegens denken können. Vgl. auch oben S. 771.

[2]) oben S. 764.

[3]) Gräfl. Haupt-Arch. zu Wern. A 33 1.

[4]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1003.

[5]) Ebds. 1005; Soldan Hexenprocesse S. 223.

[6]) An den Namen erinnert Herr Dr. Perschmann in Nordhausen; die folgende Notiz giebt Herr Börner, gebürtig aus Nebra, z. Z. Lehrer zu Altenrode in der Grafsch. Wernigerode.

[7]) Zeitschr. des Harz-Ver. 1870 S. 419.

[8]) Leibrock Chron. v. Blankenburg II, 296.

[9]) Angabe unseres Mitgliedes Herrn Oberpr. Thile zu Halberst. nach gütiger Zuschrift des H. Dr. Weber v. 20. Januar 1871. Auf dem Sasberg bei Beckenstedt nennt schon eine Urk. v. 1349 ein Holz Beckesterd (Bocksschwanz). Gr. H.-Arch. zu Wern. B. 4, 3. 66.

entgegengesetzten Seite neben dem Münzenberge gelegenen Osterberge abgebrannt.[1])

Merkwürdig ist es nun, daß bei Höhen, auf welchen, theils nachweislich, wie bei Hasserode, theils wahrscheinlich, wie bei mehreren weiter unten zu besprechenden Höhen im Vorharz oder weiter nördlich, das Osterfeuer oder Bockshorn gebrannt wurde, nicht die Form Bockshornberg, sondern Blockshornberg üblich geworden ist. Daß aber auch die so benannten Höhen mit dem alten Volksbrauch des Bockshorns in Beziehung stehen, ist wahrscheinlich. Von dem Blockshornberge bei Hasserode können wir noch erwähnen, daß auch auf ihm, wenn auch nicht in gleichem Maße wie beim Derenburger Bocksberge, sich Opfermesser und Spuren altheidnischen Cultus gefunden haben.[2])

Wie sehr es der mit Bock verbundene allgemeine Begriff war, der den früher offenbar üppigen, ausgelassenen Bockshornfeiern ihren Namen gab, dürfte auch daraus hervorgehen, daß Höhen, auf welchen diese Feier stattfand, auch nach der Ziege genannt wurden. Die Darlingeröder und Altenröder in der Grafschaft Wernigerode brannten und brennen noch jetzt ihre Osterfeuer auf dem nach Wernigerode zu gelegenen größtentheils kahlen Ziegenberge. Das Gleiche findet auf dem Ziegenberg über Ballenstedt im Unterharz Statt.[3]) Sowohl auf der bockenden Ziege als auf dem geilen Ziegenbock läßt der Hexenglaube die Unholden und Unholdinnen zu ihren Tanzplätzen fahren, und das wegen seines bockzenden Geruchs Bockshorn genannte Kraut heißt daneben auch Ziegenhorn. Entsprechend dem eben erwähnten Namen Bockswiese hatte vor Alters der Oberharz auch seine „Ziegenwiese.“[4])

Auf ein für unsere Frage höchst merkwürdiges Beispiel einer Stelle alter Osterfeuer, bezüglich der Benennung dieser Oertlichkeit, hat mich erst vor Kurzem der genaue Kenner der heimischen Archäologie Herr Sanitäts-Rath Dr. Friederich, Conservator des Harz-Vereins, aufmerksam gemacht. Ganz nahe bei dem Dorfe Langeln lag nämlich südsüdöstlich bei einer Wegscheide oder einer Kreuzung der nach Reddeber und Schmatzfeld führenden Wege und bei einer altheidnischen Begräbnißstätte, deren Inhalt theilweise in die Wernigerödischen Sammlungen gelangt ist, eine ganz unbedeutende Höhe — ein kleiner „Hüchel“ (Bühl, Hügel), wie ein lange dort in Dienst gewesener bejahrter Gewährsmann mir sagt — auf welcher nach der Erinnerung

---

[1]) Herr Seminarlehrer Jänicke nach demselben Schreiben u. einem solchen von Herrn H. C. Huch Quedl. 23. Januar 1871.

[2]) Wie mir von Herrn San.-R. Dr. Friederich in Wernigerode, der diese Fundstücke besitzt, mitgetheilt wird.

[3]) Mittheilung des H. Oberhofpr. Dr. Hoffmann in Ballenstedt vom 9. Januar 1871.

[4]) Zeitschr. d. Harz-Ver. 1870 S. 111.

zuverlässiger älterer Ortsbewohner die Osterfeuer, dann auch die Octoberfeuer abgebrannt wurden. Diese Erhöhung hieß der Hexenbarg oder Hexenberg.[1] Sowohl die Lage an dem alten Kreuzwege — wo der eine Weg, der „deipe Weg," tief einschnitt — an einer alten Begräbnißstatte, als die Bezeichnung Hexenberg stimmt ganz mit anderen Oertlichkeiten angeblicher Hexenversammlungen, und Grimm selbst hat solche ganz unbedeutende Bühle, Hügel, „Köpchen" als solche angeführt, die theilweise ganz entsprechend den allgemeinen Namen Unholdenberg, Hexenbuckel u. s. w. tragen.[2] Jener Langelnische Bühl ist — wie gewiß manche ähnliche Oertlichkeiten — in Folge der Feldflurtheilung durch die Bodencultur verschwunden. Aeltere Karten pflegen solche an sich ganz unbedeutende, oft künstliche, Knüggel nicht aufzunehmen, und so muß überall da ihre Spur verschwinden, wo nicht gelegentliche Aufzeichnung oder eine rechtzeitige sorgfältige Untersuchung die ehemalige Existenz derselben feststellt.

Führen uns nun schon die Beispiele, daß die Stelle ehemaliger Osterfeuer oder des Bocksborns als Hexenberg bezeichnet wurde, oder daß neben einem Bocksberg und einer Bockswiese ein Töverischer oder Hexenkerl genannt wird, darauf hin, daß der alte und nach der Vorstellung der Vorfahren selbst im Heidenthum wurzelnde Brauch eine innere Beziehung zum Hexenwesen und zunächst zu den Hexentänzen, -Versammlungen und Buhlschaften hatte oder gewann, so werden die Züge, welche uns von jener Feier — wenn auch zur Zeit ihrer Entartung — bekannt sind, diesen Zusammenhang noch deutlicher zeigen.

Ursprünglich mag, wie die alten Chronitanten und die bedeutendsten neueren Mythologen annehmen, die Sitte des Osterfeuers nur eine frohe Feier der angelsächsischen und sächsischen Eostra oder Ostar, der Göttin des Aufganges, gewesen sein,[3] mit welcher man die erwünschte Wiederkehr des Lichts und der Wärme in der Frühlingssonnenwende begrüßte.[4] Mit der Zeit aber verschwand der alte Sinn, und sittliche Entartung, deren Keime das Heidenthum als solches enthält, mußte nach einer tiefbegründeten allgemeinen Erfahrung mehr und mehr einreißen, zumal in der Blüthezeit der Hexenprocesse, wo öffentliche Laster und Schanden in so erschreckender Weise sich breit machten.

Die Symbolik der Osterfeuer, der Walpurgisnachtfeier auf dem

---

[1] Die Preuß. Generalstabs- und die genaue Predigersche Karte haben hier den Namen Osterberg, den aber Herr S. R. Dr. Friederich durch Einfluß eines benachbarten Osterbeck irrthümlich hierhin versetzt glaubt.
[2] Myth. 2. Ausg. S. 1003—1004.
[3] Simrock Myth. 2. Aufl. S. 395; Grimm Myth. 2. Ausg. S. 583.
[4] Grimm a. a. O. S. 581 u. 583.

Blocksberg und der Hexenverbrennung ist durchaus verwandt. Die Berührung der Osterfeier mit dem Walpurgis-Maifest ist allgemein anerkannt.[1]) Beide sind Frühlingsfeiern. Im Osterfeuer wird die Hexe, der Judas, also eigentlich der Winter verbrannt.[2]) Bei der Hexenversammlung auf dem Blocksberge verbrannte der große Teufel sich zu Asche,[3]) oder man sagte auch, die Hexen müßten am 1. Mai auf dem Blocksberg den Schnee wegtanzen.[4]) Das Feuer, sowohl bei den Osterfeuern, als bei den Hexenbränden, sollte vor Hexerei schützen, und ist insofern die Sitte des Verbrennens der Zauberinnen im Volke uralt. Zur Befreiung der Felder und Grundstücke von Hexerei warf man Feuerbrände über dieselben.[5]) Um dieses Zweckes willen waren auch vor Alters die Osterfeuer so groß, daß man ein großes Feuer im Niedersächsischen noch als osterfür bezeichnet, und ebenso die Scheiterhaufen, auf welchen man Zauberer und Hexen verbrannte, meist viel gewaltiger, als der nächste Zweck des peinlichen Gerichts es erheischte.[6]) Wenn der Volksglaube annimmt, daß ein Kranz von Bockshorn über der Stubenthür angebracht vor Hexerei schütze,[7]) so bestätigt dies die Symbolik des Osterfeuers, das vor Alters ja ebenfalls, wenigstens in den Harzgegenden, das oder der Bockshorn genannt wurde.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich etwa Folgendes:

1) Es giebt im Harzgebiet, zunächst im niedersächsischen, gar nicht vereinzelte mit Bock zusammengesetzte Höhennamen, wie Bocksberg, Bockshornberg, Bockshornklippe, Bockswiese, daneben auch Blockshornberg und Ziegenberg, Ziegenwiese.

2) An so genannten Höhen wurde das sogenannte Bockshorn (Osterfeuer) gebrannt, oder die Spuren ehemaligen heidnischen Cultus sind durch Fundstücke oder Sagen angedeutet. So beim Derenburger Bocksberg, Wernigeröder Blockshornberg, bei Hasselfelde, Elbingerode.

3) Theils der Name Bock — wie wir weiter sehen werden auch Block — theils die Art und Weise des Brauchs des Osterfeuers oder Bockshorns, die Feuerbrände, Tänze, „Ueppigkeiten, Schanden und Laster", „heidnischen Greuel" setzen die Höhen und die auf ihnen zur Osterzeit stattfindende althergebrachte Feier in eine Beziehung zu der Vorstellung von den Hexenversammlungen, wie sie zur Zeit der massenhaften Hexenprocesse sich entwickelte.

---

[1]) Grimm S. 740; Simrock S. 396.

[2]) Simrock S. 573.

[3]) Ebendas.

[4]) Kuhn u. Schwartz a. a. O. S. 376.

[5]) Simrock S. 572—573.

[6]) Man vergleiche die riesigen Massen Holzes, mit welchen beispielsweise 1521 und 1523 zu Wernigerode, 1634 u. 1666 zu Braunschweig Zauberer u. Zauberinnen verbrannt wurden, oben S. 794 u. 825.

[7]) Wuttke Volksabergl. 2. Ausarbeit. S. 98.

4) Wir finden daher auch einen Hügel, auf welchem das Bocks horn oder Osterfeuer gebrannt wurde, als Hexenberg bezeichnet (bei Langeln), und neben Bockswiese und Bocksberg finden wir einen Töverschen- oder Hexen-Kopf.

Demnach ist es ganz natürlich, daß der Volksaberglaube sich dachte, und daß in der Tortur die „Hexen" zu bekennen genöthigt wurden, sie kamen zu ihren Teufelsbuhlereien „auf dem Bocksberg" zusammen, womit also ursprünglich nicht eine nur einmal vorhandene Höhe, sondern ein Gattungsbegriff, ein Hexenberg im Allgemeinen gemeint war. Wir haben aus dem Ende des Mittelalters noch eine merkwürdige Stelle des Predigers Geiler von Kaisersberg in Straßburg, die darauf deutet, daß man damals im Sachsenlande noch nicht eine einzelne geographisch bestimmte Höhe als Ort der Hexenzusammenkünfte kannte. In der schon erwähnten Stelle der Predigt aus dem Jahre 1508[1]) fragt der treffliche Gottesgelahrte, nachdem er zuerst von der vergeblichen Fahrt der Zauberinnen in „Frau Venusberg" gehandelt hat, weiter: — „oder die Saxen, — die sächsischen Zauberinnen — wan sie hin und her faren, faren sie, oder bleiben sie, oder ist es ein Gespenst?" Neben dem Venusberge würde man einen sächsischen Bergnamen erwarten. Aber ein solcher ist nicht nur nicht genannt, sondern auch den Frau Venusberg werden wir nicht als einen vereinzelten Berg, sondern als eine mehrfach vorkommende Localität der Sage, als Zauberberg im Allgemeinen, kennen lernen. Wie nun seit der gewaltigen Ausbreitung des Hexenprocesses und mit dem Verschwinden oder doch Zurücktreten der Bedeutung der ursprünglichen Volksvorstellungen und Gebräuche die Mehrheit der Bocks- wie der Venusberge auf einen bestimmten zu amtlicher Geltung gelangenden und zwar durch seine Erhebung hervorragenden Berg übertragen werden konnte, ja mußte, das dürfte sich wohl aus der Natur der Dinge und der allgemeinen historischen Entwicklung erklären.

2. Blocksberg.

Der Name Bocksberg gab zu mehreren für die Frage nach den Unholden-Versammlungen nicht unwichtigen Betrachtungen Anlaß, während die zwar sehr leicht erklärbare, aber doch selten bekundete Anwendung dieser Bezeichnung auf den Gipfel des Harzgebirges keine Nöthigung bot, uns auf den Nachweis einzulassen, daß jener hohe Berg ursprünglich mit dem in einem Volksbrauch wurzelnden Namen nichts zu thun habe. Anders verhält sichs aber mit der Bezeichnung Blocksberg. Auch diese scheint uns in einer Volks- und Zeitanschauung ihren [allgemeinen

---

[1]) oben S. 834.

Grund und Ursprung zu haben. Daß sie aber schon seit Jahrhunderten auf unsern Brocken bezogen wurde, ist unzweifelhaft und auch gewiß mit Recht daran erinnert worden, daß man da, wo man von dem Brocken als Blocksberg rede, meist an seine Eigenschaft als Unholden- und Verwünschungsberg denke.[1] Und wenn man in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts behauptet hat, daß überhaupt Blocksberg häufiger vorkomme als Brocken,[2] so mag auch dies, obwohl schwer exact zu beweisen, wahr sein. Sicherlich war von dem Brocken als Berg im eigentlichen Sinne, besonders vor hundert und mehr Jahren, weit weniger die Rede, als von einem Unholdenberg. Weiter ist aber zu bemerken, daß wir vom Brocken im eigentlichen Sinne im Wernigerödischen und sonst in der Nähe niemals die Bezeichnung Blocksberg üblich finden,[3] und werden wir weiter unten sehen, daß dort auch nach den zahlreichen von uns durchgesehenen wernigerödischen Hexenproceß-Acten niemals auf die Hexenfahrt nach dem Brocken inquirirt wurde, daß keine Eingeborenen aus der Grafschaft diese Urgicht thaten, ja daß wir in der unmittelbaren Brockengegend diese Vorstellung im Volke verhältnißmäßig früh verlacht sehen, und daß wir in den Fällen, wo von Blocksbergsfahrten die Rede ist, nicht nur in Wernigerode, sondern auch in Nordhausen und fast ausnahmslos in Quedlinburg nur die Bezeichnungen Brocken und Brockenberg gebraucht finden.[4]

Solche Thatsachen müssen es gewiß sehr zweifelhaft machen, daß der Name Blocksberg mit dem Brocken ursprünglich irgend etwas zu thun hatte, und dürfte sich überhaupt schwerlich ein Beweis beibringen lassen, daß jener Name vor Mitte des 16. Jahrhunderts auf unsern Harzberg bezogen worden wäre. Es wird dagegen unschwer der mythologische Sinn und Ursprung des Namens Blocksberg und seine Entstehung in entfernten, wahrscheinlich nicht ursprünglich deutschen

---

[1]) Ausgeführt ist dies in der angeführten Dissertation von Pröhle S. 4 u. 24 ff. Der Brockenwanderer Goethe liebt auch für den Hexenberg den eigentlichen Namen Brocken, doch als Verwünschungsberg ist er genöthigt, ihn Blocksberg zu nennen (vgl.:

Wenn ich euch auf dem Blocksberg finde,
Das find' ich gut, denn da gehört ihr hin.

Faust Walpurgisnacht am Schluß).

[2]) A. Ritter ums Jahr 1744, vgl. Pröhle S. 27.

[3]) Dies bemerkt auch Pröhle S. 27 mit Recht und erinnert daran, wie im vorigen Jahrhundert der genaue Kenner des Brockens Schröder dies schon hervorgehoben habe.

[4]) In einer Quedlinburgischen Hexen-Urgicht v. J. 1570 steht einmal (s. weiter unten) „Brocken oder Blocksberg." Die Art und Weise, wie in Wernigerödischen Schriftstücken 1589 u. 1606 vereinzelt andere Formen als Brockenberg und Brocken vorkommen (oben S. 39 Anm. 3) kann die allgemeine Richtigkeit unserer Behauptung nur erhärten.

Gegenden, sich nachweisen lassen. Sahen wir nämlich bereits bei dem Namen Bocksberg, daß die mit Bock zusammengesetzten und auf das Unholdenwesen bezüglichen Namen von Bergen, Felsen und sonstigen Oertlichkeiten mehrfach über das Land verbreitet sind, so ist dies gerade mit den Blocksbergen noch in viel ausgedehnterem Maße der Fall. Aus v. Tettau und Temme's Volkssagen Preußens lernen wir, daß dort, wo der Glaube an Zauberei und Hexerei besonders festgewurzelt war, „auf den Blocksbergen", deren es zu Lande verschiedene gab, die Hexen und Unholden ihre nächtlichen Versammlungen abhielten.[1] Dasselbe bestätigt eine jüngst erschienene Schrift, in der es z. B. heißt, daß nach dortigem Volksglauben auf dem Blocksberge bei Pogdanzig im Schlochauer Kreise zweimal im Jahre zu S. Walpurgis (Volbrecht) und zu S. Johannis solche Zusammenkünfte und zwar von Männern und Weibern stattfinden. In Samland sei der Butzeberg bei Pobethen ein solcher Versammlungsort.[2] Ebendasselbe hat Kuhn für die Provinz Brandenburg nachgewiesen[3] und die Verbreitung solcher Blocksberge durch Meklenburg und bis nach Schleswig-Holstein ist in jüngster Zeit ebenfalls nachgewiesen.[4] Wir sehen also, daß von den baltischen Gestaden Preußens bis zu den ehemaligen Westgrenzen zwischen Slaven und Deutschen, also im germanisch-slavischen Niederdeutschland, die Verbreitung solcher Blocksberge erwiesen ist. Aber auch auf jetzt noch echt slavischem Gebiet giebt es allgemeiner bekannte Blocksberge, so der gewaltige Grabeshügel des mythischen Kratus bei Krakau und der Blocksberg bei Buda (Ofen) in Ungarn, wo Slaven, Deutsche und Magyaren neben einander wohnen.

Der letztere Umstand wird durch die folgende Betrachtung noch eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Im Polnischen wird der Begriff Block oder Klotz durch dasselbe Wort ausgedrückt, wie der Begriff Götze, nämlich durch balwan.[5] Daß die Götzen, die ehemaligen Götter der Heiden, als Klötze bezeichnet wurden, entspricht ebensosehr der alttestamentlichen Auffassung, als dem bekannten und natürlichen Verfahren der Kirche, welche die Götter der Heiden als nichtige, todte, gemachte Wesen darstellte. Nun kennen wir aber an verschiedenen Orten und in mehrfacher Gestalt, so auch am Harz zu Halberstadt und im Hildesheimischen, die Sitte des Werfens mit Blöcken oder

---

1) S. 263 ff.

2) Frischbier Hexenspruch und Zauberbann. Beitrag zur Gesch. des Abergl. in der Prov. Preußen. Berlin 1870. Anm. S. 1–3.

3) Märkische Sagen S. 213.

4) Jahresberichte des Meklenb. Gesch.-Ver. 2. 114. 3. 189. Müllenhoff Sagen S. 564.

5) Hofmann Sitz.-Ber. der Münchener Akad. d. Wiss. 1867. II. 1 S. 162.

Klötzen, die als eine Versinnbildlichung des Sieges des Glaubens über das verachtete nichtige Heidenthum aufzufassen ist.[1])

Dieser späteren christlichen Auffassung scheint aber eine ältere mythische Bedeutung zu Grunde zu liegen. Diese glauben wir ungezwungen in der bereits besprochenen Naturfeier zu finden. Der Hauptversammlungstag der Hexen ist neben dem S. Johannis- und S. Michaelistag u. a. Walpurgis. Auf diesen setzen deutsche Mythologen die Hochzeit des Sonnengottes mit der Erdgöttin oder die Feier des anbrechenden Sommers[2]). Die gewöhnliche Erklärung der Sitte des Werfens von Holzblöcken oder hölzernen Blöcken oder Klötzen z. B. im Hildesheimischen und zu Halberstadt bezieht sie auf das Einbringen des Sommers.[3]) Auch in den Urgichten der Hexen hat der Klotz seine Bedeutung. Eine Hexe zu Nordhausen wird (1573) „Klötzchen" genannt. Eine 1570 zu Schlettstadt verbrannte Hexe saß vor Gericht „wie ein Bloch".[4]) Pahl- (Pfahl-) Hexe ist der Name eines Spiels im Wernigerödischen. Aehnliche Spiele sind dort Bock-Hack und „Zicke", bei welchen mit Knitteln geworfen wird.[5]) Joh. Prätorius führt ein Sprüchwort an: „Du kamest zu späte, derowegen mußtest Du Hacke-Block sein" und bringt dies in seiner Weise mit den Gebräuchen und Vorstellungen von den Hexen-Versammlungen in Verbindung,[6]) daß nämlich die letzte der jährlich auf den Unholdenberg ziehenden Hexen sich „zur Strafe und Züchtigung für einen Hacke-Block oder Hacke-Klotz müsse gebrauchen lassen."[7]) Er erwähnt dies zugleich bei einem Erklärungsversuch des Namens Blocksberg, da in Niedersachsen Block = Holzklotz, truncus sei.[8])

Da demnach durch Block ebenso wie durch Bock die Verachtung und die finstere Seite des Heidenthums, durch letzteren Ausdruck besonders die schmutzige Geilheit bezeichnet wurde, so kann uns der oben bereits bei den Blocks- und Bockshorenbergen und -Klippen beobachtete Wechsel zwischen beiderlei Bezeichnungen nicht Wunder nehmen. Daher erklärt sich auch, daß die nach altem Brauch auf dem Blockshörenberg bei Wernigerode gehaltenen volksthümlichen Oster- oder

---

[1]) Vgl. Grimm Myth. S. 172.

[2]) Simrock Myth. 2. Aufl. S. 247 vgl. S. 575. Diese Beziehung verkennt auch der sonst so unkritische Joh. Prätorius nicht. S. Blockes-Berges Verrichtung S. 547 f. 556.

[3]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 742 f. 172.

[4]) Theatr. de venef. S. 9.

[5]) Förstemann Kl. Schriften S. 105. Pröhle de Bructeri nominibus S. 35. und Mittheilung des Herrn San.-R. Dr. Friederich hierselbst.

[6]) Blockes-Berges Verrichtung S. 550.

[7]) Das. S. 35.

[8]) a. a. O. S. 34.

Frühjahrsfeste mit den dabei stattfindenden Gebräuchen das Bocks-horn oder Bockshornbrennen genannt wurden.[1] Merkwürdig ist die fünffache Wiederholung des Namens Blocks- oder Bocksborn bei Bergen und Klippen theils in nächster Nähe des Brockens. Außer dem Hasseröder Blocksbörenberg finden wir einen solchen bei Nord-germersleben im Magdeburgischen,[2] einen dritten bei Badersleben am Huy,[3] und hieran sind als viertes und fünftes Beispiel der zusammengehörende Bocks- und Hörenberg bei Elbingerode und die Bockshornklippe bei Zorge zu reihen. Merkwürdig ist es auch, daß man die Bockshorn-Osterfeuer auch wohl Prahlfeuer nennt.[4]

Blocks- und Bocksberge erscheinen uns also als die Stätten der altheidnischen frohen, wohl auch ausgelassenen Naturfeste, zunächst des Sommeranfangs, welche durch das Christenthum zu Orten finsterer nächtlicher Unholden und Teufelsversammlungen gestempelt wurden. Bei dem Zusammenhange alter Feldfeiern mit Opfern und religiösem Brauch und der Einerleiheit solcher Orte mit den alten Gerichts- oder Malstätten ist es kein Widerspruch, wenn die Hexentanzplätze auch vielfach mit den letzteren zusammenfallen.

So führt uns also sowohl die Untersuchung des Namens Bocks-berg, als die des Namens Blocksberg auf denselben mythischen Ursprung. Die Mehrheit der auf beiderlei Weise benannten Höhen und Oertlichkeiten und die Bedeutung von Bock und Block in diesen Zusammensetzungen unterstützen sich. Nur scheinen die Zusammensetzungen mit Bock dem Niedersächsischen ursprünglicher anzugehören, während die Blocksberge über die deutsch-slavischen Lande bis in noch heute slavisches Gebiet sich verbreiten.

Es ist noch daran zu erinnern, daß bei der altdeutschen Weihnachtsfeier, die als Vorspiel der Sommer- und Frühlingsgebräuche anzusehen ist,[5] auch nicht nur der Julblock oder Julklotz seine Rolle spielt, sondern daß dabei auch Knecht Ruprecht durch einen Julbock, d. i. einen in Bocksgestalt verlarvten Knecht vertreten war.[6])

Geht nun aus dem Vorhergehenden hervor:

1) daß die Bezeichnung Blocksberg für den Brocken durchaus keine einheimische übliche, vor der Mitte des 16. Jahrhunderts aber überhaupt kaum auf ihn angewandte Bezeichnung ist.

---

[1]) oben S. 784 f. und Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 105.

[2]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1004.

[3]) Dieser Hügel, an den der Volksglaube auch die gewöhnlichen Hexen- und Spukgeschichten knüpft, ist nach gütiger Mittheilung des Herrn Oberpred. Görne in Derenburg augenscheinlich eine künstlich errichtete Erhöhung.

[4]) Wuttke Volksabergl. 2. Ausarbeit. S. 67.

[5]) Simrock S. 575. Kuhn Zeitschr. V. 490.

[6]) Grimm a. a. O. S. 483.

2) daß zahlreiche Unholdenberge unter der Bezeichnung „Blocksberge" weithin in slavisch-deutschen Landen verbreitet sind,

3) daß sich mehrfache allgemeinere mythische Bedeutungen des Begriffs Block oder Klotz nachweisen lassen,

so werden wir ebensowenig wie bei dem Namen Bocksberg zweifeln dürfen, daß Blocksberg ein allgemeiner, dem Brocken ursprünglich nicht zukommender mythischer Begriffsname — Klotzberg, Götzenberg, Unholdenberg überhaupt ist. Die mehrfach vorkommende Abwechslung und Berührung zwischen Bock und Block ist hierbei in Erinnerung zu bringen. Allerdings ist Sinn und Ursprung des einen Wortes von dem des andern verschieden, ebenso wie die mythischen Bezüge des Wortes Block verschiedene und theils germanische, theils slavische sind, aber ebenso wie an die germanische Vorstellung des Wodans-, Wutans- oder Wüthenden Heeres im Laufe der Jahrhunderte alle möglichen Vorstellungen von Unholden angeschlossen wurden,[1] sammelten sich auf den Blocks- und Bocksbergen zur Zeit der Hexenverfolgung in Folge der universalgeschichtlichen Entwickelung alle möglichen längst nicht mehr verstandenen Erinnerungen des deutschen und slavisch-litauischen Heidenthums.

Was gerade das letztere Heidenthum betrifft, so dürfen wir uns durchaus nicht wundern, daß sein Einfluß bei Ausbildung der Sage von den Blocksbergsfahrten von wesentlichster Bedeutung war. Wenn schon von anderer Seite die Beobachtung gemacht wurde, daß die Nachwirkungen und Reste slavischen Heidenthums nachhaltiger und leichter greifbar seien, als die des germanischen, so mag dies theilweise in der Natur desselben begründet sein, es ist aber auch zu beachten, daß das slavische, besonders aber das litauisch-slavische Heidenthum sein Dasein noch Jahrhunderte fristete, als weiter im Westen und Süden mit dem Christenthum und griechisch-lateinischer Bildung die deutschen Stämme bereits umgewandelt waren. Nehmen wir nun dazu, daß in echten Quellen germanischen Heidenthums die Vorstellung haufenweisen Zusammenkommens von Nachtfahrern fehlt und noch *weniger* eine solche von *Nachtfahrten auf Berge* sich findet, so ist die umgekehrte Erscheinung im Slavischen um so mehr zu beachten.

Grimm erwähnt, daß ebenso, wie auf keltischem Boden die Feen, auf slavischem die *Vilen* auf *Bergen* ihre nächtlichen Zusammenkünfte halten.[2] Wahrscheinlich ist *Vile* und *Bilwiz* dieselbe mythische Figur, letztere aber, die, wo sie auf deutschem Boden vorkommen, in

---

[1]) *Grimm* Myth. 2. Ausg. 872, 870—902. Merkwürdig ist, daß der mit Wodan als Führer des Wüthenden Heeres abwechselnde Hackelbärend in Westfalen auch Hackel*block* hieß (Grimm S. 873), worin wir wieder den Begriff *Block* vor uns sehen.

[2]) *Grimm* Myth. 2. Ausg. S. 1003 f.

in der verschiedenartigsten, etymologisch schwerlich zu vermittelnden Gestalt erscheinen, kommen gerade auf dem Unholdenberg oder Bilwiz- Bulwechsberg zusammen. Von den Bilweizen oder Bilwizen wurde aber schon erwähnt, daß ihr slavischer Charakter nachgewiesen sei.

Nun ist sehr zu beachten, daß nach dem oben mitgetheilten Nachtsegen sowohl, als nach allen drei Handschriften der geistlichen Abhandlung saec. XV, in welchen der Brochels-, Bruckels- ꝛc. Berg erscheint, die verschiedenen Unholdenwesen gemeinschaftlich mit den Bilwinen, Bilbissen u. s. w. zum Unholdenberge fahren. Grimm, der selbst auf die hexenhafte Bedeutung von Bilwiz und seine Zusammenstellung mit guote holde hinweist, auch schon auf den Ursprung aus dem Slavischen geführt wird,¹) theilt aus einer Wiener Handschrift die Stelle mit:

dâ kom ich an den bulwechsperg gangen
dâ schôz mich der bulwechs,
dâ schôz mich die bulwechsin,
dâ schôz mich als ir ingesind.

3. Brochelsberg, Prockelsberg u. s. f.

Durch unsere vorhergehende Untersuchung ist die bisher unerörterte schwerste Frage über eine dritte Gestalt eines bisher nur auf den Brocken bezogenen Namens schon wesentlich erleichtert worden. In Folge der in den letzten Jahrzehnten und noch jüngst gemachten handschriftlichen Entdeckungen, welche jene dritte Gestalt des Namens bis in die Mitte des Mittelalters nachweisen, und durch die möglichst sorgfältige Nachweisung der einheimischen Bezeichnung des Brockens in rein geographischem Sinne liegt uns eine dritte Reihe eines Unholdenbergnamens, der aus ähnlichen Gründen, wie die Namen Becks- und Blocksberg, seit dem 16. und 17. Jahrhundert auf den harzischen Berg bezogen worden ist, in einer so klaren Perspective vor, wie dies vorher und ohne jene sorgfältige Sonderung nicht möglich war. Sehen wir von den gelegentlichen Nennungen des Brockens mit einem zu dieser dritten Reihe gehörigen Namen im vorigen und laufenden Jahrhundert ab, so können wir dieselbe doch noch durch vier Jahrhunderte verfolgen, nämlich — nach obiger Zusammenstellung —

um 1300 Brochelsberg
um 1450 { Brückelsperg / Pruckelperg
1517 (Brockel)
1518 (Brockelsberg)

---

¹) S. 442 u. 443 mit der Anmerk.

1568 (Procopsberg)
um 1570 M. Proculus
1589 Brockhardßberg
um 1600 Prockelsberg
1610 Prockelberg
um 1630 {Prockelsberg / Prockelberg}
um 1650 Brockelsberg
1689 Brockelsberg.

Uebersehen wir die vorstehenden Formen, so zeigt die häufigste und die älteste Gestalt ein s: Brochels-, Brückels-, Prockelsberg, **Proculus** u. s. f., was um so mehr festzuhalten ist, als der eigentliche einheimische Name des Brockens, der nie dieses s zeigt, besonders seit dem 16. Jahrhundert, wo der Berg selbst bekannter wurde, seinen Einfluß auf die Weglassung dieses Buchstaben üben konnte. Wir haben also als Stamm Brochel, Prockel, Pruckel, Procul u. s. f., an welchen das s des deutschen Genitivs gehängt wurde.

Eine mythische Figur der deutschen Göttersage giebt es unter diesem Namen nicht. Wegen eines gewissen Anklangs einer später stattfindenden Verwechslung mit dem Brockennamen und wegen der Merkwürdigkeit und räthselhaften Namensgestalt an sich ist hier die älteste Bezeichnung eines jetzt wüsten Dorfes südöstlich von dem oben besprochenen Bocksberg zu erwähnen, nämlich

937: Brucols-stedi, 974 Broculstedi.

Die erste älteste Gestalt des Namens, welche in der nicht selten abgedruckten Gründungsurkunde des Stifts Quedlinburg (**Quidelingoborg Id. Sept. 937**) durch Kaiser Otto I. erscheint,[1]) erinnert in ihrer ersten Hälfte sehr an den Unholdenbergnamen Pruckels-, Brückels-, Brochelsberg, sowie Broculstedi an Proculus. Eine deutsche Etymologie dieses Namens war aber auch sehr schwer, obwohl die Zusammensetzung mit stedi dazu nöthigte, eine solche zu suchen. Förstemann stellte den Namen mit Bruch zusammen, ohne jedoch Näheres anzudeuten.[2]) Wir bemerten beiläufig, daß die Oertlichkeit der Wüstung B. zu einer solchen Erklärung wenig Anhalt bietet. Der neueste Abdruck dieser Urkunde durch v. Heinemann[3]) giebt aber statt dessen Brucol**f**stedi, was von Brückel**s**- und Brochel**s**berg ebenso viel weiter entfernt ist, als es einen entschieden deutscheren Charakter zeigt, nämlich ganz in Uebereinstimmung mit der weitaus zahlreichsten deutschen Ortsnamen-Bildung auf einen männlichen Personennamen Brucolf

[1]) Der beste ältere Druck bei v. Erath Cod. dipl. Quedl. S. 3, die Urk. von 974 das. S. 16.
[2]) Namenbuch 2, Sp. 299.
[3]) Cod. dipl. Anhalt. I. 2,

führt. Sonstige Beispiele dieses Namens sind uns allerdings nicht bekannt, auch nicht die Deutung eines solchen, daß aber die Lesung sicher ist, können wir mit guter Zuversicht behaupten. Obwohl nämlich selbst eine Abschrift im Magdeburger Staats-Archiv in Uebereinstimmung mit den meisten Drucken brucols-stedi zeigt,[1] so hat nach sorgfältigster Vergleichung die im Geh. Staats-Archiv zu Berlin bewahrte Urschrift deutlich

brucolf — stedi.[2])

Läßt nun die so festgestellte Urgestalt des Dorfnamens keine sichere Vergleichung mit dem in Rede stehenden Namen des Versammlungsorts der Unholden zu, so hat der erstere in seiner Umgestaltung doch eine merkwürdige Bedeutung für unsere Frage. Während nämlich ohne Zweifel aus der Form Brucolfstedi Bruckel-, Pruckelstedt oder dergleichen werden mußte — denn die Auswerfung des f zwischen l und st ist ganz natürlich — so ist daraus im Laufe der Zeit, offenbar durch Einfluß des Namens der berühmter werdenden höchsten Erhebung des Harzes, erst Bracken-stedt, dann Brocken-stedt geworden, so daß der Dorfname sogar die Wandlungen des Bergnamens mit erfuhr. Während z. B. in einer Urkunde Bischof Albrechts von Halberstadt vom Jahre 1335 das Dorf Bracken-stede heißt,[3]) so wird die Wüstung heutzutage Brocken-stedt genannt.

Nach diesem Blick auf die Gestalten des Dorfnamens Brockenstedt wagen wir im Folgenden den Versuch, einiges Thatsächliche über die Möglichkeit einer Herkunft und Etymologie des uns augenblicklich beschäftigenden, jedenfalls nicht ohne Schwierigkeit aus dem Deutschen zu erklärenden Unholdenberg-Namens aus dem Slavischen oder Slavisch-Litauischen zusammenzustellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß da, wo der in Rede stehende

---

[1]) Copiar. CXCIII Bl. 36b, nach gütiger Mittheilung unsers theuren Freundes Herrn v. Mülverstedt.

[2]) Nach sorgfältiger Vergleichung und einer mir freundlichst am 29. December 1870 mitgetheilten facsimilirten Abschrift des Herrn Dr. Könnecke beim Kgl. Geh. Haus-Archiv in Berlin.

[3]) Budaeus Leben Bischof Albrechts II. von Halberstadt S. 118. Zu dem entschieden echt deutschen Namen Brackenberg oben S. 137 ist der vollkommen gleiche des Schlosses Brackenberg (vgl. Zeiller Merian Topogr. v. Braunschw.-Luneburg S. 57) zu vergleichen. Der von uns erwähnte im Herzbergischen Harz gelegene Braakberg heißt dort S. 116 Braackberg und im Register Brackberg. An der Stelle des Schlosses Brackenberg im Calenbergischen steht jetzt das Amtshaus Br., jetzt, der Aussprache gemäß, meist Brakenberg geschrieben. Das Schloß stand auf einem alten Berge oder Hugel, der als der alte Brackenberg (Brakenberg) bezeichnet wird. Zu bemerken ist, daß neben Brackenberg und Brakenberg auch hier Brockenberg vorkommt. Vgl. Pfeffinger Hist. v. Braunschw. Läneb. 1. Theil S. 202. 216. Rehtmeyer p. 599. 600. Engelh. Chron. Mader S. 295.

Unholdenbergname vorkommt, auch mehrfach gerade in den ältesten Erwähnungen die slavischen Bilwitze nicht fehlen. Und gerade unsere älteste Quelle im oben mitgetheilten Nachtsegen nannte daneben noch verschiedene aus dem Polnisch-Slavischen zu erklärende Unholdenwesen, so daß uns der Brochels-Brückelsberg nach seiner ältesten Herkunft keineswegs als echt deutscher Name und Begriff erscheinen kann. Ganz unabhängig von unserer Betrachtung hat ein angesehener Gelehrter sowohl auf den slavischen Charakter verschiedener jener Unholdenwesen als auf die Herkunft der betreffenden Handschrift aus den slavisch-litauischen Grenzländern, zunächst Preußen, hingewiesen.[1]) Auch von der erwähnten geistlichen Abhandlung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine Handschrift eine schlesische, also aus der polnischen Nachbarschaft.

Eine bestimmtere Auskunft in dieser Frage wird nur eine fortgesetzte Untersuchung von Seiten slavisch-litauischer Sprachforscher und Mythologen geben können. Einige wenige Andeutungen wagen wir zu derselben zu geben.

Es ist merkwürdig, wie schon die oben unter B mitgetheilte Uebersicht der Unholdenberg-Namen ergiebt, daß Brochels-, Prockelsberg fast nur bei Schriftstellern aus slavisch-deutschen — d. h. von den Deutschen seit früherer oder späterer Zeit colonisirten — Gegenden vorkommt, so wohl ziemlich zuletzt in dem 1689 im Amt Ostrau verhandelten Hexenproceß. Ebenso sagt um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Niederschlesier Dav. Bechner aus Freistadt Brockelsberg, also ganz ähnlich dem Brochelsberg der ältesten aus der litauisch-polnischen Grenzgegend Preußens stammenden Urkunde des mitgetheilten Nachtsegens. Auch stimmt hiermit recht gut, wenn in der Umgegend von Eisleben der Brocken ganz abweichend von dem weiter westlich herrschenden Brauche Brockelsberg genannt wird,[2]) denn bekanntlich reichen bis ins östliche Mansfeld entschieden alte slavische Einflüsse und Niederlassungen.

Suchen wir im Slavischen nach einem der Form Prockel entsprechenden Wortstamm, so finden wir z. B. im böhmisch-lateinisch-deutschen Theil von Casp. Wussins dreisprachigem Wörterbuch:[3]) Prk / smrad vod pazdim / hircus, das bökln unter den Ixsen. Es ist also = Bocksgestank, eine auch anderweitig vorkommende abgeleitete Bedeutung von Bock, das sonst böhmisch kozel heißt. Wäre diese

---

[1]) Hofmann Sitz.-Berichte u. s. f. 1867 II, 1 159 ff.

[2]) E. Sommer Sagen aus Sachsen und Thüringen S. 164. Das der ebds. erwähnte Glockersberg, wie der Brocken bei Halle und auch anderswo heißen soll (Pröhle de Bructeri nominibus S. 47), ist wohl nur eine eigenthümliche Entstellung, etwa durch Einfluß der Vorstellung einer glockenförmigen Gestalt des Berges.

[3]) Prag 1722 4. II S. 233.

Fährte richtig und ort etwa eine archaistische Form für Bock, so gelangten wir zu demselben Begriff Bocksberg, der uns vorhin beschäftigte.

Auch das Serbische der Oberlausitz kennt noch dieselbe Bezeichnung für Bock als Bocksgestank, sowie verwandte Ausdrücke für das Bocken der Ziegen. Sonst hat aber der Bock auch hier einen andern Namen.[1]) Im Deutschen nennt man „wegen des bockzenden Geruchs der Blätter" eine Pflanze, trigonella, foenum graecum, griechisch αἰγόκερας, Bockshorn.[2])

Im Anschluß an die letzte Benennung gewinnt die Form Prokopsberg einige Bedeutung. Der Ilsenburger Peter Engelbrecht sagt ums Jahr 1600, daß Einige den Brocken so nennen.[3]) Die älteste und für uns einzige Quelle dieser Benennung stammt aber aus Böhmen, wo Joh. Criginger sie auf seiner im Jahre 1568 zu Prag gefertigten[4]) Karte von Sachsen rc. zu Oertels theatr. orbis terrar. vom Jahre 1570 gebraucht. Bekanntlich wird nun der eigenthümliche böhmische Heilige Prokop als Bezwinger der Dämonen und des Teufels zwei Unholden vor einem Pfluge hinter sich herziehend dargestellt.[5]) Der ihm geheiligte Prokopstag (1. April) ist der Tag des Wassermanns, eines im böhmisch-mährischen Aberglauben besonders hervortretenden Dämonen.[6]) Nach dem dort einheimischen Aberglauben fahren auch die Zauberinnen auf die Höhen, wo sie ihre Versammlungen haben, während in Deutschböhmen die Hexen auf den Blocksberg fahren.[7]) Daß nun der Name Prokopsberg für den Brocken aus Böhmen stamme, erscheint nach dem Gesagten durchaus wahrscheinlich, inwiefern aber der teufelsbannende Heilige Böhmens einen unsere Frage berührenden mythischen Hintergrund habe, wird von böhmischen Forschern am besten untersucht werden können.

Da die älteste Quelle, welche uns den mythischen Namen Brockels oder Prockelsberg nennt, sogar auf eine Herkunft aus Preußen hinweist, so scheint es erlaubt, die zweite Hälfte -ckels, -culus mit dem altpreußischen pickuls = Hölle, Teufel,[8]) zu vergleichen. Herr Professor Kurschat

---

[1]) Nach dem Schreiben eines genauen Kenners des Wendischen der Oberlausitz, H. Fiedler zu Bautzen, vom 28. November 1870. Mein Freund, Herr Pastor Teichner zu Rieta bei Görlitz, in gleicher Weise des ihm angeborenen niederlausitzischen Idioms kundig, belehrt mich zugleich, daß es im Wendenlande der Ober- und Niederlausitz Blocks-, Bocks- oder Brockelsberge nicht gebe.

[2]) Grimm Wörterb. 2, 208.

[3]) Quidam nominant hunc montem Procopii. Hdschr. im Gräfl. Arch. zu Wern. B 3, 10, vgl. Leuckfeld Antt. Palid. S. 218.

[4]) Text zu Ortelii Theatr. Orb. terr. 1570 Bl. 23a.

[5]) Grohmann Abergl. u. Gebräuche aus Böhmen und Mähren S. 27.

[6]) a. a. O. S. 8 u. 12.

[7]) Das. S. 199.

[8]) Altpreuß. Monatsschrift 5, 473. 503.

in Königsberg, der bekannte Kenner des Litauischen, erinnert an das von den Deutschen Pröduls (Pröckuls), litauisch Prekulis, Prekule genannte Kirchdorf nördlich von Memel, für welches die litauische Sprache keine Etymologie darbot.[1] Fast ebenso nahe würden, ebenfalls im litauischen Preußen, die Ortsnamen Proklas (Dorf im Kreis Neidenburg), Pröckelwitz — im Kreis Mohrungen, daher in polnisch-masurischer Gestalt — Prochale bei Plock (wo freilich das s fehlt) liegen.

Wir sind weit entfernt, unsere Hindeutungen auf slavische und litauische Anklänge an den Namen Brockels-, Pruckels-, Brochelsberg oder Proculus, sowie an Prokopsberg für mehr als unvollkommene Versuche zu halten. Sie erscheinen uns aber dadurch gerechtfertigt, daß dieselben den Anwohnern unseres Harzgipfels ganz und gar fremd, daß sie dagegen als Bezeichnung eines Unholdenberges bedeutend früher bekundet sind, als vorläufig der ehrliche Name des Brockens, und daß schon die älteste Bezeugung des Namens Brochelsberg auf eine deutsch-polnische oder deutsch-litauische Grenzgegend hinweist, während Prokopsberg uns überhaupt nur aus einer böhmischen Quelle bekannt ist.

Jedenfalls scheint es uns hiernach gerathener, für den zwar in mehrfacher Variirung, im Wesentlichen aber unverändert durch 4 bis 5 Jahrhunderte sich erhaltenden Namen Brochels-, Pruckels-, Procelsberg eine Erklärung zu versuchen, als ihn für eine willkürliche Entstellung des am Harze einheimischen in deutscher Sprache wohl zu erklärenden Namens Bracken- oder Brockenberg auszugeben. So schwer die Deutung von Eigennamen, besonders bei mythischen Namen ist, so darf doch der Ursprung einer so eigenthümlichen Namensform nicht in einer willkürlichen Entstellung gesucht werden. Wir halten es nicht für unmöglich, daß Sprachforschern und Mythologen von Beruf eine bestimmte Lösung dieser nicht unmerkwürdigen etymologischen Frage gelingen wird, die wir trotz mehrfacher Nachfragen und Versuche offen lassen mußten.

Schließlich wollen wir noch auf die große Mannichfaltigkeit der in Rede stehenden Namengruppe hinweisen. Diese scheint auf eine Unsicherheit, wie sie bei einem Fremdling natürlich ist, zu deuten. Ganz ähnlich verhält sichs mit den nach den verschiedensten Gegenden Deutschlands eingedrungenen Namen Türnitz, Tornitz, Dorntze, Döns und Bilwitz, Bulwechs, Bilewitte, Bilmes-Schnitt u. s. f.

---

[1] In einer gütigen brieflichen Mittheilung vom 22. November 1870.

4. Durch Kreuzung entstandene und mißbildete Gestalten des Brockennamens.

Nachdem wir zuerst den seit Jahrhunderten in ganz homogener Weise gestalteten Namen des Brockens, dann drei dem Stamme und der Herkunft nach verschiedene, dem Sinne nach aber wahrscheinlich auf dasselbe hinauskommende Benennungen eines Unholdenbergs, unter welchem in späteren Jahrhunderten jedenfalls der Brocken verstanden wurde, betrachtet haben, gehen wir nun noch zu einigen Bemerkungen über die in verschiedenen Schriften und bei Gelehrten vorkommenden Zwischen- und Zwitterformen über.

Zu dem Mißgeschick, das dem Brocken widerfuhr, daß sein schlichter, ehrlicher Name durch verschiedene auf ihn bezogene, mehr oder weniger ähnlich lautende Unholdenbergnamen verdunkelt wurde, traf ihn das allgemeine, daß nämlich die Gelehrsamkeit vor Findung der lautlichen Sprachgesetze und Wortentwicklung sich über ihn machte und ohne richtige Erkenntniß Namen der alten Erdkunde auf ihn übertrug und diese entweder nach dem späteren Namen zurechtstutzte oder den zur Zeit geltenden Namen nach der Methode Ballhorn verbesserte. Dabei wirkten nun aber auch wieder die weithin, ursprünglich weit mehr als die Kunde vom Brocken selbst verbreiteten, mythischen Namen ein.

Der Kunststücke mit dem ptolemäischen Melibokos, Melibockus, (wie wegen Bock) Melibloeus (wie wegen „Blocksberg" zu verbessern sei), Melboeus, Mebloeus,[1] soll hier nur im Vorbeigehen gedacht werden, obwohl sie in unserm Jahrhundert noch überboten sind.[2] Der ptolemäische Name eignet dem Brocken überhaupt nicht.

Aber während der Name Melibokos weniger Einfluß auf die Entstellung des Namens unseres Harzberges und die Ansicht darüber gewonnen hat, so hat dies um so mehr eine zweite Annahme gethan, welche, nach der eben so beliebten, als für unsere mittel- und nordostdeutschen Gegenden höchst ungerechtfertigten Weise, alle geographischen Namen aus der Erdkunde altklassischer Schriftsteller zu erklären, den Namen

---

[1]) Prätorius a. a. O. S. 33 ff.

[2]) Schrader: Die Sage von den Hexen des Brockens. Quedlinburg u. Leipzig 1839 S. 27 f. Der oberste der Unholden hieß Ahriman, slavisch Czerny bog, eine ältere deutsche Benennung ist mely bog. Unter diesem Namen ward der Teufel wahrscheinlich schon vor Chr. Geb. auf dem Brocken verehrt. Ptolemäus nennt diesen τὸ Μηλίβοκον ὄρος, d. h. Berg des Melbogas (Melbogsberg). Blocksberg ist wahrscheinlich der Rest dieser Bezeichnung. Aus Melbogsberg machten die Deutschen, die das slavische Mlbogsberg oder Lbogsberg nicht aussprechen konnten, Mlogsberg, Plogsberg, Blocksberg u. s. w.

Brocken von den Bructeri erklärte, deren ehemalige Sitze man hier suchte. Allerdings hat schon Joh. Mich. Heineccius (geb. 1674 † 1722)[1]) darauf hingewiesen, daß der Anklang des Namens nicht entscheiden könne, und daß die Bructerer nicht mit Recht als Anwohner des Brockens genannt würden. Aber die allgemein von Melanthon, Peucer, Cellarius, Bünting und ehemals fast allgemein vertretene Ansicht war so beliebt, daß man selbst bei besserer Erkenntniß von den alten Sitzen der Bructerer um des Brocken-Namens willen annahm, daß die vertriebenen Bructerer hierhin gezogen wären und dann dem Berge ihren Namen gelassen hätten.[2])

Auf solche Weise entstanden denn allerlei an Ort und Stelle nicht gekannte Namen wie Brückterus,[3]) Bructers-Berg[4]) Bruckers-Berg,[5]) Brockersberg,[6]) Brocker[7]) und Brockeres.[8])

Die Häufigkeit solcher Namensformen in der Literatur veranlaßte Jac. Grimm, die Form Brockersberg unter die genaueren Bezeichnungen des harzischen Berges zu rechnen.[9])

Aber da weder das s noch das r am Schluß der zweiten Silbe den einheimischen, hergebrachten Erwähnungen des Berges zu irgend einer Zeit eigen ist, so können wir ein Brockersberg nicht als echte Bezeichnung des Berges gelten lassen.

Um nicht zu sehr ins Einzelne zu gehen, bemerken wir, daß, wie besonders das zweite r in den letztgenannten Formen durch Bructerus, so das l in Blockersberg und Blocken[10]) durch den Namen Blocksberg, Brockhardsberg, Brockisberg, Brocksberg[11]) aber durch beiderlei Einflüsse sich erklären lassen.

Nachdem wir schon früher den eigentlichen und einheimischen Namen des Brockens untersucht und zuletzt drei ihm später beigelegte Unholdenberg-Namen möglichst davon zu sondern und die Entstehung einiger entstellter Namensformen durch mannichfaltige Kreuzung zu erklären versucht haben, wenden wir uns nun den beiden zusammen-

---

[1]) De Crodone p. 6—7.
[2]) Calvör Saxon. infer. p. 6.
[3]) Bünting dissert. p. 1. pag. 6.
[4]) Behrens Hercynia curiosa S. 136. Zeiller Topogr. Sax. Infer. (1650) S. 163.
[5]) Ebendas.
[6]) Peucer Chron. Car. l. 4 p. 396. Abr. Saur Kleines Städtebuch. Frankfurt 1595 S. 368.
[7]) Pröhle a. a. O. S. 8.
[8]) Gregorii Curieuse Orographia S. 206.
[9]) Wörterb. 2, 395.
[10]) Pröhle a. a. O. S. 8.
[11]) Vgl. Pröhle a. a. O. und oben S. 39 Anm. 3. S. 137 am Ende.

hängenden, obwohl nicht identischen Fragen zu, wann einer jener Unholdenbergnamen nachweislich zuerst auf den Brocken bezogen worden sei, und seit welcher Zeit die beherrschende Kuppe des Harzgebirges in Deutschland zuerst als Versammlungsort der Unholden genannt werde.

Daß überhaupt die Nennung einer bestimmten Oertlichkeit als Versammlungsort der Unholden auf echt deutschem Gebiet nicht sehr frühe und in den ältesten Quellen nur vereinzelt geschehe, wurde schon angedeutet. Ulrich Moliteris nennt zur Zeit Kaiser Sigismunds in seiner ausführlichen Abhandlung von den Hexen und Unholden eine solche nicht, Abraham Saur (1582) theilt aus Marburg nur aus Hexen-Urgichten mit, daß sie zu den Tanzplanen oder zu „Tantzplätzen vnd andern ferren örtern“ und daß sie mit Salbe geschmiert dorthin zum Schornstein hinaus fahren.[1] So fliegen auch Hexen zu Schlettstadt nach ihren Urgichten um dieselbe Zeit auf Gabeln zu Tänzen und Spielen zu einer Capelle, einen Steinwurf von der Stadt entfernt.[2])

Wenn aber schon ein Zeitgenosse Molitors, der schwäbische meist u Basel lebende Mystiker Johann Nider um die Mitte des 15. Jahrhunderts von einem Zauberer, der in Frau Venus Berg ahren wollte, spricht,[3]) so erwähnten wir schon bei Anführung der Stelle in Geilers Predigt vom Jahre 1508, die auf Nider Bezug nimmt, daß dieser Venusberg ein mythischer Berg sei, den man verchiedentlich localisire. Nider sagt, daß der Zauberer jene Fahrt im Traum gemacht und erwachend sich in einer Mistlache gefunden abe, „das war Fraw Venus Berg.“[4]) Ganz ebenso behandelt ihn als nythologischen Begriff Paracelsus (1493—1534), indem er sagt, daß ie „Mannen“ (die männlichen Zauberer) ihren Frau Venusberg ätten, auf welchem der Teufel in Frauengestalt zu einer Frauen erde. Entsprechend hatten die Unholden (die Zauberinnen) ihren öberg (Höwberg).[5]) Dieser Höberg soll der Heuberg bei Bangen im Königreich Wurtemberg sein. Grimm vergleicht damit den ur, den nördlichen Vorberg des Harzes.[6]) Den im Jahre 1506

[1]) Theatrum de veneficis. Frankf. a. M. 1586 S. 212 u. 213.

[2]) Das. S. 7 u. 8.

[3]) in seinem Formicarius (omeiss). Vgl. Weier im Theatr. de ven. . 557.

[4]) Eine besondere Schrift, in welcher der Mythus vom Frau-Venusberge it dem vom Brockelsberge zusammengestellt ist, schrieb Heim. Kornman: ons Veneris Fraw Venus Berg der alten vnd newen Scribenten Meinung von Göttin Venere, Ihrem Ursprung, Verehrung vnd Gesellschaften. Frankfurt i Jacob Fischern 1614.

[5]) Werke Straßburg 1616 Fol. S. 116. Erstere Form im Text, letztere Register.

[6]) Myth. 2. Ausg. S. 1004.

zuerst genannten Höberg führt auch der süddeutsche Freiherr Joh. v. Liechtenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts in einem von Dr. Jak. Wecker in Basel herausgegebenen Tractat von der Zauberei als Versammlungsplatz der Hexen an und sagt, daß der geißfüßige Teufel dieselben „etwan auff den Hewberg, Laubenlinden, an heimlichen Orten, damit sie vor der Welt nicht zu schanden werden," entführt. Mit Salben geschmiert fahren sie durch das Rauchloch und durch die Lüfte „auff den Gablen, Thieren, biß sie kommen an das Ort, da sie den Heimgarten haben."

Während wir aus dem „Reich" oder dem eigentlichen alten Deutschland bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur von den Tanzplätzen und den Versammlungsplätzen und Heimgarten an „fernen Oertern" an und in Frau Venusberg, auf dem Heuberg, Laubenlinden, Staffelstein, Schwarzwald, Inselsberg u. s. f. hören, finden wir den Namen Brockels-, Prückelsberg u. s. f. ursprünglich nur in Quellen, welche uns slavische Götterwesen wie Bilwize, Ladowan, Gloczan u. s. f. nennen, und deren Herkunft auf deutsch-slavische Grenzlande weist, schon seit etwa 1300 genannt. Das bis jetzt älteste Beispiel einer Anwendung dieses Namens auf den Brocken, ohne Andeutung einer mythischen Beziehung, ist von dem Fortsetzer des Grimmschen Wörterbuchs in des Balduin [2]) Trochus lateinisch-deutschem Glossar vom Jahre 1517 nachgewiesen worden, wo es heißt: Meliboeus mons der brockel quod latine dicitur mons rupium vel confragus.[3]) Da Trochus in den einst meist slavischen Anhaltischen Landen lebte, so kannte er den alten Unholdenbergnamen, denn bis in die Umgegend von Eisleben ist, wie erwähnt, die Bezeichnung Brockelsberg verbreitet. Die lateinische Umschreibung stimmt sehr gut zu Grimms Erklärung des Brockennamens. Es fragt sich, ob Trochus den Brockengipfel aus eigener Anschauung oder genauer Beschreibung kannte, oder nur durch Etymologisiren des Namens (den er von bröckeln, zerbröckeln genannt glaubte) zu jener Umschreibung gelangte. Das Letztere scheint entschieden angenommen werden zu müssen.

Vielleicht könnte es auffallen, fast zu gleicher Zeit in einem zu Augsburg am 11. September 1518 ausgestellten Lehnbrief über den Brocken den Namen Brockelsberg gebraucht zu sehen. Aber wenn wir bedenken, daß wir in süddeutschen Quellen und in oberdeutscher Mundart Mitte des 15. Jahrhunderts den Unholdenbergnamen Brückels- und Pruckelsberg finden, so dürfen wir uns nicht wundern, daß ein süddeutscher Cancellist in einer gar nicht von besonderer

---

[1]) Theatr. de venef. S. 312—313.

[2]) Das Zedlersche Un.-Lex. nennt ihn Balthasar.

[3]) Sitz.-Berichte der k. bayr. Ak. d. Wsten 1867. II, 4 470.

Ortskenntniß zeugenden, allgemein gehaltenen Urkunde den harzischen Berg mit einem Namen benennt, der sich an den sagenhaften Namen Brückelsberg anlehnt.[1])

Trochus und der kaiserliche Lehnbrief gedenken nicht der Hexenfahrten nach dem Brocken. Auch diese werden von der frühest nachweisbaren Beziehung der drei besprochenen Unholdenbergnamen auf unser Bergeshaupt an bis zum Ende der Zeit der Hexenprocesse entschieden vorwiegend gerade in deutsch-slavischen Gegenden bezeugt. Das bis jetzt älteste Beispiel hierfür, das wir nach urkundlichen Mittheilungen kennen, rührt aus der Mark Brandenburg her. Im Jahre 1565 bekannten nämlich zu Perleberg in der Priegnitz zwei Weiber, daß sie und ihre Maatschop (Gesellschaft) in S. Walpurgisnacht auf dem Blocksberg zusammengekommen wären, wozu sie sich an der Landwehr bei Perleberg gesammelt hatten.[2]) Dort habe sie der Teufel sämmtlich aufgenommen und mit gewaltigem nächtlichen Brausen auf den Blocksberg geführt, wofür jede drei Scherf gegeben habe. Als sie oben angekommen, wären Ochsen geschlachtet worden, sie hatten gegessen und getrunken, mit den bösen Geistern getanzt „vnd mit denselben alse ihre Wohlfahrt geleistet." Die Titsche, Hartsche, Daneilsche wären auch auf dem Blocksberg gewesen.[3]) Hier scheint man wegen der großen Veranstaltungen doch an eine entferntere Reise und daher an den Brocken denken zu müssen. Da aber auch die Mark ihren Blocksberg hatte, so fragt sichs, ob das Geständniß der Hexen mit Bezug auf den entfernteren Berg nicht erst durch das Gericht erzeugt worden sei. Wohl die erste Schrift, durch welche der Glaube an die Hexenversammlungen nach dem Brocken-Blocksberg in die Literatur eingeführt wurde, stammt von dem Arzt und Professor zu Greifswald Franz Joel (geb. 1. September 1508 in Ungarn gest. 20. October

---

[1]) Leider liegt uns der kaiserliche Lehnbrief nur in einer unvollkommenen späteren Abschrift vor.

[2]) In Kuhn und Schwartz Nordd. Sagen S. 375 f. heißt es, daß ein solcher Sammelplatz der Hexen bei der Fahrt nach dem Blocksberg der Hexentanzplatz bei Thale sei. Gemäß unserm Grundsatz, auf Oertlichkeiten, Namen und Sagen der Gegenwart nicht einzugehen, haben wir die an sich merkwürdige Stelle des Hexentanzplatzes nur gelegentlich erwähnt, da es uns nicht gelang, weder die Sage, noch den Namen weit zurück zu verfolgen. Es ist jedenfalls merkwürdig, daß, während sowohl 1654 im Zeiller-Merian (Topogr. v. Braunschweig-Lüneburg S. 31 u. 178) als 1703 bei Behrens (Hercyn. cur. S. 130–131) viel von dem wunderbaren Felsen „Roßtrapp" die Rede und an ersterer Stelle eine größere Abbildung mit Benennungen der gegenüber gelegenen Felsen gegeben ist, des Hexentanzplatzes durchaus keine Erwähnung geschieht. Mag daher der Name Hexentanzplatz an Ort und Stelle vielleicht beziehentlich alt sein, eine weiter gehende Bedeutung hat der Ort für die Volksvorstellung offenbar nicht. Vgl. oben S. 781.

[3]) G. W. v. Raumer in den Märkischen Forschungen I, 239.

1579), welche jedoch erst nach seinem Tode im Jahre 1580 unter dem Titel de morbis hyperphysicis mit dem Anhang: de ludis lamiarum in monte Bructerorum, quem Blocksberg vocant zu Rostock im Druck erschien.[1]) Sowohl das quem vocant Blocksberg dieser Schrift als das oben angeführte „der sogenannte Brockelsberg" in dem Ostrauer Hexenproceß von 1689 drücken das Bewußtsein aus, daß jene Benennungen nicht die dem Berge eigenthümlich zukommenden seien. Das Gedicht Wendelins von Helbach gedenkt in der zweiten Hälfte bei Beschreibung des „Proculus" auch der Hexen; die dem Oertelschen Werk beigegebene zu Prag ausgeführte Karte von 1568, welche den „Prokopsberg" nennt, giebt außer dem Namen keine weitere Andeutung.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden die meist aus dem nordöstlichen Deutschland stammenden Urgichten von Blocksbergs- oder Prockelsbergsfahrten der Hexen häufiger. Der thüringische Autor Wolfgang Heider (1558—1626) sagt schon: Eius (montis Bructeri) in fastigio quotannis illa nocte, quae ferias Walpurgis antecedit, convolare dicuntur magae et veneficae, incantatrices et sagae scopis et furcellis inequitantes et choreas ducere suoque principi novum sacramentum dare.[2]) Wie sehr dieser Wahn die gelehrte Welt bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts beschäftigte, zeigt die Fülle von Schriften hierüber, welche bei aller Kürze der Angabe bei Prätorius auf drei enggedruckten Seiten S. 143—145 zusammengestellt sind.

Die Hegemonie des Brocken-Blocksbergs als Hexenberg beginnt erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo weit verbreitete Schriften wie die von Zeiller-Merian, Carpzov, Praetorius, Samuel Pomarius und Andern seinen Ruf als Unholdenberg wenigstens über die gesammte gelehrte und lesende Welt Deutschlands trugen. Freilich hatten die gelehrten Herren nach dem dreißigjährigen Kriege keine Ahnung mehr von der alten mythischen Bedeutung und Herkunft des Unholdenberg-Namens, die schon von da an verdunkelt werden mußte, wo die Hexenfahrten und Orgien zu einer Art kirchlichen Dogmas erhoben und die Bezweiflung derselben als Ketzerei bestraft wurde.[3]) Zu seinem be-

---

[1]) Ersch u. Gruber Allgem. Encykl. XX, 159.

[2]) Vol. 2 Orat. p. 1212. 1213.

[3]) Ein merkwürdiges Beispiel hierfür liefert der eingekerkerte Kornelis (Callidius?) Loos († 1595), der zu Trier öffentlich widerrufen mußte, daß es — wie er behauptet hatte — nur Einbildung, Wahn und Erdichtung sei, was man von der körperlichen Ausfahrt der Hexen sage und schreibe: Inprimis reuoco phantasticam et tanquam superstitionem vanam pro figmentis habendam, quae de corporali magorum et sagarum euectione siue translatione scribuntur: tum quod haereticam prauitatem prorsus suboleat, tum quod seditionibus haec opinio admixta proindeque laesae ma-

sonders hervorragenden Rufe verhalf aber dem Brocken außer den verschiedenen ähnlich klingenden Unholden- und Götzenbergnamen ganz besonders seine geographische Lage und Stellung.

Von Samuel Pomarius (geb. 1621 † 1683) führt Prätorius[1] eine Stelle aus den colleg. synopt. Disp. XIII § 3 an, wo derselbe sagt, daß die Zusammenkünfte der Unholden „fürnemlich auf dem Blocksberge stattfinden, auf welchen wie man sagt, alle Hexen in ganz Teutschland, wenn sie sich mit gewissen Salben beschmieret haben, am 1. Mai in der Nacht theils sollen getragen werden in ganz kurzer Zeit von ihren Buhlern, den bösen Geistern, in Gestalt eines Bockes, eines Schweines, eines Kalbes und dergleichen, theils sollen sie auch auf denselben fahren auf Besen und Stecken und denn die ganze Nacht mit spielen, fressen, saufen, tanzen und allerhand fleischlichen Ergetzlichkeiten nebenst ihren Buhlen zubringen.“

Weiterer Belegstellen, deren Prätorius in Fülle giebt, bedarf es nicht; diese Anführungen, den Schriften gleichzeitiger angesehener und federfertiger Rechts- und Kirchenlehrer entnommen, zeigen nur, welchen Unsinn die gelehrte Welt, geistliche und nichtgeistliche, in jener kläglichsten Zeit Deutschlands für wahr halten konnte, als an der Stelle besonnener, nüchterner Vernunft und einfältiger frommer Aneignung des Evangeliums eine dünkelhafte GelehrttHuerei und hochfahrende Streiterei in geistlich-kirchlichen Fragen bei sittlicher Rohheit und Verwilderung die Geister im Bann hielt.

Auch noch ums Jahr 1735 heißt es im Zedlerschen großen Universal-Lexikon, daß „in Deutschland insonderheit der Blocksberg als Versammlungsort der Hexen in der Walpurgisnacht berühmt“ sei.[2] Solche allgemeine Angaben werden jedoch selten mit gehöriger Zuverlässigkeit gemacht. Welche Einschränkung sie oft erleiden, geht mit Bezug auf unsere Frage aus dem Vorhergehenden genugsam hervor, da wir sehen, wie im sogenannten „Reich“ der Blocksberg als Unholdenberg von Alters her keine Geltung hatte, und daß selbst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts v. Liechtenberg, Fischart, Meyfart und besonders auch Prätorius statt des Brockens andere Berge oder solche neben ihm nannten. Soldan bemerkt, der Brocken habe allerdings so zu sagen einen größeren Hexensprengel als andere deutsche Berge, weil er ein größeres Flachland beherrsche, doch erstrecke sich seine Bedeutung nur auf Norddeutschland, in Mitteldeutschland werde

---

iestatis crimen sapiat etc. Mart. Delrius Disquiss. Magicc. ll. VI. Mogunt. 1603. p. 117.

[1]) S. 216.

[2]) Band XII. 1982.

er selten, im Süden, soviel er wisse, gar nicht in den Acten genannt.[1])

Nach den Acten dürfte sich dies in der That so verhalten. Aber wenn nach unserer Ueberzeugung die Localisirung der Generalversammlungen der Hexen eines größeren Kreises und ganz Deutschlands auf eine bestimmte, bedeutende Gebirgshöhe nicht ohne einen mehr künstlichen Einfluß einer Aftergelehrsamkeit zu erklären ist, so geschah es — freilich in ganz anderem Sinne — ebenfalls durch ein literarisches Werk höchsten Ranges, daß unter den Gebildeten und weithin im Volke der Brocken oder Blocksberg und die Walpurgisnacht in unserem Jahrhundert, seitdem endlich der Glaube an die Hexen seine Herrschaft ganz verloren hat, als eigentliche Zeit und Ort der gesammten deutschen Hexenversammlung gelten und bekannt sind, nämlich, wie bereits erwähnt, durch Goethes Walpurgisnächte und seinen Faust. Die literarische Stellung dieses Gedichts gleicht selbst der geographischen Lage des Brockens in Deutschland, und ist dadurch wechselseitig der Ruf des mitteldeutschen Geisterberges begründet.

Uebrigens ist es doch nicht allzu lange her, daß der Glaube an die Hexenversammlungen des Blocksberges verschwunden ist. Noch im Jahre 1667 suchte in Wittenberg Vogt — was auf die Zustände der Wittenberger Universität kein allzu günstiges Licht wirft — nach allen Kräften die Wirklichkeit der Hexenfahrten zu Walpurgis zu behaupten.[2]) Und wenn auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts jener Glaube wissenschaftlich bekämpft und gebrochen wurde, so geht doch noch aus Zedler (1735)[3]) und aus einer im Jahre 1752 geschriebenen Abhandlung des Seniors und Bibliothekars Joh. Pet. Christian Decker zu Riddagshausen hervor, daß jener Wahn noch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts seine Herrschaft übte. Der letztere Gelehrte tritt nämlich noch als muthiger Bekämpfer desselben auf, der „noch in gegenwärtiger Zeit," wie er sagt, „eine schädliche Quelle des Aberglaubens ist.[4])"

Eine nicht unwichtige Frage, auf welche wir gerade an dieser Stelle Antwort zu geben haben, ist die: Wie verhalten sich die Bewohner der unmittelbar am Brocken gelegenen Landschaften etwa vom Blankenburg-Regensteinischen bis nach Goslar und besonders der Grafschaft Wernigerode und des Amtes Elbingerode zu dem Glauben von den Hexenversammlungen auf dem Brocken? Hier ergiebt sich nun die

---

[1]) Gesch. der Hexenprocesse S. 242 Anm. 16. Der Westfale Schwager, Pastor im Ravensbergischen, bemerkt in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts (Vers. einer Geschichte der Hexenprocesse 1784 S. 269), daß in seiner Heimat der Glaube an die Brocken- oder Blocksbergsfahrten verbreitet sei.

[2]) Zedler a. a. O. S. 1995.

[3]) Das. Sp. 1982.

[4]) Hannöversche Gel. Anzeigen 1752 Zugaben S. 268.

beachtenswerthe Thatsache, daß in den von uns durchforschten ziemlich zahlreichen wernigerödischen Hexenproceßacten, welche auch das Elbingeröder und die Urgichten mancher in der Nähe heimischen „Hexen" enthalten, nicht eine einzige Aussage sich auf diese Brockenversammlungen bezieht, diese Frage hier überhaupt gar nicht gebräuchlich war. Nur in einem Falle sagt eine auswärts geborene „Hexe", sie sei nicht auf dem Brocken gewesen, und der einzige gleich zu erwähnende Fall, wo ein „Zauberer" von einer Blocksbergsfahrt redet, geht von einem ziemlich entfernt vom Brocken zu Altgandersheim zwischen Gandersheim und Lamspringe heimischen Manne aus.

Daß die dem Brocken benachbart Wohnenden von der Blocksbergsfabel nichts wissen wollten, bezeugt uns zu einer Zeit, wo der Glaube an diesen Spuk anderwärts noch keineswegs aus dem Volke verschwunden war, der bekannte Geograph Johann Hübner. Nachdem dieser im dritten Bande seiner Geographie[1] in aller Breite den bezüglichen landläufigen Aberglauben erzählt hat, bemerkt er zum Schluß: „Wenn man aber die nechsten Nachbarn dieses Berges auf diesen Discurs bringet, so können sie das Lachen nicht lassen." Daher kennt man denn auch in der Brockengegend im Wernigerödischen von Alters her für die höchste Erhebung des Harzes kaum einen jener Unholdenbergnamen Brockelsberg, Blocksberg und Bocksberg.[2]

Daß man aber schon zur Zeit des finstersten Hexenglaubens in der Grafschaft Wernigerode sowohl als in Goslar seinen Spott mit Hexen- und Blocksbergsfahrten hatte, können uns, bevor wir zu den Proceßacten übergehen, noch ein paar merkwürdige Thatsachen zeigen.

Zur Zeit der übereifrigen Bergwerksunternehmungen nannte man im Wernigerödischen Harz ein Kupferbergwerk „Auf dem Venusberge" und aus dem Jahre 1609 liegen uns Rechnungen von den Zechen „auf der heil. Dreifaltigkeit, auf der Welfsburg, auf S. Georgen, auf dem Venusberge, der Hülfe Gottes und Sanct Margarethen" vor.[3] Man gebrauchte also den Namen des altberufenen Hexenberges ganz harmlos neben Heiligennamen, und es folgt daraus wohl zugleich, daß man den Brocken nicht als den Hexenberg ansah.

Noch merkwürdiger ist für die humoristische Auffassung der Blocksbergsfabel ein Schnitzwerk an dem wegen seines eigenthümlichen Kunst-

---

[1] 2. Auflage 1733. S. 608.

[2] Im Grubenhagenschen bezeichnet man den Brocken wohl als Wolpers (Walpurgis-) Barg und sagt verwünschend: ek wölle dat jü up'n Blocksbarge seten. (Grubenh. Wörterb. S. 28 u. 305.) Letztere Anwendung des Blocksbergsnamens dürfte gegenwärtig wohl allerwärts im Volk, zumal in Norddeutschland verbreitet sein.

[3] Gräfl. Haupt-Arch. zu Wern. C 27.

werths berühmten, das Brusttuch genannten Hause zu Goslar. Dieses höchst interessante Gebäude, welches der kunstsinnige Rath der Stadt zum Behufe der mit Schwierigkeiten verknüpften Erhaltung an einen wohlhabenden eifrigen Kunst- und Geschichtsfreund verkauft hat, zeigt unter den mancherlei scherzhaften und kurzweiligen in Holzschnitzerei ausgeführten Darstellungen an den Ständern und Friesen des zweiten Stockes neben der als Wahrzeichen bekannten Butterhenne und mancherlei derbwitzigen Bildwerken auch einen Hexenzug nach dem Brocken.[1]) Da das Haus schon vor dem 17. Jahrhundert erbaut wurde, so hat man in Goslar nicht auf einen Thomasius und Beckers „betoverde weereld" gewartet, um die Hexenfahrten zu verspotten.

Wir theilen nun die beiden Fälle mit, wo auswärts geborene Zauberer und Unholden in Wernigerödischen Hexenproceßacten der Blocksbergsversammlungen, und zwar in dem einen Falle nur verneinend, gedenken.

Am 19. Juni 1607 sagt Anna Winkelmanns aus Harbke im Magdeburgischen, sechs Jahre lang bei ihrem Tochtermann in Drübeck wohnhaft, aus: „Vfm Brockenberge sey sie nicht gewesen, vfm Steier im Clusi holtze, zwischen helmstedt vndt harpke gelegen, sey sie fünfzehen jahr in der walpurgen nacht gewesen vndt alda gedantzet, vndt die Grimmische im armen hause zu harpke hette vfm becken geklungen, vnd die Dodendorffsche vorn vfgedantzet, jhr buhle hette sie allzeit vfm zigenbocke geholet; sie glaube auch nicht, das sie alle vfm Brockenberge zusammenkommen."[2]) Letztere Anschauung mochte sie durch ihren Aufenthalt in der Grafschaft gewonnen haben.

Während also ein auswärtiges Weib, das sechs Jahre lang in der Grafschaft gelebt, weder selbst auf dem Brocken will gewesen sein, noch denselben als allgemeinen Versammlungsort der Hexen will gelten lassen, so ist der einzige Zeuge in wernigerödischen Acten, der bei den Unholdenversammlungen auf dem Brocken gewesen sein will, der Zauberer Härmen (Hermann) Strohmeyer aus Altgandersheim.

Dieser bekannte nämlich nach vorhergegangener peinlicher Befragung am 10. September 1603 gütlich, daß er, durch eine ihm zugeführte Buhlin oder Teufelin verführt, „alle Jahre etzliche maal vff dem Brocken gewesen. Seine buhelinne hab Jhnen vff einen Schwartzen Pferde, welches lange große Oheren gehabt, vff welchem er den hindern durchgeritten, dahin gefüret. vff dem Brocken hetten sie

[1]) Vgl. Neue Preuß. Zeit. 1870 Nr. 40 (17. Febr.) 3. S. 3. Spalte. Artikel Goslar v. 13. Febr. Herr Regier.-Dir. Sporleder hierselbst hatte die Güte, mich hierauf aufmerksam zu machen. Vgl. auch Goslar am Harz. Goslar Ed. Brückner 1863 S. 91 f.

[2]) Bl. 4b Punkt 10 der betr. Urgicht in der Regierungs-Registratur zu Wernigerode.

getanßet, der Spielman webere ein kleiner kerlen gewesen, hette ein spielwergk gehabt, hette gebrummet wie ein Lautte, in dem Tannen wehre er einßmalen vber die Bracken geführet, do wehre er all lamb worden, vmb die zeit wen sie wieder hienunter gezogen, wehre vmb mitnacht gewesen." So im 23. Punkte der Urgicht. Im folgenden heißt es weiter: „Vber die Creutzwege betten sie nicht hinüber können, Ihnen betten sie einßmalen hinüber geworffen." [1]

Hier haben wir also auch nach den Hexerei-Acten eine ältere urkundliche Erwähnung der Bracken, welche auf dem Brocken und besonders unter der eigentlichen Kuppe, zumal früher, eine so merkwürdige Erscheinung waren und daher nach unserm Dafürhalten den Anlaß zu seiner Benennung gaben.[2] Es ist ein zu beachtender Zug der Sage, daß die Bublin oder Teufelin ihr Opfer in den Bracken, den umhergestreuten Blöcken und Baumstrünken sich lahm schlagen läßt. Diese im wilden Harzsturm girrend und dröhnend zerbrochenen, „im fürchterlich verworrenen Falle" übereinander gefallenen und gekrachten Aeste und Stämme, von welchen die Felsenklüfte „übertrümmert" liegen, und an welche man im Helldunkel und zauberhaften „Dreben" des Geisterberges mit jedem Schritte anrennt, bilden einen Hauptzug in dem erhabenen Nachtgemälde der Faustischen Walpurgisnacht.[3] Goethe mochte hierbei theils aus seiner eigenen Erfahrung und Anschauung, theils aus der Volkssage schöpfen.

Sowie Härmen Strohmeyer schon ziemlich weit westlich vom Brocken der Ebene zu heimisch war, so waren auch nach Norden hin tiefer ins Land hinein die Urgichten von der Walpurgisnachts-Versammlung der Hexen auf dem Brocken, oder, wie er in den nicht wernigerödischen Quellen häufiger heißt, dem Blocksberg, ganz gewöhnlich.

So bekannte Gese Geffers vor dem Gericht zu Schöningen, da sie der Hexerei angeschuldigt war, im Jahre 1656, sie sei mit ihrem „Struckman" genannten Teufel jede Walpurgisnacht nach dem Blocksberge gereiset und habe hier mit ihm getanzt und gezecht. Sie wurde am 18. Juli auf dem Thie vor Schöningen verbrannt.[4]

Soweit wie Altgandersheim nach Westen, liegt das Anhaltische Harzgebiet östlich vom Brocken. Auch hier finden wir den Glauben

---

[1]) Gräfl. H.-Arch. C 138a. 7.

[2]) oben S. 10 · 13, vgl. oben S. 831 „durch stain und stecke". Zielben v. Liechtenberg, der Wutiß her und Hexenfahrt zusammenstellt, sagt, auch der Teufel führe die Zauberer und Hexen zu ihren Versammlungen „vber stand vnd stock." Hexen-Büchlein (um 1550) Bg. C IIIa.

[3]) Erste vollst. Ausg. des Bruchst. Faust im 8. Bd. von Goethes Werken. Stuttg. 1808. S. 194. 196. 197.

[4]) Auszug aus den — wenigstens 1850 — noch vollständigen Acten, von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel gütigst mitgetheilt.

an die Hexenfahrten nach dem Brocken zu Walpurgis noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts einheimisch. Im Jahre 1688 bekennt vor dem Fürstlich Anhalt-Bernburgischen Gericht zu Horm im Ballenstedtischen Marthe Margarethe Kirchberg aus Reinstedt, sie sei zu Walpurgis mit ihrem Teufelsbuhlen, dem Junker Hans Stephan, der wie ein großer Officier mit braunem gefütterten Pelz aussah, mit einem Stock auf den Blocksberg gegangen. Sie sah dort ihre Kumpansche mit ihrem rothen Rock und verschiedene andere, darunter Hexen aus Reinstedt und Harzgerode. „Sie gingen allemal hinauf auf den Blocksberg und wurden nicht vom Teufel hingeführt." Ihr Buhle Stephan habe nicht mit ihr getanzt. Merkwürdig ist die Betheuerung, „die Leute kämen wahrhaftig auf den Blocksberg und wäre wahrhaftig keine Phantasie oder Träume, man sollte es nur glauben." Auf dem Blocksberg wären sie dann lustig, tanzten und sprängen, hätten Essen und Trinken oben, Fleisch und Bier. Der Teufel redete die jungen Hexen dann an, daß sie beständig bleiben sollten, dasselbe versprächen sie ihm auch. Die Angeklagte nennt eine Hexe (die Pfannenschmiedin) als ihre Lehrmeisterin, sie wolle nicht eher aus der Welt, bis diese auch daran wäre. Auch im vorliegenden Falle ist, wie gewöhnlich, grausame Folter der ganz zuletzt gethanen Blocksberg-Urgicht voraufgegangen und diese in das auf den Feuertod lautende Urtheil der Schöppen zu Halle aufgenommen.[1])

Der dem Brocken nächste Ort, aus welchem wir bis jetzt eine Urgicht von der Theilnahme einer Hexe an den auf seiner Höhe begangenen Hexentänzen in der Walpurgisnacht kennen, ist Quedlinburg. Unter den zahlreichen, in Voigts gemeinnützigen Abhandlungen auszugsweise mitgetheilten Hexenurgichten beziehen sich auch mehrere auf diesen Gegenstand. Am 10. März 1570 bekannte Magdalene, Joachim Hermes Frau, zu Quedlinburg „in der Walpurgisnacht hätte sie mit zehn andern Hexen vor der Thür einer Frauen zu Wernigerode, die aber nicht genannt ist, sich versammelt,[2]) und wenn sie insgesammt auf ein gegebenes Zeichen dieser Frauen aus vollem Halse gerufen: Ich fahre! ich fahre! so wäre die Reise in vollem Fluge nach dem Brocken gegangen, und neben ihnen wäre ein Knecht mit einem braunen Rocke und einer Sackpfeife hergefahren und hätte den Spielmann abgegeben. Auf dem Brocken würde in ansehnlicher Gesellschaft getanzt, und wenn der Reigen aus gewesen, hätten sich die Hexen unter einander mit

---

[1]) Zwei Hexenprocesse aus dem Jahre 1688 bei dem Hochfürstl. Amte zu Ballenstedt. Quedlinburg 1863 bei H. C. Huch S. 77–79. 86. 89.

[2]) Wernigerode ist die eigentliche Brockenstadt, da der Berg besonders frei und nahe in ihrem Gesichtskreis liegt. Natürlich kann diese Hexen-Urgicht kein Zeugniß für den Blocksbergs- (Brocken-) fahrtsglauben in Wernigerode abgeben.

Schwingen, Milchfässern und Mangelhölzern geschlagen. Sie wurde natürlich nach einer solchen Urgicht verbrannt.[1]) Nach einem dortigen Bekenntnisse aus demselben Jahre fuhren die Spierlingin und die Michelmann zusammen auf einem Bocke nach dem Brocken oder Blocksberg. In drei Stunden kamen sie dahin und wieder zurück. So im ersten Jahr; in den folgenden waren sie auf einer schwarzen Ziege dahin geritten. Diese Ziege sei so groß gewesen wie ein mittelmäßiger Esel. Auf dem Brocken hatte ein jedes Weib seinen Buhlen bei der Hand genommen und mit ihm getanzt. Man hatte mit Trompeten und Schalmeien zum Tanz gespielt. Der Tanz habe ungefähr eine halbe Stunde gedauert. Die andern Weiber hätten alle Schwingen in den Händen gehabt, welche sie in die Höhe gehalten, und nach dem Tanze hätten sie geschrieen: hute dich! hute dich! und auf einmal wäre die Gesellschaft verschwunden gewesen.[2])

Eine ähnliche todbringende Aussage that ebenfalls vor dem peinlichen Gericht zu Quedlinburg am 27. Februar 1591 Anna, Klaus Damms Frau, aus Ditfurth: Auf dem Brocken sei sie alle Jahre gewesen. Als Braut habe sie vor zwölf Jahren mit „Raubörnichen" (Rubbörnchen, ihrem Teufel) nach einer Querpfeife den Vortanz gethan. Dem Spielmann habe sie einen Ortsthaler gegeben. Auf dem Brocken kannte sie weiter keinen, als die Spierlingsche und Michelmannsche. Viermal habe sie den Tanz auf dem Brocken, als Braut, vorgetanzt. Am letzten Walpurgistage habe sie im dritten Gliede getanzt. Die diesjährige Braut sei ein hübsches Weib und noch sehr jung gewesen, sie habe sie aber nicht gekannt. Sie habe einen schwarzen Rock und schwarzes Leibstück angehabt und zuerst einen Hut, nachher aber eine graue Mütze aufgesetzt. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß sie den Flammen übergeben wurde.[3])

Im Jahre 1595 sagte wieder eine Unglückliche zu Quedlinburg vor Gericht, sie sei einmal mit zehn Weibern aus der Stadt, die sie namentlich aufführte, auf einem stumpfen Besen nach dem Brocken gereiset. Die andern Weiber hatten einen Flederwisch oder Sack, oder Spinnrocken gehabt. Jobst Schlabbert, Greten Lur Buhle, habe den Vortanz gehabt. Ein Zauberer vom Eichsfelde sei Spielmann gewesen. Sein Instrument sei eine Sackpfeife gewesen. Der Brocken sei der Buhler ihr Rathhaus.[4])

Wie in manchen andern Fällen, so wollte auch im Jahre 1611

---

[1]) Voigt Gemeinnützige Abhdl. Leipzig 1792 S. 99.

[2]) Das. S. 93–94.

[3]) Das. S. 110–111.

[4]) Das. S. 122. Bei Rathhaus ist daran zu erinnern, daß herkömmlich das Rathhaus das Spielhaus war, wo Tänze und Gelage gefeiert wurden. Vgl. für Wernigerode die Urkunde vom 15. April 1427. Zeitschr. d. H.-Ver. 1868 S. 109—111.

die 73jährige Margarethe Schönfelds, Andreas Römmels Witwe zu Quedlinburg, erst die ihr aufgenöthigte hochgefährliche Urgicht von der Blocksbergsfahrt nicht thun, aber durch eifrige Anwendung der Marterwerkzeuge und unsinnige Suggestiv-Fragen wurde aus dem armen Weibe doch schließlich herausgefoltert, sie sei viermal auf dem Brocken gewesen. Sie hätte droben getanzt, wäre auf einem Ziegenbock in der Nacht hin und her geritten. Sie wisse — nämlich auf eine so bestimmt gehaltene Frage hin — gewiß, daß sie wahrhaftig dahin gekommen. Es wäre noch eine große Anzahl droben gewesen. Ihr Gott säße auf einem großen steinernen Tische [1]) und hätte einen großen Federbusch auf dem Hute. Es säßen viele bei ihm. Er hielte ihnen vor, was sie thun sollten. Ihr Heinrich hätte sie in Mannsgestalt mit einem Klumpfuß dahin gebracht. Dieser hätte auch andere Weiber bei sich gehabt, die sie aber nicht gekannt. Die Unvollständigkeit der Acten läßt über das Endurtheil im Ungewissen, das aber kaum von den übrigen abweichend ausgefallen sein wird.[2])

Von der alten Reichsstadt Nordhausen am Südfuße des Harzes, welche, obzwar die directe Entfernung gar nicht so groß ist, doch in des „Blocksbergs ferner Bläue" die Grenze des gewöhnlichen Gesichtskreises hat, ist uns nach den spärlichen Mittheilungen über dortige Hexenprocesse nur eine Aussage bekannt, welche von den Tänzen und Nachtversammlungen auf dem Hochgipfel des Harzes redet.

Am 18. April 1573 bekannte nämlich Anna Beringers in scharfer Frage, sie sei einmal auf Walpurgisabend auf dem Brocken gewesen, und ihr Buhle, der Hosenteufel Lucifer, habe sie auf einem weißen Ziegenbocke geholt und in den Lüften hingeführt, auch ihr geboten, sie solle nichts sagen, noch an unsern Herrgott denken, denn er wollte sie reich genug machen. Der Teufel habe mit einer aus Hessenland gebürtigen, zu Sachsa wohnenden Hexe den Vortanz gehabt, darnach auch mit ihr getanzt. Einer habe eine lange Pfeife gehabt, der sei gestaltet gewesen wie ein Schäfer und habe gepfiffen, darnach sei getanzt worden. Sie sei des Morgens früh hinauf gekommen. Es hätten auch noch andere mehr am Reihen getanzt, doch habe sie diese nicht gekannt. Lucifer habe die Hexe aus Sachsa wieder heimgeführt, sie selbst aber habe zu Fuß heruntergehen müssen. Es seien drei Jahre vergangen, seit sie droben gewesen.[3])

Nicht ganz unmerkwürdig für die abergläubischen Blocksbergs-

---

[1]) der „Hexenkanzel." In Folge der um jene Zeit schon zahlreichen Brockenreisen traten die Namen einzelner Oertlichkeiten auf der Höhe hervor.

[2]) a. a. O. S. 145.

[3]) Förstemann Kleine Schriften S. 104—105. Sie wurde „wegen Teufelshurerei und Zauberei" am Montag Jucunditatis 1573 mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

fahrten ist die Urgicht der am 3. Juli 1571 zu Braunschweig gerichteten und verbrannten Zauberin Slotke. Sie bekannte bei ihrer Vernehmung unter Anderm, sie habe in ihrem Hause und im Fenster ein Kraut stehen, das heiße Spart[1]) und Palster,[2]) es sei wie Weinblätter und wohl eine Elle hoch, wachse auf dem Blocksberge. — Sie nennt mit Namen drei böse Geister: Federbusch, Strutz und Franziscus (?), die mit ihr allerlei Schalkheit trieben, da man ihr weiß gemacht, diese drei seien Bürgermeister und Bischöfe gewesen. Einmal habe sie in der Meierschen Hause eine ganze Rotte versammelt gefunden, in der sie nur Einen, den derzeitigen Opfermann zu Apelnstedt, erkannt habe und dessen Frau. Da habe die Meiersche gesagt: Laßt uns ins Grüne gehen; und da am Abend schon das Bruchthor in Braunschweig geschlossen worden, seien sie alle zusammen auf den Blocksberg gefahren, sie habe auf einer schwarzen Ziege gesessen. Dort angekommen, hätten sie getanzt und gesprungen und seien recht fröhlich gewesen. Ein Jeder habe eine Schwinge in der Hand gehabt und sich damit geschirmt. Ein Faß Bier sei da gewesen, das sie in der Walborns- (Walpurgis-) Nacht ausgetrunken. Gegen Morgen habe die Meiersche ihre rothe Rotte wieder zusammen gekriegt und sei dann wieder auf das Bruch vor Braunschweig gefahren. Sie (Slotke) sei in ihr Haus gegangen und habe den ganzen Tag geschlafen."[3])

Wir haben nun ein paar merkwürdige zusammengehörige, nicht nur gleichzeitige, sondern dieselbe Sippschaft unglücklicher „Hexen" betreffende Fälle zu erwähnen, welche zeigen, wie bei ganz gleichartigen Personen und Verhältnissen im Wernigerödischen Gericht die Hexen von ihren Blocksbergsversammlungen weder aussagten noch darauf inquirirt wurden, während Beides in dem Halberstädtischen Gericht zu Rohrsheim geschah.

Bereits im Jahre 1845 wurden nämlich die Acten eines umfangreichen Hexenprocesses zu Rohrsheim im Bruche mitgetheilt, nach welchen zunächst Anna Meyer laut Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Magdeburg vom 15. August 1597 am Leibe zu Rohrsheim mit dem

---

[1]) sonst volksthümlich Spark, Sperg, Spergel, Spurrei u. s. w. (Knoteridh), ein gutes Viehfutter.

[2]) Palster, landschaftlich die Pastinake. Da Spail und Palster nur eine Pflanze bezeichnen, so ist, der Beschreibung nach, wohl am ersten an diese Pflanze zu denken, die ein bekanntes, doch nicht ganz ungefährliches Gemüse giebt. Sporleder Verzeichn. der in der Grafsch. Wern. wildwachsenden Phanerogamen &c. S. 61.

[3]) Auszug aus den Strafbüchern der Stadt Braunschweig von 1566 f., mitgetheilt von Herrn Registrator Sack.

Feuer gerechtfertigt wurde.[1]) Vom Amtmann Peregrinus Hühnerkopf zu Westerburg eingezogen, bekannte sie nach vorheriger Folter nächst anderm Hexenspuk, daß sie mit vier andern namhaft gemachten Tänzerinnen aus Rohrsheim einen teuflischen Tanz auf dem Blocksberge mitgemacht habe. Von den vier Mittänzerinnen, welche verhaftet wurden, wurde auf den Antrag des genannten Amtmanns nur die Witwe Lichtenberg als der Hexerei und des Tanzes mit dem Teufel auf dem Kreuzwege zu Deersheim schuldig von demselben Schöffenstuhle zum Feuertode verurtheilt. Von einigen weiteren in jenem Proceß genannten Weibern hatte wieder eine den Blocksberg besucht. Wie gewöhnlich hatte auch sie vorher ihre Unschuld betheuert, aber in Folge der Tortur und eines Trankes, den sie, gleich den übrigen Angeklagten, trinken mußte, schwatzte sie schauerliche Dinge.[2])

So die Halberstädtisch-Rohrsheimischen Acten. Zu derselben Zeit wurde eine aus Rohrsheim gebürtige und mit den vorerwähnten Weibern in Beziehung stehende Weibsperson, Katharina Bernburgs, zu Wernigerode als Hexe verhört und endlich, da sie der Zauberei für schuldig befunden wurde, mit dem Feuer gerechtfertigt.

Sie bekannte am 26. Mai 1597 auf die peinliche Frage: Sie habe mit ihrem kohlschwarzen Buhlen Fledderbusch, den ihr die Kindermutter zu Rohrsheim zugewiesen, mit andern „Companschen", darunter auch des Richters Frau, bei der Wegscheiden zu Rohrsheim einen Tanz gehalten. Der Teufel hätte sehen wollen, welche Braut die hübscheste wäre. Ein schwarzer Mann sei Spielmann gewesen[3]) und eine Kumpansche sei vom Teufel in obscöner Weise[4]) zum Leuchter gebraucht worden. Zum Tanz habe sie wunderbar schnell ein Ziegenbock geführt. Der Wein, den man beim Gelage gezecht habe, sei aus dem Westerburgischen Keller gewesen. Bis nach Mitternacht habe der Tanz gedauert, und habe der Bock sie darnach wieder flugschnell bis ans Thor geführt. Der Buhle sei durchs Fenster zu ihr gekommen.[5]) Weder hier noch in den Urgichten mehrerer Genossinnen in demselben Hexenproceß ist des Brockens oder Blocksbergs gedacht.

[1]) Mitgeth. von Past. Riemeyer in Norddedeleben im Braunschw. Magazin 1845 Nr. 5.

[2]) Neben dieser raffinirten Art der Sinnesbethörung zur Erzeugung der gewollten Urgichten erwähnt Meyfart in der Christlichen Erinnerung S. 136 auch des künstlich verschärften Durstes der Angeklagten, den man durch versalzene Speisen und einen mit Heringslake gemischten Trank bewerkstelligte. Von dem künstlichen Sinnesbethörungstrank s. daselbst S. 144.

[3]) Agnete Hintze, die ebenfalls von demselben Tanze zu Rohrsheim redet, sagt, ihr Buhle Krevenfuß habe auf der Sackpfeife gepfiffen.

[4]) Gerade so wie Schwager a. a. O. S. 269 es aus Westfalen erzählt, wo des Richters Frau jene Rolle übernimmt.

[5]) Gr. H.-Arch. zu Wern. C 138a 7.

Die gewöhnlichen Aussagen von den — untergeordneten — Zusammenkünften gehen auch hier auf Kreuzwege, Gräben, auch wohl auf das Gebirge. So z. B. kommt (1588) die Försterische mit ihrem Teufelsbuhlen an der Hohne zusammen.

Noch im Jahre 1689 wird eine nach dem Spruch des Schöppenstuhls zu Halle verurtheilte „Hexe" aus dem Amt Ostrau gepeinigt zu bekennen, sie habe ihren Ritt auf den Brockenberg oder „den so genannten Brockelsberg" gemacht und sei mit ihren Genossinnen durch Beschmieren mit der Hexensalbe hin und zurück gefahren.[1]

Da nach dem herrschenden Zeitaberglauben gerade die großen Hexenversammlungen mit ihrer Teufelshuldigung und Teufelsbuhlschaft und ihren schmutzigen Greueln am meisten als gefährliche Ketzerei und als die höchste Spitze des Hexenwesens angesehen wurden, so bemerkten wir, daß ohne vorhergegangene Folter, unsinnige Suggestiv-Fragen, furchtbare Qual und sinnbethörende Tränke die Unglücklichen kaum je die Theilnahme hieran bekannten, wonach doch die Richter und ihr Beistand besonders lüstern waren.

Da wir im Vorhergehenden die Entstehung der Namen Brockels und Blocksberg und eine Hauptgrundlage von den nächtlichen Versammlungen böser Wesen auf diesen Bergen auf slavischem Boden suchen zu müssen glaubten und auch fanden, daß bei den unmittelbaren Anwohnern des Brockens sowohl jene beiden Namen als die darauf bezüglichen Vorstellungen im Volke keineswegs heimisch waren, so fragt es sich, ob die Vorstellung von den nächtlichen Unholdenfahrten nicht auch an nachweisbaren alten heidnisch-deutschen Volksglauben anknüpfe. Daß ein solcher Zusammenhang stattfinden müsse, wird schon im Allgemeinen vorausgesetzt werden dürfen, ist aber auch besonders von Grimm an verschiedenen Stellen erwiesen. Wie schon erwähnt wurde, kannte der alte germanische Norden den Begriff abendlicher und nächtlicher Ausfahrt von Zauberern;[2] Holda und ihr Heer wurde zur Hexenversammlung, ebenso Berchta.[3] Besonders aber war es der mit Wuotan zusammenhangende Glaube, der die deutsche Grundlage dieser Unholdenfahrten wurde. Von diesem Gotte ging zunächst der günstige oder Wunschwind aus;[4] dann aber wurde der Wuotanszug in die Jagd des wilden Jägers verdreht,[5] wurde zum wüthenden oder Wuotansheer, das in ganzen Haufen mit schrecklichem

---

[1]) Acta gedruckt in den Neuen Mittheilungen Bd. IX. 76—189. Das. S. 109, 150—151, 158.
[2]) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1006.
[3]) Das. S. 424, 872, 887, 910, 1008.
[4]) S. 603.
[5]) S. 1009.

Tosen durch Wald und Luft jagt, eine weitverbreitete Sage.[1]) Die eines gewaltsamen Todes sterben, gehören nach einheimisch deutschem Volksglauben zu dieser Gefolgschaft.[2]) Und wenn an des altheidnischen Gottes Stelle der Teufel trat,[3]) so ist dies ja bei den Hexenfahrten und ihrem Bocksfürsten durchaus der Fall.

Sowie aber der neu entdeckte oben mitgetheilte Nachtsegen wegen der durch sein Alter bedingten Durchsichtigkeit für die Erkenntniß slavischer Bestandtheile der Nachtfahrersage, der Bilwize, Lodowan ꝛc. höchst wichtig war, so weist er nicht weniger klar die dem deutschen Heidenthum angehörigen auf. Wir heben nur hervor V. 19—22:

> Wutanes her vnd alle sine man,
> dy di reder vnd dy wit tragen
> geradebrech vnd irhangin,
> ir sult von hinnen gangen.

Schon ältere zaubergläubige Schriftsteller stellten die Hexenfahrten mit dem Wodansheer zusammen, so Joh. v. Liechtenberg der Hexen Fahren zum Hewberg, Laubenlinden u. s. f. mit dem „Wütiß Heer.[4]) Wuotans Heer und wilde Jagd sind weithin durch alle deutschen Gegenden verbreitet, während diese Vorstellung in den slavischen fehlt.[5])

Soweit die Auffassung der wilden Wodansjagd im Zusammenhange mit einem Naturmythus steht, berührt sich die Bedeutung Wodans mit der Thors oder Donars, des Gewittergottes und höchsten Lenkers der Wolken und Wetter.[6])

Wir wollen in Kürze zu zeigen versuchen, wie sowohl Spuren der Erinnerung an die einstmalige Verehrung Wodans und Donars als auch die Volksvorstellungeu vom wüthenden Heer und wilden Jäger am Harz und gerade in der Brockengegend bis auf die Gegenwart sich erhalten haben.

Auf den Wodansberg an den südöstlichen Ausläufern des Harzes und das wüste Godenhusen an den nördlichen Vorhöhen des Harzes wurde im ersten Abschnitt der 2. Hälfte dieser Untersuchung hingewiesen, ebenso auf die Donar-Petersberge vor den Südgehängen des Harzes

---

[1]) S. 870, 121.

[2]) S. 72.

[3]) Ebds.

[4]) Theatr. de vene'. S. 312—313. In dem selbständigen Originaldruck dieses Schriftchens (o. O. u. J. Gräfl. Bibl. Tf 63. 4°.) steht Bl. C IIIa Wütisz hör.

[5]) Grohmann Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren S. 3.

[6]) Vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 603.

und das fragliche Thorsthor südöstlich vom Brocken.[1]) Hier gewinnen nun auch die Bocksberge und die Bocks- und Blocksborenberge unserer Gegend eine Bedeutung, da der Bock Donars heiliges Thier ist, der so oft die jüngere Vorstellung vom Teufel im Hintergrunde hat.[2])

Auf die Urgichten der Hexen des 16. und 17. Jahrhunderts, welche Aussagen thaten, deren Zusammenhang mit dem alten Volksglauben sie durchaus nicht verstanden, ist allerdings wegen der großen Gleichartigkeit in denselben nicht zu großer Werth zu legen, aber durch ein paar Beispiele mag doch daran erinnert werden, wieviel Züge in solchen Zeugnissen aus der Nähe des Brockens auf Donar weisen.

Nach den Wernigerödischen finden die Zusammenkünfte mit dem Teufel fast durchgängig am Donnerstag statt, ebenso nach Quedlinburgischen.[3]) Der Teufel hat nach den ersteren rothe Kleider, einen Hut mit rother Feder (1597), ein roth Kleid, einen „rothen Pflaumen" auf dem Kopf (1607). Der Kathar. Leichgraben Buhle fliegt „gar feurig blank" von ihr (1582). Nach der Aussage einer 1571 verbrannten braunschweigischen Hexe war es eine „rothe Rotte", mit welcher sie zur Teufelsversammlung auf den Blocksberg fuhr.[4]) Unter den Zauberkräutern nennen Wernigerödische Hexen besonders dem Donar geweihte Kräuter, so verschiedene S. Johanniskräuter.

Was die rothe Farbe und feurige Erscheinung vom Teufel angeht, ist z. B. nach Quedlinburgischen 3 mal vom rothen Barte, 4 mal von der rothen Feder oder Pickelfeder auf dem Hut,[6]) wiederholt von rothem Rock und rothen Hosen die Rede.[7]) Sonst heißt es, daß die Kleidung roth, daß der Teufel roth wie Feuer war, daß er alle Donnerstag als ein Feuer zum Schornstein herein- und herausfuhr, daß er glühende Augen wie glühende Kohlen, feurige Flügel hatte.[8]) Auch eine Zauberin war so roth wie eine Rose, ihre Augen brannten wie Lichter im Kopf, und wieder heißt es, daß der Teufel mit einem Sturmwind scheidet.[9])

Deutet dergleichen meist nur im Allgemeinen auf Donar und Wodan, so sind auch schon von Grimm Zeugnisse von dem am Harz

---

[1]) oben S. 762, 765, 763–764.

[2]) Grimm S. 947.

[3]) Die Wern. betr. Auszüge aus Fach 138a 7 im Gr. H. Arch. Ueber Donnerstags-Zusammenkünfte Quedlinburgischer Hexen s. Voigt Gemeinnützige Abhandl. 1792 S. 66, 68, 88, 92, 94, 97, 100, 105 (2 mal), 107, 108, 113, 117, 122, 130, 146, 156.

[4]) oben S. 891.

[5]) Voigt S. 70, 97, 153.

[6]) Das. S. 70, 79, 97, 103.

[7]) S. 80, 147.

[8]) Das. S. 82, 88, 98, 113, 121.

[9]) S. 130, 132, 150.

noch umgehenden Volksglauben vom wilden Jäger und der wilden Jagd zusammengestellt worden. Am Harz, sagt Grimm, herrscht die Vorstellung, daß die wilde Jagd den Eichelberg vorbei braust, bei Seesen geht die Sage von dem Ritter Tilo, dem wilden leidenschaftlichen Jäger, bei Goslar erzählt man vom wilden Jäger Hackelberg.[1])

Nehmen wir dazu, daß wir auch gerade bei der nächsten Umwohnerschaft des Brockens in der Grafschaft Wernigerode diese Vorstellungen vom wüthenden Heer, vom wilden Jäger Hackelberg heimisch finden, so werden wir uns nicht wundern, daß schon der in der Gegend einheimische Brockenwanderer der Arzt Dr. G. H. Behrens (geb. Goslar 1662 † 1712 zu Nordhausen) mit Bezug auf den Brockenaberglauben sagt: „Es halten einige davor / wie der bekannte wilde Jäger / als ein bekanntes Teufels-Gespenst / des Nachts alhier und in der Gegend herum sein Spiel habe / derowegen etliche nicht viel nähmen / daß sie des Nachts auf dem Berge verharrten / wenn sie auch schon die bequemste Witterung darzu hätten." Er setzt hinzu, daß er bei zweimaliger Uebernachtung nichts von solchem Teufelswerk verspürte, will aber damit nicht leugnen, daß nicht zu Zeiten der Teufel hier sein Spiel habe, denn, sagt er, ich ebenfalls dergleichen einesmahls nicht weit dem Blocksberge mit einigen guten Freunden (deren einige noch lebende er nennt) angehöret habe / als wir uns verirret hatten / und die Nacht über daselbst verbleiben mußten.[2])

So glaubten also noch wirklich um das Ende des 17. Jahrhunderts Gebildete aus dem Volk und solche, die entschieden zu den Besonnenen gehörten, die Erscheinung des wilden Jägers am Brocken erlebt zu haben. Und wundern darf man sich nicht, daß die furchtbare Gewalt der Harz- und Brockenstürme einen solchen Einfluß auf das Gemüth ausübt. Der lärmende Wind, der die Felsen peitscht und die Aeste stöhnen, knarren und brechen läßt, veranlaßte ja die Vorstellung vom wüthenden Heer, und wie gerade der Blocksberg als Windmacher in Claudius' volksthümlichem Rheinweinliede bezeichnet ist, so liegt bei der großartigen Schilderung des Hexenumzugs am Brocken, der aber hier zur heulenden sturmschnellen wilden Jagd wird, in Goethes Faust die Erscheinung eines gewaltigen Brockensturms zu Grunde, worauf wir bei Betrachtung der Naturschilderung des Brockens zurückkommen werden.[3])

---

[1]) S. 873, 880, 881 f.

[2]) Hercynia curiosa. Nordh. 1703. S. 141—142.

[3]) Einzelne mittelalterliche Harzstürme sind als außerordentliche von den Jahrbuchschreibern hervorgehoben, so 1120 oder 1122, Annal. Hildesh. Pertz III, 114. Bothe Kronecke van Sassen z. J. 1122. Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 249a (zum Jahr 1120). Innerhalb der Octave der heil. Anna

Mußte daher einerseits betont werden, daß gerade im Wernigerödischen die Sage von den Fahrten der Hexen nach dem Brocken so sehr zurücktritt, daß urkundliche Belege für diesen Glauben dort nicht beigebracht werden konnten, so ist dagegen zu beachten, daß der einheimisch deutsche Kern dieser nächtlichen Umfahrten, die auf die Wodansmythe bezügliche Vorstellung der wilden Jagd, bis heute zu Wernigerode, welches wie keine andere Stadt den Brockenstürmen ausgesetzt ist, sich im Volke erhalten hat. Ausnahmsweise möge es gestattet sein, ein kleines hierauf bezügliches Liedchen nach dem Volksmunde mitzutheilen:

Mîn vâder, mîn vâder, horche 'mal rût,
dat hûlt da butten, dat hûlt sau lût;
dat bellt un schtampt, dat grölt un brüllt
hôch öwer de böme grûlich un wild.
Mîn kind, dat is 'ne böse nacht,
mîn kind, dat is de wille jagd;
en vâderunser, drei krieze an't dôr —
gottlof, nu sind we sicher dervôr!
nu kann de schpauk tau uns nich 'rin,
nu legg deck to bedde, mîn kind, schlâp in

Und wenn die Walpurgisnacht bei der Beziehung auf Wodan gerade hervorgehoben und dabei an die Feier seiner Vermählung mit Frigg erinnert wird,[1]) so verdient erwähnt zu werden, daß gerade am Brocken der erste Mai seit alter Zeit auch im bürgerlichen Leben den Hauptabschnitt des Jahres bezeichnete, denn Walpurgis beginnen und enden die Amtsrechnungen des Amts Elbingerode und von den Wernigerödischen gerade noch die älteste uns erhaltene von 1507 zu 1508.

1249 soll ein unerhörtes Sturmwetter mit gräulichen Winden die nördliche Harzgegend von Aschersleben, Quedlinburg, Ballenstedt, Blankenburg und weiter heimgesucht haben. Winnigst bei Abel S. 198 f. 535, Beckmann Anh. Hist. I, 159. Spangenb. Bl. 3 6a. Wenn Spangenberg sagt: „dieser Sturm, Hagel vnd Vngewitter hat sich vom Brockenberge her erhoben“, so wäre es von großer Wichtigkeit, zu untersuchen, ob diese Nachricht in gleichzeitiger Aufzeichnung erhalten, und wie die Gestalt des Bergnamens — die älteste, die es dann gäbe — hier sei. Bei Beckmann I, 159 steht Blocksberg, bei Winnigst. (Abel Chroniken S. 199), Brocken. An ersterer Stelle ist auf Martin Wolfs handschr. Chron. v. Quedlinburg verwiesen und der 26. Juli (S. Annentag) angegeben, ebenso bei Spangenberg. Winnigstedt und bei Abel Chron. Ascan. S. 535, nur daß an letzterer Stelle abweichend das Jahr 1259 statt 1249 angegeben ist.

[1]) Simrock Myth. 247, 347. Muhlhause Urreligion des deutschen Volkes S. 180. Wuttke Volksabergl. S. 74 (§ 89).

Erkennen wir aber die Naturmythe des Sturmes als einheimische Grundlage der Brockenfabel, die sich etwa seit dem 16. Jahrhundert mit der wahrscheinlich im Slaventhum wurzelnden Vorstellung von den Pruckels-, Blocks- oder Bulwechsbergsfahrten mischt, so gewinnen alle von uns gesammelten Züge, welche in der Nachbarschaft des Brockens auf Donar und Wodan deuten, auch das jedenfalls merkwürdige Uckis-Höhle, (M)Ucks-Loch,[1] Thorsthor u. s. f. ihre Bedeutung.

Zweifelhaft scheint es, ob an eine Gewittermythe die Vorstellung von dem drâk, fürdrâk, stöpke oder glûstêrt sich anlehnt, welche sich in der Grafschaft Wernigerode bis in unser Jahrhundert erhalten hat. Daß auf diesen Feuergeist Eigenschaften des Gewittergottes Donar übertragen werden,[2] daß er als der Teufel erscheint, daß Bündnisse mit ihm abgeschlossen werden, und daß er so auch auf der Hexenversammlung den Vorsitz führt,[3] ist anderweit bekannt. Daß er ebenfalls in unserer Gegend mit dem Hexenwesen in nächster Beziehung steht und wie der Kobbel oder Kobold in das Haus einer Hexe fliegt, bemerkten wir schon.[4] Man denkt sich ihn auch wie einen Vogel, der geraubte Schätze durch die Luft entführt. Ein verstorbener Schafmeister zu Drübeck wollte ihn, nach dem Zeugniß eines noch lebenden dort einheimischen Mannes, in einen Baum fliegen gesehen haben, wobei er ihm dann zurief:

stöpke glûstêrt,
låt fallen wat nich dîn hört.

Doch bei ihrer Natur und der Unzulänglichkeit der Quellen wegen so schwierigen Fragen, in denen kaum der geübteste Mythologe eine Entscheidung zu geben wagt, können wir nicht entfernt daran denken, eine bestimmte Behauptung aufzustellen. Wir würden es als einen reichen Lohn unserer Untersuchung ansehen, wenn es uns gelungen wäre, die ziemlich umfassende Blocksbergs-Frage und besonders die nach den Unholdenbergnamen etwas deutlicher ins Licht zu stellen.

---

[1]) Der Riese Fasolt, Ecke-Uockis (Uckis?) Bruder, wird als Urheber der Stürme angerufen. Grimm Myth. 1. Ausg. Anh. CXXX, 2. Ausg. S. 602. Uuocki-Ecki hat (Grimm a. a. O.) die gleiche Bedeutung als Gebieter des grausenhaften Wetters.

[2]) Kuhn u. Schwartz Nordd. Sagen S. 520. Von Bockswiesen bei Grund ist dort S. 421 erwähnt, daß der fürdrâk wie ein Gefäß gedacht werde, in das man sich setzen und wohin man wolle fahren könne. Hierher gehöriger Aberglaube ist dort S. 420 ff. aus Anderbeck am Huy, Dedeleben bei Jerxheim, Thale, Ballenstedt und aus Bockenem im harzischen Ambergau erwähnt.

[3]) Wuttke S. 148 (§ 215).

[4]) S 777 Anm. 5. S. 810 nebst Anmerk.

(Schluß und Anlagen im nächsten Heft.)

Der Rath zu Stolberg.

Von
Botho, Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Die in neuerer Zeit angestellten Forschungen in den gräflichen Archiven zu Stolberg und Wernigerode, sowie in dem Kirchenarchiv zu Stolberg haben unter Anderm auch ein unerwartetes Licht über die inneren Verhältnisse der Stadt Stolberg verbreitet, welche bei Zeitfuchs in dessen bekannter Chronik von Stolberg noch nicht in der Art deutlich hervortreten. Namentlich werden die Nachrichten über den Stadtrath im 15. Jahrhundert sehr viel klarer. Leider kann man nicht dasselbe von dem 14. Jahrhundert sagen, aus welchem sich gar keine Nachrichten über denselben erhalten haben. Schon mit Anfang des 15. Jahrhunderts tritt dagegen eine ziemlich reiche (wenn auch nicht vollständige) Reihe von den Mitgliedern des Magistrats hervor, die unten folgen soll.

Obgleich erst mit Anfang des 16. Jahrhunderts die Urkunden die besonderen Aemter bezeichnen, so ergeben doch die Nachrichten bei Zeitfuchs, daß der Magistrat immer aus vier Personen bestand, welche der Rathsmeister (so viel wie anderweit der Bürgermeister), der Weinmeister, der Kämmerer und der Baumeister genannt wurden, und welche zusammen den engeren oder sitzenden Rath bildeten und die executive Gewalt inne hatten, während ihnen der weitere oder gemeine Rath zur Seite stand, welcher, wie es scheint, aus 12—13 Mitgliedern bestand, aber bedeutend weniger genannt wird. Den Titel Bürgermeister scheint Zeitfuchs irrthümlich schon ins 15. Jahrhundert hereingetragen zu haben, was die Urkunden nirgends unterstützen, wo nur von Rathsmeistern und Rathmännern die Rede ist.

Es folgt nun das chronologische Verzeichniß, wie es sich aus den Urkunden und einigen Ergänzungen aus Zeitfuchs ergiebt, und das noch vollständiger sein würde, wenn Letzterer die Nachrichten immer mit der Jahreszahl versehen hätte.

1410. Werner Smedichen, Friedrich Gerwyn, Claus Rust, Hans Gerwer.

1416. Curd Schroter, Heinrich Tzabel und Hans Ylmena Rathlute.

1416. Kunzel Schilling, Curt Schroter, Heinrich Zabel, Hans Ilmena.

1417. Hans Rugkehud, Claus Rust, Ludike Kerchhof, Hans Bigkelrime.

1418. Bertram Renfermann,[1]) Herman Federkyl, Heinrich Korner, Herman Kolbe, Ratismeister und Ratmanne.

— Wernher Smedichen, Hans Brehme, (?)[2]) Hans Gerwer, Hans vom Ryne Rath zu Stolberg.

1420. Kunzel Schilling, Berld Münzer, Ludicke Kirchhof, Hans Ilmena, regierender Rath.

— Werner Smedichen, Hans Rugkehud, Friedrich Gerwin, Claus Rust, Dietrich Rime, Bertram Miseman,[3]) Curt Schroter, Hans Geber, Herman Vedikel, Heinrich Zabel, Heinrich Kornere, Hans Bickelryme, Herman Kolbe. (Abschrift.)

1421. Hans Schroter, Hans Gerwer, Hans Ilmena, Hans Smed.

1422. Heinrich Czabil, Herman Kolbe, Hans Rabil, Ratismeister und Ratmann.

— Conrad Schroter, Hanse Gerber, Hanse Ilmena, Hanse Smeden Ratluthe.

1423. Bertram Nuferman, Herman Kunicke, Heinrich Reidemeister Ratismeister.

1425. Hans Rugkeland,[4]) Heinrich Körner, Lüdicke Kirchhof, Herman Federkiel.

— Hans Bickelryme, Heinrich Korner, Ludicke Kirchhof, Herman Federkiel als Vormünder der ewigen Spende.

[1]) Nuferman.
[2]) al. Ditterich Ronne.
[3]) Nuferman.
[4]) wohl Rugkehud.

1426. Clauss Rust, Herman Kunicke, Heinrich Reidemeister Ratismeister.

Hans Rugkehud, Bertram Nufferman, Ditterich Tenne, Cuerd Schröter, Hans Gerwer, Heinrich Zabel, Herman Fedderkil, Heinrich Korner, Hans Ilmena, Lüdicke Kerchhoff, Herman Kolbe, Hans Schmidt Ratmänner.

— Clawss Rust, Herman Kunicke, Kurd Robyn, Heyne Reidemeister Ratismeister.

1427. Dieselben.

— Bertram Nuffermann, Herman Kolbe, Hans Smedichin, Tile Rynne Ratismeister.

Novbr. Claus Rust, Heinrich Zabel, Herman Kolbe, Curt Robin.

1428. Curt Schröter, Dietrich Rynne, Heinrich Börner,[1] Hans Kolbe.

1430 Bertram Nufermann, Herman Federkiel, Herman Kunicke, Nicolaus Stocktisch Bürgermeister und Rathmannen.

1432. Claus Rust, Dietrich Ryme, Heinrich Waldenroth, Henning Koch.

— Curt Schroter, Heinrich Korner, Hans Smedichin, Mertin Ramme, Rath und Ratismeister.

1434. Heinrich Körner, Herman Kunigke, Herman Federkiel, Werner Smedichen.

1435. Hans Smed, Heinrich Waldenroth, Henning Koch, Tile Smedichen.

1436. Curt Schroder, Tile Renne, Merten Ramme, Hans Sunnenberg.

---

[1]) Körner.

1438. Hermann Kunicke, Heinrich Waldenrod, Werner Smedichen, Claus Smed Rath.

Claus Rust, Bertram Nufferman, Curt Schroter, Herman Federkil, Tyle Renne, Henning Koch, Dietrich Melhube, Tyle Smedichen, Hans Sunnenberg, Harleib Harleibis, Hildebrand Korneman [1]) Gemeinde.[2])

1439. Bertram Nufferman, Heineze [3]) Kothe, Berld Rugkehude, Heyne Rame (der junge) Rat und Ratman.

— Harleb Harleibis (Bürgermeister), Thilo Renne, Kersten Kothe.

1442. Herman Konicke, Claus Smed, Ditterich Werther, Hans Kelner Radesmeister.

1443. Herman Kunicke, Heinrich Wilhelm, Claus Kremer, Hans Kannegiesser.

1454. Ditterich Werther, Heinrich Willers, Hans Mittag sitzende Rath.

1455. Heyne Ramme, Hans Gernod, Hans Storck, Curdt Jnnden (?) sitzende Rath.

1456. Hans Gerwer, Kerstan Kothe, Wolf Isenblös,[4]) Klaus Kremer.

1457. Hermann Kunicke, Dietrich Werther, Hans Kannegiesser, Hans Hartmann.

1458. Dietrich Melhube, Heinrich Wilhelm, Tile Rule, Tile Lumme.

1459. Hans Ramme, Hans Gernod, Wolf Isenbloss, Heyne Willers.

---

[1]) Kernemann.
[2]) wohl Rathmann.
[3]) in einer andern Urkunde Henningk.
[4]) Isenblas.

1461. Herman Kunicke, Wolff Ysenblas, Hans Kannegiesser, Tile Pletener ſitzende Rat.

1464. Tile Ruele, Hans Smedichen, Herman Didewin, Hans Harleb.

1465. Kerstan Kotte, Lucas Isenblos, Heinrich Uder, Herman Smedichen Rath.

Herman Kunecke, Heyne Ramme, Hans Gerwer, Tile Smedichen, Hans Gernat, Heyne Willers, Hans Kangisser, Tiele Ruele, Hans Hartmann, Hans Smedichen, Tile Pockehammer, Herman Didewin, Hans Harlebiss gemeine Rath.

1469. Tile Rule, Heine Wilke, Hans Gerwer, Claus Schwartze Rath.

1470. Tile Rule, Hans Swinfurt, Ratismeiſter, Hans Harleb, Nicol Swart Rathmannen.

1471. Wolf Isenblos, Heyne Udern, Hans Hartmann, Hans Ramme.

1473. Claus Syfard, Hans Harleb, Claus Schwarze, Barthel Spangenberg.

1475. Hans Smedichen (Bürgermeiſter), Heine Udra, Hans Gernodt, Hans Gerwer, Harleb Harlebis, Kruſe Hans Rame ſitzende Rat.

1483. Hans Keller, Bartholom. Spangenberg, Dietrich Melhube, Henning Goldschmid.

— Harleb Harlebes, Peter Engelbrecht, Hans Ramme, Hans Loubichen ſitzender Rat.

1484. Claus Sifart (Bürgermeiſter) †.

1486. Hans Harleb, Dietrich Melhube, Curd Kannegiesser, Tile Smedichen.

1487. Peter Engelbrecht, Herman Smedichen, Hennyng

Goltssmedt, Hans Lubichin [1]) Ratismeister und Ratman.

1490. Wolff Isenblass (Bürgermeister) †.

— Herman Smedichen, Heyne Hartung, Hans Loybichen, Tyle Storgk.

1492. Peter Engelbrecht, Herman Smedichen, Henning Goltsmedt, Merten Ramme.

1493. Heine Udra, Tile Smedichen, Ditterich Melhube, Kruse Hans Rame Sitzender Radt.

1497. Heine Vdra. N. N. Spangenberg Rathmeister.

— Heyne Vdra, Barthel Spangenberg, Henning Goltschmidt, Martin Seifried.

1498. Mertin Ramme, Dietrich Melhube, Hans Sneider, Ditterich Prepich.

1501. Mertin Ramme Ratismeister, Dir. Prepich Weinmeister, Hans Smedichen und Hans Goltsmedt Kemmerer und Bauwemeister und sitzende Rath.

1503. Thilo Plattner (Bürgermeister).

1504. Dietrich Prepich, Dietrich Melhube Rathsmeister und Weinmeister beim Rath.

1508. Dietrich Prepich, Dietrich Melhube, Hans Willer, Andreas Hildebrand.

1514. Hans Goltsmidt, Hans Willer, Anders Hildebrandt und Tile Smedigen sitzender Rath, dazu der ganze gemeine Rath der Stadt Stolberg.

— Dieselben „Ratsmeyster und ganzer sitzender Rath."

Außerdem werden bei Zeitfuchs aus dem sitzenden Rath genannt ohne Jahr im 15. Jahrhundert:

---

[1]) in einer andern Urkunde Loybichen.

Bürgermeister.

Hanns Karn, Küntzel Schilling.

Weinmeister.

Barthol Münster, Barthol Ruckehud, Clemens[1] Schmidt, Heine Wilcke, Hans Schwinfurt, Hans Franckenstein, Hans Hartung.

Baumeister.

(1438) Hildebrand Kuemann,[2] Claus Krein, Herman Duderbein.[3])

Cämmerer.

Jacob Schmiedt, Hanns Bericke, Hans Rule

Als Bürgermeister von 1500 an.

Hermann Smedichen, Martin Rame, Heine Udra, Hanns Goldschmiedt.

Eine abschriftliche Urkunde aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (vor 1514) beginnt mit:

Hans Goltsmit, Hans Muller vnd Mattis Richart Itzunt sitzende Rat, dar zu wir andern Ratmanne vnd Rethe vnnd gantze gemeyne der Statt Stolberg.[4])

Ohne näher in die rechtlichen Verhältnisse einzugehen, welche Andern überlassen werden und im Zusammenhang mit den übrigen Nachrichten der Stadt zu betrachten sein dürften, seien hier nur einige kurze Bemerkungen über die Namen gestattet.

Im Allgemeinen sind die meisten jetzt verschollen. In einigen treten noch sehr alterthümliche Beziehungen zu Tage, so bei denen, welche sich auf ältere Vornamen gründen, wie Gerwin, Gernot, Robin,

---

[1]) vielleicht Claus.
[2]) wohl Kernemann.
[3]) wohl Dudewin.
[4]) Copialbuch im Gräfl. Hauptarch. zu Wern. A 100, 2 Bl. 196.

Sifart (Siegfried), Dudewin, aber auch andere, wie Bigkelrime (so viel wie Schildriemen), Federtiel, Rule, scheinen höherem Alter zu entsprechen.

Häufiger sind die, welche von Ortsnamen herzuleiten, wie Ilmena, Waldenrod, Udern, Werther, Spangenberg, Schwinfurt, Franckenstein. Sehr viele erklären sich aus dem Gewerbeleben, wie Schmedichen, Gerwer, Reidemeister, Schröter &c. Mit der Genitivform, die sonst vielfältig in der Gegend auftritt, erscheint nur Harleb Harlebis, mit der Diminutivform Schmedichen und Loubichen. Auch die Vornamen könnten zu mancherlei Betrachtungen Veranlassung geben, da auch bei ihnen sich manches Alterthümliche zeigt. Die Beziehungen der Personen selbst, so wie die Uebersicht der späteren Rathsmitglieder seien einem künftigen Forscher der städtischen Geschichte von Stolberg vorbehalten.

Schutzbündniß von 35 Rittern und Knappen aus dem Hildesheimischen Stiftsadel mit den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig im Jahre 1272.

Nach gleichzeitiger Urschrift in niedersächsischer Mundart.

Mitgetheilt
nebst Erläuterungen und Nachrichten über die Aussteller der Urkunde
von
J. Grote,
Reichsfreiherrn zu Schauen.

Das städtische Archiv in Hildesheim enthält eine Seltenheit, deren sich gewiß wenige Archive Niedersachsens rühmen können, nämlich eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde vom Jahre 1272. Bekanntlich ist die deutsche Sprache erst um 1330 für Urkunden allgemeiner gebräuchlich geworden, und nur ausnahmsweise finden sich ältere Urkunden in niedersächsischer Mundart. Die unten abgedruckte Urkunde bietet eine Merkwürdigkeit, welche mir bisher nicht vorgekommen ist: das

Datum derselben ist in Reimen ausgesprochen. Dieselbe hat außerdem die Eigenthümlichkeit, daß sie in der Mitte einen Absatz hat, während beinahe alle älteren Urkunden diesen nicht haben, sondern vom Anfange bis zu Ende fortlaufend geschrieben sind. Sie ist in 16 Zeilen auf Pergament so abgefaßt, daß der Absatz zwischen die 7. und 8. Zeile fällt, und war ursprünglich mit 35 Siegeln beglaubigt, von welchen sich indeß nur noch 6 Siegel (3 v. Steinbergische, das des Marschalls Ludolf, Dieterichs vom Dike und Siegfrieds v. Rautenberg) erhalten haben. Die Siegelbänder von Pergament befinden sich noch an der Urkunde. Die Schriftzüge sind die in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts üblichen. Den Inhalt bildet ein Gelöbniß von 35 Rittern und Knappen aus dem Hildesheimischen Stiftsadel, daß sie die Städte Goslar, Hildesheim und Braunschweig gegen Jeden, welcher dieselben in ihren Rechten beeinträchtigen würde, in den nächsten 5 Jahren beschützen wollen. Gegen wen dieses Schutzbündniß gerichtet ist, wird nicht gesagt, wie denn auch die Geschichtschreiber von keiner Fehde der genannten Städte zu erzählen wissen, welche in jene Zeit fiele. Wir können die Veranlassung daher nur in der allgemeinen Unsicherheit finden, welche damals im deutschen Reiche herrschte, zumal augenblicklich kein Kaiser existirte; König Richard war am 2. April 1272 gestorben, und sein Nachfolger Rudolf ist erst am 29. September 1273 gewählt.

Das auf der Siegeltafel abgebildete Siegel des Marschalls Ludolf ist gleichfalls eine Seltenheit, weil es nicht das Familienwappen zeigt, sondern das Amtssiegel ist, welches den Marschall mit dem Marschallstabe in der Hand in ganzer Figur stehend darstellt. — Der Urkunde lasse ich einige Nachrichten über die Aussteller derselben und ihre Familie folgen, um nachzuweisen, daß dieselben zu jener Zeit lebten, und um dadurch etwaigem Zweifel an der Echtheit der Urkunde entgegen zu treten. Abgesehen von allen äußeren Merkmalen, welche für die Echtheit sprechen, ist kein Grund vorhanden, eine spätere Fälschung anzunehmen. Wo es sich um Erwerb von Grundbesitz oder Rechten handelte, ist manche Urkundenfälschung wohl vorgekommen, aber in diesem Falle, wo es sich um ein Schutzbündniß und das nur auf fünf Jahre handelt, ist kein Grund zu einer Fälschung anzunehmen. — Die Urkunde selbst lautet:

Dhe Riddere unde de Knapen ut deme stichte van Hildensem dhe gevet dhessen bref to orkunde allen dhen, dhe en sen ofte horen, dhat sie hebbet gelovet unde gesworen met dhen burgeren van Goslere unde van Hildensem unde van Bruneswic van sunte Micheles dage vord over

vif iar en bi to stande al eres rechtes, dhe sie vorkomen willen. Darumme dhat dhit vast unde stede blive, so gevet sie dhissen bref besegelet met iren ingesegelen. It waren irgangen, dat is war[1] dhusent unde twe hundert[2] unde twe unde seventich iar van unses herin godes geborde, er desse bref gescreven worde.

Dhit sin ir namen, dhe gelovet unde gesworen hebbet. Her Grube unde her Boldewen van me Stenberge, Her Aschwen unde her Conrad van me Stenberge, Her Ernest unde Johan van deme Meigenberge, Her Jordan unde Dhideric van Escherte, Her Aschwen unde Beseke von Luttere, Her Cone unde Floreke van Elvedhe, Her Ludolf dhe marscalc, Her Johan unde Vridherec van Stedere, Her Johan unde Eilart van Nette, Her Dhideric van me Dike, Hereman van Gandersem, Her Henric van Berningerodhe, Dhideric von Rotthinge, Conrad van Dhinkelere, Sivert van Rutenberge, Dhideric van Escherte hern Lippoldes sone, Conrad unde Borchard van Elvedhe, Herman van me Stenberge, Aschwen van Oldendorpe, Herman van Osen, Twene Swave, Conrad van Alvelde, Wolther unde Ludeke van Nette, Boc van me Lowenstene.

(Nach einer von Herrn Dr. Pacht in Hildesheim genommenen, mit der Original-Urkunde verglichenen Abschrift.)[3]

[1]) Zwischen war und dhusent steht in der Urkunde, aber ausgestrichen, twe.
[2]) Zwischen hundert und unde ebenso ausgestrichen iar.
[3]) Ich kann nicht unterlassen, hier meinen Dank für die freundliche Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher Herr Dr. Pacht mir nicht nur die Einsicht der Urkunde, sondern auch die Erlaubniß des Magistrats zu Hildesheim vermittelt hat, die auf der Siegeltafel befindlichen Siegel abformen lassen zu dürfen.

Kurze Nachrichten über die Aussteller der Urkunde und deren Familien.

v. Alvelde.

Conrad v. Alfeld habe ich nicht weiter in Urkunden angetroffen, wohl aber findet sich über einige andere Glieder dieser Familie einige Nachricht, so im Jahre 1233 über einen Henricus de Alevelde clericus. Ein halbes Jahrhundert später giebt Graf Konrad zu Wernigerode dem Kloster Ilsenburg die Vogtei über fünf in seiner Gerichtsbarkeit (sub nostra iurisdictione) gelegene Hufen zu Großen Vochten, welche der Priester Herr Heinrich v. Alvelde (dominus Heinricus sacerdos dictus de aluelde) von Litonen der Ilsenburgischen Kirche erkauft hat, und welche zur Feier des Todestages seiner Gemahlin Oda verwendet werden sollen (20. August 1283). Und als im Jahre darauf der Abt Heinrich zu Ilsenburg die bezügliche Todtenmesse anordnet, sagt er, daß Heinrich v. Alvelde, um sich ein ewiges Segensgedächtniß zu stiften, die genannten fünf Hufen zu diesem Zweck erkauft habe. Ueberdies lernen wir noch einen Ludger v. Alvelde kennen.[1]) In einer undatirten Urkunde des Abts Ickard oder Eickard zu S. Godehard in Hildesheim — seine Amtsführung fällt in die Zeit von 1293 bis 1322 — wird ein Zehnten und fünf Morgen zu Seberen (Sibbechtissen), welche der Ritter Ludger v. Alvelde vom Stift S. Godehard zu Lehen trug, gegen Zahlung von acht Pfund Geldes den Stiftsherrn zu S. Johannis überwiesen.[2])

Der Stammsitz der Hildesheimischen Familie wird die Stadt Alfeld gewesen sein. Sie ist nicht mit dem Holsteinischen Geschlecht v. Alefeld (in älterer Zeit de Anevelde) zu verwechseln. Vielleicht gehört zu der Hildesheimischen Familie der 1480 urkundlich erscheinende Stadtvogt zu Wernigerode Lambrecht v. Alvelde, dessen Wappen zwei mit einem Rautenkranze belegte Querbalken zeigt. Helmzier: ein mit dem Wappenbilde belegter Adlerflug. Ein Bürger Johann v. Alvelde zu Braunschweig machte im Jahre 1298 eine Schenkung an das Kloster Drübeck, welche theilweise zum Unterhalte seiner Töchter, die dort als Klosterjungfrauen lebten, bestimmt war.[3])

---

[1]) Urkunden im Ilsenburger Copialbuch Bl. 166 im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode B, 3. 10.

[2]) Würdtwein Nova subsidia diplomatica I, 356.

[3]) Urschr. im Gr. H.-Arch. zu Wern. B 4, 1. 26.

v. Berningerode.

Heinrich v. Berningerode, Ritter, erscheint urkundlich 1265 (Archiv Wülfinghausen), 1282 und 1295 (Marienroder Urkb.).[1] 1166 tritt schon ein Mitglied des Geschlechtes Wernerus de Berningirode auf, (Or. Guelf. III. S. 496) und 1227 und 1228 der Ritter Ulrich v. B. (Zeitschrift des histor. Ver. für Niedersachsen 1869 S. 58 und 66).

Der Stammsitz ist das Dorf Barienrode bei Hildesheim. Nach Aussterben der Familie wurden die v. Dötzen mit den Gütern vom Bischofe von Hildesheim belehnt.

Boc v. Lowenstene (Lauenstein).

Dieser nicht mit dem Vornamen näher Bezeichnete gehörte wahrscheinlich zu dem Geschlechte der Bock v. Northolz, welches in der Nähe des Fleckens Lauenstein begütert war und 1628 erloschen ist. Im Wappen führte dasselbe einen stehenden Bock. — Eine andere Familie gleichen Namens ist die der Bock v. Wülfingen (auch Güldenböcke), welche gleichfalls zum hildesheimischen Uradel gehören, und deren Wappen 2 übereinander gestellte, von links nach rechts laufende Wölfinnen zeigt, während den Helmschmuck ein wachsender Bock bildet.

Abbildungen der Siegel beider Familien in Harenberg Hist. Gandersh. Litteratur: Baring Sala Lauensteinensis.

v. dem Dike (de Piscina).

Dietrich mit seinem Bruder Conrad 1254 (Heinecc. Antt. Goslar. 274), 1265 (Walkenr. Urkb. I. S. 391), 1274 (Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1861 727), 1283 (daselbst S. 129), 1287 (Walkenr. Urkb. S. 503).

Aus diesem Geschlechte, dessen Stammsitz in unmittelbarer Nähe von Goslar lag, erscheint 1227 Conrad de Piscina und sein Bruder Conrad v. Elvelingerode. Delius zählt Letzteren und überhaupt alle v. Elvelingerode (Elbingerode) deshalb zur Familie der vom Dike, wogegen aber die Verschiedenheit der Wappen spricht. Die vom Dike führten das auf der Siegeltafel Nr. 9 abgebildete Wappen, die v. Elvelingerode dagegen den Zickzackbalken ihrer Stammesgenossen, der

---

[1]) Unter Archiv Wulfinghausen, Marienwerder, Loccum u. s. w. sind die Abtheilungen des vom Landschafts-Director v. Hodenberg herausgegebenen Calenberger Urkundenbuches zu verstehen; unter Marienroder Urkundenbuch das vom historischen Vereine für Niedersachsen in Hannover herausgegebene.

v. Campe, v. Blankenburg u. s. w. Die Obigen werden wohl Halbbrüder gewesen sein. — Derselbe Conrad v. Dike kommt auch 1232 mit seinem Bruder Hever vor (Zeitschr. d. h. V. f. Niedersachsen 1869. 63). Eine Margarethe de Piscina war seit 1259 Aebtissin des Jungfrauenklosters Drübeck.

Die v. Dike hatten in Elbingerode Besitzungen, welche sie 1263, 1265 und 1281 an das Kloster Walkenried veräußerten. Die betreffenden Urkunden geben über die um 1272 lebenden Mitglieder des Geschlechts und deren ansehnliche Verwandtschaft manchen Aufschluß. 1263 übereignen der Ritter Conrad v. Dike und seine Vettern dem Kloster Walkenried die in und um Elbingerode belegenen, früher von Ludolf v. Haverla innegehabten Güter. Ihre Einwilligung zu dieser Veräußerung ertheilen der Ritter Volkmar von Goslar Namens seiner Gemahlin Mechtild v. Dike und seiner Kinder Dietrich und Johann v. Dike, sein Bruder, die Edelherrn Friedrich und Walter v. Dorstadt (cognati) und die Brüder Johann und Johann v. Gatersleben (cognati Conradi de Piscina) (Walkenr. Urkb. I Nr. 357—61).

1265 verkaufen Dietrich und Johann v. Dike demselben Kloster 7 Hufen in Elbingerode, worin Ebert v. Asseburg (consanguineus Tiderici) und Burchard v. Asseburg (cognatus), und Johann v. Alt-Gatersleben, dessen Gemahlin und ihre Söhne Erich, Johann und Rudolf einwilligen. Aus letzter Urkunde, worin sich die v. Gatersleben consanguinei nennen, lernen wir Dietrichs Vater kennen, welcher ebenfalls Dietrich hieß (Walkenr. Urkb. I Nr. 368—70 und Dringenbergisches Register daselbst Nr. 33).

Am 27. Mai 1266 entsagen Burchard von Gottes Gnaden genannt v. Asseburg und Conrad v. Bodenstein, Brüder, allen Rechten an obigen 7 Hufen.

Am 21. October 1272 bekennen Dietrich und Johann v. Dike, daß sie vor dem Vogte Herzo und dem Rathe zu Goslar dem Kloster Walkenried alle ihre Elbingeröder Besitzungen, Allode, Lehen und auch die Afterlehen, für 60 Mark Silbers verkauft haben. Ihre Einwilligung zu diesem Geschäfte ertheilen Conrad und Bernhard, der Hildesheimer Domherr Heinrich und Dietrich von dem Dike, von welchen die Verkäufer als Söhne ihres Oheims (patrui) bezeichnet werden, Volkmar von Goslar für seine Gemahlin, die beiden Brüder Johann und Johann v. Gatersleben, von welchen die Verkäufer als ihre Neffen (nepotes) benannt werden, Ebert und Burchard v. Asseburg, von welchen Dietrich und Johann v. Dike als Söhne ihres Oheims (avunculi) aufgeführt werden, und Heinrich v. Walmoden, Namens seines Sohnes Aschwin. — Unter den Zeugen beim Verkaufe findet sich ein Domherr Ulrich v. Dike ohne Angabe des Stiftes, welchem er angehörte. (Walkenr. Urkb. I Nr. 415—21.)

Am 1. November 1281 verkaufen Conrad und Bernhard v.

Dike an das Kloster Walkenried ihre Elbingeröder Besitzungen (Daselbst Nr. 464). — 1286 entsagen Dietrich v. Dike und seine Söhne Conrad und Ulrich den durch sie erhobenen Ansprüchen an Güter in Elbingerode und erklären, daß dieselben dem Kloster Walkenried durch Conrad v. Dike und dessen Sohn rechtsgültig verkauft sind (Daselbst Nr. 488, vergl. Nr. 357). — Am 6. Mai 1316 entsagen Philipp v. Dike und sein Bruder Dietrich, Pfarrer der Johanniskirche zu Goslar, allen Ansprüchen an die Güter in Elbingerode, welche ihr verstorbener Vater Dietrich dem Kloster Walkenried verkauft hat.

Eine Familie desselben lateinischen Namens de Piscina existirte früher in Brilon, deren Ursprung der Oberlehrer Becker in den Beiträgen zur Geschichte von Brilon erzählt. Als nämlich Engelbert der Heilige, Erzbischof von Cöln, um 1220 Brilon zu einer Stadt mit starken Festungswerken machte, brachte er von den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon alle Rechtsansprüche, welche dieselben an den Grund und Boden hatten, worauf Brilon lag, käuflich an sich. In Folge dessen baute sich Gernand neben einem Fischteiche in dem niederen Quartale an und nannte sich seitdem de Piscina, vom Fischteiche oder von Pisting. Seine Nachkommen erscheinen zuletzt 1277. — Das Wappen beider Brüder zeigt einen Rosenkranz.[1])

v. Dinklar und Marschall Ludolf.

Dem Geschlechte der Herren v. Dinklar, welches nach Aussterben der v. Agershem (Egerssen) das Marschallamt des Stifts Hildesheim erblich besaß, gehört der Marschall Ludolf an. Er war der Sohn des Marschalls Heinrich v. Dinklar und Bruder Conrads, welcher stets in Urkunden von 1261—1282 als marscalcus, Ludolf aber als Bruder des Marschalls bezeichnet wird. Die Urkunde von 1272 ist die einzige, welche ich gefunden habe, worin Ludolf als Marschall benannt ist. Beide Brüder erscheinen in einer ungedruckten Urkunde vom 7. December 1264 über die Beilegung eines Streites zwischen ihnen und dem Capitel des heiligen Kreuzstifts in Hildesheim und 1265 in einer Urkunde des Klosters Marienrode. Der noch in der Urkunde von 1272 genannte Conrad v. Dinklar ist der Marschall nicht. Der Stammsitz dieses 1390 mit Conrad v. Dinklar erloschenen Geschlechts ist der gleichnamige Ort bei Hildesheim. Die Nachfolger im Erbmarschallamte sind die Herren, jetzt Grafen v. Schwicheldt. Das Siegel des Marschalls s. auf der beifolgenden Tafel Nr. 8.

---

[1]) Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Pacht

v. Elvede.

Der Herr Cone v. Elvede wird der vielfach in Urkunden jener Zeit vorkommende Ritter Conrad sein, welcher 1270 als Burgmann zu Woldenberg aufgeführt wird (Falke trad. Corb. S. 872). 1269, 1271 und 1273 ist er in Urkunden Zeuge (Zeitschr. des hist. V. f. Niedersachsen 1868 S. 128, 130, 131). Laut Lehnbuch der Edlen von Meinersen war derselbe um 1274 mit einer Hufe zu Herbergissen (Sudendorf Urkb. I. S. 52) und 1285 durch Dietrich, Abt zu St. Godehard in Hildesheim, nebst Heinrich und Conrad, Brudern und Knappen, v. Elvede mit dem Zehnten von Heldenrode unter der Bedingung belehnt, daß die Witwe des Ritters Conrad v. Reden auf ihre Lebenszeit die Nutzung desselben behalte. Zeugen sind Johannes de Escherte, Ecbertus camerarius, Johannes de Goltorn, Asewinus de Stenberg, Burchardus de Kramme, Ernestus de Meyenberch, Grubo de Stenberg, milites; Tidericus de Goltorn, Johannes de Meyenberch, Ludolfus camerarius (Leyser hist. comit. de Everstein S. 15). Schon hundert Jahre früher, 1172, kommt ein Olricus de Elvede vor.

Stammsitz Ding-Elbe oder Groß-Elbe, beide im Hildesheimischen belegen. — Wappen: 2 mit dem Grabscheit nach oben neben einander stehende Spaten, wie das der Familie Spade; beide Geschlechter scheinen einem Stamme entsprossen zu sein.

v. Escherte.

Herr Jordan v. Escherte, Sohn von Basilius, erscheint 1261 in einer Urkunde des Klosters Loccum, ebenso Dietrichs Vater Lippold. Der Stammsitz der Familie ist Escherte bei Hildesheim, welchen aber der schon 1180 auftretende Ritter Leopold v. Escherte im Jahre 1203 zur Stiftung des Klosters Escherte verwandte. — Diesem Geschlechte gehören die beiden herzoglichen Vogte in Hannover an, Johann 1264 und Ludolf 1299 (Urkb. der Stadt Hannover Nr. 30 und 75).

Wappen: 2 neben einander gestellte, nach auswarts gekehrte, aufrecht stehende Schlussel, wie dasselbe die Familien v. Breden, v. Gittelde und v. Rosdorf gleichfalls fuhrten. Abgebildet in Grupe orig. Hannov.

v. Gandersem.

Hermann v. Gandersheim kommt von 1260—1276 in verschiedenen Urkunden der Kloster Marienrode, Loccum und Wulfinghausen

in Heineccii hist. Goslar. und Sudendorfs Urkundenbuche vor. — 1272 bekunden Walter und Hermann v. Gandersheim, Brüder und Ritter, und ihr Vetter Conrad v. Heckenbeck, daß Bruder Johann, Magister in Erdeshusen und Conversus im Kloster Amelungsborn, 4 Husen und eine Hofstelle von Bartold v. Grone gekauft habe, und entsagen ihren Anrechten daran. In demselben Jahre verkaufen die Obigen dem Kloster Amelungsborn den vierten Theil des Zehntens von Grene, mit welchem der Graf Gerhard von Schauenburg sie belehnt hatte. — Mit Conrad starb 1440 die Familie aus, worauf die Aebtissin v. Gandersheim die v. Rauschenplatt mit den heimgefallenen Gütern belehnt hat (Harenberg Gandersh.).

Harenberg l. c. tab. 31 hat zwei ganz verschiedene Wappen der v. Gandersheim.

v. Lutter.

Aschwin v. Lutter und seine Brüder vergleichen sich 1265 mit dem Bischofe Otto von Hildesheim über die Güter, welche dessen Vorgänger, Bischof Johann, ihrem Vater und ihnen für die wegen des Schlosses Lutter schuldige Summe verpfändet hatte. Sie erhalten dafür einen Hof in der Vorburg des Schlosses Lutter mit 5 Pfund jährlicher Einkünfte und außerdem als Pfand den Zehnten von Hardessen und die Allode zu Hobenhameln, Soßmar und Bierbergen. Unter den Bürgen befinden sich die Ritter Conrad v. Elvede, Hermann v. Gandersem, Dietrich v. Rössing und Albert Bode. (Sudendorf I. Nr. 59.) — Die Familie gehörte zu den Burgmannen v. Woldenberg, als welche die Ritter Lippold und Andreas, dessen Sohn, genannt werden. (Falke trad. Corb. S. 872.)

Der Marschall Johann v. Lutter ist um 1274 mit dem Zehnten in Dachtmissen und einer Hufe in Stenem durch die Edelherren Burchard und Bernhard v. Meinersen belehnt. (Sudendorf I. S. 50.)

v. Meienberg (de Monte maio, Pincerna).

Ernst v. Meienberg, gewöhnlich unter Fortlassung des Familiennamens pincerna genannt, erscheint urkundlich mit seinem Vater Heinrich 1265 (Archiv Wülfinghausen Nr. 33), allein 1269 als Ritter (Zeitschr. d. h. Ver. für Niedersachsen 1868. S. 128), 1275 (Lüntzel ält. Diöcese Hildesheim), 1285 (s. oben v. Elvede) und 1291 (Urkb. Marienrode).

Johann v. Meienberg kommt urkundlich vor 1280 (Lüntzel Diöcese Hildesh.) und 1285 (s. v. Elvede).

Die Herren v. Meienberg, welche seit 1236 das Erbschenkenamt des Stiftes Hildesheim bekleideten, werden in älteren Urkunden gewöhnlich kurzweg nur als Schenken (pincerna) benannt, seltener mit dem Namen v. Meienberg oder lateinisch de Monte maio. Sie folgten in diesem Erbamte den v. Oldendorf und besaßen es bis 1442, wo Heinrich v. Meienberg dasselbe dem Bischofe von Hildesheim zu Gunsten des Asche v. Gramm resignirte.[1] Mit Heinrich v. Gramm starben die Nachkommen des Asche aus, worauf 1586 Achatz und Matthias v. Veltheim mit dem Erbschenkenamte und dem dazu gehörigen Gute Ding-Elbe belehnt wurden.

Der Stammsitz der Familie, die Meienburg, lag unmittelbar vor der Stadt Hildesheim in der Gegend der kleinen Venedig; die Burg mit den zum Schenkenamte gehörigen, dabei belegenen Hofstellen ist schon 1289 der Stadt Hildesheim abgetreten und seitdem spurlos verschwunden.

v. Nette.

Eilard v. Nette ist 1295 Zeuge der Genehmigung des Verkaufes von Besitzungen in Weddingen (bei Vienenburg) durch Heinrich v. Wertenstein an den Deutschen Orden, welche die Hildesheimer Domherren Otto und Heinrich, Grafen v. Woldenberg, ertheilen. (Hannov. gel. Anz. 1753 S. 495.) — 1520 ist die Familie mit Ludolf v. Nette ausgestorben.

Stammsitz: das Dorf Nette im Ambergau unweit Bockenem im Hildesheimischen. — Wappen: zwei ausgebreitete Adlerflüge. — Literatur: Buchholz Gesch. von Bockenem S. 66.

v. Oldendorf (de Veteri villa).

Aschwin v. Oldendorf wird 1273 in Harlands Geschichte von Eimbeck I. 281 erwähnt und 1271 von Heineccius in seiner Geschichte von Goslar als Enkel Aschwins v. Steinberg bezeichnet. — Die v. Oldendorf waren in früher Zeit Hildesheimische Stiftsschenken; als solcher ist Sifridus de Veteri villa, welcher schon 1142 ohne Amtsbezeichnung (Behrens Gesch. der v. Steinberg Urk. F.) erscheint, bezeichnet. (Volger Urkunden der Bisch. von Hildesheim Nr. 5.) In letzter Urkunde ist sein gleichnamiger Sohn gleichfalls Zeuge. Wie

[1] Wahrscheinlich war das Erbschenkenamt mit dem Erbschenkenhofe schon früher an Asche v. Gramm verpfändet, weshalb er sich schon 1423 und 14[illegible] Schenke nennt.

das Erbamt aus der Familie gekommen ist, da es schon 1226 die v. Meienberg besitzen, ist unbekannt.

Stammsitz: Oldendorf bei Schladen. — Siegelabbildung in Harenberg Gandersh. Taf. 33. Dem Wappen nach Stammesgenossen der v. Werre, welche sich nach dem nahe bei Oldendorf liegenden Orte Werre nannten.

v. Osen.

Der Ritter Hermann de Hosen (wohl Osen) ist 1268 Zeuge des Grafen v. Eberstein (Archiv Barsinghausen Nr. 49), und 1309 ein H. de Osen miles in Bodenwerdere Zeuge des Grafen Bodo v. Homburg. Ob Letzterer Hermann ist, wage ich nicht zu bestimmen, weil auch der Name Heinrich in der Familie vorkommt. Die wenigen Mitglieder derselben, welche ich in Urkunden gefunden habe, sind: Hermann 1226 (Or. Guelf. IV. S. 487), 1250 Heinrich (Wippemann Urkb. des Stifts Oberntirchen) und 1374 Heinrich, welcher den Herzögen Wenzel und Albrecht von Sachsen und Lüneburg wegen seiner Gefangenschaft in Lüneburg eine Urfehde schwört. Er muß demnach im Lüneburgischen Erbfolgekriege auf der Seite der Herzöge von Braunschweig gekämpft haben. (Sudendorf Urkb. V. Nr. 17.)

Stammsitz: Ohsen an der Weser im Amte Grohnde.

v. Rautenberg (de Rutenberg).

Siegfried erscheint mit seinem Vater gleichen Namens in einer undatirten Urkunde des Bischofs Conrad von Hildesheim (1221—47) (Leyser hist. comit. de Everstein S. 72); 1268 Siegfried und Siegfried und Basilius Gebrüder v. Rutenberg, ihre Mutter Juditha und ihre Schwestern Bertradis, Mechtild, Adelheid und Gertrud, mit ihren Verwandten Siegfried und Baldewin v. Roden und deren Mutter Adelheid (Grupen Orig. Hanover. S. 376). Als Ritter kommt er 1280 vor (Lüntzel Diöcese Hildesheim).

Das Geschlecht der v. Rautenberg zählt zu den angesehensten des Hildesheimischen Stiftsadels, und aus ihm finden wir schon 1181 den Basilius v. Rautenberg (Or. Guelf. III. S. 551). Es erlosch 1647 mit dem übelberüchtigten Geheimen Rathe des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig, Bartold v. Rautenberg,

Stammsitz: Rautenberg bei Hildesheim. — Wappen: 2 Reihen an einander geschobener Rauten im goldenen Felde; abgebildet in Grupen l. c. S. 377.

v. Rottinge (v. Rössing).

Dietrich v. Rottinge erscheint häufig in Urkunden, so 1265 (Sudendorf I. 59), 1282 (Archiv Wennigsen), 1297 (Lüntzel Diöcese).

Aus diesem Geschlechte erscheint 1132 Ernst und sein Sohn Geno, in einer Urkunde des Bischofs von Hildesheim für das St. Michaelisklofter über Besitzungen in Mehle. Einer seiner Nachkommen, Lippold v. Rössing, nahm nach Aussterben der Edelherren v. Hohenbüchen (de Homboken, de Alta fago) um 1300 deren Herrschaft in Besitz und damit auch den Namen Homboken an, welchen jedoch seine Nachkommen ablegten und sich wieder v. Rottinge nannten, auch 1355 die genannte Herrschaft an Siegfried von Homburg verkauften. Die Brüder Siegfried und Dietrich v. Rottinge wurden 1398 vom Bischofe von Halberstadt mit dem Erbmarschallamte seines Stiftes belehnt, welche Würde noch jetzt von dem Senior der Familie bekleidet wird. 1415 war Siegfried kaiserlicher Vogt zu Goslar.

Stammsitz: Rössing im Amte Calenberg, welcher noch jetzt im Besitze der Familie ist. — Wappen: bis zum Besitze von Hohenbüchen 3 Rosen (2, 1), dann der Hohenbüchener aufrecht stehende gekrönte Löwe, jetzt ein goldener Löwe in einem von rechts nach links schräg getheilten, oben rothen unten blauen Felde. Helmschmuck: zwischen zwei Adlerflügen der goldene Löwe.

Literatur: Hannov. gel. Anzeigen 1754, Grupen observ. XII, Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1861 und 1866, und: Zur Geschichte der Herren v. Rössing (für die Mitglieder der Familie gedruckt).

v. Stedere.

1259 übertrug Johann Bischof von Hildesheim dem Kloster Loccum 4 Hufen und 2 Hausstellen in Dedelum, welche ihm Johann und Friedrich v. Stedere, Johannes sel. Söhne, resignirt haben. 1266 verkaufen dieselben v. Stedere dem genannten Kloster den Zehnten aus Dedelum und resigniren ihn den Grafen v. Woldenberg (Arch. Loccum Nr. 202 und 264). 1273 ist der Ritter Johann v. Stedere Zeuge (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1868. S. 131).

Stammsitz: wahrscheinlich der eingegangene Ort Stedere, welcher im Calenbergischen zwischen Gehrden, Redderſen und Leveste gelegen hat, oder Stedern im Schauenburgischen, von welchem Orte sich die Herren v. Stedern nannten, welche den Stedernschen Hof in Halberstadt besaßen und im Wappen einen silbernen Querbalken im schwarzen Felde führten.

v. Steinberg (de Monte lapideo).

1. Grubo v. Steinberg Ritter: 1273 (Archiv Loccum Nr. 344), 1275 (Archiv Loccum), 1285 (s. v. Elvede), 1291 (Urkb. Marienrode Nr. 71).

2. Boldewin v. Steinberg Ritter: 1269 (Walkenried. Urkb. I. 404, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1868 S. 224), 1273 (Arch. Loccum Nr. 344).

3. Aschwin v. Steinberg: 1260 Aschwin und Conrad mit ihrem Vater Heinrich (Urkb. Marienrode Nr. 33), 1268 (daselbst Nr. 37 und 39). Um 1274 mit dem Zehnten von Tidekissen, 4 Hufen zu Bodenburg und 2 Hufen zu Edingehusen durch die Edelherren v. Meinersen belehnt (Sudendorf I. S. 51). 1272 Aschwin und Conrad Ritter und Brüder v. St. (Harenberg Gandersh. S. 1720), 1285 (s. v. Elvede). — Aschwin v. Steinberg ist 1288, nachdem er zu einer Unterhandlung mit den aufrührischen Bürgern von Helmstedt als Abgesandter des Herzogs Albrecht von Braunschweig dort eingeritten war, von den Bürgern erschlagen, mit ihm Otto v. Warberg, Abt zu Werden und Helmstedt, Burchard v. Saldern, Heinrich und Anno v. Heimburg, Hilmar v. Oberg und Ludolf v. Borssem.

4. Conrad: 1260, 1272, s. Aschwin, 1276 (Heinecc. Goslar. S. 293), 1283 mit seinem Bruder Aschwin (Urkb. Marienrode S. 64).

5. Hermann: 1283, 1284 (Urkb. Marienrode 65 und 67)

Der Stammsitz dieses Geschlechts, welches eine bedeutende Rolle in der Hildesheimischen Geschichte spielt, war auf dem Steinberge bei Goslar — Wappen: ein nach rechts springender schwarzer Steinbock im goldenen Felde; Helmzier: eine mit Pfauenfedern oben besteckte goldene Säule zwischen zwei mit goldenen Schrägbalken belegten Adlerflügen. Auf einem Leichensteine des Ritters Burchard v. Steinberg († 1379) in der ehemaligen Martinikirche, jetzt städtischem Museum, zu Hildesheim besteht die Helmzier nur aus 2 Büffelhörnern.

Literatur: Dr. C. B. Behrens Hist. Beschreibung des Hauses der Herren v. Steinberg, 1697, mit verändertem Titel: Genealog. und zum Theil hist. Vorstellung einiger hochadl. Häuser, sonderlich derer v. Steinberg 1703, und von demselben Verfasser Additiones und Verbesserungen der Steinbergischen Geschlechts-Historie 1733. — Harenberg Gandersh. S. 1575 und 1723. — Pfeffinger Braunschweig-Lüneb. Historie I. S. 141. —

Twene Swave.

Diese sind offenbar nicht zwei zufällig aus Schwaben nach Hildesheim gekommene Männer, sondern Mitglieder eines, freilich wohl von

dorther eingewanderten Geschlechtes, welche wie die Flemming, Friese, Westphal, Wendt und andere sich nach ihrer ursprunglichen Heimath nennen. Dieses Geschlecht scheint wenig ausgebreitet gewesen zu sein, weshalb Mitglieder desselben nur vereinzelt vorkommen, und daher der Schreiber der Urkunde vom Jahre 1272 es für genügend gehalten haben mag, die beiden Schwaben ohne Vornamen aufzuzeichnen, weil sie vielleicht die beiden einzigen dieses Namens waren. Ein ähnliches Beispiel liefert eine Urkunde vom 20. August 1272, in welcher 3 Ritter Namens Poppe (tres fratres milites Poppones nomine) unter den Zeugen aufgeführt werden (Urkb. Marienrode Nr. 13).

Die beiden einzigen Mitglieder dieses Geschlechtes, welche ich als in jener Zeit, wo das Bündniß geschlossen ist, lebend gefunden habe, sind:

1. Conradus Swevus miles, 1283 als Bürge für den Bischof Siegfried von Hildesheim (Urkb. der Stadt Hannover Nr. 17b), 1293 in einer Urkunde der Grafen v. Woldenberg über Güter in Weddingen (bei Vienenburg), welche Heinrich v. Bertenstein dem Hause des deutschen Ordens in Goslar geschenkt hat. Im Abdrucke der Urkunde (Hannov. gel. Anz. 1753 S. 195) steht freilich comes Swaf, indeß glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß comes für Conrad gelesen ist, und das um so mehr, als er unter den Ministerialen genannt ist.

2. 1270 Henricus de Swaf, Zeuge in einer Urkunde des Edelvogts Heinrich von dem Berge (Archiv Loccum Nr. 311).

Ferner erscheinen 1318 Rötger Swaf, Knappe, als Zeuge in dem Reverse der Ritter Wedekind v. Garssenbüttel und Johann v. Oberg wegen des ihnen verpfändeten Schlosses Lutter (Sudendorf I. Nr. 302), und Berchold Swaff in der 1388 von Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg der Stadt Lüneburg über die Auslösung der in der Schlacht bei Winsen a. d. Aller gemachten Gefangenen ausgestellten Urkunde. (Sudendorf VI. S. 236, lin. 18.)

Von den besprochenen 15 Adelsgeschlechtern blühen nur noch 2, die v. Rössing und die v. Steinberg, währed die andern 13 seit 1272 erloschen sind.

Beiträge zur Geschichte harzischer Geschlechter von hohem Adel.

Von
J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.

1. Zur Geschichte der Edelherren v. Dorstadt.

(S. diese Zeitschrift 1869 3. S. 138.)

I.

Des Edelherrn Conrads v. Dorstadt Gemahlin Gertrud, deren Geschlechtsname bisher unbekannt geblieben ist, war die Tochter des Edlen Walther v. Amersleben. — Als Beweis kommt zunächst eine Urkunde vom Jahre 1239[1]) in Betracht, worin Ludolf I. Bischof von Halberstadt (1236—1241) bezeugt, daß Walther v. Amersleben erklärt habe, daß sein Schwiegersohn, Bernhards v. Dorstadt Sohn, kein Recht an den Gütern in Schauen beanspruchen könne, welche er (Walther) vor über 30 Jahren dem Kloster Walkenried verkauft habe,[2]) und das um so weniger, als seine Tochter erst 7 Jahre nach dem Verkaufe geboren sei. Daß diese Tochter die Gemahlin Conrads v. Dorstadt gewesen ist, bezeugen zwei Aufzeichnungen in dem Todtenbuche des Stifts St. Bonifacii in Halberstadt. Die erste im Todtenbuche eingetragene besagt, daß die Leichname des Propstes Werner,[3]) seines Bruders des Edlen Walther, dessen Gemahlin Druttindis (Gertrud) und deren Tochter Edele erhoben, von Bossenleve[4]) nach Halberstadt gebracht und dort in der Kirche des Stiftes beigesetzt sind. Auf Bitten ihres Erben, des Herrn Walther, soll der Jahrestag der Ueberführung der Leichen am 19. März mit Vigilien und Todtenmessen gefeiert werden.

Die zweite im Anhange zum Todtenbuche befindliche Aufzeichnung enthält die Stiftung von 4 Jahresgedächtnissen für Walther Edlen v. Amersleben, seine Gemahlin Adelheid, wohl seine zweite, weil oben

---

[1]) Walkenrieder Urkundenbuch I, Nr. 227. S. 164.
[2]) Daselbst I, Nr. 49, S. 43.
[3]) Werner v. Amersleben Propst zu St. Bonifaz und Dompropst zu Halberstadt † im Jahre 1216.
[4]) Das Stift St. Bonifacii ist 1240 von Bosseleben nach Halberstadt verlegt.

die Gemahlin Drutkindis heißt; seinen Bruder den Propst Werner und Albrecht v. Bisenrode. — Hierdurch ist der Familienname der in der ersten Aufzeichnung nur mit ihren Vornamen genannten Personen festgestellt. Da nun die Edlen v. Amersleben mit obigem Walther im Mannesstamme ausgestorben sind, so ist der Erbe Walther unter den Söhnen der Tochter zu suchen, und da finden wir Walther v. Dorstadt (1267—1322), den Sohn Bernhards v. Dorstadt. Die Verlegung des Stiftes St. Bonifacii ist 1240 erfolgt, und das Todtenbuch 1311 geschrieben; die Ueberführung der Leichname fällt also in die Zeit zwischen 1240 und 1311, was mit den Jahren stimmt in welchen Walther v. Dorstadt urkundlich erscheint.

Aufzeichnung vom 19. März im Necrologe.

Hoc die translati (sic) sunt corpora prepositi Werneri diaconi et fratris sui Walteri nobilis viri et Drutkindis uxoris ipsius Walteri, filie ipsorum Edele, pro quorum memoria ecclesia nostra recepit bona. Haec translate de Bossenleve locata sunt in sanctuario nostre eiusdem ecclesie, quorum translacionem singulis annis cum vigiliis et missa pro defunctis ad peticionem domini Walteri heredis ipsorum celebrare instituimus.

Oblacio de Strobeke.

Walterus nobilis de Amersleve occisus contulit ecclesie nostre duos mansos in Strobeke solventes marcam unam, de qua celebrantur quatuor anniversarii, videlicet dicti Walteri et uxoris sue Adhele, et fratris sui prepositi Werneri et Alberti laici de Bisenrode, ita ut in quolibet anniversario dentur sex solidi, qui sic distribuuntur: IX fratribus tres solidi, VI ad lumen, triginta denarii ad expensam pauperum. Item ab eodem Waltero habet ecclesia nostra sex mansos in Vrechelstede, de quibus in anniversario suo cellerarius decem fratribus decem solidos ministrat.

(Necrol. S. Bonif. fol. XLIb.)

Am Rande ist bei den einzelnen Namen angemerkt:

Adhele II Non. April.
Werneri IIII Non. Decembr.
Alberti III Kal. Febr.
Walteri VII Id. Aug.

II.

Conrad v. Dorstadt hatte außer den Kindern, welche in dem von H. Dürre sorgfältig zusammengestellten Stammbaume [1]) der Edelherren v. Dorstadt aufgeführt sind, noch eine Tochter, Luccardis, welche laut der folgenden zwei Urkunden vom Jahre 1273 mit Burchard, Burggrafen von Magdeburg, vermählt war.

1273. September 13. Sommeringen.

Die Edlen v. Dorstadt verkaufen dem Stift S. Bonifacii eine Hufe in Sommeringen.

Fredericus et Walterus nobiles fratres dicti de Dorstat omnibus in perpetuum. Mutabilium temporum successio actiones hominum frequenter in irritum reduceret et inane, si non a voce testium et scripti memoria reciperent firmamentum. Hinc est, quod nos predicti Fredericus et Walterus de Dorstat tam presentibus quam futuris presentem paginam audituris publice protestamur, quod, cum Rodolfus civis in Someringen mansum unum situm in campis Someringe cum octo iugeribus et dimidio, que vulgariter dicuntur overlant, et cum area ad ipsum mansum pertinente a nobis iure hereditario teneret, idem Rodolfus precibus nostris et precio inclinatus eundem mansum cum omnibus pertinenciis supradictis cum consensu heredum suorum, quorum consensus super huiusmodi de iure requirendus erat, nobis absolutum et liberum resignavit. Nos vero eundem mansum cum omnibus attinenciis, sicut supra notatum est, vendidimus ecclesie sancti Bonifacii Halberstadensis civitatis cum consensu heredum nostrorum, videlicet Bernardi Hildensemmensis, Arnoldi Magedeburgensis, Conradi Halberstadensis ecclesiarum canonicorum et sororis nostre, uxoris Borgravii Magdeburgensis, quorum consensus super huiusmodi vendicione de iure requirendus erat, conferentes eundem mansum integraliter cum omnibus pertinenciis suis dicte ecclesie iure proprietatis, sicut nos possedimus eundem, ab omni advocacia liberum pacifice ac quiete perpetuo possidendum. Testes huius rei sunt: Everardus de Drubeke, Sifridus de Someringen, Gevehardus de Bossenleve sacerdotes, Otto de Salevelde miles, Johannes de Papestorp, Conradus Spegel, Fredericus deci-

---

[1]) Jahrgang 1869 dieser Zeitschrift 3. S. 143.

mator et alii quam plures cives de Someringen. Ne igitur super predicti mansi vendicione et donacione ecclesie prenotate per cuiusquam versuciam sive calumpniam questionis materia possit aliquatenus suboriri, nos eidem ecclesie paginam presentem appensione sigilli nostri et sigillorum fratrum nostrorum communitam in robur validum et testimonium sufficiens duximus erogandam. Acta sunt hec in villa Someringe anno Domini M. CC. LXXIII idus Septembris.

Cop.-Buch des Klosters S. Bonifacii fol. VII. auf der Domschul-Bibliothek in Halberstadt.

1273. September 14.

Burchard, Burggraf von Magdeburg, genehmigt den durch seine Schwager Friedrich und Walther v. Dorstadt mit dem Kloster S. Bonifaz geschlossenen Verkauf einer Hufe in Sommeringen.

Borchardus Dei gracia dictus borgravius de Magdeburch omnibus presentem paginam audituris in perpetuum. Quoniam humana memoria labilis est et infirma, providum est et utile, ut facta mortalium per testes et scripta perhennem memoriam sorciantur. Hinc est, quod tenore presencium protestamur, quod, cum affines nostri, videlicet Fridericus et Walterus nobiles de Dorstat vendiderunt ecclesie sancti Bonifacii Halberstadensis civitatis mansum unum in campis Someringen situm cum omnibus attinenciis suis, sicut in principali instrumento ipsorum inde confecto satis expressum est de consensu heredum suorum, nos de consensu uxoris nostre, domine Luckardis, caucionem warandie prestamus ecclesie memorate, unde hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri munimine roboratam dicte ecclesie in munimen et testimonium indeficiens erogamus. Datum anno Domini. M. CC. LXXIII. in die exaltacionis sancte crucis.

Cop.-Buch des Klosters S. Bonifacii auf der Domschul-Bibliothek in Halberstadt. fol. IIII.

III.

Lutgardis, Tochter Bernhards v. Dorstadt und Schwester Conrads, ist wahrscheinlich mit Hermann Edlen v. Werberge auf Sommerschenburg vermählt gewesen. Es erhellt nämlich Bernhard v.

Dorstadt in einer Urkunde,[1] daß er dem Stifte Hildesheim 4 Hufen zu Adersheim geschenkt habe, und die Einwilligung seiner Kinder dazu folgendermaßen erfolgt sei. Am 25. October 1235 habe sein ältester Sohn Conrad zu Förste, am 3. November desselben Jahres seine beiden Töchter Adelheid und Bia zu Braunschweig, am 22. December 1235 sein Sohn Arnold vor dem Herzoge von Braunschweig im gehegten Gerichte und am 22. Februar seine Tochter Lutgardis in Sommerschenburg ihre Zustimmung erklärt. Hermann v. Werberge war Besitzer von Sommerschenburg und war mit einer Lutgardis vermählt, mit welcher er folgende Kinder gezeugt hat: Conrad, Hermann, Arnold, Lutgardis, Adelheid und Bia. Von diesen führen die vier letzten Kinder die in der Familie der Edlen v. Dorstadt gebräuchlichen Vornamen, so daß hieraus auf eine nahe Verwandtschaft zu schließen ist.

IV.

Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel befinden sich in einem Magdeburger Copialbuche in Bernburg zwei Urkunden vom 27. April und 6. Juli 1297, worin eine Lutgardis, Tochter Walthers v. Dorstadt, erscheint. Sie nennt sich in der ersten Urkunde die Gemahlin des Edelherrn Techard (nobilis viri Techardi), welcher ungewöhnliche Name wohl Tethard heißen soll, und verzichtet darin auf ihr Anrecht an einem Hofe zu Wevelinge, welchen Friedrich und Walther Edle v. Dorstadt an das Erzstift Magdeburg verkauft haben. In der zweiten Urkunde ist sie als Tochter Walthers v. Dorstadt bezeichnet.

Ist meine Annahme, daß Tethard für Techard zu lesen ist, richtig, so glaube ich annehmen zu können, daß der Gemahl dieser Lutgardis der Edle Tethard v. Rostorf gewesen ist, dessen Gemahlin Lutgardis und dessen Kinder Friedrich, Bernhard und Lutgardis hießen.[2] Der Vorname Bernhard kommt in der Familie der v. Rostorf früher nicht vor, ist aber ein Dorstadter. Tethard v. Rostorf, welcher in der angezogenen Urkunde vom Jahre 1308 erscheint, nennt sich auch von seiner Besitzung Hardegsen de Herdegessen.

---

[1] Sudendorf Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I. Nr. 18.

[2] Walkenrieder Urkundenbuch II. Nr. 694 S. 55 und Nr. 723 Nr. 79.

2. Der Dompropst zu Halberstadt Burchard.

1202—1217

Burchard Dompropst zu Halberstadt scheint von den Geschichtsschreibern des genannten Stifts weniger beachtet zu sein, als er es verdient. Sie zählen ihn, indeß fälschlich, zu der Familie der Grafen v. Hallermund und erwähnen ihn nur bei Gelegenheit der Rückkehr des Bischofs Conrad aus dem gelobten Lande, bei dessen Landung in Venedig der Dompropst nebst dem Gesandten König Philipps und mehreren Halberstädtern ihm entgegengekommen sei. Von seinen eifrigen Bestrebungen für Livlands Christianisirung, welche er durch mehrfache Reisen in jene fernen Gegenden, Mühe und Gefahren nicht scheuend, bethätigte, schweigen dieselben. Zum Glück hat ein Livländer Chronist, Heinrich der Lette,[1] uns einige Nachrichten über den Dompropst Burchard mitgetheilt, welche sich auf dessen Anwesenheit in Livland beziehen. Das freilich nur dürftig und spärlich vorgefundene Material zur Geschichte Burchards besteht in folgenden wenigen Notizen. Möge dieses Scherflein dazu beitragen, Forscher, welchen Livländische Geschichtsquellen zu Gebote stehen, zu veranlassen, die Verdienste unseres Halberstädter Landsmannes um Livland näher zu beleuchten.

Burchard begegnen wir seit 1184, wo er zuerst als Domherr von Halberstadt und Subdiacon erscheint, mehrfach in Halberstädter Urkunden als Zeugen,[2] ohne daß von irgend einer besonderen Thätigkeit die Rede ist. Neun Jahre später finden wir ihn schon in der Stellung eines Archidiaconen und zwar des Bannes Eisleben.[3] 1202 erscheint er zuletzt als Domherr und wird wahrscheinlich bald darauf an die Stelle des zum Dompropst gewählten Werner v. Wirenrode gekommen sein, wenngleich er erst 1205 als Domdechant erwähnt wird.[4] Der Halberstädter Chronist erzählt nämlich, daß in diesem Jahre der Bischof Conrad von seiner Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande glück-

[1]) in Gruber origines Livoniae.

[2]) 1184 Halberst. Copialbuch fol. 29, 1185 ibid. fol. 18, 1185 Meibom Chron. Riddagsh. p. [illegible]5 (edit. 1620), 1192 Halberst. gemeinnützige Blätter 1791 I. 164, 1197 Riedel XXII. 122, 1202 in der Bestätigungs-Urkunde der Privilegien des Stifts B. M. V. in Halberstadt durch den Bischof Conrad (ungedruckte Urkunde im Provinzial-Archiv zu Magdeburg).

[3]) Lentz Halberst. Historie 3[illegible].

[4]) 1205. Tandem in vigilia pentecostes ad portum Venecie dante Domino sunt advecti, ibidem domino Burchardo Halberst. ecclesie decano cum quibusdam de familia ecclesie et nunctio regis Philippi episcopo (Conrado) venientibus in occursum. (Chron. Halberst. ed. Schatz p. 75. Leibnitz II. 145.)

lich zurückgekommen und ihm bei seiner am Tage vor Pfingsten erfolgten Landung in Venedig der Halberstädter Domdechant Burchard mit einigen Stiftsgenossen und dem Gesandten des König Philipp entgegengekommen sei. Wahrscheinlich war Burchard nach Italien gereist, um seinen Bischof, welcher für seine Anhänglichkeit an den König Philipp vom Papste in den Bann gethan war, daraus wo möglich zu befreien, was auch geschah; oder wollte er schon damals für Livland wirken? In den Jahren 1208 und 1211 ist er bei seinem Stifte und kommt dort in bischöflichen Urkunden als Zeuge vor.[1]) Noch in demselben Jahre sehen wir ihn in Livland bei dem dortigen Bischofe Albrecht, und zwar mit dem Bischofe von Ratzeburg, andern Prälaten, dem Ordensmeister und weisen Räthen ihm als Rathgeber zur Seite stehend.[2]) Auch im Jahre 1213 war der Domdechant Burchard in Livland, wo er nebst dem Bischof Philipp von Ratzeburg, dem Mindenschen Scholaster Gottfried, dem Rigaer Propste Johann als Zeuge eines Ländereitausches auftritt, welchen Albrecht Bischof von Riga mit dem Schwertorden trifft.[3]) Nach Halberstadt zurückgekehrt bezeugt er 1214 die Bestätigung der Privilegien des Klosters Hillersleben durch den Bischof von Halberstadt Friedrich[4]) und 1215 die Bestätigung durch denselben Bischof einer Schenkung der Scharren in Osterwiek an das Kloster Stötterlingenburg von Seiten des Priesters Rodengerus und anderer Besitzungen.[5]) Wann Burchard sich wieder nach Livland begeben hat, erhellt nirgend, wir erfahren nur aus der Livländischen Chronik, daß er im Jahre 1217 wieder dort war und vom Bischofe Albrecht zu seinem Stellvertreter ernannt wurde, als dieser nach Deutschland eilte, um Verstärkung und Hülfe von Kreuzfahrern nach Livland zu holen.[6]) Von hier an finde ich keine weitere Aufzeichnung über

---

[1]) in der Urk. Bischof Conrads de 1208 in Leuckfeld antiq. numm. S. 124 und in einer ungedruckten Urk. des K. Prov.-Archivs zu Magdeburg, worin Bischof Friedrich dem Kloster Stötterlingenburg 1 Hufen zu Vechtenesheim schenkt.

[2]) At illi (nuncii Livonum): quid, inquiunt, a nobis, pater, satisfactionis requiris? Episcopus (Albertus) vero, requisito consilio alterius Episcopi Raceburgensis et Decani Halberstadensis, qui tunc aderat, et Abbatis et praepositi sui, nec non et Magistri Fratrum Militiae et aliorum prudentum Senatorum respondit eis . . . . . (Orig. Livon. p. 89.)

[3]) Lisch Mecklenburgisches Urkundenbuch I. 200.

[4]) Riedel nov. cod. dipl. Brandenb. XXII. S. 425.

[5]) Ungedruckte Urk. im K. Prov.-Arch. zu Magdeburg.

[6]) Et abiit iterum venerabilis Livoniensis ecclesiae Episcopus Albertus, colligens peregrinos et praedicans eis remissionem peccatorum — —. Ipse vero distulit iter suum in Livoniam hoc anno ut in futurum annum fortior et cum pluribus veniret. Et statuit in vice sua Decanum Halberstadensem, qui cum Heinrico Burewino nobili viro de Wendlande et quibusdam

den Halberstädter Domdechanten Burchard, welcher entweder bald nachher seine Stelle am Stifte zu Halberstadt resignirt haben oder gestorben sein muß, denn 1218 kommt sein Nachfolger Arnold urkundlich vor. Den Ruf eines eifrigen Beförderers der Christianisirung Livlands muß man dem Domdechanten Burchard gewiß zusprechen, wenn man sieht, daß er zweimal, vielleicht dreimal, die Gefahren der weiten, so unsichern Reise nicht scheute, um dort das Christenthum zu befördern, daß er dort dem Bischofe Albrecht rathend zur Seite stand und schließlich von diesem zu seinem Vicar während seiner Abwesenheit in Deutschland ernannt wurde.

Daß die Angabe der Halberstädter Geschichtsschreiber, darunter auch Lenz, der Domprobst Burchard sei ein Graf v. Hallermund gewesen, für irrig zu halten ist, möchte wohl nicht anzuzweifeln sein, da eben 1191 die letzten Grafen v. Hallermund (der älteren Familie dieses Namens) Wilbrand und Ludolf während des Kreuzzuges gestorben und ihrem früher auf einem Turnier in Nienburg tödtlich getroffenen Bruder Burchard im Tode gefolgt waren. Nach ihrem Aussterben wurde der Sohn ihrer Schwester Adelheid, welche mit Günther Grafen v. Kevernburg vermählt war, mit der Grafschaft Hallermund belehnt, welcher nur einen Sohn Ludolf hatte.

Nun erscheinen in den Halberstädter Urkunden von 1184—1202 zwei Domherren des Namens Burchard, von denen der eine als Graf v. Schladen, der andere als Graf v. Wartberg bezeichnet wird. Letzterer kommt in der oben angeführten Bestätigung der Privilegien des Klosters Hillersleben vom Jahre 1214 zugleich mit dem Domdechanten Burchard als Zeuge vor, kann also der Domdechant nicht sein. Er war später Custos am Dome und Probst zu Jechaburg.[1] Es bleibt also nur der Graf v. Schladen übrig, für den ich die Stelle eines Domdechanten zu Halberstadt um so mehr beanspruchen möchte, als er seit dem Auftreten des Domdechanten Burchard unter den Halberstädter Domherren verschwindet.

---

aliis peregrinis abiit in Livoniam, annum peregrinationis suae completurus ibidem. (Gruber Orig. Livon. p. 123.)

[1] Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1868 S. 20.

Quidilingeburg, Hesleburg, Werlu, Seusun und Ala: wo lagen diese Ortschaften?

Von
Hilmar v. Strombeck.

Die Ereignisse, bei denen diese 5 Ortschaften genannt werden, erzählt der Merseburger Bischof Thietmar in seiner Chronik.[1]) Das für unsern Zweck Erhebliche daraus ist Folgendes:

Herzog Heinrich von Baiern, der Zänker, machte nach Kaiser Ottos II. Tode den Versuch, sich des Reichs zu bemächtigen. Er feierte im Jahre 984 das Osterfest (23. März) zu Quidilingeburg in Mitte vieler der Großen des Reichs, die sich hier sehr zahlreich eingefunden hatten, und wurde von seinen Anhängern auch schon ganz öffentlich König genannt. Viele von jenen aber, die ihren Eid nicht verletzen mochten, zogen in der Stille ab und ritten nach der Burg (civitatem) Hesleburg, wo sich die dem jungen Otto treu gebliebenen sächsischen Großen versammelten und sich schon ganz offen gegen den Herzog verbündeten. Als dieser davon hörte, entließ er seine Anhänger reichlich beschenkt und eilte selbst mit einem starken Heerhaufen nach Werlu, um seine Gegner auseinander zu treiben oder für sich zu gewinnen, und schickte zu dem Ende von da den Bischof Poppo an dieselben ab. Allein der Bischof war auf seinem Wege noch nicht weit gekommen (coepto itinere), als er schon auf die Verbündeten mit ihrer Mannschaft traf, bereit den Herzog anzugreifen, und er konnte von ihnen nichts weiter, und auch dies nur mit großer Mühe, erlangen, als daß ein Tag zur Friedensverhandlung in Seusun verabredet wurde, (alias:[2]) und erhielt nur mit Mühe in Seusun das Versprechen, mit ihm an einem bestimmten Tage über den Frieden zu verhandeln.) Allein der Herzog, schleunig nach Baiern zurückreisend, erschien zu diesem nicht, worauf nun seine Gegner die Burg (urbem) des Grafen Ecbert (des Einäugigen aus Billungischem Stamme), eines Anhängers des Herzogs, Ala angriffen, sie eroberten und des Kaisers Otto II. Tochter Adel-

---

[1]) Lib. 4 cap. 2; in Pertz Mon. Germ. hist. steht die Chronik im Tom. 5.

[2]) So übersetzt Wilmans in Rankes Jahrb. des deutschen Reichs Th. 2, Abth. 2 S. 20, entgegen, wenn wir nicht irren, allen Uebrigen. Thietmars Worte sind: vix pacem mutuam in loco, qui Seusun dicitur, ad condictum pepigit diem. Wir halten Wilmans' Uebersetzung nicht für die richtige. Wenn Bischof Poppo coepto itinere auf die Verbündeten traf, so könnte dies leicht in Seusun gewesen sein, weil dieses etwa 2 Meilen von Werla entfernt ist.

beid, nachmalige Aebtissin von Quedlinburg, die hier erzogen wurde, nebst den dort aufbewahrten großen Schätzen mit sich fortführten.

Thietmars Chronik ist übrigens die einzige alte Quelle, welche diese Ereignisse giebt, da die Corvey'sche Chronik bei ihrer jetzt erwiesenen Unächtheit nicht in Betracht kommt.

Die Erklärungen über die Lage der in den vorstehenden Ereignissen vorkommenden Orte gehen weit auseinander.

Ueber Quitilingaburg ist man zwar einig, daß damit die Stadt Quedlinburg am Harze gemeint sei, desto uneiniger ist man aber hinsichtlich der Lage der übrigen 4 Oerter.

Hesleburg wird für die Asseburg in der Grafschaft Mansfeld,[1]) für die wüste Asseburg südöstlich etwa 1 Stunde von Wolfenbüttel,[2]) oder für die wüste Asselburg[3]) unmittelbar bei Burgdorf im Herzogthum Braunschweig, Amtsgericht Salder;

Werlu für Werla in Westfalen,[4]) für das Dorf Warle[5]) im Herzogthum Braunschweig, Amtsgericht Schöppenstedt, für die kaiserliche Pfalz Werla in der Flur des Hildesheimischen Dorfs Burgdorf an der Ocker,[6]) westlich nicht weit von dem Halberstädtischen Städtchen Hornburg, oder für die wüste Elmsburg auf dem Elme etwa eine halbe Stunde über Schöningen und Twieflingen;[7])

Seusun für Sinzig am Rheine,[8]) für das herzoglich braunschweigische Städtchen Seesen[9]) etwa 4 Meilen westlich von der wüsten Pfalz Werla, oder für Seehausen[10]) im Halberstädtischen;

Ala für Aalen bei Ulm, für Halle an der Saale,[11]) für das Dorf Ahlum[12]) bei Wolfenbüttel, für Alfeld an der Leine[13]) in der preußischen Provinz Hannover, nordwestlich etwa 3 Meilen von Seesen,

---

1) Vid. Wedekind Noten Th. 1. S. 39. Anmerk. 35, v. Wersebe Gaue S. 187.

2) Wedekind l. c., Ranke Jahrb. d. deutschen Reichs Th. 2. Abth. 2. S. 21, Bode im Braunschw. Magaz. 1823 S. 32 und in seinem Elm S. 13 u. Andere.

3) v. Wersebe Gaue S. 182, Pertz Mon. Th. 5. S. 768, Lüntzel Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim Th. 1. S. 49 Note 1.

4) Cf. Wedekind l. c.

5) Falke in den Braunschw. Anzeigen.

6) Wedekind l. c., Pertz l. c., Ranke l. c., Lüntzel l. c.

7) Bode l. c. S. 327 ff.

8) Cf. Wedekind l. c.

9) Wedekind l. c., v. Wersebe l. c., Pertz l. c., Ranke l. c., Lüntzel l. c., der die Angabe jedoch nicht ganz für unbedenklich hält, Bege Gesch. Seesens 1846. S. 8.

10) Bode l. c. S. 334.

11) Cf. Wedekind l. c.

12) Braunschw. Anz. 1745. S. 460.

13) Eccard Histor. geneal. princ. Saxon. p. 273, v. Wersebe Gaue S. 181, Lüntzel l. c. Th. 1. S. 49.

für eines der 3 Dörfer Vahlberg[1]) im herzoglich braunschweigischen Amtsgericht Scheppenstedt, für die Ruine der Burg Langeleben[2]) bei dem kleinen Dorfe Langeleben auf dem Elme im herzoglich braunschweigischen Amtgericht Königslutter, oder für Oelsburg,[3]) herzoglich braunschweigische Enclave in der Provinz Hildesheim, nördlich von Seesen und nordwestlich von dem oben genannten herzoglich braunschweigischen Dorfe Burgdorf, erklärt.

Im Allgemeinen ergiebt sich aus der Erzählung Thietmars, wie wir wenigstens dafür halten, sofort, daß Herzog Heinrich sich von Quedlinburg nach Werlu begab, um dem Versammlungsorte seiner Gegner näher zu sein, daß somit die Hesleburg näher an Werlu, als an Quedlinburg, ferner daß die Hesleburg, da sächsische Große sich auf ihr versammelten, in Sachsen gelegen haben wird, und daß eben da ohne Zweifel auch Seusun belegen gewesen sein wird, weil die sächsischen Großen, von denen die Vereinbarung mit dem Bischofe Poppo doch hauptsächlich abhing, sicher zum Orte der Friedensverhandlung keinen Ort außerhalb Sachsen gewählt haben werden. Wir glauben uns daher von vorn herein überzeugt halten zu dürfen, daß jedenfalls Werlu, Hesleburg und Seusun in Sachsen und nicht gar zu weit auseinander belegen gewesen sind.

Treten wir nun näher an die verschiedenen Ansichten von der Lage jener Ortschaften hinan.

Daß die bekannte alte kaiserliche Pfalz Werla, die nachher nach Goslar verlegt wurde, in der Flur des Hildesheimischen Dorfes Burgdorf an der Ocker, t. Amtsgericht Schladen, gelegen hat, darf jetzt wohl als feststehend angenommen werden.[4]) Sie war ein befestigter Platz, gewährte daher dem Herzoge Heinrich nöthigenfalls den nöthigen Schutz, es paßte gerade in seinen Kram, sich in eine kaiserliche Pfalz zu begeben, der Name paßt ganz vorzüglich, und da, wie wir später sehen werden, die Pfalz auch näher als Quedlinburg an der Hesleburg und nicht allzuweit von Seusun lag, so wüßten wir keinen Grund, weshalb wir anstatt jenes wüsten Burgdorfer Werla einen andern Ort für das Thietmarsche Werlu aufsuchen sollten. Wenn Bode die wüste Elmsburg auf dem Elme für dieses Werlu und gar für die alte Pfalz Werla erklärt, so führt er dafür eigentlich nur den einzigen Grund an, daß die Dauer der Reisen, welche die Kaiser von dieser Pfalz nach

---

[1]) v. Leutsch Markgr. Gero S. 165.

[2]) Falke in den Braunschw. Anz. 1745 S. 460, in den Hann. gelehrt. Anz. 1751 S. 318, in den Trad. Corbej. S. 26, 33, 161; Bode in dem Braunschw. Anz. 1823, S. 318 und im Elm S. 12.

[3]) Wedekind l. c., Pertz l. c., cf Lüntzel l. c

[4]) z. B. Blum de vero situ palat. regal. Werlae 1786, Lüntzel l. c. Th. 1. S. 74.

andern Orten gemacht haben, für die Elmsburg paßt; allein das würde noch für recht viele andere Orte passen, es ist auch nicht die geringste Spur vorhanden, daß die Elmsburg je Werla geheißen hat, obschon es möglich ist, daß Elmsburg ihr ursprünglicher Name nicht war, man hat sogar erst seit dem Jahre 1221 von ihr Nachricht.[1] Daß von den Kaisern ein paar Urkunden in Schöningen, nicht aber in Elmsburg ausgestellt sind, möchte eher dagegen, als dafür sprechen, daß diese die kaiserliche Pfalz Werla gewesen ist. Zur Zeit liegt daher nichts vor, was uns veranlassen könnte, jenes Werlu nicht für die wüste Pfalz Werla bei Burgdorf zu nehmen.

Die wüste Asselburg bei dem herzoglich braunschweigischen Dorfe Burgdorf im Amtsgericht Salder, vor Alters Assleburg genannt,[2] kann dem Namen und der Lage nach die Hesleburg sehr wohl sein, denn sie liegt näher bei Werla, als bei Quedlinburg, nordöstlich von jenem, und Name wie Lage derselben paßt offenbar besser, als von der wüsten Asseburg bei Wolfenbüttel, wogegen die Mansfeldische Asseburg weit entfernter von Werla, als von Quedlinburg liegt und deshalb nicht passen würde. Wir wüßten daher keinen Grund, weshalb wir die Hesleburg nicht für die Asselburg halten sollten.

Das jetzige herzoglich braunschweigische Städtchen Seesen wurde vor Alters auch Seusun, Seusi genannt[3]) und da ohne allen Zweifel zum Orte der Friedensverhandlungen ein in der Nähe sowohl des Herzogs Heinrich, der sich in Werla befand, als seiner Gegner, die sich auf der Asselburg aufhielten, belegener Ort ausersehen sein wird, Seesen aber etwa 4 Meilen von denselben entfernt ist, der Name auch ganz vorzüglich paßt, so ist kein Grund vorhanden, weshalb man Seusun nicht für das heutige Seesen halten sollte; denn wir können es mit Lüntzel[4]) nicht für bedenklich halten, seitwärts in der Nähe beider Parteien den Ort der Friedensverhandlung zu bestimmen, halten dies vielmehr für völlig angemessen.

Wenn man keine Schwierigkeiten sucht, wo man ohne das sehr wohl zurechtkommen kann, so scheint mir die geschehene Bestimmung der Lage von Werlu, Hesleburg und Seusun ganz ohne alle Bedenken zu sein, wogegen man über die Lage von Ala wahrscheinlich nie zur Gewißheit, nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit gelangen wird.

In Gr. Vahlberg findet sich zwar ein alter Rittersitz, der aber nachweislich nicht aus einer Burg entstanden ist, und in allen 3 Dör

---

[1]) Siehe über dieselbe Bege Burgen S. 120 ff.: Zeitschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen 1861. S. 362—366.

[2]) Bege Burgen S. 4; Lüntzel l. c.

[3]) Bege Gesch. d. Stadt Seesen 1846 p. 1. Harenberg hist. Gandersh. S. 542.

[4]) l. c.

fern Vahlberg findet sich keine Spur, daß in einem je eine Burg gewesen ist, keines derselben kommt überdies je mit der Endung -burg vor, und die Namensähnlichkeit läßt denn doch auch manches zu wünschen übrig; wir halten nach diesem nicht für zulässig, Ala in einem der Vahlberg zu suchen.

Da, so viel wir wenigstens wissen, Graf Ecbert der Einäugige nicht in Halle an der Saale, sondern erst in ziemlich weiter Entfernung davon Besitzungen hatte, dieser Ort uns auch in zu weiter Entfernnng von Seesen zu sein scheint, so mögen wir Ala auch hier nicht suchen.

Ahlum heißt von Alters her urkundlich Adenem, Adenen, Adenum, Adelem,[1]) als Aluchi ist mir dasselbe urkundlich nie vorgekommen, und da auch hier keine Spur einer dagewesenen Burg ist, so haben wir keinen Grund, hier Ala zu vermuthen.

Wenn die Burg, welche bei Alfeld gelegen hat, Ala oder Alaburg, und nicht etwa gleichfalls Alfeld hieß, so wissen wir nichts vorzubringen, was gegen die Lage des alten Ala an dieser Stelle spricht; doch wollen wir bekennen, daß uns die Geschichte Alfelds und der Burg daneben leider unbekannt ist.

Es bleiben nun noch die beiden Ansichten übrig, nach denen Ala die wüste Burg bei Langeleben oder in Oelsburg sein soll, die wir ausführlicher behandeln müssen, da Bode jene Ansicht ordentlich zu begründen versucht hat. Seine Gründe sind unrichtig, denn:

a) die villa Wurungon cum alabure silva in pago Dernigon in praefectura Liudgeri comitis, mit der das Kloster S. Michael in Hildesheim nach der Stiftungsurkunde von 1022[2]) ausgestattet wurde, kann nicht für das Dorf Uerde (Herzoglich Braunschweig. Amtsgericht Scheppenstedt) mit seiner wirklich dicht an die Ruine der Burg Langeleben angrenzenden Gemeindewaldung, von ihr angeblich Alabure, Alaburger Holz genannt, gehalten werden, wie Bode will, weil die ältesten bekannten Formen, in denen der Name des Dorfes Uerde vorkommt, Uredu, Urethe, Vrethe, Urithe[3]) und ähnlich lauten, und jenes Dorf vielmehr offenbar mit besserem Grunde für das Dorf Ubri in der Preußischen Provinz Hannover, Amtsgericht Fallersleben, mit dem nicht weit davon gelegenen Walde Oelper angesprochen wird, indem dieses in seinen ältesten bekannten Namensformen als Vurunghe, Vuring, Vringhe[4]) vorkommt. Es wird nun zwar angeführt,

---

[1]) z. B. Cop. Riddagshus. S. 49, 50 im Wolfenb. Landes-Archiv.

[2]) Lüntzel ält. Diöc. Hildesheim S. 355.

[3]) S. z. B. Index bon. et redit. monast. Werdin. et Helmsted. sec. 10 vel 11 ed. W. Crecelius p. 6, 9. Neue Mitth. d. Thür.-Sächs. Ver. Th. 1. H. 4. S. 37, 39, 43. Bode Elm S. 24.

[4]) Cf. z. B. Neue Mitth l. c. S. 36, wo indessen nach dem ganz deutlichen, auf der Wolfenb. Bibliothek befindlichen Originale der Urk. Vuring statt

daß nach dem Plenar von 1321[1]) jenes Kloster zwar in Uerde, nicht aber in Ubri Besitzungen hatte, und deshalb jenes Wurungon cum alabure silva nur Uerde mit seiner Gemeindeholzung sein könne, allein da das Plenar nichts darüber sagt, ob die darin aufgeführten Besitzungen des Klosters in Uerde aus der Stiftungsurkunde von 1022 oder aus späterm Erwerbe herrühren, und etwaige Besitzungen in Ubri, wie überhaupt bei weitem die meisten Besitzungen des Klosters aus der Stiftungsurkunde in jener Gegend gleichfalls verloren gegangen sein können, so fehlt offenbar noch recht viel, um dem Obigen entgegen auf Grund des Plenars für begründet halten zu können, daß jenes Wurungen Uerde und nicht Ubri ist. Begründet ist nun zwar, daß das Uerder Gemeindeholz mit dem Bertlinger Gemeindeholze, wie auch die Papesche Karte zeigt, bis ganz in die Nähe der Langeleber Burgruine herantritt, indeß nur mit einer seiner im Verhältniß zu seiner Länge ungemein schmalen Breitseiten, so daß es schon deshalb nicht recht wahrscheinlich erscheinen möchte, daß das Holz von der Burgruine seinen Namen erhalten hat, wenn nicht überdies noch feststände, daß das Dorf Uerde früher nur gewisse Holzberechtigungen im Elme gehabt und zur Abfindung derselben erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts sein jetziges Gemeindeholz abgetheilt und abgetreten erhalten hat. Daneben möchte auch die Ableitung der alabure silva von Alaburger Wald ihre recht großen Bedenken haben, und schwerlich dieser Wald, weil er besonders aufgeführt ist, ein Zubehör des Dorfes Wurungen gewesen sein, da bei keinem andern Dorfe Waldzubehörungen desselben angeführt sind, weshalb wir denn auch den Wald Alabure nicht für ein Zubehör von Wurungen anzusehen vermögen.[2]) Ferner ist

b) Bodes Angabe,[3]) daß ein Dominus Ecbertus nach dem Güterverzeichnisse des Klosters Ludgeri bei Helmstedt[4]) um 1260 (richtiger um 1160) in Lelm, Langeleben, Ala ꝛc. Güter von diesem Kloster gehabt hat, ist bezüglich Ala geradezu unrichtig; er hatte allerdings auch in Ovelde und Aldenactere[5]) von jenem Kloster Güter, allein letzteres ist eine Wüstung zwischen Harbke und Büddenstedt, Herzoglich Braunschweig. Amtsgericht Schöningen, und Ovelde[6]) wird ohne Zweifel der campus Ovelde bei Emmerstedt sein; von Ala redet das Güterverzeichniß jedenfalls nicht. Eben so ist

---

Laving gelesen werden muß: Riedel Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 17 im Halberst. Lehnregister v. 1311.

[1]) Lüntzel Gesch. cit. Th. 1. S. 325.

[2]) Bode Elm S. 12 u. 24. Braunschw. Magazin l. c. S. 323.

[3]) Elm S. 23.

[4]) abgedruckt in den Neuen Mitth. cit. S. 41.

[5]) l. c.

[6]) Cop. Marienberg bei Helmstedt S. 289 im Wolfenb. Arch.; noch jetzt ist in der Emmerstedter Flur, Herzogl. Braunschw. Amtsger. Helmstedt, der Offeldsweg bekannt.

c) Bodes Anführung,[1]) daß am Saume des Elms eine zur Flur der Stadt Scheppenstedt gehörige Wüstung Alac belegen sei, gleichfalls unrichtig, denn die in dieser Flur belegene Wüstung, welche Bode meinen wird, heißt Allenen, Alnem, Allen, Allum, nicht aber Alac, und liegt auch nicht nach dem Elme, sondern südlich von Scheppenstedt nach Watzum zu,[2]) und die Wüstung Alac, welche das F. Amt Schöningen in seinem Berichte über die wüsten Ortschaften vom 15. März 1746[3]) allerdings aufführt, ist die bereits vorgedachte Wüstung Aldenackere, liegt aber weit ab vom Saume des Elms und noch weiter ab von Langeleben. Ueberdies hat

d) das Alfelde, auf welchem die v. Veltheim beim Küchenmeisteramte vom herzoglichen Hause Braunschweig z. B. laut Lehnbrief vom 23. September 1806 mit Gütern belehnt wurden,[4]) und die Wüstung Allenfelde Algermanns nichts mit der Burg Ala zu schaffen, und keines davon liegt in deren Nähe, wie Bode endlich noch zur Unterstützung[5]) seiner Meinung anführt, denn jenes ist das Feld der vorerwähnten Wüstung Allum und nicht das Alfeld, rect. Altfeld bei Langeleben, wie die v. Veltheimschen Lehnsprofessionen[6]) außer Zweifel setzen, nach denen die v. Veltheim dieses Lehngut an die v. Kalm verafterlehnt und diese dasselbe dann wiederum an die Lecke vermeiert haben, und da Algermann selbst die Lage der Wüstung Allenfelde in die Nähe von Scheppenstedt setzt, so ist gleichfalls außer Zweifel, daß er jene Wüstung Allum meint. Unmittelbar bei Langeleben liegt nun zwar ein Altfeld (auf der Papeschen Karte angegeben), nicht Alfeld, wie Bode sagt, und auch nur ein solches, und da dieses durch die noch völlig deutlich erkennbaren ehemaligen vom Pfluge gezogenen Furchen außer Zweifel setzt, daß es früher ein Ackerfeld gewesen, so kann man nicht ungewiß bleiben, daß jener Name ein altes Feld bedeute und nur daher originiren könne. Dieses Altfeld ist indeß jetzt wieder zur Forst gezogen und hieß übrigens schon 1569 so, wie das von mir eingesehene Asseburgische Erbregister bei Beschreibung der Grenzen des Dorfs Sambleben bezeugt.

Es fällt somit die ganze Begründung der Bodeschen Ansicht über den Haufen, und da an Stelle jener Ruinen wirklich urkundlich vor Alters die Burg, das spätere Rittergut, Langeleben stand — der

---

[1]) Bode l. c.
[2]) F. Algermann Beschr. d. Amts Wolfenbüttel 1584. Mscr.
[3]) findet sich in der Registratur der Herz. Baudirection in Braunschweig.
[4]) Der Lehnbrief ist von mir eingesehen; die v. Veltheim werden darin vom herzoglichen Hause Braunschweig belehnt „mit dem Gut auf dem Ahlfelde, das die v. Werla von den v. Hallermund hatten gehabt."
[5]) im Braunschw. Magaz. cit. S. 320, 330 und im Elm l. c.
[6]) von mir eingesehen.

Volksmund nennt die Ruinen den Steinklump[1]) — so fehlt in der That jeder, auch der entfernteste Anhaltspunkt, dieselben für die der Burg Ala ansprechen zu können.

In zwei Pfandverschreibungen des Herzogs Magnus von Braunschweig vom Jahre 1345[2]) und 1367[3]) über das Schloß Asseburg kommt zwar unter den mitverpfändeten Realitäten auch das Gericht und Goding Altvelt oder, wie Bege[4]) schreibt, Alfeld vor, und Sudendorf setzt dasselbe bei Königslutter an,[5]) ohne jedoch seine Lage näher anzugeben; allein man weiß in der ganzen Umgegend von Königslutter von keinem andern Altfelde oder Alfelde, als dem bei Langeleben; es finden sich aber keine Nachrichten, daß hier je ein Goding gehalten ist, oder dem Plane doch die Godingsgerechtigkeit zustand, was auch noch aus andern Gründen zu bezweifeln ist, und ich halte mich daher überzeugt, daß jenes Goding nicht bei Königslutter oder Langeleben zu suchen ist. Vielleicht ist das vorerwähnte Allumfeld gemeint, oder es ist in der Gegend von Kissenbrück zu suchen.

Schließlich kann ich die Bemerkung nicht unterlassen, daß sich Lüntzel in seiner Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim in Bezug auf die Burg Ala rc. mehrfach widerspricht, indem er zuerst sagt,[6]) daß er Burg bei Alfeld an der Leine ebenso gern wie Oelsburg für Ala halte, dann aber der Meinung ist,[7]) daß für die Ansetzung der Burg Ala in dem Derlingau die in der Stiftungsurkunde des S. Michaelis-Klosters in Hildesheim vorkommende silva alabure spreche, dieser Wald aber schwerlich mit v. Wersebe für den ganzen Elm zu halten sei, und zuletzt das Wurungon cum alabure silva für Ubri mit dem Oelper erklärt,[8]) der nicht zum Elme, sondern zum s. g. Marienthalschen Walde gehört.

Gehen wir nun zu der letzten Ansicht über, welche Oelsburg, vor Alters Olesborg, Alsberg für die Burg Ala hält.

Es muß zugestanden werden, daß die Lage und ganz besonders das Vorhandensein einer Burg und der Name ganz vortrefflich passen, allein es sind doch auch nicht unerhebliche Bedenken dagegen vorhanden.

Olesberg war am Ende des 10. Jahrhunderts der Wohnsitz eines Grafen Altmann, dessen Gemahlin Hadwig die Tochter eines Grafen v. Oelsburg war; jener starb zwischen 1000—1003 und seine

---

1) Braunschw. Schulblatt 1867 S. 60.
2) Sudendorf Urk. der Herz. von Braunschweig Th. 2. S. VIII u. 61.
3) l. c. Th. 3. S. 226.
4) Burgen S. 13.
5) Sudendorf l. c. Th. 3. Berichtigungen.
6) Gesch. cit. Th. 1. S. 49.
7) l. c. S. 77.
8) l. c. S. 333.

Gemahlin bald nach ihm, jedoch vor 1007. Beide hatten keine männlichen Nachkommen, nur eine Tochter Frederunde. Der Graf, dessen Vater Bodo hieß, besaß 2 Burgen, Oelsburg und Stederburg (letztere unweit Wolfenbüttel), die erstere ohne Zweifel durch seine Gemahlin, da sie eine geborene Gräfin v. Oelsburg war, die letztere war vielleicht sein elterliches Besitzthum. Beide Burgen waren Allode, und daneben hatte das gräfliche Ehepaar noch einen Allodialbesitz, der sich zu mehr als 600 Mansen berechnete. Ob und was Graf Altmann davon mit seiner Gemahlin erhalten hat und noch an Benefizien und Lehngut besaß, ist nicht bekannt. Schon bei seinen Lebzeiten hatte er bestimmt, daß jene beiden Burgen nebst seinen und seiner Gemahlin Erbgütern in geistliche Anstalten verwandelt werden sollten; allein erst nach seinem Tode brachten seine Witwe und Tochter beide Stiftungen zu Stande, und erhielt Oelsburg 1003, Stederburg 1007 die königliche Bestätigung.[1])

Für gewiß ist also zu halten, daß Graf Altmann im letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts Eigenthümer von Oelsburg war, und wenn wir daneben berücksichtigen, und wir können dies mit gutem Grunde, daß er jene Verfügungen über sein und seiner Gemahlin gesammtes Erbgut ohne Zweifel erst zu einer Zeit getroffen haben wird, in der er sich überzeugt halten durfte, keine männliche Nachkommenschaft mehr zu bekommen, also zu einer Zeit, wo er schon längere Zeit vermählt gewesen sein mußte, also schon bei Jahren war, daß er auch eine Tochter nachließ, die zur Zeit der Gründung des Klosters Stederburg kurz vor 1007 nach dem, was der Chronist desselben von ihr erzählt, gewiß über 17 Jahre alt gewesen sein muß, so werden wir ohne Zweifel nicht fehlgehen, wenn wir dafür halten, daß das gräfliche Ehepaar jedenfalls schon in der Zeit zwischen 980—990, wenn nicht schon früher, mit einander vermählt war, und daß sich Oelsburg, da der Vater der Gemahlin des Grafen Altmann schon Graf v. Oelsburg hieß, mindestens schon 980, wenn nicht früher, in allodialem Besitze des Grafen Altmann oder seines Schwiegervaters befand, weshalb denn und weil die Geschichte überdies nichts enthält, daß etwa Graf Eckbert nach 984 der Burg verlustig gegangen, oder des Grafen Altmann

---

[1]) Vgl. über dieses Alles Pertz Mon. Tom. 16. p. 199, 201. Braunschw. Anz. 1747 St. 69. Lüntzel Gesch. cit. Th. 1. S. 340. Dem Verfasser des Aufsatzes in den Braunschw. Anz. l. c., der sich „H**" unterzeichnet hat, haben urkundliche Quellen, z. B. die Oelsburger Stiftungsurkunde von 1003, die hier zu Lande wenigstens jetzt nicht mehr aufzufinden sind, vorgelegen. Es leben noch Zeitgenossen, welche aus eigener Ansicht und Erfahrung bekunden, daß das ganze Archiv des Ritterguts zu Veltheim an der Ohe zur Zeit, als v. Warkotsch dasselbe besaß, zerstreut und verkommen ist. Veltheim war den v. Honrode gehörig, die auch Patrone der Propstei Oelsburg waren. Möglich, daß damals jene urkundlichen Quellen verloren gegangen sind.

Gemahlin oder Schwiegervater die Burg vom Grafen Ecbert geerbt oder anders erworben hat, schwerlich aber damals zwei verschiedenen Familien gehörende Burgen in Oelsburg gewesen sein werden, nicht wohl glaublich ist, daß die Burg Oelsburg dem Grafen Ecbert dem Einäugigen gehört haben und also die Burg Ala die Oelsburg sein kann. Sollten etwa überdies die Urkunden über die Oelsburger Stiftung noch bezeugen, daß Oelsburg zu den elterlichen Besitzungen der Gräfin Hadwig gehört habe, so würden wir unsere Ansicht für völlig außer Zweifel gestellt halten dürfen.

Oelsburg liegt außerdem nur etwa 1½ Stunden von der Heslsburg, wenn sie die Asselburg ist, wie wir uns überzeugt halten, also wohl etwas zu nahe, als daß die gegen Herzog Heinrich Verbündeten die Asselburg zu ihrer Zusammenkunft hätten wählen sollen.

Wir müssen hiernach bekennen, daß wir zur Zeit noch durchaus nicht der Zuversichtlichkeit Wedekind's und Pertz's in Auffindung der Lage der Burg Ala beitreten können, zumal diese nicht gerade auf die Gegend von Oelsburg hinweist, vielmehr diese Annahme mindestens noch für sehr bedenklich halten.

Nach unserm Dafürhalten wird man aber schwerlich je Gewißheit, ja nur Wahrscheinlichkeit über die Lage der Burg Ala erlangen.

Der Lage und Benennung wegen könnte man indeß sehr wohl auch die wüste Alsburg an der Ecker im Harze [1]) und die wüste Alburg, Alsburg im Rothenkircher Forstreviere in der Nähe des Försterhauses [2]) südlich von Einbeck, so wie der Lage und Sage nach das wüste namenlose Schloß auf dem Harze im Forstorte Jagdhaus des herzoglich braunschweigischen Heimburger Forstreviers, für die Burg Ala ansprechen, indem aus letzterem der Sage nach eines Kaisers Tochter entführt sein soll. [3])

---

[1]) Delius Harzburg S. 291.

[2]) Max Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen Th. 1. S. 530 u. Th. 2. S. 430.

[3]) Leibrock Gesch. von Blankenburg.

Bestimmungen über Heergewette und Gerade im gräflich Reinsteinischen Amte zum Stiege aus dem Jahre 1563.

Mitgetheilt von G. Bode.

Wenn auch das nachstehend wiedergegebene Document einer bereits ziemlich späten Zeit angehört, so glaube ich doch, daß dasselbe und dessen Besprechung an diesem Orte einen Platz verdienen dürfte, da es einerseits ein alterthümliches, dem älteren deutschen Rechte angehöriges interessantes Institut des Erbrechts betrifft, andererseits aber die Geschichte des hohen Harzes angeht, von welcher nur so Weniges uns bekannt ist.

Ich fand die zu besprechende Nachricht bei der Benutzung des reichen, zumeist die Geschichte der braunschweigischen Landestheile betreffenden handschriftlichen Nachlasses meines verstorbenen Großoheims, des vormaligen Magistratsdirectors Dr. Bode, welcher der städtischen Bibliothek zu Braunschweig einverleibt ist, in dem Bande Nr. 36, und ist dieselbe auf 2, von verschiedenen Händen aus der Mitte oder dem Ende des 16. Jahrhunderts beschriebenen Blättern verzeichnet, deren eines die fraglichen Bestimmungen etwas vollständiger, und zwar mit Hinzufügung der Personen, welche zum Empfange der Heergewette und der Frauengerade berechtigt sind, als die andere giebt, weshalb ich beide Nachrichten mittheile.

Heergewette und Frauengerade sind bekanntlich Bestandtheile des Mobiliarnachlasses einer Person nach älterem deutschen Erbrechte, welches im Gegensatz zu dem römischen Rechte keine Universalsuccession, sondern nur eine durch das Abscheiden des früheren berechtigten Subjects vermittelte Berechtigung auf die einzelnen Gegenstände des Nachlasses kennt. Dem alten Rechtssprüchworte: „Der Todte erbt den Lebendigen" zufolge ist diese durch den Tod bewirkte Vermittlung des Vermögensüberganges eine ganz unmittelbare, von keiner Erwerbshandlung abhängige, vielmehr zerfällt mit dem Tode einer Person der Vermögenszusammenhang, und das Vermögen ist damit den zur Erbfolge Berechtigten erworben. Hinsichtlich des Mobiliarnachlasses insbesondere tritt eine sofortige Trennung und besondere Vererbung in dem Heergewette und der Gerade ein. Ersteres, im Allgemeinen aus den Gegenständen bestehend, welche ein zu Felde ziehender ritterlicher Mann nothwendig hat, geht auf den nächsten männlichen Verwandten, Schwertmagen, über, die Gerade dagegen, die Frauenausstattung, fällt regelmäßig der Witwe aus dem Mannesvermögen zu, welche sie dann

weiter an ihre nächste weibliche Verwandte, Niftel, vererbt. Die gesetzliche Grundlage dieses besonderen Erbrechts für das sächsische Gebiet bildete der Sachsenspiegel, welcher I. 22 § 4 den Inhalt des Heergeweddes dahin bestimmt: „So sal de vrowe to herwede irs mannes sverd geven, vnde dat beste ors oder perd gesadelet unde dat beste harnasch — — enen herpole, dat is ein bedde unde ein küsen unde ein lilaken, en dischlaken, twei bekene unde ene dvelen — — Sves dat wif nicht hevet dirre dinge des ne darf se nicht geven“ und hinsichtlich der Erbfolge I. 27 § 2 feststellt: „Jewelk man von ridderes art erft ok tveier wegene; dat erve an den nesten evenbürdigen mach, sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach.“ Die Gerade dagegen bestimmt der Sachsenspiegel I. 24 § 3: „So nimet se (die Witwe) allet dat to der rade hort, dat sind alle scap unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde, pole küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, bekene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, vingerne, armgolt, tzapel (Schachteln), saltere (Psalter) unde alle büeke, die to godes deneste horet, die vrowen pfleget to lesene, sedelen, lade, teppede, umehange, rückelakene unde al gebende — — noch is mangerhande klenode dat in gehoret, al ne nene ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele. Al laken ungesneden to vrowen kleidere, unde golt unde silver ungewercht, dat ne hort den vrowen nicht“ und I. 27: „Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir neste nichtelen, de ir von wifhalven is besvas (geboren) unde dat erve an den nesten, it si wif oder man.“ Diese Bestimmungen liegen den meisten statutarischen localen Bestimmungen über civiles und resp. Erbrecht zu Grunde, welche die Bestimmungen über Heergewette und Gerade zum großen Theil noch erweitern, während andere dieselben einschränken. Ich verweise auf die Zusammenstellung derartiger statutarischer Bestimmungen bei Kraut, Grundriß über das deutsche Privatrecht § 182 S. 310 ff. und im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. I. Urk. 17. S. 25.

Die im Nachstehenden mitgetheilten Bestimmungen über das Heergewette im Amte Stiege schließen sich, wie eine Vergleichung ersehen läßt, den Bestimmungen des Sachsenspiegels völlig an, es sind in denselben nur wenige Gegenstände als zum Heergewette gehörig aufgeführt, welche das Gesenbuch nicht bezeichnet. Anders verhält es sich mit den Bestimmungen über die Gerade. Wir vermissen eine ganze Anzahl von Gegenständen, welche der Sachsenspiegel unter der Gerade aufführt. Es ist jedoch unschwer zu erkennen, daß es sich in dem Verzeichnisse nicht um die eigentliche Gerade, sondern um die derselben nachgebildete Eigenthümlichkeit des älteren deutschen Erbrechts handelt,

gemäß welcher überhaupt aus dem Nachlasse des Weibes dessen nächste weibliche Verwandte gewisse Gegenstände als Gerade zu fordern hat. Diese ihrem Inhalte nach beschränktere Gerade ist hier gemeint.

Verzeichnüs, kurtzer vndt Clarer bericht, wie vndt welcher gestalt, von vhralten vndt langen Jahren dahero, das menliche hergewette, vndt dan die freuligen gerade, in dem Grefflichen Reinsteinischen Ambt zum Stiege, jederzeit Postsweise Nider geleget als:

Zu Eines Mannes hergewette gehöret das beste Pferdt, gesattelt vndt gezeumet, hernach seine besten waffen, so zu eines Mannes leibe gehören, als wen er damit in den Krieg zihen wolt, vndt seiner besten Kleider ein Pahr mit allem gezeuge, als solches ein Man zu ehrentagen pfleget an zu hoben, hatt er aber Mehr Kleider vndt waffen die gehören den Andern Erben zu gleich, Auch gehört in das hergewette, ein haubt Pfüel oder ein bett, Ein Küssen, ein Leinlaken, ein Deckelaken, ein Tischlaken, ein handtzwell, Ein Ernengropen, Ein Kessel darin Man ein Schulter sieden magk, Einen silbern becher mit einem fues, vnd einen Jack, Was aber nicht bestorben, darff man nicht geben, vndt so dem verstorbenen im sichbette etwas entwendet were vndt der darumb besprochen wirdt, soll darzu andtwordten.

Volget wie Man frauen gerade reichen vndt geben soll.

In das frauen gerade gehören der frauen beste Kleider, ein Par mit allem Zeuge, Mantell, Rock Mantelschnur, schorlitz, Ist da kein Mantel, so gefalt der beste heicken, die beste schurtzen, Ein leinlaken, Ein deckelacken, Ein Bette, Ein Küssen, Ein Tischlacken, Ein Zwele, Ein Kasten, Ein Haubtgoltt, Ein Halsgoltt, zwei Armgoltt, Alle ihre fingerreiff vndt bortten, das da nicht bestorben ist, darff man nicht geben, vndt so dem verstorbenen im sichbette etwas entwendet were, vndt der darumb besprochen wirdt, soll dazu andtwordten.

Auffschrift:

Hergewette. Auß des Raths zu Hasselfelde Handelbuch Anno 1563.

Ambts Stiegae Heergeräthe:

In eines mannes heergeräthe gehöret das beste pferdt gezeumet vnnd gesattelt, darzu die besten wehr vnd waffen, mit aller zugehörigen rustung, wie er in krieg kommen sol.

Item die besten kleider, mitt allem gezeuge, als ein man in seinen ehrentagen denselben pfleget anzulegen. Sind aber mehr kleider vnd waffen vorhanden, die gehören den erben in die theilung.

Sonsten gehöret mehr in das heergeräthe

Ein haupt pfuelff, oder ein bette,

Ein küßen, Ein stück leinen bleichtuch, Ein wöllen tisch deppicht.

Ein tischtuch, Eine handzwele, Ein meßings topff,
Ein Keßel, da man eine schincke inne kochen kan.
Ein Silbern becher, mitt einem fuß. So er vorhandten Und was an abgesetzten stücken nicht vorhandten, das ist man zu schaffen nicht pflichtig, vnd man darf es auch nicht geben.

Dieses Heergerathe erbet des vaters eldester Sohn. So der nicht da, So erbet es des vaters Bruder, So der nicht da, erbet des vaters bruders Sohn. Sind nach diesem keine männliche erben mehr vorhandten, So gehöret es der gebietende Obrigkeit deßelben ordtes.

Frawen geräthe:

In das frawen geräthe gehöret vnd geben die beste kleider, mitt allen Zeuge als: Ein manntel, Eine Joppen, Ein Surckes, Ein leinen stück bleichtuch, Ein wöllen Decktuch, Ein Rock, 1 Bett, 1 Kußen, 1 Kasten, 1 Halsgoltt, 1 Tischtuch, 1 Handzwele, 1 Betttuch, 1 Hauptgoltt, 2 armbändter, alle fingerringe, vnd was an bemelten stücken nicht vorhanden, darf man solche nicht schaffen auch nicht geben.

Dieses frawen geräthe erbet der Mutter eltesten tochter, so die nicht vorhanden, Erbet der Mutter Schwester, ist diese auch nicht da, So nimbts der Mutter Schwester tochter, vnd Sind nach diesen keine erben mehr, so stirbet es an die gebüttende Obrigkeit des ordts &c.

Die Hegung des Landgerichts und des peinlichen Halsgerichts in der Grafschaft Blankenburg zur Zeit der Regierung der Herzöge August und Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg.

Mitgetheilt von G. Bode.

Die nachfolgenden Mittheilungen, welche einer älteren Acte des herzoglichen Kreisgerichts zu Blankenburg entnommen sind, mögen, wenn ihr Werth auch nur ein sehr bescheidener sein kann, immerhin als ein kleiner Beitrag zur Geschichte des gerichtlichen Verfahrens in

bürgerlichen und peinlichen Streitsachen in der Grafschaft und dem späteren Fürstenthum Blankenburg nicht ganz verwerflich erscheinen.

Die Nachricht über die Hegung des Landgerichts für Civil= und Wrogensachen entstammt, wie aus dem Texte hervorgeht, der Regierungszeit des Herzogs August 1642 (1651) —1666, die Nachricht über die Hegung des peinlichen Halsgerichts gleichfalls dem Texte nach der Regierungszeit des Herzogs Rudolph August 1666—1704. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß nach gleichen Formeln auch bereits früher die Gerichte im Blankenburgischen gehegt wurden, und ältere Formeln den hier besprochenen zur Vorlage dienten.

Wir erblicken für das Landgerichtsverfahren wie für das peinliche das Institut der Schöffengerichte, und ist besonders darauf hinzuweisen, daß sich die Anzahl der Schöffen bei dem Landgerichte auf vier, bei dem peinlichen Halsgerichte auf acht feststellt. Ein wunderbarer Wandel der Dinge liegt in dem Umstande, daß die jetzt durch hochgestellte Beamte versehenen Functionen des öffentlichen Anklägers in peinlichen Sachen vor anderthalb hundert Jahren von Meister Peter Holtorf, dem Scharfrichter, in Blankenburg versehen und verwaltet wurden.

Ein Hochlöblich Landtgericht zu hegen.

Der Richter lesset durch den Landtknecht die Schöpffen bitten, das sie neben ihm wollen zum gericht sitzen.

Der Richter fraget den Ersten Schöpffen, Herr Schöpffe, Ich frage euch, ob es so ferne Tages, das ich meinem Gnädigen Fürsten vndt Herrn ein hochlöblich Landgericht hegen möchte, einem jeden zu seinem Rechte.

Der Erste Schöpffe andtworttet: Herr Richter, weil euch die Gnade von Gott vndt die Gericht befohlen, vndt die Gewalt von vnserm gnädigen Herrn vndt Fürsten habt, ist es woll so ferne tages, das ihr das hochlöbliche Landtgericht hegen möget, einem jeden zu seinem Rechte.

Der Richter fraget den andern Schöpffen: Herr Schöpffe, Ich frage euch, wie ich meinem gnädigen Fürsten vndt Herrn ein Hochlöbliches Landtgericht hegen soll, einem jeden zu seinem besten vndt Rechten.

Der ander Schöpffe andtworttet: Herr Richter, gebietet Recht, vndt verbietet vnrecht, Spitzpfündige Wortt vndt aller Dinge vnlust, wie die Hochlöbliche Landes Ordnung ausweisen, vndt nach verlesung besagen wirdt, dieselbe nicht vberzuschreiten oder tretten, bei vermeidung der gebürlichen straffe, damit Gericht vndt Gerechtigkeit erhalten möchte werden, auch niemandt vor diß hochlöbliche Landgericht zu tretten, sein eigen oder eines andern Wordt zu reden, er thue es denn mit verleubung des Gerichts.

Der Richter stehet auf vndt spricht. Von Gott des Rechten Wegen, von Wegen des Durchlauchtigen vnd Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Augusti, Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg, vnsers gnädigen Fursten vndt Herrn, Hege ich Ein hochlobliches Landtgericht, Ich hege es zum Ersten mal, Ich hege es zum andern mahl, Ich hege es zum dritten mal mit Urtheil vndt mit Recht, vndt gebiete Recht, vndt verbiete Unrecht, Zwispfundige Wortt, vndt aller Dinge Unlust, Wie die hochlobliche Landesordnung ausweisen, vndt nach verlesung besagen wirdt, dieselbige nicht uberzutretten bey vermeidung der geburlichen straffe, damit das Gericht vndt Gerechtigkeit mögte erhalten werden, Auch niemandt fur diß hochlobliche Landtgericht zu tretten, sein eigen oder eines andern Wortt zureden, er thue es dann mit verlaub des Gerichts.

Der Richter setzt sich nieder, vndt fragt den dritten Schöpffen: Herr Schöpffe ich frage euch, Ob ich meines gnädigen Fursten vndt Herrn hochlöbliges Landgericht genugsam geheget habe, einem jeden zu seinem Recht.

Der dritte Schöpffe antworttet. Herr Richter Ihr habet vnsers gnädigen Fürsten vndt Herrn hochlobliches Landtgericht fur dißmal genugsam geheget, einem Jeden zu seinem Rechte.

Nach dem Wirdt die Landes Ordnung fur die Handt genommen vndt gelesen.

Nach dem befiehlet der Richter dem Landtknecht, das Gerichte auszuruffen, wenn einer oder der ander were, so vor diesem hochlöblichen Landtgericht zu klagen hette, sol mit verleubung des Gerichts hervortretten, es soll einem jeden zu seinem Rechten verholffen werden.

Wann dann nichts mehr bey dem Landtgericht abzuhandeln oder zu erkennen ist

So befiehlt der Richter dem Voigdt das Gerichte nochmahls auszuruffen, So jemandt were, der vor diesem Landtgericht noch zu thun oder zu klagen hette, der wolle herfur tretten, denn die Herrn wollen das Gericht wieder aufheben.

Der Richter fraget den Vierdten Schöpffen. Die weil niemandt ür diesem hochloblichen Landtgericht zu thun hette, So frage ich euch, ob ich das Gerichte wiederumb aufzuheben hette.

Der Vierdte Schöpffe andtworttet: Herr Richter, Weil niemandt mehr vorhanden, der im diesem hochlöblichen Landtgericht etwas weiter vorzubringen oder zu suchen, so möget ihr Solches wieder aufheben.

Der Richter stehet auf vndt spricht. Meines gnadigen Fursten vndt Herrn hochlöbliches Landtgericht hebe ich fur dißmal auf Im Namen Gottes des Vaters vnd Sohns vndt Heiligen Geistes Amen.

Formula

Darnach daß peinlich Gericht in der Graffschafft Blanckenburg zu hegen vnd zu halten.

Post prooemium ad populum

Judicis

1. Quaestio. Ich frage, Herr Schöppe, ob dieß deß durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph-Augusti, Hertzegen zu Braunßweig vnd Lüneburg, Unserß gnädigsten Fürsten vnd Herrn hochnohtpeinlich Halß Gericht nach Kayser Carlß deß Fünfften Halßgerichtßordnung der gebühr bestellet vnd besetzet sey?

1. Scabini

(Schottenhausen) Responsio, Herr Richter, auff euere frage erkenne ich, daß dieß hochnohtpeinlich Halß-Gericht zu endlicher rechtfertigung nach Kayser Carlß deß Fünfften Halßgerichtßordnung in krafft deß durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph-Augusti, Hertzogen zu Braunßweig vnd Lüneburg, vnserß gnädigsten Fürsten vnd Herrn, nach löblichem gebrauch vnd uraltem herkommen der gebühr bestellet vnd besetzet sei, von Rechtßwegen.

Judicis

2. Quaestio. Weil dan dieß hochnohtpeinlich Halß Gericht nach Kayser Carl deß Fünfften Halßgerichtßordnung der gebühr bestellet vnd besetzet, So frage ich Herr Schöppe, ob eß so fern tageß, daß ich höchstermelt Herrn Hertzogen Rudolph-Augusti Unserß gnädigsten Fürsten vnd Herrn Durchl. hochnohtpeinlicheß Halß Gericht alß von Gott verordneter Richter halten vnd hegen mag?

2. Scabini

(Krieg) Responsio. Demnach von Gott, durch den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph Augustum, Hertzogen zu Braunßweig vnd Lüneburg, vnsern gnädigsten Fürsten vnd Herrn, ihr zum weltlichen Richter verordnet, vnd J. Durchl. hochnohtpeinlicheß Gericht zu halten gesetzet, alß erkenne ich zu recht, eß so fern tageß, daß ihr dasselbe einen Jeglichen zu seinem Rechte, wohl hegen vnd halten möget, von Gotteß vnd rechtßwegen.

Judicis

3. Quaestio. Alldieweil eß dan so fern tageß, daß höchstgedacht J. Durchl. hochnohtpeinlicheß Gericht, ich einem Jeden zu

seinem rechte vnd endlichen Vrtheil hegen vnd halten mag, so frage ich, Herr Schöppe, wie ich daßelbe hegen vnd halten soll?

3. Scabini

(Biedermann) Responsio. Herr Richter, auff diese ewere frage erkenne ich zu recht, daß niemand vor dieß hochnohtpeinlich Gericht treten vnd reden soll, er thu eß dan mit deß Gerichtß vrlaub vnd vergünstigung.

Hierauff heget der Richter daß gericht, (daß bloße schwerd in der Hand haltend) vnd spricht,

So hege dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph-Augusto, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg meinem gnädigsten Fürsten vnd Herrn, ich ein hochnohtpeinliches Gerichte zum ersten mahl, ich hege eß zum andern mahl, ich hege eß zum dritten mahl, ich hege eß im nahmen Gotteß deß Vaterß, Gotteß deß Sohnß vnd Gotteß deß heyligen Geisteß, Ich gebiete recht vnd verbiete vnrecht, ich gebiete friede vnd verbiete unfriede, auch deß dinges Unlust, vnd daß niemand sein eigen oder eines andern wort rede, er thu eß dan mit deß Gerichtß vrlaub vnd Vergünstigung.

Judicis

4. Quaestio. Herr Schöppe, ich frage, ob dieß hochnohtpeinlich Gericht nach Kayser Carl deß Fünfften Halßgerichtßordnung einem Jeden zu seinem rechte vnd endlichen Vrtheil genugsam geheget sei?

4. Scabini

(Dingellstedt) Responsio. Herr Richter, auf ewere frage erkenne ich zu recht, daß daß Gerichte einem Jeden zu seinem rechte vnd endlichem Vrtheil nach Kayser Carl deß V. Halßgerichtßordnung genugsam geheget sei.

Judicis

5. Quaestio. Nachdem nun daß Gericht der gebühr besetzet, zu rechter tageßzeit vnd auff rechte art vnd weise geheget, So frage ich Herr Schöppe, ob dan nunmehr der Citator herfürtreten vnd die Jenigen laden soll, so vor diesem hochnohtpeinlichen Gericht zu clagen haben?

5. Scabini

(Dorri) Responsio. Herr Richter, ich erkenne zu recht, daß der Citator herfürtrete vnd lade die Jenigen, so vor diesem hochnohtpeinlichem Gericht zu clagen haben.

Citator.

(Hanß Grote) Wer vor deß Durchlauchtigsten Fürsten vnd herrn, herrn Rudolph-Augusti, Hertzogen zu Braunßweig vnd Lüneburg, meineß gnädigsten Fürsten vnd herrn hochnohtpeinlichem Gerichte zu clagen hat, der trete herfür vnd clage, eß soll ihm vergönnt sein von rechtßwegen.

Accusator

der Scharfrichter. Herr Richter, ich bitte umb urlaub, für dieß hochnohtpeinliche Gericht zu treten vnd meine clage fürzubringen.

Judex.

Es sey euch vergönnet.

Accusator.

Herr Richter, eß ist in ewerm Gericht Jürgen Weber der sich an Gott vnd seinen gebohten, insonderheit aber an dem fünfften vnd Siebenden gebohte gröblich versündiget hat, den gedencke ich mit recht anzuklagen, bitte dem nach, daß er möge Vorgefodert, demselben seine Verbrechung Vorgehalten vnd mir zu meinem recht verholffen werden.

Citator.

Jürgen Weber, ich citire dich zum ersten mahl, ich citire dich zum andern mahl, ich citire dich zum dritten mahl.

Accusator.

Herr Richter, ich bitte umb erlaubniß, ferner zu reden.

Judex.

Eß sey euch erlaubet.

Accusator.

Herr Richter, ich frage, ob eß nicht billig sei, daß man dem armen sünder sein verbrechung vnd bekändniß vorlese, vnd ihn nochmalß vernehme, ob er derselben geständig.

Judex.

Ja, eß geschiehet billig.

Allhie wird dem armen Sünder sein Verbrechen vorgehalten vnd wird derselbe gefragt, ob er dessen geständig.
Antwortet er nun Ja, so verfähret der Richter weiter und fragt:

Judicis

6. Quaestio. Herr Schöppe, weil der Verbrecher seine vnthat vnd vörigen Außage vor diesem hochnohtpeinlichem Halßgericht nochmalß geständig, So frage ich, ob numehr daß eingehohlete vrtheil könne verlesen und rechtlicher gebühr exeqviret werden?

6. Scabini

(Münchoff) Responsio. Demnach Jürgen Weber sein verbrechen vnd gethane außage nochmalß geständig, so erkenne ich, daß daß eingehohlete vrtheil vor diesem hochnohtpeinlichem Gericht vnd vor dem gantzen umbstande öffendlich verlesen vnd an ihm exeqviret werde.

Allhie wird daß Urtheil überlaut verlesen.

Postea judex.

Demnach Urtheil vnd recht mit sich gebracht, daß gegenwärtiger armer Sünder ihm zu wohlverdienter straff, andern aber zu einem abscheulichem exempell mit dem feuer vom leben zum todte gebracht werden Soll, So will ich euch M. Peter Holterssen denselben zur execution übergeben haben, daß ihr solch gefalleteß vrtheil an ihm vollstrecket.

Allhie wird der staab gebrochen.

Judicis

7. Quaestio. Alldieweil daß hochnohtpeinliche Gericht einem Jedem zu seinem recht vnd endlichem vrtheil satsam geheget, vnd gegenwärtiger armer Sünder zur execution übergeben, So frage ich Herr Schöppe, ob daß hochnohtpeinliche Halßgericht alßbald auffzugeben oder ob der Citator nochmalß herfürtrete vnd lade die Jenigen, so ergend noch weitereß vor diesem hochnohtpeinlichem Gericht zu clagen haben?

7. Scabini

(Tieman) Responsio. Herr Richter, ob wohl gegenwärtiger armer Sünder zur execution dem Scharffrichter übergeben vnd dadurch daß hochnohtpeinliche Gericht, so viel diesen armen Sunder betrifft, seine endschafft erreichet, So erkenne ich doch zu recht, daß der Citator nochmalß außruffe, ob Jemand mehr vor diesem hochnohtpeinlichem Gericht zu clagen habe, daß derselbe herfürtreten vnd seine clage der gebuhr verbringen möge, alßdan er gehört vnd ihm zu seinem rechte verholffen, sonsten aber daß gerichte gehoben vnd auffgegeben werden solle.

Judex

Committiret daßelbe dem Citatori.

Citator.

Hat Jemand mehr für diesem hochnohtpeinlichem Gericht zu clagen, der mag eß thun, so soll ihm zu seinem rechte verholffen, sonsten aber daß Gericht auffgegeben werden.

Wan nun solches zu dreyen mahlen ex breviusculo intervallo geschehen, vnd niemand herfür trit, So fraget der Herr Richter den achten und letzten Schöppen.

Judicis

8. Quaestio. Nach demmahl sich bißher niemand gefunden, der weiter für diesem hochnohtpeinlichem Gericht zu clagen habe, So frage ich Herr Schöppe, ob daß Gericht numehr wieder auffzuheben.

8. Scabini

(Ludewig) Responsio. Alldieweil sich bisher niemand angefunden, der vor diesem hochnothpeinlichem Gericht weiter zu theidingen vnd zu clagen habe, So erkenne ich zu recht, daß daß Gericht im nahmen der heyligen hochgelobten Dreyfaltigkeit wieder auffzugeben.

Judex.

Gleichwie dieß hochnohtpeinliche Gerichte im nahmen Gotteß deß Vaterß, Gotteß deß Sohneß vnd Gotteß deß heyligen Geisteß Solemniter geheget vnd angefangen, vnd die hochheilige Dreyfaltigkeit daß alpha et Omega der amfang vnd daß ende aller redlichen vnd Christlichen handlungen ist Also thu ich hiemit vnd krafft dieseß daßelbe im nahmen Gotteß deß Vaterß, Gotteß deß Sohnß vnd Gotteß deß heyligen Geisteß, der heyligen hochgelobten Dreyeinigkeit hinwieder heben vnd auffgeben.

paraenesis ad populum.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern.

Sechste Tafel.

Mit heraldischen und genealogisch historischen Erläuterungen.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

1. Conrad, Domherr und Cämmerer des Hochstifts Halberstadt, auch Probst zu U. L. Frauen daselbst, 1165.

Eine in Form und Inhalt vieles Merkwürdige darbietende Urkunde aus dem Jahre 1165 — im Original im Magdeburger Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1 befindlich — trägt ein ebenso sehr interessantes Siegel, das wir an der ersten Stelle der beigegebenen Siegeltafel vorführen.

Beschäftigen wir uns zuerst mit dem Siegel selbst. Es ist treiorund und hat $^{5}/_{4}$ Zoll im Durchmesser, ist also nicht von der später, vom 13. Jahrhundert ab, durchgängig beliebten parabolischen Form, sondern von der, von welcher wir auch bekanntlich die ältesten Siegel der Oberhäupter deutscher Hochstifter antreffen. Gleichwie auf nicht wenigen dieser letzten Siegel das Bild des Siegelführers (besonders der Bischöfe) nicht wie später (auch noch zu der Zeit, als die Siegel noch die runde Gestalt hatten) in ganzer Figur, sondern nur im Brustbilde erscheint, so giebt auch dieses nur unser Siegel und zwar en face oder nach vorn gekehrt und mit dem gewöhnlichen Attribut der höheren Geistlichen,

einem Evangelienbuche, das der Inhaber unsers Siegels mit beiden Händen quer vor der Brust hält. Seine Gestalt umhüllt ein weites einfaches Gewand mit halb aufgeschlagenem Kragen. Die Gesichtszüge deuten auf einen bejahrten Mann. Die Umschrift in Uncialen mit noch fast ganz römischem Charakter lautet sehr einfach und nicht in den später (im 13. und 14. Jahrhundert) üblichen Formen: ✣ CVNRADV(S) (CA)MERARIVS (die beiden letzten Buchstaben sind zusammengezogen).

Wir können dieses Siegel nicht anders denn als eine große Merkwürdigkeit bezeichnen, und zwar seines hohen Alters wegen. Denn zählen auch Siegel von Bischöfen und Erzbischöfen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht zu den Seltenheiten, so sind es die Siegel von Domherren oder Dignitarien der Hochstifter aus dieser Zeit in hohem Grade. Wir erinnern uns nicht, von diesen Kategorien von Geistlichen des Magdeburger oder Halberstädter Kirchenstaates ein Siegel aus so alter Zeit gefunden zu haben. Erst aus dem Jahre 1193 stößt uns ein sehr ähnliches Siegel des Domprobstes Conrad von Halberstadt — leider in dem einzig vorhandenen Abdruck schlecht erhalten[1]) — auf. Es hat fast die doppelte Größe (2 ½ Zoll im Durchmesser) und zeigt gleichfalls das Brustbild des Siegelführers, der jedoch das Buch senkrecht vor der Brust hält, und die Umschrift: Conradvs di. gra. Halberstadensis prepositvs (wenn wir die sehr verdrückte Umschrift richtig gelesen haben).

Daß dieses Siegel und das hier abgebildete wirkliche und wahre Portraitsiegel seien, kann keinem Zweifel unterliegen. Conrad selbst gebraucht von seinem Siegel den wohl gleichfalls früher seltenen Ausdruck imago nostra.

Daß die Siegel von Dom- und Stiftsherren noch eine geraume Zeit lang die Gestalt der obigen beiden Siegel behielten und die gleiche Darstellung zeigten, lehrt z. B. das Siegel eines Passauer Domherrn und Archipresbyters[2]) — dei gratia archipresbyter pattaviensis et (sehr bezeichnend!) eiusdem chori canonicus — an einer Urkunde, die zwischen die Jahre 1217 und 1222 gehört,[3]) wo auch das Portrait des Genannten auf dem Würdensiegel mit der Umschrift in der Nominativform sich zeigt, während der Dechant von Krems sich eines parabolischen Siegels, das ihn in ganzer Figur darstellt, der

---

[1]) S. R. Hochstift Halberstadt XI. 1 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) Dieses Amt bei einem Domherrn zu finden, ist sehr beachtenswerth, da sich sonst nur die Archidiaconate mit domherrlichen und anderen höheren Pfrunden verbunden finden, die Archipresbyterate dagegen Stadt- und Dorfpfarrern übertragen wurden.

[3]) S. W. Bielski die ältesten Urkunden des Canonikatstiftes S. Georgen in Unter-Oestreich S. 279. 280. Die Zeitschrift, aus welcher der uns vorliegende Ausschnitt entnommen ist, ist uns nicht bekannt.

Bischof von Passau sich eines runden, auf dem er sitzend zu sehen ist, der Dechant von Passau sich eines runden[1]), auf dem ein Wappenbild erscheint, und der Pfarrer von Harroz Mag. Diether sich nach einer von uns schon an andern Orten bemerkten Art der Darstellung eines mit einer am Tische sitzenden und schreibenden Person bedient.

Die Urkunde, an der nun das beschriebene merkwürdige Siegel hängt, lassen wir, da sie überdies werthvollen Inhalts ist, hier folgen.

Conradus diuina fauente clementia S. stephani camerarius et gloriose semper virginis dei genitricis in ciuitate Halberstatensi prepositus. Oportet sollicitudine nostra commissam nobis beate Marie familiam vigilanter in sua iustitia gubernare et seruientium nobis onera modo justa ratione exigere, modo habita moderatione remittere vt considerata uniuscuiusque possibilitate et superni iudicis gratiam in his promereamur et ibi debitum seruicium sine querela ualeant adimplere. Vnde nos prouidentes utile fore XVI litonibus illis qui ex officio dedenleibe seruiunt de duobus mansis illis, qui pertinent ad oblationes fratrum et elemosinas pauperum, vt difficultatem laboris ac seruicii eorum equaliter inter eos partiamur, integra tamen perseuerante ipsius officii iusticia remissione, quam eis pie memorie predecessor et patruus noster Eberardus prepositus prestitit et nos eis cum consensu et uoluntate canonicorum beate Marie prestamus videlicet, ut octo ex eis uno anno debitum censum persoluant et reliqui octo cum vectura seruiant, sequenti uero anno, qui pridem censum persoluebant, tunc cum vectura seruiant et qui priori anno cum uectura seruiebant, tunc censum persoluant. Hanc vicissitudinem, qua pristinus labor eorum non parum alleuiatus esse dinoscitur, perpetuo gratanter conseruantes statuimus etiam, vt nemo ab eis conductionem i. e. norehure exigat et ut a nemine ad grauius seruitium, quam hic declaratum est, compellantur. Vt ergo ueritas rei quam hoc nostre remissionis seu constitutionis scriptum continet vires optineat presenti eam pagine annotari iussimus ac subtus sigilli beate Marie impressione signari fecimus addentes imaginem nostram, que huius rei testis assistat. Actum anno incarnationis dominice Millesimo C.LXV. Indictione XIII. III Idus maii feliciter.

Der Kämmerer des Hochstiftes Halberstadt und Probst des Collegiatstiftes U. L. Frauen Conrad regelt unterm 13. Mai 1165 in seiner letzteren Eigenschaft die Dienstverhältnisse der Litonen in den seinem Stifte zum großen Theil gehörigen, im heutigen Kreise Halber-

stadt gelegenen Dorfe Debeleben, in Gemäßheit eines schon von seinem Amtsvorgänger gegebenen Erlasses.

In diplomatischer Hinsicht springt uns zuerst die Absonderlichkeit in die Augen, daß Probst Conrad sich einer Titulatur bedient, wie sie nur deutsche Könige und römische Kaiser zu jener Zeit stereotyp zur Anwendung bringen ließen: divina favente clementia, eine Formel, die bei Andern so ungewöhnlich ist, daß wir uns nicht einmal eines Beispiels ihres Gebrauches [1]) von einem Bischof oder Erzbischof erinnern; aber es ist nicht zweifelhaft, daß Probst Conrad sich nicht mit dieser Diction majestätisch erhöhen, sondern eine Erniedrigungsformel anwenden wollte.

Um den Raum nicht zu überschreiten, verlassen wir hier die Urkunde, in der sich noch mancherlei der Erläuterung verlohnt. Das Wort vorehure ist aus andern Urkunden vielfach bekannt; in dem Sinne von pensio, Miethe höre ich es noch heute aus dem Volksmunde in dem Ausdruck verhüren d. h. vermiethen.[2]) Der Bezeichnung imago für das Personalsiegel des Ausstellers ist oben schon gedacht worden; im Gegensatz dazu nennt er das Siegel seines Stifts sigillum.

Es hat uns nun aber doch die Person des Siegelführers zu beschäftigen. Welchem Geschlechte gehört er an, was ist von seinen Lebensschicksalen bekannt?

Die erste Frage vermag ich — in der Genealogie des hohen Adels, dem Conrad sehr wahrscheinlich angehörte, wenig bewandert — nicht zu beantworten und überlasse diese Frage als eine offene den Kennern jener Verhältnisse zur Lösung, wozu vielleicht dienlich ist, daß Conrad seinen Oheim Eberhard nennt, zugleich als seinen Amtsvorgänger in der Probstei des Stifts U. L. Frauen. Auch dies ist ein wichtiges Datum unserer Urkunde, da sonst keine einzige dieses Geistlichen erwähnt, über dessen Verwaltungszeit nicht der geringste Anhalt vorliegt. Auch fragt es sich, ob er der unmittelbare Vorgänger Conrads war. Im Jahre 1133 war Ulrich Probst zu U. L. Frauen,[3]) und seitdem finde ich erst 1147 einen Conradus camerarius et prepositus,[4]) aber wir werden erst prüfen, ob dieser

---

[1]) so bunt auch sonst die Titulatur in den mittelalterlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts ist, wie die Ausdrücke: dei miseracione, celesti gratia, deo largiente, ne solo quidem nomine episcopus, humilis ecclesie — minister ꝛc. zeigen. Wenn späterhin die Bezeichnung der ecclesia als sancta in der Titulatur bei erzbischöflichen Kirchen zugelassen wurde, so finden sich doch in Urkunden des 12. Jahrhunderts die Bisthümer Halberstadt und Naumburg mehrfach als sancta H. (N.) ecclesia im Bischofstitel bezeichnet.

[2]) doch nur von Mobilien gebraucht, z. B. einen Koffer verhüren.

[3]) S. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20.

[4]) v. Ludewig Rell. mss. I. p. 1—6.

Cämmerer unser Conrad ist, wobei es sich auch fragt, ob seine Probstei sich auf das Liebfrauenstift bezog, denn er führt 1148, 1150 und 1151 nicht den zweiten Titel.[1] Im Jahre 1170 ist Dietrich Probst von U. L. Frauen,[2] 1179 dagegen ein Conradus, der zugleich Probst von U. L. Frauen und S. Paul heißt.[3] Man sieht, daß hier eine nähere Untersuchung und Sichtung nöthig ist.

Die Hauptschwierigkeit besteht darin, daß fast das ganze 12. Jahrhundert hindurch die Cämmerer des Hochstifts Halberstadt den Namen Conrad führen. Lassen wir hier die einzelnen Daten folgen.

1108. Conradus camerarius.[4])
1112. Conradus camerarius.[5])
1120. Conradus camerarius.[6])
1121. Conradus camerarius.[7])
1133. Conradus camerarius.[8])
1136? Conradus camerarius.[9])
1138. Conradus camerarius.[10])
1139. Conradus camerarius.[11])
1139/40. Conradus camerarius.[12])
1140. Conradus Camerarius.[13])
1141. Conradus Camerarius.[14])
1143. Conradus Camerarius.[15])

---

1) Meibom S. R. G. III. p. 249. Falke tradd. Corb. p. 769. Schöttgen und Kreyßig dipl. et scr. II. p. 701.

2) Leuckfeld Antiqq. Michaelst. p. 37 ff.

3) Original im Magdeburger Archiv s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 12.

4) Lentz Halberst. Stiftshistorie p. 115.

5) Leuckfeld Antiqq. Halb. p. 702. Ejusd. Antiqq. Walkenred. II. p. 208. Ejusd. Antiqq. Blankenb. p. 27.

6) Lentz l. c. p. 116. Schöttgen und Kreyßig dipl. et scr. II. p. 692 Falke tradd. Corb. p. 758

7) v. Heinemann C. D. Anh. I. p. 752. Leuckfeld Antt. Halb. p. 714. Riedel C. D. Brandenb. XXII. p. 428.

8) v. Ledebur Allg. Archiv VIII. p. 280–283. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20.

9) Cop. CIV. N. 476 im Magdeb. Archiv.

10) Neue Mitth. IV. 1. p. 144.

11) Orig. im Magdeb. Archiv s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 3. Braunschw. Anz. 1758. p. 231. v. Erath C. D. Quedl. p. 84.

12) Magdeb. Archiv l. c. N. 1. Diese Urkunde ist zwar vom Jahre 1140 datirt, aber es heißt, daß der verstorbene Domprobst und sacerdos Martin dem Kloster S. Johannis eine Schenkung gemacht habe, und: huic donationi interfuerunt — — Conradus camerarius. Martin war 1139 noch am Leben.

13) Orig. im Magdeb. Archiv s. R. Stift SS. Bonif. et Maur. zu Halberstadt N. 1.

14) Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 261.

15) Ibid. p. 262.

1144. Conradus camerarius.[1])
1145. Conradus Camerarius.[2])
1147. Conradus camerarius et prepositus.[3])
1148. Conradus camerarius.[4])
1150. Conradus camerarius.[5])
1151. Conradus camerarius.[6])
1152. Conradus camerarius.[7])
c. 1160/62. Conradus canonicus majoris ecclesie.[8])
1165. Conradus camerarius et prep. B. V. Mariae.[9])
1170. Conradus camerarius.[10])
1178. Conradus camerarius.[11])
1179. Conradus prepositus B. V. Mariae et Pauli.[12])
Conradus camerarius.[13])
1184. Conradus camerarius.[14])
1185. Conradus camerarius — — Conradus prepositus S. Mariae.[15])
1186. Conradus camerarius.[16])
1187. Conradus camerarius.[17])
1189. Conradus prepos. S. Mariae et S. Pauli.[18])
1190. Conradus camerarius.[19])
1194. Conradus camerarius.[20])
1195. Conradus camerarius.[21])
ebenso 1196 und 1197.[22])

---

[1]) Ibid. I. p. 262.
[2]) Schöttgen Leben Markgr. Conrads p. 300.
[3]) v. Ludewig Rell. mss. I. p. 1–6.
[4]) Mencken S. R. Germ. III. p. 249.
[5]) Falke tradd. Corb. p. 769. Cop. CXXVII. f. 1. 2. im Magdeb. Arch. Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 270. v. Erath l. c. p. 87. 88.
[6]) Schöttgen u. Kreyßig dipl. et scr. II. p. 701.
[7]) Riedel C. D. Brandenb. A XXII. p. 416.
[8]) Neue Mitth. IV. 1. p. 13. 14.
[9]) S. die oben abgedruckte Urkunde.
[10]) Neue Mitth. IX. 3. p. 47.
[11]) Leuckfeld Antt. Michaelst. p. 37. Zeitschr. d Harz-Vereins I. p. 274.
[12]) Schöttgen u. Kreyßig l. c. II. p. 701.
[13]) Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 5.
[14]) Ibid. l. c. N. 6.
[15]) Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 277. Neue Mitth. IV. 1. p. 14.
[16]) Leuckfeld antt. numm. p. 94.
[17]) Neue Mitth. IV. 1. p. 16.
[18]) Lentz Stiftshist. v. Halb. p. 314.
[19]) Magdeb. Archiv s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt N. 26.
[20]) Riedel C. D. Brand. A. V. p. 228. Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 280.
[21]) Ibid. I. p. 280–282. v. Heinemann Albrecht der Bär p. 492.
[22]) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 283.

Daß die Würde des Cämmerers eine sehr hohe war, geht daraus hervor, daß die Inhaber derselben in der Regel auf den Domprobst und Domdechanten folgen und nur zweimal, 1120 und 1121, dem Custos oder Scholasticus nachgesetzt sind. Unmöglich kann nun das Cämmereramt des Hochstifts Halberstadt von 1108 bis 1197 in den Händen eines Conrad oder auch nur zweier Träger dieses Namens gewesen sein, und wir werden zweifelsohne an drei verschiedene Personen dieses Namens zu denken haben. Auch Lentz scheidet wenigstens zwei Personen.[1] Es läßt sich indessen schwer erkennen, von welchem Jahre ab der Cämmerer Conrad, dem unser Siegel angehört, gemeint sei. Die Probstwürde von S. Marien dürfte er schwerlich von Hause aus gehabt haben, und noch weniger war sie mit dem Cämmereramte verbunden, wie aus der Urkunde von 1133, wo neben dem Cämmerer der Probst Ulrich v. S. Marien, der von 1178, wo neben ihm der Probst Dietrich dieses Stifts genannt ist, und der von 1197, wo der Domprobst zugleich die Probstei zu U. L. Frauen verwaltet, hervorgeht.

Wenn im Jahre 1165 der Dom-Cämmerer Conrad Probst zu S. Marien war, und er identisch ist mit dem 1148—1152 auftretenden Dom-Cämmerer Conrad, diesem aber in diesen Jahren nicht der Titel als Probst zu U. L. Frauen beigelegt wird, so wird anzunehmen sein, daß er die Probstei zwischen 1152 und 1165 erhalten habe. Doch begegnet uns 1147 der Cämmerer Conrad zugleich im Besitz einer Probstei, allein es wäre gewagt, an die in Rede stehende zu denken, da auch eine der vielen anderen mit Domherrnpfründen zu Halberstadt verbundenen Probsteien gemeint sein kann. Dies fühlte auch schon Lentz.[2] Wir würden klarer sehen, wären uns Daten über des Probstes von S. Marien Eberhard Verwaltungszeit erhalten, den Conrad seinen Vorgänger nennt. Man könnte vielleicht nur annehmen, daß der im Jahre 1108 vorkommende Domdechant Eberhard[3] zugleich die Probstei des gedachten Stifts besessen habe.

Die einzige große Lücke, welche sich in der Reihe der verschiedenen Dom-Cämmerer Conrad zeigt, nämlich von 1152 bis 1160 resp. 1165, könnte dabei auf die Vermuthung kommen lassen, daß die Regesten von 1108 bis 1152 sich auf eine und dieselbe Person bezögen, so daß also freilich das Dom-Cämmereramt mindestens 44 Jahre lang in den Händen eines Mannes gewesen wäre. In den Jahren 1133 und 1144 war unser Conrad und auch sein gleichnamiger Vorgänger nicht Inhaber jener Probstei, der damals der Domherr Ulrich vorstand.[4]

---

1) Halberst. Stiftshist. p. 123. vgl. p. 139
2) a. a. O. S. 119.
3) Ebendaselbst S. 113.
4) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20.

und im Jahre 1178 verwaltete sie Dietrich, der nachherige Bischof von Halberstadt.[1] Allein das Jahr darauf erscheint wieder ein Conrad als ihr Inhaber, zugleich auch Probst von S. Pauli,[2] der aber, wie aus den oben allegirten Urkunden von 1185 und 1195 sich ergiebt, eine von dem damals und noch bis 1197 fungirenden Dom-Cämmerer Conrad verschiedene Person ist. Es ist der nachherige Domprobst und Bischof von Halberstadt aus dem Geschlecht der Edlen v. Krosigk. Freilich führt Leuß[3] nach Meibom[4] an, daß er zugleich auch das Cämmereramt seines Stifts verwaltet haben solle. Dies ist aber den obigen Urkunden zufolge nicht möglich. Einer von ihnen ist der in der Geronischen undatirten Urkunde (de c. 1160/62) aufgeführte Domherr Conrad.

Als Resultat mag nun bis auf weitere Untersuchung gelten:

1. Unser Conrad, dessen Siegel wir abgebildet, ist schwerlich der im Jahre 1170 sich zeigende Conradus camerarius, da dieser den Probsttitel nicht führt (er müßte seine Probstei sonst resignirt haben), sicher aber nicht der acht Jahre spätere Dom-Cämmerer Conrad. Er starb mithin entweder zwischen 1165 und 1170 oder zwischen 1165 und 1177.

2. Wenn es nicht annehmbar ist, die von 1108 bis 1152 vorkommenden Dom-Cämmerer Conrad für eine Person zu halten, und unser Conrad im Jahre 1165 bejahrt gewesen zu sein scheint, so wird der Beginn seiner Amtsverwaltung wohl vor das Jahr 1152, also bis etwa 1147, wenn nicht 1133, zurückverlegt werden können, wo sich gleichfalls eine Lücke von 12 Jahren zeigt. Conrad hätte dann sein Amt dreißig und einige Jahre verwaltet. Es könnte dann auch angenommen werden, daß der Probsttitel, den er im Jahre 1147 führt, sich auf das Liebfrauenstift beziehe. Die Probstei von S. Paul bekleidete 1163 der Domherr Friedrich, zugleich auch Custos des Hochstifts.[5]

Das Dunkel über der Herkunft Conrads muß fürs Erste noch ungelichtet bleiben. Der Taufname Eberhard, den sein Oheim und Vorgänger in der Probstei U. L. Frauen führt, kommt sonst nicht oft beim Halberstädtischen hohen Adel vor. Vielleicht irren wir nicht, wenn wir diesen Eberhard, der 1133 noch als einfacher Domherr zu Halberstadt auftritt,[6] für den nachherigen Marienprobst halten.

---

[1]) Leuckfeld Antiqq. Michaelst. p. 37 ff. Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 262.

[2]) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 274. 275.

[3]) a. a. O. S. 111.

[4]) S. R. Germ. III. p. 259.

[5]) v. Erath C. D. Quedl. p. 91.

[6]) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20. Uebrigens findet sich 1183 auch

Nehmen wir an, daß die obige Urkunde von 1165 nicht ein Thüringer von Geburt als Schreiber niedergeschrieben, sondern der Aussteller selbst entweder sie dictirt oder eigene Aufzeichnungen zu Grunde gelegt habe, so ist die Form Dedenleibe in einer niedersächsischen Urkunde um jene Zeit noch befremdlich, da die Endung der Ortsnamen auf leben in niedersächsischen Urkunden wohl fast ausnahmslos leve, leue, live, im Thüringischen dagegen libe oder leibe lautet. Vielleicht mag also Conrad im Thüringischen heimisch gewesen sein.

Das Alter des Ortes Dedeleben im heutigen Kreise Halberstadt ist ein sehr hohes, schon 1114, wenn nicht früher, findet er sich urkundlich.[1] Das Kloster Huysburg hatte damals ansehnlichen Grundbesitz darin. Von der Familie, die sich nach dem Orte nannte, zu handeln, ist hier nicht der Ort.

2. Albrecht, Erwählter (zum Bischof) von Halberstadt, 1350.

3. Burchard, Graf v. Mansfeld, 1350.

Die beiden folgenden Siegel bieten nicht geringeres Interesse dar, als das vorhergehende; sie gehören dem Vater und Sohne an.

Der Electus von Halberstadt Albrecht, ein geborener Graf v. Mansfeld, ist ein so merkwürdiger Mann, daß es bei dem fühlbaren Mangel an gedruckten Urkunden zu seiner Geschichte vielleicht dankenswerth erscheint, zum erstenmal auch nur sein Siegel der Oeffentlichkeit zu übergeben und die durch einen für die Halberstädtische Stiftshistorie hochwichtigen Inhalt ausgezeichnete Urkunde, an der es, wie das seines Vaters, hängt, zum Druck zu befördern. Lassen wir diese Urkunde zuerst hier folgen. Albrecht, Graf v. Mansfeld, Erkorener und Bestätigter zum Bischof von Halberstadt, verpflichtet sich mit seinem Vater, dem Grafen Burchard v. Mansfeld, gegen seinen Widersacher, den Herzog Albrecht von Braunschweig, Bischof von Halberstadt (den er aber, als einen Gegner und ihm die Anerkennung versagend, nur als Inhaber des bischöflichen Stuhls ansieht), unter Verbürgung angesehener Grafen, Edlen, Ritter und Knappen, den Pabst (der ihn gegen Herzog Albrecht zum Bischof präconisirt und eingesetzt hatte) zu bitten, ihn zu Gnaden anzunehmen, da er ein rechter und wohl geeigneter Oberhirt und Schirmherr des Stifts sei, wie er dies schon

an Eberhard als Stiftsherr zu U. L. Frauen. K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 5.

[1] Neue Mitth. IV. 1. p. 5. 7. 11. v. Heinemann C. D. Anhalt. p. 147.

25 Jahre lang gewesen sei, und da des Stifts Unterthanen ihn als solchen zu behalten wünschten. Demnächst verpflichtet er sich, schriftlich bei Pabst, Kaiser (König), dem Erzbischof von Mainz und gewissen Cardinälen sich zu verwenden, daß Herzog Albrecht als Bischof von Halberstadt anerkannt und bestätigt werde, auch durch besondere Gesandte mündlich seine Werbung für seinen bisherigen Gegner beim Pabste anbringen zu lassen. Ferner macht er sich verbindlich, die zu seinen Gunsten vom Pabste und der Geistlichkeit erlassenen Mandate und gegebenen Sentenzen für null und nichtig erklären zu lassen. Würde aber Herzog Albrecht die päbstliche Gnade und Bestätigung nicht erlangen, so wolle er dennoch, so lange sein bisheriger Gegner lebe, nichts unternehmen, um das Bisthum wieder einzunehmen und sich in demselben zu behaupten. Zugleich wird dies Gelöbniß auch den Verbündeten des Herzogs Albrecht geleistet, dem Bischof von Hildesheim, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, dem Edlen Herrn Hans v. Hadmersleben, dem Domcapitel zu Halberstadt und den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben. Die Bürgen verpflichten sich insgesammt zum Einlager. Die am Tage Euphemiä 1350 ausgestellte Urkunde lautet nach dem Original [1]) folgendermaßen:

Wie Albrecht van der gnade goddes vnde des Stoles to Rome gekoren vnde gestedeget des Goddeshuses to Halberstad bekennen openbare vnde don witlek alle den de dissen bref seen eder horen lesen, dat we gesworen hebben mit vnsem vadere Greuen Borch. van Mansfelt vnde gelouet vnde louen mit anderen vsen borghen de hir na bescreuen stan, Greuen Henr. van Swartzburg, Greuen Gheuehard van Querinuorde, Greuen Albr. van Mansfelt vnde mit den strengen mannen Hern Dyderik van wertere, Hern Thilen van welpsleue, Hern Bouinge, Hern Henninge Troste, Hern Rammolde weten, Hern Hermann van witzleue, Riddere mit Petere weten vnde mit Richarde Mordere knechten, dat we van stad an scriuen vseme hilghen gheistleken vadere vnde Herren dem pauese vor vnsen Herren Hern Albrecht Hertegen Albrecht sonen van Brunswich de nu dat Byscopdom to Halberst. besit, mit guden truwen ane allerleyge arghelist vnde bitten, dat he on to gnaden nemen wille vmme dat Biscopdom to Halberst., wente de sulue Herre gar bequeme, nutte vnde gut dar to si, dat goddeshus to Halberst. to vorstande vnde to bescermende van vrunde vnde van macht weghene, wen he dat vif vnde twintich iar wol vorestan hett vnde gemeret, also dat des goddeshuses

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt IV. N. 6.

lude beyde papen vnde leygen begherende sint on tobehaldende to eneme Herren. Ok seulle we breue scriuen to dem pauese, to dem koninge, to dem Biscope van Meygentze to eneme eder to twen Cardinalen de dar to nutte sint to den Byscopen icht de sake in dat lant ghesent worde, wu sie ane nutlekest vnde vorderlekest sin moghen also dat se vns nicht vnerlek sin. Ok seulle we scriuen, dat we mit deme vorbenanden Herren hern Albrecht van Brunswich gekoren endrechtech worden sin, dat we wiken willen vnde vortigen mit gudem willen alle der gnade de vns de paues gedan heft an deme Biscopdome to Halberstad vnde scolen dar to vsen guden boden mit vses Herren hern Albrecht boden de dat goddeshus to Halberst. besit senden to dem Pauese vnde des suluen Hern Albrechts gekoren van Brunswich cost vnde scolen dem boden gancze macht gheuen dat Biscopdom vp to latende alse vorder alse de paues don wel gnade an vnsem vorgenanten Herren hern Albrecht gekoren van Brunswich vnde on bi deme Byscopdome laten wel. Ok scole we alle de sentencien se hebben macht eder nicht macht, geghouen van vnser weghene eder van der Richtere weghene, de dar gegheuen sint in deme houe to Rome eder dar buten nederslan, vnde scippen (?) se werden afgedan to ener sekerheit alse we vorderst moghen vnder vses vorbenanden Herren Hern Albrecht gekoren van Brunswich cost. Ok scole we weruen mit zu den truwen alse we best moghen bi dem pauese vnde bi den Richtern in dem Houe to Rome, dat de appellacien de geschen sint van des Capitels weghene to Halberst. weder de gnade vnde breue de we behalden hebben van dem Stole to Rome scolen hangen ane vare also dat et vns beydersid nicht enschade to vnseme rechte, de wile, dat de paues nicht gnade endeit an vnsem vorbenanden Herren Hern Albrecht gekoren van Brunswich de dat goddeshus to Halberst. besit vnde he leuet, vnder siner cost. Ok seulle we binnen der tid, dat de paues vsem vorbenanten Herren nicht begnadede vnde de appellacien also hangen in der sake, vmme dat Biscopdom nicht vorseken oder jaghen de wile dat de sulue vse herre leuet dat weder one eder de sine si alle disse vorbescreuene stucke vnde iowelk bisundere hebbe we vorbenomde Albrecht vnde vse vorbenomde vader Greue Borch. van Mansfelt gesworen vnde mit vsen vorbescreuenen borghen gelouet stede vnde gants to haldende ane allerleyge arghelist deme vorbenomden hern Albrecht Herthegen albrecht sone van Brunswich de nu dat Biscopdom to Halberst. besit vnde sinen

vrunden deme Erwerdeghen Herren Byscop Henr. van Hildensem, Hern Otten vnde hern wilhelme Hertegen to Lunenburg, Hertegen Magno, Hertegen Erneste dem eldern vnde Hertegen Erneste deme Jungeren van Brunswich Hern Hanse van Hademersleue dem Edelen, Hern Jane dem Domproueste, Hern Themen deme Dekene vnde dem ganczen Capitele to deme Dome to Halberst., den Reden vnde den Borgeren der Stede Halberst., Quedelborch vnde Aschersleue. Unde we vorbenomde Greue Borchard van Mansfelt bekennen in dissem breue dat we gesworen vnde gelouet hebben vnde we Greue Henr. van Swarczburg, Greue Gheneh. van Querinuorde, Greue Albr. van Mansf. vnde Dyderik van wertere, Thile van welpsleuen, Boningh, Henningh Trost, Rammolt wete, Herman van witzleuen, Riddere, Peter wete vnde Rychart mordere, knechte, borghen, bekennen, dat we gelouet hebben vnde louen in dissem iegheuwordegen breue den vorbenomden Hern Albrecht Hertegen Albrechte sone van Brunswich vnde sinen vorbescreuenen vrunden dem Herren vnde Borghere dat we vorbenomde Herre Her albrecht vnses Greuen Borch. sone van Mansfelt alle disse vorbescreuen stukke gemenelcken vnde sunderleken stede vnde gants halden scal ane arghelist; were auer dat dusser stucke ienich brok worde an vseme vorbescreuenen Herren Hern Albrecht vses Greuen Borch. sone des we nicht enhopen, dat scolde he volteen binnen achte daghen dar na wenne he dar vmme gemanet worde. Enscheghe des nicht wenne we denne dar vmme gemanet worden, dar na binnen verteynachten so scolde we to ysleue inriden vnde inlegher dar halden alse inleghers recht is also lange went dat voltoghen worde. To ener betuginge disser vorbescreuen dingh hebbe we vse Ingesegele gehenget to dissem breue bi vses vorbenomden Herrn Hern Albrechts vses Greuen Borch. sonen Ingeseghel, de gegheuen is na goddes bort dritteynhundert Jar in deme vofteghesten Jare in sunte Eufemien daghe der hilghen Juncvruwen.

Von den 10 an der Urkunde mehr oder minder beschädigt hängenden Siegeln haben 3 ganz besonders unser Interesse in Anspruch genommen, diejenigen, welche auf der beifolgenden Tafel sub N. 2, 3 und 4 abgebildet sind. Zuvörderst das des Ausstellers der Urkunde, des Electus und Confirmatus von Halberstadt Grafen Albrecht v. Mansfeld.

In seiner äußeren Form weicht dieses Siegel zwar nicht von den sonst bekannten Electen-Siegeln, deren wir mehrere publicirt und besprochen haben (z. B. Dietrichs von Halberstadt 1180, Ludolphs von

Halberstadt 1253, Conrads von Magdeburg 1260 und Gunthers von Magdeburg 1276) ab, wohl aber in der darauf befindlichen Darstellung. Alle diese zeigen übereinstimmend den Electus in eigener Person, stehend, barhäuptig, mit der Dalmatica angethan, das Evangelienbuch haltend u. s. w. Hier aber stellt sich uns ein förmliches Pontifical Siegel dar, wie dergleichen der zunehmende Luxus und die sich mehr vervollkommnende Kunst des 14. Jahrhunderts schuf, und wie sie in der Mitte des 15. Jahrhunderts in vollendetster Darstellung zum Theil als Meisterwerke der Gravirkunst sich zeigen. Man muß hiernach annehmen, daß Graf Albrecht sich nicht als bloßen Electus betrachtete, sondern als wirklichen Bischof von Halberstadt obschon er dieses Titels sich nie bedient hat, auch nie die Weihe dazu empfangen hatte. Die von der früheren Art der Pontificalsiegel abweichende bestand nun darin, daß der Bischof als Hauptfiguren den oder die Schutzheiligen seines Stifts unter Baldachin und in reich ornamentirten Portalen darstellen ließ, oft noch von andern allegorischen und symbolischen Darstellungen umgeben, sich selbst aber entweder daneben oder darunter stehend oder knieend.

Die letztere Form der Darstellung ist nun auf unserm Siegel gewählt, dessen Bilder in drei Abtheilungen zerfallen. Das Hauptbild in der Mitte unter einem Baldachin von fünf Spitzbögen die Steinigung des heiligen Stephanus in gewöhnlicher Darstellung: er selbst knieend und betend, vor und hinter ihm ein Jude (jedoch barhäuptig) mit erhobenem Stein. Den oberen Theil des spitzovalen Siegelfeldes nimmt fast ganz ein zierliches Portal ein, in welchem sich B. V. Maria mit dem Kinde zeigt. Unten im Abschnitt des Siegelfeldes kniet der Siegelführer betend und nach oben blickend zwischen zwei oben angelehnten Wappenschilden, deren einer, links, mehrmals (8—9 mal) quergestreift ist, der andere, rechts, zwei nach außen gekrümmte Fische sehen läßt.

Die Umschrift des leider übel erhaltenen und vielleicht nur als unicum vorhandenen Siegels lautet, so weit sie noch erkennbar ist: S' ALB'TI (Alberti) . . . . . . ELD (? T ?) (de Mansfeld?) ELECT' (electi) — ET CO'FIRMATI . . . . (ecclesie) HALBER (halberstadensis).

Ein vollständiger Pendant zu dieser ganzen Darstellung liegt in dem Siegel vor uns, dessen sich Heinrich Bischof von Reval im Jahre 1313 bedient.[1] Auch hier zeigt sich unter einem Doppelportal S.

---

[1] Abgebildet ist dies Siegel in einer mir vorliegenden Sammlung von Siegeln der Ehst-, Liv- und Curländischen Geistlichkeit, Städte und Ritterschaft Tab. X. N. 2. Ich weiß nicht, ob diese sehr schätzbaren Abbildungen wirklich durch den Buchhandel publicirt sind oder mir nur in einem Probedruck vorliegen.

Petrus und noch ein Heiliger (mit Buch und segnend S. Nicolaus?), darüber unter einem sehr zierlichen Portal B. V. Maria im Brustbilde, unten in einer Nische der knieende Bischof.[1] Aehnlich noch andere Bischofssiegel dieses und anderer Hochstifter jener Gegenden. Die Deutung der Bilder, welche Albrechts Siegel uns vorführt, ist nicht schwer. Die mittlere Darstellung bezieht sich auf sein Verhältniß zum Hochstift Halberstadt (dessen Schutzpatron S. Stephanus ist), die obere (B. V. Maria) auf Hildesheim, wo Albrecht vor seiner Wahl eine Stiftspfründe besaß. Von den beiden Wappen ist das linke (mit den Balkentheilungen) das seines Vaters, das rechte (mit den Fischen) das seiner Mutter, einer geborenen Gräfin von Wernigerode. Wir haben auf diese heraldische Merkwürdigkeit schon an einer andern Stelle aufmerksam gemacht,[2] bei Gelegenheit als wir den Wechsel in dem Geschlechtsnamen mehrerer Mitglieder des Querfurt-Mansfelder Hauses hervorhoben, an dem Beispiel des Erzbischofs Ruprecht von Magdeburg und eines 1288—1300 dem Magdeburger Dom-Capitel als Domherr angehörenden Ruprecht Grafen von Mansfeld.[3] Beide werden promiscue bald Grafen v. Mansfeld, bald Herren v. Querfurt genannt, wiewohl dem Ersteren der erstere Titel eigentlich nicht gebührte.

Bekannt ist die Herkunft der Grafen v. Mansfeld. Auf das verweisend, was wir an andern Orten hierüber kurz angeführt,[4] sei nur kurz wiederholt, daß nach dem Aussterben des eigentlichen Mansfelder Grafenhauses (der männlichen Nachkommen des Grafen Hoyer oder des s. g. hoyerischen Stammes) bekanntlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Haus Querfurt succedirte, sich in mehrere Linien theilend, von denen die, welche die Stammgüter behielt, sich v. Querfurt, v. Schraplau u. s. w. nannte, während die, welcher Mansfeld zufiel, sich anfänglich nur v. Querfurt, dann schwankend bald so, bald Grafen v. Mansfeld schrieb, endlich mit letzterem Titel allein.

Die eigenthümlichen Schwankungen in der Titulatur und Geschlechtsbenennung dieser Linie spiegeln sich auch in dem Wappen, dessen sich dieselbe auf ihren Siegeln bedient, wieder. Ist der Mansfelder Schild unverändert derselbe geblieben, nämlich zwei Reihen pfahlweise gesetzter Rauten, so fluctuiren die Formen der Quer-

---

1) Daß Geistliche auch der höhern Grade auf ihren Siegeln sich als knieend und betend darstellen lassen, ist so bekannt, daß es weiterer Beispiele hier nicht bedarf. Vgl. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 220 (d. Siegel der Aebtissin von Blankenburg).

2) Magdeb. Geschichtsblätter V. S. 555. 556.

3) Ibid. S. 564.

4) Ibid. S. 554 ff. Zeitschrift des Harz-Vereins II. 2. S. 170—172.

furter Wappen im Laufe der beiden Jahrhunderte von 1200—1400 sehr beträchtlich. Wir verweisen hierüber auf eine andere Abhandlung.[1]) Allbekannt ist es, daß die Edelherren v. Querfurt während des letzten Jahrhunderts ihres Bestehens und schon eine Zeitlang vorher sich ausschließlich eines 4 Balken zeigenden oder 9—10 mal quergestreiften Schildes bedienten, und dieser Schild hat ja fortan auch allein und als ein Theil des combinirten Mansfelder Grafenwappens für das der Herren v. Querfurt und ihrer Herrschaft gegolten. Erst im 15. Jahrhundert nahm, obschon viel früher dazu berechtigt, die gräfliche Linie zu Mansfeld den Querfurter Schild in ihr Wappen auf und liebte meistens der Wappenembleme der Grafen und Grafschaft Mansfeld, der Raute, sich allein und ausschließlich zu bedienen, wie das aus dem 3. Siegel unserer Tafel, weches des Bischofs Albrecht Vater, Graf Burchard, führt, klärlich hervorgeht.

Um so mehr muß es daher befremden, als den väterlichen Wappenschild des Bischofs auf seinem Siegel den Balkenschild, d. h. den von Querfurt angegeben zu sehen, also Embleme, deren sich sein Vater allein nicht bedient, und die ihm als dem Sohne allein auch nicht zukommen, um so weniger, als beide sich niemals den Titel von Querfurt, sondern stets den gräflichen von Mansfeld beilegten. Sicher war auch eine Conformität zwischen dem Wappenschilde des Vaters und dem des Sohnes zu erwarten, und verleiht das Gegentheil unserm Siegel einen neuen Werth. Der zweite Wappenschild neben dem knieenden Siegelführer, die Fische enthaltend, ist bekanntlich der der 1429 ausgestorbenen Grafen von Wernigerode. Er hat als der mütterliche des Bischofs Albrecht zu gelten, und die Genealogie bestätigt dies. Seines Vaters Burchard Gemahlin war Oda, des Grafen Albrecht von Wernigerode Tochter, die ihrem Gemahl 17 Kinder gebar, unter denen er der siebente Sohn war.[2])

Albrecht selbst war vor seiner Wahl zum Bischof von Halberstadt Domherr zu Hildesheim,[3]) schwerlich aber zu Magdeburg, was schon Lentz bezweifelt.[4])

Die anziehende, aber sehr schwierige Geschichte seines Auftretens als Widersacher gegen den zum Bischof von Halberstadt erwählten und trotz mangelnder päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung sich als solcher gerirenden Herzog Albrecht von Braunschweig auch nur in den kürzesten Umrissen zu entwerfen, kann hier nicht der Ort sein. Möchte sie, gleichwie die seines letztgenannten Gegners, der schon vor 250 Jahren

---

[1]) in den Magdeb. Geschichtsblättern Band VI.
[2]) C. C. Francke Hist. der Grafschaft Mansfeld p. 226. L. T. Niemann Geschichte der Grafen von Mansfeld S. 51.
[3]) Lauenstein hist. dipl. Hildes. p. 231.
[4]) Halberst. Stiftsh. p. 220.

einen Autor gefunden hat,[1]) einen tüchtigen Historiker zu ihrer Erforschung und Darstellung auffordern! Der Gegenstand wäre der besten Kräfte werth und würdig. Ein kurzer Ueberblick über die Verhältnisse beider Gegner läßt sich aus Lentz Halberst. Stiftshistorie S. 220 ff. schöpfen, wo auch die Frage über die Zeit seiner Wahl[2]) und seines Absterbens, welches im Jahre 1366 in der Nacht nach seiner Wahl zum Bischof von Merseburg erfolgt sein soll, erörtert ist. Doch bleibt auch diese Angabe noch zu prüfen.

Unsere Urkunde vom Jahre 1350 giebt nun einen der interessantesten Beiträge zur Regierungsgeschichte des Bischofs Albrecht sowohl, als zur Kenntniß der Resultate, welche die Bestrebungen seines gleichnamigen Gegners, sich in seiner Würde zu behaupten, hatten. So viel wir wissen, ist der Inhalt dieser in hohem Grade wichtigen Urkunde bis jetzt noch unbekannt gewesen.

Unter den Garanten für die Verpflichtungen des Electus Albrecht ist nun auch sein Vater

Burchard Graf v. Mansfeld.

genannt, dessen Siegel ziemlich wohl erhalten noch der Urkunde anhängt und auch einer Abbildung werth geschienen hat.

Den Mansfelder Genealogen zufolge[3]) war Graf Burchard ein Sohn des gewesenen letzten Burggrafen von Magdeburg, Burchard Edlen Herrn v. Querfurt, und der Gräfin Sophie v. Wettin, und hatte zu Geschwistern Oda, welche an einen Edlen v. Hadmersleben vermählt war, und Sophie, die vielleicht den geistlichen Stand gewählt hat. Er selbst starb im Jahre 1354. Das Siegel, von der Größe eines halben Thalers, rund, zeigt das vollständige Wappen der Grafen von Mansfeld mit Schild und Helm. Ersterer, gelehnt, enthält allein die Embleme der alten Grafen v. Mansfeld hoyerischen Stammes: zwei pfahlweise Reihen von je 3 Rauten; den Helm ziert ein offener Flug. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet, so weit sie noch leserlich: † SECRET BVRCHA (rdi) (co) MIT IN MANSVELT. Wir haben also ein Secret-Siegel des Grafen

---

[1]) W. Budaeus Leben, Wandel und Thaten des Bischofs Albrecht von Halberstadt. Halberstadt, Kote. 1624. 4. XII u. 173 S.

[2]) Riemann l. c. nennt ihn mit Unrecht postulirt und auch vorher Domherr von Halberstadt, was noch zu beweisen wäre. Daß er seine eigene Kanzlei und eigene Beamte hatte, geht z. B. aus einer Urkunde vom Jahre 1346 hervor (v. Erath C. D. Quedl. p. 473) die der officialis domini Alberti de Mansfelt Halberstadensis electi ausstellt.

[3]) Francke a. a. O. p. 225 u. a. m.

Burchard vor uns; was sein eigentliches Hauptsiegel enthalten habe ob das vollständige Wappen in größerer Ausführung, oder ob es ein Reitersiegel war, läßt sich augenblicklich nicht angeben.

Das Besondere dieses Siegels besteht darin, daß es beweist, wie noch damals (1350) der besondere zum alten Mansfeldischen Urwappen gehörige Helmschmuck geführt wurde, welcher mit der Zeit ganz aus dem Mansfelder Wappen verschwunden ist. Schon im 15. Jahrhundert gilt irriger Weise der erste der beiden das Mansfelder Wappen deckenden Helme mit 7 oder 8 von Weiß und Roth quergestreiften Fahnen für den Mansfelder Helm, während es der Querfurter ist. Bekanntlich wurde das Mansfelder Grafenwappen schon seit dem 15. Jahrhundert quadrirt geführt und 1 und 4 abermals quadrirt mit den vereinigten Mansfelder Rauten und Querfurter Balken, 2 mit dem Arnsteiner Adler und 3 mit dem Heldrunger Löwen, was eben nicht besonders schön aussieht. Den zweiten Helm ziert ein vor einem geschlossenen Fluge hervorwachsender gekrönter Löwe, und wird dieser Helm als der Heldrunger angesprochen, so daß also nach der gemeinen Ansicht der Heraldiker Querfurt und Arnstein durch Helme nicht vertreten wären. Daß dies rücksichtlich Querfurts unrichtig ist, ist so eben bemerkt worden; ob aber der geschlossene Flug von Hause aus zur Heldrunger Helmzier gehört hat, bleibt zu untersuchen. Vielleicht soll er die mit jener combinirte Arnsteiner oder die Mansfelder in veränderter Form vorstellen.

Daß die eigentliche Helmzier des alten Mansfelder Grafenhauses ursprünglich ein offener Flug war, ergiebt sich z. B. aus dem an einer Urkunde von 1275 [1]) hängenden Helmsiegel des Grafen Gebhard v. Mansfeld. Es hat die Umschrift: † s' Gevehardi de Mannesvelt. Indessen wurde auch wegen der Herkunft der Grafen aus dem Querfurter Hause — wie dem in den oben angeführten Beispielen und namentlich durch das Siegel des Electus Albrecht Ausdruck gegeben ist — der Querfurter Helm als alleiniges Siegelbild von Grafen v. Mansfeld geführt, wie das Beispiel Burchards im Jahre 1307 beweist.[2])

Eine genaue historische Untersuchung des Mansfelder Wappens muß an einem andern Orte erfolgen.

---

[1]) im Magdeb. Archiv s. R. Kloster Aschersleben N. 6.

[2]) Sein Siegel abgebildet bei v. Erath C. D. Quedlinb. Tab. XXVI. N. 1.

4. Nicolaus Bovinge, Ritter.

Unter den Bürgen, welche die im vorigen Abschnitt besprochene und abgedruckte Urkunde des zum Bischof von Halberstadt Erwählten, Grafen Albrecht v. Mansfeld, vom Jahre 1350 aufführt, ist unter den sechs ritterlichen Personen, die bis auf die letzte sämmtlich zum Mansfeldischen Adel gehören, auch ein Ritter „Herr Bovinge" genannt, dessen merkwürdiges Siegel, das ein Unicum im Magdeburger Archiv und vielleicht überhaupt ist, eine Stelle auf der beigegebenen Tafel gefunden hat. Das dreieckige, mittelgroße Siegel läßt ein in der deutschen Heraldik sehr ungewöhnliches Wappenbild sehen, nämlich einen Menschen in ganzer Figur,[1]) der augenscheinlich wie unter einer schweren Last gedrückt schreitet und einen mit beiden Händen gefaßten keulenförmigen Gegenstand auf der rechten Schulter trägt. Sein Haupt ist mit einem unverkennbaren Heiligenschein umgeben, der Oberkörper scheint nackt zu sein, während vom Gürtel ab die Schenkel ein weites hosenartiges Gewand bis zu den Knieen deckt. Die Umschrift, so weit sie noch durch die Beschädigung des Siegels erhalten ist, lautet: S. NICOLAI BVFIG . . . . . . (BVFĪG = Bvfing? Militis?).

Die Eigenthümlichkeit der sich uns darstellenden Figur hat bis jetzt jedes Erklärungsversuches gespottet, ob wir es mit einem und welchem Heiligen, ob mit einem wilden Manne oder etwa einem „Harzbauern" zu thun haben, ob ein schlichter Keulenträger gemeint, oder ob das getragene Instrument ein anderes als eine Keule sei. Es will uns scheinen, daß die Erklärung des seltenen und seltsamen Wappenbildes mit der Deutung des Namens, den der Ritter führt, Hand in Hand gehen wird. Er ist anscheinend ein Patronymikon, dessen Stammwort jedoch nach Form und Bedeutung nicht klar scheint. Während die Namensform des Siegelführers in der Urkunde Bovinge lautet, heißt sie in der Siegelumschrift Bufig(e?) oder wohl wahrscheinlich Bufing(e?), da das i vielleicht mit einem nicht mehr ganz deutlichen Abkürzungsstriche versehen gewesen sein wird. Als Stammwort müßte also Bufe oder Bove = Bube? zu gelten haben. Wir überlassen diese sprachliche Antiquität den deutschen Philologen und die Lösung der heraldischen Räthsel andern Fachmännern.

Die Namhaftmachung des Ritters B. ohne seinen Taufnamen, den er doch hatte, und der auf seinem Siegel Nicolaus lautet, in der Urkunde ist nichts Ungewöhnliches bei Personen, deren Name entweder

---

[1]) Sonst finden sich nackte Menschengestalten wilder Männer oder Mohren auch in den Wappen der v. Worbis, v. Grumbach, v. Wolfskehl, v. Dacheröden und v. Drachsdorf in Sachsen und Franken. Bei den v. Bufe im Stift Merseburg scheint das Wappenbild doch einen (bekleideten) „Buben" darstellen zu sollen.

ein appellativischer ist, einen Appellativbegriff enthält oder in einem Pränomen besteht. So heißen mehrere ritterliche Mitglieder der edlen Familie Barth in der goldenen Aue in den Urkunden und auf ihren Siegeln schlechthin Herr Bärde, obschon hie und da auch ihr Taufname zum Vorschein kommt, und vornehmlich sind es Ritter, die deshalb das Ehrenwort vor ihren Namen führen, bei denen der Taufname fortbleibt, wenn der Geschlechtsname zu einer der obigen Kategorien zählt. Herr Jane (ein Magdeburger Bürger, der die Ritterwürde besaß), Herr Erler (ein Herr v. Rockhausen), Herr Dropsecke (ein Herr v. Kröcher), „Herr Löwe wohnhaftig zu Flechtingen" sind derartige Beispiele, zu denen die Urkunden aller Länder Beiträge liefern, wie Mecklenburg: 1319 dominus Bruseke,[1] 1320: Dudine miles (ganz besonders unserm Falle parallel[2]) u. a. m.

Die Familie, der der Siegelführer angehört, dürfte wohl nur äußerst Wenigen bis jetzt bekannt gewesen sein. Ich finde nur noch ein älteres Mitglied, das sich auch als Mansfeldischen Vasallen darstellt, den Knappen Friedrich Boving, der eine Urkunde des Grafen Burchard v. Mansfeld für das Kloster Münzenberg bei Quedlinburg mitbezeugt.[3] Außerdem tritt Ritter „Nicolaus Buvingh" noch 1356 in einer Querfurt-Mansfelder Urkunde auf.[4]

5. Ludolph Bischöflich Hildesheimischer Marschall.

Unter den 35 Rittern und Knappen des Hildesheimischen Stiftsadels, die im Jahre 1272 mit den Städten Hildesheim, Goslar und Braunschweig ein Schutzbündniß laut der merkwürdigerweise in deutscher Sprache ausgestellten, in dieser Zeitschrift[5]) abgedruckten Urkunde abschließen, befindet sich auch „Herr Ludolph, der Marschall," dessen Amt ohne Frage auf das Hochstift oder doch den Bischof von Hildesheim zu beziehen ist.

Das Siegel, womit der Vorgenannte seine Erklärung bekräftigt, und das auf der beigegebenen Siegeltafel sub N. 8 abgebildet ist, zählt zu den merkwürdigsten, die wir kennen, sowohl wegen seiner äußeren Form als der Darstellung auf demselben. Daß wir es nicht mit einem, wie es den ersten Anschein hat, persönlichen oder Portraitsiegel Ludolphs zu thun haben, lehrt die Umschrift, welche nichts von seinem Namen oder an Stelle desselben sein Wappen ent

[1]) Mecklenb. Urkundenbuch VI. p. 415.
[2]) Ibid. p. 502. 503.
[3]) S. v. Erath C. D. Quedl. p. 348, 349.
[4]) Magdeb. Archiv s. R. Querfurt N. 5[illegible], wo auch Wipprecht Gans vorkommt, was als Ergänzung zu unserer Ausführung in dieser Zeitschrift II. 1 p. 126 dient.
[5]) S. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 907. 908.

hält, obwohl solches bei einer bildlichen Darstellung des Benannten kaum zu erwarten gewesen wäre. Es dürfte uns mithin das Amtssiegel eines Ministerialen oder Hofdienstmannes vorliegen, wie mir dergleichen noch nicht vorgekommen sind. Die Hofbeamten anderer Fürsten und Regenten, geistlicher und weltlicher, gebrauchen schon im 13. Jahrhundert stets Siegel, welche ihr Wappen enthalten, wie z. B. die Schenken v. Apolda, die Marschälle v. Eckartsberg, die Truchsesse v. Schlotheim; keines läßt die Beamten in Person sehen. Für eine solche Darstellung eignete sich nun allein die parabolische oder spitzovale Siegelform, und wir erkennen wohl an diesem Beispiel die Richtigkeit der Ansicht, diese Form auf die s. g. sigilla pedestria zurückzuführen.

Für die Trachtenkunde des Mittelalters und insbesondere für die der Hofbeamten während desselben bietet unser Siegel sodann ebenfalls Merkwürdiges dar.

Der Marschall zeigt sich hier nicht, wie anderwärts später, mit gezücktem Schwerte als seinem Insigne — er ist gewöhnlich der Schwertträger vor seinem Herrn — sondern barhäuptig, mit einem langen, oben ausgezackten oder mit Pelzwerk besetzten Kriegsmantel angethan, hält er sein eigenes Schwert in der mit gekreuzten Lederriemen umwickelten Scheide vor sich und in der Rechten einen Stock an die Schulter gelegt, in dem wir wohl unschwer den Marschallsstab erkennen dürfen. Die Umschrift des Siegels, soweit sie noch erhalten ist, lautet: . . . (durchstrichenes I? S?) MARSCHC(VS? I?) . . . . NSEM(ensis).

Ueber das Geschlecht, dem Marschall Ludolph angehörte, den wir in der erwähnten Urkunde übrigens nicht an der Spitze der Ritter oder einen besondern Vorrang einnehmen sehen, hat uns Herr Reichsfreiherr J. Grote zu Schauen bereits [1]) die erforderlichen Aufschlüsse gegeben. Er gehörte der Familie v. Dinklar an, die aus dem gleichnamigen Orte bei Hildesheim stammt. Ludolph war der Sohn des Marschalls Heinrich v. D. und Bruder Conrads, welcher stets in Urkunden von 1264—1282 als Marschall, Ludolph aber als Bruder des Marschalls bezeichnet wird. Das Geschlecht erlosch im Jahre 1390 mit Conrad v. Dinklar.[2])

Wäre unser Siegel kein Amtssiegel, so würde es als Personalsiegel einen noch höhern Grad der Seltenheit einnehmen. Fußsiegel von Mitgliedern des niedern Adels stehen als ganz vereinzelte Erscheinungen da. Mir ist nur ein einziges Beispiel bekannt in dem Siegel

---

[1]) Ebendas. S. 912. 913.

[2]) Es gab auch ein Geschlecht v. Dinkelberg, von dem 1368 zwei und 1387 ein Knappe Ludolph v. D. genannt werden. S. Scheidt Urkundenbuch der Stadt Göttingen S. 244 und S. 359.

eines Märkischen Ritters aus Sächsischem Geschlecht, Burchards v. Brietzen (Treuenbrietzen). Sein in einer genauen Zeichnung des Originals, das sich an einer Urkunde vom Jahre 1219 im Geh. Staats-Archive zu Berlin befindet, vorliegendes parabolisches Siegel zeigt den Siegelführer von Kopf bis Fuß im Schuppenpanzer, barhäuptig und mit dem ritterlichen Mantel angethan, in der halb ausgestreckten Rechten das bloße Schwert haltend, die Linke auf seinen Schild, der einen Querbalken als Wappenzeichen enthält, stützend. Die Umschrift lautet: † s' Bvrkardi. de. Brieeene.

6. Dietrich v. d. Dike, Ritter.

Die ausführlichen und sehr schätzbaren Nachrichten, welche über dieses alte harzische, nahe bei Goslar heimathliche Rittergeschlecht aus der Feder des Herrn Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen vorliegen, [1] überheben uns einer Einleitung über die Anfänge, Wohnsitze und Ausbreitung dieser Familie, von der ein Mitglied, Ritter Dietrich v. d. D., der vorhin erwähnten Urkunde von 1272, an deren Inhalt er mit betheiligt ist, sein Siegel angehängt hat, das die beifolgende Tafel unter N. 9 bringt. Wir gewahren ein mittelgroßes, dreieckiges oder schildförmiges Siegel, das im Felde ein abwärts gekehrtes, schrägrechts gelegtes, kurzes Schwert von gedrungener, fast altrömischer Form enthält. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet oben anfangend: S (durchstrichen zum Zeichen der Abkürzung) THIDERICI . . . . . (de) PISC . . . . . (ina). Der Name des Geschlechts wurde nämlich in lateinischer Uebersetzung in lateinischen Urkunden de Piscina geschrieben. Derartige Fälle sind bekanntlich unendlich häufig: die Familien Mörder, Riese, Hellgraf, Hölle, Voß, Baumgarten, Löwe, Behr u. s. w. heißen in lateinischen Urkunden: Mortificator, Gigas, Comes infernalis, de inferno, Vulpes, de Pomario, Leo, Ursus u. s. w.

Siegel des Geschlechts v. d. Dike gehören nicht zu den Seltenheiten, gleichwie auch dasselbe zahlreich in den Urkunden der Harzländer auftritt. Seine Heraldik bietet aber manches Interessante dar.

Die allermeisten der uns vorliegenden Siegel zeigen nämlich das Feld des Schildes, in dem das Schwert (mit sehr verschiedenartig gebildetem Knauf) bald schrägrechts bald schräglinks liegt, mit Kleeblättern (denen die Stengel fehlen) bestreut, Figuren, die wir auf Grund ähnlicher Beispiele nur als Ausschmückungsbilder erachten können.

---

[1] Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 910—912.

So 1306 das Siegel Conrads de P.,[1] 1320 Werner de P.,[2] 1316 Conrad de Dike (mit Gertrud v. Schermbke vermählt.[3])

Wie von mehreren anderen Niedersächsischen Familien, ließ sich auch ein Zweig der v. d. D. im Mecklenburgischen nieder, über den unter ganz richtiger Beschreibung des Wappens das v. Gam'sche Verzeichniß des Mecklenburgischen Adels [4]) einige Nachricht giebt. Der Name des heimathlichen Stammgutes wurde auf den Rittersitz in dem neuen Vaterlande übertragen. Johannes de Dike erscheint 1285 im Gefolge des Fürsten Heinrich v. Werle in einer von demselben in Lübeck ausgestellten Urkunde.[5])

7. Otto und Johann von Gröningen, Burgmänner zu Egeln.

Von allen Siegeln, die die beifolgende Tafel bringt, wird auf die unter N. 6 und 7 abgebildeten ein heraldisches Auge am ehesten sich lenken und auf ihnen am längsten haften. Ist es doch die vielbesprochene Heroldsfigur des „Rautenkranzes", die sich uns darstellt, eines Emblems, das man lange als ein Kleinod und fast einen eigensten Schmuck des Sächsischen Herzogs- und Landeswappens ansah, das ihn jedoch — wie neuere Ermittlungen gezeigt haben — mit einer Suite von wohl 20 andern Wappen großer und kleiner Herren theilt. Auch haben neuere Untersuchungen, deren Reihe der Scharfsinn des Herrn Freiherrn v. Ledebur eröffnet hat,[6]) jenes Heroldsbild seines seltsamen Ursprunges und seiner phantastischen oder zu natürlichen Bedeutung entkleidet, die es haben sollte, als ein Wehrgehänge, Christi Dornenkrone, Herzogskrone, Laubkranz u. s. w., und ihm nur die Bedeutung eines Zeichens der jüngeren Geburt oder Linienabtheilung vindicirt. Da hier nicht eine Deduction über das vielsagende und schöne Beizeichen erwartet werden kann, so muß auf das Bezug genommen werden, was an andern Orten hierüber ausgeführt ist.[7])

---

[1]) schräglinkes Schwert, oben und unten je 3 Kleeblätter. Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt XIII. 93.

[2]) schrägrechtes Schwert, oben 5, unten 3 Kleeblätter. S. Ibid. s. R. Kl. Aschersleben 64.

[3]) ebenso mit vielen Kleeblättern oben und unten. S. Ibid. Kl. Adersleben N. II.

[4]) S. Mecklenb. Jahrbücher für 1846 (XI.) S. 438.

[5]) S. Mecklenb. Urkundenbuch III. S. 170. 171.

[6]) Streifzüge durch die Felder des Preuß. Wappens S. 30—34.

[7]) S. Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Alterthums-Vereins IX. 3. 4. p. 1 ff. XI. 1. p. 22. XII. p. 273 ff. v. Heinemann die ältesten Siegel des Hauses Anhalt p. 4 ff. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 333 ff.

Was das neuaufgefundene Beispiel eines Rautenkranzwappens von besonderm Werth erscheinen läßt, ist nicht nur, daß mittelst desselben aufs Neue die Verbreitung jener Heroldsfigur im Sachsenlande constatirt werden kann, sondern auch, daß durch die auf die Siegelführer und ihr Geschlecht bezüglichen genealogischen Untersuchungen die Ansicht über die Natur des Emblems neue Stufen (wenn es deren noch bedürfen sollte) erhält. Die folgenden Blätter werden den neuen Beweis ergeben, daß das Beizeichen des „Rautenkranzes" auch hier lediglich dazu gedient hat, eine Linienabzweigung zu markiren.

Aus den Darstellungen des „Rautenkranzes" in den verschiedenen Wappen, die ihn enthalten, ergiebt sich, daß er auch primitiv eine sehr verschiedenartige Figuration hatte. Der Grundgedanke, einen ornamentirten Schrägbalken darzustellen, wurde leicht durch die Variation in den Ornamenten selbst variirt. Während wir auf einem Burggräflich Magdeburgischen Siegel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in singulärer Weise Kleeblätter den obern Balkenzierrath bilden sehen, hat als unicum [1]) ein Gräflich Wernigerödisches Siegel aus derselben Zeit [2]) stechpalmartige Auswüchse, wogegen alle übrigen Rautenkranzwappen die obere Linie der Schrägbalken mit lilienartigen Verzierungen ausschmücken. Zu dieser Art der Ornamentik treten unsere beiden Beispiele als neue hinzu, und wir können um so fester an unserm frühern Ausspruche [3]) von der mittelalterlichen Beliebtheit der Lilie zur Verwendung für die Ornamentik auch in der praktischen Heraldik festhalten. Erläuternd sind in dieser Beziehung die Beispiele des Wappens der Edlen v. Grumbach [4]) oder des der Herren v. Bolstadt in Schwaben, [5]) wo ein mit Lilien ornamentirter Elephantenrüssel zu sehen ist. Vervollständigend wollen wir hier noch des merkwürdigen Wappenbildes, dessen sich im Jahre 1316 ein altmärkischer vornehmer Bürger, Gerhard v. Gbüden, bedient, gedenken. Wir sehen im anscheinend gespaltenen Schilde einen oben mit Pfauenfedern ornamentirten Schrägrechtsbalken. [6])

Unsere beiden Siegel lassen nun das sinnreiche heraldische Beizeichen „den Rautenkranz" in seiner am meisten gebräuchlichen Gestaltung als Lilienbalken [7]) sehen. Und zwar zeigt er sich in dem

---

1) Magdeb. Geschichtsbl. VI. S. 85 ff.

2) Zeitschrift des Harz Vereins I. S. 333 ff.

3) Neue Mittheilungen IX. 3. 4. S. 15. XI. 1. p. 17.

4) abgebildet in F. z. Hohenlohe der Sächsische Rautenkranz 1863. 4. S. 26.

5) Siebmacher I. p. 120.

6) S. Gercken C. D. Brand. VIII. Tab. I. N. 2. p. 450.

7) Man gestatte uns diesen Ausdruck da, wo er im Zusammenhange mit dem Vorbemerkten nicht mißverständlich ist, da man sonst unter „Lilienbalken" ebensogut einen mit Lilien belegten Quer- oder Schrägbalken verstehen könnte.

Wappen der siegelführenden Familie — weshalb wir eben zwei Siegel abzubilden für gut fanden — hier als Schräglinks-, dort als Schrägrechtsbalken, einer der vielen Beweise von der Gleichgültigkeit der Stellung des Schildemblems rechts- oder linkshin im Mittelalter, was auch noch für die Gegenwart mit Recht Geltung haben muß, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß (aus auf der Hand liegenden Gründen) Schrägbalken rechts- und sonstige Figuren linkshin gewendet (vom Beschauer aus) eine dem Auge desselben angenehme Stellung einnehmen.

Wir haben die Siegel zweier Burgmänner von Egeln aus dem Geschlechte der v. Gröningen, dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörig, vor uns, das eine an einer Urkunde von 1370, das andere an einer von 1390. Die Urkunden beziehen sich auf das bei Egeln belegene heilige Cistercienser Jungfrauen-Kloster Marienstuhl [1]) und sind im Original im katholischen Pfarrarchiv daselbst vorhanden. Beide Siegel sind dreieckig, das ältere kleiner; beide zeigen einen gitterartig schraffirten Querbalken überdeckt von einem s. g. „Rautenkranze" in der vorhin beschriebenen Form, das ältere in schrägrechtem, das andere in schräglinkem Ductus. Jeder Balken hat oben drei halb hervortretende Lilien. Das ältere Siegel gehört dem Burgmann zu Egeln, Otto v. Gröningen, einem Vasallen der Edlen v. Hadmersleben, an, der damit eine Urkunde von 1370 besiegelt und in einer 1353 von den Edlen v. Hadmersleben für das gedachte Kloster ausgestellten discretus famulus heißt, also ein Epitheton hat, das eigentlich mit seinem adeligen Stande und seiner Ritterbürtigkeit unverträglich scheint. Denn es ist das Gewöhnliche und durch tausendfältige Beispiele zu belegen, daß den Knappen (servi, famuli, armigeri, servientes) ihrem Stande und Range zufolge kein anderes Beiwort gegeben wird als den Rittern selbst, nämlich strenui,[2]) validi,[3]) robusti,[4]) honesti,[5]) famosi,[6]) die Tüchtigen, Vesten, Erbaren, Biderben, Gestrengen.[7]) Allein wenn wir, wiewohl selten,

---

[1]) Vgl. über dasselbe Magdeb. Geschichtsblätter I. 4. p. 20—21.

[2]) 1316. S. Magdeb. Archiv Cop IX. 97. 1311. Ibid. s. R. Stift Bonif. zu Halberstadt N. 95. Riedel C. D. Brand. A X.X. p 469. 471. A XVIII. p. 28. Avemann Kirchberg IV. p. 91 (1388).

[3]) 1400. S. Riedel A XIX. p. 88. Magdeb. Archiv s. R. Erzstift Magdeburg LIII. B. 3b de 1503.

[4]) S. Urk. de 1373 s. R. Kl. Berge im Magdeb. Archiv und Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 503.

[5]) 1327. Ibid. Cop. XLVIII f. 38. Riedel A XXII p. 32 de 1327.

[6]) 1349. S. Riedel C. D. Brand. A XVIII p. 292. 1334. v. Erath C. D. Quedl. p. 312; 1356 und 1392. S. Lisch v. Oertzen'sches Urkundenbuch I. p. 140. 128.

[7]) Sudendorf Braunschw. Urkundenbuch II. p. 156. Würdtwein

Personen von anerkannt adeligem Stande und aus guten, zum Theil hochangesehenen Geschlechtern als discreti famuli auch sonst noch bezeichnet finden, so 1357,[1] 1324,[2] 1315,[3] auch hie und da ihnen selbst das Beiwort der Bürger „providi"[4] und „bescheiden"[5] oder „ersam,"[6] „achtbar"[7] gegeben sehen, ja selbst Heinz v. Thurow als einen weisen und strengen Knappen bezeichnet finden,[8] so werden wir aus jenem Beiworte zumal bei dem unzweifelhaft ritterlichen Stande der Verwandten und Vorfahren Otto's v. Gröningen ein Präjudiz gegen seinen Adelstand nicht entnehmen können. Wie aber jene Beiwörter aufzufassen und zu vereinigen sind, das zu erörtern gehört nicht hierher.

Otto's Siegel zeigt uns den Querbalten schrägrechts mit dem Rautenkranze überdeckt und die Umschrift in Majustel: † S' OTTO DE G'NIGE (Gronige für Groninge, oder es wäre auch über dem I ein Abbreviaturstrich zu suppliren. Das von Hans v. G. 20 Jahre später gebrauchte Siegel läßt den Balten vom Rautenkranz schräglinks überdeckt und die Umschrift sehen: † S' IOHANNIS DE GRONING'.

Die Verwandtschaft dieser Beiden ist aus den vorliegenden Urkunden nicht zu entnehmen; man weiß nicht, ob Johann ein Sohn oder Neffe Ottos war. Dieser hatte nämlich einen Bruder, Nicolaus v. G., der im Jahre 1356 wohl noch nicht bejahrt bereits verstorben war. Seine vielleicht in Folge dieses Todesfalles ins Kloster Marienstuhl gegebene Tochter wurde damals ausgestattet; weitere directe Nachkommen von ihm sind nicht genannt. Johann v. G. kann also ebensowohl sein Sohn als der seines im Jahre 1390 sicher verstorbenen Bruders Otto gewesen sein.

Wir würden den Beweis für unsere obige und frühere Behauptung von der Natur und Bedeutung des Rautenkranzes, entgegen der noch neuerlich weitläuftig zu begründen versuchten Meinung, daß der Rautenkranz ein bloßer Laubkranz, kein Beizeichen sei und wohl in

---

dipl. Mog. p. 158. 185. Riedel A XVIII p. 108. Gruner dipl. Beiträge I. p. 82.

[1]) Riedel A XI. p. 309.

[2]) Magdeb. Archiv s. R. Kl. Aschersleben N. 51.

[3]) selbst ein Herr v. Dorstadt. S. Neue Mittheilungen IV. 2. p. 56.

[4]) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge III. 2. p. 281. 282. Vorsichtig heißt 1411 Ludolph v. Bismarck der Knappe, s. Riedel A XXV p. 326.

[5]) 1386 in einer Urk. s. R. Kl. Hedersleben 18 im Magdeb. Archiv und Kl. Vessra N. 79 de 1346.

[6]) Ebendas. s. R. Nebra N. 3 in einer Urk. v. 1339 und s. R. Kl. Gerbstedt 30 de 1382.

[7]) 1329, s. Riedel A XXII. p. 33.

[8]) Magdeb. Archiv s. R. Stift Quedlinburg Nachtrag N. 18.

Beziehung zum Sächsischen Rautenkranze stehe, oder vielmehr einen neuen Beweis schuldig bleiben, wenn wir uns nicht noch die Genealogie des Geschlechts, um das es sich hier handelt, zu Hülfe nehmen, wie heraldische Untersuchungen unter allen Umständen der genealogischen nicht entrathen können.

Bei einer solchen Reciprocität beider Disciplinen tritt der Satz von der Gleichheit des Stammes bei der Gleichheit des Wappenbildes — unter den bekannten, vielmals zur Genüge hervorgehobenen Bedingungen — in sein volles Recht ein, und um so mehr, als der Rautenkranz ein bewegliches Beizeichen und mithin die Urform des Wappens die ist, die sich ohne ihn darstellt. Da wird nun aber die fernere Untersuchung sicher zu einer der schwierigsten, weil das Schildemblem eines bloßen Querbalkens ein so allgemeines, so weit und in engeren Kreisen so vielfach verbreitetes ist, daß es, da wir andere Siegel des Geschlechts v. Gröningen nicht kennen, nicht leicht erscheint, dasjenige oder diejenigen Geschlechter ausfindig zu machen, die den Gröningischen Wappenschild in seiner ursprünglichen Einfachheit zeigen und unbedingt zum Stamme jener Familie zu rechnen sind. Ein Blick auf die Karte und eine nur oberflächliche Bekanntschaft mit den Rautenkranz-Wappen läßt uns aber sofort dasjenige Geschlecht ins Auge fassen, das sich wenigstens von der Mitte des 14. Jahrhunderts (1344) ab eines mit einem Rautenkranze schräg überdeckten Querbalkens bedient, die Herren v. Wegeleben, deren Stammsitz gleichen Namens ganz nahe südöstlich von Gröningen, dem Stammorte unserer Familie, liegt.[1]) Waren nun beide Geschlechter eines Stammes? Welches stammte aus dem andern ab? Oder gehören beide einer dritten Sippe an, zumal wir ja das nur mit ziemlich späten sphragistischen Denkmälern auftretende Geschlecht v. Wegeleben nicht ohne den Rautenkranz kennen?

Diese Fragen hier zu lösen, verbietet schlechterdings der Raum. Wir werden gleich sehen, daß das Alterthum der Herren v. Gröningen ein viel höheres ist als das der v. Wegeleben, welche erst 1259 in die Geschichte eintreten.

Verfolgen wir die Genealogie des Geschlechts rückwärts hinauf. Jüngere Mitglieder als die genannten Nicolaus, Otto und Johann finden wir in Urkunden bis jetzt nicht. Als ein Zeitgenosse von ihnen zeigt sich ein Geistlicher, Herr Friedrich v. G., welcher Domvicar zu Halberstadt in den Jahren 1343 und 1359[2]) und 1406

---

[1]) wie die Thüringischen v. Heiligen (nahe bei Langensalza), deren Wappenschild gleichfalls ein solches Emblem enthält, und auf deren doch kaum wahrscheinlichen (wegen der Unermeßlichkeit des Querbalken-Territoriums) Zusammenhang wir Neue Mitth. XI. I. S. 21. 22. hingedeutet haben.

[2]) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt XIII. 157. 159. 186.

schon todt war.[1] Ob er nur aus Gröningen gebürtig war oder unserm Geschlechte angehörte, kann zweifelhaft sein; fast spricht für Letzteres der Taufname und der Umstand, daß jüngere Söhne adeliger Geschlechter auch selbst mit einer Vicarienpfründe bei Hochstiftern zu damaliger Zeit sich begnügen.

Es scheint uns doch eine kleine genealogische Lücke vorzuliegen, wenn wir vor Otto, der zuerst 1353 genannt wird, erst 1309 auf ein neues Familienglied stoßen. Dies ist der famosus miles Vrizeko Leo de Gruninge, Zeuge in einer Urkunde Werners Grafen v. Veltheim genannt v. Hadmersleben, über den Zehnten von Westeregeln.[2] Diese Urkunde ist von großer Wichtigkeit für die Lösung unserer Frage. Sie zeigt uns den Angehörigen eines Stammes, dessen eigentlicher Geschlechtsname Löwe (Lau) ist, und mit einem nur von seinem Grundbesitz (Rittergut) hergenommenen Beinamen. Das Geschlecht des Ausstellers der Urkunde, das gemeinsame Vorkommen des Ritters Friedrich als Zeuge mit in und bei Egeln bediensteten, stets im Hadmerslebischen Gefolge erscheinenden Personen aus den Familien v. Börnecker, Dürre,[3] Spiegel läßt es als völlig unzweifelhaft erscheinen, in Fritz einen Angehörigen des Stammes der obigen Herren v. Gröningen zu sehen.

Mit einem Pfarrer von Westerhausen in der Grafschaft Regenstein, Heinrich v. G., der 1301 genannt ist,[4] hat es wohl dieselbe Bewandtniß, wie mit dem obigen Vicarius Friedrich. Seine Zeitgenossen sind ein Knappe Hermann und Gerhard v. G. 1300, v. Neindorf'sche Aftervasallen.[5])

Der Name Hermann kommt bei dem Wegelebischen Geschlecht mehrfach vor.

Ferner gehört in diese Generation Bernhard v. G., 1297 Zeuge für das Kloster Ballenstedt hinsichtlich einiger Güter bei Aschersleben.[6] Zwei Brüder, der Ritter Hermann und Heinrich v. G., zeigen sich in der nächsten Geschlechtsreihe. Sie werden 1277 als Grundbesitzer in Gröningen — es wird zu untersuchen sein, in welchem der nahe bei einander gelegenen mehreren Orte dieses Namens — genannt.[7] In demselben Jahre starb Ritter Hermann, eine Witwe,

---

1) Ibid. s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt N. 144.

2) Ibid. s. R. Westeregeln N. 1.

3) Rudolfus de Bornekere, Eckelus Durre, [illegible] miles. Auch diese Familie führte einen Querbalken im Schilde, gleichwie die v. Adesleben (1347), deren Stammsitz Adersleben zwischen Gröningen und Wegeleben, dicht vor Letzterem, liegt.

4) Magdeb. Archiv Cop. CXXXIII f. 67.

5) hinsichtlich einer Hufe zu Monckendorf, s. R. v. Neindorf N. 2.

6) Ibid. s. R. Kl. Aschersleben 15a.

7) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 172.

Bertha, und zwei Töchter, Cunigunde und Jutta, hinterlassend.[1]) Nur einmal wird um diese Zeit, 1274, ein anderes Brüderpaar, Dietrich und Hans v. G., denen das Kloster Gröningen eine Mühle zu Hohndorf (bei Calbe) zu Lehen gab, erwähnt;[2]) dagegen kommt der vorgenannte Heinrich v. G. noch 1273,[3]) 1257,[4]) 1255,[5]) 1259[6]) und 1263[7]) vor. Es folgt dann höher hinauf, nur einmal, 1255, auftretend,[8]) ein Albrecht v. G., wogegen mehrfache Nachrichten von seinen Zeitgenossen Bernhard und Gerhard v. G. vorliegen. Den Taufnamen beider sind wir schon oben begegnet: ein Beweis für die Gemeinsamkeit ihres Stammes. Gerhards letzte Erwähnung datirt aus dem Jahre 1253, sie zeigt ihn, was für unsere Untersuchung von hohem Werthe ist, als Grundbesitzer in Eilwersdorf, wo er eine Hofstelle und eine halbe Hufe hatte, die er dem Liebfrauenstift zu Halberstadt schenkt.[9]) Er heißt Gerhardus miles de Groninge, hatte also seinen Rittersitz in Gröningen und hatte schon einige Jahre vorher, 1247 und 1249, Anderes von seinem Grundbesitze in Eilwersdorf zu frommen Zwecken abgetreten.[10]) Noch öfter und schon früher zeigt sich Bernhard v. G., zuerst 1230,[11]) dann 1232,[12]) 1241,[13]) 1245,[14]) endlich 1252,[15]) fast immer als Zeuge in Halberstädter und Quedlinburger Urkunden. Ob sein Zeitgenosse, der Abt Elias von Ilsenburg, dem man den Familiennamen v. Gröningen beilegt,[16]) zu seiner Familie gehört, ist fraglich. Ein sicherer Vorfahr unserer Herren v. G. mit dem Rautenkranzschilde wird endlich, auch um des Taufnamens willen, der Heinrich v. G. sein, der sich zuerst 1205 in einer Urkunde Walthers v. Amersleben

---

[1]) Sie hatten einen Theil ihrer Güter zu Gröningen vom Kloster Gröningen zu Lehen: Ibid. l. c. N. 171.

[2]) Ibid. s. R. Kl. Gröningen N. 8.

[3]) Ibid Cop. CIII f. 44. 45 in einer Bisch. Halberstädtischen Urkunde.

[4]) Leuckfeld Antt. Blankenb. p. 56. v Erath C. D. Quedl. p. 217.

[5]) Ejusd. Antt. Michaelst. p. 45. v. Erath p. 204.

[6]) v. Erath p. 213. Lünig spicil. eccles. III. p. 216.

[7]) v. Erath p. 225. Er heißt Ritter: Magdeb. Archiv Cop. CXII p. 37.

[8]) Zeuge in einer Bisch. Halberst. Urkunde: Ibid. Cop. CXXXIII f. 30.

[9]) was Volrad electus et confirmatus von Halberstadt am 24. März 1253 als Lehnsherr bestätigt. Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 84.

[10]) Fidelis ecclesie Halberstad. Gerhardus de Gr. Cop. CXXXIII f. 18. oder miles: Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 60.

[11]) S. Leuckfeld Antt. Groning. p. 7.

[12]) Lünig l. c. III. 14. N. 49. p. 210.

[13]) v Erath l. c. p. 171. 174.

[14]) Ibid. p. 178.

[15]) Magdeb. Archiv s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 30.

[16]) Leuckfeld Antt. Poeld. p. 230.

über einige Hufen zu Schauen [1]) und zuletzt 1228 bei einer Schenkung des Fürsten Heinrich von Anhalt an das Stift Coswig als Zeuge zeigt.[2]) Dagegen scheint es zweifelhaft, ob als Heinrichs Vater oder Ahnherr und somit des ganzen Geschlechts der Welewag v. G. anzusehen ist, den wir in einer Urkunde des Pfalzgrafen Adelbert von Sommerschenburg für das Kloster Hecklingen vom Jahre 1167 als Zeugen antreffen.[3]) Daraus, daß er mit einem Günther v. Bernecker zusammen genannt ist, und aus andern Gründen kann es jedoch als sicher gelten, daß gleichfalls unser Gröningen den Stammsitz dieses Edlen enthalten habe.

Freilich müssen wir der Kürze halber auf die Lösung der Frage verzichten, in welcher der mehreren nahe beisammen gelegenen, zum Theil längst eingegangenen Ortschaften Gröningen das Rittergut belegen war, welches der Ahnsitz der v. G. war, und wovon sie den Namen entlehnten, ob in der Stadt oder Nord- oder in Süd-Gröningen. Daß es aber nur eine adelige Familie dieses Namens seit 1205 gegeben habe, scheint außer Zweifel.

Die Verbindung der Familie mit den Edlen v. Hadmersleben und den ihnen benachbarten Edlen ist sowohl durch die große Nähe von Hadmersleben, nordöstlich von Gröningen, und von Egeln, einem Hauptbesitz jener Dynasten, östlich davon, als durch die Geschichte von Gröningen selbst sehr natürlich und leicht erklärbar. Gröningen selbst enthielt einst eine Veste, die 1140 verwüstet ward,[4]) also auch Burg- und Rittergüter, dann kam der Ort an den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, und hierauf an die Edlen v. Hadmersleben, die ihn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts besaßen,[5]) bis zuletzt das Stift Halberstadt den Besitz des Ortes und seiner Pertinenzien gewann.

Wir haben zwar das Geschlecht v. Gröningen zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen, aber bis jetzt noch nicht die Frage über die Existenz eines Familienwappens ohne den Rautenkranz oder einer stammverwandten Familie mit gleichem Wappen entscheiden können. Wir werden aber sogleich ersehen, daß die Herren v. G. nur als ein Zweig einer gewaltigen Sippe am Hakelwalde zugehörten, einem mächtigen Stamme, der zahlreiche Zweige mit verschiedenen Namen trieb. Welch tiefes Dunkel deckt aber die Geschichte des gemeinsamen Ahnherrn!

---

[1]) Leuckfeld Antt. Walkenried. I. p. 124. Scheidt vom hohen und niedern Adel p. 432 ff.

[2]) Beckmann Hist. des Fürst. Anhalt I. p. 315.

[3]) Ebendas. p. 146.

[4]) Das spätere Schloß gründete erst 1173 Bischof Gebhard von Halberstadt.

[5]) S. Abel Halberst. Chronik S. 309 ff. Vgl. Halberst. gemeinnütz. Unterh. pro 1806 I, S. 141—144 und 199—202.

Wir erwähnten des wichtigen Umstandes, ein Mitglied der Familie zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Namen Löwe (Lau, Leo) gewissermaßen als eigentlichen Geschlechtsnamen und den Namen v. Gröningen als von seinem Grundbesitz entlehnten Beinamen tragen zu sehen, den Ritter Fritz Löwe v. Gröningen (1309), der nicht etwa jenen ersten Namen als cognomen führte, also Fritzeko de G. dictus Leo genannt ist. Dies führt uns auf andere Wege und erschließt uns die Genealogie eines mächtigen und alten Geschlechts mit dem Namen Löwe (Lau), an dessen Stammverwandtschaft, da wir es nicht nur neben den v. Gröningen wohnend, an denselben Orten mit ihnen begütert sehen und dieselben Taufnamen mit ihnen führend, nicht der geringste Zweifel aufkommen kann.

Fritzeko Löwe v. Gröningen, den eine Urkunde des Grafen v. Wredeberg-Hadmersleben 1309 namhaft macht, kann kaum ein Anderer sein als der Fridericus dictus Leo, den zuerst eine Hadmerslebische Urkunde von 1293,[1]) dann eine Warbergische und Hadmerslebische von 1295,[2]) ferner 1296 eine Kloster-Nienburgische über die Vogtei über mehrere Hufen in Westeregeln, welche ersterer Fridericus miles dictus Leo seither zu Lehen getragen,[3]) in demselben Jahre eine Urkunde der v. Zillingen (neben andern Edlen aus seiner Gegend, z. B. Eckbrecht v. Cocstedt),[4]) 1303 als Hadmerslebischen Vasallen,[5]) 1305 ein mit ihm und Andern seines Geschlechts (den strenui milites Hermannus, Fridericus et Henricus dicti Leones) abgeschlossener Vergleich des Klosters Gröningen über die Bode namhaft macht.[6]) Es ist ferner derselbe „Fridericus Leo miles," der vom Hochstift Halberstadt 1311 3 Hufen zu Eilwersdorf zu Lehen trug,[7]) wo ja auch 60 Jahre früher Gerhard v. Gröningen ansässig war, derselbe, der 1317 eine Anhalter Urkunde über Quenstedt mitbezeugt[8]) und zuletzt in einer Urkunde der Edlen v. Hadmersleben auf Egeln für das Liebfrauenstift zu Halberstadt vom Jahre 1326 über eine Hufe in Hohndorf als miles Friczo dictus Lowe senior unter den Zeugen auftritt.[9]) Eben so deutlich wie der Fingerzeig des Grundbesitzes spricht auch der

---

[1]) S. v. Ledebur Allg. Archiv VII. p. 364.

[2]) Magdeb. Archiv Cop. CI f. 86v. Cop. LXXII. f. 8 (für das Kloster Marienstuhl).

[3]) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt XIII. 83. Hier ist auch der Bruder des Abts, Ulrich v. Zeprone, erwähnt.

[4]) Ebendas. Cop. CXVII f. 17v.

[5]) Ebendas. s. R. Kloster Berge 41.

[6]) Ebendas. s. R. Kloster Gröningen N. 11.

[7]) Riedel C. D. Brand. A XVII. p. 469.

[8]) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt XIII. 116.

[9]) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 403.

Umstand für die Gleichheit des Stammes der Löwe und der v. Gröningen, daß der Taufname, den Friedrichs Bruder führt, **Heinrich Löwe**, gleichfalls ein alt Gröningischer ist. Wir treffen Heinrich Löwe gleichfalls in mehreren Urkunden 1303, wo er und sein Bruder Friedrich mit dem Kloster Berge wegen des Nachlasses ihres als Conventualen desselben verstorbenen Bruders **Johann** unterhandeln, zugleich mit Consens ihrer gleichnamigen Oheime (patrui) Friedrich und Heinrich, und die Urkunde von ihrem „Herrn" Gardun v. Hadmersleben besiegeln lassen,[1] dann 1305 (s. oben) und 1309, wo er als Ministerial des Abtes zu Werden (und Helmstädt) an den Bischof von Halberstadt gegen dessen Dienstmann Wasmod, Sohn des Ritters Berthold v. Schöningen, vertauscht wird.[2] Im Jahre 1311 lernen wir seine Lehen vom Hochstift Halberstadt kennen, nämlich 2½ Hufen zu **Orsleben**,[3] ½ Hufe zu **Eilwersdorf** (also an einem Orte mit den v. Gröningen) und 2 Höfe daselbst, eine Wiese in **Hadmersleben** und ein Espenholz bei **Oschersleben**. An diesen Gütern hatte sein Bruder Friedrich die gesammte Hand, ausgenommen an den beiden letzten Lehenstücken.[4])

Als Zeitgenossen beider Brüder werden uns noch zwei Glieder ihres Geschlechts genannt, nämlich zuerst **Hermann** Löwe, auf den wir in einer Waltenrieder Urkunde als **Hermannus miles dictus Leo** mit seinem ungenannten Brudersohn 1298 stoßen.[5]) Dem Namen Hermann begegneten wir kurz vorher bei den v. Gröningen; daß Hermann Löwe auch 1305 in einer Gröningischen Urkunde mit Friedrich und Heinrich vorkommt, haben wir bereits oben erwähnt. Der beiden Letzten zweiter Coätan führt den für die fernere Untersuchung wichtigen und merkwürdig elliptischen Namen „Her Lowe von **Mansfeld**," zum Zeichen, nicht daß er im Mansfeldischen wohnte, sondern wohl, daß er ein Burglehen auf dem Schlosse Mansfeld besaß, in einer Urkunde des Jahres 1310. Er bezeugt damals die Resignation des Grafen Otto von Anhalt auf das Haus Wegeleben (also nahe dem Stammsitze der Löwe und Gröningen) zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg und ist Ritter.[6]) Noch im Jahre 1324 erscheint er als Mansfelder Vasall, und kommen wir auf dies Mitglied des Geschlechts noch weiter unten zurück.

---

[1]) Ebendas. s. R. Kl. Berge 41.

[2]) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt IX. 46.

[3]) d. h. Ubrsleben unweit Helmstädt, wo er auch wohl die Güter besaß, die ihn zum Ministerialen des Abts von Helmstädt und Werden machten.

[4]) **Riedel** C. D. Brand. A XVII. p. 470. Er heißt hier Henricus miles dictus Leo.

[5]) Magdeb. Archiv Cop. XCI N. 23.

[6]) Magdeb. Archiv s. R. Wegeleben 1. Mitzeuge ist u. A. Herr Heinemann v. Berge, aus jenem bekannten, einen bloßen Querbalken führenden Geschlecht.

Ueber die 1303 erwähnten gleichnamigen patrui der Gebrüder Friedrich und Heinrich L. schweigen fernere Urkunden, es müßten denn die schon erwähnten von 1292 bis 1295 auf sie zu beziehen sein. Beide Namen zeigen sich wiederum mehr als ein Menschenalter früher. Als im Jahre 1263 in campo apud Halberstat Fürst Heinrich von Anhalt die Stadt Wegeleben dem Hochstift Halberstadt abtritt, bezeugen die Urkunde darüber [1]) außer Gebhard v. Querfurt, Albrecht dem Jüngern v. Arnstein und Werner v. Schermbke auch Johann v. Berge, Heinrich Löwe (Leo) und Hermann v. Wegeleben, dieser aus dem Geschlecht mit dem Balken und Rautenkranz, jener (v. Berge) mit dem bloßen Querbalken.[2]) Ebenso beachtenswerth wie dieser Umstand ist der, daß Heinrichs Zeitgenosse Friedrich in einer die Vogtei über die beiden Dörfer Gröningen betreffenden Urkunde vom Jahre 1253 auftritt.[3])

Ein viertes Paar gleichen Namens begegnet uns abermals ein Menschenalter früher. Henricus Leo zeigt sich in einer Brandenburger Urkunde für das Kloster Berge 1233 [4]) und 1214 in einer Magdeburgischen,[5]) Friedrich L. dagegen ist (mit zwei Herren v. Hecklingen zusammen) Garant für den Bischof von Brandenburg im Jahre 1226.[6])

Zu keiner anderen Familie als zu dieser werden wir endlich den ältesten Träger ihres Namens und Ahnherrn des Geschlechts Albertus Leo zählen müssen, wenn wir sehen, daß die Urkunde, die ihn als Zeugen aufführt, Güter des Klosters Gottesgnaden betrifft, die zu Crottorf, nahe nordwestlich von Gröningen, belegen waren.[7])

Wir wenden uns nun von dem Punkt, von dem wir die Genealogie des Geschlechts Löwe-Gröningen darstellten, abwärts. Wenn in der oben citirten Urkunde vom Jahre 1326 Fridericus dictus Lowe senior erscheint, so setzt dies nothwendig einen damals lebenden Friedrich Löwe den Jüngeren voraus. Wir können ihn auch einige Jahre später urkundlich als Ritter nachweisen und lernen zugleich auch einen Bruder von ihm, Bruno, der als Knappe bezeichnet ist, kennen. Beide — Fridericus miles et Bruno famulus dicti Lauwen — tragen eine Hufe in Süd-Gröningen von den Edlen v. Hadmersleben zu Lehen, die diese dem Liebfrauenstift zu Halberstadt im

---

1) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt IX. 22.
2) Vgl. Neue Mitth. XI. 1. p. 21. 22.
3) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 14.
4) Riedel C. D. Brand. B I. p. 14. 15.
5) Cop. LVIII f. 13 im Magdeb. Archiv.
6) Ebendas. Cop. XXXVI N. 29.
7) S. Leuckfeld Antt. Praem. II. p. 42. Dem Stifter des Klosters gehörte, wenn nicht der ganze Ort Crottorf, so doch der größte Theil davon.

Jahre 1333 verehren.[1] Bei diesen seinen Lehnsherren befindet sich Friedrich auch noch 1341 und zeugt für sie.[2])

Bei der Lage des Ortes, von dem das nun folgende Mitglied des Geschlechts: „Herr Löwe von Cochstedt" den Beinamen führt — Cochstedt liegt nahe östlich von Wegeleben, südöstlich von Gröningen und südlich von Egeln — können wir nicht im Geringsten Bedenken tragen, auch ihn, trotz eines achtzigjährigen Zwischenraums, dem vorbesprochenen Geschlecht beizuzählen. Er tritt als Zeuge in einer Egeln betreffenden Urkunde der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen im Jahre 1425 auf.[3]) Es mag auch der Albertus miles de Cocstede, der 1277 eine Gernröder Urkunde mitbezeugt,[4]) hierher oder zum Gröninger Zweige gehören und vielleicht identisch mit dem 1255 genannten Albrecht v. Gröningen sein.

Wir wollen hier die Nachrichten über das Geschlecht der Löwe abbrechen, nachdem wohl Niemand einen Zweifel hegen wird an der Stammesgemeinschaft dieses Geschlechts mit den Herren v. Gröningen, den Trägern des Rautenkranzwappens, trotzdem daß wir kein Siegel mit denselben Emblemen von den Ersteren beibringen können. Aber dies ist mit andern Beweisen mehr als zur Genüge geschehen, und wir werden sogleich durch andere Beziehungen auch der heraldischen Frage Rechnung tragen und noch unwiderleglicher die Identität beider Familien darthun, die sich auch zugleich für eine dritte ergeben wird.

Wie lange das Geschlecht der Löwe in seiner Heimath (dem Gebiet des Hakelwaldes) und der angrenzenden Grafschaft Mansfeld geblüht hat, käme in Frage. Es wäre in heraldischer Hinsicht von ungemeinem Interesse, wenn — wozu nicht die Zeit und hier der Ort vorhanden war — festgestellt werden könnte, ob das übrigens auch nicht sehr bekannte ritterliche Geschlecht v. Lau im Mansfeldischen zu der obigen Sippe gehörte. Denn dieses führt nach Ausweis mehrerer Siegel, freilich nur aus dem 16. und 17. Jahrhundert, nicht einen Querbalken, wie die Löwen oder Löwen v. Gröningen (wie wir gleich noch genauer sehen werden), sondern entweder deren zwei oder einen (blau und gelb) viermal quergestrichenen Schild.[5]) Man würde also durch ein solches Beispiel die sehr wichtige heraldische Variation eines einbaltigen (dreimal quergestreiften) Schildes in einem mehrbaltigen (4 bis 5 mal quergestreiften) constatiren können, wie dergleichen auch bei den v. Hoym bekanntlich vorliegt, die eigentlich und

---

[1]) Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 434. 435.
[2]) Ebendas. Cop. CI f. 155.
[3]) Ebendas s. R. Egeln N. 17b. Mitzeugen sind u. A. Jordan v. Reindorf, Schenke Quast und Günther Löser.
[4]) Ebendas. Cop. XLVIII. f. 62.
[5]) Den Helm zieren zwei Eselsohren, blau und gelb.

fast ausschließlich nur 1½ oder 2 Querbalken, aber schon sehr früh auch deren 6 führen.[1]) Der vorliegende Stammbaum der Herren v. Lau beginnt erst mit dem 16. Jahrhundert. Volgstedt, Polleben und Rothgüter zu Gr. Salze waren ihre Hauptgüter; Ersteres besaß der Hauptmann zu Eisleben Hans v. L. 1587, und zuletzt noch Ernst Leopold 1703.[2]) Man nimmt auch an, daß zu ihnen Carl Gustav Ludwig v. L. gehörte, der Hünern Sorge und Gansen in Schlesien besaß und sich 1774 mit einer geb. v. Briesen verehelichte, auch noch einen Bruder hatte.[3])

Bei den zahlreichen und eindringlichen Beweisen, die uns über die Zusammengehörigkeit der Geschlechter Löwe und Gröningen zu Gebote standen, haben wir eines Siegels des ersteren zu besonderer Beglaubigung dieses Verhältnisses entrathen können. Aber wir vermögen auch in dieser Beziehung das Erforderliche dennoch beizubringen und gelangen zu einem dritten Geschlecht mit anderm Namen, das trotz dessen unbedenklich als ein neues Glied der großen Sippe sich darstellt. Es sind dies die Herren v. Hackeborn. Wir meinen damit nicht jenes vielbekannte Geschlecht von hohem Adel mit dem achtstrahligen Stern im Wappen, das mit Suicher v. H. um 1080 beginnend zu Anfang des 15. Jahrhunderts erlosch,[4]) auch nicht jenes Geschlecht v. H. von niederm Adel, das speciell dem Magdeburger Lande angehört, urkundlich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftritt, zu Barendorf und später besonders zu Sülldorf und Gr. Salze begütert war und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts verblühte, sondern ein specifisch Halberstädtisches Adelsgeschlecht, das nur selten in Urkunden sich zeigt, und von dem bisher wenig oder nichts bekannt gewesen ist. Während das vorgenannte Geschlecht mit einem halben Hunde im Schilde wohl von dem „Hackeborn", jener Salzquelle in Gr. Salze, den Namen entlehnte, war der Stammsitz dieser Herren

---

1) So 1301 Ritter Johann v. H. an einer Stötterlingenburgischen Urkunde (N. 31) im Magdeb. Archiv.

2) Vielleicht war seine Witwe die noch 1729 lebende Magdalene, geb. v. Bitzenhagen. S. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 611.

3) Ein anderes Adelsgeschlecht Löwe war in Thüringen heimisch und führte einen Löwen im Schilde, so 1385 Hans L. der Aeltere. Ein Vorfahr von ihm Hermann L. 1297. S. Magdeb. Archiv s. R. Waltersleben N. 3.

4) Die ältesten Generationen sind:

Suicher v. H. 1080

Bruno 1118

Suigger 1136 — Friedrich 1155

Albrecht 1182—1202 — Bernhard 1195

Albrecht — Ludwig

v. H. der gleichnamige Ort im Hakelwalde, nahe südwestlich von Egeln, nordwestlich von Gehstedt und fast südöstlich von Gröningen.

Eine ganze Reihe von Gründen setzt die Zugehörigkeit dieser Familie zu den Löwen und damit zu den v. Gröningen außer jeden Zweifel:

1) das Wappen,
2) die Gleichheit der Taufnamen,
3) die Begüterung an denselben Orten.

Als ein Mitglied des Löwi'schen Geschlechts, das in Hackeborn ein Rittergut besaß, stellt sich uns zuvörderst dar **Fridericus Leo miles de Hakeborn**, der im Jahre 1311 vom Hochstift Halberstadt belehnt wurde und eine an Wedekind Spiegel vermählte Tochter Adelheid hatte.[1] Auch ihn sehen wir, wie die Löwe und v. Gröningen, in den engsten Beziehungen zu den Edlen v. Hadmersleben, so 1339 in einer zu Hadmersleben ausgestellten Urkunde.[2] Auch er hat Grundbesitz in Eilwersdorf, wie jene beiden Geschlechter, und war schwerlich ein Anderer als der eben erwähnte Ritter Friedrich Löwe (Leo), dem wir von 1295—1326 in Urkunden begegneten. Sein mehrfacher Grundbesitz an verschiedenen Orten gab ihm den kennzeichnenden Beinamen v. Hackeborn und v. Gröningen. Sein Zeitgenosse ist der Knappe Otto v. H., der in zwei Gräflich Regensteiner Urkunden von 1323 und 1328 als Zeuge erscheint;[3] auf diesen folgt der Ritter Hans v. H., der sich für seinen Lehnsherrn, den Bischof Albrecht von Halberstadt, in einem Vertrage wegen Restituirung der im Kriege mit den Grafen v. Regenstein und v. Mansfeld depossedirten Geistlichen im Jahre 1346 verbürgt.[4] Diese Urkunde ist dadurch von ganz besonderer Wichtigkeit für uns, daß sie uns sein Siegel erhalten hat, welches nichts weiter als einen Schild mit einem einfachen Querbalken zeigt.

Sind die Familien v. Hackeborn, Löwe und Gröningen von einem Stamme, so muß sich hieraus auch die Gleichheit ihrer resp. Wappen ergeben. Auch die Löwe müssen den bloßen Querbalken geführt haben; daß ihn die v. Gröningen führten, beweisen unsere Siegel. Haben sie, wie die v. Wegeleben, alle den Balken mit dem Rautenkranz geführt, so würde das ganze Geschlecht derselben als ein abgetheilter Zweig anzusehen sein, dem in Folge dessen jenes Beizeichen gebührte. Führten ihn nur Otto und Johann v. G. (wir sehen also dieselben Taufnamen wie bei den v. Hackeborn), so mögen sie als nachgeborene oder abgetheilte Söhne sich seiner bedient haben.

---

[1] Lucanus Beitr. zur Gesch. d. Fürstenthums Halberstadt I. p. 31.
[2] S. Leuckfeld Antt. Groning. p. 241.
[3] S. v. Erath l. c. p. 399. 417.
[4] Magdeb. Archiv s. R. Grafschaft Regenstein N. 26a.

Auf Hans v. H. folgte ein anderes Mitglied gleichen Namens im Jahre 1388. Die Ritter Jordan v. Alsleben, Hans v. H., Ermbrecht v. Seggerde, Ruprecht v. Schierstedt und die Knappen Karsten und Hans Dus und Hermann v. Wegeleben erhielten damals die Dumburg vom Bischof von Halberstadt verpfändet.[1]) Fast ein Jahrhundert später zeigen sich dann noch als die Letzten Fritz, Hans und Albrecht v. H.

Wie bei den beiden andern Familien, war auch bei den v. Hackeborn der Taufname Friedrich ein beliebter. Ihn führte der Domherr zu Halberstadt, vordem Vicar zu U. L. Frauen und dann Stiftsherr daselbst,[2]) Friedrich v. H., der mit den Einkünften einer Hufe in Ost-Gröningen die Memorie zweier Priester — offenbar aus seinem Geschlecht — der Herren Markward und Bernhard v. H. im Jahre 1300 stiftete.[3]) Der Letztere trägt wiederum einen Gröningischen Taufnamen.

Eine zweite Verbindung mit den Edlen v. Hadmersleben zeigt sich bei unserm Geschlecht, und zum vierten Male begegnen wir dem Taufnamen Friedrich bei dem Fridericus de Hakenbornen, der eine für das Kloster Marienstuhl ausgestellte Urkunde zweier Edlen als ritterlicher Zeuge im Jahre 1298 bekräftigt[4]) und sechs Jahre zuvor in einer v. Neindorf'schen Urkunde für das Kloster Hadmersleben auftritt.[5])

Trotz des langen Zeitraums, der zwischen ihm und dem in einer Urkunde des Edlen Albrecht v. Hackeborn im Jahre 1209 als Zeuge auftretenden Bernhard[6]) v. H. liegt, müssen wir diesen doch auch schon um des Taufnamens willen für ein Mitglied des in Rede stehenden Geschlechts halten.

Hiermit endigen sich die Nachrichten von demselben,[7]) denn es ist noch fraglich, ob als sein Ahnherr jener Huswardus v. H. betrachtet werden darf, der sich 1155 und sodann 1160 ohne den Geschlechtsnamen in Urkunden findet.[8]) Daß er von dem Orte Hackeborn bei Egeln den Namen trug, kann keinem Zweifel unterliegen.

Als Resultat unserer Untersuchung stellt sich nun Folgendes heraus:

---

[1]) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt IX. 117.
[2]) So 1287: Ebendas. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 212.
[3]) Ebendas. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 272.
[4]) Ebendas. Cop. LXXII f. 58.
[5]) Ebendas. Cop. XLVIII f. 17v. 18.
[6]) S. Schamel Roßleben p. 58. 59.
[7]) In Beckmann's Anhalt. Hist. kommt noch 1205 ein Albrecht v. H. unter dem niedern Adel vor, doch ist es mir nicht gelungen, die früher von mir notirte Urkunde wieder aufzufinden.
[8]) v. Heinemann C. D. Anh. I. p. 334.

1. Die drei im Hakelwalde und rings herum wohnenden Geschlechter Löwe, v. Gröningen und v. Hackeborn sind eines Stammes und Schildes.

2. Ob zu ihnen auch als Stammgenossen noch die v. Wegeleben, v. Berge, v. Gatersleben (d. h. die mit dem Querbalken), v. Atesleben (Adersleben) u. A. gehören, muß vorläufig dahin gestellt bleiben.

3. Welches von den drei ad 1 benannten Geschlechtern als die Stammsippe, zu der die andern im Filialverhältniß stehen, anzusehen ist, wird sich nur mittelst weiterer Untersuchungen bestimmen lassen. Waren nicht die um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebenden Träger des Namens v. Hackeborn und v. Gröningen die Ahnherren der resp. Familien, so scheint es, daß das den Namen Löwe führende Geschlecht der Urstamm sei, worauf auch die Beinamen Löwe v. Gröningen und Löwe v. Hackeborn deuten. Diese Beinamen erklären sich durch den Besitz von Rittergütern an den genannten Orten.

4. Bei allen drei Geschlechtern kommen Begüterungen an denselben Orten und in größter Nähe bei einander vor; sämmtlich stehen sie in vasallitischem Verhältniß zu den Edlen v. Hadmersleben und demnächst zum Hochstift Halberstadt. Auch kehren bei allen drei Geschlechtern dieselben Taufnamen wiederholt wieder.

5. Der Rautenkranz im Wappen der v. Gröningen erscheint als ein Zeichen der Linien-Abtheilung und -Abzweigung, ob nur für die bekannten beiden Siegelführer oder ihr ganzes Geschlecht, besonders auch ihre Vorfahren und also den v. Hackeborn gegenüber, ist noch nicht festzustellen.

6. Innerhalb eines ziemlich eng begrenzten Fünfecks, an dessen Fuße der Hakelwald liegt, liegt das Territorium, auf dem sich alle drei Geschlechter (auch die v. Wegeleben und v. Adersleben) angesiedelt hatten und sitzen blieben.

o Hadmersleben

o Westeregeln

o Egeln

o Gröningen

o Hackeborn

o Adersleben

o Wegeleben   Hakel   o Cochstedt

7. Zweifelhaft bleibt es fürs Erste noch, ob ein Zusammenhang der späteren Herren v. Lau im Mansfeldischen (auf Polleben und Volgstedt) mit der Nachkommenschaft der alten Löwen v. Hackeborn und v. Gröningen besteht; es hat wenigstens den Anschein, da wir schon **1311** ein Mitglied des Geschlechts mit dem Zusatz v. Mansfeld prädicirt sehen, und die Besitzungen der Edelherren v. Hackeborn bis ins Mansfeldische hineinreichten. Zur Erläuterung werden die nachstehenden Stammtafeln diensam sein:

v. Hackeborn.
Hausward 1155. 1160.
Bernhard 1209.

Friedrich	Markward	Bernhard	Friedrich
Domherr zu Halberstadt 1300. Vicar u. Stiftsherr B. V. Mariae das. 1287.	Priester † vor 1300.	Priester † vor 1303.	1292. 1298.

Fridericus Leo miles de H.
1311. 1326 1329.

Adelheit Gem. Wedekind Spiegel 1311.	Otto 1323. 1328.

Hans Ritter
1346.

Hans
1388.

Friedrich Albrecht Hans
1478.

Löwe.
Albrecht 1195.

Heinrich	Friedrich
1214. 1223.	1226.

Friedrich	Heinrich
1253.	1263. 1293.

Friedrich
Ritter
1303

Hermann	Friedrich	Heinrich	Johann	Herr Löwe v. Mansfeld
1298. 1305.	1303. 1317. Ritter	1303. 1324.	Conventual zu Berge † vor 1303	1319

(Friedrich:)

Fritz	Bruno
Ritter 1326. 1341.	Knappe 1333.

Herr Löwe v. Cochstedt
1125.

v. Gröningen.
Wolewag 1167.
Heinrich 1205. 1228.

Bernhard	Gerhard	? (Elias Abt zu Ilsenburg 1240)
1230. 1252.	Ritter 1247. 1253.	

(Gerhard:)

Albrecht	Heinrich	Hermann
1255. Albertus miles de Cocstede (1277)?	Ritter	† vor 1277. Gem. Bertha

(Hermann:)

Cunigunde	Jutta
1277.	1277.

(Albrecht:)

Dietrich	Hans
1271.	1274.

Fritzeko	Heinrich	Bernhard	Hermann	Gerhard
Löwe v. Gr. 1309.	Pfarrer zu Westerhausen 1310.	1297.	Knappe 1300.	Knappe 1300.

(Bernhard:)

Friedrich	Nicolaus	Otto
Vicar zu Halberstadt 1343. 1359.	† vor 1356.	1353. 1370. Castrensis in Egeln.

(Nicolaus:)
Tochter
Nonne in Marienstuhl
1356.

Hans
Burgmann zu Egeln
1390.

8. Vorsteher der Hersling-Straße zu Halberstadt.

Ein Siegel, wie das unter N. 5 auf der beigegebenen Tafel abgebildete, dürfte schwerlich publicirt, vielleicht bis jetzt auch noch nicht bekannt geworden sein. Selbst die Sache, die wir aus der Urkunde, an der unser Siegel hängt, erfahren, und auf die sich dasselbe bezieht, dünkt uns eine neue zu sein, durch welche die Kenntniß von den Lebensverhältnissen im deutschen Mittelalter erweitert wird.

Bekannt ist zwar, daß im Mittelalter das Bestreben nach Vereinigungen und Gesellschaften, nach abgeschlossenen Körperschaften und gemeinsamen engeren Kreisen gewisser Berufsgenossen in der prägnantesten Weise auftrat, zum wirklichen Ausdruck kam und sich Geltung verschaffte; aber unbekannt dürfte es noch sein, wenigstens noch unerwähnt, welches alles die öffentlichen kirchlichen und bürgerlichen Kreise waren, auf deren Grund und Boden sich die verschiedentlichen Körper- und Gesellschaften, Innungen, Gemeinheiten und Brüderschaften entwickelten.

Bei den Mängeln des Staatswesens im Mittelalter mußten der gegenseitige Schutz und die Vortheile der Selbstverwaltung der Grundgedanke sein, der den Keim zur Entstehung so zahlreicher Corporationen, wie sie das Mittelalter kennt, bildete. Natürlich und allbekannt ist, daß die in einem Stift und Kloster Lebenden, die Meister desselben Gewerbes eine ihre Interessen schützende und wahrende und ihre Angelegenheiten vertretende Gemeinschaft, jene mit dem Beginne ihrer Existenz, diese hier früher, dort später schufen. Aber sowie die dem geistlichen Stande Angehörenden sich nicht bloß an den Körperschaften der Stifts- und Klostercapitel genügen ließen, sondern auch uniones und fraternitates der Vicarien eines Stifts, der Choralen, ja selbst, wo sie zahlreich waren, der Pfarrer eines Ortes, ja selbst der Hospitaliten und Siechen entstehen ließen, so nahmen aus der Mitte der weltlichen Stände für Zwecke des kirchlichen und bürgerlichen Lebens nicht nur die Calande, Gewerke und Innungen der Meister, sondern auch Brüderschaften und Verbindungen der Gesellen verschiedener Gewerbe oder von Fachgenossen ihre Anfänge. Die Fraternitäten der Schützen, der Ackerknechte, der Wagenknechte (Stellmachergesellen), der Schifferknechte sind bekannte Beispiele solcher Art von Vereinigungen. Soweit uns aber Nachrichten über diese Societäten vorliegen, waren geistliche oder kirchliche Motive der Anlaß ihrer Bildung, und die Bethätigung frommer Gesinnung der Zweck der Vereinigung. Die Stiftung eigener Altäre, Messen, die Unterhaltung der Altaristen, gemeinschaftlicher Gottesdienst vor diesen Altären und Kirchenbesuch, milde Spenden an die Armen dieser Genossenschaften überhaupt: das waren

die Zwecke, welche zu erreichen und zu fördern, Mitglieder eines oder verschiedener Gewerke oder Fächer zusammengetreten waren.

Eine andere Beschaffenheit scheint es jedoch mit der Vereinigung gehabt zu haben, deren Vorsteher uns in der nachfolgenden Urkunde des Jahres 1436 entgegentreten, und deren merkwürdiges Siegel wir hier abbilden. Wie einen Staat im Staate (was die alten Städte [im Mittelalter] waren), so sehen wir beglaubte Kunde gewissermaßen von einem Städtchen in der Stadt vor uns. Die einzelnen Hausbesitzer und Hauswirthe einer einzelnen Straße haben eine Gemeinschaft geschlossen, eine Gesellschaft gebildet, an deren Spitze sich ordnungsmäßige Vorsteher befinden. Es sind die Hausbesitzer, „die Nachbarn" in der Harsleber Straße zu Halberstadt, welche zu gemeinsamer Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Gemeinschaft eingegangen sind. Wir glauben kaum zu irren, wenn wir die Frage nach dem Warum einer solchen Vereinigung nicht mit der Erwirkung eines politischen Schutzes beantworten, sondern mit dem Motiv der Förderung und des Schutzes der agricultorischen Interessen der Vereinsgenossen.

Es dürfte dies vollkommen aus der Lage der Harsleber Straße hervorgehen, die eine der äußeren Straßen der Stadt ist und durch das noch heute bestehende Harsleber Thor geschlossen wird. Daß keine andere als diese mit der Hersling Straße gemeint ist, möchte kaum einem Zweifel unterliegen. Es gab und giebt dort keine Straße außer der Harsleber, die denselben oder einen ähnlichen Namen trug. Aber von hohem sprachlichen Interesse ist die Namensform, welche die noch jetzt existirende und allgemein bekannte Straße in unserer Urkunde und der Umschrift des daran hangenden Siegels hat. Diese Urkunde lautet nun:

[Die Gemeinde der Herslingerstraße zu Halberstadt erborgt von der Klosterjungfrau Alheid Luders zu Waterler 1½ Mark, die nach ihrem Tode der Gemeinde zufallen sollen.

S. Stephani (26. December) 1436.]

We Cord stortewin, Burmestere, hermen haskerod vnde hinrik blome vorstendere der herslingestrate bynnen halbirstad Bekennen vnde betugen opinbar in dusseme vor allen de on seen horen eder lesen. dat we rechtliken vnde redelken van der genanten vnser neiberschop wegen der herslingestrate vorkoft hebben vnde vorkopen incraft dusses breues eynen haluen ferding iarliker renthe halberstedescher were der innigen in god junchvrowen Alheide luders Closterjuchfrowen to waterlere dar se vns vorgegheven heft anderhalue mark ergenanter were de we van orer wegen ingenomen hebben vnde wol to vnseme genoge entphangen vnde gekart in vnser neiberschop nut vnde vromen war des not vnde behovff was vnde dussen haluen

ferding jarlikes tinses schulle we ore vnde willen eder vnse nakomelinge alle jarlikes gutliken vnde wol to dancke geuen vnuortogert vppe vnser leuen vrowen dagh wortewiginge alle de wile se leuet. wanne se auer van dusser werlde gescheiden is, dar god lange vor sy, so is dusse iarlike tinsz vnser neiberschop genszliken vorleddiget vnde losz geworden. Dusses to groterem gelouen vnde mehr wissenheit dat dith van vns vnde vnnen nakomelingen geholden werde alse ouengescreuen steit loue we ore to holdene to guden truwen ane jenigerleie hulperede in val list eder geuehrde hebbe we der genanten alheide luders gegheuen dussen breff mit vnser genanten neiberschop angehangeden Ingesigele besigelt Na der bord cristi vnses leuen hern verteynhundert iar dar na jndeme Sesvndedrittigesten jare in Sunte Steffanus dage des hilgen mertelers.

Urschrift auf Pergament mit etwas verblaßter Schrift und anhangendem beschädigten Siegel im Gr. H.-Archiv zu Wernigerode B. 4, 4, 14.

Wenn die Straße, um die es sich handelt, von einem der beiden Dörfer Harsleben den Namen führt, und diese, in zahllosen Urkunden von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ab vorkommend, stets in den Formen Harsleve oder Hersleve sich zeigen, so muß, wenigstens im Volksmunde, auch die Form Herslingen (oder Harslingen) geklungen haben. Gab es diese Doppelform für den Namen eines Ortes wirklich, so ist daraus, wie wir Aehnliches in Bezug auf die Endungen leben und lage (lege) ausgeführt haben,[1]) auf die Bedeutungsgleichheit der Endungen lingen und leben und ihren wechselnden Gebrauch zu schließen, oder zu folgern, daß durch die Nationalität die Form der an das Stammwort gehängten Endung bedingt sei. Bekanntlich sind im Halberstädter Lande die Ortsnamen auf ingen zahlreich vorhanden, und schreibt eine — noch nicht ganz genügend begründete — Meinung die Gründung solcher Orte Angehörigen des Schwäbischen Volksstammes zu, dessen Existenz im Harzgebiet durch den Schwabengau hinreichend beglaubigt ist. Es ist auch wohl zu beachten, daß sich hier mehrfache Ortschaften, deren Name dasselbe Stammwort zu enthalten scheint, mit den Endungen ingen und leben vorfinden: ich erinnere an Emeringen — Emersleben, Wederingen — Weddersleben u. s. w. Man könnte sich auch nach den in der obigen Abhandlung erörterten Grundsätzen einen Uebergang aus Herslinge in Herslige (wie man noch heute Weddige statt Weddingen hört) und hieraus die verwandte Form Herslibe oder Herslive entstanden denken.

---

[1]) S. Magdeb. Geschichtsblätter IV. p. 11 ff.

An diesem Orte die weitere Behandlung der angeregten sprachlichen Frage für unzulässig haltend und sie den Sprachkennern zu weiterer Prüfung empfehlend, haben wir noch einige Worte über die Harsleber Straße und unser Siegel selbst einzuzufügen.

Nach der Meinung Mehrerer soll die heutige Harsleber Straße nicht — wie ähnlich ungemein oft in allen deutschen Städten — danach benannt sein, daß sie auf den Ort Harsleben führte, sondern weil sie ihre Entstehung der Niederlassung der Bewohner des durch Kriegs- und andere Unglücksfälle wüst werdenden Dorfes Klein-Harsleben verdankt habe. Es würde die Richtigkeit dieser Behauptung, welche Manches für sich zu haben scheint, sich einfach durch eine Prüfung des Alters der Straße ergeben, da wir die Zeit, in welcher Klein-Harsleben verödete, ziemlich genau bestimmen können. Wenn die Entfernung und Lage maßgebend gewesen ist, so würde nicht das heute noch bestehende, am Goldbache belegene Dorf Harsleben (früher Groß-Harsleben genannt, ¾ M. südöstlich von Halberstadt belegen, einst durch ein ansehnliches domcapitularisches Gut ausgezeichnet,[1]) sondern vielmehr Klein-Harsleben es gewesen sein müssen, nach welchem der Name der Harsleber Straße entstand, falls nicht die andere Meinung sich als die richtige herausstellt. Klein-Harsleben oder -Hersleben, wie der Name in der Niedersächsischen Mundart lautet, lag nur ¼ Stunde südlich von Halberstadt zwischen der Klus und dem Westerhäuser Wege jenseit der Ziegelhüttenbrücke. Im Jahre 1290 wurde zwischen den Herren v. Hadmersleben und dem Stift S. Simonis und Judä zu Goslar ein Vergleich geschlossen auf dem Berge bei der Stadt Halberstadt neben Klein-Harsleben bei der Klus (apud clusam lapideam). Dadurch ist die Lage der Dorfstätte deutlich bezeichnet. In einer Urkunde von 1138 heißt es schon villa desolata Hersleve minor, und in einer von 1184 desolata villa parva Harsleve. Außer dem bekannten Adelsgeschlechte, das sich von dem heutigen Harsleben nennt, findet sich auch ein anderes unter dem Namen de Hersleve minori.[2])

Die Kirche, welche Klein-Harsleben besaß, war dem heiligen Johannes geweiht, doch fehlt die nähere Bezeichnung, welchem, in der betreffenden Urkunde. Im Jahre 1257 kamen Güter dieser Kirche an das Hospital zum heil. Geist durch Resignation Werners v. Schermbte.[3])

---

[1]) Der Patron der dortigen Kirche war der Dompropst.

[2]) Urk. von 1258: — „Thidericus de parvo hersleve gogravius noster et Ludolfus frater suus" sagt Graf Ulrich v. Reinstein. S. Magdeb. Archiv s. R. Hospital S. Spir. zu Halberstadt N. 9. Im Jahre 1266 heißt Ludolph schlecht hin de H. Ibid. N. 11.

[3]) Ibid. N. 8: — et quadrante minus tribus mansis ecclesie beati Johannis in parvo Hersleve sitis.

Vielleicht ward aus dieser Kirche die „Capelle auf dem Harsleber Felde vor Halberstadt," welche noch lange bestand und u. a. am 12. März 1602 vom Kloster Drübeck dem edlen ehrenvesten Asche v. Reiffenstein u. A. zu Lehen gereicht wurde.[1])

Unser Siegel, rund und von Achtgroschenstück-Größe, läßt als Insigne nicht unpassend ein mit aufgezogenem Fallgitter versehenes Zinnenthor, das Thor derjenigen Straße sehen, deren Hauswirthe die societas bilden. Auch dieses Siegelbild ist ein sonst ganz ungewöhnliches, aber ad simile der Insignien gebildet, welche gemeinhin die Städte zur Kennzeichnung ihrer Siegel wählten, des inmitten einer gezinnten, von Seitenthürmen begrenzten Stadtmauer belegenen Stadtthores. Die Umschrift des leider etwas beschädigten Siegels lautet: († s' der vorst)ender * in * der hersligstr . . . (ate).

9. Henning Isenblas, Bürger zu Wernigerode. Hans Isenblas, Stadtvogt daselbst.

Die beiden letzten Siegel gehören einem einst angesehenen, jetzt erloschenen Bürgergeschlechte der alten Harzstadt Wernigerode an. Beide sind rund und von der Größe eines Dritteltbalers. Das erstere, welches der Bürger Henning Isenblas in Wernigerode an einer Urkunde von 1470 gebraucht, zeigt einen schrägrechts gelehnten Wappenschild, der in Anspielung auf den Namen des Trägers einen schräglinks abwärts gekehrten Handblasebalg enthält, während auf dem den Schild deckenden Stechhelm zwei dergleichen Instrumente unten spitz zusammengesetzt gestürzt stehen. Die Umschrift in altdeutscher Minuskel lautet: s hennig — Isenblos.

Das andere Siegel zeigt dagegen nur einen Wappenschild, dessen Emblem eine heraldische Lilie ist. Die Umschrift in derselben Schriftart lautet: sigillum * hans * isenblas. Rante. Dies Siegel führt der Wernigeröder Stadtvogt an einer Urkunde des Jahres 1482.

Wir sehen hier also zwei verschiedene Schildzeichen bei demselben Geschlecht und würden auf diesen Umstand mehr Gewicht legen, wenn es sich um eine adelige Familie handelte und um eigentliche Wappen, als welche wir die auf Bürgersiegeln sich — zumal gegen Ende des Mittelalters — zeigenden Schildsiguren kaum ansehen möchten. Wir können es daher, zumal da es auch an ältern Siegeln zu mangeln scheint, ununtersucht lassen, welchem der beiden Schildzeichen die Priorität gebührt. Daß, wenn dies auch mit dem Blasebalgschilde der

---

[1]) Drübecker Erbzinsbr. N. 96 im Hochgräfl. Haupt-Archiv zu Wernigerode. B 66. 1.

Fall ist, der Name[1] die Priorität vor dem Schildembleme gehabt hat, scheint außer Zweifel. Das Schildemblem wurde, wie auch unzählige Male in der Adelsheraldik, nach dem Klange oder der Bedeutung des Namens formirt.

Die ganze Formation des Quasiwappens, dessen sich Henning J. bedient, hat indeß einen heraldischen Zuschnitt. Die Wiederholung der Schildfigur über dem Helm in der Doppelzahl und zwar aufrecht oder gestürzt unten zusammengefügt findet sich mehrfach in der deutschen Adelsheraldik; ich erinnere z. B. an das sehr bekannte Wappen der v. Bennigsen in Niedersachsen. Daß Pfeilen mehrfach auch von bürgerlichen Geschlechtern als Schildemblem gewählt wurden, lehrt z. B. eine Durchsicht der Wappen der rathsfähigen Stadtgeschlechter von Augsburg, Nürnberg, Ravensburg, Ulm u. a. Städten.

Wir lassen zum Schluß einige genealogisch-historische Nachrichten über die Isenblas folgen, die ich fast ohne Ausnahme der Güte meines verehrten Freundes Dr. Jacobs in Wernigerode zu verdanken habe. Das Ansehen der Familie, in dem sie in ihrer Vaterstadt stand, bezeugt gleich ihre erste urkundliche Erwähnung. Im Jahre 1429 zeigt sich Hans Isenblas als Rathmann (proconsul) zu Wernigerode,[2] und einige Jahre später, 1435, Claus als Stadtvogt daselbst.[3] Im Jahre 1453 ist ein Claus J. gleichfalls Rathmann daselbst[4] und zwei Jahre später Bürgermeister.[5] Auch als Bischöflich Halberstädtischen Lehnsmann, freilich nur wahrscheinlich unbedeutenden Grundbesitzes, zeigt sich Claus J. Er ward im Jahre 1458 von Bischof Gebhard von Halberstadt belehnt nebst seinem Sohne Hans: Claus Isenblaes vnd Hans sin sone to Wernigerode wonhafftig sin in sampt to eime menlik lehne belegen mit V houen landes an en ferndel Stallgut gnant vor Osterwick gelegen herman Doyges gewesen. Item 1. houe tegetfry darsuluest hinrik Riken gewesen vnd hanses husfruwe barbara gnant is mit dersuluen houe beliffluchtet.[6])

---

[1]) Der Name Isenblas d. i. Eisenbläser i. e. Blasebalg ist charakteristisch. Man möchte in einem Meister Isenblas (Blasebalg) eine scherzhafte Bezeichnung für einen Schmiedemeister erblicken. Aehnlich gab man im Mittelalter und noch im 16. und 17. Jahrhundert (wenigstens in Preußen) dem Stubenheizer den Namen Stubenrauch, weshalb sich dieser Name noch so zahlreich findet. Aehnliche Namensformationen finden sich noch mehrfach.

[2]) S. Delius Wernigeröder Dienerschaft p. 8.

[3]) Ibid. p. 16.

[4]) Gräfl. Stolb. Haupt-Archiv zu Wernigerode B 4. 4. 16.

[5]) Copialbuch der Stadt Wernigerode I. 64 aus der Gräfl. Stolb. Bibliothek daselbst.

[6]) Lehnbuch Bischof Gebhards von Halberstadt fol. 1. im Magdeb. Staats-Archiv.

Wir ersehen daraus, daß Claus damals wohlbegütert gewesen sein muß, und deshalb kann er wohl mit dem Stadtvogt gleichen Namens von 1435 dieselbe Person sein. Im Jahre 1459 ist Claus noch unter den Zinspflichtigen mit seinem am Markte nach dem Westernthore zu belegenen Wohnhause aufgezeichnet, während ein Henning J. damals in der Neustadt Wernigerode wohnte. Vier Jahre vorher war er Bürgermeister.[1] Im Jahre 1463 bekleidete ein Claus J. den Posten eines Rathmanns,[2] während damals und im folgenden Jahre der genannte Henning J. gleich seinem Vorfahren dem Posten des Stadtvogtes vorstand.[3] Dieser Henning ist es, der am Vititage des Jahres 1470 die Urkunde ausstellt, an der sein abgebildetes Siegel hängt. Er und seine eheliche Hausfrau Gese giebt darin 1 Mark Geldes an seinem Hause auf der breiten Straße dem Kloster Waterler zu Seelenmessen und Spenden von Semmel und Bier. Der Schluß dieser Urkunde[4]) lautet:

Des to eyner bewisinge, dat dusse vpgenante mark geldes ewich an deme huse bliuen schal so hebbe ik vpgenante Henningh Isenblasz dussen breff gegeuen besegelt vor mek vnd myne husfrauwe vnd vnse eruen myt mynen angehengeden Ingesigel vnd forder vmme wissenheit willen gebeden vnsen Stadvoget to wernigrode vmme sin Ingesegel vor mek myne husfrauwen vor mynen erfnamen Ifte bruker des genanten huses an dussen breff to hengende vnd ik mathias koppejohan Nu tor tyd Stadvoget to werningrode Bekenne — dat dusse gifft so vor mek gescheyn is vnd forder vmme bede willen des ergenanten henningh Isenblasz vnd ghesen syner Eliken husfrauwen Myn jngesegel witliken to orkunde vor se vnd ore eruen benedden de schrifft dusses breues hebbe gehenget laten by henningh Isenblasz Ingesegel. Na der gebort vnses hern veirteynhundert Jar dar na indeme seuentigesten Jare Yn sinte vitus dage des hilgen mertelers.

Im Jahre 1471 erscheint der oben letztgenannte Claus wieder als Wernigeröder Rathmann,[5] 1474 als Bürgermeister.[6]

Ein neues Mitglied der Familie tritt 1475 auf. Curd J., Burger und Raths-Verwandter in Wernigerode, kaufte sich damals bei den Vicarien von S. Sylvester ein „umbe den willen, dat sze

---

1) S. Delius l. c. S. 8.
2) Vgl. Delius l. c. S. 12.
3) Ebendas. S. 17.
4) Orig. im Gräfl. Stolb. Haupt-Archiv zu Wernigerode B 4. 4. 25.
5) Gräfl. Stolb. Bibliothek zu Wernigerode Y d. 6.
6) S. Delius l. c. S. 18.

my vnde myne huszfruwen deilhaftich maken alle der guden werk, de sze to der ere godes vullenbrengen in lesen vnde in singen, vasten vnde bedende.[1]) Als kirchlich gesinnten Mann zeigt sich auch einige Jahre später Claus J., Bürger und Rathmann daselbst, der dem Rath eine Hufe zwischen dem Deleniger öder und Minsleber Wege auf der Stadtmark übereignete, um von den Zinsen in der Nicolaikirche eine von den Brüdern zur Himmelpforte zu haltende Nachmittagspredigt veranstalten zu lassen, was der Rath am Montage nach Walpurgis 1480 verbriefte.[2]) In den Jahren 1482 und 1483 bekleidete Claus J. auch den Bürgermeisterposten.[3]) Wahrscheinlich auf diesen Claus ist noch eine in anderer Hinsicht merkwürdige Urkunde zu beziehen, die sich originaliter im Stifts-Archiv S. Sylvestri zu Wernigerode befindet. Ein Wernigeröder Bürger stellt diese dem Vicar des Matthäus- und Marien-Magdalenen-Altars in der Capelle hinter dem Chor von S. Silvestri über 5 Mark aus, welche die tüchtige Adelheid, Clausens Isenblas eheliche Hausfrau, zu Lichten für diesen Altar zu ihrem und aller ihrer Freunde Seelenheil geschenkt hat, am 4. Juni 1469. Es muß in hohem Grade auffällig erscheinen, ein nur Männern vom Adelstande gebührendes Prädicat einer Frau beigelegt zu sehen. Es ist uns kein Beispiel erinnerlich, ein solches Beiwort, das sich doch nur auf Waffentüchtigkeit bezieht, einer adeligen Ehefrau beigelegt gefunden zu haben. Es will uns daher scheinen, als wenn hier, wenn nicht ein Schreibfehler, etwa für „tugendlichen", vorliegt, jenes Wort im Sinne dieses (oder für tugendsam), des gewöhnlichen Beiworts der Frauen von Stande, gebraucht sei. Dagegen wird Letzteren mitunter das Beiwort „Erbar" gegeben.

An einer Urkunde vom Jahre 1482 hängt das zweite der abgebildeten Siegel, das des Stadtvogts Hans J., der eine Obligation Heinrichs Ketelhodt besiegelt, der vom Kloster Waterler auf sein Haus bei U. L. Frauen in der Altstadt Wernigerode und seinen Hopfengarten an der Harburg („an deme hardenberge") Geld aufnimmt.[4]) Hans verwaltete das Stadtvogtsamt noch 1482 und 1483.[5]) Von dem vorgenannten Claus, dem frommen Bürger, erhalten wir noch weitere Nachricht. Im Jahre 1481 stiftete er Sonntags nach

---

[1]) Copialbuch der Vicarien zu S. Sylvester auf der Gräfl. Stolb. Bibliothek zu Wernigerode Y d. 5 fol. 93.
[2]) Ebendas. Copialbuch Y d. 6.
[3]) Copialbuch Y d. 6 (s. oben).
[4]) Orig. im Gräfl. Haupt-Archiv zu Wernigerode B 4. 4. 32.
[5]) S. Delius l. c. S. 17. Copialbuch Y d. 6.

Mariä Geburt eine ewige Lampe „vor der fronissen altare to holdende tho der er goddes in luchte des nachtes to bernende.“ [1])

Im Jahre 1486 war dieser Freund der Kirche mit seiner Ehefrau Adelheid bereits verstorben. Seinen Stamm pflanzten zwei Kinder, Hans und Adelheid, fort, die wir im Jahre 1486 getreulich ihres gottseligen Vaters letzten Willen ausführen sehen. Er hatte in seinem Testamente dem Rathe ein Capital von 100 fl. vermacht zum Besten der Stadtarmen dergestalt, daß seinen Erben diese Summe mit 4 fl. jährlich verzinst werden solle, doch sollten diese Zinsen verwandt werden „grauwe wernigerodessche laken“ für die Armen zu kaufen und auszuschneiden und Seelmessen für Clausens und seiner Hausfrau Seelen zu lesen. Dies verbriefte der Rath am Donnerstage nach Quasimodogeniti 1486.[2])

Clausens Sohn Hans ist es wohl, der des Vaters Ansehen erbte und im Jahre 1494 Bürgermeister seiner Vaterstadt war.[3]) Ein zweiter Beweis für seine angesehene Stellung ist, daß er im Jahre 1498 nebst dem Marschall Anton v. Werther und Hans v. Bleicherode als Bürge für seinen Landesherrn auftritt.[4]) Er war damals Rathmann.[5])

Die letzte Kunde über die Familie J. giebt uns eine Urkunde des Jahres 1530. Hans J. war damals bereits todt, und nur zwei Töchter, Barbara und Margarethe, waren seine Erbinnen gewesen. Jene verheirathete sich an einen Braunschweiger Bürger, Benedict Müller, diese an den Schösser zu Wernigerode Matthias Lutterodt. Beide Theile und ihre Erben belehnte am Montage nach Fabian und Sebastian (24. Januar) 1530 Graf Botho zu Stolberg mit den Lehngütern Hansens J., nämlich dem Wolfsholze, 8 Morgen im Platenthal, 7 Vierteln Landes an der Horst, 2 Höfen zu Minsleben und ½ Morgen Gras daselbst, einem Teiche am Wolfsholze zu Wulferode, 2½ Hufen Landes zu Minsleben, 1 Hufe Landes auf der Wernigeröder Stadtmark, 2 Morgen Landes auf der Steingrube zu Wernigerode und zu Rimbeck und 27 Schillingen Erbzins.[6]) Wie die meisten Bürgerfamilien hatten also die Isenblas zwar auf dem Lande verschiedene Grundstücke zum Theil ansehnlichen Umfanges, Zinsen und Pächte, aber einen besonderen Wohnsitz nicht gehabt.

---

[1]) Copialbuch der Vicarien (s. oben) Y d. 4. f. 112b.
[2]) Copialbuch Y d. 6. s. oben.
[3]) Städtisches Copialbuch Y d. 6 auf der genannten Bibliothek.
[4]) Ebendaselbst.
[5]) Ebendaselbst.
[6]) Gleichzeitige Abschrift im Copialbuch de 1505 ff. f. 165 im Gräfl. Haupt-Archiv zu Wernigerode A 100. 1.

Ein Zweig der Familie scheint sich schon früh nach der anderen Gräflichen Residenz Stolberg verpflanzt zu haben. Unter den Bürgermeistern von Stolberg sehen wir 1459, 1461, 1471 und 1490 einen Wolf Isenblas, 1465 Lucas J.,[1] und 1515 zeigt sich dort Christoph J. und seine Ehefrau Margarethe.[2])

[1]) S. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 902. 903.
[2]) Ungedr. Urkunde des Gräfl. Archivs zu Stolberg.

Zu den Bergwerksmarken des westlichen Harzes.

(Vgl. oben S. 669).

In meiner Sammlung befindet sich eine Marke mit folgendem Gepräge:
Av.: UM, darüber und darunter eine Zweigverzierung.
Rev.: I zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten 1713.

Schauen. J. Grote.

Vermischtes.

Die drei Könige auf Burg Falkenstein. — Albrechts des Bären Grabstätte.

Beides steht in einem gewissen von vornherein gewiß nicht geahnten Zusammenhange, den unsere kurze Mittheilung wird erkennen lassen.

Vom 14. bis 16. November des Jahres 1843 war das schöne Selkethal bis fast zwei Wegstunden über Meisdorf so voll lebendigen Treibens und Hin- und Hergewoges von Menschen, wie es die lieblichen Wiesengründe, die prächtigen Eichen- und Buchenwälder wohl seit Jahrhunderten nicht mochten gesehen haben.

In die stolze, herrliche Burg Falkenstein waren drei deutsche Könige eingezogen, Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, Ernst August von Hannover und Friedrich August II. von Sachsen. Zu den willkommensten hohen Gästen gehörten auch Se. Majestät der nunmehrige ruhmgekrönte Kaiser und König Wilhelm I., der Prinz Karl von Preußen und andere fürstliche Personen.

Der ritterliche Graf von der Asseburg-Falkenstein, der am 24. October 1869 als Wirklicher Geheimerath und Oberjägermeister starb, hatte die höchsten und hohen Herrschaften zu einer Gebirgsjagd eingeladen, hatte treffliche Vorbereitungen zu derselben und zum Logiren der edlen Gäste auf der Burg und in seinem Schlosse getroffen, und mit frohem Jubelruf wurden dieselben von der aus der ganzen Umgegend herbeigeströmten Bevölkerung empfangen. Nach der Weise: „Frisch auf zum fröhlichen Jagen" sangen ihnen Hunderte von Stimmen ein zu dieser Königsjagd eigens gedichtetes Lied entgegen:

Was brauset in den Aesten,
Was brauset auf den Höhn? u. s. f.

in welchem die Bewohner die hohen fürstlichen Personen in ihren heimischen Harzbergen willkommen hießen.

Die Jagdbeute in den Wäldern und Feldern war reich; die Fürsten waren des besten Humors, das Bild der alten deutschen Königs- und Kaiserjagden, wie sie unseres Volkes Führer aus sächsischem und fränkischem Stamm, ein Heinrich I., Otto I., Heinrich III., auf des Harzes Höhen abgehalten hatten, lag wieder vor Augen, wenn auch nicht mehr wie damals Bären, Wölfe und Luchse, sondern nur noch Hirsche, Rehe und sonstiges Wild gejagt werden konnte.

Die Stunden am Abend, in welchen sich die hohen Gäste im Rittersaale zusammenfanden zum fröhlichen Mahle und zu ungezwungener Unterhaltung, wurden vorzüglich gewürzt durch den König Friedrich Wilhelm IV., „diesen hochbegabten Geist, diesen Fürsten von unübertrefflicher Herzensgüte, der alles Große, Edle und Schöne unter seinen Schutz zu stellen gewohnt war," den ein Kirchenfürst „die Perle unter den Monarchen der Erde" nannte.

Am 16. November vereinigte sich Alles zu einem gemeinsamen festlichen Mahle, bei welchem der Burgherr in sinniger, gehaltvoller Weise Namens des Burggeistes zu Falkenstein in gebundener Rede einen Trinkspruch auf die „drei deutschen Könige" ausbrachte.

Am 17. November verließen die Fürsten Burg und Schloß; die Könige von Hannover und von Sachsen kehrten in ihre Residenzen zurück, Friedrich Wilhelm IV. beehrte in Begleitung seiner königlichen Brüder den in Ballenstedt residirenden Herzog Alexander Carl und dessen erlauchte, edle Gemahlin mit einem Besuche.

Nach der Mittagstafel wünschte Se. Majestät die Schloßkirche zu sehen. Der Hofprediger führte den König an den Altar. Manche ernste Frage hatte der Geistliche zu beantworten, für die: „Ist Albrecht der Bär, der erste Markgraf von Brandenburg, wirklich in dieser Kirche begraben?" hatte er keine sichere Erwiederung; die Zusage, genaue Nachforschungen darüber anstellen zu wollen, wurde gehalten.

In diesem Zusammenhange wolle man die Ueberschrift dieser kleinen Arbeit betrachten und gestatten, daß Referent, welcher die Nachforschungen anstellte, von hier an, wenn auch nicht im Pluralis majestaticus, doch in der ersten Person reden dürfe.

Ich unterwarf natürlich alle Chroniken, deren ich habhaft werden konnte, einer genauen, prüfenden Durchsicht. Das Resultat meiner Forschungen, welche sich auf den Bau, die Fundamente, die Krypte, die Gewölbe der früher viel größeren Kirche erstreckten, legte ich in der kleinen Schrift: „Geschichte der Schloßkirche zu Ballenstedt" nieder; es war meine Ansicht, daß mir der Beweis gelungen sei, Albrecht der Bär sei, wie sein Vater Otto der Reiche und seine Mutter Elika

(Eilika, die reiche Billungerin), in der Kapelle St. Nicolai unter dem Glockenthurm begraben.

Unser verehrtes Vereinsmitglied, Herr O. v. Heinemann, stimmt in seiner vortrefflichen Darstellung des Lebens Albrechts des Bären meiner Ansicht bei und faßt die sämmtlichen Gründe für dieselbe, indem er einige noch nicht geltend gemachte hinzufügt, in der Anm. 105 zu seiner werthvollen Schrift in Folgendem zusammen:

„Garcaeus, Sabinus, Sagittarius, Chytraeus, Mentzer u. A. lassen ihn zwar im Dome zu Brandenburg, vor dem Altare des h. Augustin, begraben werden, allein sie geben selbst zum Theil zu, daß schon im 16. Jahrhundert jede Spur seines Grabes verwischt gewesen sei. Ihren Zeugnissen gegenüber hat selbst dasjenige eines Mannes wie Heinrich Basse größere Glaubwürdigkeit, zumal dieser Prior des Klosters Ballenstedt seinen Panegyricus Principum Anhaltinorum in einer Zeit geschrieben hat, wo das Kloster Ballenstedt noch unversehrt dastand, und also muthmaßlich auch noch Albrechts Grab vorhanden war. Basse, welcher allem Anscheine nach hier als Augenzeuge berichtet, sagt aber ausdrücklich (Beckmann Accessiones 14.): Adalbertus prefatus Marchio sepultus est cum patribus suis in monasterio Ballenstede in capella sancti Nicolai. Dasselbe behauptet Brotuff in seiner Genealogia und Chronica des fürstlichen Hauses Anhalt (1. Ed. 1556 pag. XXX, wo es heißt: Albertus der Beher ist ein alter Herr worden u. s. w., leit zu Ballenstedt im Kloster in S. Niclas Capella unter dem Thurmb begraben).[1] Dazu kommt, daß sich im Hause Anhalt bis auf den heutigen Tag die Tradition erhalten hat, daß der große Ahnherr desselben in Ballenstedt begraben liege, und endlich der Umstand, daß es durchaus in jener Zeit Sitte war, die Mitglieder einer Familie in dem von dieser gegründeten Familienkloster zu beerdigen. Das war aber für das Haus Anhalt das Kloster Ballenstedt, und erst als dieses Haus durch Albrechts Söhne in verschiedene Zweige auseinander ging, kam diese Sitte naturgemäß für diejenigen Zweige, denen das Kloster Ballenstedt nicht mehr zugehörte, in Abgang. Albrecht der Bär repräsentirte indeß noch die Einheit des Geschlechts und liegt daher um so sicherer in Ballenstedt begraben, als im Jahre 1170 der Brandenburger Dom noch im Bau begriffen war und man ihn schwerlich in einer unvollendeten Kirche wird beigesetzt haben."

---

[1]) Der im Jahre 1825 verstorbene Präsident des Herzogl. Anhalt. und Fürstl. Schwarzburg. Gesammt-Ober-Appellationsgerichts in Zerbst Joh. Chr. Mann hatte seit vierzig Jahren Materialien zu einer Geschichte von Anhalt gesammelt. Sein Exemplar von Brotuffs Genealogie ist mit einer Menge von Berichtigungen ꝛc. ad marg. versehen; zu der oben angeführten Stelle p. XXX. findet sich keine Bemerkung.

So weit die Frage beantwortet werden konnte, schien sie erledigt zu sein, und die Wagschale neigte sich entschieden für Ballenstedt.

Da erschien in der Beilage Nr. 1 der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung vom 1. Januar 1870 ein Aufsatz mit der Ueberschrift „die Grabstätten der Ballenstädter“ von Oskar Schwebel, schwungbaft und mit dankbarer Anerkennung alles dessen geschrieben, was die Askanier, oder das anhaltinische Haus (denn der Name: „die Ballenstedter“ kommt unseres Wissens nur selten vor) für Brandenburg gewirkt haben. Darin heißt es: „Drüben bei Brandenburg erhebt sich der Dom mit seinem schönen charaktervollen Thurm; in ihm ruht der Vernichter der wendischen Herrschaft, Markgraf Albrecht der Bär. Eine andere Nachricht (?) zwar läßt ihn in Ballenstädt, wo er die zwei letzten Jahre seines Lebens zubrachte, begraben sein; aber der unverdächtige Garcäus will seinen Grabstein noch gesehen haben, und außerdem ist es wahrscheinlicher, daß der Stifter der Mark Brandenburg hier an der Stätte seines Wirkens in dem von ihm gegründeten Collegiatstift Prämonstratenser-Ordens begraben liegt.“ Später heißt es: „vermuthlich in der schönen, wenngleich düstern Krypta, welche dem besonderen Dienst der Apostel Petrus und Paulus geweiht war, haben wir Albrechts Gruft zu suchen.“

Hätte der wohlwollende Vf. v. Heinemanns Lebensbeschreibung Albrechts gelesen, so würde er vielleicht Anstand genommen haben, so entschieden zu schreiben: hier ruht der große Markgraf.

Ist's eine Schwäche, wenn ich gestehe: wir in Anhalt möchten uns die Grabstätte eines der großen Ahnherren unserer geliebten Fürsten nicht rauben lassen? — Nun, es galt eine neue Forschung, die gewissenhaft angestellt ist, und deren Ergebniß angegeben werden soll. Zu den alten, bei v. Heinemann und in meiner kleinen Schrift aufgeführten Gründen unserer Annahme kommen folgende hinzu:

In der Bibliothek der Frau Herzogin Witwe zu Ballenstedt befindet sich das Manuscript der (später im Druck erschienenen) Genealogie und Chronik der hochberühmten ꝛc. Fürsten zu Anhalt durch Bartholemäus Schwanbergen. Im 2. Buche des Werkes wird ausdrücklich gesagt der hochlöbliche Held Albertus der Beer, qui summis principibus venerabilis, hostibus formidabilis, caeterisque admirabilis fuit, — sei in sein väterliches Erbschloß und Stift gen Ballenstedt gebracht und in der Nicolaus Capellen daselbst unterm Thurm begraben. Weiter heißt es Epitaphium Alberti Ursi, Marchionis Brandenburg:

Consilio Calchas, animo Hector, robore Achilles,
Eloquio Nestor jacet hic Ascanius Heros.

Wenn ich an der Richtigkeit dieser Inschrift zweifle, so wird doch folgende Stelle mit ihrem Beweise nicht verworfen werden können.

In der Epistola prohemialis des Basse'schen Panegyricus

heißt es S. 4 wörtlich: (Demum) cum in Exequiis illustris memorie Domini Georgii Principis Junioris, dum erga prefate Genealogie decursum curiosior fieret disquisitio, ut etiam aliunde quippiam possem habere missus sum ad Reverendum Patrem, Dominum Hieronimum Episcopum Brandenburgensem eo tempore in Arce sua Zigeser (Ziesar) residentem, ut ipse prefatas recollectiones perlegeret, et si opus esset, emendaret. Quibus perspectis cum Cronica, quam ille in sua habebat bibliotheca collatis comperta sunt omnia competenter consonare, maxime cum illic omnes Marchionum veterum et recentiorum familias et Parentelas descriptas reperissemus, que nimirum sic in unum comportata assignata sunt cuidam fratri Ordinis minorum Lectori Conventus in Czerbist, ut ea diligentius perspiceret etc.

Daraus geht also hervor, daß die Arbeit Basse's dem Bischof von Brandenburg zur Durchsicht und Emendirung vorgelegt ist, und daß man dieselbe mit den vorhandenen Chroniken und fürstlichen Familien-Nachrichten verglichen hat. Und nun erlaube ich mir zum Schlusse die Frage aufzuwerfen: Würde der Bischof Hieronymus von Brandenburg (1507—1520) die schlichte Angabe des Priors S. 14: Adalbertus ursus Marchio sepultus est cum Patribus suis in Monasterio Ballenstede in Capella Sancti Nicolai, ohne Correctur haben durchgehen lassen, wenn sie nicht völlig der Wahrheit gemäß gewesen wäre?

Ballenstedt.

Dr. Hoffmann.

Aus dem Gräflichen Archiv zu Stolberg im Harz.

Es ist kaum drittehalb Jahre her, daß wir in dieser Zeitschrift dem Wunsch Ausdruck gaben, daß die reichen im harzischen Waldesdunkel noch ruhenden Schätze heimischer Geschichtsquellen aus ihrem langen Schlummer auferweckt werden möchten,[1]) und heute ist diese

---

[1]) Zeitschrift 1868, S. 63 in der Anmerkung.

Hoffnung schon zu einem nicht geringen Theile in Erfüllung gegangen. Zahlreiche urkundliche Beiträge sind schon, theils von entfernteren Orten in Folge der lebhafter gewordenen heimatkundlichen Bestrebungen durch dieses Vereins-Archiv zum Gemeingut unserer Geschichtsfreunde gemacht, andere höchst schätzbare Materialien sind gleich verschütteten Quellen wieder aufgespürt worden und harren gleichmäßiger Bearbeitung und Mittheilung zu Nutz der heimischen Alterthumskunde. Mit hoher Freude begrüßen wir die mit gereifter Erkenntniß vom Werth jener Schätze erwachten Bestrebungen zur Ordnung und Veröffentlichung ihres Urkundenthums, welche in jüngster Zeit aus den geschichtlich so hochmerkwürdigen Städten Goslar, Halberstadt und Quedlinburg zu unserer Kenntniß gelangten.

Von größtem Werthe nicht nur für die Geschichte des Gräflichen Hauses — der unmittelbar praktischen Bedeutung nicht zu gedenken — sondern auch für die allgemeinere des Harzes ist es ferner, daß in Folge der hohen Würdigung, welche die Gräflichen Herrschaften zu Stolberg und Roßla dieser Angelegenheit zu Theil werden ließen, das zu Stolberg beruhende Gemeinschafts-Archiv jener beiden jüngeren Linien des Hauses Stolberg in der Person des in archivalischen Arbeiten erfahrenen Dr. Geisheim schon seit fast zwei Jahren einen höchst thätigen Ordner gefunden hat, dem für die Zukunft auch noch in der Neuordnung der dortigen sehr schätzbaren beträchtlichen Bibliothek und der vielgesuchten Leichenpredigten-Sammlung eine ebenso schöne als wichtige Arbeit bevorsteht.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, selbst Material des der Aufsicht eines in literarischen Arbeiten bewanderten Berufsgenossen anvertrauten Stolberger Archivs für die Zeitschrift zu verwerthen, dies erhoffen wir vielmehr von diesem selbst. Nur einige kürzere uns freundlichst dargebotene Auszüge, welche als Ergänzungen zu früheren eigenen Mittheilungen dienen, erlauben wir uns hier folgen zu lassen.

1. Wallfahrt Graf Heinrichs des Aelteren zu Stolberg-Wernigerode zum heil. Blut in Wilsnack in Gemeinschaft mit dem Herzog (Wilhelm dem Jüngeren) zu Braunschweig 1497.

Am Tage nach U. L. Frauen Krautweihe (16. August) 1383 sollten zu Wilsnack aus einem durch Fehde verursachten Brande 3 blutige Hostien auf wunderbare Weise gerettet sein, zu denen von da ab fleißig gewallfahrtet wurde. Obwohl fromme Christen, darunter Kirchenfürsten, in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts sich wider diesen Unfug erhoben, bezüglich die Wirklichkeit des Mirakels nicht anerkannten, so nahm doch in der kirchlich unruhigen 2. Hälfte des Jahr

hunderts der Zudrang zu den in Krystall eingefaßten wunderbaren Hostien wieder zu, und das damit getriebene Ablaßgeschäft war zu wichtig, als daß die zunächst betheiligten Bischöfe sich leicht von der Sache hätten lossagen können.

Graf Heinrich den Aelteren, den wir als einen frommen Mann, soweit der Zustand der damaligen Kirche seiner evangelischen Erkenntniß keine Schranken setzte, kennen, [1] sehen wir nun auch noch in einem Alter von 62 Jahren zu diesem heiligen Blut, wie er etwas Aehnliches in seiner Grafschaft Wernigerode zu Waterler besaß, ausreiten. Er unternahm die Reise von Stolberg aus über Wolfenbüttel mit dem Herzog von Braunschweig, offenbar seinem ungefähr gleichaltrigen Schwager Wilhelm dem Jüngeren. Wie dieser, der 1482 die Regierung angetreten, vom Jahre 1495 an die Verwaltung der meisten Landestheile an seine Söhne Heinrich den Jüngeren und Erich abgetreten hatte, so schickte sich auch Graf Heinrich an, die Regierungsgeschäfte seinen beiden Söhnen zu überlassen.

Die Nachrichten über die Fahrt enthält nun die Gräfliche Rentei-Rechnung zu Stolberg von 1497 zu 1498 in folgenden beiden Notizen:

a) Hildebrand Kremer hat meynem gned. alten Hern (Graf Heinrich dem Aelteren zu Stolberg-Wernigerode) X gulden zur zerung gethan, als S. Gnad gegen Wolfenbuttel vnd mit m. gned. Hern von Brunswig furder bis Wilsenach reiste.

b) Als Zeit der Abreise giebt dieselbe Rechnung unter der Aufschrift „Auswärtige Zehrung" an:

dinstag nach Elizabet (21. November 1497) ausgefahren.

2. Reisen Graf Heinrichs des Aelteren und Heinrichs des Jüngeren 1491—1492.

Als einen Beweis, wie schätzbar alte Rechnungen oft als geschichtliche Quellen sein können, geben wir aus den erwähnten Rechnungen im Stolberger Archiv nur ein paar Eintragungen über Reise-Ausgaben der Grafen, welche fast vollständige Itinerarien geben und theilweise eine weiter gehende chronologische Bedeutung haben können.

20. October 1491	Tag zu Naumburg, Versammlung der Grafen. Ausgabe 16 fl.
29. „ „	Reise zur Huldigung Herzog Heinrichs (von Braunschweig) nach Helmstedt.
14. November „	Grafentag zu Naumburg.

[1]) Zeitschr. 1868 S. 183.

23. Januar	1492	Huldigung von den zu Harzgerode (das sich damals und bis 1536 im Stolbergischen Pfandbesitz befand).
4. Februar	„	nach Gandersheim zu Herzog Heinrich.
15. „	„	nach Harzgerode.
29. „	„	zu Hof nach Torgau mit Herzog Heinrich.
15. März	„	zum Herrn von Querfurt.
30. „	„	zum Tage nach Halberstadt.
9. April	„	nach Sangerhausen wegen des Herrn von Schwarzburg.
25. „	„	nach Gandersheim.
14. Mai	„	zu Graf Ernst von Honstein nach Kloster Walkenried.
28. „	„	nach Artern.
1. Juni	„	zur Handlung zwischen Herzog Heinrich und der Stadt Braunschweig nach Braunschweig.
17. „	„	nach Artern zum Tage mit Schwarzburg.
24. „	„	zum Leichenbegängniß des Grafen Hans von Honstein nach Walkenried.
29. „	„	mit den beiden Herren von Braunschweig (wohl Heinrich und Erich) nach Torgau und in die Mark.
22. Juli	„	nach Naumburg und Leipzig.
23. August	„	mit dem Erzbischof von Magdeburg nach Nordhausen.
28. Septemb.	„	nach Magdeburg zum Erzbischof.

Diese Angaben finden sich a. a. O. Acta I. VI. Nr. 1 Bl. 110. Ergänzend heißt es Bl. 112 unter „Versendung der Räthe“ z. B.

5. October (1491) Heinrich Knaut mit Graf Heinrich dem Jüngern und dem Herzog von Braunschweig zum Herzog von Lauenburg das „Frowchen“ zu besichtigen.

22. Februar 1492 Ritter Heinrich von Bila und Marschall Heinrich Knaut zu Markgraf Hans in Sachen des „frowichen“ von Münsterberg und Graf Heinrichs des Jüngeren von Stolberg.

Wir gedenken nicht der gleichzeitigen Fahrten Stolbergischer Ritter nach Schwaben und von dort zurück an den Harz, deren Veranlassung in den Beziehungen lag, welche durch die Vermählung Graf Heinrichs zu Stolberg mit der Gräfin Elisabeth zu Würtemberg geknüpft waren. Sie werden besser in einem andern Zusammenhange besprochen.

3. Brockenthal und Ruberg.

Ein Gräflich Stolbergischer Lehnbrief vom 25. Juli 1533 beleibt den Bürger Heinrich Rubberg mit einem Bergwerk an dem Seidenberge und im Brockenthal, jetzt Rubberg genannt [illegible]

Diese Urkunde giebt uns einige, wenn auch nicht ausreichende Auskunft über die oben S. 61—62 angeregte Frage. Wir sehen nämlich, daß im „Brockenthal oder Ruberg“ die Herrschaft Stolberg selbst ums Jahr 1533 ein Bergwerk hatte oder bei einem solchen betheiligt war.[1]) Hier nun erfahren wir, daß der Name Ruberg neu war und ohne Zweifel von dem beliehenen einheimischen Unternehmer stammte. Da der in dieser Zeitschrift besprochene merkwürdige Erfinder des Zinks, Joh. Christian Ruberg aus Ilsenburg,[2]) wohl als Nachkomme des hier genannten Heinrich anzusehen ist, so ist es immerhin merkwürdig, daß vor etwa viertehalb Jahrhunderten ein Vorfahr sich schon im Bergwerkswesen durch kühne Unternehmungen — denn das betreffende Bergwerk gehörte zu solchen — auszeichnete.

Ueber die Lage des Brockenthals oder Rubergs giebt uns das Regest aber keine nähere Andeutung. Allerdings ist der Seidenberg ohne Zweifel der Sydenberg im Langelschen oder Compter-Holz innerhalb der Hasseröder Achtwort (des Landmanns), oder der heutige Siënberg,[3]) aber es ist nicht gesagt, daß Seidenberg und Ruberg beisammen lagen. Die Zusammensetzung mit Brocken in dem Namen Brockenthal scheint allerdings auf eine Lage in der Nähe des Brockens oder auf eine Beziehung zu demselben zu deuten, wie dies z. B. wohl mit dem Brockensteig,[4]) jetzt Brücknerstieg, der Fall ist. Da wir aber einen Kleinen Brocken, Kaltenbrockensberg,[5]) Brockensumpf,[6]) auch in größerer Entfernung vom Brocken finden, so ist die Folgerung doch nicht sicher. Dagegen darf es nicht befremden, daß wir den Namen Ruhberg oder Ruberg mit Ruheberg und Rauchberg wechseln sehen,[7]) da wir in ähnlicher Weise auch sonst Personennamen durch Verhochdeutschung sich ändern sehen, wie Karenforer in Wagenführ, Senfteleue in Senftleben und Sachtleben.

4. Südharzisches Rügegericht in der Grafschaft Stolberg.

Im Anschluß an die schönen Mittheilungen über das ostharzische Rügegericht zu Volkmannsrode[8]) wird es von Interesse sein, nach Stolber-

[1]) oben S. 61.
[2]) Zeitschr. 1868 S. 357 ff.
[3]) oben S. 35 u. 125.
[4]) oben S. 39. Anmerk. 2.
[5]) oben S. 43 und Nordhäuser Festschrift S. 87. Anm. 5.
[6]) 1527/1528 in Lehnsacten des Gräfl. Archivs zu Stolberg.
[7]) oben S. 61.
[8]) oben S. 139—159.

gischen Lehnsacten vom Jahre 1413 bei der Belehnung der von Bila mit dem Schultheißenamt zu Weidenborst sowie mit zwei Hufen Land und einer Wiese zu Riethnordhausen nebst zwei Höfen daselbst auch das dortige Rügegericht erwähnt zu sehen. Im Jahre 1618 wurde „die alte Gewohnheit mit Haltung des Rügegerichts" im Weidenborster Flur nur noch ausnahmsweise geübt und statt der mit dem Schultheißenamt verbundenen alljährlichen Hegung des Gerichts blieben viele Rügen unangemeldet. (Lehnsacta Repert. III. unter v. Bila).

E. J.

Zur Geschichte von Benneckenstein und Neustadt unterm Honstein.

In dem Bestreben, das Alter der Ortsanlagen und Ansiedelungen des Harzes nach seinen verschiedenen Culturgürteln zu erforschen, haben wir unsere Aufmerksamkeit besonders auf solche Orte gerichtet, deren Ursprung sich in Folge ihrer Lage und Verhältnisse am sichersten bis zu den ersten Anfängen verfolgen läßt. Es zeichnet ja den Harz vor den meisten andern Gebieten Deutschlands aus, daß auf einer nicht unansehnlichen Fläche die Anfänge der Ortschaften erst mit und während der Urkundenzeit anheben.

Zu den Orten, deren Ursprung zwar immer noch dunkel ist, jedenfalls aber in die eigentlich geschichtliche Zeit fällt, gehören Benneckenstein und Neustadt unter dem Honstein.[1] Beide liegen in Gebieten, welche längere Zeit von den Harzgrafen zu Honstein beherrscht waren, beider Entstehung und Entwicklung als Stadt und Flecken geht auf dieses Geschlecht zurück und lehnt sich an eine von ihnen erbaute Burg, beide dürften schwerlich vor dem 14. Jahrhundert ihren Anfang nehmen.

Wir theilen zur ältesten Geschichte beider Orte einige nicht ganz unwichtige Schriftstücke und Nachrichten mit, welche uns, ebenso wie die vorhergehenden Notizen, von Herrn Dr. Geisheim in Stolberg freundlichst übermittelt wurden.

In der Nähe von Benneckenstein finden wir allerdings schon im 13. Jahrhundert vereinzelte gewerbliche Anlagen, und mochten die Grafen zu Honstein, welche hier in den Clettenbergischen Besitz ein

[1] Vgl. oben S. 339 und Nordhäuser Festschrift S. 78 f. 83 ff.

traten, hier vielleicht ihr Jagdhaus haben. Den Namen Benneckenstein finden wir bereits im Jahre 1319 erwähnt.[1])

Der gleichnamige Ort scheint aber erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden zu sein. Schon Eckstorm sagt von dem Grafen Heinrich IV. zu Honstein — etwa von 1309 bis 1356 — der zu seinen Besitzungen Schartfeld, Lora, Bleicherode, Heringen und Artern hinzufügte, er habe eine Burg beim Fels des Benniko, Bennikenstein, erbaut.[2])

Eine etwas nähere Andeutung giebt hierüber das Bettlershainer Gemeindebuch, das sogenannte Haynerbuch, welches uns in einer Abfassung des Braunschweig-Lüneburgischen und Gräflich Stolbergischen Gerichts-Verwalters des Stifts Ilfeld, Johann Christoph Ronn(e)berg, aus dem Jahre 1671 vorliegt.

Die nunmehrige Wüstung Bettlershagen, Bettlershain,[3]) deren Flur, das sogenannte Bettlershainer Erbe, sich im Nord-Westen des Amts Honstein in theilweise kleinen getrennten Stücken ziemlich weit in den westlichsten Theil des dem Hause Stolberg-Wernigerode gehörenden Honsteinischen Forstes erstreckt, gehörte seit Gründung der Burg zu Benneckenstein zur Vogtei dieses Gräflichen Amts und Schlosses, und über dieses Verhältniß sowie über die Folge der Herren nach dem zu Ende des 16. Jahrhunderts erfolgten Aussterben der Honsteinischen Grafen am Harz heißt es in einem einleitenden Abschnitt des erwähnten Gemeindebuchs wie folgt:

Die Ober Nieder oder Erbgerichte über die Wüstung Bettlers Hayn.

Wie das Haus und Ambt Hohnstein denen nuhn mehro gantz ab undt ausgestorbenen Grafen von Hohnstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg Christlöblicher Gedächtniß annoch zugestanden und angehörig gewesen, haben die Einwohner zum Bettlers Hayn dieselben einig und allein für Ihre Landesherrn und Obrigkeit erkennen müssen, Gestalt Sie dann von hochgedachten Graffen an dero Gräfliche Vogtey und Burg zum Benneckenstein, welche Heinrich der Vierte des Nahmens, Graff zu Hohnstein umb das Jahr Christi 1344 erbauet haben sollen, gewiesen und Ihre schuldige praestationes dahin jährlichen, wie auch noch, abstatten müssen.

Als aber in Ao 1417 Herr Graff Dietrich der Siebende zu Hohnstein, Herr zu Lohra und Clettenberg und Heringen seinen Vetter Herrn Graff Bothen zu Stolberg das Haus und Ambt Hohnstein

---

[1]) oben S. 340 und 339.
[2]) Chron. Walk. p. 21—22.
[3]) Im Jahr 1247 Bedeleshagen, Förstemann Kleine Schriften S. 69.

ganz und die Aembter Heringen und Kelbra halb, die andere Helfte aber Graf Heinrichen zu Schwarzburg vor zwanzigtausend rheinische Gulden mit Gnädigsten Consens der Landes- und Lehnsfürsten respective der Herrn Herzogen zu Braunschweig und Luneburg, Calenbergischen theilß (deren aller Stammvater Herzog Heinrich der Lewe den ersten Grafen zu Hohnstein Eliger genanndt, darum, daß er das Closter Ilefeld stiften mußen, in Gnaden belieben) und der Marck Graffen zu Meissen, verkauft und gänzlich abgetreten, haben die Herrn Graffen zu Stolberg die Obergerichte uber das Dorf oder Wüstung Bettlers Hayn als einem in des Ambts und Forsts district und territorio ohnezweiffelich gelegenen pertinents-Stück Ihnen vor und Bey dem Ambt Behalten, mit denen Nieder oder Erbgerichten aber die Voigtey zum Benneckenstein, sammt denen von Bettlershayn jährlich habenden Zinsen und gefellen, wie Sie dieselbe bei abgetretenen Ambt Hohnstein hergebracht, geruhig gewehren laßen. Gestalt dann die beruhrte Benneckensteinische Voigtey deren Halbschied von der Herrschaft Clettenberg im Nahmen der jetzt regierenden Herrn Graffen zu Sayn Wittichen- und Hohnstein[1]) jederzeit mit einem Voigte, der andere Halbschied von den Herrn Graffen zu Schwartzburgk, Rudel Städtisch und Sondershausischer Linien mit zweyen Voigten Bestellet wirdt, das Exercitium der Nieder oder Erbgerichte beständig und sonder Eintracht des Ambts Hohnstein hergebracht hatt, auch noch heutiges Tages dabey erhält undt handthabet.

Es folgt dann der Abschnitt:

Bettlers Hayner Gerichts Tag und dessen hergebrachte Gewohnheit u. s. f.

Urschrift in Folio im Besitz des Hainerschulzen Herrn Liesegang zu Appenrode.

Einige etwas eingehendere Nachrichten zur Geschichte des Fleckens Neustadt unter dem Honstein, welcher erst um den Anfang des 15. Jahrhunderts durch Verschmelzung mehrerer wüst gewordenen Dorfgemeindlein mit dem vielleicht hundert Jahre älteren Ort zu größerer Bedeutung gelangt sein soll, geben die beiden folgenden Urkunden Graf Heinrichs des Aelteren zu Stolberg-Wernigerode, die uns allerdings erst in späterer Abschrift vorliegen:

---

[1]) Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte schon am 27. März 1647 seinem Gesandten beim Westfälischen Friedenscongresse, Johann, Grafen von Sayn und Wittgenstein, die schriftliche Anwartschaft auf die Grafschaft Honstein gegeben; am 5. Februar 1651 trat der Graf in den beschränkten Lehnsbesitz, der jedoch eine Zeitlang zum uneingeschränkten Besitzrecht wurde, bis Kurfürst Friedrich III. am 12. December 1699 die Grafschaft — soweit sie Halberstädtisches Lehen war — wieder einzog.

Heinrich, Graf zu Stolberg-Wernigerode, vergleicht sich mit seinem Flecken Neustadt dahin, daß er dessen Mühle auf dem Anspann vor dem Flecken, das Backhaus an der Ecke bei der S. Georgenkirche und einen dazu gehörigen Hof am Klingenthor daselbst, worauf die Gemeinde Neustadt den Vicarien der Frühmesse 30 Schock jährlichen Zinses verschrieben hat, zur Burg Honstein zieht, dagegen die Gemeinde mit dem bisher zur Burg gehörigen Brauzins und der Schenke im Flecken erblich belehnt.

14. Februar 1472.

Wir Henrich Graue vnd Herre zu Stalberg vnd Wernigerode bekennen in diesem vnserm offenen briue vor vns vnsere Erben vnd alle vnser nachkomen der Herschafft zu Stalbergk, das wir vns mit den von der Nuwenstadt vnsern lieben Getrawen vnd gehuldten gutlich vereint vnd vertragen haben vmb Ire möhel gelegen vf dem Anspan vor dem flecke zur Nuwenstadt vnd vmb das Backhus gelegen vff der ecken an Sanct Georgen Kirchen in demselbtigen flecke zur Nuwenstadt mit einem hofe den wir auch dartzu gekaufft haben, gelegen vor dem Clingenthore so wir vns vnderzogen vnd zu vnser Burgk Honstein gewandt haben, darane die genanten vnsere lieben Getruwen deme lehn vnd vicarien der frue messe drey schock zinses ierlich vnd ewiglich zu bestetigung des lehns vorschrieben geeigent vnd gegeben haben. Vnd wes die genanten vnsere lieben getruwen zu der genanten Mohel, Backhuse oder an dem hofe andere jre gerechtikeit gehaben mochten vnd bissher gehabt haben an jren margzalen gehende jn die Herbiste bothe, Kuchenspise, heringboth oder andern jren diensten, so bisher doruff gestehen hat, Vor solche zinse vnd gerechtikeit obgenandt haben wir durch sonderlicher gunst willen die ehegemelten vnsere lieben getruwen gefreiet vnd erblichen belehnet, vnd noch in crafft vnsers offenen brieues belehnen Sie vnd alle Ire nachkomen mit dem Brawzinse vnd mit der Schencke so wir in vnserm flecke zur Nuwenstadt zu vnser Burgk Honstein gehabt haben. Solche zinse vnd Gerechtikeit des flecks vnd auch des lehns vnd vicarie der fruemesse sich darane gentzlich one allen jren schaden erholen vnd ewiglich gehaben mugen, vff das jre zinse vnd gerechtikeit nicht hinderstedig noch vffhalt gewinnen moge. Zu bekendtnis vnd vrkunde haben wir obgenanter Graue vnd herre vnser jngesigel vor vns vnsere Erben vnd nachkomen an diesen offenen brieff wissentlich thun hengen, Der geben ist nach Christi vnsers Herrn geburth Thusent vierhundert vnd dar-

nach im zwey vnd Siebenzigsten Jare der minderzahl vff den tag Sanct Valentins des heiligen Merterers.

Abschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts im Gräfl. Archiv zu Stolberg im Harz ad Rep. I. XIII. Nr. 4 Anlage.

Heinrich, Graf zu Stolberg-Wernigerode, begabt und befreit das Rathhaus des Fleckens Neustadt unter dem Schloß Honstein, welches die Gemeinde auf einer ehemals den v. Bleicherode gehörigen mit einem andern Haus und Hof im Flecken ertauschten freien Hofstatt erbaut hat, mit allem Recht, Freiheit, Herrlichkeit und Herkommen anderer Städte und Flecken seiner Herrschaft.

25. Januar 1485.

Wir Heinrich Graue vnd herre zu Stolberg vnd Wernigerode Bekenne vor vns vnser Erbin, Erb[ne]men vnd nachkomen, Nachdem als vnser lieben getruwen der Radt zw Newstadt, vnder vnserm Schlos . . . honstein gelegen, vff vnser beger vns zu ehren vnd willen Hans von Bleicherode vnserm lieben getrawen, Hans Stulers haus vnd hoff darselbst, das vns jherlich zins, Bothe vnd dinst pflege gewest, vorgunnet haben vff wechssel vnd vorgleichung einer wusten freigen hoffestadt, die er vorher von vns zu rechten freihen Manlehen gehabt, vnd jhme die dafur jngeanthwortt hatt, jnzunehmen vnd mit freiheit furder von vns zu besitzen laudt vnser lehen brieffe daruber etc. Als haben wir dem ergedachten Radthe, der gantzen gemeine vnd allen jren nachkomen des genanthen flegs zur Neustadt Solch frey hoffstadt, die furmals alse Bleicherodes gewest ist, vff des genanten Bleicherodes buthe vnd schriffthlich vff gelassen recht vnd redlich zw jrem der gantzen gemeine vnd aller jrer nachkomen rechtem freigen eigenthum gelegenn, doch vns vnd vnser Erbin an vnsern jherlichen gulden ane schaden. Vnd nachdem sie dan aus sonderlicher wolmeinung sich selbs dem flegke, der gantzen gemeine vnd allen iren Nachkomen zw ehren vnd guthe dieselbige hoffestadt mit schwerer kost gebawet vnd daruff mit vnserm wissen vnd willen ein Radthaus angericht, Als haben wir jne der gantzen gemeine vnd allen jren Nachkomen zu dem selbten jrem Radthaus alle rechte, freiheit, Herligkeitt vnd herkomen darmit andere vnser Stedthe vnd flegke Radthause begabt vnd befreiheit sein, vnd als sich das von rechts wegen geburtt vnd sein sol, recht vnd redelich gelegen, leihen

vnd reichen jne die dartzw gegenwirttiglich in vnd krafft dieses briues, vnd wir vnd vnser Erbin vnd Erbnehmen vnd Nachkomen wollen des jrer bekendiger herre vnd gewer sein, Sie auch zw vnd bey solcher freiheit, wie obgerurt, schutzen, schirmen, handthaben, verteidigen vnderhalten wan vnd vff des des notth sein wirdet, ane alles geuerde. Des zw warem bekenthnis haben wir vnser jnsiegel an diessen brieff wissenthlich thun hengen, der gegebin ist nach Christi vnsers lieben hern geburt viertzehen hundert, darnach jm funffundachtstigsten jhare am tage der Bekerung Sanct Pawls des heiligen Aposteln.

Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Gräfl. Archiv zu Stolberg im Harz ad Rep. I. XIII. Nr. 4 Anlage.

Die erste Urkunde, welche die Mühle, den Anspann, das Klingenthor, Backhaus und Schenke in dem Flecken nennt, erwähnt außerdem die S. Georgenkirche daselbst. Der Name des heiligen Georg, der am Harze gar nicht selten ist — z. B. zu Mansfeld, Grafen, Stadt, Gemeinde und Hospital, Eisleben, Stetten, Aschersleben, Westorf, Schneitlingen, Warnstedt, Wernigerode u. s. f. — darf auch für die Altersbestimmung des Orts nicht übersehen werden. Er gehörte zwar nicht zu den ältesten bei uns üblichen Heiligen, doch immerhin zu den älteren, und der Name Dreifaltigkeitskirche, den die Neustädter Pfarrkirche im vorigen Jahrhundert trägt, ist jedenfalls erst seit der Kirchenerneuerung entstanden.[1])

Die zweite Urkunde, aus dem Jahre 1485, nennt uns den Rath des unter dem damals seit etwa 70 Jahren stolbergischen Schlosse gelegenen Orts, erwähnt die Rechte, Freiheit, Herrlichkeit und Herkommen des Rathhauses daselbst und belehrt uns, daß dasselbe auf der Stelle einer wüst gewordenen freien Hofstatt, welche vorher die v. Bleicherode von der Herrschaft Stolberg zu Lehen getragen hatten, mit Wissen und Willen Graf Heinrichs des Aelteren zu Stolberg — also zwischen 1455 und 1485, und wahrscheinlich kurz vor letzterem Jahr — „mit schweren Unkosten" erbaut worden sei, während Heinrich von Bleicherode vom Rath mit einem Haus und Hof im Flecken entschädigt wurde.

E. J.

---

[1]) Nordhäuser Festschrift S. 86.

Ueber die Meerfahrten der Grafen Heinrich d. J. und Botho zu Stolberg nach Jerusalem.

(März—September 1493 und 6. April 1493 bis 9. Februar 1494.[1])

Nebst einigen gelegentlichen Bemerkungen nach der Stolbergischen Renteirechnung von Michaelis 1492 bis dahin 1493.

Aus einer gütigen Zuschrift vom 18. Februar 1871 an den Herausgeber dieser Zeitschrift erlaubt sich derselbe Folgendes mitzutheilen:

Was Graf Heinrich des Jüngern Wallfahrt betrifft, so wird solche durch die oben gedachte Rechnung überall bestätigt.

Mitte Februar 1493 war Graf Heinrich am kurfürstlichen Hofe zu Torgau, wahrscheinlich um nähere Verabredung hinsichtlich seiner Theilnahme an der Wallfahrt zu treffen, um Invocavit zu Leipzig, wohin ihm von Stolberg 40 Gulden wahrscheinlich zu seiner Ausrüstung nachgeschickt werden, nach Oculi in Wolfenbüttel, um Lätare in Stolberg.

Das Geld zu seiner Wallfahrt aufzubringen, kostete einige Mühe. Es wurden verschiedene Adlige beschickt, um die nöthigen Summen vorzustrecken. Endlich, und zwar kurz vor der festgesetzten Abreise, gab Graf Vollrath v. Mansfeld 500 Gulden dazu her, aber nur für kurze Zeit; denn diese Summe mußte ihm noch während der Fahrt um Galli zurückgezahlt und das dazu erforderliche Geld von Berlt von Ollershusen erborgt werden. Auch diesem mußte die dargeliehene Summe noch im Laufe des Rechnungsjahres zurückgegeben werden.

Als Begleiter des Grafen Heinrich werden der junge Hans Knuth und Georg Wurm genannt. Letzterer wird zu dieser Reise umgekleidet. Auch die beiden Diener des Grafen werden ihn wohl begleitet haben, denn er läßt ihnen kurz vor der Abreise ihren ganzen Jahreslohn auszahlen.

Vielleicht gehörte auch Busse von Bertingsleben zu seinen Begleitern, obgleich er als solcher nicht ausdrücklich erwähnt wird. Er ist Sonnabend nach Fabiani und später 4 Tage nach Lätare in Stolberg, wo seine jedesmalige Zehrung in Haßlinkerls Gasthause auf Geheiß des Grafen Heinrich bezahlt wird.

Die oben erwähnten 500 Gulden reichten aber nicht zur Bestrei-

[1]) Vergl. Zeitschr. 1868 S. 180 f. 192—194.

tung der Rückreise aus. Entweder nach ursprünglicher Verabredung oder nach während der Wallfahrt getroffenen und nach Stolberg mitgetheilten Dispositionen mußten ihm noch 300 Gulden nach Venedig, über welche Stadt die Rückreise erfolgte, entgegen geschickt werden. Auch diese Summe zu beschaffen kostete Mühe und Reisen. Endlich verstand sich ein Leipziger Handelsherr, Limbach, dazu, einen Wechsel über 300 Gulden auf Venedig auszustellen, der dem Grafen Heinrich von Stolberg aus durch einen reitenden Boten Namens Tunckell, der an einer Stelle der Rechnung als Graf Botho's Diener bezeichnet, in spätern Rechnungen (noch um 1498) als Graf Heinrichs Diener genannt wird, um Egidi nach Venedig entgegen geschickt wurde.

Endlich sei noch erwähnt, daß ein Bote aus Frohndorf, der die erste Botschaft nach Stolberg brachte, daß „myn gn. junge hern graue Heinrich uff der widderfart seliglich widder zu lande kome were“ neu gekleidet wurde.

Ich lasse nun die betreffenden durch die ganze Jahres-Rechnung zerstreut vorkommenden Notizen hier nach dem obigen Referat geordnet wörtlich folgen.

1. Unter Titel: Usgabe gelt zu Zeerung uszwendig etc.

a) I gulden Contz bothenn ist myn. gn. Jungen hern Graue Heinrich mit brivenn gein Torgau nachgerietten sa^to^ post Valentini.
b) X gr. VI pf. Contzenn bothenn gein Liptzk, hat myn. gn. Jungen hern Grauen Heinrich XL fl. bracht 2a post Invocavit.
c) iiij gulden graue Heinrich zu zeerung gein Wulffinburttell als sein Gnaden Hertzog Heinrich von Brunsswig geseynet sa^to^ post Oculi.

2. Unter Titel: Innohme gelt an Summen geborgitt.

V^c^ guldenn von grauen Volradt von Manszfelt geborgt vnd sint solch V^c^ gulden myn. gnedigen Jungen hern graue Heinrich zum heiligenn lande zu zerung gegeben dornstag nach letare.

3. Unter Titel: Usgabe myn. gnedigenn Jungen hern graue Heinrich vnd von geheisze siener gnaden uszgebin.

V^c^ gulden sein gnaden zu Zerung ins heilige landt ij^da^ post letare.

4. Unter Titel: Usgabe gelt An Heuptsummen disz jar geborget vnd also selbtigenn jare widder bezalt.

a) V^c^ gulden grauen Volrath vonn Manszfelt gelyhn gelt

ist myn. gn. jungen hern Grauen Heinrich zum heiligen landt zw zerung mit gegebin wurden.

b) iiij[C] gulden Berlt vonn Ollerszhusenn gelyhen gelt zu der ablosung graue Volraths gelt geburgt wurden davor myn g. h. Er Heinrich von Bila, Heinrich knuth marschalgk, Claus vonn Arnszwalt vnnd hans von Sunthusenn verschrieben gewest.

5. Unter Titel: Uszgobe gelt vor hoveeleidung myns gn. alten hern dyner:

iij gulden V gr. vor iiij ellenn Swartz lundisch Jung hanszenn knuth zum Rocke als er mit myn g. h. grauen heinrich zum heiligenlande geritten.

Unter Titel: Usgabe vor parchint vber winter vnd sommer.

IX gr. IX pf. vor iiij Ellen swartz ulmer parchint Jung Hanszenn knuth als Er mit myn. g. Jungen hern grauen Heinrich zum heiligenn lande geritten 3[a] post Judica.

Unter Titel: Usgabe zu usslosung fremder gastunge.

VII g. Jorge Wurm in Swinfurts hausz verzerdt als er mit myn. g. h. graue Heinrich zum heiligen landt redt ij[da] post letare.

Unter Titel: Usgabe myn. gnedigemn Jungen hern Graue Heinrich vnnd von geheisze siener gnaden uszgebin.

a) iiij gulden XIII gr. dicto siener gnaden diener sein solt gegeben ex jussu domini eadem die (ij[da] post letare).

b) XXVI gulden Hannszenn Siener gnaden diener ex jussu siener gnaden sexta post quasimodogeniti.

Unter Titel: Usgabe gelt zu Zeerung uszwendig etc.

I gulden IX gr. I pf. Eidem (Claus vonn Arnszwalt) zweymall zu Halberstadt gewest, Hanszen Krebs mitgehabt zu versuchen myn. g. h. grauen Heinrich uff siener gnaden wolfardt gelt uszinbrengen.

viij gr. der Renthmeister mit ij pferdenn verzerdt bie Ern Hanszen vonn Wirterde, Jobst von gehoven vnnd caspar Schutzeyn gewest myn. g. h. grauen das gelt

das man sien gnaden vnder awgen gein Venedige schickenn solt uff zu brengen VI^a Barthol.

Unter Titel: Usgabe myn. gnedigenn Jungen hern etc.

III^c gulden Leimbach zw Liptzk vergnügt vnd iijC gulden hat Zeybich myn. g. Jungen hern Graue Heinrich im Wechszell zu Venedige uffem widderwege gelyken vnd auszgelegt VI^a Michelis.

6. Unter Titel: Usgabe ditz jar vor pferde vnd pferdescheddenn.

XII gulden vor 1 grawchen lorentz koch abgekaufft hadt myn g. h. graue Heinrich mit zum heiligenn lande genohmenn.
IX gulden Ern Niclaus schicken vor 1 grawchen auch mith zum heiligenn lande komenn.

Unter Titel: Usgabe Gelt vor Zwge, Zuome etc.

iij gr. Tunckell vor 1 gurth an 1 sattell als er mynem g. jungen h. gein Venedige entkegenn Riethenn solt 2^a post Egidi.

8. Unter Titel: Usgabe gelt zu Zcerung usswendig etc.

XX gulden Tunckell zu Zcerung gein Venedie myn g. h. Grauen Heinrich under owgenn geschickt secunda post Egidi.

9. Unter Titel: Usgabe gelt vor gemein tucher uber Sommer gecleidet.

iij ellen eym frondorfschen boten bracht die bothschafft das myn g. Junge her Graue Heinrich uff der widderfart seliglich widder zu lande kome were.

Da, wie die oben verzeichneten Anführungen ergeben, die Rechnung pro 1492/93 der Wallfahrt des Grafen Heinrich bei so vielen, selbst den unbedeutendsten Veranlassungen gedenkt, muß es Bedenken erregen, daß Gleiches nicht mit der Wallfahrt Graf Bothos der Fall ist. Es ergiebt die sorgfältigste Durchsicht der gedachten Rechnung auch nicht die geringste Spur davon.

Graf Botho war den Sommer 1492 über mit vielen Rittern in seiner Begleitung gleichzeitig mit seiner Stiefmutter in Schwaben (Würtemberg) und war von dort erst im Herbste zurückgekehrt. Wir

finden ihn im November 1492 in Stolberg, wo er am Tage St. Elisabeth gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich jagt.

X gr. VI pf. vor 1 thun birs zum Guntersberge komen beide myn g. Junge hern daselbst gejagt, ist Hassinkerls gewest montag Elizabeth.

Doch scheint er noch im November 1492 wieder abgereist zu sein. Denn in den Abrechnungen des Rentmeisters mit dem Hufschmied, in denen zuerst die Hufeisen für die Pferde des Grafen Heinrich des Aelteren, dann die des Grafen Heinrich des Jüngeren, dann die des Grafen Bothe der Zahl nach aufgeführt sind, wird des Letzteren nur in der ersten Abrechnung, die den Zeitraum von Michaelis bis Luciä umfaßt, aber in keiner der folgenden gedacht.

In der Weihnachtszeit finden wir ihn zwar wieder in Stolberg, aber nur zu einem besondern Zweck (um die Rentmeisterei-Rechnung abzuhören) und nur für kurze Zeit. Es muß auffallen, daß er zu diesem Behuf nicht im Schlosse, sondern im Gasthause des Gräflichen Försters Hassinkerl mit seiner Dienerschaft abgestiegen war. In der Rechnung wird bei Zahlung für dahin aus dem Stadtkeller geholten Frankenwein gesagt: die zeit sein Gnaden der Renthmeisterie Rechnung zu horen, hier erharrit.

Unter Titel: Ausgabe vor slechten wyn etc.

VI gulden X gr. vor XXXiiij stobichen franckenwins hat myn g. h. Graue Bothe vnnd siener gnaden dienere die zeit seyn gnaden der Renthmeister Rechnung zu horenn hier erharrit in Hatzkerls hauss uff die keruen holenn lasszenn dominica post nativ. christi abgerechint.

Unter Titel. Usgabe zu uszlosung fremdder gastunge.

iij gulden iij gr. IX pf. myn g. Jungen hern Graue Bothin in Hassinkerls haus vor kost, bier vnnd ruchfuttr verzerdt domin. post nativit. christi.

Noch einmal finden wir ihn, wahrscheinlich in Begleitung des Grafen Günther des Jüngern von Schwarzburg, um Quasimodogeniti in Stolberg und zwar wieder in Hassinkerls Gasthause zu einem ganz kurzen Aufenthalte.

Unter Titel: Usgabe zu Uszlosung fremdder gastunge etc.

V gr. 2 pf. myn g. h. Graue Bothenn in Hassinkerls husz ausgelost 3a post quasimodogeniti.

VI gr. myn g. h. Graue günter denn Jüngern vonn Swartzpurg in swinfurts hauss ussgelost ex jussu Grauen Bothenn eadem die.

Dann ist weiter keine Spur von ihm in der bis Michaelis 1493 gehenden Rechnung, und es dürfte wohl zweifellos sein, daß Graf Botho während des ganzen Frühjahrs und Sommers 1493 in Stolberg nicht anwesend war; aber zu welchem Zwecke er abwesend und wohin er sich begeben, ist nicht erwähnt. Unerklärlich ist mir zugleich, daß, während für Graf Heinrich d. J. 951 Gulden 15 Gr. in der Rechnung verausgabt stehen, unter dem Titel: Usgabe Gelt myn. gnedigen hern Grauen Bothenn nur 3 Gulden angegeben sind.

Scheint nun auch diese lange Abwesenheit von Stolberg für eine während dieser Zeit gemachte Wallfahrt zu sprechen, so ist doch kaum zu erklären, daß derselben mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, während der seines Bruders bei der geringfügigsten Veranlassung gedacht wird. Auch sind keinerlei Kosten dafür ausgeworfen, was doch unbedingt nothwendig gewesen wäre.

Ich möchte daher die Frage aufwerfen, ob wirklich Graf Botho zu der angegebenen Zeit eine Wallfahrt gemacht habe? Da die bisher gewöhnliche Annahme, daß er solche um diese Zeit in Gesellschaft des Grafen Eberhard von Würtemberg gemacht, schon durch die in der Zeitschrift 1868 S. 193 mitgetheilte Auskunft des Dr. v. Stälin dahin berichtigt ist, daß Eberhard von Würtemberg um die Zeit bestimmt nicht ins heilige Land gekommen ist, so wäre es ja möglich, daß auch in der Angabe der Zeit von dem Aufzeichner der Familien-Nachrichten des Grafen Botho, so bestimmt dieselben auch lauten, ein Irrthum oder eine Verwechslung des Jahres Statt gefunden habe. Ich kann wenigstens nicht unterlassen, meine desfallsigen Bedenken auszusprechen, und würde mich freuen, wenn sich eine bestimmtere urkundliche Auskunft gewinnen ließe. Vielleicht giebt die nächstfolgende Rechnung pro 1493/94 einige weitere Gewißheit, und werde ich, sobald ich dieselbe zu Händen bekomme, einige weitere Mittheilungen darüber zu machen mir erlauben.

In der Mittheilung über Graf Heinrichs des Aeltern Meerfahrt ist auch S. 187 f. der von Letzterem gegen den Papst bei Gelegenheit des ihm ertheilten Ritterschlags übernommenen Verpflichtung, zu Ehren der 10,000 Ritter alle Jahr ein Fest feierlich in den Kirchen seines Landes begehen zu lassen, gedacht, aber ausgeführt, daß er sich dieses Gelübdes erst 1493 erinnert und ihm genügt habe. Ich möchte in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß sich unter den von Dr. Geisheim geordneten und repertorisirten Urkunden der St. Martini-Kirche zu Stolberg eine von 1469 nonis Aprilis datirte päpstliche Bulle im Original vorfindet, in welcher Papst Paul II. die vom Grafen Heinrich in der Collegiat-Kirche zu Wernigerode und in der Pfarrkirche zu Stolberg verordnete solenne jährliche Feier des Festes der 10,000 Märtyrer (Ritter) bestätigt und den Besuchern dieses Festes und der genannten beiden Kirchen einen 40tägigen Ablaß

ertheilt. Nach Ausweis der Stolbergischen Rentei-Rechnungen pro 1491/92 und 1492/93 (ältere sind mir nicht bekannt) wurde dieses Fest auch jährlich in der S. Martinikirche zu Stolberg feierlichst begangen und an denselben den dabei fungirenden 25 Priestern Praesentien gereicht.[1])

Schließlich erlaube ich mir noch einen andern Gegenstand zur Sprache zu bringen. Im ersten Hefte der Zeitschrift des Harz-Vereins wird Seite 149—151 der Ursprung des Namens Conradsbette von einem kaiserlichen Cornet Conrad, der sich während des dreißigjährigen Krieges als Schnarrhahn am südlichen Rande des Harzes berüchtigt gemacht habe, abzuleiten versucht. Diese Ableitung ist irrig, denn schon in der mir gerade vorliegenden Rentei-Rechnung pro 1492/93 wird unter den Holzverkaufen ein Forstort im Questenberger Revier „uber Conrads bette“

ij morgenn Hans Sivardt zw lynunge bie unnd uber
Conrads bette

und in einem Stolberger Holzverzeichnisse von 1541 wird dieser Forstort „Bruder Conrads Badwirthung“ genannt. Bruder Conrad war also ein Klausner aus der Questenberger Clus, die kaum 100 Schritte nordwestlich von Questenberg noch in geringen Trümmern sichtbar ist und noch 1493 etwas restaurirt wurde. (VII gulden an der clus zum Questinberg, was gantz ussgebrandt, v'bawit hat der furster zum Questinberg usz Entpfell des marschalks uszgegebin vnd mir zugerechint VIa Michelis.)

Nordhausen.

Hübner.

---

1) Trotz dieser willkommenen zuverlässigen Auskunft ist es doch unbezweifelt, daß nach der von uns Zeitschr. 1868 S. 187 erwähnten und in der Urschrift noch vorhandenen Urkunde Graf Heinrich zu Stolberg am 27. December 1493 das Fest der 10,000 Ritter in der Stiftskirche S. Silvestri zu Wernigerode stiftete und mit einer Mark, das Fest der Himmelfahrt Maria mit 2 Mark jährlich ausstattete. War vielleicht die frühere Stiftung ins Stocken gerathen?

E. J.

Kleinere Mittheilungen und Ergänzungen.

Zur Geschichte des Stilleliegens des Bergbaus im Rammelsberge im 14. Jahrhundert und dessen Wiederherstellung.

Wenzeslaus römischer König rc., in Betracht der Armuth und der Noth der Stadt Goslar und besonders, daß die Berg- und Hüttenwerke daselbst, welche vormals sehr einträglich gewesen, gänzlich abgekommen, vergangen und vernichtet sind, widerruft und thut ab die Gülte, das Vogteigeld geheißen und von seinen Vorfahren am Reiche aus ihrer Kammer verliehen, und verordnet, daß die Bürger der Stadt dieselbe fortan nicht mehr bezahlen sollen. Die Bürger und ihre Stadt sollen bleiben „by solchen Gnaden mit ihrem Gerichte, als sie bis uff diesen heutigen Dag gewesen sind." Auch giebt der Kaiser den Bürgern der Stadt den „Overloff" solcher Gülte, um damit die Stadtmauern, Thürme und andere nöthige Sachen bauen und bessern zu lassen. Prag 1385 am Abende Petri Stuhlfeier (21. Febr.)[1])

Vergl. auch noch die Schreiben desselben von 1385 am heiligen Uffartsabende d. d. Prag an den Herzog Friedrich von Braunschweig zu Wolfenbüttel, Bischof Gerd zu Hildesheim und alle und jede Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter rc. rc.[2])

1389 des Raths zu Goslar rechtl. Exceptiones gegen Hilmar v. Oberg und Consorten wegen geforderten Vogteigeldes, so widerrufen, weil der Rammelsberg durch „natürlichen Zufall" ohne ihre Schuld 88 Jahre lang (also seit 1301) stille gelegen.[3])

1391 in S. Marien Magdalenen Abende (21. Juli) Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg bewilligt, daß die v. Salder an einige Bürger zu Goslar versetzen mögen die 2½ Mark an der Vogtei zu Goslar, so die Hälfte von den 5 Mark sind, die man zum Schlosse Lichtenberg zu geben pflegte, als das Berg- und Hüttenwerk noch ging.[4])

1407 in der Passionswoche. Zehn Gewerte vergleichen sich mit dem Rathe zu Goslar und mit Gabriels v. Magdeburg, daß sie den

---

[1]) Bege Coll. hist. manuscr. auf der Wolfenb. Bibliothek aus Goslar. Urk. I. 221 im Wolfenb. Archiv.

[2]) Bege l. c. sub Goslar aus v. Praun Repert. Gosl. Urk.

[3]) l. c.

[4]) Herzog Magnus Cop.-Buch fol. 174 im Wolfenb. Landesarchiv.

Rammelsberg, so weit liegt, wieder bauen wollen zu gleichem Frommen und Schaden.[1])

1422 XV. die mens. Oct.: Sigismundus Rom. R. confirmat ea, quae Consules civitatis Goslar omnesque montani cultores et collaboratores minerarum et fovearum montis Rammelsbergii cum Michaele de Broda Teutunicali concordaverunt circa aquam ex praedictis foveis extrahendam atque evacuandam.[2])

1424 am Freitag nach U. L. F. Tage der Krautweihe (18. Aug.): Der Rath der Stadt Goslar, das Kloster Scharnbeck und der Rath der Stadt Lüneburg, als Mitgewerken am Rammelsberge, vergleichen sich mit Meister Niclas von Gotha wegen einer zu errichtenden Wasserkunst.[3])

1425: Michael de Broda verkauft an das Stift Walkenried den 62. Theil am Rammelsberge, so ihm zu Erhebung des Berges und Fassung der Wasser verschrieben worden.[4])

1432 am S. Fabians und Sebastians Tage (20. Jan.): Die Stifte und Klöster Walkenried, [illegible], Scharnebeck, und S. Simon und Judä in Goslar, der Rath zu Goslar, Joh. v. Assel Bischof zu Verden, L. Go . . . ., L. v. Bodendorf, D. Bocken, H. Wichmann und H. [illegible], alle Gewerken, Theilhaber und Bauer des Rammelsberges, vergleichen sich mit Meister Nikolausen v. Riden wegen einer zu machenden neuen Kunst und gestatten ihm dafür den sechsten Theil des Rammelsberges.[5])

1432 Mittwoch nach Trinitatis: Nikolaus v. Rehden (vorher v. Riden genannt), Bergmeister des Rammelsberges, reversirt sich, als der Rath zu Goslar an ihn 8½ Sechszehntheil am Rammelsberge für 625 rh. fl. verkauft, dahin, daß er selbige nebst denen, so ihm wegen seiner angewandten Kunst verschrieben, nicht in potentiorem veräußern wolle, der Rath auch allezeit der Nächste dazu sein solle.[6])

1437: Vergleich zwischen dem Bergmeister Nicolaus v. Rehden und den sämmtlichen Gewerken wegen Aufhebung von 26 Lachtern Wassers.[7])

1443 in der heiligen Weihnachten (27. Dec.): Das Kloster Scharnebeck und die Städte Goslar und Lüneburg machen mit Meister

---

[1]) Acta Goslar c. Braunschweig fol. 159b. lit. J. 1 im Wolfenb. Grenz-Archiv nach Vege.

[2]) Acta cit. f. 166b Lit. k.

[3]) l. c. f. 185b.

[4]) v. Praun Rev. cit.

[5]) Acta cit. f. 178 Lit. L. 1.

[6]) v. Praun Rev. cit.

[7]) l. c.

Claws von Gotha einen Contract wegen einer auf dem Rammelsberge zu errichtenden Wasserkunst.[1])

1460: Die Gewerken am Rammelsberge vergleichen sich mit einander, daß die Erze in 25 Theile getheilt werden sollen.[2])

1468: Belehnung des Raths zu Goslar und des Bergvogts mit einem Erbstollen zum Tiefesten.[3])

1470: Der Rath von Goslar vergleicht sich um die Forderung von M. Claus von Gotha.[4])

1471 Sonntag nach Exalt. cruc. und die Matthaei: Derselbe vergleicht sich mit den Gewerken von 19 Gruben wegen der Berglehen, des Zehenten, des Neunten von geschiedenen Erzen und der 3. Tonne von den Hülsen des Kupferrauchs, der Warpe (d. i. kleines Erz) 2c. Der sitzende Burgemeister, als ein Bergrichter, soll, wie Bergrechtens, den Zank, so unter den Gewerken entsteht, entscheiden, die Gewerken sollen, was der Rath nebst den Vorstehern ordnet, halten.[5])

1478: Der Rath zu Goslar sammt den Gewerken vergleicht sich mit Joh. Tusson von Cracau, den Berg zu gewaltigen und zu trocknen, wie auch die Nutzung des Kupferrauchs zu befördern, wogegen ihm die Hälfte der Trostesfarth verschrieben wird.[6])

1478: Joh. Tusson, Jo. Köler und Jo. Pedding reversiren sich wegen der Trostesfarth oder des Kupferrauchs, des Schosses, des Zehentens, und daß sie ihr Theil an keinen potentiorem alieniren wollen.[7])

1480. Der Rath zu Goslar vergleicht sich mit den Gewerken; der Rath bekommt den Zehenten, und die Gewerken den Neunten; die Erze sollen im Beisein des Erzschreibers getheilt und die, so Bergämter haben, auf dem Rathhause beeidigt werden.[8])

1489: Contract, die Wasser auf dem Tiefsten zu sinken und zu bauen.[9])

---

1) Acta cit. f. 182. Lit. L. 2.
2) v. Praun Rep. cit.
3) l. c.
4) l. c.
5) l. c.
6) l. c.
7) l. c.
8) l. c.
9) l. c.

Bergrichter
am Rammelsberge bei Goslar.

Hermann v. Gowische 1335.[1])

Sievert Schape 1343, 1356.[2])

Hans Overbeck 1361, 1366. 1396 mußte der Vorsteher zu Goslar, Hans Ernst, auf dieses Bergrichters Grabe stehend, eidlich bezeugen, daß bei dessen Zeiten vor 30 Jahren der Rath das Eigenthum des Rammelsberges und der Wasser-, Treib- und Frischhütten für 2860 löth. Mark an sich gebracht habe.

Rudolf Rast al. Rastenberg 1379.

Heinrich Sievertshausen 1380.

Lüneburgische Lehen der Grafen v. Regenstein.

Da das Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg der bei weitem größeren Mehrzahl der Vereinsmitglieder wohl sehr schwer zugänglich sein wird, so erlaube ich mir, aus den in dessen 9. Bande Abth. 1 enthaltenen Lehnregistern der Herzöge Otto und Wilhelm und der Herzöge Bernhard und Wilhelm von Lüneburg aus dem 14. und 15. Jahrhundert einen Auszug bezüglich der Grafen von Regenstein mitzutheilen.

Die Grafen haben danach folgendes Lehngut empfangen und zwar:

a) 1360 vom Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg:[3])

„De greue van Reghensten. Lengut in der monte (Münze) to Brunsw. in der stat vnde ymme de stat vnde in dem richte to Kissenbrughe.[4])

b) 1417 Donnerstag vor Pfingsten von den Herzogen Bernd und Wilhelm:[5])

„De Greue van Regensten. Blankenborg, hus vnd Stad and al dat holt dat dar to hort vnd ymme lid, den phaffenford halff, dat brok to Cattenstede halff, de wiltesborg al,

---

1) Braunschw. Anzeigen 1756. St. 43. Sp. 740.

2) l. c.

3) Archiv cit. p. 31.

4) Kissenbrück im herzogl. Braunschw. Amtsger. Wolfenbüttel, wegen der übrigen Namen verweise ich auf diese Zeitschrift 1869 Heft 3. p. 92 ff. und 1870 Heft 4. p. 1028.

5) Archiv cit. p. 62. 63.

dat backesholt, den hagen halff, to emtzingeborg eynen see,[1]) vnd de wingarden, eyn holt geheten dat bennekenrot, to Kattenstede twolff houe landes, eynen hoff eyne molen vnd worde, to pedelitz veer huue landes, to wodeslem[2]) sevedehalue houe landes, seuen ledige huue vnd eyne molen, to darnawe ene molen eyn holt vnd worde, to warnstede negentein huue landes twe holt, to Santersleue eluen huue landes, dat Kerelen to Blankenborg, to Cattenstede vnd to Lintzeke, to Grestede[3]) dre houe landes vefteyn houe ledig eyn vnd twintich houe vnd enen hof, to tweffelendorp vnd to bickelinge twe houe landes, to mulbeke de vogedie ouer all dat gud, dat van der herscop van luneborg geit, to wedderstede vif houe landes, to neyndorpe sees huue landes, to hedersleue vif huue landes, to Bronstorpe XIII houe landes, to dorfwerdestede[4]) III huue landes, to wigenrode III huue landes enen hoff twe worde, to lintze[5]) eluen huue landes vnd III leddige huue, to atensleue III huue, to Rodestorpe VII huue, to mekellenuelde II huue, ledich vnd eyn holt, to groten barneker II½ huue enen wingarden vnd ene molen, to darsem[6]) V½ huue ene molen vnd eyn del an der dinstmanne holte, to dernstorpe[7]) ene molen, to westerhusen ene halue huue, eyn berg bi der bode geheten dat Marenreth, den tegeden to herkestorpe."

Das Mergeln der Felder,

um dadurch deren Ertrag zu vermehren, wurde in der Gegend nördlich vom Harze schon früh angewandt. Zum Nachweise dessen kann ich zwei Urkunden anführen, die eine vom Tage der Jungfrau Cäcilie 1314, nach welcher Bischof Heinrich von Hildesheim dem Kloster Frankenberg bei Goslar die Erlaubniß ertheilt, die Grenzen seiner Grundstücke in Bodenstein genau zu bestimmen, wo es ihm nöthig scheine, auf ihnen die Holzung auszuroden, Gräben zu ziehen, Fischteiche und Mühlen anzulegen, sowie argillam saxonice Mergel dictam, die zu Düngung der Felder diensam sei, jedoch ohne Nachtheil für die öffentlichen Wege und Alle, welche dabei interessirt sein können, zu

[1]) Der interessante Punkt Emtzingeborg erhält durch den See eine neue Illustration. Nordöstlich vom Forstort Isenburg liegt der Seeberg. (Auhagen Karte des Harzes).

[2]) wohl Widesleve.

[3]) vielleicht Ergerstede, cf. diese Zeitschrift l. c. p. 94.

[4]) ist Tief-Widerstet.

[5]) wahrscheinlich Lintzeke.

[6]) Deersheim.

[7]) Es wird Bernstorpe gemeint sein.

graben.[1]) Die andere Urkunde ist noch 40 Jahre älter, fer. 6 post fest. Convers. S Pauli 1275[2]) vom Grafen Meinher v. Schladen und Ritter Vollmar genannt von Goslar ausgestellt, welche in derselben beurkunden, daß in ihrer Gegenwart vor dem Volksgerichte, gewöhnlich Goding genannt (in populari judicio, quod vulgariter dicitur Goding), auch vor den Gografen Hartwich v. Lengede und Ludolf v. Leverde, so wie von dem gesammten hier versammelten Volke Ludolf genannt Plato mit seinen Söhnen erklärt habe, daß sie 2 Mansen in Wedelingerode[3]) nebst allem Zubehör dem Kloster Dorstadt für die Dauer von 10 Jahren verpachtet und insbesondere demselben auch gestattet hätten, aus dem Packlande die Erde, welche Mergel genannt werde, zu graben und dieselbe, wohin das Kloster wolle, zu verfahren.

In diesem Dorfe Wedelingerode hatten die Grafen v. Woldenberg und die v. Burchtorf mehrere Ländereien vom deutschen Reiche zu Lehen, welche dieselben jedoch im 13. Jahrhundert an das Kloster Dorstadt veräußerten.

Weiterer Nachtrag

a) zu Burg Schildberg.

In einer von Herzog Heinrich dem Löwen 1154 für das Kloster Riechenberg bei Goslar ausgestellten Schenkungsurkunde[4]) kommen als Zeugen vor: — — Volewinus de Swalenberch, Hermannus de Lippa, Geruggus de Scildberch, Widego de Getlide — — Adelh. de Borchtorpe.

b) zu Kirchberg.

1308 sind Heinrich Plebanus in Kirchberg, Johannes Notar zu Seehusen (Seesen) Zeugen in einer Urkunde.[5])

Die von Bortfelde hatten vom Bisthum Hildesheim wahrscheinlich wegen des Castri Hagen neben vielen andern Stücken die Hälfte des

---

[1]) Kotzebue Chron. mont. Francor. Goslar. 1696 fol. 31a Mscr. auf der Wolfenb. Landesbibliothek sub 253. S. Extr.

[2]) Copial. Dorst. de 1614 p. 334 u. 335 im Archiv des Löbbeckeschen Gutes Dorstadt.

[3]) Der Ort ist wüst; nach der Meinung des Klosters (l. c. p. 342) hatte derselbe bei Flöthe im Salzgitterschen gelegen, nach dem Wüstungsverzeichniß des historischen Vereins zu Goslar aber bei Wehle, das unweit Flöthe liegt.

[4]) Orig. Guelph. T. 3. p. 451, Vaterl. Arch. 1842 p. 357.

[5]) Walkenr. Urk. II. No. 699 p. 58.

Rammelberges vor Braunschweig (Rennelberges?), den Torneberg im Gerichte Staufenburg zu Lehen.[1])

Wertheym, Werthim, Werthoym.

Ein wüstes Kirch- und Pfarrdorf im Halberstädtischen Diakonate Gatersleben, dessen Lage noch festzustellen ist; dasselbe scheint nördlich oder nordwestlich von Ermsleben zu suchen sein.

Inhalts einer Urkunde d. d. Enegrensleve (Ermsleben)[2]) fer. 4 post dom. Dom. in miseric. 1296[3]) entscheidet Hoger, Pleban daselbst und Archipresbyter des Bannes Gatersleve, über Gefälle im Dorfe Sinsleve. Als Zeugen sind Hermann, Pleban in Renstede (Reinstedt nördlich bei Ermsleben), C., Pleban in Wertheym, Wi., Pleban in Esterndorp (wüst dicht bei Ermsleben) außer andern aufgeführt. Alle diese Dörfer, soweit sie bekannt sind, liegen dicht um Ermsleben, und scheint deshalb auch Wertheym da wohl zu liegen.

Laut des Halberstädter Lehnregisters von 1311[4]) wurde Burchard, Graf v. Falkenstein, außer anderm mit den Zehnten zu Meistorp, Selinge (wüst Zeelingen bei Ballenstedt), Ballenstede, Wertheym, Pansvelde, Hardebruche (unbekannt) 2c. belehnt; in einem etwas spätern Lehnszehntenverzeichnisse des Grafen Burchard v. Valkenstein kommt Wertheym jedoch in folgender Reihenfolge vor: Die Zehnten in nemore (im Harze) in Sculde et Hardenbrucke (unbekannt, ersteres vielleicht Sildau), in Werthim, in Rodesden, in Wendeswik (in banno nemoris), in Selinge (Zeelingen) 2c. Durch den Tod des Grafen Burchard v. Valkenstein fielen alle diese Zehnten dem Bisthum Halberstadt heim.[5])

In der Bischöflich Halberstädtischen Matrikel für die Procuration von 1400 ist Wertheym in banno Gatersleve mit 1 sol. angesetzt und nach einer Bischöflich Halberstädtischen Rechnung von 1486 hat Werthoym in banno Gatersleve seinen Betrag zur Procuration bezahlt.[6])

Es steht also hiernach wenigstens so viel fest, daß das Dorf im Halberstädtischen Archidiaconate Gatersleben lag. Groß- oder Klein-Hoym kann das Dorf nicht sein, weil diese beiden in der Matrikel

---

[1]) Hist. Zeitschr. f. Niedersachsen 1857 p. 170.

[2]) Urk. von 1400. Engremesleve alias Ermsleve. Vid. histor. Zeitschr. f. Niedersachsen 1862 p. 61.

[3]) Neue Mitth. des Thür.-Sächs. Ver. Th. 9. H. 3 u. 4 p. 47.

[4]) Riedel Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 17 p. 473, 474.

[5]) Schaumann die Grafen v. Valkenstein p. 105.

[6]) Hist. Zeitschr. l. c. p. 63.

von 1400 noch besonders aufgeführt sind.[1] Die Halberst. gemeinn. Unterhalt. 1807 [2]) setzen das Dorf als wüst in den Ermslebischen Kreis, ohne die Lage genauer anzugeben, und wüst wird dasselbe denn auch wohl ohne Zweifel sein.

Finden sich in der Umgegend von Ermsleben in den Flurbezeichnungen keine Anklänge des Namens obigen Orts und keine sonstigen Spuren, Bautrümmer 2c. davon?

Gräflich Anhaltische Lehen der Grafen v. Reinstein.

Laut Lehnbriefes von Mont. Johann. Bapt. 1538 belehnen die Grafen Wolfgang, Johann und Joachim von Anhalt den Grafen Ulrich v. Reinstein mit der Vogtei über 5 Hufen in den Dörfern Lieverde, Oberlieverde (Leverde), Deraten und Mahner, welche Gunzels von Wolfenbüttel, des Drosten, gewesen. Diese Dörfer liegen unweit Salzgitter im Hildesheimischen. Wie mag diese Vogtei an das Haus Anhalt gekommen sein?

Teiche bei Zellerfeld.

Laut Urkunde vom Donnerstage nach Joh. Bapt. (28. Juni) 1548 reversirt sich Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, nachdem ihm Herzog Philipp von Grubenhagen die 2 Teiche und Teichstätten zusammt dem Pagenteich auf dem Zellerfeld Behufs der Bergwerke aufzuräumen gestattet hat.[3]) (Er ist vielleicht der Teich, welcher in unserer Zeitschrift 1870, Th. 1. S. 103 Parendeich genannt wird.

Laut Urkunde Holzminden 29. August 1561 reversirt sich Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, daß der alte Teich, welchen er halb auf seinem, halb auf des Herzogs Ernst von Grubenhagen Gebiete da, wo der Zellbach die alte Schneide beider bildet, habe aus räumen und wieder in Stand setzen lassen, zur Hälfte Eigenthum des Herzogs Ernst und dessen Nachfolger bleiben solle.[4])

---

[1]) Hist. Zeitschr. l. c. p. 61, 63.
[2]) Th. 1. p. 24.
[3]) Cop.-Buch von 1514 fol. 319b im Wolfenb. Archiv
[4]) l. c. fol. 450b.

Erzgraben am Herzberge.

1525 giebt Kaiser Karl V. an Churmainz, Merseburg und Anhalt Commission, die Sache wegen des Erzgrabens am Herzberge, womit Herzog Heinrich der Jüngere Wolf Sturzen den Goslarschen Bergwerken zum Schaden belehnt, zu untersuchen.[1])

Kurze Bemerkungen, Vervollständigungen und Berichtigungen.

1. Zu dem Güterverzeichnisse 2c. des Grafen Siegfried II. von Blankenburg, in dieser Zeitschrift 1869 Heft 3 abgedruckt:

a) S. 82: 10 Areae und $1/2$ Mansen in Alverthusen; dieser Ort ist vermuthlich das wüste Alverthusen, auch Albrechtshausen, Altenhausen im Archidiakonate Oschersleben [2]) und in der Oschersleber Flur.[3]) Doch giebt es auch noch ein wüstes Halgerdeshusen, Halgereshusen, welches auch als Alvershausen vorkommt, $1/4$ Stunde westlich von Hörsingen (unweit Walbeck); doch scheint für jenes wohl mehr zu sprechen.

b) S. 88 und 93: in Tuevelendorp et in Billingested 2 mansi. Der erste Ort ist wüst, liegt im Archidiakonate Gatersleben [4]) und bei Gatersleben, denn nach dem bekannten Halberstädtischen Lehnregister von 1311 [5]) trug Ritter Thiderich v. Gatersleben 1 Mansen und 1 Curie „in Twevelendorpe apud Gatersleve" vom Bisthum Halberstadt zu Lehen.

Bei dem andern Orte wird man wohl an die wüsten Billingerode od. Bielrode im Archidiakonat des Harzwaldes oder Billingsdorf bei Dodendorf im Magdeburgischen nicht denken dürfen. Allein wahrscheinlich wird der Ort verschrieben sein, denn nach dem Lehnregister der Herzöge Bernd und Wilhelm von Lüneburg von 1417 belehnten diese Herzöge die Grafen von Regenstein mit — — „to Tweffelendorp vnd to Bickelinge twe houe landes, to Mulbeke de vogedie ouer etc." [6]) und dann würde das wüste Bickelingen, südlich

---

[1]) Bege Collect. hist. manuscr. sub Goslar auf der Wolfenbüttler Bibliothek.

[2]) Histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862 p. 95.

[3]) Stevers Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben p. 90. die Riese-Majersche Karte vom Halberstädtischen.

[4]) Hist. Zeitschr. cit. p. 63.

[5]) Riedel Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 16.

[6]) Archiv für Gesch. und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg Bd. 9. Abth. 1. p. 53; ich habe für zweckmäßig gehalten, einen Auszug daraus hinsichtlich der Gräfl. Regensteinschen Lehen mitzutheilen. S. vorher S. 1023. 1024.

von Quedlinburg in der Nähe der Bickelinger Warte, gemeint sein: ein Dorf Billingestede ist mir jedenfalls im Bisthum Halberstadt, auch unter dessen Wüstungen, nicht bekannt.

c) S. 80: decimam in herrekestorp: hier wird nicht ein wüstes Eckerndorf, wie die verehrten Herren Herausgeber anführen, gemeint sein, sondern das wüste Hartestorp im Archidiakonate Aschersleben, wo jetzt Königsaue liegt.[1])

d) S. 82: 3 mans. in Beethesem: das wüste Bechtsem im Archidiakonate Dardesheim,[2]) in das Dorf Deersheim incorporirt.

2. Zu v. Hodenbergs Verdener Geschichtsquellen Heft 1. S. 15 und Heft 2 S. 111. In einer Urkunde des Grafen Burchard v. Weleva (Wölpe) d. d. Luneburg 5. December 1272 erscheint als letzter Zeuge Rodolphus miles dictus Koz, ministerialis eccles. Verdensis de bonis in Romesleve. Dieser Ort ist nicht etwa Ramelsleh im Amte Winsen an der Luhe, königlich preußische Provinz Hannover, sondern das wüste Romesleve, Ramesleve, ein ehemaliges Kirch- und Pfarrdorf in der südöstlichen Ecke der Flur des herzoglich braunschweigischen Dorfes Hessen, Amtsgerichts Schöppenstedt, an der königlich preußischen Landesgrenze; die Romersleber Teiche und der Romersleber Berg, auf der Papenschen Karte angegeben, führen ihren Namen von der Wüstung und machen die Lage anschaulicher. Jenes scheint außer Zweifel; die Familie Koz, jetzt v. Kotze, war in der Umgegend von Hessen und im Halberstädtischen noch anderer Orten begütert. Wenn die Verdener Kirche also damals Güter in unserm wüsten Romesleve hatte, so scheint mir auch mehr Grund für sich zu haben, daß die area una in Rameslo sine agris, welche die v. Wethelmenstede, eine braunschweigische Familie, vom Dorfe Wetlenstedt nordöstlich von Braunschweig benannt, vom Bisthum Verden zu Lehen trugen,[3]) nicht in Ramelsleh, sondern in Romesleve lag, und daß die Lehnsgrundstücke in Hatebere und Bernem, von denen vorher die Rede ist, und welche dem Braunschweigischen angehörigen Lehnleuten gehörten, nicht in Harber, k. Amts Soltau, und in Borne, k. Amts Bodenteich, sondern in Hedeber und Bernum, herzoglich braunschweigischen Amtsgerichts Wolfenbüttel, belegen waren.

3. Zu dieser Zeitschrift 1869 Heft 4. S. 193 u. 196 und zu der historischen Zeitschrift für Niedersachsen 1862 S. 50 (dem sog. Archidiakonatreg.). Durch gütige Mittheilung unseres Vereinsmitgliedes, des Herrn Lehrers K. Meyer zu Roßla, eines mit den Alterthümern der Gegend vertrauten Gewährsmannes, ist es mir möglich, die Lage

---

[1]) Hist. Zeitschrift cit. p. 43, wo es Harkestorp statt Hackestorp heißen muß; cf. auch das cit. Lüneb. Lehnreg. in fin.

[2]) Hist. Zeitschr. cit. p. 55.

[3]) Cf. v. Hodenberg l. c. H. 2. p. 236, 350. Vgl. v. Mülverstedt Regesten des Geschlechts v. Kotze S. 70.

des wüsten Kysilhusen und Almundisleben jetzt genauer angeben zu können. Ersteres lag danach an der Gonne westlich von Sangerhausen beim Spitale S. Julianae (auf der Holleschen und Preußischen Generalstabskarte angegeben) und ist der Gottesacker des Dorfes mit Grabsteinen noch zu sehen. Almundisleben lag östlich der Gonne, etwa ½ Stunde südlich von Kysilhusen zwischen Sangerhausen und Rohrbach.

Die alte Landwehr, der Sachsgraben, war mit Wartthürmen besetzt. [1])

4. Zu der historischen Zeitschrift cit. (dem sogenannten Archidiakonatregister):

a) Laurencireyt in banno Kaltenborn S. 53 ist wüst und lag an der Südseite der gr. Helme, westlich von und an der Straße von Sangerhausen nach Artern zwischen Oberröblingen und Edersleben. [2])

b) Coldenborne et Margrevenhagen in banno nemoris S. 83 und 117. Coldenborne ist wüst und lag zwischen Neuhaus und Hayn etwa 10 Minuten von letzterem, [3]) links von dem die Sibersbacher Mühle treibenden, südlich in die alte Wipper fallenden und auch bei Wolfsberg vorbeifließenden Bach, und da Margrevenhagen bei demselben gelegen hat, ist wohl nicht zu bezweifeln, daß letzteres das Stolbergische Dorf Hayn, olim auch Margaretenhayn, und nicht Greifenhagen ist; [4]) aus Margaretenhayn konnte leicht Margrevenhagen verschrieben werden oder umgekehrt. v. Bennigsens Meinung, daß Hayn zum Erzbisthum Mainz gehöre, ist daher unrichtig, [5]) wie der von ihm hier gelegte Zug der Mainz-Halberstädter Grenze.

c) Ammecht in banno nemoris S. 83 ist wüst und liegt zwischen Hayn und dem Auerberge nördlich von dem Stolbergischen Schwenda an den Quellen der alten Wipper. [6])

5. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 55 und 112. Der sog. Ulmerweg ist auf der großen Papenschen Karte Section 61 angegeben, und zwar nördlich vom Torfhause, von der Radau am nördlichen Hange des Lerchenkopfs herein zur Harzburger Chaussee.

6. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 625. Uring ist das Dorf Uhri, belegen nebst dem Dorfe Ochsendorf und Mörtze in der königlichen Provinz Hannover, Amts Fallersleben. Der v. Mortzesche Hof zu Uhri ist jedoch nicht das vormalige v. Kißlebensche Gut daselbst.

---

[1]) Gütige Mittheil. des Herrn Lehrers Meyer. Durch eine genaue Beschreibung jener alten Landwehr würde derselbe Manchen erfreuen.
[2]) Gütige Mittheilung desselben.
[3]) Gütige Mittheilung desselben.
[4]) Gütige Mittheilung desselben.
[5]) Histor. Zeitschrift 1867 p. 83.
[6]) Gütige Mittheilung des Herrn Lehrers Meyer

7. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 448. Die v. Kißleben starben 1782 mit dem Obristen Christian Victor v. K. aus; sie besaßen auch in Rhode und in Ubri, beide im königlichen Amte Fallersleben, ein Gut, im ersteren vom Johanniterritterorden Ballei Sonnenburg und im letzteren von der Krone Hannover zu Lehen, wie auch einen Freihof in Königslutter vom Stift Königslutter und herzoglichen Hause Braunschweig zu Lehen. Amsdorf, Rennau, Heiligendorf liegen im königlichen Amte Fallersleben, Scheppau im herzoglich braunschweigischen Amtsgericht Königslutter.

8. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 575. Allen juxta Scherensten ist das wüste Allenem, Allum in der Flur der Stadt Scheppenstedt; Scherensten wird wahrscheinlich Scheppenstede sein sollen. Eilum kommt früher als Odenem, Addelen, Adlem unter dem Henla (Olla-) Berge vor.

Wolfenbüttel. H. v. Strombeck.

Neuere Schriften.

Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Von Dr. C. Stüve. Jena 1870.

Der Verfasser dieser Schrift, rühmlichst bekannt durch seine früheren Werke, namentlich die Geschichte des Hochstifts Osnabrück, hat durch die in derselben niedergelegten Untersuchungen seinen Zweck, einen erheblichen Punkt der Verfassung eines einzelnen Gebiets mit der Verfassungsgeschichte des Reichs und namentlich des Sächsischen Stammes in Zusammenhang zu bringen und das Verständniß beider zu fördern, in hohem Maße erreicht, ohne daß diese Untersuchungen bei dem bloßen Versuche, ein derartiges Resultat zu erreichen, stehen geblieben wären. Es ist damit eine Bahn betreten, welche gerade von den Forschern der Specialgeschichte bislang zum Nachtheil für die Erforschung der Verfassungsgeschichte der Einzelgebiete wie des Reiches nur allzusehr vernachlässigt ist, und welche jetzt bei dem freien Zutritt zu den Archiven ungehindert und überall betreten werden sollte.

Ausgehend von der königlichen Verleihung der Osnabrücker Gogerichte an das Bisthum daselbst durch königliche Concession vom Jahre 1225, um die Bedeutung dieses Actes nachzuweisen, führt der Verfasser die altdeutsche Gerichtsverfassung auf Grund des Sachsenspiegels in höchst übersichtlicher Weise aus und giebt dann eine Zusammenstellung der Ausdehnung des Gogerichtswesens nach dem localen Vorkommen in den niedersächsischen und westfälischen Gebieten. Während die hier gegebenen Nachrichten für Westfalen und das eigentliche Ostfalen sehr zahlreich sind, erscheinen dieselben leider für das östlichste Sachsen, Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig, sehr dürftig, ein Umstand, welcher allerdings keineswegs dem Verfasser, sondern hauptsächlich der vollkommen ungenügend bislang erfolgten Publication der so reichen Urkundenschätze dieser Landestheile zur Last zu legen ist. Namentlich über die Gogerichtsverhältnisse im Lande Braunschweig und Halberstadt

geben eine große Anzahl von Urkunden Aufschluß, welche in dem letztgenannten Landestheile auch, wie ich glaube, ein helleres Licht auf die dort befindlich gewesenen Schultheißengerichte zu werfen im Stande sind. Wir folgen dem Verfasser gern in den Resultaten, welche derselbe durch die Zusammenstellung gewonnen hat, und welche bedeutende Aufschlüsse über den Zusammenhang der Gogerichtsverfassung mit der gesammten territorialen Entwicklung dargelegt haben. Besonders ist das Resultat, daß mit dem Besitze der gesammten Grafschaften eines Bezirks auch die Herzogsgewalt verbunden gewesen, durch die Betrachtung, wie die verschiedenen sächsischen und westfälischen Bisthümer entweder die Grafschaften ihres Bezirks sämmtlich oder nur einzelne derselben erworben gehabt und danach entweder die Herzogsgewalt selbst erworben oder aber der Gewalt der sächsischen Herzöge unterworfen gewesen, sehr anschaulich gemacht. Möge auch in hiesigen Landestheilen ein Forscher der von dem Verfasser so anziehend und gründlich behandelten Fragen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der ostsächsischen Quellen sich annehmen, wir würden gewiß auch für die Geschichte unseres Harzlandes gewichtige Resultate zu erwarten haben.

Vechelde. G. Bode.

Vereins-Bericht

von Mitte October 1870 bis Ende März 1871.

Von einem eigentlichen Vereinsbericht kann für die angegebene Zeit nicht wohl die Rede sein, da gemeinsame Versammlungen oder Unternehmungen des Vereins und Vorstandes mit Rücksicht auf die großen Zeitereignisse nicht stattfanden. Wenn es aber die wissenschaftliche Natur unsers Vereins mit sich brachte, daß während der Anspannung aller Kräfte für die gegenwärtige Sicherheit und die Vertheidigung des Gesammt-Vaterlandes jede Vereinigung zur Förderung der friedlichen Aufgaben des Vereins unterblieb, so muß doch nunmehr, nach so über alles Hoffen segensreicher Beendigung des Ringens mit den eisernen Waffen, der Trieb nach erneuter Förderung und Ausübung der wissenschaftlichen Thätigkeit für die Erkenntniß der heimischen Geschichte mit verstärkter Macht hervortreten. Denn wie verschieden in ihren Mitteln, so innerlich verwandt und zusammengehörig sind doch der Kampf der Waffen und der wissenschaftliche Wettkampf zumal für die auf unserm Gebiet noch gar sehr im Rückstand befindliche Geschichts- und Alterthumskunde. Gewiß dürfen wir daher hoffen, daß unsere am

30. und 31. Mai d. J. zu Goslar,

dem alten hervorragenden Sitze des deutschen Reichs zur Zeit Kaiser Heinrichs III., stattfindende vierte Hauptversammlung sich einer allgemeinen Betheiligung erfreuen und zu weiterer nachhaltiger Beförderung und Befestigung unserer Bestrebungen dienen wird.

Daß sonst auch während des Krieges die eigentliche Aufgabe des Vereins in Förderung und Bearbeitung der geschichtlichen Heimatkunde von unsern Mitgliedern und Freunden keineswegs außer Acht gelassen wurde, ja daß ein großer Fortschritt in der Bearbeitung unseres

Geschichtsfeldes eingetreten ist, davon zeugt nicht nur das vorliegende Heft, sondern es liegen auch außerdem mehr Arbeiten handschriftlich vor oder sind ihrem Abschluß nahe gebracht, als je während des dreijährigen Bestehens unsers Vereins, und ohne Zweifel ist das zu Tage geförderte geistige Material größer als die uns zu Gebote stehenden materiellen Hülfsmittel.

Von einer zu Ausgrabungen in der Nähe der Roßtrappe bestimmten, von Seiten der Königlichen Regierung dem Vereine gewährten Summe von 87 Thlr. 6 Sgr. und ihrer Verwendung wird von Seiten des Herrn Conservators ein Bericht erstattet werden, sobald die Ausgrabungen stattgefunden haben.

Zu einer kurzen Zusammenstellung der Verluste, welche unsern Verein und die Harzgegenden im Allgemeinen im gegenwärtigen Kriege betroffen haben, liegen die Angaben noch nicht genügend vor. Dagegen ist der Verlust von zwei daheim verstorbenen treuen Mitgliedern und Mitarbeitern zu beklagen, deren wir hier in Dankbarkeit gedenken.

Der Erste ist der am 27. Juni v. J. verstorbene Kreisgerichts-Registrator C. W. Sack in Braunschweig. Er war im Jahre 1792 zu Seesen am Harz als Müllerssohn geboren. Zum Bauhandwerker bestimmt erlangte er eine ziemliche Fertigkeit im Zeichnen, Schönschreiben und Mathematik. Dies brachte ihn in die Schreiberlaufbahn, die er bei dem maire adjoint Joseph begann. Januar 1813 mußte er als Conscribirter in das westfälische Chasseurbataillon zu Cassel eintreten und wurde ziemlich schnell zum Corporal und Fourier befördert. Nachdem er im Sommer 1813 mit nach Sachsen marschirt war, wurde er nach seiner Rückkehr am 29. September bei der Eroberung von Cassel durch Czernitscheff verwundet. Dieser Umstand erleichterte sein Uebergehen zum vaterländischen Heere, in welches er jedoch erst am 3. December als braunschweigischer Husar eintreten konnte. Als Sergeant beim Regimentsstabe machte er den Zug nach Brabant und Frankreich 1814 und 15 mit und wurde Inhaber der Waterloomedaille. Nach der Rückkehr wurde er 1816 als Stationscommandant nach Helmstedt versetzt, trat aber 1817 in bürgerliche Dienste und wurde 1825 Registrator des Kreisgerichts in Helmstedt, 1827 zu Braunschweig, in welchem Amte er nach 33jähriger höchst treuer und umsichtiger Amtsverwaltung und bis wenige Wochen vor seinem Heimgang ungeschwächter Arbeitskraft am 27. Juni 1870 im 77. Lebensjahre starb, ohne den damals so nahe bevorstehenden Schlußact des deutschen Befreiungskrieges von Frankreich erlebt zu haben.

Dies sind in aller Kürze einige Lebensdaten eines Mannes, dessen Entwickelungsgang eine wissenschaftlich literarische Thätigkeit nicht zu begünstigen oder zu ermöglichen schien. Und in der That hat der bescheidene Mann selbst es am meisten empfunden und durchaus kein Hehl daraus gemacht, wie sehr ihm bei seinen verhältnißmäßig spät

unternommenen schriftlichen Arbeiten der Mangel akademischer und höherer Schulbildung hinderlich war.

Daß er aber gleichwohl mit seinem bescheidenen Pfunde unermüdlich wuchernd sich um die heimische Alterthumskunde ein großes Verdienst erworben hat, kann nur der leugnen, der von seinem Schaffen keine Kenntniß oder kein Verständniß hat. Sein Hauptverdienst beruht gewiß darin, daß er, angetrieben von einer ebenso sinnigen als thatkräftigen Vaterlandsliebe, in seiner untergeordneten Stellung als Secretär und Registrator von früher Jugend an gegenüber der schmählichen Nichtachtung alter Registraturen und Urkundenthums möglichst viel davon zu erretten, zu sammeln und nach dem Maß seiner Mittel zu erwerben suchte und als solcher sinniger Sammler gegenüber der gleichgültigeren, obwohl zuweilen hochgebildeten Menge zu den sonderbaren Käuzen gehörte, die eine kindliche Liebe zu altem Plunder haben.

Jetzt freilich, nachdem der 77jährige Veteran heimgegangen ist, erscheint des Verstorbenen bezügliche Thätigkeit auch in weiteren Kreisen in einem ganz andern Lichte, da auf den Antrag unseres für die Braunschweigische Geschichte hochverdienten Mitgliedes Dr. Hänselmann seine höchst schätzbaren Sammlungen zur Braunschweigischen Geschichte nebst der Büchersammlung für 800 Thaler von der Stadt erworben wurden, und das besonders auf seine Anregung hin gegründete städtische Museum zu Braunschweig, das in den Herren Dr. Schiller und Musikdirector Freudenthal eben so eifrige als geeignete Vorsteher fand, bereits nach fünf- bis sechsjährigem Bestehen zu einem ansehnlichen Schatz localer Alterthümer herangediehen ist.

Was aber, ohne seiner selbständigen wissenschaftlichen Aufsätze und Schriften zu gedenken, des Verstorbenen Andenken bei Vielen in Dankbarkeit erhalten muß, ist die stete Bereitschaft und der unermüdliche Eifer, mit welchem derselbe auf gestellte Fragen nach Möglichkeit Auskunft ertheilte und so manches Werk eines Andern nicht unwesentlich förderte. Wenn wir dies z. B. in der Vorrede von Brinkmeiers Mittelalterlichem Glossar gelegentlich erwähnt finden, so ist das gewiß nur ein Beispiel von zahlreicheren, und es ist eine schuldige Dankespflicht, wenn Referent darauf hinweist, wie noch die an der Spitze dieses Hefts stehende Mittheilung durch sehr schätzbare Auskunft aus Braunschweigischen Acten gefördert wurde (oben S. 793, 795, 799, 825, 891.)

Für die Zeitschrift des Harzvereins, dessen Gründung der hochbejahrte Mann mit großer Freude begrüßte, hat derselbe mehrere Aufsätze und Mittheilungen geliefert. (Vgl. Jahrgang 1869. 1. 156 f.; 4. 40—94, 166—174; 1870. 305—327.) Außer verschiedenen Geschenken sind es die vom Verein angekauften harzischen Bergwerks-Sachen (Nr. 136 und 137 auf S. 172 des 1. Hefts 1869) und darunter besonders die durch Lithographie zur Mittheilung gebrachte

alte Harzkarte, welche für den letzteren eine höchst schätzbare Erwerbung sind.

Es fügt sich merkwürdig, daß wir neben dem Heimgang dieses bis in hohes Greisenalter rüstig schaffenden Autodidakten den Verlust eines mit gleicher Liebe für den Verein thätigen Mannes von der höchsten wissenschaftlichen Durchbildung und Ruf, des Privat-Docenten an der Universität Göttingen Dr. Adolf Cohn, zu beklagen haben, der besonders in Folge seiner übermäßigen Anstrengung bei den mit größter Akribie und fast peinlicher Sorgfalt verfolgten wissenschaftlichen Arbeiten durch seinen am 13. Januar 1871 erfolgten Tod schon früh aus seiner gebrechlichen Leibeshütte schied. Die Bedeutung seines Verlustes für begonnene wissenschaftliche Unternehmungen wird mit den nöthigen Nachweisen an anderer Stelle gegeben und gewürdigt werden. Unserm Vereine hat er sich durch Rath und That, besonders durch seinen Vortrag auf der Quedlinburger Versammlung und den höchst sorgfältigen Aufsatz im laufenden Jahrgang S. 176 bis 195, als treuen, eifrigen Mitarbeiter erwiesen und sich bei Vielen eine dankbare Erinnerung gestiftet.

In recht merkwürdiger augenfälliger Weise wird es aber an den beiden ungefähr gleichzeitig gestorbenen correspondirenden Mitgliedern unseres Vereins klar, von wie verschiedenen Mitgliedern die gemeinsamen Zwecke bei eifriger Liebe zur Sache mit Erfolg gefördert werden können.

Die mehrfachen Austritte aus dem Verein können vorläufig nicht gut verzeichnet werden, da dieselben in einzelnen Fällen noch nicht hinreichend feststehen. Nachzutragen sind folgende Mitglieder:

Alt-Gatersleben.

Klepp, Amtmann.

Blankenburg.

Schaumburg, Dr. med.

Steinhoff, Collaborator.

Egeln.

F. Bauermeister, Maurermeister.

Schnackenburg, Dr. med.

Elbingerode.

Weske, Bürgermeister.

Erxleben.

v. Alvensleben, Rittmeister.

Hasselfelde.

Casties, Cantor.

Nordhausen.

Krieghoff, Goldarbeiter.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

Vom Grafen Julius von Oeynhausen.
572. Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen Th. 1. Regesten und Urkunden. Paderborn 1870.

Von W. Cappes.
577. W. Cappes Urkundliche Münzgeschichte der Stadt Coesfeld. Coesfeld 1870.

Von Franz Hertzer in Wernigerode.
578. Eine Reise zu unsern Landsleuten vor Straßburg und Metz. Wernigerode 1870.

Von Herrn Assessor Bode in Vechelde.
579. Lehnbrief des Herzogs Carl von Braunschweig für Christoph Matthias Holtzhausen 1775 auf Pergament.

580. Acten wegen der von den Grafen zu Gleichen jährlich in die Walkenriedschen Forsten eingetanen Folen 1624 und andere Walkenriedensien.

Von Karl Angerstein.
581. Gatterer J. C. Practische Heraldik. Nürnberg 1791.

Vom Gymnasial-Oberlehrer Goetze in Seehausen.
559. Goetze, L. Urkundliche Gesch. der Stadt Stendal. 3. Lieferungen.

Von Herrn C. G. J. von Kamptz in Schwerin.
582. C. G. J. Kamptz. Die Familie von Kamptz. Als Manuscript gedruckt. Schwerin 1871. 4°.

Von der Société archéologique de Namur.
573. Annales de la société archéol. de Namur Bd. X. XI. 1. 1868—1870.

Vom Historische Verein für Niedersachsen in Hannover.
155. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1869. Hannover 1870.

Von der Friesch Genootschap van Geschied Oudheid en Taalkunde.

436. De vrije Fries. Deel XII. Leeuwarden 1870.

Vom Königlich Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale.

117. Mittheilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erhaltung und Erforschung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale. Heft 20. Dresden 1870.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte.

156. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge Bd. III. Heft 2. Hamburg

Vom Verein für Geschichte und Alterth. Schlesiens.

512. Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens. Bd. X. 1. Breslau.

514. Codex diplomat. Silesiae. Breslau. Bd. IX. 1870. 4°.

Vom Institut de Luxembourg.

203. Publications de la section hist. de l'institut de Luxembourg. Luxembourg 1870. 4°.

Vom Historisch Genootschap.

152. Kroniek van het hist. Gen. Utrecht 1870. Jaarg. 1869. XXV.

152a. Werken van het hist. Gen. N. Ser. No. 13: Davies Memorials and times of Peter Philipp Juriaan Quint ondaatje.

Vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

119. Jahrbuch des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. XXXV. Jahrg. Schwerin 1870.

121. Meklenburgisches Urkundenbuch Bd. 6. Schwerin 1870.

Vom Freiberger Alterthumsverein.

532. Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins Heft 7. Freiberg 1870:

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

139. Neues Lausitzer Magazin XLVII Görlitz 1870.

Von der Smithsonian Institution. Washington.

574. Annual Report of the Sm. Inst. for 1868.

575. Pickering Gliddon Mummy Case.
576. Swan Indians of Cape Flattery.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.
197. Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge. 2. Heft. St. Gallen 1870.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
124. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. X. Vereinsjahr 1870.

Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
445. Zeitschrift des Ferdinandeum. Dritte Folge. 15. Heft.

Vom Magdeburger Geschichts-Verein.
57. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 5. Jahrg. 4. Heft 1870.

Vom Thüringisch-Sächsischen Verein zu Halle.
100. Neue Mittheilnngen aus dem Gebiete histor.-antiqu. Forschungen 1870.

Von der Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.
175. Bremisches Jahrbuch. Bremen 1870. Bd. V.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
157. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. VIII. 1. Jena 1871.

Vom Verein für die Geschichte Leipzigs.
557. Zweiter Bericht des Vereins für die Geschichte Leipzigs.

Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.
519. Jahresbericht 47 der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Cultur. Breslau 1870.
519a. b. { Abtheilung für Naturwissenschaft und Medicin.
Philosophisch-histor. Abtheil.

Von der Gesellschaft für Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.
560. Zeitschrift für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Band I. Kiel 1870.

Vom Curatorium des Staats-Anzeigers.
579. Chronik des deutsch-französischen Krieges. Berlin 1870.

Vom Oudheidskund Kring van het Land van Waas.
204. Annalen van den oudh. Kring v. h. Land van Waas Tom. IV. Liv. II. St. Nikolaas 1870.

B. Münzen.

Vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.
37. a. Halberstädter Hohlpfennig ca. 1520.
b. c. Bernburger Dreipfennige 1753.
d Andreaspfennig 1725. 1788.
e. Wildemannspfennig 1725. 1788.
f. D. A. Pfeffer, Communion Münzmeister zu Zellerfeld.
g. II Mariengroschen 1785.
h. VI Mariengroschen 1789.
i. Goslarer Pfennig 1764.

C. Alterthümer, Siegel und Kunstsachen.

Von Hildebrandt in Mieste.
126. Sigill. Fridrici Huntpis Ministerialis in Ravensperg.
127. Sigill. der Herslingstraße in Halberstadt.

Vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.
128. S. Marsche . . . . nsem.
129. S. Thiderici . . . . Pise . . .

Von Carl Oppenheim in Hamburg.
128a. Sigillum Sancte Marie in Hemhe.
128b. Sigillum Conendatoris de Caikovn.
128c. Sigillum Conendatoris in Rotenburg St. Jacobi.

Von Hilmar v. Strombeck.
Tafel-Kalender von 1549 mit Holzschnitten verziert.
Fünf allegorische Zeit- und Spottbilder aus dem 19. Jahrhundert.

Ein desgl. auf den deutsch-französischen Krieg 1870.
Medaille von Bronce. Päpstliches Wappen mit der Umschrift: Sedes apostolica Romana. Rev. Pius IX. pont. max. Romae Restitutus catholicis armis collatis An. MDCCCXLIX.

Dr. A. S. Ch. Friederich,
Conservator der Vereins-Sammlungen.

Verbesserungen und Zusätze.

Zu S. 762. Der Name Wodansberg — in der Gegend von Wallhausen — scheint nach sorgfältigen Erkundigungen an Ort und Stelle gänzlich verklungen zu sein. Gustav Poppe zu Artern. Briefliche Mittheilung vom 25. März 1871.

Ebendaselbst. Osfurt ist ein wüstes Dorf an der Unstrut zwischen Wangen und Wendelstein das (nach Wolf Kl. Pforta) erst nach 1356 eingegangen sein soll. Da es das bei Leuckfeld Antt. Palid. p. 61 zum Jahre 1156 genannte Odesfurth sein dürfte, so ist die für möglich gehaltene Herleitung aus As- oder Ansfurt nicht zulässig und vielmehr an die von dem Mannsnamen Odo zu denken.

S. 794 Z. 22 v. o. l. emporloderte statt emporloderten.

S. 846 Z. 14 v. u. muß die Nummer der Anmerkung 2 statt 1 sein.

Zu S. 860. Der merkwürdige behauene Osterstein im Blankenburgischen lag östlich vom Regenstein und gehörte zu der Sandsteinbildung der Teufelsmauer, ist aber seit etwa 25 Jahren weggesprengt. Mündliche Mittheilung H. G. A. Leibrocks März 1871.

Zu S. 861 f. Ein Bockshornberg findet sich auch auf dem Elm. Hilmar v. Strombeck. Schriftliche Mittheilung Wolfenbüttel 3. März 1871.

S. 928 Zeile 2 (Anmerkung) von unten lies: nicht statt leicht.
S. „ „ 1 „ „ „ lies: 4 statt 2.
S. 932 „ 10 von oben lies: vor Alters statt von Alters her.
S. 935 „ 20 „ „ lies: die Burg statt Burg.

Inhalt.

Erstes Heft.

Vermischtes.

Zweites Heft.

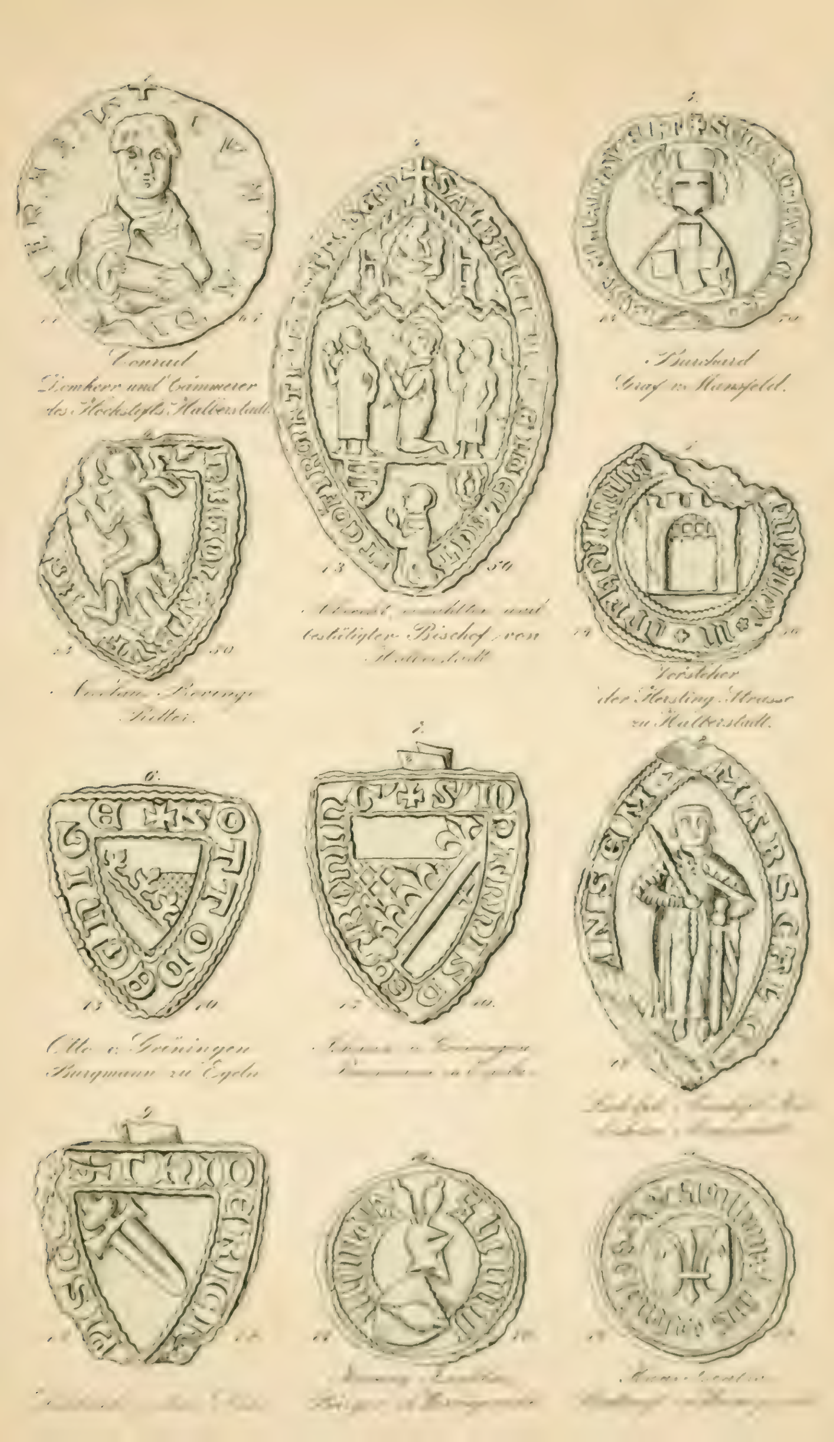
Drittes Heft.

Viertes Heft.

Vermischtes.

Neuere Schriften.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.



Conrad Domherr und Cämmerer des Hochstifts Halberstadt.

Burchard Graf v. Mansfeld.

Albrecht, erwählter und bestätigter Bischof von Halberstadt

Vorsteher der Hersling Strasse zu Halberstadt.

Otto v. Gröningen Burgmann zu Egeln



Die geehrten Mitglieder des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde erlaubt sich der Unterzeichnete freundlichst daran zu erinnern, dass er zur Empfangnahme von Beiträgen

zur Neubegründung einer Universitäts-Bibliothek in Strassburg

bereit ist. Eine besondere Empfehlung dieser Angelegenheit dürfte an dieser Stelle überflüssig erscheinen.

Wernigerode, März 1871.

Dr. Ed. Jacobs.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.